



Andreas Fisahn

Herrschaft im Wandel

Überlegungen zu einer kritischen Theorie
des Staates

PapyRossa

Andreas Fisahn

Herrschaft im Wandel

Andreas Fisahn

Herrschaft im Wandel

Überlegungen
zu einer kritischen Theorie des Staates

PapyRossa Verlag

© 2008 by PapyRossa Verlags GmbH & Co. KG, Köln

Luxemburger Str. 202, D-50937 Köln

Tel.: ++49 (0) 221 – 44 85 45

Fax: ++49 (0) 221 – 44 43 05

E-Mail: mail@papyrossa.de

Internet: www.papyrossa.de

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag unter Verwendung eines Motivs von

José Clemente Orozco, »Der Mann aus Eisen«, Mexiko 1938/1939

Druck: DIP Digital Print, Witten

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

ISBN 978-3-89438-391-6

Inhalt

Vorbemerkung 9

TEIL A

Grundlagen und Ausgangsfragen einer kritischen Theorie des Staates

KAPITEL I

Staatliche Herrschaft und Emanzipation 12

1. Staat und Herrschaft (12); 2. Herrschaftsfreiheit als leitende Idee (19); 3. Überwindung des Staates (23)

KAPITEL II

Die Strukturen von Ökonomie und Staat 29

1. Das Verhältnis von Politik und Ökonomie (29); 2. Methodische Grundlagen – Re-Produktion durch Praktiken (31); 3. Herrschaft und Aneignung des Mehrprodukts (40); 4. Herrschaft und Struktur (46); 5. Die Re-Produktion kapitalistisch überformter Herrschaftsverhältnisse (51)

TEIL B

Normative Grundlagen Demokratie und Menschenrechte

KAPITEL I

Demokratie und menschliche Emanzipation 62

1. Demokratie als aufgelöstes Rätsel aller Verfassungen – Zielbestimmung (62); 2. Demokratie und die Aufhebung der Besonderung des Staates (64); 3. Soziale Demokratie – die Pariser Kommune (68); 4. Demokratie und die Organisation des Klassenkampfes (75); 5. Demokratie als widersprüchlicher Klassenkompromiss (77)

KAPITEL II

Droit de citoyen und droit de bourgeois 80

1. Menschenrechte bei Marx (80); 2. Diskussion um die Menschenrechte (83); 3. Bloch: Naturrecht und Sozialutopie (87)

TEIL C

Staat als Organisationsform der Herrschaft – Repression und Ideologie

KAPITEL I

Die Maschine der Klassenherrschaft 94

1. Der Staat als Gewaltmaschine der herrschenden Klasse (94); 2. Herrschaft mittels Bestechung und Interessenverflechtung (103)

KAPITEL II

Staat und ideologische Herrschaftssicherung 110

1. Institutionelle Absicherung der Ideologie (110);
2. Gesellschaftliche Hegemonie gepanzert mit Zwang – Gramsci (113);
3. Ideologie als Anrufung der Subjekte durch die ideologischen Staatsapparate (120);
4. Mystifikationen der gesellschaftlichen Verhältnisse bei Marx (126);
5. Kritik der instrumentellen Vernunft (130);
6. Herrschaft der Technologie (133);
7. Verdinglichung und Befreiung (137);
8. Re-Produktion der Unterwerfung in der symbolischen Ordnung (139)

TEIL D

Die Besonderung des Staates und das formal-rationale Recht

KAPITEL I

Die eigentümlichen Charakteristika des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft 150

1. Spezifika der kapitalistischen Produktionsweise und des modernen Staates (150);
2. Die Besonderung des öffentlichen Allgemeinen (154)

KAPITEL II

Die Besonderung des Staates und der Marktprozess 158

1. Staat und Zirkulationssphäre (158);
2. Absterben der Rechtsform (162);
3. Staat als Rechtsform (167)

KAPITEL III

Bedeutung des formal-rationalen Rechts 173

1. Formal-rationales Recht und legale Herrschaft (173);
2. Ableitung und soziale Form des Staates (178);
3. Unstaat und der Verfall formaler Rationalität (185)

TEIL E

Arbeitsteilung und Kräfteverhältnis im Staat

KAPITEL I

Organisation gesellschaftlicher Interessen im Staat 198

1. Der Staat und das Allgemeine (198);
2. Der Staat in den Kräfteverhältnissen (206)

KAPITEL II

Kräfteverhältnis und Demokratisierung des Staates 212

1. Die Materialisierung von Funktionen – staatliche Institutionen (212);
2. Der Staat als Verdichtung eines Kräfteverhältnisses (216);
3. Der Staat und die Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse (224)

KAPITEL III

Probleme des erweiterten Staatsbegriffs 230

1. Grundsätzliche Schwierigkeiten und Menschenrechte (230);
2. Das Öffentliche und der erweiterte Staatsbegriff (231);
3. Sphärentrennung und politische Demokratie (236)

TEIL F

Die materiellen Ressourcen des Staates – Resistenzen gegen Transformationen

KAPITEL I

Unpersönliche Herrschaft – Bürokratie 244

1. Geschlossene Gesellschaft im Staat (245);
2. Entkopplung der Kritik der Bürokratie von der Kritik der politischen Ökonomie (247);
3. Eigengesetzlichkeiten der bürokratischen Abteilungen (261);
4. System und Lebenswelt (265)

KAPITEL II

Unpersönliche Herrschaft – Recht 271

1. Ambivalenzen des Rechts: Herrschaftsbeschränkung und -sicherung (271);
2. Implizite Mechanismen der Herrschaft im abstrakten Recht (273);
3. Klassenjustiz und Integration durch Recht (279);
4. Die Selbstermächtigung der Justiz (287);
5. Modus der Legitimation statt Selbstregierung – die Ermächtigung der Administration (291)

KAPITEL III

Ökonomische Logik 301

1. Besonderung und Resistenz (301);
2. Erweiterte Reproduktion als Voraussetzung der Politik (305);
3. Strukturierung des Öffentlichen durch die ökonomische Logik (311);
4. Disparates Nebeneinander unterschiedlicher Logiken (313)

TEIL G

Neoliberale Verschiebungen

KAPITEL I

Übernahme öffentlicher Aufgaben durch Private 320

1. Trennung und informelle Verflechtung politischer und ökonomischer Macht (320);
2. Privatisierung und ökonomische Logik im Öffentlichen (327);
3. Public Private Partnership und Trennung des Öffentlichen vom Privaten (333);
4. Kommunale Eigentümerdemokratie (339)

KAPITEL II

Reflexives Recht und oligarchisierte Entscheidungskompetenzen 344

1. Verzicht auf demokratische Entscheidung durch normvertretende Absprachen (344);
2. Umwandlung von informalen Absprachen zu formaler Mitentscheidung – die neoliberale Form der Partizipation (349);
3. Oligarchische Normsetzung – technische Normierungen (351)

KAPITEL III

Ökonomische Logik in den administrativen Bereichen 355

1. Verbetriebswirtschaftlichung der Verwaltung (355);
2. Verwaltungssteuerung durch gesellschaftliche Oligarchien (361);
3. Neue Formen der personellen Verflechtung (366)

KAPITEL IV

Vom nationalstaatlichen Klassenkompromiss
zur europäischen Sicherung der offenen Marktwirtschaft 369

1. Programmatik der Europäischen Gemeinschaft (369); 2. Institutionelle Abschot-
tung und ökonomische Logik (381); Wettbewerbsföderalismus (389)

KAPITEL V

Schlussbetrachtung:
Hypertrophie der ökonomischen Logik 392

Literatur 400

Vorbemerkung

Bevor dieses Buch konzipiert wurde, hatte ich Aussagen von Marx und Engels zur Demokratie zusammengefasst, um sie in den Kontext einer Rekonstruktion des Demokratiebegriffs zu stellen. Diese »kleine« Zusammenfassung nahm jedoch Ausmaße an, die nicht mehr in den ursprünglichen Rahmen passten – und sie warf deutlich mehr Fragen auf, als sie Antworten gab. Ich habe deshalb diese Zusammenfassung und die Fragen zum Ausgangspunkt dieses Buches gewählt, in dem ich eine Rekonstruktion der Entwicklung kritischer oder materialistischer Theorien des Staates vornehme. Dabei ging es mir nicht darum, eine möglichst exakte Exegese der »Klassiker« zu betreiben und auf dieser Grundlage eine orthodoxe Interpretation der Staatstheorie anzufertigen – die Fehler der 70er Jahre muss man nicht wiederholen. Ich habe die verstreuten Aussagen bei Marx und Engels eher als Ansatzpunkte eines Forschungsprogramms verstanden, das nun keineswegs von mir bewältigt werden musste, denn vor mir hatten schon Andere Antworten oder Teilantworten auf viele der Fragen vorgelegt; sie mussten also von mir nur zusammengeführt und auf neuere Entwicklungen überprüft und erweitert werden. Im Zentrum meiner Untersuchung steht dabei eine Frage, die man mit Brecht so formulieren könnte: Warum wählen viele Kälber ihre Schlächter auch noch selber? Etwas weniger polemisch formuliert: Über welche Mittel und Methoden organisiert und stabilisiert der moderne demokratische Staat soziale Herrschaft, d.h. eine ungleiche Macht- und Chancenverteilung.

Dabei ist recht offensichtlich, dass sich diese Frage nicht abstrakt beantworten lässt – besser: Sie führt in die Irre, wenn die Antwort von historischen Bezügen abstrahiert. Der Staat kann nur in einer sozio-historischen Relation gedacht und untersucht werden, wobei er mehr oder weniger schnellen Wandlungen und mehr oder weniger bedeutenden Veränderungen unterliegt. Staatlichkeit als Abstraktum entgleitet dem Blick des Beobachters und mündet in der Unverbindlichkeit der gegenwärtigen Diskussion um »Gouvernementalität« ohne Staat, ohne Herrschaft und letztlich ohne gesellschaftliche Konflikte. So gerät der Rückgriff auf kritische Staatsdenker nicht nur zu einer theoretischen Rekonstruktion. Die spezifischen Ansätze und Zugangsweisen zur Analyse des Staates lassen sich nur verstehen als Antwort auf je spezifische Herrschaftskonstellationen. Konkreter: Den Staat primär als »repressives Instrument« zu begreifen, entspricht den historischen Bedingungen des frühen 19. Jahrhunderts (etwa in Deutschland und Russland), verfehlt aber die wesentlichen Merkmale der Herrschaftsintegration Westeuropas in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Der Wandel des Staates oder der Organisationsformen von Herrschaft macht Staatstheorie immer auch zu einer historischen Momentaufnahme, wengleich sich der Staat als Kontinuum erweist.

Die Rekonstruktion historischer Ansätze der Staatstheorie ist mir hoffentlich nicht zur formalen Geschichtsschreibung geraten, denn die teilweise kontroversen und teilweise sich ergänzenden Ansätze der Staatstheorie können den Blick schärfen für aktuelle Begriffe und Entwicklungen. Deshalb bildet die Diskussion kritischer Staatstheorie die Grundlage, auf der ich versuche, die Veränderungen der Herrschaftsorganisation im flexiblen, neoliberalen Kapitalismus zu erfassen. Dabei entwickle ich die These, dass die Hypertrophie der ökonomischen Logik, verstanden als Durchdringung aller Poren der Gesellschaft, durchaus ambivalente Resultate zeitigt. Sie führt zu einem Gleichklang, einer Unilogie aller gesellschaftlichen Felder, die zunächst als Stärke erscheint. Der homo oeconomicus wird aus der Sterilität der theoretischen Konstruktion zur gesellschaftlichen Wirklichkeit. Aber diese Stärke kann in Schwäche umschlagen, weil die spezifischen Logiken der gesellschaftlichen Felder spezifische Resistenzen gegen Veränderungen produziert hatten, die im flexiblen Kapitalismus nivelliert werden. Die Hypertrophie der ökonomischen Logik ist verbunden mit einer Oligarchisierung allgemein verbindlicher Entscheidungen von der Ebene der Europäischen Union bis auf die Mikro-Ebene kommunaler Entscheidungsfindungen. Ausgehend von den Klassikern kritischer Theorien des Staates mündet die Analyse des Wandels der Herrschaftsformen ein in eine Zeitdiagnose der Herrschaft im flexiblen Kapitalismus.

Ich hoffe, mir ist dabei der kritische Umgang mit den »Urtexten« einer kritischen Theorie des Staates gelungen. Es ist allerdings an der Zeit, sich auf diese Texte zu besinnen und sich gleichzeitig an einen neuen, unverkrampften Umgang mit ihnen zu gewöhnen, d.h. relevante Gedanken aufzunehmen und Ballast abzuwerfen. Vielleicht kann man gerade angesichts der sich verschärfenden Ungleichheiten auch eine Renaissance der kritischen Theorie feststellen. Staat und Herrschaft erwiesen sich – wie man sieht – als ziemlich umfangreiches Thema, das viele Gesichtspunkte kritischer Theorien unterschiedlicher Herkunft umfasste, einen allerdings nicht oder allenfalls am Rande, nämlich: die destruktiven Wirkungen der gegenwärtigen Produktionsweise auf die natürliche Umwelt. Den Herrschaftsbegriff auf die Umwelt auszudehnen, verwirrt eher, als dass es Klarheit schafft; darum ist dieser Gesichtspunkt hier kein Thema. Ich danke Lars Niggemeyer für die kritische Diskussion vieler Passagen und Kadriye Pile, deren vielfältige Unterstützung meine Motivation gestärkt hat.

Andreas Fisahn

TEIL A

**Grundlagen und Ausgangsfragen
einer kritischen Theorie
des Staates**

KAPITEL I

Staatliche Herrschaft und Emanzipation**1. Staat und Herrschaft**

»Ein Staat (Civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.«¹ So lautet Kants berühmte Definition des Staates. Sie ist einerseits so abstrakt, dass man ihr kaum widersprechen kann. Irgendwie wird durch den Staat eine Menge von Menschen zusammengefasst, in dem Sinne vereinigt, dass sie gegenüber anderen Staaten abzugrenzen ist. Und die Definition ist andererseits so konkret, dass sie nur den modernen Staat erfasst, also jenen Staat, der sich von anderen Staaten durch die Zentralität des Rechts, formales Recht und die Geltung von gesetztem Recht unterscheidet. Kant zieht die Definition aber noch enger: Wenn die Bezeichnung Rechtsgesetz nicht eine bloße Tautologie sein soll, dann müssen die Gesetze Recht sein, wobei immer gerecht und richtig mit anklängt. Im modernen Staat herrscht das Recht, nicht der Wille einzelner Staatslenker. Das heißt nicht, dass es in modernen Staaten nicht ungerechte Gesetze und Willkür geben kann, was später noch genauer zu diskutieren ist. Mit seiner Definition hat Kant so ein wesentliches Element moderner Staaten charakterisiert und den modernen Staat von älteren Herrschaftsformen abgegrenzt, ohne dies eigentlich zu beabsichtigen. Herrschaft wird abstrakt und muss halbwegs verlässlich, berechenbar sein, um die gesellschaftlichen Beziehungen in einer kapitalistischen Wirtschaft zu »ordnen«. Das Richtige, Gerechte wird nicht im materiellen Inhalt des Rechts gefunden, sondern in seiner allgemein bestimmten Form, die notwendig eine Arbeitsteilung bei der Setzung, Anwendung und Überprüfung des Rechts voraussetzt. Eine Arbeitsteilung, die den modernen Staat kennzeichnet und ihn damit gleichzeitig als Sphäre des Öffentlichen vom Privaten unterscheidet. Das Element der Herrschaft bleibt aber erhalten, die Menge von Menschen wird unter den Rechtsgesetzen vereinigt.

Das Verhältnis der Vielzahl besonderer, »privater« Menschen zum Allgemeinen, Abstrakten, dem öffentlichen Staat, zu dem sich die Menschen vereinigen, interessierte Hegel. Für ihn ist der Staat das Eine, das Absolute, das die Vielfalt der besonderen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft aufhebt, in sich vereinigt, gleichzeitig bewahrt, auf höherem Niveau zur Allgemeinheit synthetisiert und in ihrer Besonderheit überwindet. Bei Hegel heißt es: »Gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft, ist der Staat einerseits eine äußerliche Notwendigkeit

1 Kant, Die Metaphysik der Sitten (im Folgenden: Mds), § 45.

und ihre höhere Macht, deren Natur ihre Gesetze sowie ihre Interessen untergeordnet und davon abhängig sind; aber andererseits ist er ihr immanenter Zweck und hat seine Stärke in der Einheit seines allgemeinen Endzwecks und des besonderen Interesses der Individuen darin, dass sie insofern Pflichten gegen ihn haben, als sie zugleich Rechte haben.« Nun kommt es darauf an, wie stark man die Bewahrung der besonderen Interessen, die Rechte, gegenüber der Einheit, gegenüber ihrer Integration in den staatlichen Endzweck, den Pflichten, macht. Die rechtshegelianische Auslegung betont die Einheit, die Synthese der besonderen Interessen, das Allgemeine, das durch den Staat repräsentiert wird. Das Besondere wird zum besonderen Eigentümer, reduziert sich auf den konkurrierenden Marktteilnehmer. Demgegenüber kann der Staat, diesem entrückt in seiner bloßen Existenz (in Hegels Diktion als Staat an sich), mit der Allgemeinheit auch die Herrschaft beanspruchen. »Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee – der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und insofern er es weiß, vollführt.«² Der Staat ist sittliche Idee unabhängig von seiner besonderen Erscheinungsform als monarchischer oder demokratischer, als autoritärer oder liberaler Staat. Hegel lässt sich lesen als Rechtfertigung der Restauration nach der Französischen Revolution. Wenn an der Spitze des Staates der Monarch steht, ist es leicht und verständlich, dem Staat einen Willen zuzuordnen, was im demokratischen Staat oder auch im Staat mit einer Mehrebenen-Politik Probleme bereitet.

»Der Staat ist als die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen Selbstbewusstsein hat, das an und für sich Vernünftige. Diese substantielle Einheit ist absoluter unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt, so wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein.«³ Hegel formuliert hier eine weitere Tradition des modernen Staates: Der Staat wird zumindest in der deutschen Staatsrechtslehre regelmäßig vorgestellt als homogene Einheit. Der Staat ist eine juristische Person, die einen einheitlichen Willen bilden kann. Die einfacheren Geister konnten sich das nicht anders vorstellen, da der Staat immer durch den Monarchen oder – schlimmer – Führer repräsentiert wurde, also in Analogie zur Person des Herrschers gedacht wurde – und dem wurde zumindest unterstellt, dass er einen eigenen und einheitlichen Willen hat. Und dieser Wille ist der Endzweck, der das höchste Recht gegen den Einzelnen hat, also unabhängig von der Staatsform oder Staatsorganisation Herrschaftsbefugnisse gegenüber den Untertanen begründet. Die Konzeption wird später vom monarchischen Staat mehr oder weniger elegant hinüber gerettet und zur Einheit des demokratischen Staates. Nicht nur mythisch, sondern geradezu mystisch

2 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 257, 261.

3 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 258.

definierte der Staatsrechtler Scheuner den Staat: »Der Staat ist eine geistige Wirklichkeit, er ist ein Lebensprozess, der Menschen zu einer *Wirkungseinheit* kraft einer geistigen Zuordnung zusammenschließt.«⁴

Diese Einheit, die dem Staat eigentlich vorausgeht, Voraussetzung seiner Existenz sein soll, wird gleichzeitig zentrales Argument zur Legitimation staatlicher Herrschaft. Grundlegend für das juridische Staatsverständnis ist die Auffassung, dass der abstrakten Staatlichkeit, dem Staat an sich, d.h. unabhängig von seiner Form als Rechtsstaat oder demokratischer Staat, eine friedensstiftende Funktion zukomme. Der Staat wird verstanden als Friedensordnung.⁵ Der Staat ist gleichzeitig immer eine Herrschaftsordnung, die es zu legitimieren gilt. Nimmt man an, dass der abstrakte Staat eine Friedensordnung darstellt, ist das Legitimationsproblem schon zur Hälfte gelöst: Der Staat ist in seiner abstrakten Staatlichkeit wegen seiner friedensstiftenden Funktion legitim. Die »demokratische Legitimation« tritt gleichsam zusätzlich zur legitimen Existenz des Staates hinzu.

Diese Prämisse kann sich immerhin auf berühmte Vordenker und geistesgeschichtlich schwergewichtige Traditionen berufen. Gleichsam die Blaupause für den Legitimationsdiskurs um die Legitimation abstrakter »Staatlichkeit« hat Hobbes geliefert. Der Staat beendet in seiner Theorie den Zustand des Krieges aller gegen alle und gewährleistet mit der starken Hand des absolutistischen Herrschers den Frieden bzw. beendet den kriegerischen Naturzustand.⁶ Die Legitimation des Staates als Friedensordnung bekommt bei Hobbes ein derart starkes Gewicht, dass der Gesellschaftsvertrag als Unterwerfungsvertrag konzipiert werden kann, die absolute Monarchie – im Vergleich zum (Bürger-)Kriegszustand – als gerechtfertigt erscheint. Diese weitreichenden Konsequenzen werden von nachfolgenden Denkern nicht übernommen. Gleichwohl bleibt als Basis der »Legitimation des Staates« die Überwindung des Naturzustandes, der als unfriedlicher, unsicherer Zustand charakterisiert wird. Die Spur dieser Argumentationsstruktur muss nicht ausführlich verfolgt werden, es genügt auf ein weiteres einflussreiches Beispiel zu verweisen: Kant postuliert eine Rechtspflicht⁷, aus dem Naturzustand in den bürger-

4 Scheuner, Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre, in: Hesse/Reiche/Scheuner, Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für R. Smend zum 80. Geburtstag, S. 225.

5 Böckenförde, Sittlicher Staat, S. 12 f.; diese Auffassung wird in vielen Lehrbüchern zum Staatsrecht übernommen; vgl. z.B. Katz, Staatsrecht, Rdnr. 21; Zippelius, Allgemeine Staatslehre, § 17 II; Maurer, Staatsrecht, Rdnr. 12; als Begründung für die notwendige Einheit des Staates bei Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rdnr. 6.

6 Für Hobbes besteht aufgrund eines natürlichen Gesetzes eine Notwendigkeit, in den bürgerlichen Zustand einzutreten, denn das natürliche Gesetz ist eine Vorschrift, »welche die Vernunft lehrt, nach welcher keiner dasjenige unternehmen darf, was er als schädlich für sich selbst anerkennt« (Hobbes Leviathan, Kap. 14, S. 118).

7 Kant, MdS, § 44.

lichen Zustand einzutreten. Es sei nur der bürgerliche Zustand oder der Staat, der die Sicherheit des Eigentums garantieren könne. Daraus folgt für ihn das Interesse oder Motiv der Einzelnen wie die Pflicht, sich den staatlichen Gesetzen zu unterwerfen.⁸ Die Gewährleistung des Eigentums gerät aber auch Kant in einer tieferen Schicht zum staatlichen Schutz vor Gewalttätigkeit⁹ oder zur Sicherung des Friedens: »Man kann sagen, dass diese allgemeine fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre« ausmache.¹⁰ Der absolute Staat mit modernem »Gewaltmonopol« erschien Hobbes als einzige Alternative zur Fortsetzung des Blutvergießens. Die Homogenität oder Einheit wird staatlich hergestellt. Erst später – mit Carl Schmitt – wird sie dem Staat oder der Demokratie vorausgesetzt. Die Möglichkeit, dass eben dieses »Gewaltmonopol«, die bis dato unbekannte Konzentration von Machtmitteln, gerade dazu eingesetzt würde, um Menschen in bisher ebenfalls ungekanntem Ausmaß zu unterdrücken oder zu vernichten, konnte Hobbes noch nicht ahnen.¹¹ Zu zeigen ist allerdings, dass der moderne Staat auch in seinem Ursprung gewaltsam ist, sich über die Konzentration von Macht und Enteignungen entwickelt.

Das Gewaltmonopol bleibt auch in anderen Staatsbegriffen ein zentrales Element der Definition. Für die juristische Staatslehre, insbesondere den völkerrechtlichen Staatsbegriff, ist Jellineks Lehre von den drei Elementen des Staates, Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk, noch heute von Bedeutung.¹² Diese Lehre mag zur völkerrechtlichen Abgrenzung geeignet sein, jedoch lässt sich mit ihr die problematisierte Gemeinsamkeit kaum fassen, da das Spezifikum des Staates, nämlich die Staatsgewalt nicht definiertes, sondern definierendes Merkmal ist.¹³ Es ist die spezifische Form der Staatsgewalt, die »den Staat«, abstrakte Staatlichkeit von vorstaatlichen Formen der Herrschaft oder der Organisation einer Gesellschaft unterscheidet. Das Problem der Staatsgewalt wird in Max Webers Definition zentral: »Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnung in Anspruch nimmt.«¹⁴ Auch diese Definition hat

8 Kant, MdS, § 8.

9 Kant, MdS, § 44.

10 Kant, MdS, § 62, Beschluss; ähnlich ist die Konzeption der »Grundstruktur« aus dem Urzustand auch noch bei Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit*, S. 68.

11 Bei den Nachfolgenden wird immerhin versucht, die Macht des legitimen, friedensstiftenden Staates zu zivilisieren.

12 Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, S. 174 ff.

13 »Die Elementenlehre gibt keine Antwort auf die Frage, was aus einem Gebiet das Staatsgebiet, aus einem Volk das Staatsvolk, aus einer Gewalt die Staatsgewalt macht und die drei heterogenen Elemente zu einer Einheit werden lässt«, kritisiert Stein, *Staatsrecht*, § 2 I 1.

14 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 29.

ihre Probleme. Bleibt man zunächst im Kontext der Soziologie Webers, so unterscheidet dieser drei unterschiedliche Herrschaftstypen, aber nur den Typ der »legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab« scheint er als wirklichen Staat oder zumindest als modernen Staat zu identifizieren, da die beiden anderen Typen, die charismatische und die traditionale Herrschaft, ohne den Verwaltungsstab auskommen, also das Definitionsmerkmal des Staates nicht erfüllen. Weil es sich aber um Herrschaftstypen mit unterschiedlichem Legitimitätspotenzial handeln soll, ist es auch im Staat mit Verwaltungsstab denkbar, dass die »Legitimität« der Herrschaft über das Charisma des Herrschers erreicht wird. Probleme ergeben sich auch mit der Frage, wie denn der Erfolg in der Wahrnehmung des Gewaltmonopols zu messen ist oder ob der Staat schon dann den Staatscharakter verliert, wenn er das Gewaltmonopol nicht vollständig durchsetzen kann. Diese Frage wird neuerdings mit Blick auf die Staaten des Südens unter dem Stichwort »failing states«¹⁵ diskutiert. Dabei geht es aber nicht um die Bestimmung des Staatscharakters, sondern eher um die Erzeugung von Legitimität für Interventionen. Schließlich soll es sich um ein legitimes Gewaltmonopol handeln, ohne dass die Frage der Legitimität geklärt wird. Für Weber ist es eher eine empirische und keine normative Frage, so dass die erfolgreiche Räuberbande Robin Hoods ebenso Staat sein könnte wie der Sheriff von Nottingham.

Nun scheint die Unterscheidung zwischen abstrakter Staatlichkeit und ihrer besonderen Ausgestaltung, der empirisch-historischen Form des Staates, prima facie sinnvoll zu sein. Demokratien lassen sich ebenso wie autoritäre Diktaturen oder Gottesstaaten dem Staatsbegriff subsumieren; in der abstrakten Staatlichkeit müssen bei allen Differenzen gemeinsame Grundmerkmale vorhanden sein. Um dieses Gemeinsamkeit zu erfassen, gibt es – wie gesehen – unterschiedliche Definitionsversuche. Das Problem einer Definition des Staates ist das Moment Zeit und Herrschaft. Staaten ändern sich in der Geschichte, so dass es problematisch ist, die Entität, welche die Griechen »polis« und die Römer »res publica« oder »civitas« nannten, in ein Kontinuum zum modernen Staat zu bringen. Auch der Begriff »Staat« ist eine moderne Schöpfung, dem der römischen res publica oder der polis rückblickend zugeordnet werden. Das ist zulässig, weil Staat keine feststehende Entität, sondern auch gesellschaftliche Konstruktion ist. In diesem Kontext interessiert die Konstruktion des modernen Staates. Das römische Verständnis der res publica schloss es etwa aus, dass der Staat autokratisch regiert wurde; denn hierbei handelte es sich nicht mehr um öffentliche Angelegenheiten. Die Bezeichnung Republik knüpft an diese Bedeutung eher an als der moderne Begriff Staat. Und die civitas kommt dem modernen Begriff der Zivilgesellschaft näher als Staat. Die mittelalterliche Form von Herrschaft auf der Grundlage persönlicher Treueverhältnisse unterscheidet sich in

15 Vor allem am Beispiel des Irak, Chomsky, Der gescheiterte Staat, passim.

der Organisation der Herrschaft ebenso grundlegend vom römischen »Staat« wie – und auf diesen Unterschied kommt es im Folgenden an – vom modernen Staat. Der moderne Staat bildet sich gleichzeitig mit Anfängen einer kapitalistischen Ökonomie heraus, wobei man trefflich über das Vorrangverhältnis, also die historisch zeitliche Reihenfolge, streiten kann. Wenn man eine sinnvolle Definition oder Beschreibung des Staates vorlegen will, kann diese nur für den modernen Staat gelten – nur dann werden Besonderheiten und Verschiebungen sichtbar.

Eine erste definitorische Annäherung müsste zunächst den modernen, kapitalistischen Staat versuchen zu charakterisieren. Zweitens müsste sie von der Frage der Legitimität und Herrschaft abstrahieren, weil gerade diese Elemente untrennbar mit der Staatsform verknüpft sind. Der moderne, kapitalistische Staat erscheint auf dieser abstrakten Ebene als ein Ensemble von Strukturen und Institutionen¹⁶ mit unterschiedlichen – mehr oder weniger gut – aufeinander abgestimmten Kompetenzen, Aufgaben und Funktionen. Der Staat ist faktisch in der Lage, finanzielle Ressourcen jenseits eigener wirtschaftlicher Tätigkeiten, regelmäßig Steuern und Abgaben, zu erschließen. Zum Staat gehört eine gewisse institutionelle Zentralisation von Macht- oder Zwangsmitteln¹⁷, die unpersönliche, bürokratische¹⁸, arbeitsteilige Organisation seiner Institutionen, die regelmäßig auf gesetztes Recht gestützt ist. Der Staat organisiert mit den Mechanismen von administrativer Macht, Geld und rechtlichen Regeln die Marktbedingungen und wirkt damit intentional auf die Gesellschaft eines Territoriums ein. Das geschieht unabhängig davon, ob so eine Ordnung oder »Un-Ordnung« hergestellt wird, und unabhängig davon, ob die beabsichtigte Wirkung eintritt oder nicht eintritt¹⁹. Schließlich tritt das (Wieder)-Erkennen der Institutionen als staatliche Institutionen durch die Bürger des

16 Im Begriff der Institution ist impliziert, dass sich Strukturen über Raum und Zeit hinweg erstrecken.

17 Das Gewaltmonopol kann hier nicht postuliert werden, da es Staaten gibt, die sich vergeblich bemühen, ihr Gewaltmonopol durchzusetzen (man denke nur an das Verhältnis von Staat und Mafia in Sizilien), umgekehrt ist nicht jede Organisation, die ein Gewaltmonopol beansprucht (so Webers Definition) auch schon ein Staat (man denke etwa an von Guerillakämpfern eroberte oder befreite Gebiete).

18 Das knüpft an die Begriffsbestimmungen Max Webers an, was bedeutet: die modernen Staaten sind idealtypisch nicht als persönliche Herren-Knecht oder Herren-Diener, als persönliche Abhängigkeitsverhältnisse konstruiert, was selbstverständlich nicht ausschließt, dass sich faktisch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund besonderer Konstellationen und Machtstrukturen ergeben können. Auch charismatische Führer sind in modernen Gesellschaften, trotz möglicherweise gegenteiliger Symbolik, wie dem persönlichen Treueid, zur Verstärkung ihres Führungsanspruchs auf mehr oder minder bürokratische Organisationen angewiesen.

19 Auch Staaten, die dem Untergang geweiht sind, weil sie erheblich an Einfluss auf die Gesellschaft verloren haben, sind zunächst noch Staaten. Außerdem kennen selbst »entwickelte«, »modellhafte« Staaten das sog. Vollzugsdefizit, was nichts anderes heißt, als dass beabsichtigte Wirkungen von Entscheidungen ausbleiben.

Staates und ihre Re-Produktion durch das Handeln der Bürger hinzu, wobei »Erkennen« nicht Akzeptanz oder Einverständnis meint, sondern sich auf ein Identifizieren des Staates als Staat beschränkt. Dem Staat wird in diesem Sinne das Öffentliche zugeordnet, das sich vom Privaten unterscheiden lässt. Der Staat, insbesondere seine Einheit, ist keine vorgegebene Entität, sondern eine gesellschaftliche Konstruktion, die – auch in der kapitalistischen Gesellschaft – historischen Wandlungen unterliegt. Die verschiedenen Institutionen sind von unterschiedlichen Kräfteparallelogrammen durchzogen und sind gleichzeitig Elemente des Kräfteparallelogramms im staatlichen Feld. Dies wird im Verlauf der Untersuchung zu erläutern sein.

Ein solcher Staatsbegriff führt nicht dazu, dass den Staaten über das Recht, die rechtliche Organisation oder auf andere Weise von vornherein Legitimität, Integrationsleistungen²⁰, einheitsstiftende Wirkungen²¹ oder andere Mystifikationen²² zuerkannt werden müssten. Die Legitimität hängt u. a. vom Arrangement der staatlichen Institutionen ab und kann höher oder niedriger ausfallen, womit man sich dem Problem der Demokratie nähert, die einen hohen Grad von Legitimität für sich in Anspruch nimmt. Das in der herrschenden Staatslehre immer auftretende Problem der normativen Legitimation des Staates, nicht der Legitimität seiner selbst und seiner Organisation und Wirkungen, ist schon im Ansatz falsch gestellt, weil es grundsätzlich um die Legitimation von Herrschaft geht, nicht um deren Überwindung. Die Legitimität des Staates, nicht die Legitimation von Herrschaft, lässt sich dagegen nicht ohne Blick auf die konkreten Staatsformen, ihre Entwicklungen und Wandlungen diskutieren. Das heißt erstens, dass die Kritik und Analyse des Staates und der Herrschaft in unterschiedlichen historischen Situationen zumindest unterschiedliche Schwerpunkte setzen muss. Es wird sich im Verlauf der Untersuchung zeigen, dass sich Herrschaftskritik in der Tat als Entwicklung beschreiben lässt und als solche beschrieben werden muss. Zweitens braucht es einen Maßstab, eine regulative Idee, anhand derer das Arrangement des Ensembles an Strukturen und Institutionen eines konkreten historischen Staates kritisch analysiert und beurteilt werden kann. Dieser gleichsam ethische Maßstab lässt sich aus der Geschichte der sozialen Auseinandersetzungen selbst ablesen; er ist in diesen Auseinandersetzungen entstanden.

20 Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, S. 18 ff.; ders., Integrationslehre, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 475; kritisch polemisch dazu schon Kelsen, Der Staat als Integration, passim.

21 Heller, Staatslehre, S. 228 ff.; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rdnr. 5 ff.

22 Durkheim definiert den Staat als System, das »wie das zerebrospinale System des sozialen Organismus funktioniert. Dieses System bezeichnet man in der Umgangssprache mit dem Namen: Staat« (Über soziale Arbeitsteilung, S. 276).

2. Herrschaftsfreiheit als leitende Idee

Die konservative Staatslehre stellt fest: Der Staat ist ein Herrschaftsverband²³ oder eine Handlungs- und Machteinheit, die Herrschaft ausübt²⁴. Herrschaft wird im Staatsbegriff vorausgesetzt, es geht dann um die Legitimation von Herrschaft. Diese findet auf zwei Ebenen statt, einerseits wird die abstrakte Staatlichkeit über ihre Friedensfunktion, als Überwindung des Kriegs aller gegen alle gerechtfertigt. Zweitens wird Herrschaft in der konkreten Staatsform legitimiert. Weber ist an dieser Stelle nicht zimperlich. Die Herrschaft kann über Charisma, Tradition oder über die Legalität legitimiert werden. Demokratie erscheint bei ihm nicht als Modus der Legitimation. Im Verfassungsrecht der Gegenwart wird die demokratische Staatsform zum Legitimationsmodus der Herrschaft. Wie vormalis »Gottes Gnadentum« den Monarchen und die staatliche Administration legitimierte, so geschieht dies heute über den Wahlakt. Staatliche Herrschaft wird über den Wahlakt legitimiert, er wird nicht gedacht als Versuch, Herrschaft zu reduzieren oder aufzuheben. Hier besteht eine Übereinstimmung zur kritischen Staatstheorie, die den Herrschaftscharakter des Staates ebenfalls konstatiert. Die konservative Staatslehre meint: Der Staat muss ein Herrschaftsverband sein. Ohne Herrschaft könnten Gesellschaften nicht organisiert werden. Die kritische Gegenposition macht die Feststellung, »der Staat ist ein Herrschaftsverband«, zur Grundlage der Kritik an dieser Herrschaft. Herrschaft wird grundsätzlich in Frage gestellt.

»Der Mensch ist frei geboren, und überall ist er in Ketten.«²⁵ Mit diesem Bescheid eröffnet Rousseau seinen »contrat social« und trifft damit nicht nur eine empirische Feststellung, sondern offenbart das Generalmotiv seiner Arbeiten: Es geht darum, die Ketten zu brechen und abzuschütteln. Rousseau entwickelt zu diesem Zweck und in Abgrenzung zu den absolutistischen Staaten seiner Zeit das Modell eines Gesellschaftsvertrages, einer gesellschaftlichen Verfassung, die mittels der demokratischen Selbstorganisation der Gesellschaft Herrschaft überwindet, die Ketten sprengt. Eine andere, demokratische Organisation des Staates, so Rousseaus Idee, beseitigt die bestehenden Herrschaftsverhältnisse insgesamt.

Bei Karl Marx findet man den gleichen Impetus. Am Ende der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie formuliert Marx gleichsam sein Programm: »Radikal sein ist die Sache an der Wurzel fassen. Die Wurzel für den Menschen ist aber der Mensch selbst ... Die Kritik der Religion endet mit der Lehre, dass der Mensch das höchste

23 Wörtlich: Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 130 f.; inhaltlich: Forsthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, S. 14 ff.

24 Böckenförde, *Die Zukunft*, S. 108.

25 Rousseau, *Gesellschaftsvertrag*, S. 29.

Wesen für den Menschen sei, also mit dem kategorischen Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, eine verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.«²⁶ Ein solcher Umsturz der Verhältnisse bezieht sich bei Marx und Friedrich Engels nicht mehr ausschließlich auf den Staat, sie ordnen ihn ein in die gesamten Reproduktionsbedingungen der Gesellschaft. Aber er bezieht sich auch auf den Staat oder besser: die politische, öffentliche Organisationsform der Gesellschaft, für die Marx und Engels immer wieder eine demokratische Verfassung fordern: »Die Demokratie ist das aufgelöste Rätsel aller Verfassungen.«²⁷ In der Demokratie ist bei Marx und Engels die Überwindung von Herrschaft eingeschlossen, sie denken zukünftige Gesellschaften als freie »Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.«²⁸ An die Stelle der Legitimation von Herrschaft tritt die herrschaftsfreie Assoziation.

Nun lässt sich zunächst sehr berechtigt die Frage stellen, ob es eine Assoziation von Menschen geben kann, die ohne Herrschaft auskommt. Dies ist nicht anthropologisch oder psychologisierend gemeint. Es stellt sich vielmehr die Frage nach dem Begriff von Herrschaft und damit umgekehrt von Herrschaftsfreiheit. So verwendet Hermann Heller einen Begriff von Herrschaft, der Herrschaftsfreiheit und Handlungsfähigkeit zumindest einer größeren Assoziation ausschließt: »Von einer Konstituierung der organisatorischen Einheit nur durch den wirklichen psychologischen Willen aller ließe sich allein bei einstimmig beschließenden Organisationen reden. Die Unzulänglichkeit solcher Gebilde, ihre rudimentäre Ausbildung und konstitutionelle Schwäche zeigen am besten diejenigen völkerrechtlichen Organisationen, die ausschließlich auf Unanimität beruhen. Dagegen enthält schon jeder Mehrheitsbeschluss eines Vereins ein herrschaftliches Moment und zwingt uns dazu, die Majorität als herrschendes Organ, die Organisation aber nicht ausschließlich als Willenseinheit anzusehen.«²⁹ In diesem Sinne ist jede demokratische Mehrheitsentscheidung Herrschaft der Mehrheit über die jeweilige Minderheit, so dass Herrschaftsfreiheit als Leitmotiv der Herrschaftskritik widersinnig wäre.

Zieht man die klassischen Definitionen Webers von Herrschaft und Macht zu Rate, scheint sie Hellers Überlegungen zu bestätigen. »Macht bedeutet jede Chance«, schreibt Weber, »innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu

26 Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW 1, S. 383.

27 Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW 1, S. 231.

28 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 482.

29 Heller, H., Staatslehre, S. 267.

finden.«³⁰ Und Gehorsam bedeutet für Weber, dass »das Handeln des Gehorchenden im Wesentlichen so abläuft, als ob er den Inhalt des Befehls um dessen selbst Willen zur Maxime seines Verhaltens gemacht habe, und zwar lediglich um des formalen Gehorsamsverhältnisses halber, ohne Rücksicht auf die eigene Ansicht über den Wert oder Unwert des Befehls als solchen.«³¹

Macht und Herrschaft werden bei Weber gedacht ohne Bezug auf strukturelle Ungleichheiten, d.h. strukturell ungleiche Chancen, seinen Willen durchzusetzen und entsprechend Gehorsam zu finden. Bei Weber sind Macht und Herrschaft außerdem personalisiert. Sie wird mächtigen Personen zugeordnet, die ihren Willen³² durchsetzen können. Michel Foucault entwirft einen grundsätzlich anderen Blick auf Macht und Herrschaft. Sie basieren für ihn auf ungleichen Kraftverhältnissen, mit Weber könnte man sagen: auf strukturell ungleich verteilten Chancen, die eigenen Interessen durchzusetzen. Foucault schreibt: »Die Möglichkeitsbedingung der Macht ... liegt nicht in der ursprünglichen Existenz eines Mittelpunktes, nicht in einer Sonne der Souveränität, von der abgeleitete oder niedere Formen ausstrahlen; sondern in dem bebenden Sockel der Kraftverhältnisse, die durch ihre Ungleichheit unablässig Machtzustände erzeugen, die immer lokal und instabil sind.«³³ Foucault entpersonalisiert die Macht, indem er ihr das Zentrum nimmt, sie also nicht entsprechend dem Modell des souveränen Monarchen, der den Staat verkörpert, denkt. Machtbeziehungen sind für ihn »gleichzeitig intentional und nicht-subjektiv«. Das bedeutet: »Weder die regierende Kaste, noch die Gruppen, die den Staatsapparat kontrollieren, noch diejenigen, die die wichtigsten ökonomischen Entscheidungen treffen, haben das gesamte Macht- und Funktionsnetz einer Gesellschaft in der Hand. Die Rationalität der Macht ist die Rationalität von Taktiken, die sich in ihrem beschränkten Bereich häufig unverblümt zu erkennen geben – lokaler Zynismus der Macht –, die sich miteinander verketten, einander gegenseitig hervorrufen und ausbreiten, anderswo ihre Stütze und Bedingung finden und schließlich zu Gesamtdispositiven führen: Auch da ist die Logik noch vollkommen klar, können die Absichten entschlüsselt werden – und dennoch kommt es vor, dass niemand sie entworfen hat und kaum jemand sie formuliert....«³⁴ Herrschaftsbeziehungen aufgrund ungleicher Kraftverhältnisse werden, so will ich Michel Foucault verstehen, reproduziert, ohne dass ein

30 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Kap. I, § 16.

31 Weber, a.a.O., Kap III, § 1, 4.

32 Organisationen werden insofern auch personalisiert, als ihnen ein Wille zugeschrieben wird. Das ist eine verbreitete Anschauung, wenn etwa vom Staatswillen gesprochen wird, die letztlich zeigt, dass die Identifizierung des Staates mit dem Monarchen nicht überwunden ist – der Staat wird analog zum Monarchen konstruiert.

33 Foucault, Michel, *Der Wille zum Wissen – Sexualität und Wahrheit 1*, S. 114.

34 Foucault, a.a.O., S. 116.

personalisiertes Zentrum auszumachen ist, ohne dass ihre konkrete Form zwingend das Ergebnis intentionaler Strategien mächtiger Personen oder Organisationen ist; sie setzen sich oft neben diesen Strategien durch. Die Ausweitung oder Befestigung von Herrschaft kann das Ergebnis von intentionalen Strategien sein, die über Machtpotenziale und mit Machttechniken implementiert werden, ist aber oftmals nicht-intendierter Effekt von Handlungen, die sich zu Strukturen verdichten, die wiederum ungleiche Machtverhältnisse perpetuieren.

Foucault überdehnt die Entpersonalisierung von Herrschaft aber in einer Weise, die die ungleichen Kraftverhältnisse, die Ressourcen, intentionale Strategien zu verfolgen und eigene Interessen durchzusetzen, mit denen die ungleiche Ressourcen- und Machtverteilung zementiert wird, wiederum verschwinden lässt. Im Ergebnis schlägt seine macht- und herrschaftskritische Analyse um in ein Netz von Machtbeziehungen, das keinen Ausweg mehr offen lässt und damit die Herrschaftskritik mit der Perspektive der Herrschaftsüberwindung als regulative Idee unmöglich macht. »Nicht weil sie alles umfasst, sondern weil sie von überall kommt, ist die Macht überall.« Macht ist ubiquitär und damit letztlich konturenlos. Macht wird gestützt auf Techniken der Normalisierung der Körper, d.h., die Machtstrukturen werden in die Körper eingeschrieben und von diesen reproduziert. Macht kommt nicht von außen, sondern ist im »normalen« Leben immer schon mitgedacht, ist dieses alltägliche Leben, das sich die Körper anpasst. Die Techniken der Normalisierung wie Irrenanstalt, Strafvollzug, Schule usw. lassen keinen Punkt außerhalb der Machtbeziehungen zu, womit Widerstand gegen die Herrschaft selbst Teil der Herrschaftsbeziehungen wird. »Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand. Und doch oder vielmehr gerade deswegen liegt der Widerstand niemals außerhalb der Macht.«³⁵ Seine Herrschafts- oder Machtkritik mündet in einer Sackgasse, welche die eigenen Motive destruiert, weil die Aufhebung der Herrschaft undenkbar wird. Nicos Poulantzas, der noch intensiver zu diskutieren sein wird, kritisiert Foucault in ähnlicher Weise, wenn er schreibt: »Für Foucault jedoch hat die Machtbeziehung immer nur sich selbst zur Grundlage, sie wird zur bloßen ‚Situation‘, der die Macht schon immer immanent ist. Die Frage, *welche Macht* und *wozu diese Macht*, scheint bei ihm völlig ihre Gültigkeit verloren zu haben. Dies führt bei Foucaults Analysen zu einer unausweichlichen Grundaporie: Die berühmten Widerstände, die notwendiges Element jeder Machtsituation sind, bleiben bei ihm, da ihnen jede Grundlage fehlt, willkürliche Beteuerung: Sie sind bloß prinzipielle Behauptung. Von Foucault aus lassen sich nicht nur bloß, wie oft behauptet wird, Guerillakämpfe und vereinzelte Unruhen gegenüber der Macht ableiten. Von Foucault aus ist überhaupt kein Widerstand möglich.«³⁶

35 Foucault, a.a.O., S. 114, 116.

36 Poulantzas, Staatstheorie, S. 180.

Macht muss in einem weiteren Sinne verstanden werden als Möglichkeit, Strukturen zu schaffen und sich auf strukturelle Zwänge zu berufen. Bestimmt man weiter Herrschaft über strukturell ungleiche Kraftverhältnisse und Ressourcen, um Strategien zu verfolgen, eigene Interessen durchzusetzen und gleichzeitig die Ungleichheit der Verhältnisse abzusichern, dann beantwortet sich die von Heller aufgeworfene Frage in anderer Weise. Die Mehrheitsentscheidung in einer beliebigen Organisation begründet allein noch keine Herrschaftsbeziehung gegenüber der Minderheit, auch dann nicht, wenn der Mehrheitsbeschluss gegen den Widerstand der Minderheit durchgesetzt wird, weil – unterstellt – der Entscheidung keine strukturell ungleichen Kraftverhältnisse einzelner Personen oder Teilnehmer zugrunde lagen. Das Majoritätsprinzip begründet allein noch kein Herrschaftsverhältnis, da es nicht zwingend auf strukturell ungleichen Machtverhältnissen basiert, so dass eine herrschaftsfreie Assoziation als regulative Idee denkbar ist.³⁷

Regulative Idee meint eine Idee, der sich die Wirklichkeit annähern sollte, auch wenn es schwierig sein dürfte, sie zu erreichen. Dies gilt auch für den hier entwickelten Herrschaftsbegriff, weil eine vollständige Gleichheit der Kraftverhältnisse weder wahrscheinlich noch wünschenswert erscheint, weil sie die Nivellierung aller Unterschiede und nicht nur der Ungleichheiten zur Voraussetzung hätte.

3. Überwindung des Staates

Die Herrschaftskritik der Aufklärer mündet im demokratischen Staat, in einer anderen politischen Organisationsweise. Demgegenüber geht die sozialistische Kritik einen Schritt weiter und nimmt den Staat selbst ins Visier. Der Staat wird definiert über seine Herrschaftsfunktion, d.h., die Herrschaft wird untrennbar mit dem Staat verbunden, so dass die Herrschaftskritik umschlägt in eine Staatskritik mit der Perspektive, den Staat selbst zu überwinden. Der Staat als Herrschaftsorganisation, meinen Marx und Engels, wird erst notwendig in einer klassengespaltenen Gesellschaft, nämlich als Unterdrückungsinstrument der herrschenden Klasse. »Der Staat ist also nicht von Ewigkeit her. Es hat Gesellschaften gegeben, die ohne ihn fertig wurden, die von Staat und Staatsgewalt keine Ahnung hatten. Auf einer bestimmten Stufe der ökonomischen Entwicklung, die mit Spaltung der Gesellschaft in Klassen notwendig verbunden war, wurde durch

37 Setzt man – wie Heller – die Mehrheitsentscheidung mit der Ausübung von Herrschaft gleich, wird die – auch von den Herrschaftstheoretikern – geforderte Legitimation der Herrschaft zu einem Zirkelschluss, weil immer nur die Mehrheit die Herrschaft der Mehrheit legitimieren kann – jedenfalls solange man kein homogenes Volk mit einem homogenen Willen unterstellt, wogegen Heller sich in Abgrenzung zum Schmittschen Autoritarismus verwahrt.

diese Spaltung der Staat eine Notwendigkeit.«³⁸ Daher folgert Marx in seine Analyse der Pariser Kommune, dass es notwendig ist, die Staatsmacht, also die Herrschaftsapparate des Staates in einer proletarischen Revolution zu beseitigen: »Daher war die Kommune nicht eine Revolution gegen diese oder jene – legitimistische konstitutionelle, republikanische oder kaiserliche – Form der Staatsmacht. Die Kommune war eine Revolution gegen den Staat selbst, gegen diese übernatürliche Fehlgeburt der Gesellschaft; sie war eine Rücknahme des eignen gesellschaftlichen Lebens des Volkes durch das Volk und für das Volk. Sie war nicht eine Revolution, um die Staatsmacht von einer Fraktion der herrschenden Klassen an die andre zu übertragen, sondern eine Revolution, um diese abscheuliche Maschine der Klassenherrschaft selbst zu zerbrechen.«³⁹ An dieser Stelle scheint Marx dafür zu plädieren, den Staat zu zerbrechen und damit abzuschaffen.

In Abgrenzung zu anarchistischen Positionen, insbesondere zu Bakunin, formuliert Engels anderswo deutlich differenzierter: »Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf, und damit auch den Staat als Staat. Die bisherige, sich in Klassengegensätzen bewegende Gesellschaft hatte den Staat nötig, das heißt eine Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer Produktionsbedingungen, also namentlich zur gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse ... Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft, aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat ... Indem er endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig ... Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiet nach dem andern überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht ‚abgeschafft‘, er stirbt ab.«⁴⁰

Die Verwaltung von Sachen bleibt als staatliche Funktion in einer arbeitsteiligen Gesellschaft und tritt an die Stelle von Herrschaft über Personen, was an anderer Stelle so formuliert wird. Obwohl in Saint-Simons Texten »die Erkenntnis, dass die ökonomische Lage die Basis der politischen Einrichtung ist, nur erst im Keime sich zeigt, so ist doch die Überführung der politischen Regierung über Menschen in eine Verwaltung von Dingen und eine Leitung von Produktionsprozessen, also die neuerdings mit so

38 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Marx/Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden (MEaW) VI, S. 192.

39 Marx, Erster Entwurf zum Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 22 f.

40 Engels, Anti-Dühring, MEaW V, S. 307 f.

viel Lärm breitgetretene ‚Abschaffung des Staates‘ hier schon klar ausgesprochen.«⁴¹ Für Marx und Engels ist das Absterben der staatlichen Herrschaftsfunktion, das Ende der Herrschaft von Menschen über Menschen aufgrund politischer und sozialer Machtpositionen untrennbar verbunden mit dem Begriff des Staates, es bleibt aber eine Organisationsform der Gesellschaft, die die Verwaltung von Sachen und Leitung des Produktionsprozesses wahrnimmt. Allerdings ist schon hier zu bemerken, dass die Formel mystische Momente hat oder eine Verdinglichung bedeutet, weil die Verwaltung von Dingen selbstverständlich immer auch Auswirkungen auf Personen hat, die Dinge sind in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingebunden. Bei der Verwaltung von Sachen wird es immer auch um allgemein verbindliche Entscheidungen gehen, die üblicherweise dem Staat zugeordnet werden.⁴²

In seiner Schrift: »Kritik des Gothaer Programmentwurfs« kritisiert Marx den Staatsfetisch der deutschen Sozialdemokratie: »Die deutsche Arbeiterpartei ... zeigt, wie ihr die sozialistischen Ideen nicht einmal hauttief sitzen, indem sie ... den Staat vielmehr als ein selbstständiges Wesen behandelt, das seine eigenen ‚geistigen, sittlichen, freiheitlichen Grundlagen‘ besitzt.«⁴³ Es geht nicht um den Staat an sich, um eine abstrakte Staatlichkeit, die als Ursuppe immer gleich bleibt und sich nicht ändert. Der Staat ist nur in seiner konkreten historischen Form zu bestimmen. Und in dieser Form bilde er »einen durch die Teilung der Arbeit von der Gesellschaft *besonderen*, eignen Organismus«. ⁴⁴ Marx wählt mit der »Besonderung des Staates« einen Begriff, den er schon in der Kritik des Hegelschen Staatsrechts entwickelt hatte.⁴⁵ Der Staat besondert sich von der Gesellschaft und wird zur eigenständigen Herrschaftsmaschine. Folglich gehe es, so Marx in der *Kritik des Gothaer Programmentwurfs* weiter, nicht darum, einen freiheitlichen, sittlichen Staat herzustellen, sondern eben diese Besonderung, über welche die Herrschaftsfunktion charakterisiert wird, aufzuheben: »Die Freiheit besteht darin, den Staat aus einem der Gesellschaft übergeordneten in ein ihr durchaus untergeordnetes Organ zu verwandeln.«⁴⁶

Hier ist es nun der Staat, der verwandelt wird zu einem der Gesellschaft untergeordneten Organ, und – könnte man hinzufügen – in dieser Funktion übt er keine Herrschaft aus, sondern organisiert die Gesellschaft, leitet Produktionsprozesse und wird zum Sachwalter der Gesellschaft. An anderer Stelle wählt Marx dagegen den Begriff der Asso-

41 Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, MEaW V, S. 440.

42 In den autoritären Staatswirtschaften des Ostens übernahm die Formel eine direkte ideologische Funktion, mit der Herrschaft gerechtfertigt und verschleiert wurde.

43 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 396 f.

44 Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 399.

45 Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW 1, S. 282 und 324 f.; vgl. auch Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 274.

46 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 396.

ziation der Produzenten, um die Selbstorganisation der Gesellschaft nach Überwindung des Kapitalismus zu charakterisieren: »Die arbeitende Klasse wird im Laufe der Entwicklung an die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft eine Assoziation setzen, welche die Klassen und ihren Gegensatz ausschließt, und es wird keine eigentliche politische Gewalt mehr geben, weil gerade die politische Gewalt der offizielle Ausdruck des Klassegegensatzes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist.« Und im Kommunistischen Manifest heißt es: »An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassegegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.«⁴⁷

Das Motiv der Kritik des Hegelschen Staatsrechts, nämlich das Umstürzen aller Verhältnisse, in denen der Mensch ein erniedrigtes und geknechtetes Wesen ist, bleibt leitende Idee. Die freie Assoziation der Gesellschaft, mit welcher der Herrschaftscharakter des Staates aufgehoben wird, ist die Bedingung für die Freiheit des Einzelnen. Und umgekehrt: Die Freiheit des Einzelnen ist die Bedingung der freien Assoziation. Marx und Engels denken die soziale Republik und die Demokratie als aufgelöstes Rätsel der Geschichte, als Selbstorganisation einer freien Gesellschaft, die selbst erst die Möglichkeit der individuellen Freiheit schafft. Freiheit ist individuelle Freiheit in der Gesellschaft, nicht von der Gesellschaft. Denn in der »soziale Republik«⁴⁸ verliert der Staat seinen Herrschaftscharakter und wird in seiner Funktion als Sach(ver)walter der Gesellschaft ein Organ der Gesellschaft, das ihr insofern untergeordnet wird, womit die Besonderung des Staates aufgehoben wird.

Man kann nun kritisieren, dass Marx und Engels' Vorstellung einer kommunistischen Gesellschaft zu harmonisch ausfiel. Mit der Auflösung des Klassegegensatzes von Kapital und Arbeit entfallen auch sämtliche andere Konflikte, so dass die Freiheit eines jeden zur Bedingung der Freiheit aller wird. Aber auch wenn man pessimistischer denkt, bleibt ihre Vorstellung der sozialen Republik als regulative Idee oder Leitbild der Demokratie von großer Überzeugungskraft und Vorschein oder konkrete Utopie⁴⁹ der Demokratie, die sich grundlegend vom herrschenden Verständnis der Demokratie unterscheidet, wonach Demokratie nicht Aufhebung der Herrschaft, sondern nur Legitimation der Fremdherrschaft bezweckt.

Der Staat wird überflüssig, wenn er das Allgemeine der gesamten Gesellschaft und nicht der herrschenden Klasse vertritt. Aber es ist am Ende doch der Staat, der Reprä-

⁴⁷ Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEaW I, S. 438.

⁴⁸ Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW Bd. 8, S. 120.

⁴⁹ Mit Vorschein meint Bloch die Vorzeichen, Anzeichen, Hoffnungsschimmer einer humanen Zukunft, menschlicher Verhältnisse, die schon in den schlechten Verhältnissen der Gegenwart sichtbar werden und deshalb konkrete Utopie sind und nicht Luftschlösser oder Wunschräume, vgl. Bloch, Das Prinzip Hoffnung, passim.

sentant der gesamten Gesellschaft wird und, könnte man hinzufügen, als deren Repräsentant die Verwaltung von Sachen durch die Gesellschaft organisiert. Anders: Die Gesellschaft organisiert sich selbst, um ihre Angelegenheiten, die notwendige Verwaltung von Sachen zu organisieren. Marx und Engels konnotieren mit dem Begriff Staat die Ausübung von Herrschaftsgewalt; sobald gesellschaftliche Institutionen diese Funktion nicht mehr übernehmen, entfällt für sie der Begriff, an dessen Stelle sie den etwas unspezifischen Begriff der freien Assoziation der Produzenten setzen: »Die Gesellschaft, die die Produktion auf Grundlage freier und gleicher Assoziation der Produzenten neu organisiert, versetzt die ganze Staatsmaschine dahin, wohin sie dann gehören wird: ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt.«⁵⁰ So wird man hin- und hergeworfen zwischen der Überwindung des Staates als Folge der Überwindung der Klassenherrschaft und der Rücknahme des Staates in die Gesellschaft.

Auch hier ist wiederum der Begriff zu schärfen. Der Staat erscheint bei Marx und Engels als Herrschaftsorganisation, die es zu überwinden gilt. Es fehlt ein Begriff für die Form der Selbstorganisation einer herrschaftsfreien Gesellschaft, einer Gesellschaft der Freien und Gleichen. Die »Assoziation der Produzenten« ist nur ein schlechter Ersatz für den Staatsbegriff, da weder die Ebene der Organisation noch ihre Form deutlich wird. Daher der gelegentliche Rückgriff auf den Begriff des Staates, als einem der Gesellschaft untergeordneten Wesen, um zu beschreiben, wie eine andere, zukünftige Organisation der Gesellschaft aussehen könnte. Nun wurde oben gezeigt, dass der Begriff des Staates – nicht die Organisationsform von Herrschaft – ein moderner ist, der mit dem kapitalistischen Staat der Moderne sich erst herausbildet. Und es mag sein, dass zukünftige Gesellschaftsformen ohne den Begriff des Staates auskommen oder etwas anderes an seine Stelle setzen werden. Solange die Perspektive aber nicht gegeben ist, dass Gesellschaften zerfallen, zurückfallen auf tribalistische oder dörfliche Strukturen – was angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Destruktivkräfte nicht ausgeschlossen werden kann –, solange ist die Organisationsform der Gesellschaft von höchster Relevanz, nennt man diese Organisationsform Staat oder sonst wie. Da man »sonst wie« aber schlecht diskutieren und analysieren kann, erscheint es sinnvoll, auch die Perspektive einer Gesellschaftsorganisation der Freien und Gleichen als Staat zu bezeichnen. Eine solche Organisation erübrigt sich nicht deshalb, weil die Klassenspaltung der Gesellschaft aufgehoben ist, denn dies bedeutet keineswegs ewige Harmonie.

Wenn man kritisieren kann, dass das Bild einer zukünftigen Gesellschaft bei Marx als große Versöhnung gemalt wird, also zu harmonisch ausfällt, so kann man nicht kritisieren, dass individuelle Freiheit negiert wird, womöglich die Freiheit auf Kosten der Gleichheit beschnitten wird. Die individuelle Freiheit wird in der gesellschaft-

50 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 192.

lichen Freiheit aufgehoben und umgekehrt ist sie die Grundlage der gesellschaftlichen Freiheit, sie wird jedoch keineswegs zugunsten des Kollektivs liquidiert. Die kommunistische Gesellschaft denkt sich Marx nicht als uniforme Gleichheit der Menschen, sondern im Gegenteil als Gesellschaft, in der sich Individualität und Differenz erst entfalten können: »In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch ihre Produktivkräfte gewachsen und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.«⁵¹ Nicht jede nach ihren gleichen Fähigkeiten und jeder nach seinen uniformen Bedürfnissen – so denkt sich nur der Kleinbürger die sozialistische Theorie.⁵²

Hier wird noch eines deutlich. Der Begriff der Herrschaft ist nicht nur zu denken als direkte Befehlsgewalt von Menschen über Menschen, sondern gleichzeitig – wie schon diskutiert – als entpersonalisierter Zwang, der etwa in der Teilung der Arbeit sichtbar wird. Auch diese Form von Herrschaftsbeziehungen, die sich in der ungleichen Bewertung von körperlicher und geistiger Arbeit personalisiert, ist Bestandteil der Herrschaftskritik. Berühmt ist der – heute vielleicht altertümlich daher kommende – Gegenentwurf: »Während in der kommunistischen Gesellschaft, wo jeder nicht einen ausschließlichen Kreis der Tätigkeit hat, sondern sich in jedem beliebigen Zweige ausbilden kann, die Gesellschaft die allgemeine Produktion regelt und mir eben dadurch möglich macht, heute dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden.«⁵³ In der Kritik der Arbeitsteilung und des Staates, die Ausgangspunkt oder Motiv von Marx Überlegungen waren, gerät die Beziehung zwischen der gesellschaftlichen Organisation insgesamt und ihrer politischen Organisation ins Zentrum der Kritik. Der kategorische Imperativ, alle Verhältnisse umzustossen, in denen der Mensch ein erniedrigtes und verächtliches Wesen ist, führt über die Kritik der politischen Organisation, über die Staatskritik hinaus.

51 Marx, Kritik des Gothaer Programmtextes, MEaW IV, S. 389.

52 So mutete es recht merkwürdig an, dass im Blair-Schröder Papier zur Zukunft der Sozialdemokratie eine Abkehr von der Ideologie der »Gleichheit im Ergebnis« beschworen wurde und dies als moderne Neuerung gefeiert werden konnte; uniforme Gleichheit ist der Popanz der Bürgerlichen, mit dem die Arbeiterbewegung diskreditiert wurde.

53 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 225.

KAPITEL II

Die Strukturen von Ökonomie und Staat**1. Das Verhältnis von Politik und Ökonomie**

Weil bei Marx und Engels der Schwerpunkt der Analyse auf den ökonomischen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung lag, haben sie keine geschlossene, eigenständige Theorie des Staates, des Rechts oder der Demokratie entwickelt. Gleichwohl sind die politischen Institutionen und Verhältnisse – selbstverständlich – Gegenstand ihres Werkes, insbesondere in den vielfältigen Kommentaren zur politischen Entwicklung in unterschiedlichen Ländern. Ihr Anspruch war auch nicht, Wirtschaftswissenschaften zu betreiben, sondern eine *Kritik* der politischen Ökonomie zu entwickeln, bei der die Beziehungen zwischen Politik und Ökonomie nicht verloren gehen. Aus dieser Perspektive heraus lässt sich der Staat oder das politische System nicht mehr nur normativ denken, als Konstruktion eines institutionellen Systems auf der Grundlage ethischer Vorstellungen, wie Kant oder Rousseau das noch betrieben hatten. Kants *Metaphysik der Sitten* bildet gewissermaßen den Abschluss der klassischen politischen Philosophie.

Schon Hegel konnte den Staat nur noch in Beziehung zu einer gespaltenen Gesellschaft mit unterschiedlichen Interessen denken, der Staat war gleichsam die Überwindung dieser Spaltung, die idealisierte Vereinigung der besonderen Interessen zum Allgemeinen. Marx kritisiert gerade diese idealistische Zuschreibung und produziert ein Beziehungsgeflecht zwischen Staat und Gesellschaft, das Maßstäbe für folgende Theorien des Staates, Rechts und der Demokratie setzte. Obwohl *Das Kapital* auf den ersten Blick als ökonomische Theorie daherkommt, die eine Analyse der Krisenprozesse in der kapitalistischen Wirtschaft liefert, ist es weit mehr als Nationalökonomie und das nicht nur des Inhalts wegen, sondern auch wegen der Methode, die wirtschaftlichen Prozesse in historische, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge zu stellen.

Im Mittelpunkt des politischen Interesses von Marx und Engels standen nicht die politischen Organisationsformen der Gesellschaft, sondern die ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft. Die politische Verfasstheit erschien ihnen ebenso wie die Kultur, Religion, Recht und anderes als sekundäres Phänomen, das durch die ökonomischen Verhältnisse mehr oder weniger stark strukturiert wird. In der marxistischen Orthodoxie wurde daraus ein deterministisches Verhältnis von ökonomischer Basis und politisch-kulturellem Überbau, was in den »Klipp-klapp-Schulen« des dogmatisierten Materia-

lismus⁵⁴ eine direkte Erklärung politischer Veränderungen aus ökonomischen Veränderungen zu erlauben schien und die Überwindung der kapitalistischen Gesellschaft als ökonomische Gesetzmäßigkeit erscheinen ließ.

Marx und Engels dachten differenzierter: Sie waren sich sehr wohl darüber im Klaren, dass vergleichbare Produktionsweisen eine sehr unterschiedliche politische Verfasstheit der Gesellschaft erlauben, die für die Menschen und die politische Arbeit in diesen Gesellschaften sehr verschiedene Bedingungen erzeugen. Deutlich unterschieden sie die politische Verfassung etwa der Schweiz und der USA oder im revolutionären Frankreich von derjenigen in Deutschland.⁵⁵ Engels schreibt: »Nach materialistischer Geschichtsauffassung ist das in *letzter Instanz* bestimmende Moment in der Geschichte die Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens. Mehr hat weder Marx noch ich je behauptet. Wenn nun jemand das dahin verdreht, das ökonomische Moment sei das *einzig* bestimmende, so verwandelt er jenen Satz in eine nichtssagende, abstrakte, absurde Phrase. Die ökonomische Lage ist die Basis, aber die verschiedenen Momente des Überbaus – politische Formen des Klassenkampfes und seine Resultate – Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegreichen Klassen festgestellt usw. – Rechtsformen, und nun gar die Reflexe aller dieser wirklichen Kämpfe im Gehirn der Beteiligten, politische, juristische, philosophische Theorien, religiöse Anschauungen und deren Weiterentwicklung zu Dogmensystemen, üben auch ihre Einwirkungen auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen in vielen Fällen vorwiegend deren Form ... Es wird sich aber kaum ohne Pedanterie behaupten lassen, dass unter den vielen Kleinstaaten Norddeutschlands gerade Brandenburg durch ökonomische Notwendigkeit und nicht auch durch andere Momente ... dazu bestimmt war, die Großmacht zu werden, in der sich der ökonomische, sprachliche und seit der Reformation auch der religiöse Unterschied des Nordens vom Süden verkörpert.«⁵⁶ Historische Traditionen, kulturelle

54 Ein ökonomistisches Verständnis der Geschichte und der Beziehung zwischen ökonomischer Struktur und rechtlichen, politischen oder kulturellen Institutionen entwickelte sich um die Wende zum 20. Jahrhundert in der deutschen Sozialdemokratie und führte zu einem atavistischen Politikverständnis – die Revolution wurde als naturgesetzliche Notwendigkeit erwartet. Zu einem ökonomistischen Dogma wurde Marx' dialektisch-materialistische Methode auch in der UdSSR. Stalin kanonisierte den Marxismus-Leninismus, und aus der Marx'schen Methode wurde die Glaubenslehre Diamat (dialektischer Materialismus) und Histomat (historischer Materialismus), die nach dem Motto verfuhr: »Zweifle an allem, außer an den Wahrheiten des dialektischen und historischen Materialismus«. Der leicht pathogene Glaube an historische Notwendigkeiten, die sich aus den ökonomischen Bedingungen ableiten lassen, wird auch in einem Zitat Honeckers sichtbar, der noch kurz vor dem Zusammenbruch der DDR verkündete: »Den Sozialismus in seinem Lauf halten weder Ochs noch Esel auf«.

55 Vgl. Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 398.

56 Engels an Joseph Bloch, MEaW VI, S. 555 f.; im dritten Band des Kapital schreibt Marx: »Es ist jedes Mal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten – ein Verhältnis, dessen jedesmalige Form stets naturgemäß einer be-

Besonderheiten, institutionelle Ausprägungen und die Form der politischen Auseinandersetzungen wirken sich jeweils auf die politische Verfassung unterschiedlicher Gesellschaften aus. Die zeitgenössische Politikwissenschaft verkauft diese alte Erkenntnis mit dem neuen Etikett *Pfadabhängigkeit* gesellschaftlicher Entwicklung – die ökonomische Basis heißt nun Globalisierung, wobei die nicht-marxistische Politikwissenschaft mindestens so ökonomistisch argumentiert wie die flache Lehre von den ökonomisch bedingten Gesetzmäßigkeiten historischer Entwicklung.

2. Methodische Grundlagen – Re-Produktion durch Praktiken⁵⁷

Die Reflexionen über das Verhältnis von Ökonomie und Staat greifen eine alte philosophische Frage auf, nämlich die nach dem Verhältnis von Subjekt und Objekt oder Geist und Materie. Diese Frage kann hier nicht im Detail diskutiert werden. Aufgezeigt werden soll jedoch, dass eine materialistische Analyse des Staates keineswegs von einem deterministischen Verhältnis von Basis und Überbau oder von Ökonomie und Staat ausgehen kann; diese sind vielmehr als Totalität zu denken und können in der Praxis produziert, reproduziert und auch überwunden werden. Grundlegende Hinweise dazu finden sich ebenfalls in den frühen Schriften von Marx, der in Anknüpfung an Hegels philosophisches Programm die Subjekt-Objekt-Dichotomie dialektisch aufheben will. Dabei versucht er bekanntlich, die Hegelsche Dialektik materialistisch zu wenden⁵⁸, d.h., er will den Widerspruch von Subjekt und Objekt nicht idealistisch im Absoluten, im Weltgeist vereinen, sondern auf einer materialistischen Grundlage überwinden.

Zu diesem Zwecke wirft Marx in seinen kritischen Auseinandersetzungen mit den Ansichten Feuerbachs, den Feuerbach-Thesen, den Begriff der Praxis in die Debatte, ohne das Programm weiter auszuführen. Praxis in der schlichteren Form einer Hand-

stimmten Entwicklungsstufe der Art und Weise der Arbeit und daher ihrer gesellschaftlichen Produktivkraft entspricht –, worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform finden. Dies hindert nicht, dass dieselbe ökonomische Basis – dieselbe den Hauptbedingungen nach – durch zahllose verschiedene empirische Umstände, Naturbedingungen, Racenverhältnisse, von außen wirkende geschichtliche Einflüsse usw., unendliche Variationen und Abstufungen in der Erscheinung zeigen kann, die nur durch Analyse dieser empirisch gegebenen Umstände zu begreifen sind« (Marx, MEW 25, S. 799 f.); vgl. auch Engels, an B. Bogius, MEW 39, S. 206.

57 Diesem Text sei eine Warnung vorangestellt: Wegen der notwendigen Kürze sind die Ausführungen so gedrängt, dass es im Vergleich zu den anderen Teilen keinen Spaß macht ihn zu lesen – die Ausführungen dieses Abschnitts sind aber für das Verständnis des übrigen Buches entbehrlich.

58 »Hegel vom Kopf auf die Füße stellen«.

lungstheorie nimmt dagegen auch in anderen Schriften eine prominente Stelle ein. In der ersten Feuerbach-These formuliert Marx: »Der Hauptmangel aller bisherigen Materialismen (den Feuerbachschen mit eingerechnet) ist, dass der Gegenstand, die Wirklichkeit, Sinnlichkeit nur unter der Form des Objekts oder der Anschauung gefasst wird; nicht aber als sinnlich menschliche Tätigkeit, *Praxis*, nicht subjektiv.«⁵⁹ Den erkenntnistheoretischen Streit um die Frage, ob dem menschlichen Denken gegenständliche Wahrheit zukomme, bezeichnet Marx als eine scholastische. In der *Praxis* müsse die Diesseitigkeit, Macht und Wirklichkeit des Denkens bewiesen werden. Und schließlich denkt Marx die Veränderung gesellschaftlicher Umstände als gleichzeitige Selbstveränderung des Individuums, das er als »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« versteht, durch »revolutionäre *Praxis*«. Marx schreibt: »Die materialistische Lehre von der Veränderung der Umstände und der Erziehung vergisst, dass die Umstände von den Menschen verändert und der Erzieher selbst erzogen werden muss ... Das Zusammenfallen des Änderns der Umstände und der menschlichen Tätigkeit oder Selbstveränderung kann nur als revolutionäre *Praxis* gefasst und rationell verstanden werden.«⁶⁰ Damit ist das Problem benannt: »Praktisch sinnliche Tätigkeit«, d.h. menschliches Handeln oder Praktiken produzieren die Umstände, die wiederum die Bedingungen für zukünftiges Handeln sind, die Grundlage, auf der die Umstände reproduziert und verändert werden müssen.

Die produzierten Bedingungen menschlicher Praktiken sind gleichzeitig Bedingung im Sinne einer Schranke und Voraussetzung, im Sinne einer Chance zur Veränderung. An anderer Stelle fasst Marx das Problem folgendermaßen: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbst gewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen. Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf dem Gehirne der Lebenden.«⁶¹ Einerseits also bestimmen die Umstände die Möglichkeiten menschlicher Handlungen, schreiben sich in ihre Hirne und Körper ein. Andererseits machen die Menschen selbst diese Umstände und mit ihnen ihre Geschichte, können sie also auch verändern – durch revolutionäre *Praxis*. Der *Praxis*begriff erhält auf diese Weise bei Marx zahlreiche Facetten und Nuancierungen, die aber eher ein Forschungsprogramm formulieren, als eine konsistente Theorie.⁶² Die Ökonomie, die ökonomische Basis, bewegt

59 Marx, Thesen über Feuerbach, MEaW I, S. 196.

60 Marx, Thesen über Feuerbach, MEW Bd. 3, S. 5-6.

61 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW Bd. 8, S. 115.

62 Antonio Gramsci hat in seinen Gefängnisheften den Marxismus, um der faschistischen Zensur zu entgehen, als »Philosophie der *Praxis*« bezeichnet, womit er mehr meinte als »revolutionäre *Praxis*«, mehr als eine Theorie der Veränderung gesellschaftlicher Umstände, in: Kramer, Gramsci Interpretation des Marxismus, S. 148).

sich keineswegs selbstständig und determiniert alle übrigen Strukturen und menschliche Praktiken, sondern sie wird selbst erst durch diese Praktiken erzeugt und gleichzeitig beständig verändert – re-produziert.

Anthony Giddens nimmt dieses Forschungsprogramm auf und versucht, die Vermittlung von Handlung und Bedingungen der Handlung, von freier Produktion und bedingter Reproduktion in eine »Theorie der Strukturierung« zu klären. Die Dialektik von Subjekt und Objekt wird bei Giddens zur Dualität der Struktur.⁶³ Das meint: Die Strukturen der Gesellschaft setzen die Handlungsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten der handelnden Akteure. Die Akteure ihrerseits reproduzieren durch ihre Handlungen die Strukturen und/oder ändern sie. Das ergibt auf der Ebene des einzelnen Akteurs etwa folgendes Bild:



Will sagen: Der Akteur, der auf der Grundlage einer gegebenen Struktur A-1 handelt, reproduziert sie im unteren Fall, allerdings regelmäßig nicht identisch sondern in Abwandlungsformen A-2 bis A-n. In seltenen Fällen ereignet sich eine Transformation der Struktur, sie wird nicht als A reproduziert, sondern zu B.

Ordnung entsteht für Giddens aus der Reproduktion von Strukturen in der Interaktion. Strukturen werden definiert als Regeln und Ressourcen, die in rekursiver Weise in die Reproduktion sozialer Systeme einbezogen werden. Struktur existiert nur in der Form von Erinnerungsspuren, der organischen Basis der menschlichen Bewusstheit, und als im Handeln exemplifiziert.

Giddens unterscheidet weiter zwischen Strukturmomenten, Strukturprinzipien und Institutionen. Die höchste Ausdehnung in Raum und Zeit schreibt Giddens Strukturprinzipien zu, d.h., die soziologische Analyse gesellschaftlicher Totalität muss sich mit Strukturprinzipien befassen. Strukturprinzipien werden definiert als die »Organisationsprinzipien, die auf der Grundlage bestimmter Mechanismen der gesellschaftlichen Integration für die Existenz erkennbarer konsistenter Formen von Raum-Zeit-Ausdehnung verantwortlich sind.« Kurz: Strukturprinzipien bestimmen die »Organisation gesellschaftlicher Totalitäten.«⁶⁴ Unterhalb der Strukturprinzipien werden von Giddens Struktur(en) und Strukturmomente angesiedelt, wobei die Abgrenzung der Begriffe einige Schwierigkeiten bereitet. Struktur und Strukturen beziehen sich auf

63 Giddens, Die Konstitution der Gesellschaft, S. 77 ff.

64 Giddens, a.a.O., S. 235, 240.

Regeln und Ressourcen, die in die Produktion und Reproduktion sozialer Systeme einfließen. Struktur bezeichnet »Regeln-Ressourcen-Komplexe, die an der institutionellen Vernetzung sozialer Systeme beteiligt sind.« Unter sozialen Systemen versteht Giddens die Beziehungen zwischen individuellen und kollektiven Akteuren, die durch regelmäßige Praktiken organisiert und reproduziert werden. Soziale Systeme »gründen in den bewusst vollzogenen Handlungen situierter Akteure, die sich in den verschiedenen Handlungskontexten jeweils auf Regeln und Ressourcen beziehen.« Der Begriff des sozialen Systems ist – wie gesehen – nicht der Reziprozität von Handlungen unter Abwesenden⁶⁵ vorbehalten, sondern umfasst auch die strukturierten Beziehungen der Kopräsenz.⁶⁶

Giddens akzeptiert die übliche Konnotation von Struktur, die einen dauerhaften Aspekt sozialer Systeme bezeichnet. Struktur wird deshalb in Beziehung gesetzt zu Institutionen, die definitionsgemäß die dauerhafteren Merkmale des gesellschaftlichen Lebens bezeichnen. Ein wichtiger Aspekt von Struktur betrifft die rekursive Einlagerung von Regeln und Ressourcen in Institutionen. Strukturmomente will Giddens von Strukturen unterscheiden, indem sie zwischen Strukturprinzipien und Strukturen angesiedelt werden. Als Strukturmomente sozialer Systeme bezeichnet er »jene institutionalisierten Charakteristika, die ihre kontinuierliche Existenz über Raum- und Zeitspannen hinweg sicherstellen.« Strukturmomente sind die institutionalisierten Aspekte sozialer Systeme, die sich über Raum und Zeit hinweg erstrecken. Während sich also Strukturprinzipien auf gesellschaftliche Totalitäten beziehen, sind Strukturmomente auf der Ebene sozialer Systeme anzusiedeln. Aus der Unterscheidung folgt zwingend, dass Gesellschaften nicht als (geschlossene) soziale Systeme verstanden werden. Gesellschaft besteht für Giddens aus der Verschränkung sozialer Systeme, die ihr vollständig immanent sein können, sie aber auch überschreiten können. »Gesellschaftliche Ganzheiten (können) ausschließlich innerhalb eines Kontextes zwischen gesellschaftlichen Systemen angetroffen werden.« Innerhalb gesellschaftlicher Totalitäten, deren Institutionen »vernetzte Ensembles« bilden, werden soziale Systeme als horizontal und hierarchisch organisiert gedacht. Strukturmomente sind gleichsam auf der mittleren Ebene, der Ebene sozialer Systeme anzusiedeln, zwischen der Organisation gesellschaftlicher Totalität als Regeln und Ressourcen kopräsender Interaktion; sie werden durch die Akzessorität zu Institutionen gekennzeichnet, während Strukturen zwar in diese eingelagert werden, aber nicht ausschließlich als Aspekt von Institutionen verstanden werden können.⁶⁷

65 Gemeint ist die tatsächliche räumliche, körperliche Abwesenheit, denn größere Gesellschaften organisieren das Zusammenleben unter Abwesenden oder auch Unbekannten.

66 Giddens, a.a.O., S. 75, 77, 240.

67 Giddens, a.a.O., S. 76, 217, 223, 240.

Betrachtet man die Unterscheidung von Strukturen, Strukturmomenten und Strukturprinzipien, dann stellen sich die Fragen, wie man von Strukturen zu Strukturprinzipien gelangt bzw. in welcher Beziehung diese zueinander stehen, und inwieweit Strukturprinzipien erkenntnistheoretisch der soziologischen Analyse zugänglich sind. Für Giddens jedenfalls stellt sich das Problem. »Das ‚Problem der Ordnung‘ besteht für die Theorie der Strukturierung in der Frage, wie es kommt, dass soziale Systeme Zeit und Raum ‚binden‘, indem sie Gegenwärtiges und Abwesendes aufeinander beziehen und integrieren.«⁶⁸ Zentral dafür sind die sozialen Praktiken, die in der Theorie der Strukturierung zwischen Handlungen und Institutionen angesiedelt werden. Sie sind nicht einzelne Handlungen, sondern raum-zeitlich reproduzierte, haben sich dabei aber noch nicht zu Institutionen »verfestigt«.

Wieso reproduzieren die Akteure die Struktur oder: Welche Lösung findet Giddens für das klassische Problem der Existenz und Reproduktion sozialer Ordnung? Wesentliches Moment der Reproduktion ist (in Anlehnung an Goffmann) die Routinisierung des Alltagshandelns. Alltagsroutinen muss man als ständige Wiederholungen von Handlungen verstehen, die nicht jedes Mal problematisiert und reflektiert werden. Routinen des Alltagshandelns haben ihren Ursprung im praktischen Bewusstsein, das Giddens vom diskursiven Bewusstsein unterscheidet. Praktisches Bewusstsein meint das Wissen der Akteure über soziale Zusammenhänge und die Bedingungen des eigenen Handelns, das sie nicht in diskursiver Weise ausdrücken, z.T. nicht ausdrücken können. Praktisches Bewusstsein erfasst gleichsam, ohne formuliert werden zu können, die konstitutiven Momente des Alltags. Dazu gehören sowohl Gegenstände und Zusammenhänge der objektiven Welt wie soziale Regeln und Normen (z.B. Taktgefühl). Praktisches Bewusstsein ist bei Giddens nicht aktualisiertes Bewusstsein, eine Reflexion ist grundsätzlich möglich, weshalb es nicht Unbewusstes im Freudschen Sinne ist, dessen Bewusstwerdung durch Blockaden verhindert wird. Praktisches Bewusstsein und Alltagsroutinen werden von Giddens zurückgeführt auf das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit der Erzeugung von Seinsgewissheit. Diese ist für das Individuum notwendig als fundamentaler Mechanismus der Angstkontrolle. Daraus folgert Giddens (im Unterschied zu Freud und Goffmann), dass eine Vielzahl von Alltagshandlungen nicht direkt motiviert ist, sondern ihnen eine generalisierte Motivationsstruktur zugrunde liegt.

Wie wird nun das praktische Bewusstsein erworben, das Ich strukturiert? Praktisches Bewusstsein wird von einzelnen Akteuren in Situationen der Kopräsenz, d.h. im Zusammenspiel, der Interaktion mit anderen Akteuren erworben. Sozialintegration, d.h. die Einübung der Möglichkeit der Reziprozität von Handlungen mit anderen Akteuren, erfolgt durch die Aneignung der sozialen Regeln und Praktiken in Situationen der Ko-

68 Giddens, a.a.O., S. 235.

präsenz. Da Strukturen für Giddens aus Regeln und Ressourcen bestehen, werden Strukturen angeeignet bzw. das Individuum wird strukturiert. Für die konkreten Formen der Aneignung der Alltagsroutinen rekurriert Giddens auf die psychologischen Erkenntnisse über die (früh)kindliche Entwicklung, die zur Herausbildung der Ich-Identität, d.h. der Herstellung von Handlungsautonomie führt. Bisher scheint das Individuum passiv an der Sozialintegration beteiligt zu sein.

Giddens betont aber auch das aktive Moment, es wird bei der Gesellschaftsanalyse sogar zentral. Die Herausbildung der Ich-Identität in der Interaktion und in situierten Kontexten, d.h. in Situationen mit Rollenerwartungen durch andere Akteure, begreift Giddens durchaus als reflexiv, als Akte bewusstes Lernens. Er geht z.B. davon aus, dass Regelgebote (wie im klassischen Strafrecht) durch Sanktionen erlernt werden (»der Code wird beigebracht«). Die klassische Rollentheorie, die Vorstellung, Akteure spielten nur eine Rolle, lehnt Giddens ab, da die reflexive, intentionale und motivierte Verhaltenssteuerung unterbewertet werde. Vielmehr ist die soziale Praxis für Giddens gekennzeichnet durch Erwartungshaltungen (Rechte und Pflichten), die sich aus der Positionierung des Akteurs in den Kontexten (der Alltagsroutine) ergibt. Das diskursive Bewusstsein muss in seiner Bedeutung betont werden. Die Reflexivität der Strukturierung des Akteurs impliziert die Möglichkeit, Alltagsroutinen zu durchbrechen, zu problematisieren und einem reflexiven Prozess zuzuführen, d.h. bewusst zu begründen/rechtfertigen oder zu verwerfen. Daraus folgt die prinzipielle Möglichkeit des Akteurs, auch anders zu handeln.

Handeln ist damit weder reiner Ausdruck einer eingelagerten Struktur, noch freie Wahl, sondern eine Kombination von beidem. Interessant ist dabei natürlich die Frage, wie eine einmal angelegte Alltagsroutine durchbrochen wird, wenn sich die Alltagssituation nicht wesentlich ändert. Bei Giddens scheinen hier freies Lernen und Entscheiden möglich zu sein. Die Ich-Identität ist nur solange ein Kontinuum, wie sie Alltagsroutinen reproduziert, ansonsten ist sie bei Giddens nur gegen Objekte der Außenwelt abgeschlossen, aber nicht durch die Notwendigkeit gekennzeichnet, eine kontinuierliche Geschichte zu besitzen. Dann ist Handeln aber in seinen entscheidenden Aspekten kontingent; Ableitungen oder Prognosen für Handlungen aus der Analyse der sozialen Situation (Struktur) sind dann nicht möglich. Strukturen wechseln oder ändern sich nach der freien Entscheidung nicht einzelner Akteure, aber einer Vielzahl von Akteuren, die Alltagsroutinen zu wechseln.

Giddens' zentrale These lautet: Strukturmomente sozialer Systeme besitzen sowohl ermöglichende als auch einschränkende Qualitäten. D.h. es ist falsch, Strukturen als Handeln determinierend, kurz: ausschließlich als Zwang aufzufassen. Struktur definiert Giddens als Regeln und Ressourcen, dabei sind Regeln sowohl moralische oder rechtliche Normen, wie z.B. auch Sprachregeln. Ressourcen unterteilt Giddens in allokativer

(materielle) Ressourcen (Kapital), die aus der Herrschaft über die Natur entspringen, und in autoritative (nicht-materielle) Ressourcen, verstanden als Vermögen, Aktivitäten unterschiedlicher Akteure verfügbar zu machen (Herrschaft). Struktur wiederum ist eine Eigenschaft sozialer Systeme, die durch die beschriebenen routinisierten Praktiken reproduziert wird. Der ermöglichende Charakter der Struktur kann am Beispiel der Sprache exemplifiziert werden. Die Regeln der Sprache gehören zur Alltagsroutine und werden in ihr immer wieder reproduziert. Sie schränken ein, weil der Akteur sich nur innerhalb der Regeln bewegen kann, ermöglichen aber gleichzeitig auch Kommunikation.⁶⁹

Zwang sieht Giddens vor allem in der raum-zeitlichen Begrenzung der Körper. Zwang wird auch bei Sanktionen ausgeübt, aber nur in dem Sinne, dass die Wahlfreiheit auf beschränkte Alternativen begrenzt wird, im Extremfall: Tod oder Gehorsam – die Wahl bleibt dennoch.⁷⁰ Der sog. strukturelle Zwang ist bei Giddens gleichzeitig immer Ermöglichung, weil die Situierung eines Individuums in einem sozialen Kontext dessen Handeln erst möglich macht. Das Bild, das Strukturen mit den Wänden eines Raumes vergleicht, innerhalb dessen Handlungsfreiheit besteht, aus dem es aber kein Entrinnen gibt, ist falsch. Vielmehr ist anzunehmen, dass in Handlungsfreiheit Struktur einbegriffen ist. Der Vergleich mit dem Raum setzt ausgebildete Identitäten im »Naturzustand« voraus, die nicht existieren. Konsequenterweise lehnt Giddens die Verdinglichungsthese, d.h. Vorstellungen von Eigengesetzlichkeiten, die sich hinter dem Rücken der Akteure abspielen, ab. Hier bereitet er sein Konzept der zweiten Moderne vor, das die reflexive Steuerung gesellschaftlicher Prozesse in kapitalistischen Gesellschaften begründen will. Verdinglicht sind bei Giddens nur Diskurse, die den Objekten/Systemen Subjektcharakter zuschreiben, womit er den Begriff ins Gegenteil verkehrt. So geht er davon aus, dass Handlungen reflexiv gesteuert werden. Daraus folgt nicht unmittelbar, dass auch die Strukturmomente und -prinzipien der reflexiven Steuerung zugänglich sind. Giddens meint aber, dass in modernen Gesellschaften auch die weiterreichenden Folgen der Handlungen reflexiv gesteuert werden, d.h. das Verständnis der Systemreproduktion wird zu deren Bedingung.

Etwas unvermittelt behauptet Giddens dann, dass Strukturprinzipien im Widerspruch zueinander stehen können.⁷¹ Was das für die Widersprüche im Kapitalismus bedeutet, bleibt unklar. Überhaupt wird nicht erklärt, warum Strukturprinzipien nicht reflexiv widerspruchsfrei organisiert werden. Ebenso im Dunkeln bleibt das Entsprechungsverhältnis von Widerspruch und Konflikt. Normalerweise müsste man doch annehmen, dass die Konflikte dort entstehen, wo ein Widerspruch besteht, aber

69 Giddens, a.a.O., S. 224.

70 Giddens, a.a.O., S. 229.

71 Giddens, a.a.O., S. 248.

die Strukturmomente (strukturierte Aspekte sozialer Systeme) nicht geändert werden können, so dass der Widerspruch immer weiter reproduziert wird. Wenn aber die Reproduktion der Strukturen durch auch in seinen weiteren Folgen reflexiv steuerbares Handeln erfolgt, kann nicht erklärt werden, warum die widersprüchlichen Strukturen reproduziert werden.

Das gibt Anlass, das Verhältnis von strukturellem Zwang/Wahlfreiheit und nicht-intendierten Nebenfolge bei Giddens zu betrachten. Indem Giddens »strukturellen Zwang« als ermöglichende und beschränkende Bedingung von Handeln aufgefasst hat, sagt er noch nichts über reale Handlungsfreiheit, d.h. die Möglichkeit, unter einer mehr oder weniger großen Zahl von Handlungsalternativen zu wählen. Mit der Alternative von Sartre, man kann ja auch den Tod wählen, wird die Einschränkung der Handlungsalternativen nur formal logisch vom Tisch gewischt. Die Handlungsfreiheit als reale Freiheit, zwischen gleich angenehmen Alternativen zu wählen, bleibt nur, wenn die Strukturen das ermöglichen. Das müssten sie eigentlich, wenn die Strukturen jeweils in reflexiv gesteuerten Handlungen reproduziert werden. Und hier tritt das zweite unterbelichtete Moment der Argumentation hervor. Giddens kennt zwar nicht-intendierte (Neben)-folgen des Handelns. Bei der Untersuchung der Strukturen bleiben sie jedoch weitgehend unberücksichtigt – im Gegenteil er versteigt sich zu der Auffassung, dass auch die weiter entfernten Folgen des Handelns in modernen Gesellschaften reflexiv gesteuert werden.

Da Strukturprinzipien jedoch die raum-zeitlich am weitesten ausgedehnten Strukturen bezeichnen, liegt es nahe, hinsichtlich des reflexiven Eingriffs Unterschiede zwischen Strukturen und Strukturprinzipien zu machen: Strukturen als Regeln und Ressourcen der kopräsenten Interaktion sind auch von den Interaktionspartnern durch reflexives Handeln zu modifizieren. Strukturmomente und -prinzipien entziehen sich jedoch weitgehend einer reflexiven Modifikation durch einzelne Akteure. So ist anzunehmen, dass die nicht-intendierten Folgen reflexiv gesteuerter Handlungen, weil mit den Handlungen auch immer wieder reproduziert, zu Strukturen oder Strukturprinzipien werden, die Bedingungen des Handelns setzen und dabei zwar formal Handeln ermöglichen, real aber die Handlungsalternativen reduzieren. Anstelle der von Giddens überschätzten reflexiven Steuerung und der reflexiven Organisation der Strukturprinzipien innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, erscheint der Ausbruch aus der Reproduktion struktureller Bedingungen als kreatives Handeln, dem der Vorschein zukünftiger Verhältnisse innewohnt.⁷² Im kreativen Handeln können gesellschaftliche Strukturprinzipien, die unter »normalen« Verhältnissen als naturgegeben nicht hinterfragt werden, zerstört, weiter entwickelt oder aufgehoben werden – was nicht zwangsläufig als reflexiver Akt begrif-

72 Zur Kritik ausführlich Fisahn, *Natur Mensch, Recht*, S. 181 ff.

fen werden muss, der die versteinerten Verhältnisse zum Tanzen bringt; die Kreativität kann ungestüm, unreflektiert und unkontrolliert ausbrechen, weil sie an Widersprüche in den »sich hinter dem Rücken« re-produzierenden Strukturen anknüpft, diese sich entladen.

Trotz dieser Kritik oder mit dieser Erweiterung bietet die Theorie der Strukturierung die Möglichkeit, jenseits der ökonomischen Logik die Bedingungen der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, den subjektiven Faktor, die handelnden Akteure im Zusammenhang mit den Institutionen in den Blick zu bekommen. Giddens' Rückkoppelung der Strukturmomente und –prinzipien und damit der Institutionen an die Handlungen einzelner Akteure ist insofern berechtigt, als gesellschaftliche Totalität auf der Interaktion verschiedener Akteure beruht, ohne diese nicht zu denken ist; d.h. auch die raum-zeitlich übergreifenden Strukturen werden einerseits von handelnden Akteuren re-produziert und reproduzieren sich nicht selbstständig. Auf der anderen Seite geschieht die Re-Produktion der Institutionen innerhalb der immer schon vorhandenen Strukturprinzipien, die, einerseits als Erinnerungsspuren im praktischen Bewusstsein, Alternativen nicht sichtbar werden lassen und andererseits, Handlungen in die Strukturen zwingen, weil sie ansonsten sinnlos oder gar bedrohlich werden. Weil die Strukturen aber nicht reflexiv »installiert« werden, sondern gleichsam naturwüchsig gefunden und gebildet werden, beinhalten sie Widersprüche, die als Einfallstor für die Durchbrechung der Reproduktion im kreativen Handeln zu denken sind.

Pierre Bourdieu entwickelt mit seinem Konzept des Habitus eine ähnliche Vermittlung zwischen Struktur und subjektiver Reproduktion. Der Habitus tritt gleichsam an die Stelle des praktischen Bewusstseins in der Konzeption von Giddens. Bourdieu nimmt an, dass sich vorhandene Strukturen in den Körper einschreiben, im Habitus zum Ausdruck kommen und durch diesen gleichzeitig reproduziert werden, ohne dass damit ein anderes Handeln, ein Durchbrechen der Strukturen unmöglich würde, diese sich gleichzeitig selbstständig reproduzieren. Damit wird die Grundlage der Re-Produktion gesellschaftlicher Strukturen körperlicher. Die An- und Zueignung der gesellschaftlichen Regeln und Ressourcen wird nicht auf der Ebene des Bewusstseins, sondern der des Körpers geschrieben. Die Regeln werden körperlich erlernt, antrainiert, eingeübt und der Sprache oder Kenntnis des Körpers folgt die Formung auch vorbewusster Bewusstseinsinhalte. Die Alltagsroutinen bei Giddens weisen Parallelen zum Habitus auf, es ist der Körper, der agiert, die Regeln befolgt und Situationen meistert, ohne darüber große zu reflektieren. Aber der Habitus geht weiter als die Alltagsroutine, weil auch in ungewöhnlichen, nicht routinisierten Situationen der Habitus ein Verhaltensdispositiv zur Verfügung stellt, über das versucht wird, die neue Situation zu meistern, das aber in dieser Situation oder über deren Wiederholung durch Lerneffekte auch geändert werden kann. Mit Habitus beschreibt Bourdieu die Verankerung eines sozialen Sinns im Körper,

der die Spielregeln des Umgangs miteinander beinhaltet und in neuen kopräsenten Situationen die Strukturen bekannter Situationen produziert und damit reproduziert oder verändert produziert.⁷³

Für die Analyse des kapitalistischen Staates folgt aus diesen Überlegungen, dass der Staat und schon gar einzelne Erscheinungsformen nicht direkt aus der Ökonomie abgeleitet werden können. Staat ist also nicht als sekundäres Phänomen zu begreifen, das sich jeweils ökonomischen Erfordernissen anpasst. Er wird ebenso wie die Ökonomie durch die gesellschaftlichen Praktiken re-produziert, bleibt sich gleich und wird verändert. Der Staat wird nur als Staat re-produziert, insoweit sich die gesellschaftlichen Akteure auf ihn als Staat beziehen, also in der Praxis als Staat erkennen oder konstruieren und damit von anderen gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken abgrenzen. Gleichzeitig ist er eingepasst in die sonstigen gesellschaftlichen Praktiken, nicht nur die ökonomischen, sondern ebenso die kulturellen, politischen, sozialen usw., die sich auf die Re-Produktionsbedingungen der staatlichen Institutionen ebenso auswirken wie diese auf die gesellschaftlichen Praktiken. Weiter kann man auf dieser Grundlage annehmen, dass die staatlichen Institutionen als Strukturmomente gegen intendierte, kurzfristige Veränderungen in durchlässiger Weise abgeschlossen sind, d.h., intentionale Änderungen werden in die langfristige, auf Dauer gestellte Re-Produktion der mit dem Staat verbundenen Strukturprinzipien und –Momente eingepasst, verändert und wirken gleichzeitig verändernd.

3. Herrschaft und Aneignung des Mehrprodukts

Die ungleichen Machtverhältnisse, auf denen Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaft beruht, entspringen keineswegs, das kann man als zentrales Ergebnis der Studien von Marx und Engels ansehen, nur dem staatlich-politischen System, sie haben ihre Grundlage vielmehr in den sozialen Verhältnissen, der ungleichen Eigentumsverteilung, die es – aus der Perspektive der Privilegierten – zu sichern gilt. Marx und Engels interessieren sich vorrangig für das soziale Ausbeutungs- oder Herrschaftsverhältnis und versuchen dessen Struktur zu analysieren. Dabei haben sie selbstverständlich die soziale »Lage der arbeitenden Klasse«⁷⁴ im Europa des 19. Jahrhunderts vor Augen, die Engels auch ausführlich beschreibt. Sie charakterisieren das Ausbeutungsverhältnis aber nicht als ungerechte, weil zu niedrige, Lohnzahlung, fassen die Ausbeutung nicht als Ergebnis der

73 Vgl. ausführlich zu einer komplementären Lesart Fisahn, *Natur Mensch Recht*, S. 230 ff.

74 Vgl. etwa Engels, *Die Lage der arbeitenden Klassen in England*. Nach eigener Anschauung und authentischen Quellen, MEaW I, S. 135.

zufälligen oder historischen Verteilung des Mehrprodukts zwischen Kapital und Arbeit auf, sondern begreifen das kapitalistische Arbeitsverhältnis strukturell – also unabhängig vom historischen Stand des Lohnanteils – als Ausbeutungsverhältnis und damit als Herrschaftsverhältnis. Die Ausbeutung liegt nicht darin, die Arbeiter schlecht zu bezahlen und lange arbeiten zu lassen, das steigert nur den Grad der Ausbeutung. Ausbeutung liegt prinzipiell in dem Umstand begründet, dass sich der Kapitaleigentümer – kraft seiner Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, also Maschinen, Rohstoffe, Fabrikanlagen usw. – grundsätzlich einen Teil des von der Arbeit geschaffenen Mehrwertes aneignet.

Engels bemerkt zu den Ergebnissen ihrer theoretischen Bemühungen: »Es handelte sich aber darum, die kapitalistische Produktionsweise einerseits in ihrem geschichtlichen Zusammenhang ... darzustellen, andererseits aber auch ihren inneren Charakter bloßzulegen, der noch immer verborgen war. Dies geschah durch die Enthüllung des Mehrwertes. Es wurde bewiesen, dass die Aneignung unbezahlter Arbeit die Grundform der kapitalistischen Produktionsweise und der durch sie vollzogenen Ausbeutung des Arbeiters ist.«⁷⁵

Der Mehrwert ist der zentrale Begriff der Marxschen Theorie der kapitalistischen Produktion, den Engels als einen zentralen Ertrag der wissenschaftlichen Arbeit von Marx verstanden wissen will.⁷⁶ Ökonomische Theorie ist hier nicht das Thema, aber die Marxsche Herrschaftstheorie ist ohne diesen zentralen Begriff nicht verständlich. Waren werden in der Warenwirtschaft, so der Ausgangspunkt von Marx' Überlegungen, grundsätzlich zum Äquivalenzprinzip ausgetauscht, d.h. der Gewinn kann nicht dadurch erzielt werden, dass einer dem anderen seine Ware über Wert verkauft, in der Summe gleiche sich das wieder aus und insgesamt hat die Gesellschaft keinen Vorteil, ihr Reichtum vermehrt sich nicht. Die Reichtumsvermehrung oder, moderner gesprochen, das Wachstum des Bruttosozialproduktes führt Marx auf den besonderen Charakter der Ware Arbeitskraft zurück.

Die Arbeitskraft erscheint zunächst als eine Ware wie jede andere, die der Arbeiter auf dem Markt verkaufen muss. Wie jede andere Ware bestimmt sich ihr Wert nach den Kosten für ihre Produktion und Reproduktion, also den Kosten für Nahrung, Unterkunft usw. auf dem jeweiligen sozio-kulturellen Niveau. Aber anders als alle anderen Waren ist die Arbeitskraft in der Lage, bei ihrer Nutzung, also im Arbeitsprozess, mehr Wert zu schaffen, als für ihre Reproduktion erforderlich ist, also als sie selbst kostet. Bei allen anderen Waren, auch bei den im Produktionsprozess eingesetzten Maschinen ist das nicht der Fall, so Marx' Theorie. Ihr Wert, also die Kosten ihrer Anschaffung, fließen

75 Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, MEaW V, S. 454.

76 Engels, Anti-Dühring, MEaW V, S. 34.

im Produktionsprozess anteilig oder tröpfchenweise in das neue Produkt ein, sie geben ihren Wert an das neue Produkt ab, aber schaffen keinen zusätzlichen, über ihren eigenen hinausgehenden Wert. Dies gilt immer im Durchschnitt – heute spricht man in der Betriebswirtschaft von der Amortisation der Investition.

Der Profit des Unternehmens ergibt sich also nicht aus dem Einsatz von Maschinen oder dem Verkauf eines Produktes über seinem Wert – wie es die naive Vorstellung des Spiels von Angebot und Nachfrage suggeriert. Der Profit ergibt sich daraus, dass die Arbeitskraft mehr Wert schafft, als ihre eigenen Kosten ausmachen, also aus dem Mehrwert. Nur die Ware Arbeitskraft ist in der Lage, so Marx' zentrales Theorem, Mehrwert zu produzieren. Sie setzt dem Produkt im Produktionsprozess mehr Wert zu als ihren eigenen. Und diesen Mehrwert eignet sich der Eigentümer des Unternehmens kraft seines Eigentumstitels und der damit verbundenen Verfügungsgewalt über die im Produktionsprozess entstandenen Waren an.⁷⁷ Die Macht, sich den Mehrwert anzueignen, begründet bei Marx das strukturelle Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnis in der kapitalistischen Produktion. Es produziert Herrschaft und setzt Herrschaft, nämlich die faktische Möglichkeit, über das Eigentum zu disponieren, voraus. Natürlich gibt es hier viele Differenzierungen: zwischen relativem und absolutem Mehrwert, zwischen den realen und den gesellschaftlich notwendigen Arbeitskosten und vieles mehr. Schließlich sind die Reproduktionskosten der Arbeitskraft keine absoluten, sondern gesellschaftliche, historisch variable Kosten und die Verteilung des Mehrwerts ist Gegenstand gewerkschaftliche Kämpfe oder der Klassenauseinandersetzungen. Diese Differenzierungen sind für ein Verständnis des grundlegenden Herrschaftsverhältnisses jedoch nur von nachrangiger Bedeutung.

Gewinn fließt in der Warenwirtschaft auch aus anderen Quellen, wie etwa dem Zins oder sekundärer Ausbeutung und internationaler »Arbeitsteilung«. Also: »Die Methoden des Profitmachens sind verschieden, aber es geht in jedem Fall um Ausbeutung, also Verhältnisse, in denen einige gezwungen sind, ob sie wollen oder nicht, ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht, für andere Reichtum zu produzieren, also für sie zu arbeiten und (produktive) Mehrarbeit zu leisten, oder ihnen ihre Reichtümer zu überlassen, ja zu übereignen – ohne entsprechende Gegenleistung, versteht sich. Ausbeutung hat also immer etwas mit ungleicher Macht zu tun; mehr noch mit ‚struktureller Gewalt‘, mit Zwangslagen, denen sich die Unterlegenen nicht entziehen können.«⁷⁸

Diese zunächst abstrakt-theoretisch erscheinenden Machtverhältnisse sind keineswegs ein Hirngespinnst oder eine Reminiszenz an die Verhältnisse im 19. Jahrhundert,

77 Marx, Lohn, Preis und Profit, MEaW III, S. 67; ders., Das Kapital, Bd. I, S. 185 ff.

78 Krätke, M., Neun vorläufige Antworten auf neun schwierige Fragen, in: Utopie Kreativ 2006, S. 733.

was unmittelbar sichtbar wird, wenn man die herrschende Vorstellung der Reichtumsverteilung und des Reichtumerwerbs mit der gesellschaftlichen Realität vergleicht. Eine Grundlage der herrschenden Vorstellung ist die sog. Arbeitswertlehre, wie sie klassisch etwa John Locke entwickelt hat. Lockes Ausgangspunkt ist die Arbeitsleistung des Einzelnen, sein Eigentum beruht auf seiner individuellen Arbeitsleistung. »Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind ... im eigentlichen Sinne sein Eigentum«. Durch Bearbeitung eines Gegenstandes hat ihn der Mensch »mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt ... was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt.« Dabei versteht Locke unter Arbeit jeden Aufwand von »Mühe«, also beispielsweise das Jagen, Fischen oder Aufsammeln einer Sache. Den auf eigene Arbeitsleistung gestützten Eigentumsbegriff verwendet Locke auch für das Grundeigentum, das er in folgender Weise begründet: »So viel Land ein Mensch bepflanzt, bepflanzt, bebaut kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein Eigentum.« Daraus folgt das Recht des Einzelnen, mit der Sache so zu verfahren, wie er es für richtig hält, und je nach Belieben Dritte von der Sache fern zu halten, was bis heute den Inhalt des Eigentumsrechts definiert. Schließlich schlägt auch bei Locke das Eigentum in Herrschaft um, aber nur in Herrschaft über Grund und Boden. »So erkennen wir, dass die Unterwerfung oder Kultivierung der Erde und die Ausübung von Herrschaft eng miteinander verbunden sind. Das eine verleiht einen Rechtsanspruch auf das andere.«⁷⁹ Modern wird dieser auf Arbeit beruhende Eigentumsbegriff in einem Werbeslogan einer Großbank zusammengefasst: »Leistung muss sich wieder lohnen.«

Die gleiche Großbank ist allerdings in die Schlagzeilen geraten, weil sie beständig das Gegenteil demonstriert nämlich, dass Einkommen und Eigentum nicht auf Leistung basieren, sondern Machtverhältnissen geschuldet sind. Der Aufsichtsrat der Mannesmann AG hat ihrem Chef, Esser, im Jahre 2000 umgerechnet ca. 30 Millionen Euro dafür spendiert, dass dieser die Gesellschaft verschacherte und nun seinen Chef-Sessel räumen sollte – als Abfindung. Das war ein wirklich goldener Handschlag für einen »Looser«, der nicht mehr gebraucht wurde. Normalerweise können Arbeitnehmer bei schlechter Leistung personenbezogen gekündigt werden und erhalten selbstverständlich keine Abfindung. Der Gehalt der Lockeschen Arbeitswertlehre wird auch sichtbar, wenn man unterschiedliche Gehälter miteinander vergleicht. Der Chef der Deutschen Bank lag mit einem Gehalt von 8,4 Millionen Euro (ohne Aktienoptionen im Wert von mehreren Millionen Euro) 2005 an der Spitze der Topverdiener. Der Abstand zum Gehalt des Zweitplatzierten, Daimler-Chrysler-Chef Dieter Zetsche (5,2 Millionen), betrug im-

79 Locke, Zweite Abhandlung über die Regierung, §§ 27, 32, 35. Schon bei Locke erkennt man aber den Bruch der Arbeitswerttheorie als Legitimationsgrundlage des Eigentums, da er akzeptiert, dass man fremde Arbeit nutzen kann, andere für sich arbeiten lassen kann.

merhin 3,2 Millionen Euro. Auf Rang drei folgt Henning Kagermann (4,7 Millionen), der Vorstandsvorsitzende des Softwarekonzerns SAP.⁸⁰

Im Unterschied dazu betrug 2004 das mittlere Nettoeinkommen 1427 Euro im Monat,⁸¹ die effektiven Durchschnittsverdienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2003 mit 26.700 Euro brutto beziffert. Die (verheiratete) Bundeskanzlerin hat nach Angaben des Bundesinnenministeriums Anspruch auf Amtsbezüge in Höhe von 15.832,79 Euro brutto im Monat. Der Chef der Deutschen Bank erbringt also, wenn man dem Leistungslogan glaubt, eine ca. 44-fach höhere Leistung als die der Bundeskanzlerin und ungefähr die 314-fache Leistung eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers. Es ist offensichtlich Unsinn, dies auf Arbeitsleistung zurückzuführen, der noch weiter gesteigert wird, wenn man die Einkünfte aus Kapitalanlagen mitberücksichtigt, denen nur vergangene – meist fremde – Arbeit zugrunde liegt.

Ähnlich sieht es mit der Einkommensverteilung aus: 1998 verfügte das ärmste Fünftel der deutschen Haushalte über 9 % (West) bzw. 11 % (Ost) des Gesamteinkommens, während auf das reichste Fünftel immerhin 38 % bzw. 34 % entfielen.⁸² Nach Schätzungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales hatte 1998 das unterste Zehntel der nach Vermögen geordneten westdeutschen Haushalte kein Vermögen, sondern nur Verpflichtungen (Schulden), und die untere Hälfte besaß gerade einmal 4,5 % des Nettovermögens privater Haushalte. Die vermögendsten zehn Prozent der Haushalte konnten 42,3 % des privaten Nettovermögens auf sich vereinen, auf die obersten 20 % der Haushalte entfielen 63,4 % des Vermögens. Einzelne nichtamtliche Schätzungen deuten darauf hin, dass die ungleiche Vermögensverteilung noch drastischer ausfällt als in den offiziellen Zahlen: Nach Angaben der Privatbank Merrill Lynch und der Unternehmensberatung Cap Gemini Ernst & Young aus dem Jahre 2001 verfügten 365.000 Personen jeweils über ein privates Geldvermögen von mehr als einer Million Euro (knapp zwei Millionen DM) und zusammen über 3,9 Billionen DM. Damit hielten knapp 0,5 % der Bevölkerung ein gutes Viertel des Vermögens privater Haushalte. Eine Untergruppe von 3.700 »Superreichen« mit einem privaten Geldvermögen von jeweils mindestens 30 Millionen Euro (knapp 60 Millionen DM) solle gar 612 Milliarden Euro auf sich vereinen.⁸³ Marx bemerkte geradezu prophetisch: »Allerdings erscheinen die Ansprüche des Kapitals im Embryozustand, wo es erst wird, also noch nicht durch bloße Gewalt der ökonomischen Verhältnisse, sondern auch durch Hilfe der Staatsmacht sein Einsaugungsrecht

80 Tagesspiegel v. 17.10.2006.

81 Süddeutsche Zeitung v. 6.12.2006 unter Berufung auf das statistische Bundesamt.

82 Nollmann, G./Strasser, H., Armut und Reichtum in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 29-30/2002.

83 http://www.woek.de/reich-arm/pdf/r&a_033_kapitel2.pdf.

eines genügenden Quantum Mehrarbeit sichert, ganz und gar bescheiden, vergleicht man sie mit den Konzessionen, die es in seinem Mannesalter knurrend und widerstrebig machen muss.«⁸⁴ Weltweit ergeben sich bekanntlich noch krassere Ungleichheiten, hier kommt es aber auf die Schlussfolgerung an.

Die Einkommensverteilung und erst recht die Eigentums- und Vermögensverteilung basieren nicht auf Arbeit oder Leistung, sondern sind durchzogen von Machtverhältnissen, die als Aneignungsrechte zu beschreiben sind und die Grundlage für die Leistungsideologie bilden. Insoweit war Kant in seiner Rechtfertigung des ursprünglichen Erwerbs von Grundeigentum realistischer, wenn er schreibt: »Es ist die Frage: Wie weit erstrecken sich die Befugnisse der Besitznehmung eines Bodens? So weit, als das Vermögen, ihn in seiner Gewalt zu haben, d.i. als der, so ihn sich zueignen will, ihn verteidigen kann; gleich als ob der Boden spräche: wenn ihr mich nicht beschützen könnt, so könnt ihr mir auch nicht gebieten. Darnach müsste also auch der Streit über das freie oder verschlossene Meer entschieden werden; z.B. innerhalb der Weite wohin die Kanonen reichen, darf niemand an der Küste eines Landes, das schon einem gewissen Staat zugehört, fischen, Bernstein aus dem Grunde der See holen ...«⁸⁵ Soweit die Kanonen reichen – deutlicher kann nicht ausgedrückt werden, dass die Eigentumsverteilung eine Frage der Machtverhältnisse und keine der Arbeit und Leistung ist. Beim Übergang vom Naturzustand zur bürgerlichen Gesellschaft, um in Kants Diktion zu bleiben, wird die Macht freilich »zivilisiert«, erhält beispielsweise einen Rechtscharakter, wird zum Aneignungsrecht fremder Arbeit.

Die Eigentumsverteilung ist selbst eine Frage der Machtverteilung und erzeugt neue Macht- und Herrschaftsverhältnisse, denn selbstverständlich wächst die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und eigene Interessen zu verfolgen, mit den einsetzbaren finanziellen Ressourcen. Die Eigentumsverteilung ist eine sichtbare Form der ungleichen Kraftverteilung aufgrund der Verfügbarkeit über Ressourcen. Das Herrschaftsverhältnis besteht rechtlich abgesichert als Weisungsbefugnis gegenüber der eingekauften Arbeitskraft; gegenüber politischen Entscheidungsträgern sollte man es nur zweitrangig als Kauf, also in Kategorien der Korruption denken, und vorrangig als informaler Einfluss über soziales Kapital, gemeinsame Verbindungen und Interessen. Das heißt aber auch, die aus der Eigentumsverteilung entspringenden Machtverhältnisse unterscheiden sich von den politischen Macht- und Herrschaftsbeziehungen, sind Letzteren aber keineswegs nachgeordnet. Von der politischen Macht ist also die soziale Macht zu unterscheiden.

84 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 286 f.

85 Kant, MdS, § 15.

4. Herrschaft und Struktur

Die Verfügungsbefugnis des Eigentümers der Produktionsmittel über die im Produktionsprozess hergestellten Waren hat für unsere Zeitgenossen den Schein der Legitimität für sich, scheint sich naturwüchsig zu ergeben, bedarf jedoch immer wieder der ideologischen, rechtlichen und gewaltsamen Absicherung. Diese Aufgabe übernimmt nach Marx und Engels der Staat. Ähnlich wie die bürgerlichen Philosophen sehen sie, dass der Staat »gegründet« wird, um das Eigentum zu schützen, nur sehen sie diesen Sachverhalt kritisch und nicht apologetisch. Der Staat fungiert über gewaltsame, rechtliche und ideologische Mechanismen als Organisation der Herrschaft, einer Herrschaft, welche einerseits die privaten Aneignungsrechte sichert und andererseits – gegen das Selbstbild der Französischen Revolution – die gesellschaftliche Selbstorganisation auf den politischen Bereich beschränkt, während die Zwangsgesetze der anarchischen Ökonomie als natürliche hingenommen und nicht als Beschränkung von Freiheit realisiert werden: »Dasselbe bürgerliche Bewusstsein, das die manufakturmäßige Teilung der Arbeit, die lebenslängliche Annexation des Arbeiters an eine Detailverrichtung und die unbedingte Unterordnung der Teilarbeiter unter das Kapital als eine Organisation der Arbeit feiert, welche ihre Produktivkraft steigere, denunziert daher ebenso laut jede bewusste gesellschaftliche Kontrolle und Regelung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses als einen Eingriff in die unverletzlichen Eigentumsrechte, Freiheit und sich selbst bestimmende ‚Genialität‘ des individuellen Kapitalisten.«⁸⁶

Die Befreiung von Herrschaft durch die soziale Republik bezieht sich in den politischen Schriften von Marx und Engels vor allem auf die Befreiung der Arbeiterklasse. Herrschaft ist Herrschaft des Staates, der die allgemeinen Interessen des Kapitals gegenüber den Lohnabhängigen repräsentiert, zu herrschenden Vorstellungen macht oder repressiv durchsetzt. Die soziale Republik macht deshalb die Entmachtung der Bourgeoisie notwendig, um die freie Assoziation der Produzenten zu verwirklichen, die nicht wirklich frei sein können, solange sie den privatkapitalistischen Herrschaftsverhältnissen unterworfen sind. Soweit werden die Machtungleichheit und Herrschaftsbeziehungen gleichsam personalisiert: Herrschaft der Bourgeoisie hier, Abhängigkeit der Arbeiter dort. Diese individualisierbaren Herrschaftsbeziehungen wurden als strukturelle Bedingung der kapitalistischen Produktion und Aneignung des Mehrwertes diskutiert. Aus ihnen ergeben sich einerseits antagonistische Interessen und andererseits ungleiche Machtverteilungen, die eine freie Assoziation oder die soziale Republik als Selbstorganisation der Gesellschaft unterminieren.

Marx denkt die Herrschaft aber nicht nur, nicht einmal vorwiegend personalisiert,

86 Marx, Das Kapital I, S. 374.

sondern er denkt sie als Herrschaft der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, als Ergebnis gesellschaftlicher Strukturprinzipien, die gleichermaßen für Kapitalisten wie Arbeiter, für alle Klassen und Individuen der kapitalistischen Gesellschaft gleichermaßen, aber mit ungleichen Wirkungen gelten und individuelle Freiheit auf beiden Seiten ausschließen. Herrschaft wird also nicht so sehr als persönlich ungleiche Machtverteilung gedacht, vielmehr als Unterwerfung unter ökonomische Zwangsgesetze, die zu Machtverhältnissen gerinnen. Solche sind heute mit dem Sachzwang und der Globalisierung in aller Munde, wobei sie allerdings als Bedingungen der »freien, demokratischen« Entscheidung vorausgesetzt und kaum herrschaftskritisch hinterfragt werden. Die Zwangsgesetze der Produktion beherrschen Arbeiter wie Kapitalisten, Marx schreibt: »Die Konkurrenz herrscht jedem individuellen Kapitalisten die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise als äußere Zwangsgesetze auf.« Und: »Im Großen und Ganzen hängt dies (Rücksichtslosigkeit gegenüber den Bedürfnissen der Arbeiter A.F.) aber nicht vom guten oder bösen Willen des einzelnen Kapitalisten ab. Die freie Konkurrenz macht das immanente Gesetz der kapitalistischen Produktionsweise dem einzelnen Kapitalisten gegenüber als äußerliches Zwangsgesetz geltend.«⁸⁷ Die Herrschenden sind also selbst Beherrschte, auch wenn sie die Last der Herrschaft nicht oder weniger spüren und sogar mit Zähnen und Klauen verteidigen. »Die besitzende Klasse und die Klasse des Proletariats stellen dieselbe menschliche Selbstentfremdung dar. Aber die erste Klasse fühlt sich in dieser Selbstentfremdung wohl und bestätigt, weiß die Entfremdung als ihre eigne Macht und besitzt in ihr den Schein einer menschlichen Existenz; die zweite fühlt sich in der Entfremdung vernichtet, erblickt in ihr ihre Ohnmacht und die Wirklichkeit einer unmenschlichen Existenz.«⁸⁸

Die Strukturprinzipien werden hinter dem Rücken der handelnden Akteure oder jenseits intendierter Handlungen re-produziert, weshalb die gesellschaftliche Wirklichkeit als vorgegebene, als natürliche Ordnung erscheint, so dass etwas Drittes, eine Befreiung auch von den Zwängen der Ökonomie nicht denkbar ist. Marx formulierte das so: »Die praktischen Agenten der kapitalistischen Produktion und ihre ideologischen Zungendrescher sind ebenso unfähig, das Produktionsmittel von der antagonistischen gesellschaftlichen Charaktermaske, die ihm heutzutage anklebt, getrennt zu denken, als ein Sklavenhalter den Arbeiter selbst von seinem Charakter als Sklave.«⁸⁹ Freiheit ist für Marx eben nicht nur die Beseitigung personalisierter Herrschaft, sondern ebenso gesellschaftliche Freiheit von ökonomischen Zwängen und äußeren Notwendigkeiten, soweit sie von der Gesellschaft selbst geschaffen wurden, von Menschen gemacht sind,

87 Marx, Das Kapital I, S. 622, 282.

88 Marx/Engels, Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik, MEW Bd. 2, S. 37.

89 Marx, Das Kapital, Bd. 1, MEW Bd. 23, S. 635.

nun aber das Denken und Fühlen der Menschen bestimmen und das große TINA (there is no alternative) auf ihre Stirn schreiben.

An dieser Stelle sind die Kritik der Entfremdung und die Kritik des Warenfetischismus in die Überlegungen einzubeziehen. Sie werden weiter unten unter dem Blickwinkel der Produktion von Mystifikationen und Ideologien zu diskutieren sein. Diese Kritik hat aber einen weiteren Aspekt, der gleichsam erkenntnisleitende Idee des gesamten Marxschen Denkens ist: Die Analyse der Zwangsgesetze der kapitalistischen Produktion, die der menschlichen Emanzipation unabhängig von der politischen Organisationsform im Wege stehen. Die Kritik der Entfremdung und des Warenfetischs ist nicht nur eine Analyse der Mystifikation und Verschleierung der wahren gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern mindestens ebenso eine Analyse der Unfreiheit, die sich aus der mangelnden gesellschaftlichen Kontrolle der eigenen Entwicklungen und Beziehungen ergibt. Kerngedanke der materialistischen Kritik der Entfremdung ist: Die von Menschen produzierte gesellschaftliche Wirklichkeit tritt den Menschen als fremde, sie beherrschende Macht gegenüber. »Die soziale Macht, d.h., die vervielfachte Produktionskraft, die durch das in der Teilung der Arbeit bedingte Zusammenwirken der verschiedenen Individuen entsteht, erscheint diesen Individuen, weil das Zusammenwirken selbst nicht freiwillig, sondern naturwüchsig ist, nicht als ihre eigene, vereinte Macht, sondern als eine fremde außer ihnen stehende Gewalt.«⁹⁰ Oder: »Der Gegenstand, den die Arbeit produziert, ihr Produkt, tritt ihr als ein fremdes Wesen, als eine von dem Produzenten unabhängige Macht gegenüber.«⁹¹ Unter Produkten der Arbeit versteht Marx an dieser Stelle nicht nur die unmittelbar produzierten Waren. Die Existenz des Menschen ist vielmehr auf die Auseinandersetzung mit der Natur, der sinnlichen Außenwelt, mittels Arbeit verwiesen; die Beziehung zur Außenwelt definiert er über Arbeit, die erst die Möglichkeit des Überlebens durch die Produktion von Nahrung, Unterkunft und Kleidung schafft. Über die Entwicklung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Natur werden im historischen Prozess nicht nur die unmittelbaren Produkte der Arbeit, sondern die gesamte gesellschaftliche Organisation, ihre Produktionsweise geschaffen. Diese ist es, die dem einzelnen Arbeiter, besser: dem Individuum im Ergebnis als fremde Macht gegenübertritt, der er unterworfen ist, die er nicht mehr beherrschen kann. Seine Konsequenz ist aber nicht – wie etwa bei Luhmann – ein sich Abfinden mit der Eigengesetzlichkeit der gesellschaftlichen Systeme: Diese Fremdbeherrschung gilt es aufzuheben, indem sich die Menschen die Kontrolle über ihre eigenen gesellschaftlichen Lebensbedingungen zurückerobern. Und

90 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 225.

91 Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844, MEW Ergänzungsband erster Teil, S. 511.

Kontrolle meint hier gesellschaftliche Kontrolle, d.h. Kontrolle durch die sich selbst demokratisch organisierende Gesellschaft.

Diese erkenntnisleitende Idee kann man auch bei der Kritik der zweiten Mystifikation beobachten. Zur Erinnerung: Waren werden in der kapitalistischen Gesellschaft von ihrem Besitzer, der die Ware produziert und verkaufen will, des Gebrauchswertes entkleidet und nur unter dem Blickwinkel des Tauschwertes beurteilt. Der Tauschwert der Ware, wie der Gegenstand inbarer klingender Münze sich ausdrückt, wird für den Produzenten relevanter als ihr Gebrauchswert, der tatsächliche Nutzen der Ware. Während Marx dies mit Blick auf den Produzenten feststellt, lässt sich der Warenfetisch im fortgeschrittenen Kapitalismus der Gegenwart auch auf Seiten der Konsumenten beobachten; und er nimmt teilweise – etwa mit dem Markenfetisch – groteske Züge an.

Die Personen treten sich auf dem Markt als Warenproduzenten gegenüber, und für sie ist die eigene Ware nur Tauschwert, für den Käufer muss sie aber Gebrauchswert sein. Über diese Differenz wird die personale Beziehung zur abstrakten Marktbeziehung, die die Ware und den Warenwert mystifiziert, der sich aus der aufgewendeten Arbeit ergibt. Der Wert der Ware wird in der Waren produzierenden Gesellschaft ein Mysterium. Robinson wusste, so Marx im Kapital, wie viel Zeit er brauchte, um seine Lebensmittel, Werkzeuge usw. herzustellen und bemaß ihren Wert danach. Durchsichtig waren die Beziehungen auch im »finsternen Mittelalter«, eben weil sie personalisiert waren: »Eben weil persönliche Abhängigkeitsverhältnisse die gegebene gesellschaftliche Grundlage bilden, brauchen Arbeiten und Produkte nicht eine von ihrer Realität verschiedene fantastische Gestalt anzunehmen. Sie gehen als Naturaldienste und Naturalleistungen in das gesellschaftliche Getriebe ein.«⁹² Der Leibeigene weiß, wie viel Arbeit er mit den Hand- und Spanndiensten seinem Feudalherrn zur Verfügung stellen muss. Und diese Beziehung zur Arbeit geht in der kapitalistischen, Waren produzierenden Wirtschaft verloren, der Tauschwert der Ware entkoppelt sich vom Gebrauchswert und wird zum Fetisch.

Die Kritik des »Fetischcharakters« der Warenform⁹³ mündet in der Aussage, dass dem wahren Zusammenhang von Wert und aufgewendeter Arbeit »auf der Stirn geschrieben steht, dass sie einer Gesellschaftsformation angehören, worin der Produktionsprozess die Menschen, der Mensch noch nicht den Produktionsprozess bemeistert.«⁹⁴ Die Dominanz des Tauschwertes und seine Mystifikation in der Vorstellung vom Wert sind für Marx nur Ausdruck der Unfreiheit, die der Unterordnung des Menschen unter den – von ihm selbst geschaffenen – Produktionsprozess entspringt.

92 Marx, Das Kapital I, S. 83.

93 Marx, Das Kapital I, S. 88.

94 Marx, Das Kapital I, S. 87.

Auch hier ist Freiheit nicht nur Freiheit von personeller Herrschaft, sondern ebenso Freiheit von scheinbar natürlichen, tatsächlich aber historisch gewordenen Zwängen, re-produzierten Strukturen.

Genau an dieser Stelle ist eine Unterscheidung erforderlich, nämlich die zwischen natürlichen Notwendigkeiten, also Zwängen, die sich aus den Naturgesetzen – beispielsweise der Schwerkraft – ergeben und menschlich produzierten Zwängen. Mit diesem Gedanken bewegt man sich in der Tradition von Spinozas Bestimmung des Verhältnisses von Freiheit und Notwendigkeit. Diese unterscheidet sich von der gängigen liberalen Vorstellung insoweit, als das Individuum nicht außerhalb der Naturnotwendigkeiten gedacht wird und damit als frei erscheint; oder wie bei Kant als intelligibles Wesen erscheint, das strengen Moralgesetzen unterworfen ist, dessen wirkliche Moral und dessen Verhältnis zum wirklichen Menschen, der den Naturgesetzen unterworfen ist, aber gerade wegen der Berufung auf die Reinheit des Gedankens im Begriffsnebel schwimmt. Marx nimmt den Menschen als sinnliches Wesen, das den Naturgesetzen unterworfen ist, so dass Freiheit nicht unabhängig oder gegen die Notwendigkeit zu denken ist, sondern jenseits der Notwendigkeit. Das Reich der Freiheit beginnt dort, wo die Notwendigkeit endet, die sich aus dem Dasein des Menschen als sinnlichem Lebewesen ergibt, das auf die Reproduktion seiner Existenz, auf die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Marx schreibt im Kapital: »Wie der Wilde mit der Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeiten, weil die Bedürfnisse sich erweitern: aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiet kann nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden; ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehen. Aber es bleibt immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann.«⁹⁵ Die Beziehung zu den Notwendigkeiten der Natur kann die menschliche Gesellschaft möglichst rational gestalten. Es ist schon nicht mehr der alttestamentarische Leitspruch »Macht Euch die Erde untertan«, den Marx hier für das Verhältnis Mensch – Natur verwendet. Und es ist nicht die ökozentrische Skepsis gegenüber jeglicher Kontrolle der Natur. Für Marx ist der Arbeits- und Lebensprozess

95 Marx, Das Kapital III, S. 828.

wesentlich Auseinandersetzung mit der Natur, so kann der Mensch die Natur kontrollieren, um für sich würdige und adäquate Lebensbedingungen zu schaffen. Aber die Natur diktiert Schranken, schafft Notwendigkeiten, die nicht übersprungen werden können, welche die Freiheit begrenzen. Ganz anders die gesellschaftlichen Schranken oder besser: Zwänge – sie erscheinen den Menschen als unabhängige Macht, sind aber von ihnen selbst produzierte, als solche historisch und aufzuheben. Freiheit beginnt jenseits der natürlichen Notwendigkeiten und ist erst wirklich in einer gesellschaftlichen Assoziation, welche die Zwänge beseitigt, die sich daraus ergeben, dass die gesellschaftlichen Strukturen den Menschen als fremde Macht gegenüberstehen. Wenn die ökonomische Charaktermaske des Kapitalisten nur dadurch an einem Menschen festhängt, weil sein Geld fortwährend als Kapital funktioniert⁹⁶, dann lässt sich Herrschaftsfreiheit nicht nur als Überwindung des Herr-Knecht-Verhältnisses, von Aneignungsrechten und Privilegien konnotieren, sondern ebenso als Lüften der Charaktermaske.

5. Die Re-Produktion kapitalistisch überformter Herrschaftsverhältnisse

Ungleichheit und Herrschaft schreiben sich in die Strukturen der Gesellschaft ein und werden in den gesellschaftlichen Praktiken re-produziert. Bekannt sind folgende Zahlen: Nach der PISA-Studie 2005 für Deutschland haben Kinder aus der Oberschicht eine vierfach höhere Chance zu studieren als Kinder unterer sozialer Schichten, Arbeiterkinder. Die Jugend-Studie 2006 belegt diese Zahlen: 34 % der Jugendlichen, deren Väter keinen oder nur einen einfachen Schulabschluss haben, erwerben nur einen Hauptschulabschluss – der Durchschnitt liegt bei 18 %. Dagegen erreichen 74 % der Jugendlichen, deren Väter einen höheren Schulabschluss besitzen, das Abitur, nur 5 % dieser Jugendlichen bleiben beim Hauptschulabschluss. Die formale Bildung ist in Deutschland weiter Voraussetzung für die Berufschancen. 61 % der Jugendlichen ohne Schulabschluss sind arbeitslos, 25 % der Hauptschüler, aber nur 7 % der Abiturienten.⁹⁷ Mit den Bildungschancen »vererben« sich die Einkommenschancen, das deutsche Bildungssystem ist trotz formaler Gleichheit höchst selektiv und wirkt als Mechanismus, mit dem soziale Stellungen und Privilegien gewahrt werden.

Eine Studie zur schichtenspezifischen Gesundheitslage aus dem Jahr 2005 ergab, dass die durchschnittliche Lebenserwartung von Menschen der Unterschicht 10 Jahre

96 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 591.

97 Shell Deutschland Holding (Hg.), Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie. Eine pragmatische Generation unter Druck; Ergebnisse präsentiert bei Bullan, K., Jugend 2006: Damoklesschwert Unsicherheit, in: Sozialismus 12/2006, S. 21 ff.

geringer ist als diejenige der Oberschicht. Rentenansprüche werden von Menschen der unteren Klassen in erheblich geringerem Maße in Anspruch genommen als von solchen der oberen Klassen.⁹⁸ Die Unterschiede werden auch hier »vererbt«: Jugendliche aus »besseren« Schichten sind seltener chronisch krank, treiben regelmäßiger Sport, rauchen und trinken weniger und ernähren sich gesünder. »Je höher die soziale Schicht der Jugendlichen ist, desto häufiger berichten sie von täglichem Obst- und Gemüsekonsum ... Beim Konsum von Cola oder anderen zuckerhaltigen Limonaden ist es hingegen umgekehrt.«⁹⁹ Auch das ließe sich fortsetzen und soll hier nur exemplifizieren, dass es Machtverhältnisse sind, über die Privilegien und Lebenschancen abgesichert, durchgesetzt und re-produziert werden.

Hinter und neben den ökonomischen Herrschaftsverhältnissen liegen ältere, phylogenetisch tief verwurzelte Machtbeziehungen und Herrschaftsverhältnisse, nämlich die zwischen den Geschlechtern. Patriarchale Strukturen, also eine an der Vorherrschaft der Männer ausgerichtete Organisation des privaten und öffentlichen Bereichs, sind älter als die kapitalistische Produktionsweise. Sie lassen sich für antike Gesellschaften ebenso beschreiben wie für mittelalterliche Feudalgesellschaften und sie existieren offenbar global und ohne erkennbaren Ursprung, während die kapitalistische Produktionsweise insofern eurozentristisch ist, als sie von Europa ausgehend global durchgesetzt wurde oder sich ausgebreitet hat, sich die Welt untergeordnet hat.

Die Formen und Erscheinungen patriarchaler Strukturen sind vergleichsweise offensichtlich und unbestritten: Bis in die jüngere Vergangenheit war es nahezu selbstverständlich, dass Frauen am öffentlichen Leben nicht teilnehmen, in den privaten Bereich verbannt sind. Das war selbstverständlich für die antiken Gesellschaften und die mittelalterliche Feudalgesellschaft. Aber auch die großen Aufklärer des 18. und frühen 19. Jahrhunderts dachten menschliche Emanzipation ausschließlich als männliche Emanzipation. So erläutert Kant den Begriff des Staatsbürgers folgendermaßen: »Der Geselle bei einem Kaufmann, oder bei einem Handwerker; der Diensthote (nicht der im Dienst des Staates steht); *alles Frauenzimmer*, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung anderer, ... genötigt ist, seine Existenz ... zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz.«¹⁰⁰ Kürzer kann man das Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern kaum beschreiben. Die Frau ist selbstverständlich ökonomisch unselbstständig, woraus folgt, dass ihr – wie den abhängig Beschäftigten – auch die Qualität als Staatsbürger nicht zuzusprechen ist; für Kant heißt das, sie darf an der republikanischen Gesetzgebung nicht

98 Frankfurter Rundschau v. 23.11.2005.

99 Shell Deutschland Holding (Hg.), a.a.O., S. 93 f.

100 Kant, MdS, § 46.

teilnehmen, ist nicht stimmberechtigt. Kurz: Ihre Existenz ist nur Inhärenz, sie wird nur in Abhängigkeit vom oder als Bestandteil des Mannes gedacht. Kant hat dies allerdings keineswegs als kritische Beschreibung gemeint, sondern als normative Bestimmung – so soll es sein. Das ist nun keineswegs eine persönliche Schrulle von Kant, sondern bis in die Gegenwart eine aktuelle Beschreibung und Teil gesellschaftlicher Praktiken, über welche die Inhärenz re-produziert wird.

Dies muss nicht ausführlich exemplifiziert werden: Der Schweizer Kanton Appenzell hat erst in den 1990er Jahren das Stimmrecht für Frauen eingeführt¹⁰¹ – bis dahin wurde mit dem Säbel abgestimmt, und es durften nur Säbelträger abstimmen – die Symbolik spricht für sich. In den Spitzenpositionen von Politik und deutlicher noch der Wirtschaft sind Frauen deutlich unterrepräsentiert.¹⁰² So ist nicht nur der Durchschnittsverdienst von Frauen geringer als der der Männer – das wäre eine logische Konsequenz. Auch innerhalb vergleichbarer Beschäftigungsgruppen verdienen Frauen weniger als Männer¹⁰³ oder anders herum: Die typischen Frauenarbeiten werden deutlich schlechter bezahlt als typische Männerberufe, Kraftaufwand wird besser honoriert als hohe Konzentration erfordernde Kleinstarbeit, die regelmäßig von Frauen ausgeführt wird. Und selbst gleiche – nicht nur vergleichbare – Arbeiten werden unterschiedlich bezahlt.¹⁰⁴ Insbesondere allein erziehende Frauen sind von Armut betroffen und das Phänomen verdeckter Altersarmut ist immer noch weitgehend feminin.¹⁰⁵

Diese spezifische Form der Herrschaft scheint auf den ersten Blick unabhängig von staatlich-öffentlichen Strukturen und Institutionen reproduziert zu werden, scheint diesen vorgelagert und den Reproduktionsbedingungen der kapitalistischen Ökonomie sogar zu widersprechen, dysfunktional oder zumindest quer zu den ökonomischen Strukturen zu liegen. Das staatliche Recht geht von einer formalen Gleichbehandlung der Geschlechter aus: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« heißt es etwa in Art. 3 GG, die deutsche Verfassung ordnet den Geschlechtern also formal gleiche Rechte zu. Darüber hinaus verpflichtet sie den Staat – neuerdings, d.h. seit den 1990er Jahren – auf eine spezielle Förderung der Frauen, um tatsächliche Ungleichheiten, die neben formal gleichen Rechten existieren, abzubauen.

Teile der feministischen Theorie suchen deshalb vor allem nach den symbolischen Reproduktionsbedingungen des Geschlechterverhältnisses als die der modernen kapita-

101 <http://www.renner-institut.at/frauenakademie/wahlRecht.htm> (s.u. 1971)

102 <http://www.fczb.de/projekte/wid.htm>

103 <http://www.karrierefuehrer.de/geldundrecht/menearnmore.html>; http://www.oif.ac.at/presse/bzw/artikel.asp?Rubrik=3&ID_Art=1&BZWArtikel=515

104 http://www.oif.ac.at/presse/bzw/artikel.asp?Rubrik=3&ID_Art=1&BZWArtikel=515

105 Vgl. umfassend: Bothfeld, WSI-Frauen Daten Report, Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Situation von Frauen, passim.

listischen Gesellschaft vorgelagerte Struktur. Ausgehend von der Analyse der gesellschaftlichen »Rollenverteilung« der Geschlechter versuchen feministische Theoretikerinnen eine Erklärung zu finden für die ungleiche Stellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft bzw. für die Unterdrückung der Frau in unterschiedlichsten Gesellschaftsformationen. Die subalterne Bedeutung von Frauen in so verschiedenen Gesellschaften wie denen der europäischen Antike, des europäischen Feudalismus und Kapitalismus und des asiatischen Despotismus oder »real existierenden Sozialismus« müssten dazu führen, die Rollenverteilung jenseits der besonderen Strukturmerkmale dieser Gesellschaften zu suchen. Es muss aus dieser Perspektive eine Erklärung für die »Rollenverteilung« von Männern und Frauen gefunden werden, die diesseits der Besonderheiten historischer Gesellschaftsformationen und jenseits biologistischer Annahmen liegt. Zur Erklärung dieses Problems wird zwischen biologischem und anatomischem Geschlecht (Sex) und Geschlechtsidentität (Gender) differenziert.¹⁰⁶ Die Geschlechtsidentität (Gender) werde gesellschaftlich konstruiert, wird demnach verstanden als gesellschaftlich erzeugtes Geschlechtsmerkmal. Anknüpfungspunkt ist die These von Simone de Beauvoir: »Man kommt nicht als Frau zur Welt, sondern wird es.«¹⁰⁷ Das Werden der Frau, d.h. die Entwicklung der Geschlechtsidentität wird dabei mit unterschiedlichen Nuancen versehen; die Person entscheidet sich, Frau zu werden, bzw. die Person wird von der Gesellschaft zur Frau gemacht.¹⁰⁸ Die Subjektivität der Frau, die Geschlechtsidentität wird als von der Gesellschaft konstruiert verstanden. »Die Annahme, dass Subjektivität konstruiert ist, schließt mit ein, dass sie nicht angeboren, nicht genetisch determiniert, sondern ein Produkt der Gesellschaft ist. Subjektivität wird in einer ganzen Reihe von Diskurspraktiken – ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen – hergestellt, deren Bedeutungen ein Schauplatz ständiger Machtkämpfe sind.«¹⁰⁹ Hier wird an Foucaults Analysen zur Entwicklung der Sexualität und letztlich Subjektivität angeknüpft, die diese unentrinnbar in die ubiquitäre Macht eingewoben sieht. Subjektivität und die Symbolik der Geschlechterdifferenz basieren darin nicht auf materiellen Voraussetzungen, sondern wird durch gesellschaftliche Diskurse erst erzeugt, über die eigentlich Machttechniken, die sich im Verlaufe der Geschichte ändern, produziert und/oder reflektiert werden. Die Machttechniken sind bei Foucault aber immer noch in die spezifischen gesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen eingebunden, die Strukturen der Machttechniken behalten ihre Form und ihren Inhalt nicht unabhängig von anderen gesellschaftlichen Strukturen, sondern sind in diese verwoben und eingeflochten. Die Strukturanalyse kommt auch bei

106 Butler, *Das Unbehagen der Geschlechter*, S. 38.

107 Beauvoir, *Das andere Geschlecht*, S. 265.

108 Butler, a.a.O., S. 25 ff.

109 Weedon, *Wissen und Erfahrung, Feministische Praxis und poststrukturalistische Theorie*, S. 35; zu den unterschiedlichen Theoremen der Subjektkonstruktionen, vgl. ebenda S. 119 ff.

Foucault nicht ohne funktionale Erklärungsmotive aus, anders gesagt: Dysfunktionale Strukturen ändern sich, changieren mit den Veränderungen der strukturellen Umgebung, lassen sich aber schwerlich auf die Funktion für die Umgebung zurückführen.

Die Annahme, dass gesellschaftliche Geschlechtsmerkmale in Diskursen hergestellt werden, sagt noch nichts über den Inhalt der Diskurse aus, erklärt noch nicht die festgestellte subalterne Position von Frauen in unterschiedlichsten Gesellschaftsformationen. Auch wenn die Diskurse im Anschluss an Foucault als machtverwobene analysiert werden, bleibt die Frage offen, warum Männer die Definitionsmacht erringen konnten und nicht Frauen oder – als vorgelagerte Frage – warum sich die Diskursmacht um die Stellung der Geschlechter in der Gesellschaft dreht, warum das biologische Geschlecht als Anknüpfungspunkt diskursiver Herstellung von Geschlechtsidentitäten fungierte. Irigaray arbeitet als übergreifendes und einheitliches Prinzip unterschiedlicher historischer Epochen und unterschiedlicher Gesellschaftsformationen durch Dekonstruktion repräsentativer Texte dieser Epochen einen Phallogozentrismus heraus, der weibliche Sexualität und eine weibliche Konstruktion des eigenen Geschlechts verdrängt habe. Der phallogozentristischen Deutung sei es gelungen, über einen langen Prozess alternative, weibliche Konstruktionen der Wirklichkeit zu verdrängen und sich gleichsam ein »Interpretationsmonopol« zu sichern.¹¹⁰

Judith Butler geht über diese Position hinaus, indem sie den Konstruktivismus verschärft und damit gleichzeitig den Erklärungsansatz für das Geschlechterverhältnis verschiebt. Für sie ist nicht nur die Geschlechtsidentität eine gesellschaftliche Konstruktion und damit jederzeit änderbar, sondern in gleicher Weise das biologische Geschlecht. Dieses werde zu einem signifikanten Merkmal durch die binäre Codierung der Geschlechter, die das biologische Geschlecht erst konstruiere. In den oben genannten Ansätzen feministischer Theorie werde der »Körper als bloßes Instrument oder Medium dargestellt, das nur äußerlich mit einem Komplex kultureller Bedeutungen verbunden (ist). Doch der ‚Leib‘ ist selbst eine Konstruktion – wie die unzähligen ‚Leiber‘, die das Feld der geschlechtlich bestimmten Subjekte bilden. Man kann nämlich den Körpern keine Existenz zusprechen, die der Markierung ihres Geschlechts vorherginge. So stellt sich die Frage, inwieweit der Körper erst in und durch (Markierungen) der Geschlechtsidentität ins Leben gerufen wird.«¹¹¹ Die Konstruktion des Körpers durch die »Zuordnung« eines biologischen Geschlechts geschieht für Butler durch die heterosexuelle Bestimmung des Geschlechts, der binäre Code, männlich oder weiblich, konstruiere das biologische Geschlecht entsprechend diesem Code und den mit ihm verbundenen Implikationen über die biologische Konsequenz dieser Zuschreibung. »Die Instituierung einer

110 Irigaray, *Speculum, Spiegel des anderen Geschlechts*, passim; vgl. dazu Sommer, *Antigone*, passim.

111 Butler, a.a.O., S. 26.

naturalisierten Zwangsheterosexualität erfordert und reguliert die Geschlechtsidentität als binäre Beziehung, in der sich der männliche Term vom weiblichen unterscheidet. Diese Differenzierung vollendet sich durch die Praktiken des sexuellen Begehrens. Der Akt, die beiden entgegengesetzten Momente der Binarität zu differenzieren, führt dazu, dass sich jeder der Terme festigt bzw. jeweils eine innere Kohärenz von anatomischem Geschlecht (Sex), Geschlechtsidentität (Gender) und Begehren gewinnt.«¹¹² Die Konstruktion der Geschlechtsmerkmale wird einheitlich als Konstruktion des biologischen Geschlechts und der gesellschaftlichen Geschlechtsidentität gedacht, die über die binäre, heterosexuelle Codierung das Geschlechterverhältnis, die »Rollenverteilung« der Geschlechter in der Gesellschaft festlegt. Dieser Konstruktivismus ist gleichsam schrankenlos, unterliegt keinen Grenzen durch die Materialität der Wirklichkeit, konkret der (sexuellen) Körper. Die Konstruktion des Geschlechterverhältnisses erfolgt bei Butler nicht nur über den Wechsel gesellschaftlicher Formationen hinweg, sondern auch unabhängig von den biologischen Voraussetzungen, dem Unterschied der biologischen Geschlechtsmerkmale, die internalisiert den gesellschaftlichen Diskurs nicht bestimmen, sondern vollständig von ihm bestimmt werden.

Der feministische Diskurs hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Klassifikations-schemata (hinsichtlich der Geschlechtsidentität) gesellschaftliche Formationen, insbesondere ökonomische Determinanten dieser Formationen überdauern können. In den strukturtheoretischen Ansätzen von Giddens und Bourdieu wird mittels des praktischen Bewusstseins und des Habitus darauf abgezielt, die Reproduktion von Über- und Unterordnungsverhältnissen trotz ihrer formalen Aufhebung zu erklären. Die Produktion der Strukturen wird aber nicht vollständig in den Diskurs verlagert, sondern an praktisches Alltagshandeln, an körperliche Einübung von Einstellungen an die Hexis¹¹³ als körperlichen Zustand gekoppelt. Das impliziert notwendig, dass die Klassifikationsschemata nicht von der Materialität der Körper und der Materialität der gegenständlichen Welt, in der sich die Akteure bewegen, abgelöst werden. Die gegenständliche Wirklichkeit bildet gleichsam den Rahmen, in dem Bedeutungen und Wahrnehmungsschemata entwickelt werden, einen Rahmen, der Spielräume lässt für Bedeutungen und Bedeutungsverschiebungen, der aber von den Akteuren nicht verlassen werden kann. Bei Butler wird diese Rückkopplung an die Materialität der Körper, deren biologische Konstitution aufgehoben, der Diskurs entschwebt den Gegenständen, womit die Existenz des Menschen als sinnlich-körperliches Wesen, das praktische Überlebensbedürfnisse entwickelt und Überlebenszwängen ausgesetzt ist, spirituell überhöht wird. Wenn das biologische Geschlecht nur gesellschaftliche Konstruktion ist, kann es auch jederzeit anders konstruiert werden; dann lässt sich aber

112 Butler, a.a.O., S. 46.

113 Griechisch: Körperhaltung.

auch der Zwang zur Nahrungsaufnahme als gesellschaftlich konstruiert denken, womit auch dessen Überwindung jederzeit möglich wird – eine abwegige Annahme.

Der Nachweis einer Gesellschaftsformationen übergreifenden Konstanz des Geschlechterverhältnisses als Über- und Unterordnungsverhältnis gerät bei Irigaray zu undifferenziert, weil auf diese Weise allenfalls die Grundstruktur, die gleichbleibend subalterne Rolle der Frau in verschiedenen historischen Epochen erfasst werden kann. Mit dem Phallogozentrismus entwickelt sie ein – mehr oder minder plausibles – Erklärungsmuster, das aber einheitlich und gleichbleibend verschiedene Epochen durchzieht. In unterschiedlichen historischen Entwicklungen verändert sich aber offenbar das Geschlechterverhältnis, auch wenn seine Grundstruktur überdauert. Solche Veränderungen innerhalb einer Grundstruktur können bei gleichbleibender Gesellschaftsformation auftreten, was sich etwa an dem von römischen Klassikern beklagten »Sittenverfall« in Rom genauso zeigen ließe wie an der Überwindung viktorianischer Sittenstrenge und dem damit immer einhergehenden Wandel der Sexualität und des Geschlechterverhältnisses in kapitalistischen Gesellschaften. Solche Verschiebungen werden vom Erklärungsansatz »Phallogozentrismus« nicht erfasst. Zwischen Platons Verdrängung des weiblichen Geschlechts oder der weiblichen Sexualität und derjenigen Hegels zeigt sich in Irigarays Dekonstruktionen kein wesentlicher Unterschied. Die Konstruktion der Wirklichkeit (der Geschlechter) in Gesellschaften mit unterschiedlicher ökonomischer, politisch-sozialer, kultureller und medizinischer¹¹⁴ Struktur lässt sich nicht auf ein einheitliches gleichbleibendes Prinzip zurückführen oder umgekehrt: Die unterschiedlichen historischen Bedingungen müssen auch bei der Konstruktion des Geschlechterverhältnisses berücksichtigt werden. Die symbolische, vorbewusste Ordnung bestimmter Momente gesellschaftlicher Verhältnisse kann Zeiträume und historische Epochen überbrücken, aber die unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, ökonomische und materielle Gegebenheiten beeinflussen diese Ordnung, d.h. die Konstruktion findet statt im Rahmen vorgegebener Bedingungen, die sich historisch ändern.

Dann folgt, dass die spezifischen Herrschaftsbeziehungen zwischen den Geschlechtern als Verhältnis zu begreifen sind, das in andere strukturelle Verhältnisse eingebunden ist, sich mit diesen verändert, diese in spezifischer Weise formt und von diesen überformt wird. Das heißt, die patriarchalen Herrschaftsbeziehungen lassen sich nicht als überhistorischer Phallogozentrismus verstehen, der jenseits der konkreten gesellschaftlichen Re-Produktion existiert und vor allem seine Form und seinen Inhalt behält. Sie sind vielmehr in ihren Veränderungen mit Blick auf die sich verändernden Re-Produktionsbedingungen der Gesellschaft insgesamt zu analysieren und konkret zu benennen. Die historisch älteren Schichten werden mit den Produktionsweisen der Gesellschaft

114 Vgl. Schulz, Kulturelle Konstruktion von Aids, passim.

transformiert, transformieren sich selbst und möglicherweise auch die gesellschaftlichen Produktionsweisen.

Insofern ist es überzeugender, Ansätze zu verfolgen, die aufzeigen, welche konkrete historische Form die Geschlechterbeziehungen annehmen oder in welcher Form sich die weibliche Subalternität ausdrückt. So zeigen Analysen der Wandlung der Bedeutung oder Stellung der weiblichen Arbeitskraft unter unterschiedlichen Akkumulationsregimes, wie die patriarchalen Herrschaftsbeziehungen transformiert werden oder ihre Gestalt ändern. Weitgehend herumgesprochen hat sich, dass Frauen unter den Bedingungen fordistischer Produktion zentral den Reproduktionsarbeiten zugewiesen wurden, was hier zunächst die Reproduktion der männlichen Arbeitskraft als Familienernährer und der Familie meint. Diese spezifischen Arbeitsleistungen waren im männlichen Lohn gleichsam enthalten und führten über die materiell-finanzielle Abhängigkeit, Kants Inhärenz, zu einem spezifischen Herrschaftsverhältnis, das sich letztlich in rechtlichen Formen ausdrückte. Dazu gehört etwa das Verschuldensprinzip bei Ehescheidungen mit Folgen für die Unterhaltspflicht, das patrilineare Namensrecht, das Entscheidungsrecht des Mannes bei Uneinigkeit, die Bezeichnung als Familienoberhaupt oder das – im Unterschied zu den vorgenannten Rechtsregeln – bis heute unverändert geltende Ehegattensplitting im Steuerrecht, das auf den männlichen Ernährer zugeschnitten ist. Im flexiblen Kapitalismus haben sich die Herrschaftsbeziehungen gewandelt. Auch das kann hier nur stichwortartig benannt werden, um die Transformation der Herrschaftsstrukturen bei gleichzeitigem Fortbestehen des grundlegenden Herrschaftsverhältnisses zu exemplifizieren.

Der flexible Kapitalismus bezieht die Frauen in die neuen flexiblen Arbeitsverhältnisse im Dienstleistungsbereich ein und verändert damit nicht nur die bis dahin vorherrschenden familiären Geschlechterrollen sondern gleichzeitig auch die Arbeitsverhältnisse selbst. Mit dem Paradigmenwechsel zur Flexibilität verbindet Richard Sennett ein »Machtssystem. Es besteht aus drei Elementen: dem diskontinuierlichen Umbau von Institutionen, der flexiblen Spezialisierung der Produktion und der Konzentration der Macht ohne Zentralisierung.«¹¹⁵ Den Umbau von Institutionen beschreibt er als Abbau bürokratischer Hierarchien in den großen Unternehmen zu Gunsten relativ loser Netzwerke, in die schneller und flexibler eingegriffen werden kann, die der »Freisetzung« von Arbeitskräften weniger Widerstand entgegen setzen können. Als flexible Spezialisierung bezeichnet er den Umbau der Produktion mit dem Ziel, eine breitere Produktpalette schneller auf den Markt zu bringen. »Die flexible Spezialisierung ist das Gegenmodell zum Produktionsmodell des Fordismus, und zwar bis ins Detail: bei der Auto- und LKW-Produktion ist das ... alte, unendliche lange Fließband von Inseln der spezialisierten Produktion abgelöst worden. ... Die notwendigen Bestandteile der flexiblen Spe-

115 Sennett, R., *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*, S. 59.

zialisierung sind uns bereits geläufig. Sie verträgt sich gut mit Hochtechnologie; dank des Computers ist es leicht, Maschinen umzuprogrammieren und neu einzustellen. Die Geschwindigkeit moderner Kommunikationsmittel hat die flexible Spezialisierung ebenfalls gefördert.« Schnelle Entscheidungen seien gefordert und dies passe zu kleinen Arbeitsgruppen. Die Konzentration von Macht finde ohne Zentralisierung in Netzwerken bei einer scheinbar autonomen Organisation der Arbeit statt, die in Wahrheit jedoch in ein so enges Korsett geschnürt sei, dass nur die Form der Selbstausbeutung und Unterwerfung selbst organisiert werden könne. »Wenn flexible Arbeitszeit ein vom Arbeitgeber verliehenes Privileg ist, so ist sie auch eine neue Form seiner Macht. Sie zeigt sich bei der flexibelsten Form der Arbeitszeit, der Heimarbeit.« Bei dieser werde aber keineswegs die hierarchische – Foucault würde sagen: panoptische Kontrolle – der Fabrik aufgegeben, überwunden, sondern vielmehr durch ein Mikromanagement der Zeit mittels elektronischer Überwachung eingeführt.¹¹⁶ Dies exemplifiziert Sennett am Beispiel der individuellen Erfahrungen von Jeanette, wobei es kein Zufall ist, dies am Beispiel einer Frau zu zeigen.

Die eher feministisch orientierte Analyse der Arbeitsbeziehungen zeigt, dass der Wandel zur flexiblen Spezialisierung und die Erweiterung des Dienstleistungssektors, insbesondere im Bereich der Niedriglöhne, in wichtiger Rolle von Frauen getragen werden. »So wie die Weltmarktintegration der Billiglohnländer durch exportgerichtete Industrialisierung seit den 70er Jahren ‚frauenorientiert‘ war, so ist die derzeitige Herstellung von Wettbewerbsfähigkeit durch informale Beschäftigungsverhältnisse frauenorientiert. Frauen sind zurzeit Pionierinnen in flexiblen, informellen Arbeits- und Beschäftigungsformen, weil sie mit ihren diskontinuierlichen Erwerbsbiografien infolge von Schwangerschaften, Geburten und Kindererziehung dem neuen flexiblen Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes entsprechen. Sie ebnen sozusagen den Weg in neue Arbeitsverhältnisse.«¹¹⁷ Damit ändern sich auch die Strukturen der Geschlechterbeziehung, was sich als Zusammenbruch des fordistischen Familienmodells mit dem Ernährermann und der Frau in der Rolle der Hausfrau und Mutter beschreiben lässt.¹¹⁸ Mit der Ausnahme Osteuropas steigt der Anteil der erwerbstätigen Frauen weltweit, was aber nicht als Emanzipation begriffen werden kann, solange insbesondere Frauen in niedrig bezahlten, prekären Bereichen arbeiten und gleichzeitig keine Umverteilung der Sorgearbeit im Haushalt stattfindet. »So basiert der post-fordistische Umbau von Haushalten auf einer integralen Mischung von Kontinuitäten und radikalen Umbrüchen in den Geschlechterverhältnissen,« resümiert Christa Wichterich und folgert, die Feminisie-

116 Sennett, a.a.O., S. 64 f., 74 f.

117 Wichterich, Ch., *Femme Global*, S. 29.

118 Pateman, C., *The sexual Contract*, passim.

rung »der Beschäftigung, Informalisierung von Arbeit und Deregulierung des Marktes bewirken das Ende des alten Normalarbeitsverhältnisses. Damit erodiert der implizierte Geschlechtervertrag zwischen dem Ernährer und der Hausfrau. Es kommt jedoch nicht zu einem neuen Ausgleichsabkommen in der Gesellschaft und zwischen den Geschlechtern.«¹¹⁹

Dieser kurze und sicher unvollständige Blick auf die Herrschaftsverhältnisse in den Geschlechterbeziehungen verdeutlicht, dass historisch tiefere Strukturen in neuer Form erscheinen, also reproduziert werden, aber in dieser Reproduktion neu produziert werden, neue Formen annehmen. Die kapitalistischen Produktionsbedingungen überformen patriarchale Herrschaftsbeziehungen, oder umgekehrt: Diese ändern ihre Erscheinungsform mit den veränderten Bedingungen der ökonomischen Reproduktion, passen sich in diese Bedingungen ein, sind aber keineswegs nur deren Resultante, sondern modifizieren selbst die ökonomischen Re-Produktionsbedingungen. Hier wird sichtbar, dass die Strukturmomente und -prinzipien in der kapitalistischen Gesellschaft keineswegs einer reflexiven Steuerung unterliegen, jedenfalls nicht im Sinne motivierter Entscheidungen, die zu intendierten Wirkungen führen. Die Veränderungen setzen sich hinter dem Rücken der agierenden Akteure durch, z.T. als nicht-intendierter Effekt, z.T. als reflexive Antwort auf intendierte Folgen seitens anderer Akteure. Dies muss bei der Konzeption von politisch intendierter Veränderung und demokratischer Steuerung zwingend berücksichtigt werden. Reflexiv gesteuerte Eingriffe in die strukturelle Re-Produktion sind zwar in dem Konzept der Strukturierung denkbar, aber nur als auf Dauer gestellte Lernprozesse, die gesellschaftliche Praktiken ändern.¹²⁰ Weil die Herrschaftsbeziehungen im Geschlechterverhältnis diese phylogenetisch tiefere Dimension aufweisen, stimmt Engels' Bemerkung, »dass in einer gegebenen Gesellschaft der Grad der weiblichen Emanzipation das natürliche Maß der allgemeinen Emanzipation ist.«¹²¹ Oder anders formuliert: Geschlechterdemokratie wird trotz der zunächst sinnlos erscheinenden Wortkombination zu einem sinnvollen Postulat der Überwindung von Herrschaftsstrukturen zwischen den Geschlechtern, die nur als sich kontinuierlich verändernden Praktiken der sich einpassenden Re-Produktion der Herrschaft denkbar ist. Demokratie wird damit zum zentralen Postulat, orientiert an der regulativen Idee einer Überwindung von Herrschaftsbeziehungen. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass patriarchale Herrschaftsverhältnisse von kapitalistischen Strukturen überformt sind, aber keineswegs mit diesen zusammenfallen. Die Überformung schließt es aber aus, die beiden Formen eines Herrschaftsverhältnisses unabhängig voneinander zu diskutieren.

119 Wichterich, a.a.O., S. 61.

120 Vgl. ausführlich Fisahn, *Mensch, Natur, Recht, Theorie der Rechtsbefolgung*, passim.

121 Engels, *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft*, MEW Bd. 20, S. 242.

TEIL B

**Normative Grundlagen:
Demokratie und
Menschenrechte**

KAPITEL I

Demokratie und menschliche Emanzipation**1. Demokratie als aufgelöstes Rätsel aller Verfassungen
– Zielbestimmung**

Demokratie verstanden als gesellschaftliche Organisationsform, die ausgerichtet ist an der regulativen Idee einer Überwindung von Herrschaftsbeziehungen, ist ein emphatischer Demokratiebegriff. Dieses Verständnis geht hinaus über den in der Staatsrechtslehre herrschenden Begriff von Demokratie, der nur als Legitimation von – dann nicht in Frage gestellter – Herrschaft verstanden wird. Und es geht hinaus über den Demokratiebegriff der idealistischen Aufklärung; Kant etwa verstand Demokratie als Selbstgesetzgebung¹²², wenn er schreibt: »Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn, da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muss sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand Unrecht tun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen anderen verfügt, immer möglich, dass er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt.«¹²³ Dagegen erscheint ihm die Selbstregierung als Despotismus: »Unter den drei Staatsformen ist die Demokratie im eigentlichen Verstande des Wortes notwendig ein Despotismus, weil sie eine exekutivische Gewalt gründet.«¹²⁴ Auch Rousseau konzipiert die Demokratie als Volksgesetzgebung, in der sich der allgemeine Wille ausdrückt, während er gegenüber der Selbstregierung zumindest Skepsis anmeldet.¹²⁵

Kritische Theorien des Staates gehen – implizit oder explizit – über die Konzeption der Demokratie als Selbstgesetzgebung hinaus. Die soziale Demokratie wird schließlich nicht nur verstanden als politische, sondern auch als soziale Selbstorganisation einer Gesellschaft. Die Theorie und Kritik des Staates und seiner Herrschaftsmechanismen ist dann untrennbar verwoben mit der Kritik (fehlender) Selbstorganisation. Anders gesagt: Der kritische Blick auf den Staat hat – ausgesprochen oder nicht – eine normative Prämisse, die nämlich die Staatsorganisation an einem Modell der Selbstorganisation der Gesellschaft, die an Idee der Überwindung von Herrschaft ausgerichtet ist, misst. Der

122 Dazu Maus, I., Zur Aufklärung der Demokratietheorie, S. 125 und passim.

123 Kant, MdS, § 46.

124 Kant, Zum Ewigen Frieden, in: Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik, Erster Definitivartikel, S. 129.

125 Rousseau, J.J., Der Gesellschaftsvertrag – Contrat Social, Drittes Buch, S. 108 ff.

Staat ist als abstrakte Staatlichkeit kein wirklich lohnenswertes Objekt der Analyse und Kritik, sondern nur in einer konkreten historischen Erscheinung, die implizit an normativen Prämissen gemessen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Rekonstruktion der normativen Prämissen und Fragestellungen kritischer Theorien des Staates erforderlich. Diese wird deutlich machen, dass Staatstheorie sinnvoller Weise vor der normativen Folie der Selbstorganisation der Gesellschaft, die über die politische Organisation hinausgeht und als soziale Demokratie bezeichnet werden kann, zu betreiben ist.

Ausgangspunkt der Marxschen Überlegungen, die Startlinie seiner Konzeption der politischen Ökonomie, ist keineswegs eine Analyse wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten, sondern eine Kritik der politischen Verhältnisse und ihrer Rechtfertigung insbesondere in Form der Hegelschen Rechtsphilosophie. Marx kritisiert in einer frühen Schrift (1843), der *Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*, Hegels Rechtfertigung des obrigkeitlichen, monarchischen preußischen Staates nach der Niederlage Napoleons und nach den reaktionären Karlsbader Beschlüssen (1819), die scharfe Repressionen gegen liberales Denken und deren Vertreter installiert hatten. Hegel beendete die Vorrede zu seinen »Grundlinien der Philosophie des Rechts« im Jahre 1820 mit den Worten: »Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.«¹²⁶ Marx kritisiert, Hegel habe damit das ständische und monarchische System Preußens als Verwirklichung der absoluten Idee des Weltgeistes gerechtfertigt.¹²⁷ Denn dieses reaktionäre preußische System war ausgesprochen wirklich und nun schien Hegel dieser Wirklichkeit eine Vernunft unterschieben zu wollen, die von den Demokraten vehement bestritten wurde. Auch Marx erscheint dieses System keineswegs als vernünftig.

Die Lehre von der Staatssouveränität wurde von Bodin – mit desaströsen Auswirkungen bis in die Gegenwart – zugespitzt proklamiert. Marx erkennt sie hier als zentrales Element der Legitimation von Herrschaft und Repression. Er schreibt: »So wird die Souveränität, das Wesen des Staates, zuerst als ein selbstständiges Wesen betrachtet, vergegenständlicht. Dann versteht sich, muss dies Objekt wieder Subjekt werden ... Es ist Hegel darum zu tun, den Monarchen als den wirklichen ‚Gottmenschen‘, als die wirkliche Verkörperung der Idee darzustellen.«¹²⁸ Zu diesem Zweck werde der Staat zum Subjekt, zu einer Person, obwohl er doch offensichtlich kein einzelnes Subjekt sein kön-

126 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, S. 56.

127 Freilich ist die Interpretation der Rechtsphilosophie sehr umstritten. Drei Positionen sind mit vielen Nuancen denkbar: die erste behauptet, Hegel habe das preußische System tatsächlich rechtfertigen wollen; die zweite nimmt an, dass Hegel sich dem Druck der Repression habe beugen müssen, habe sich also der herrschenden Politik angepasst; drittens wird angenommen, Hegel habe aufgrund seiner dialektischen Methode ein Hintertürchen offen gelassen; der preußische Staat sei eben nicht der Endzustand der Geschichte, sondern auch dieser werde in der Bewegung des Geistes überwunden und zu höheren Stufen emporgehoben.

128 Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW I, S. 225.

ne, weil nur »das wirkliche Selbstbewusstsein der Staatsbürger« den Staat ausmachen könne. Auch die Idee vom Staat als juristischer Person bestimmt bis heute die juristische Staatslehre und legitimiert die Vorstellung, dass der Staat einen einheitlichen Willen produzieren müsse.

Marx kritisiert Hegels Staatstheorie aus einer demokratischen Perspektive, wenn er schreibt: »Die Monarchie kann nicht, die Demokratie kann aus sich selbst begriffen werden. In der Demokratie erlangt keines der Momente eine andere Bedeutung, als ihm zukommt. Jedes ist wirklich nur Moment des ganzen Demos. In der Monarchie bestimmt ein Teil den Charakter des Ganzen. Die ganze Verfassung muss sich nach dem festen Punkt modifizieren. Die Demokratie ist die Verfassungsgattung. Die Monarchie ist eine Art, und zwar eine schlechte Art. Die Demokratie ist Inhalt und Form. Die Monarchie soll nur Form sein, aber sie verfälscht den Inhalt. In der Monarchie ist das Ganze, das Volk, unter eine seiner Daseinsweisen, die politische Verfassung, subsumiert; in der Demokratie erscheint die Verfassung selbst nur als eine Bestimmung, und zwar als Selbstbestimmung des Volks. In der Monarchie haben wir das Volk der Verfassung; in der Demokratie die Verfassung des Volks. Die Demokratie ist das aufgelöste Rätsel aller Verfassungen.«¹²⁹ In dieser Kritik an Hegel bleibt der Hegelsche Denk- und Sprachstil noch sichtbar. Und Marx kritisiert die Rechtfertigung der preußischen Monarchie nur aus einer politischen Perspektive, aus der Perspektive der politischen Demokratie, also unabhängig von den sozio-ökonomischen Strukturen. Aber die Selbstbestimmung des Volkes in der Demokratie erscheint hier als Ausgangspunkt der Marxschen Überlegungen.

2. Demokratie und die Aufhebung der Besonderung des Staates

Zunächst ist die normative Konzeption von Demokratie mit Blick auf die Staatsorganisation zu betrachten. Auch hier deutet Marx die Grundkonzeption späterer Überlegungen schon in den Frühschriften an, entwickelt sie in der Abgrenzung und Auseinandersetzung mit Hegels Staatstheorie. Hegel konzipiert den Staat als das Allgemeine im Unterschied zu den besonderen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und versucht zu begründen, wie das Besondere (die Individuen und Gemeinschaften, Stände der bürgerlichen Gesellschaft) im Staat aufgehoben wird, sich zum Allgemeinen vereint, d.h. in ihrer Besonderheit negiert wird und gleichzeitig als Besondere im Allgemeinen, dem Staat, aufgeht. Marx nimmt dieses Spiel von Allgemeinem und Besonderem auf und dreht es

129 Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW 1, S. 231.

gleichsam um. Der Staat wird zum Besonderen, zum von den Interessen der Gesellschaft abgelösten, besonderen Herrschaftsapparat. Er schreibt: »Hegel verwechselt hier den Staat als das Ganze des Daseins eines Volkes mit dem politischen Staat. Jenes Besondere ist nicht das »Besondere im«, sondern vielmehr »außer dem Staate«, nämlich dem politischen Staate. Es ist nicht nur nicht »das im Staate wirkliche Besondere«, sondern auch die »Unwirklichkeit des Staates«. Hegel will entwickeln, dass die Stände der bürgerlichen Gesellschaft die politischen Stände sind, und um dies zu beweisen, unterstellt er, dass die Stände der bürgerlichen Gesellschaft die »Besonderung des politischen Staates«, d.i., dass die bürgerliche Gesellschaft die politische Gesellschaft ist. Der Ausdruck: »Das Besondere im Staate« kann hier nur Sinn haben als: »Die Besonderung des Staates«. Hegel wählt aus einem bösen Gewissen den unbestimmten Ausdruck. Er selbst hat nicht nur das Gegenteil entwickelt, er bestätigt es noch selbst in diesem Paragraphen, indem er die bürgerliche Gesellschaft als »Privatstand« bezeichnet.«¹³⁰

Der Staat wird hier charakterisiert durch die Besonderung von der Gesellschaft, was ihn gleichzeitig zu einem besonderen Herrschaftsapparat macht, er erscheint als eine von der Gesellschaft getrennte Gewalt mit Herrschaftsbefugnissen, die es zu überwinden gilt. An anderer Stelle der frühen Schriften charakterisiert er die kapitalistische Gesellschaft durch die Trennung des Politischen und Öffentlichen vom Privaten, des Staates von der Gesellschaft, was sie von früheren Gesellschaftsformationen unterscheidet. »Welches war der Charakter der alten Gesellschaft? Ein Wort charakterisiert sie. Die Feudalität. Die alte bürgerliche Gesellschaft hatte unmittelbar einen politischen Charakter, d.h. die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z.B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit, waren in der Form der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben. Sie bestimmten in dieser Form das Verhältnis des einzelnen Individuums zum Staatsganzen, d.h. sein politisches Verhältnis, d.h. sein Verhältnis der Trennung und Ausschließung von den andern Bestandteilen der Gesellschaft. Denn jene Organisation des Volkslebens erhob den Besitz oder die Arbeit nicht zu sozialen Elementen, sondern vollendete vielmehr *ihre Trennung von dem Staatsganzen* und konstituierte sie zu besondern Gesellschaften in der Gesellschaft. So waren indes immer noch die Lebensfunktionen und Lebensbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft politisch, wenn auch politisch im Sinne der Feudalität, d.h. sie schlossen das Individuum vom Staatsganzen ab, sie verwandelten das besondere Verhältnis seiner Korporation zum Staatsganzen in sein eignes allgemeines Verhältnis zum Volksleben, wie seine bestimmte bürgerliche Tätigkeit und Situation in seine allgemeine Tätigkeit und Situation. Als Konsequenz dieser Organisation erscheint notwendig die Staatseinheit, wie das Bewusstsein, der Wille und die Tätigkeit der Staatseinheit, die allgemeine Staats-

macht, ebenfalls als *besondere Angelegenheit eines von dem Volk abgeschiedenen Herrschers und seiner Diener*.¹³¹ Die Trennung des Öffentlichen vom Privaten und der politischen Macht von der sozialen Macht wird eingehender zu diskutieren sein. Hier erscheint die Trennung zunächst als Ausbildung eines besonderen Herrschaftsapparates, wobei Marx insbesondere die deutschen Verhältnisse, d.h. den monarchischen, bürokratischen preußischen Staat vor Augen hat, so dass er am Schluss die Besonderung personifizieren kann zum vom Volke abgeschiedenen Herrscher und seinem Apparat.

In dieser frühen Schrift wird aber schon deutlich, dass die besondere Organisationsform der kapitalistischen Gesellschaft den spezifischen Organisationsbedingungen der Ökonomie in dieser Gesellschaft geschuldet ist. Marx und Engels formulieren deshalb allgemeiner, d.h. abstrahiert von den deutschen Verhältnissen: »Durch die Emanzipation des Privateigentums vom Gemeinwesen ist der Staat zu einer besonderen Existenz neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft geworden.«¹³² Und später stellt Marx klar, dass die Besonderung nicht nur Kennzeichen des monarchischen, sondern ebenso des parlamentarischen Staates in der kapitalistischen Gesellschaft ist – ohne dies allerdings genauer zu analysieren: »Aber diese Organe, deren Spitze die Staatsgewalt, hatten sich mit der Zeit, im Dienst ihrer eignen Sonderinteressen, aus Dienern der Gesellschaft zu Herren über dieselbe verwandelt. Wie dies z.B. nicht bloß in der erblichen Monarchie, sondern ebenso gut in der demokratischen Republik zu sehn ist. Nirgends bilden die »Politiker« eine abgesondertere und mächtigere Abteilung der Nation als grade in Nordamerika.«¹³³ Stellt man diese Bestimmung des Staates in einen Zusammenhang mit den vorhergehenden Überlegungen, dann erscheint die Aufhebung der Besonderung des Staates auch als eine Überwindung des gesonderten Herrschaftsapparates; und eine so geartete Verfasstheit der Gesellschaft hatte Marx vorher beschrieben als aufgelöstes Rätsel der Geschichte in der demokratischen Verfassung. Die Demokratie erscheint in dieser Logik als Aufhebung der Besonderung des Staates, d.h. als Unterordnung des besondern Staates, seiner Funktionen unter die Bedürfnisse der Gesellschaft.

In der Kritik des Gothaer Programmentwurfs der SPD deutet Marx diese Konsequenz an. Er wendet sich zunächst gegen die ahistorische Staatsbestimmung im Programmentwurf – die Bestimmung abstrakter Staatlichkeit. Der Staat sei nur in seiner konkreten historischen Form zu bestimmen, und in dieser Form bilde er »einen durch die Teilung der Arbeit von der Gesellschaft *besondern*, eignen Organismus.«¹³⁴ Der

131 Marx, Zur Judenfrage, S. 43, MEW Bd. 1, S. 368.

132 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 62.

133 Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW Bd. 17, S. 624.

134 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 399.

Staat besondert sich von der Gesellschaft und wird zur eigenständigen Herrschaftsmaschine. Folglich gehe es, so Marx in der Kritik des Gothaer Programmentwurfs weiter, nicht darum, einen sittlichen Staat herzustellen, sondern eben diese Besonderung, über welche die Herrschaftsfunktion charakterisiert wird, aufzuheben: »Die Freiheit besteht darin, den Staat aus einem der Gesellschaft übergeordneten in ein ihr durchaus untergeordnetes Organ zu verwandeln.«¹³⁵

In seiner geradezu wütenden Polemik¹³⁶ gegen den Programmentwurf, die vier Jahre nach der ersten großen Niederlage eines sozialistisch inspirierten Aufstandes, dem der Pariser Kommune, verfasst wurde, versteigt sich Marx dann dazu, die demokratische Organisation des Staates ziemlich grundsätzlich zu verwerfen, weil schließlich auch die demokratische Schweiz und die USA weiter kapitalistische Staaten seien. So formuliert Marx: »Zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft liegt eine Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andre. Der entspricht auch eine politische Übergangsperiode, deren Staat nichts andres sein kann als die revolutionäre Diktatur des Proletariats.«¹³⁷ Diese letzte Formulierung hat in der Geschichte der Arbeiterbewegung bekanntlich viel Schaden angerichtet, weil nicht nur die Bolschewiki nach der Revolution den »Kriegskommunismus« so rechtfertigen konnten, sondern auch Stalin und die späteren autoritären Staatswirtschaften sich darauf beriefen und damit die Idee der Überwindung von Herrschaft in ihr Gegenteil verkehrten.

Engels kritisierte 16 Jahre später, also 1891 nach dem Tod von Marx, den neuen SPD-Programmentwurf, der schließlich in geänderter Form auf dem Erfurter Parteitag von der SPD beschlossen wurde. Er versucht zu retten, was zu retten ist, und interpretiert die »Diktatur des Proletariats« demokratisch, wenn er schreibt: »Wenn etwas feststeht, so ist es dies, dass unsere Partei und die Arbeiterklasse nur zur Herrschaft kommen kann unter der Form der demokratischen Republik. Dies ist sogar die spezifische Form für die Diktatur des Proletariats, wie schon die große französische Revolution gezeigt hat ... Was aber Hinein (in das Parteiprogramm) sollte und hinein kann, dass ist die Forderung der Konzentration aller politischen Macht in den Händen der Volksvertretung.«¹³⁸ Die demokratische Republik wird zur Form der Diktatur des Proletariats

135 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 396.

136 Engels schrieb im Vorwort zur Marxschen Programmkritik später: »Die rücksichtslose Schärfe, mit der hier der Programmentwurf zergliedert, die Unerbittlichkeit, womit die gewonnenen Resultate ausgesprochen, die Blößen des Entwurfs aufgedeckt werden, alles das kann heute, nach fünfzehn Jahren, nicht mehr verletzen« (Vorwort zur Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 521).

137 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 397.

138 Engels, Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891, MEaW VI, S. 374.

und ihr nicht etwa entgegengesetzt. Die Diktatur des Proletariats kann dann keinesfalls eine Diktatur im politischen Sinne meinen, sie meint die gesellschaftliche oder politische Organisationsform – oder Engels gibt ihr jedenfalls diese Deutung.

Ebenso deutlich schreibt er im Vorwort zur dritten Auflage des *Bürgerkriegs in Frankreich*: »Diese Sprengung der bisherigen Staatsmacht und ihre Ersetzung durch eine neue, in Wahrheit demokratische, ist im dritten Abschnitt des ‚Bürgerkriegs‘ eingehend geschildert ... Der deutsche Philister ist neuerdings wieder in heilsamen Schrecken bei dem Wort: Diktatur des Proletariats. Nun gut ihr Herren, wollt ihr wissen, wie diese Diktatur aussieht? Seht euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariats.«¹³⁹ Dabei verweist Engels nicht auf die reale Pariser Kommune mit ihren sicherlich bestehenden Schwierigkeiten bei der Einlösung der Organisation der demokratischen, sozialen Republik, sondern er übernimmt im Vorwort zum *Bürgerkrieg in Frankreich* die Marxsche radikal-demokratische Ausdeutung und Interpretation der Pariser Kommune, seine Geschichtsskizze in klar utopischer Absicht. Hier wird der Begriff der Demokratie erweitert, nämlich von der Aufhebung der Besonderung des Staates als der politischen Organisationsform zur gesellschaftlichen Selbstorganisation, die von Marx als soziale Republik bezeichnet wird.

3. Soziale Demokratie – die Pariser Kommune

Marx und Engels haben keinen Entwurf der politischen Organisation eines sozialistischen Staates oder einer kommunistischen Gesellschaft vorgelegt oder verfasst. Dies haben sie als schlechte Utopie verworfen, womit sie sich von utopischen Entwürfen einer besseren Gesellschaft abgrenzten, die seinerzeit kursierten und mit Thomas Morus' Utopia ihren Anfang genommen hatten. Sie hatten ein anderes methodisches Vorgehen. Ihre Arbeit galt der Analyse und Kritik der bestehenden Gesellschaft. Diese Kritik sollte deren Widersprüche aufzeigen und damit mögliche Entwicklungstendenzen der Gesellschaft offen legen. Sie folgten insoweit ganz der Hegelschen Dialektik: Die Widersprüche der Gesellschaft treiben ihrer dialektischen Aufhebung, ihrer Überwindung auf einer höheren Stufe entgegen. Sie hatten eine Bezeichnung für diese folgende Stufe, nämlich kommunistische Gesellschaft, aber diese entwickelt sich nicht nach einem vorgegebenen Konzept, einem utopischen Entwurf, sondern aus den Klassenkämpfen der bestehenden Gesellschaft, die sich eigene Organisationsformen suchen.

Marx schreibt: Die Arbeiterklasse weiß, dass sie »lange Kämpfe, eine ganze Reihe geschichtlicher Prozesse durchzumachen hat, durch welche die Menschen wie die Um-

139 Engels, Einleitung zur dritten Auflage von Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW VI, S. 360 f.

stände gänzlich umgewandelt werden. Sie hat keine Ideale zu verwirklichen; sie hat nur die Elemente der neuen Gesellschaft in Freiheit zu setzen, die sich bereits im Schoß der zusammenbrechenden Bourgeoisgesellschaft entwickelt haben.«¹⁴⁰ Allerdings ist die Kritik der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nur vor der Folie eines möglichen Anderen, das den Maßstab der Kritik bildet, denkbar. Marx und Engels gingen davon aus, dass eine proletarische Revolution nicht mehr lange auf sich warten lassen würde – ein fundamentaler Irrtum – und Keime der neuen Gesellschaft sich im Schoß der Alten entwickeln, also durchaus schon erkennbar sind. Die dialektische Aufhebung meint nicht nur die Beseitigung und Zerstörung, sondern auch gleichzeitig Bewahrung vorhandener Elemente. So sind jedenfalls Grundvorstellungen zur politischen Organisation einer nachkapitalistischen Gesellschaft erkennbar. Weil an geschichtliche Tatsachen anknüpfend, enthält Marx' Projektierung der politischen Organisation der Pariser Kommune in die Zukunft zentrale Bestandteile für die Konzeption einer demokratischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft.

Mit »Pariser Kommune« wird eine kurze Periode der revolutionären Selbstorganisation der Bevölkerung von Paris bezeichnet, die sich aus den Kriegswirren des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 entwickelte, dann aber mit Unterstützung des Kriegsgegners Deutschland von der französischen konservativen Regierung blutig zusammengeschossen wurde. Nach der Niederlage gegen Deutschland wurde auf Druck der Pariser Bevölkerung gegen Napoleon III. eine provisorische republikanische Regierung gebildet, das zweite Kaiserreich hatte sein Ende gefunden. Im Auftrag der provisorischen Regierung wurde versucht, in der französischen Provinz ein Volksheer zu rekrutieren, das aber der preußischen Armee, anders als 1793, hoffnungslos unterlegen war. Gleichzeitig wurde die Bevölkerung in Paris bewaffnet bzw. sie bewaffnete sich selbst und bildete neben den regulären Truppen die Nationalgarde. Der größere Teil der regulären Truppen war nach der Schlacht bei Sedan in Kriegsgefangenschaft geraten. Im Januar 1871 unterzeichnete die provisorische Regierung einen Waffenstillstand mit Deutschland, es wurde eine Nationalversammlung gewählt, in der das monarchistische Lager eine Mehrheit hatte, die Thiers zum Regierungschef wählte.

Der Aufstand der Kommune entzündete sich an der Frage der Entwaffnung der Nationalgarde. Thiers hatte reguläre Truppen damit beauftragt, die 227 Kanonen der Garde einzuziehen, aber die Nationalgarde weigerte sich, unterstützt von der Pariser Bevölkerung, die Waffen abzugeben – und die regulären Truppen verweigerten den Befehl, die Nationalgarde gewaltsam zu entwaffnen, d.h. auf ihre »französischen Brüder« zu schießen. Daraufhin verließen die provisorische Regierung und große Teile des Staatsapparates Paris und flüchteten nach Versailles.

In diesem Moment lag die Macht in Paris beim Zentralkomitee der Nationalgarde, das als Soldatenrat von den Nationalgardisten selbst eingesetzt worden war. Geleitet von Ideen Proudhons und Blanquis, dem Vorbild der Kommune aus dem Jahre 1792 und der historischen Selbstverwaltung Paris, welche die Bevölkerung von der provisorischen Regierung eingefordert hatte, »hatte der Zentralrat der Nationalgarde im Moment des verzweifelten Bürgerkrieges keine andere Sorge, als den Parisern endlich ihre heiß ersehnte demokratische Selbstverwaltung zu geben. Anstatt nach Versailles zu marschieren, schrieb die Regierung von Paris zunächst die Wahlen zur Stadtverwaltung aus.«¹⁴¹ Die Folge war, dass die Macht sich auf die Nationalgarde und die Stadtverwaltung verteilte, ohne dass es eine wirksame Kompetenzordnung und förmliche Zuständigkeitsverteilung gab, was die revolutionären Kräfte in der Bürgerkriegssituation schwächte. Thiers setzte schließlich die reguläre Armee, die Bismarck für diese Zwecke aus der Gefangenschaft entlassen hatte, gegen die Kommune ein. Deutsche Truppen unterstützten die französischen regulären Truppen, indem sie den Belagerungsring um Paris geschlossen hielten und Aufstände außerhalb von Paris unterdrückten. Zwischen den Kommunarden und der regulären Armee kam es zu erbitterten Straßenschlachten, die einen hohen Blutzoll forderten. Die Zahl der Toten in Paris belief sich auf mindestens 20.000, am Ende siegte die reguläre Armee, die Kommune wurde zerschlagen.¹⁴²

Die organisationelle Struktur der Kommune war schon mit Blick auf die Doppelspitze – Zentralkomitee der Nationalgarde und kommunale Vertretungskörperschaft – alles andere als klar. Die Nationalgarde hatte eine Form des Rätessystems entwickelt, während sich die Kommune eher in »Analogie zu der Selbstverwaltung der mittelalterlichen freien Städte und der kleinen Republiken des Altertums«¹⁴³ organisierte. Entscheidend für die Marxsche Bewertung war, dass sowohl die alten repressiven Staatsapparate wie der zentrale staatliche Verwaltungsapparat der Kommune nicht zur Verfügung standen bzw. von der Kommune ersetzt wurden. Die Vertretungskörperschaft organisierte sich in Kommissionen, die für einzelne Fachgebiete oder »Ministerien« auch die exekutivische Funktion übernahm.

Marx beschreibt die Organisation der Kommune zusammenfassend folgendermaßen: »Die Kommune bildete sich aus den durch das allgemeine Stimmrecht in den verschiedenen Bezirken von Paris gewählten Stadträten. Sie waren verantwortlich und jederzeit absetzbar. Ihre Mehrzahl bestand selbstredend aus Arbeitern oder anerkannten Vertretern der Arbeiterklasse. Die Kommune sollte nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft sein, vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit. Die

141 Rosenberg, Demokratie und Sozialismus, S. 169.

142 Elze/Reppen, Studienbuch Geschichte, S. 778.

143 Rosenberg, a.a.O., S. 171.

Polizei, bisher das Werkzeug der Staatsregierung, wurde sofort aller ihrer politischen Eigenschaften entkleidet und in das verantwortliche und jederzeit absetzbare Werkzeug der Kommune verwandelt ... Die richterlichen Beamten verloren jene scheinbare Unabhängigkeit, die nur dazu gedient hatte, ihre Unterwürfigkeit unter alle aufeinanderfolgenden Regierungen zu verdecken, deren jeder sie, der Reihe nach, den Eid der Treue geschworen und gebrochen hatten. Wie alle übrigen öffentlichen Diener sollten sie fernerhin gewählt, verantwortlich und absetzbar sein.«¹⁴⁴

Entscheidend für seine Bewertung ist zunächst die Ersetzung der überkommenen Staatsapparate, insbesondere der repressiven Instrumente: »Das erste Dekret der Kommune war daher die Unterdrückung des stehenden Heeres und seine Ersetzung durch das bewaffnete Volk.«¹⁴⁵ Die Kommune, meinte Marx, habe die Verwaltung auf die für die Gesellschaft notwendigen Funktionen reduziert und den gesamten Apparat einer gesellschaftlichen Kontrolle unterworfen, indem alle Funktionen und Ämter durch gewählte und abwählbare Personen übernommen wurden, wobei das allgemeine Stimmrecht eine Selbstverständlichkeit war. »Während es galt, die bloß unterdrückenden Organe der alten Regierungsmacht abzuschneiden, sollten ihre berechtigten Funktionen ... den verantwortlichen Dienern der Gesellschaft zurückgegeben werden. Statt einmal in drei oder sechs Jahren zu entscheiden, welches Mitglied der herrschenden Klasse das Volk im Parlament ver- und zertreten soll, sollte das allgemeine Wahlrecht dem in den Kommunen konstituierten Volk dienen, wie das individuelle Stimmrecht jedem andern Arbeitgeber dazu dient, Arbeiter, Aufseher und Buchhalter in seinem Geschäft auszusuchen.«¹⁴⁶ Marx kontrastiert hier – möglicherweise eine idealisierte Form der Zustände – mit den vorgefundenen Zuständen im Kaiserreich, in dem die Ämterpatronage und die hierarchische Besetzung aller entscheidenden Posten üblich waren und autoritär durchgesetzt wurde. Über seine repressiven Instrumente, Bestechung und sozialen Druck sei es dem Regime des Kaiserreichs gelungen, dass trotz des allgemeinen Wahlrechts die Republikaner in der Nationalversammlung eine verschwindende Minderheit darstellten.¹⁴⁷

Dann hebt Marx hervor, dass neben den repressiven Staatsapparaten auch die ideologischen Staatsapparate entmachtet und der kommunalen Selbstverwaltung unterstellt wurden: »Das stehende Heer und die Polizei, die Werkzeuge der materiellen Macht der alten Regierung, einmal beseitigt, ging die Kommune sofort darauf aus, das geistliche Unterdrückungswerkzeug, die Pfaffenmacht, zu brechen; sie dekretierte die Auflösung und Enteignung aller Kirchen, soweit sie besitzende Körperschaften waren. Die Pfaffen

144 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 74 f.

145 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 74.

146 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 76.

147 Palmade, Vom Absolutismus zum bürgerlichen Zeitalter Bd. 3, S. 251 ff.

wurden in die Stille des Privatlebens zurückgesandt, um dort, nach dem Bilde ihrer Vorgänger, der Apostel, sich von dem Almosen der Gläubigen zu nähren. Sämtliche Unterrichtsanstalten wurden vom Volk unentgeltlich geöffnet und gleichzeitig von aller Einmischung der Kirche gereinigt. Damit war nicht nur die Schulbildung für jedermann zugänglich gemacht, sondern auch die Wissenschaft selbst von den ihr durch das Klassenvorurteil und die Regierungsgewalt auferlegten Fesseln befreit.«¹⁴⁸

Insgesamt sei, resümiert Marx, die Kommune die politische Form der »sozialen Republik«¹⁴⁹ gewesen. Er bezeichnet sie im »Bürgerkrieg in Frankreich« als eine »Regierung der Arbeiterklasse, ... die endlich entdeckte politische Form, unter der die Befreiung der Arbeit sich vollziehen konnte.«¹⁵⁰ Hervorzuheben in dieser Gesamtbewertung ist nicht die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Organisationsformen der Kommune, sondern erstens die Tatsache, dass Marx eine demokratische Selbstorganisation der Pariser Gesellschaft als historisches Beispiel für die mögliche Organisationsform einer »Regierung der Arbeiterklasse« apostrophiert. Marx hebt hervor, dass – im Vergleich zur Wahl-Autokratie Napoleons – in der Kommune das allgemeine Stimmrecht zum Mittel wurde, mit dem sich die Gesellschaft ihre Diener¹⁵¹ auswählte, also diejenigen, die mit notwendigen gesellschaftlichen Funktionen betraut wurden und die sie wieder hätte abwählen können. Die Revolution zerstört die alten Herrschaftsapparate oder schiebt sie beiseite und setzt an ihre Stelle eine Organisationsstruktur, über welche die Gesellschaft die Kontrolle ausübt und die inhaltlich eine demokratische Selbstorganisation ermöglicht.

Damit hat er die schon erörterte Bedeutung der demokratischen Ausfüllung formal-demokratisch organisierter Strukturen noch einmal implizit bestätigt. Das allgemeine Stimmrecht habe Napoleon III. zur Herrschaftssicherung einschließlich der plebiszitären Bestätigung seiner autokratischen, militär-despotischen Herrschaft benutzt. In der Kommune habe es seinen Inhalt, seine Funktion oder seine Bedeutung geändert. Den demokratischen Institutionen werde – ob dies nun historisch zutrifft, ist an dieser Stelle irrelevant – Leben eingehaucht. Erst der demokratische Geist und die Abwesenheit informeller, sozialer Herrschaftsbeziehungen erfüllen die demokratischen Institutionen wie das allgemeine Stimmrecht mit Leben.¹⁵²

148 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 75.

149 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 74.

150 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 78.

151 Nicht etwa ihre Herrschaft wählt sich die Gesellschaft aus, was bis heute in der Diskussion um die demokratische Legitimität von Herrschaft behauptet wird.

152 Die poststalinistischen, realsozialistischen Staaten und kommunistischen Parteien haben diesen Gedanken pervertiert und über ihn gerechtfertigt, auf formale demokratische Organisationsstrukturen verzichten zu können bzw. diese selbst herrschaftlich zu organisieren, was eine Umkehrung der eigentlichen Idee ist.

Die endlich gefundene Form der Arbeiterregierung ist für Marx eine Republik mit starker Kontrolle aller staatlichen Funktionen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft organisiert sich in der Republik selbst und überträgt – in der idealisierenden Form der Marxschen Beschreibung der Kommune – Funktionen an Amts- und Mandatsträger unter den Vorzeichen einer strengen Kontrollierbarkeit, Überwachung und Programmierung durch die Gesellschaft selbst. Diese Kontrolle nimmt die Form eines imperativen Mandats an, weil alle Funktionsträger wählbar und wieder abwählbar sind. Marx betont dabei, dass diese Kontrolle keine Ausnahmen zulässt, insbesondere Gewaltenteilung keine Rechtfertigung einer besonderen Macht, sei es als Exekutive, sei es als Judikative, darstellt.¹⁵³

Gerade um deren Sonderstellung oder Unabhängigkeit von den demokratischen Vertretungskörperschaften wurden im weiteren Verlauf der Geschichte heftige juristische und politische Auseinandersetzungen geführt. Dabei hat die politische Rechte jeweils auf Seiten der verselbstständigten Staatsfunktionen, über die sie dem Parlament Fesseln anlegen wollte, gekämpft, während die politische Linke mehr oder weniger stark für die Suprematie der demokratischen Vertretungskörperschaft gekämpft hat. Über den eigenständigen Entscheidungsbereich der Regierung einerseits und die Ausdehnung der Rechtmäßigkeitskontrolle parlamentarischer Gesetze durch die Rechtsprechung andererseits sollten System verändernde Reformbestrebungen des Parlaments in Schach gehalten werden. Die Fronten haben sich erst in den 1990er Jahren mit der »neuen Unübersichtlichkeit«¹⁵⁴ besser: mit dem politischen »roll back« des Neoliberalismus aufgeweicht.

Marx' Beschreibung der Organisation der Kommune zeigt, dass er auch für eine revolutionäre Regierung keine Diktatur im staatsrechtlichen Sinne präferierte, sondern eine Republik, die allerdings vom damals herrschenden Modell der autoritären Republik sich genauso unterscheiden lässt wie vom heute herrschenden Modell des parlamentarischen Repräsentativsystems. Das Charakteristikum der »sozialen Republik« bezieht Marx nicht nur auf die Organisationsform des Staates, die politische Organisation,

153 Die Gewaltenteilung ist eine der am meisten missverstandenen und instrumentalisierten Konzepte, die hier nicht vollständig diskutiert werden kann. Auch in der Gegenwart wird sie benutzt, um eine der parlamentarischen Kontrolle entzogene eigenständige Regierungstätigkeit zu rechtfertigen, gleichzeitig ist der Unterschied zwischen Regierung und Parlament, wie er im 19. Jahrhundert bestand, zwischen Monarch und Parlament durch die Verantwortlichkeit der Regierung dem Parlament gegenüber modifiziert worden; am nächsten kommen der alten Unterscheidung noch die Präsidialverfassungen der USA und Frankreichs.

154 Mit diesem Begriff hat Habermas die »Postmoderne« charakterisiert. Dabei unterlag er rückblickend einer Fehleinschätzung der Verschiebungen der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. Die sozialen Auseinandersetzungen zwischen gesellschaftlichen Großgruppen wurden nicht durch eine Individualisierung mit differenzierten individuellen Interessen abgelöst, vielmehr wurden die Individuen atomisiert, der soziale Zusammenhalt aufgelöst, so dass mit den kollektiven auch die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten entfallen sind.

sondern auf die Selbstorganisation der Gesellschaft, die neben den politischen auch soziale Machtbeziehungen überwindet. Nicht nur die politische, sondern auch die soziale Herrschaft wird in der sozialen Republik aufgehoben. Marx beschreibt den sozialen Inhalt der Kommune so: »Ihr wahres Geheimnis war dies: Sie war wesentlich eine Regierung der Arbeiterklasse, das Resultat des Kampfs der hervorbringenden gegen die aneignende Klasse, die endlich entdeckte politische Form, unter der die ökonomische Befreiung der Arbeit sich vollziehen konnte. Ohne diese letzte Bedingung war die Kommunalverfassung eine Unmöglichkeit und eine Täuschung. Die politische Herrschaft des Produzenten kann nicht bestehen neben der Verewigung seiner gesellschaftlichen Knechtschaft. Die Kommune sollte daher als Hebel dienen, um die ökonomischen Grundlagen umzustürzen, auf denen der Bestand der Klassen und damit der Klassenherrschaft ruht.«¹⁵⁵

Die Überwindung der politischen und sozialen Herrschaft ist die Selbstorganisation der Produzenten: »Sobald die kommunale Ordnung der Dinge einmal in Paris und den Mittelpunkten zweiten Ranges eingeführt war, hätte die alte zentralisierte Regierung auch in den Provinzen der *Selbstregierung der Produzenten* weichen müssen.«¹⁵⁶ Die Selbstorganisation ist keineswegs der Nicht-Staat, der abgestorbene Staat, sondern eine demokratische Organisationsform der Gesellschaft, in der auch soziale Herrschaftsverhältnisse aufgehoben sind. Die soziale Republik ist nun keineswegs beschränkt auf die Selbstgesetzgebung, sondern ist Selbstregierung. Marx entwickelt in der Kommuneschrift – mehr oder weniger nebenbei – eine Kritik der Entmachtung des Parlaments durch die Exekutive mit dem Zweck, die sozialen Herrschaftsverhältnisse zu sichern, die gleichsam als die Urform späterer Parlamentarismuskritik verstanden werden kann. Selbstverständlich kann sich die Selbstorganisation der Produzenten dann nicht auf die Selbstgesetzgebung beziehen. »Der gerade Gegensatz des Kaisertums war die Kommune. Der Ruf nach der »sozialen Republik«, womit das Pariser Proletariat die Februarrevolution einführt, drückte nur das unbestimmte Verlangen aus nach einer Republik, die nicht nur die monarchische Form der Klassenherrschaft beseitigen sollte, sondern die Klassenherrschaft selbst. Die Kommune war die bestimmte Form dieser Republik.«¹⁵⁷

Auch der Begriff »soziale Republik« wurde später wieder aufgenommen und zum Konzept der »sozialen Demokratie«, die verstanden wurde als Erweiterung der politischen Demokratie um eine soziale Demokratie, als demokratische Teilhabe auch an wirtschaftlichen Entscheidungen, als Selbstorganisation der Wirtschaft, was später zu

155 Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW Bd. 17, S. 342.

156 Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW Bd. 17, S. 339.

157 Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW Bd. 17, S. 338.

diskutieren ist. Die Herrschaftsfreiheit als regulative Idee der gesellschaftlichen Organisationsform führt bei Marx zu Ansätzen oder besser Stichworten einer Konzeption der sozialen Demokratie. Ganz in dieser Tradition hat Wolfgang Abendroth Demokratie bestimmt als »ihrem Wesen nach gleichberechtigte Teilnahme aller an der gemeinsamen Regelung der gemeinsamen Aufgaben, tendenzielle Identität von Regierenden und Regierten.«¹⁵⁸ Diese Konzeption soll hier zunächst nur als normative Prämisse der Staatsanalysen begriffen werden, ohne die eine Kritik des Staates nicht möglich ist.

4. Demokratie und die Organisation des Klassenkampfes

Engels formulierte ebenfalls sehr früh, im Jahre 1847, also vor den Revolutionen des folgenden Jahres und vor der Verfassung des Kommunistischen Manifestes, in seiner Schrift »Grundzüge des Kommunismus« zu selbst gestellten Fragen: »18. Frage: Welchen Entwicklungsgang wird diese (proletarische A.F.) Revolution nehmen? Antwort: Sie wird vor allen Dingen eine demokratische Staatsverfassung und damit direkt oder indirekt die politische Herrschaft des Proletariats herstellen. Direkt in England, wo die Proletarier schon die Mehrheit des Volkes ausmachen.«¹⁵⁹ Die demokratische Staatsverfassung erscheint hier als Mittel der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat; vorausgesetzt wird, dass sich die gesellschaftliche Mehrheit auch in politische Mehrheiten umsetzt. Die demokratische Staatsverfassung erscheint allerdings auch als Organisationsform der Gesellschaft bzw. des Staates nach einer proletarischen Revolution.

Der parlamentarische Verfassungsstaat liefert, das betont insbesondere Engels, die besten Voraussetzungen für die politische Aktion der Arbeiterklasse. Er befürwortet also die Unterstützung demokratischer Forderungen durch die sozialistischen Parteien aus taktischen Erwägungen. Engels schreibt: »Die Demokratie hat in allen zivilisierten Ländern die politische Herrschaft des Proletariats zur notwendigen Folge, und die politische Herrschaft des Proletariats ist die erste Voraussetzung aller kommunistischen Maßregeln. Solange die Demokratie noch nicht erkämpft ist, solange kämpfen Kommunisten und Demokraten also zusammen, solange sind die Interessen der Demokraten zugleich die der Kommunisten. Bis dahin sind die Differenzen zwischen beiden Parteien rein theoretischer Natur ...«¹⁶⁰

Die Republik ist für Engels deshalb die zu bevorzugende Staatsform, weil sie notwendig zur politischen Mehrheit und Herrschaft der Arbeiterklasse führe. Dem liegt fol-

158 Abendroth, W., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, S. 26.

159 Engels, Grundsätze des Kommunismus, MEaW I, S. 347.

160 Engels, Die Kommunisten und Karl Heinen, MEaW I, S. 322.

gender Gedankengang zugrunde: Weil die Arbeiterklasse die gesellschaftliche Mehrheit stellt, ist auch anzunehmen, dass sich diese Mehrheit durch den demokratischen Prozess in parlamentarischen Mehrheiten niederschlägt und die politische Herrschaft des Proletariats ermöglicht. Auch im folgenden Zitat wird dieser Gedanke aufgegriffen: »Die höchste Staatsform, die demokratische Republik, die in den modernen Gesellschaftsverhältnissen mehr und mehr unvermeidliche Notwendigkeit wird und die Staatsform ist, in der der letzte Entscheidungskampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie allein ausgekämpft werden kann – die demokratische Republik weiß offiziell nichts mehr von Besitzunterschieden. In ihr übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber um so sicherer aus.«¹⁶¹

In »Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei« betont Engels einen anderen Aspekt, nämlich die Frage der Organisationsbedingungen einer Arbeiterpartei. Sich zu organisieren, setzt bürgerliche Freiheiten voraus, weshalb die Arbeiterpartei die bürgerliche Revolution vorantreiben müsse, um eine Republik zu erkämpfen. Denn »ohne die Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht ist keine Arbeiterbewegung möglich.«¹⁶² Die Rechte, die das Bürgertum gegen den Feudalismus einfordert und in der Republik verfassungsmäßig festschreibt, Freiheitsrechte und allgemeines Wahlrecht bezeichnet Engels als »Waffen«, die das Proletariat für seine politische Aktion einsetzen müsse und auf die es im politischen Kampf angewiesen sei.

Marx formuliert ganz ähnlich: »Die Bourgeoisie hatte die richtige Einsicht, dass alle Waffen, die sie gegen den Feudalismus geschmiedet, ihre Spitze gegen sie selber kehrten, dass alle Bildungsmittel, die sie erzeugt, gegen ihre eigne Zivilisation rebellierten, dass alle Götter, die sie geschaffen, von ihr abgefallen waren. Sie begriff, dass alle sogenannten bürgerlichen Freiheiten und Fortschrittsorgane ihrer Klassenherrschaft zugleich an der gesellschaftlichen Grundlage und an der politischen Spitze angriffen und bedrohten, also ‚sozialistisch‘ geworden waren.«¹⁶³ Aus politisch-strategischen Gründen befürworten Marx und Engels deshalb die Forderung nach demokratischen Freiheiten und demokratischer Beteiligung. Diese Einschätzung hat bis heute nichts an ihrer Plausibilität verloren: Soziale Auseinandersetzungen mit dem Ziel des Abbaus von Herrschaft setzen die Möglichkeit der Organisation, der freien Meinungsbildung und -verbreitung usw. als Mindestbedingung voraus, weshalb sich die sozialen Bewegungen in ihren unterschiedlichsten Formen immer auch die Verteidigung rechtsstaatlich-demokratischer Freiheitsrechte auf die Fahnen geschrieben haben. Gleichzeitig gehen damit die strategischen in prinzipielle Überlegungen über.

161 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 191.

162 Engels, Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, MEaW, S. 62.

163 Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, MEaW II, S. 353 f.

5. Demokratie als widersprüchlicher Klassenkompromiss

Marx und Engels bleiben bei diesen strategischen Überlegungen nicht stehen. Die parlamentarische Organisation des Staates produziert Widersprüche zwischen politischer und sozialer Macht, die potenziell geeignet sind, die vorhandenen Machtverhältnisse oder gesellschaftlichen Bedingungen zu überschreiten. Marx formuliert: »Der umfassende Widerspruch aber dieser Konstitution (der demokratischen Verfassung) besteht darin: Die Klassen, deren gesellschaftliche Sklaverei sie verewigen soll, Proletariat, Bauern, Kleinbürger, setzt sie durch das allgemeine Stimmrecht in den Besitz der politischen Macht. Und der Klasse, deren alte gesellschaftliche Macht sie sanktioniert, der Bourgeoisie, entzieht sie die politischen Garantien dieser Macht. Sie zwingt ihre politische Herrschaft in demokratische Bedingungen, die jeden Augenblick den feindlichen Klassen zum Sieg verhelfen und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft selbst in Frage stellen. Von den einen verlangt sie, dass sie von der politischen Emanzipation nicht zur sozialen fort-, von den anderen, dass sie von der sozialen Restauration nicht zur politischen zurückgehen.«¹⁶⁴

Und an anderer Stelle: »Das parlamentarische Regime überlässt alles der Entscheidung der Majoritäten, wie sollen die großen Majoritäten jenseits des Parlaments nicht entscheiden wollen? Wenn ihr auf dem Gipfel des Staates die Geige streicht, was anderes erwarten, als dass die drunten tanzen? Indem also die Bourgeoisie, was sie früher als ‚liberal‘ gefeiert, jetzt als ‚sozialistisch‘ verketzert, gesteht sie ein, dass ihr eignes Interesse gebietet, sie der Gefahr des Selbstregierens zu überheben, dass um die Ruhe im Lande herzustellen, vor allem ihr Bourgeoisieparlament zur Ruhe gebracht, um ihre gesellschaftliche Macht unversehrt zu erhalten, ihre politische Macht gebrochen werden müsse.«¹⁶⁵

Die demokratische Repräsentation der Bevölkerung weist über Herrschaftsverhältnisse hinaus, weil die Mehrheit in der gegenwärtigen Gesellschaft beherrscht wird. Marx und Engels glaubten, dass das Proletariat erstens im Laufe der kapitalistischen Entwicklung zur Mehrheit der Gesellschaft würde und zweitens sich organisieren würde oder ein Klassenbewusstsein entwickeln würde, so dass es – möglicherweise auch – über den Stimmzettel parlamentarische Mehrheiten erringen könnte. Engels schreibt: »In dem Maße aber, worin sie (die Arbeiterklasse) ihrer Selbstemanzipation entgegenreift, in dem Maß konstituiert sie sich als eigne Partei, wählt ihre eignen Vertreter, nicht die der Kapitalisten. Das allgemeine Stimmrecht ist also der Gradmesser der Reife der Arbeiterklasse.«¹⁶⁶ Entweder die Arbeiterklasse ist nie reif genug geworden, oder die Prognose

164 Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich, MEaW II, S. 47.

165 Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, MEaW II, S. 354 f.

166 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 191.

hat etwas übersehen. Zwar besteht die Mehrheit der Gesellschaft aus abhängig Beschäftigten oder deren Angehörigen, aber das Industrieproletariat, das Marx und Engels vor Augen hatten, bildet nur noch eine Minderheit der abhängig Beschäftigten und am Klassenbewusstsein mangelt es mal mehr, mal noch mehr. Obwohl sie vor Hoffnung blind war, ganz daneben lag die Prognose nicht. Die organisierte Arbeiterbewegung hat in den »sozialdemokratischen Jahrzehnten« nach dem Zweiten Weltkrieg offenkundige Erfolge erzielt. Diese zeigen aber gleichzeitig, dass Marx die Kompromissbereitschaft der herrschenden Klassen oder die Flexibilität der Herrschaftsorganisation im Kapitalismus unterschätzt hat – auch das wird noch genauer zu diskutieren sein.

Der Widerspruch zwischen einer möglichen Situation, in der sich soziale Macht und politische Macht in unterschiedlichen sozialen Klassen wiederfinden, beschäftigte die Staatstheorie und rief in der Geschichte die widerwärtigsten politischen Aktionen hervor – als Beispiel sei nur die Unterstützung von Franco und Pinochet durch bürgerlich-demokratische Staaten und Großkonzerne erwähnt, die beide gegen eine demokratisch gewählte sozialistische Regierung putschten, unterstützt von parlamentarisch verfassten Staaten und großen kapitalistischen Konzernen. Die Staatstheorie und Politik verwendeten einen großen Teil ihrer Anstrengungen darauf, theoretische Konstruktionen zu finden, um parlamentarisch verfasste Staaten vor sozialistischen Regierungen und die kapitalistische Wirtschaftsordnung vor Transformationen zu sichern. Dies muss unten anhand von Legitimationsstrategien und institutioneller Herrschaftssicherung bei allgemeinem Wahlrecht noch weiter diskutiert werden, bildet also einen zentralen Ausgangspunkt nachfolgender Analysen des Staates.

Marx hat in der Analyse der französischen Revolutionen gezeigt, dass Herrschaft von Menschen akzeptiert und getragen wird, die keineswegs von ihr profitierten oder die selbst nicht zu den Herrschenden gehörten. Die Mechanismen, die dazu führen, dass bestimmte soziale Gruppen zur sozialen Basis fremder Herrschaft werden, hat Marx nicht untersucht, sie wurden allerdings zu einem zentralen Diskussionsgegenstand der weiteren von Marx inspirierten Diskussion, die im Folgenden zu rekonstruieren und zu bewerten ist.

Ein weiterer Kritikpunkt oder eine Lücke in den Überlegungen von Marx und Engels wird an dieser Stelle sichtbar. Der Widerspruch wird subjektiviert, die Staatsanalyse verläuft entlang der Kategorien subjektiver Herrschaft und subjektiver Unterwerfung. Auf der einen Seite findet man »die Klassen, deren gesellschaftliche Sklaverei sie verewigen soll, Proletariat, Bauern, Kleinbürger« und auf der anderen Seite die »Klasse, deren alte gesellschaftliche Macht sie sanktioniert, der Bourgeoisie«; sie stehen sich als Machtfaktoren gegenüber, ringen um die Macht. Funktionslogiken, die Engels noch in der abstrakten Staatsanalyse beschreibt und die Marx im Kapital als Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie analysiert, tauchen in der politischen Analyse nicht auf. Wenn der Staat,

die Entstehung moderner Staaten, auch der Entwicklung der Arbeitsteilung geschuldet ist, besteht nicht nur der Widerspruch zwischen den sozialen Machtblöcken, sondern möglicherweise auch zwischen dem demokratischen Anspruch auf Selbstregierung und den Anforderungen der Arbeitsteilung, den Funktionslogiken, welche die Arbeitsteilung und die Trennung von sozialer und politischer Macht hervorgebracht haben und die sich in der staatlichen Organisationsform manifestieren.

Marx' und Engels' konkrete Utopie einer kommunistischen Gesellschaft geht weiter: Sie setzen die Überwindung der Logik der kapitalistischen Ökonomie und allgemeiner der Arbeitsteilung auf die Agenda, aber deren Auswirkungen auf die Überformung der politischen Organisation der Gesellschaft bleiben unterbelichtet. Der Widerspruch wird nur als einer zwischen der Macht der antagonistischen Klassen analysiert, in der Annahme, mit der Übernahme der politischen Macht durch die Arbeiterklasse würden umgehend die Funktionslogiken der Ökonomie aber auch der arbeitsteiligen Gesellschaft überwunden werden. Die damit aufgeworfenen Fragen bilden die Leitlinien der anschließenden Rekonstruktion kritischer Staatstheorie und der aktuellen Entwicklungen.

KAPITEL II

Droit de citoyen und droit de bourgeois**1. Menschenrechte bei Marx**

Neben der Demokratie bilden die Menschenrechte eine normative Prämisse für die Analyse des Staates, deshalb soll auch hier ausgehend von den Klassikern die prinzipielle Bedeutung der Menschenrechte für eine emanzipatorische Bewegung, die sich allerdings von der herrschenden Interpretation unterscheidet, kurz nachvollzogen werden. In der Abhandlung *Zur Judenfrage*, die im gleichen Jahr erschien wie die Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, also 1843, eröffnet Marx einen Übergang von der Kritik der politisch-rechtlichen Verhältnisse zu einer Kritik der sozio-ökonomischen Strukturen. Hier steht nicht die Demokratie, sondern der Rechtsstaat, stehen insbesondere die Grund- oder Menschenrechte im Zentrum des Marxschen Interesses. Die Menschenrechte, so die zentrale These, setzen den Menschen als individualistische, egoistische Monade voraus und schützen ihn in dieser bürgerlichen Existenzweise vor seinen Mitmenschen. Die bürgerliche politische Revolution sei in diesem Sinne eine beschränkte Emanzipation, weil sie die Spannung zwischen egoistischem Bourgeois der bürgerlichen Gesellschaft und Citoyen, dem Staatsbürger als moralischer Person, nicht auflösen, den Staat nicht in die Gesellschaft zurückholen und umgekehrt die Gesellschaft nicht zu einer selbstbestimmten machen könne.

Den Titel hat diese Streitschrift, weil sie sich mit einigen Werken Bruno Bauers zur Frage der »Emanzipation der Juden« und der politischen Emanzipation beschäftigt. Marx hält Bauers Ansatz, der die religiöse Emanzipation der Juden zur Voraussetzung für deren politische Emanzipation macht, für grundsätzlich verkehrt.¹⁶⁷ Die politische Emanzipation innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft unterscheide zwischen Privatem und Politischem, die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft werde von der Sphäre des Staates getrennt – hier knüpft er wieder an Hegel an. Innerhalb der politischen staatlichen Sphäre herrsche das abstrakte Allgemeine, während die individuellen Besonderheiten, das private Besondere in die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft verschoben werde. Deshalb könne eine politische Emanzipation der Juden auch innerhalb des bürgerlichen Staates stattfinden – eben in Form der Religionsfreiheit und der Trennung von Staat und Kirche, aber: Diese politische Emanzipation sei keine menschliche Emanzipation, denn

167 Heute kennen wir ein analoges Argumentationsmuster: Die politische Emanzipation oder Integration der Moslems setzte deren kulturelle Assimilation voraus – die eine Religion wurde nur durch die andere ersetzt.

diese setze die Befreiung *von* Religion und nicht die Freiheit *der* Religion voraus. »Weil ihr politisch emanzipiert werden könnt, ohne euch vollständig und widerspruchslös vom Judentum loszusagen, darum ist die politische Emanzipation selbst nicht die menschliche Emanzipation.«¹⁶⁸ Dies ist nur der Aufhänger oder der Anlass, um die Staatsbürgerrechte und Rechte des Bourgeois zu unterscheiden.

Die Menschenrechte unterteilt Marx in unterschiedliche Kategorien, nämlich in politische Rechte oder Staatsbürgerrechte, d.h. »Rechte, die nur in der Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden«, und die allgemeinen Menschenrechte, die »droit de l'homme im Unterschied zu den droit du citoyen, (wobei erstere) nichts anderes sind als die Rechte der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen.« Die Religionsfreiheit ist in dieser Schrift das zentrale Beispiel für ein solches Menschenrecht. Auch die allgemeine Handlungsfreiheit und das Eigentumsrecht bestimmt Marx über diesen negativen, isolationistischen Charakter der Menschenrechte. Das zentrale Rechtsprinzip der allgemeinen Handlungsfreiheit, »alles zu tun und zu treiben, was keinem anderen schadet«¹⁶⁹, ist nicht die Freiheit des vergesellschafteten Menschen, des Menschen als Gattungswesen, sondern des Menschen als isolierter und zurückgezogener Monade.

Das gelte ebenso für das Eigentumsrecht, das als Ausschlussrecht konzipiert ist, als Recht des Eigentümers, mit seinem Eigentum zu verfahren, wie es ihm beliebt, und andere von ihm auszuschließen. Sicherheit sei der »höchste soziale Begriff der bürgerlichen Gesellschaft«, die zum Zweck der Gesellschaftsbildung überhaupt werde und diese damit erkläre, dass »jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums« garantiert werde.¹⁷⁰ Dies ist eine implizite Kritik der überkommenen Staatstheorie von Hobbes bis Kant, d.h. der Rechtfertigung oder Erklärung des Staates aus dem Naturzustand, der zumindest als unsicherer Zustand, wenn nicht als Krieg aller gegen alle gedacht wurde. Marx produziert hier eine Ideologiekritik: Der Gesellschaftsvertrag wird nicht aus dem Naturzustand entwickelt, sondern umgekehrt wird der Naturzustand aus den gesellschaftlichen Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft reprojiert, das egoistische Konkurrenzverhältnis der bürgerlichen Gesellschaft wird zeitlich zurückgedacht und zum natürlichen Verhältnis erklärt, das wiederum zur Rechtfertigung des Staates, dessen Zweck die Sicherheit (des Eigentums) ist, herhalten muss.

Mit der bürgerlichen Revolution wird weiter der Staat von der Gesellschaft getrennt, das private Besondere bildet eine eigene Sphäre, die bürgerliche Gesellschaft oder Zi-

168 Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 361.

169 Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 364.

170 Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 365 f.

vilgesellschaft, von welcher der Staat abgesondert ist. Menschenrechte garantieren ein Recht der individuellen »Absonderung«. Dies sieht Marx durchaus ambivalent: Die Trennung bedeutet einerseits den Sturz der monarchischen und feudalen Herrschaftsverhältnisse und somit eine gesellschaftliche Emanzipation. Aber die politischen Freiheiten, die *droit de citoyen* werden in den Dienst der egoistischen Monaden gestellt und verlieren so ihren emanzipatorischen Charakter. Mit der bürgerlichen Revolution wird der Staatsbürger in den Dienst des Bourgeois gestellt. »Die Abschüttlung des politischen Jochs war zugleich die Abschüttlung der Bande, welche den egoistischen Geist der bürgerlichen Gesellschaft gefesselt hielten. Die politische Emanzipation war zugleich die Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft von der Politik, von dem Schein selbst eines allgemeinen Inhalts.«¹⁷¹

Die demokratische Selbstbestimmung der Gesellschaft schimmert auch in dieser Schrift als Auflösung des Rätsels aller Verfassungen durch, die politischen Freiheitsrechte deuten in Richtung demokratische Selbstorganisation. Aber Marx formuliert seinen Gegenentwurf schon abstrakter: »Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt, und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen, Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine ‚forces propres‘ als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.«¹⁷² Die Selbstorganisation der Gesellschaft bleibt Ziel, allerdings wird sie gleichsam erweitert oder ihre Möglichkeit von Bedingungen abhängig gemacht. Die Bedingung wird in dieser Schrift noch allgemein gefasst als Aufhebung des »Prinzips der bürgerlichen Gesellschaft«. Damit ist der Übergang geschaffen von der Kritik der beschränkten politischen Emanzipation zur Analyse eben dieser Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft, der Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Wirtschaftsweise.

Solange diese Gesetzmäßigkeiten bestehen, bleiben die Menschenrechte ambivalent: einerseits *droit de citoyen*, andererseits *droit de bourgeois*, wobei letztere hegemonial sind, den Charakter auch der ersteren bestimmen und damit nicht nur Freiheitsrecht sind, sondern auch Herrschaft legitimieren. Die hier angelegte Ambivalenz ließ sich in den späteren Schriften von Marx und Engels auch mit Blick auf die Bestimmung der Demokratie ausmachen. Sie ist einerseits als Selbstorganisation der Gesellschaft eine Form der Emanzipation und andererseits als Form des bürgerlichen Staates eine Organisationsweise der Herrschaft – die Marx selbstverständlich abschaffen und nicht legitimieren will. Diese Differenzierung konnte Marx wiederum nur auf der Grundlage einer

171 Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 369.

172 Marx, Zur Judenfrage, MEW 1, S. 370.

integrierten Betrachtung von formellen Institutionen und inhaltlicher Präjudizierung der demokratischen Entscheidungen vornehmen.

Die Unterscheidung von *droit de citoyen* und *droit de l'homme* weist ebenso auf die Ambivalenz der Grundrechte hin. Sie sind einerseits Rechte, welche die staatsbürgerliche Stellung konstituieren und absichern, und andererseits solche, die die Staatsbürger in ihrer Gesamtheit daran hindern, ihre Vorstellung vom gesellschaftlichen Zusammenleben zu beschließen, weil individuelle Rechte entgegenstehen. Die Aufspaltung der Menschenrechte, ihre ambivalente Stellung lässt sich anhand historischer Auseinandersetzungen verfolgen.

2. Diskussion um die Menschenrechte

Die meisten modernen Verfassungen enthalten Grundrechte, die die Staatsgewalt und damit auch den parlamentarischen Gesetzgeber binden. In der Weimarer Republik wurde die Wahrung der Grundrechte nicht durch ein Verfassungsgericht überwacht, es gab vielmehr eine Auseinandersetzung zwischen der – konservativen – Justiz und dem Gesetzgeber, ob die Gerichte befugt sind, Gesetze für ungültig zu erklären oder von ihnen abzuweichen, wenn diese nach ihrer Ansicht gegen die Verfassung verstoßen. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit, welche dem Parlament Schranken ziehen kann, ist in Kontinentaleuropa vergleichsweise spät eingeführt worden. In der Bundesrepublik wurde sie erst 1948 in die Verfassung, das Grundgesetz, übernommen.

Am Weimarer Streit um das richterliche Prüfungsrecht wird das Problem der richterlichen Kontrolle von Parlamentsentscheidungen deutlich sichtbar. Justiz und konservative Rechtswissenschaft beanspruchten gegen ihre im Kaiserreich vertretene Auffassung¹⁷³ für die Gerichte die Kompetenz, Parlamentsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.¹⁷⁴ Sie nahmen damit eine Kompetenz in Anspruch, welche die Verfassung nicht vorsah und die Machtstellung der Justiz gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber und auf dessen Kosten ausbaute. Dieser Streit veranschaulicht das Misstrauen der konservativen Juristen gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber und wirft ein Licht auf die Strategie, mit der versucht wurde, die demokratische Macht der Republik zurückzudrängen. In der Bundesrepublik haben wir uns daran gewöhnt, dass nach dem Grund-

173 Von liberalen und sozialdemokratischen Staatsrechtslehrern wurde das Prüfungsrecht entschieden abgelehnt; vgl. zu dem heftigen Streit VVDStRL 1929, passim – mit Diskussionen der unterschiedlichen Richtungen; Neumann, Die Gesellschaft 1929, S. 517 ff.; ausführlich zu dieser Diskussion im Rückblick Wendenburg, Die Debatte um die Verfassungsgerichtsbarkeit, passim.

174 RGZ 11, 320; 114, 33; 124, 183; 128, 165; 129, 146.

gesetz die abstrakte und konkrete Normenkontrolle zu den Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts gehört, d.h. die inhaltliche Überprüfung von Parlamentsgesetzen am Maßstab der Verfassung, insbesondere der Grundrechte. Die Weimarer Verfassung sah eine solche Aufgabe für den Weimarer Staatsgerichtshof nicht vor.¹⁷⁵ Eine Normenkontrolle war in der Verfassung nicht normiert, die Gerichte sollten auf der Grundlage der Parlamentsgesetze Konflikte entscheiden, der Staatsgerichtshof die Verfahrensregeln der Demokratie überwachen.

In dieser Situation hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen ein richterliches Prüfungsrecht für sich beansprucht.¹⁷⁶ Andere Gerichte sind dem Reichsgericht in dieser Auffassung gefolgt.¹⁷⁷ 1928 wurde von der Reichsregierung – im zweiten Anlauf – ein Gesetz vorgestellt, welches vorsah, das richterliche Prüfungsrecht zwar anzuerkennen, aber die Kompetenz ausschließlich beim Staatsgerichtshof anzusiedeln und so zu zentralisieren. Die Verteidigung der Republik bedeutete vor diesem Hintergrund auch die Verteidigung der demokratischen Legalität, will sagen: der uneingeschränkten parlamentarischen Entscheidungshoheit. So hat etwa Franz Neumann das richterliche Prüfungsrecht konsequent abgelehnt. Er stellt sich in seiner Argumentation auf den Boden des juristischen Positivismus und sieht in der Aneignung der Prüfungscompetenz durch die Gerichte eine Tendenz zur freirechtlichen Rechtsprechung, die unter den Bedingungen der Weimarer Demokratie »notwendig reaktionär wirken« müsse. »Die Arbeiterklasse«, führt er zur Begründung aus, »ist zu einer gewissen Macht gelangt. Auf sozialem Gebiet hat sie ein hohes Maß von Errungenschaften zu verzeichnen. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet erhebt sie neue Forderungen, die auf Ausbau der Kartell- und Monopolkontrolle, auf öffentliche Bewirtschaftung der Eisenerzeugung, auf Verstärkung des Arbeitnehmereinflusses in der Kohlen- und Kaliwirtschaft gehen. Die sozialen Verhältnisse haben sich grundlegend gewandelt, und ... sie werden sich von Jahr zu Jahr zugunsten der Arbeiterklasse verschieben. In einer solchen Situation aber muss die Anerkennung des weiten richterlichen Ermessens notwendig reaktionär wirken, und es ist kein Wunder, dass gerade der reaktionäre Flügel der deutschen Staatsrechtslehrer aus Bekämpfern des Prüfungsrechts zu seinen leidenschaftlichen Vertretern geworden ist.«¹⁷⁸ Die liberale Grundrechtsinterpretation verbunden mit dem richterlichen Prüfungsrecht ergebe die für progressive Kräfte unerwünschte Möglichkeit, sozialreformerische Parlamentsgesetze, die über die liberale Gewährleistung von

175 Der Staatsgerichtshof sollte vornehmlich die parlamentarischen Spielregeln und die Machtverteilung zwischen Reich und Ländern überwachen und Streitigkeiten entscheiden.

176 RGZ, 111, 320 (322); 114, 33; 124, 183; 128, 165; 129, 146.

177 z.B. RVG, Deutsche Juristen-Zeitung, Bd. 30, S. 332.

178 Neumann, Gegen ein Gesetz über Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen, in: Die Gesellschaft 1929, S. 521 f.

Freiheit hinausgingen, für verfassungswidrig zu erklären und somit den demokratischen Gesetzgeber auszuhebeln.¹⁷⁹

Zwischen der verfassungsgerichtlichen Überwachung der Schranken der Verfassung und dem demokratischen Anspruch des parlamentarischen Gesetzgebers besteht also ein gewisses Spannungsverhältnis. Der parlamentarische Gesetzgeber kann für sich in Anspruch nehmen, seine Entscheidungskompetenz sei aus demokratischen Wahlen hervorgegangen. Dagegen beruft sich das Verfassungsgericht auf die Dignität der Verfassung als rechtliche Norm, die gegen Veränderungen durch einfache Mehrheiten zu schützen ist, um den Bestand des Mehrheitsverfahrens selbst zu gewährleisten. Die Entscheidungsbefugnis eines Verfassungsgerichts hat so zunächst eine konservative Funktion, die Verfassung wird gegen Veränderungen geschützt – anders gesagt: Gesellschaftliche Verhältnisse werden unter Berufung auf die Verfassung konserviert. Dazu ein jüngeres Beispiel: Der Ausstieg aus der Atomenergie, den sich die Regierung Schröder 1998 auf die Fahnen geschrieben hatte, wurde statt zu einem Abschalten der vorhandenen Atommeiler zu einem langsamen Auslaufen, weil das Eigentumsrecht (an den Anlagen) es verfassungsrechtlich verboten haben soll, ein sofortiges Abschalten durch den Gesetzgeber anzuordnen.

Solche Beispiele finden sich in Hülle und Fülle. Mehrfach hat der Gesetzgeber versucht, die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs abzuschaffen; das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dieses Vorhaben in mehreren Urteilen zwar nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt, jedoch präzise Vorgaben entwickelt, unter welchen Bedingungen ein Abbruch zulässig sein soll.¹⁸⁰ Das Gericht hat damit die Rolle des Gesetzgebers eingenommen, denn dem Grundgesetz ist selbstverständlich nicht zu entnehmen, bis zu welchem Monat und nach welchen Beratungsgesprächen ein Abbruch mit der Verfassung vereinbar ist. Ein zweites bemerkenswertes Beispiel ist das Urteil des BVerfG zur Kriegsdienstverweigerung¹⁸¹. Kriegsdienstverweigerung war bis in die 1970er Jahre an eine sog. Gewissensprüfung gebunden, der Verweigerer musste vor einem Ausschuss z.T. recht merkwürdige Fragen beantworten, mit denen geprüft werden sollte, ob er den Kriegsdienst tatsächlich aus Gewissensgründen verweigere. Die damalige sozialliberale Koalition wollte diese Merkwürdigkeit abschaffen, wurde aber vom BVerfG in die Schranken gewiesen. Man könne zwar auf eine Gewissensprüfung verzichten, dann müsse aber die Ernsthaftigkeit der Entscheidung des Verweigerers auf andere Weise deutlich werden, nämlich wenn der Zivildienst länger dauert als der Wehrdienst.¹⁸² Das alles wäre hinnehmbar, wenn in Art. 12a GG nicht der ausdrückliche Satz stehen

179 Neumann, a.a.O., S. 522 ff.

180 BVerfGE 39, 1; 88, 203.

181 BVerfGE 48, 127.

182 BVerfGE 69, 1 (KDV-Urteil).

würde: »Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.« Das BVerfG hat gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Grundgesetzes entschieden, mit dem explizit erklärten Ziel, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu sichern. Eine Abstimmung mit den Füßen gegen die Bundeswehr sollte ausgeschlossen werden.

Die Institution der Verfassung, der Grundrechte und der Entscheidungsbefugnis des Verfassungsgerichts wirkt konservierend, d.h. Macht- und Besitzverhältnisse stabilisierend, selbst – wie das Beispiel Atomausstieg zeigt – wenn das Gericht gar keine Entscheidung fällt. Insbesondere die parlamentarische Linke hat vor diesem Hintergrund immer wieder versucht, argumentativ den Entscheidungsspielraum des Parlaments auszuweiten, die Verfassungsgerichte enger an die Vorgaben der Verfassung zu binden, und eine Selbstbeschränkung des Gerichts bei der politischen Ausdeutung verfassungsrechtlicher Vorgaben eingefordert.

Umgekehrt beruft sich insbesondere die außerparlamentarische Linke auf Grundrechte gegen staatliche Repressionen und wird dabei gelegentlich vom Bundesverfassungsgericht unterstützt. Ein wichtiges Beispiel ist die Demonstrationsfreiheit. In den 1980er Jahren gab es eine breite Widerstandsbewegung gegen Atomkraftwerke, wobei ein Teil des Widerstandes vergleichsweise militant war und in vielen Fällen auf eine gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei anlegt war. Zur Demonstration gegen das AKW Brokdorf hatten gewaltfreie AKW-Gegner ebenso aufgerufen wie militante Gegner. Die zuständigen Behörden hatten daraufhin die Demonstration insgesamt verboten und dieses Verbot wurde von den Gerichten in allen Instanzen bestätigt. Schließlich wurde die Frage dem BVerfG vorgelegt, das die Demonstration wieder erlaubte und zugespitzt begründete: Der militante Widerstand dürfe den gewaltfreien Organisatoren nicht zugerechnet werden. Der Staat dürfe nur die gewaltsamen Aktionen verbieten und unterbinden, nicht aber die Demonstration insgesamt. Vor einem Verbot sei die Polizei verpflichtet, alle verfügbaren Methoden der Deeskalation anzuwenden.¹⁸³ Auch hier sind die Vorgaben des Grundgesetzes keineswegs so präzise, dass diese Entscheidung, die ein Meilenstein für die Grundrechte außerparlamentarischer Opposition war, zwingend so hätte ausfallen müssen. Grundrechte wurden in diesem und in anderen Fällen als Rechte der demokratischen Teilhabe gegen staatliche Repression in Stellung gebracht. Eine gewisse Ironie besteht darin, dass die liberale Auslegung der Demonstrationsfreiheit in den 1990er Jahren vor allem Neonazis zu Gute kam, die sich mehrfach erfolgreich gegen Versammlungsverbote wandten.

Grundrechte können also je nach historischem Kontext und Gehalt des Rechts eine sehr unterschiedliche Funktion einnehmen und entsprechend unterschiedlich fällt ihre theoretische Rechtfertigung aus. In der liberalen und christlich geprägten Tradition

183 BVerfGE 69, 315 (Brokdorf).

werden Grundrechte als Naturrecht verstanden, die dem Staat vorgelagert sind, vor dem Staat und dem positiven Recht und gegen den Staat existieren. Die Rechte haben dann einen göttlichen Ursprung oder einen angenommenen natürlichen, entsprechen den Rechten der Menschen in einem hypostasierten Naturzustand, aus dem sie in den »bürgerlichen Zustand«, den Staat, mitgenommen werden und dort die Schranken der staatlichen Eingriffsbefugnisse bezeichnen.¹⁸⁴

Anders die positivistisch demokratische Tradition: Es gibt kein Recht vor der Gesellschaft. Der Staat ist demnach selbst eine rechtliche Konstruktion, eine Konstruktion von Rechtsnormen, zu denen die Grundrechte gehören oder die als Kompetenznormen das Recht statuieren, Grund-Rechte zu erzeugen und zu setzen.¹⁸⁵ Wer sich nicht entscheiden kann, behauptet neuerdings, Demokratie und Grundrechte seien *gleichursprünglich*¹⁸⁶, was allenfalls als Wertung verstanden werden kann, die im Konfliktfall aber nicht weiterhilft. Logisch stimmt es ebenso wenig wie historisch. Historisch sind es zunächst die Grundrechte, die in unterschiedlichen Bündnissen den Monarchen abgerungen wurden.

3. Bloch: Naturrecht und Sozialutopie

Im Anschluss an Marx hat insbesondere Ernst Bloch die Bedeutung und den Charakter der Grund- und Menschenrechte ausführlich diskutiert und sich damit von den gängigen Vorstellungen zur Begründung und Legitimation der Grundrechte abgesetzt. Bloch verankert die Grundrechte in der realen Geschichte, erklärt sie als Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe, die durch das Recht legitimiert und deren Ergebnis durch das Recht sanktioniert werden. »Nichthaltbar ist, dass der Mensch von Geburt an frei und gleich sei. Es gibt keine angeborenen Rechte, sie sind alle erworben oder müssen im Kampf noch erworben werden.«¹⁸⁷

Er unterscheidet eine apoletische, Herrschaft legitimierende und eine oppositionelle, Herrschaft attackierende Form des Naturrechts, was Bloch mittels eines grandiosen Streifzugs durch die Geschichte unterschiedlicher Staats- und Rechtstheorien aufzeigt, die sich historisch gegenüberstanden oder die er gegenüberstellt und die sich in ihrer hegemonialen Stellung ablösen. Das konservative, Herrschaft legitimierende Naturrecht nennt Bloch relatives Naturrecht. »Auf diesem Wege also, über Altes Testament und

184 Klassisch bei Locke, Zweite Abhandlungen über die Regierung, S. 64 ff.

185 Kelsen, Reine Rechtslehre, *passim*.

186 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 161.

187 Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, S. 215.

Aristoteles, wird bei Thomas (von Aquin) die Gerechtigkeit ins Naturrecht eingeführt, als ein relatives und das positive Recht nicht sprengendes, vielmehr idealistisch ergänzendes und wärmendes ... Die weltliche Obrigkeit hat in ihrem relativen Naturrecht, in ihrer Aufrechterhaltung von Ordnung und Landfrieden, überall das Ideal der Gerechtigkeit, als der kommutativen wie der distributiven, über sich; das heißt, es obliegt ihr dafür zu sorgen, dass jeder seinem Stand gemäß am bonum commune beteiligt werde ... Das ist Gerechtigkeit im Sinne des *Suum cuique*.« Gegen das relative thomistische Naturrecht propagiert die revolutionäre Bourgeoisie die Menschenrechte als Ausdruck der Rechtsideen von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das relative Naturrecht »im Sündenstand«, das Martin Luther propagierte, liest Bloch nicht als Antwort auf den Papst, sondern als Antwort auf das absolute Naturrecht der sozialrevolutionären christlichen Sekten. »Sie erkannten lediglich absolutes Naturrecht an, ohne Kompromisse, ohne die Rente, welche der Sündenfall der Herrschicht abwarf ... Erst ein Dasein ohne Eigentum, Staat, Zwangsrecht machte der Christfrömmigkeit, mit ihrer wahren Bitterkeit, echten Gnade, Raum.«¹⁸⁸

Bloch argumentiert mit *Naturrecht und menschliche Würde* gegen den Rechtsskeptizismus, der ausgehend von der Marxschen Kritik in der Sowjetunion und den verbündeten Staaten gepflegt wurde, um die Herrschaft der Partei und Bürokratie zu legitimieren. Das Recht und der Staat sollten eben nicht abgeschafft werden, sondern im Sozialismus ihren Charakter ändern und absterben. »Sozialistische Rechtsnorm ergibt sich als die pro rata kodifizierte Solidarität zur Herstellung eines ökonomisch-politischen Zustandes, worin, wie Lenin sagte, jede Köchin den Staat regieren kann und dieser selber keine Kodifizierung mehr braucht. Ein Grenzbegriff, wie bemerkt, doch ein konkreter, mit dem Staat als Mittel zu seinem Überflüssigwerden; objektive Ordnung ist Schutz der menschlichen Würde, damit sie den Schutz nicht mehr nötig hat.«¹⁸⁹

Bloch bringt das absolute Naturrecht als Schutz der menschlichen Würde gegen einen Staat in Stellung, der angeblich im Namen der herrschenden, arbeitenden Klasse die Individuen entrechtet. Das absolute Naturrecht, die oppositionelle Tradition des Naturrechts, das versucht Bloch zu zeigen, beherbergt ebenso wie die Sozialutopien den Vorschein einer besseren anderen Welt, nur das relative Naturrecht ist Teil der Klassenherrschaft. Dabei zielen absolutes Naturrecht und Sozialutopie auf verschiedene Momente der Unterdrückung: »Die Sozialutopie ging auf menschliches Glück, das Naturrecht auf menschliche Würde. Die Sozialutopie malte Verhältnisse voraus, in denen die Mühseligen und Beladenen aufhören, das Naturrecht konstruiert Verhältnisse, in denen die Erniedrigten und Beleidigten aufhören.«¹⁹⁰

188 Bloch, a.a.O., S. 43, 56 f.

189 Bloch, a.a.O., S. 259.

190 Bloch, a.a.O., S. 13.

Beide Traditionen will er im Marxschen Denken aufgehoben sehen, sie gehören für ihn untrennbar als Vorschein einer anderen Gesellschaft, als konkrete Utopie einer menschlichen Gesellschaft zusammen, an die kreatives Handeln anknüpfen kann. An anderer Stelle schreibt er: »Die Naturrechtstheorien gehen ... überwiegend auf Würde, auf Menschenrechte, auf juristische Garantien der menschlichen Sicherheit oder Freiheit, als Kategorien des humanen Stolzes. Demgemäß richtet sich die Sozialutopie vor allem auf die Abschaffung des menschlichen Elends, das Naturrecht vor allem auf Abschaffung der menschlichen Erniedrigung ... Und doch reißt das die beiden Traumarten von einem besseren gesellschaftlichen Leben nie ganz auseinander. Sie verschränken sich, Glückslehren meinen keinen Garten für unmündige Tiere, Würdelehren keine Kostverächter, auch noch mit der rauen Haut einer Säule.«¹⁹¹

Sozialutopie und Naturrecht sind für Bloch keine unvereinbaren Motive und schon gar keine vorwissenschaftlichen Utopien, mit denen der »wissenschaftliche Sozialismus« unvereinbar wäre. Bloch legt vielmehr überzeugend dar, dass die Kritik der politischen Ökonomie, wie sie Marx und Engels formuliert hatten, nicht denkbar ist, ohne einen Begriff oder zumindest eine Ahnung des anders-möglichen, kurz: ohne den Vorschein einer anderen Gesellschaft u.a. in den Sozialutopien und im Naturrecht als Maßstab der eigenen Kritik. Die Konsequenz ist zwingend und zwingend gegen die realsozialistische Praxis gerichtet; die Kritik der *droit de bourgeois* ist keineswegs unvereinbar mit der Absicht, die menschliche Würde einzufordern: »Von hier ab lässt Marx auch auf die Menschenrechte viel wärmeres Licht fallen. Er hat den bürgerlichen Klasseninhalt in ihnen aufgezeigt, mit unübertrefflicher Schärfe, doch ebenso einen künftigen, der damals noch keinen Boden hatte. Er entdeckte das Privateigentum als regierend unter den anderen Menschenrechten, doch diese anderen treten dadurch desto abgebrochener hervor. Lehnt Marx, wenn er das Privateigentum als bürgerliche Schranke in den Menschenrechten anzeigt, Freiheit, Widerstand des Volkes gegen Unterdrückung, Sicherheit als die anderen Anmeldungen des Rechts ab? Durchaus nicht, wie sich von selbst versteht.«¹⁹²

Bloch entkoppelt die konkrete sozialistische Utopie vom Ende der Ausbeutung, der Armut, der Mühseligen und Beladenen nicht von den Menschenrechten. Die Kritik des Rechts als Mittel der Zementierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse endet bei ihm nicht in einem generellen Rechts skeptizismus. Er greift die Ambivalenz der Menschenrechte, die Marx in *Zur Judenfrage* entwickelt hatte, auf und bewahrt die konkrete Utopie, die in den *droit de citoyen* steckt, stellt sie gleichwertig neben die Sozialutopien. Er geht noch einen Schritt weiter und meint, die Sozialutopien ließen sich ohne Wahrung

191 Bloch, a.a.O., S. 234 f.

192 Bloch, a.a.O., S. 203.

der Menschenrechte nicht verwirklichen, kein Glück ohne Würde – und keine Würde ohne Glück. Allerdings: Die Menschenrechte sind, solange Herrschaft und Ausbeutung bestehen, nur halbierte Rechte: »Keine wirkliche Installierung der Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung, kein wirkliches Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte.«¹⁹³

Schließlich formuliert Bloch eine der berühmt gewordenen Marxschen Bestimmungen der kommunistischen Freiheit als Menschenrecht, als subjektiven Anspruch an die Gesellschaft, der weit über die bestehenden *droit de citoyen* hinausgeht: »Das letzte subjektive Recht wäre so die Befugnis, nach seinen Fähigkeiten zu produzieren, nach seinen Bedürfnissen zu konsumieren; garantiert wird diese Befugnis durch die letzte Norm des objektiven Rechts: Solidarität.«¹⁹⁴ Das »letzte subjektive Recht« normiert die konkrete Utopie und demonstriert erstens, dass die Menschenrechte über die bestehenden Zustände hinausweisen, die Möglichkeit zu kreativem Handeln eröffnen, das selbst schon in dem Vor-Zeigen der Möglichkeit steckt.

Bloch zeigt zweitens, dass sie keine vorgesellschaftlichen Rechte sind, sondern Produkte sozialer Auseinandersetzungen und gesellschaftlicher Kämpfe. Und, lässt sich ergänzen, das gilt nicht nur für ihr Postulat, die Formulierung des subjektiven Rechts, sondern ebenso für ihre Interpretation oder – juristisch – die Auslegung der entsprechenden Rechte. Die Ambivalenz oder doppelte Funktion der Grundrechte als relatives und absolutes Naturrecht, ihr konservierender und überschreitender Gehalt findet sich nicht nur in der Unterscheidung zwischen den *droit de bourgeois* und den *droit de citoyen*, sondern auch innerhalb der *droit de citoyen*, in der konkreten Ausgestaltung und Auslegung dieser Rechte. Marx formuliert dies als Kritik der französischen Verfassung von 1848: »Jede dieser Freiheiten wird nämlich als das unbedingte Recht des französischen Citoyen proklamiert, aber mit der beständigen Randglosse, dass sie schrankenlos sei, soweit sie nicht durch die »gleichen Rechte anderer und die öffentliche Sicherheit« beschränkt werde, oder durch »Gesetze«, die eben diese Harmonie der individuellen Freiheiten untereinander und mit der öffentlichen Sicherheit vermitteln sollen ... Wo sie »den andern« diese Freiheiten ganz untersagt oder ihren Genuss unter Bedingungen erlaubt, die ebenso viele Polizeifallstricke sind, geschah dies immer nur im Interesse der »öffentlichen Sicherheit«, d.h. der Sicherheit der Bourgeoisie, wie die Konstitution vorschreibt. Beide Seiten berufen sich daher in der Folge mit vollem Recht auf die Konstitution, sowohl die Ordnungsfreunde, die alle jene Freiheiten aufhoben, wie die Demokraten, die sie alle herausverlangten.«¹⁹⁵

193 Bloch, a.a.O., S. 13.

194 Bloch, a.a.O., S. 252.

195 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW Bd. 8, S. 126 f.

Marx kritisiert die Halbierung der Menschenrechte, ihre Interpretation im Sinne der Ordnungsfreunde, die sie zum relativen Naturrecht machen, keineswegs *nur* vom Standpunkt der Demokraten: Er verlangt sie heraus, aber in dem Wissen, das Bloch oben formuliert: Keine Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung und kein Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte. Das heißt, sein Fokus verschiebt sich von den politischen Formen auf die sozialen Widersprüche, die diese Formen bestimmen.

In *Zur Judenfrage* zeichnet sich der weitere politische und wissenschaftliche Schwerpunkt des Marxschen Werkes schon ab: Die politische Emanzipation ist einerseits unzureichend ohne die soziale Emanzipation, ohne die Aufhebung der Herrschaftsbeziehungen in der kapitalistischen Produktionsweise, sie ist deshalb unzureichend, weil wirtschaftliche Abhängigkeit mit Herrschaftsgewalt verbunden ist; weil sie einerseits Verfügungsrechte und Herrschaftsrechte auf Seiten der Kapitaleigner impliziert und andererseits einen Herrschaftsmechanismus erfordert, um die Ausbeutungsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Damit ist die politische Emanzipation nicht nur eine halbierte Emanzipation, sondern sie ist als solche prekär und immer in Gefahr, wieder umzuschlagen in autoritäre politische Herrschaft, weil sie verbunden ist mit sozialer Herrschaft, die in brenzligen Situationen der politischen oder staatlichen Absicherung bedarf oder sich diese beschafft.

Die Diskussion der Menschenrechte und der Demokratie sollte – ausgehend von den Marxschen Überlegungen – den normativen Ausgangspunkt, die normativen Prämissen einer Staatskritik und Analyse deutlich gemacht haben. Demokratie erscheint zunächst als politische Organisationsform der Gesellschaft, durch die Herrschaft tendenziell überwunden werden soll, und wird erweitert zur sozialen Demokratie, die soziale Herrschaftsverhältnisse und strukturelle Macht im Blick hat, die Selbstorganisation erweitert über den politischen Horizont hinaus auf die selbst bestimmte Organisation ökonomischer Bedingungen der Reproduktion. Gleichzeitig erscheinen die Menschenrechte als Teil dieser Demokratie, sie bilden die Voraussetzungen der demokratischen Teilhabe und geben die Richtung vor, nämlich die menschliche Würde, die Beseitigung aller Verhältnisse, in denen der Mensch ein erniedrigtes, geknechtetes Wesen ist, anzustreben, besser: in den gesellschaftlichen Praktiken zu verwirklichen. Gleichzeitig zeigt diese Rekonstruktion der Ausgänge kritischer Staatstheorien die Verstrickung der Grundrechte und der politischen Demokratie in die Herrschaft und ihre gleichzeitige Gefährdung durch Herrschaft. Sie sind gleichzeitig Vorschein einer zukünftigen Gesellschaft und in Herrschaftsbeziehungen verstrickt und deshalb beständig gefährdete Garantien in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Dieser Widerspruch, dieses Spannungsverhältnis bildet den Leitfaden für die folgenden Untersuchungen von Herrschaftsmechanismen in demokratisch-rechtsstaatlich organisierten Staaten.

TEIL C

**Staat als Organisationsform
der Herrschaft –
Repression und Ideologie**

KAPITEL I

Die Maschine der Klassenherrschaft**1. Der Staat als Gewaltmaschine der herrschenden Klasse**

Der Staat wird bis heute definiert über das zumindest beanspruchte Gewaltmonopol. Daher geraten die Instrumente der Gewaltausübung als für den Staat und die Herrschaftsausübung charakteristisch als erstes in die Kritik; sie werden zum zentralen Bezugspunkt der Kritik. Für Marx tritt der Staat historisch als Organisationsform der gewaltsamen Durchsetzung der neuen kapitalistischen Produktionsweise in Erscheinung. Er verbindet die Durchsetzung des Manufaktur- und später Fabriksystems mit der Entstehung der modernen Staatsform oder Staatsgewalt und beschreibt im ersten Band des Kapitals den Prozess der »ursprünglichen Akkumulation« des Kapitals als Prozess der gewaltsamen Auflösung feudaler und gemeinwirtschaftlicher Produktionsstrukturen, die verbunden sind einerseits mit der Enteignung und Vertreibung der Landbevölkerung, die er als Väter des Proletariats bezeichnet, und andererseits mit der gewaltsamen Aneignung des Landes durch Großgrundbesitzer. Die gewaltsame Aneignung wird zur Bedingung der Entstehung von Kapital. »Diese ursprüngliche Akkumulation spielt in der politischen Ökonomie ungefähr dieselbe Rolle wie der Sündenfall in der Theologie ... (denn:) In der wirklichen Geschichte spielen bekanntlich Eroberung, Unterjochung, Raubmord, kurz Gewalt die große Rolle. In der sanften politischen Ökonomie herrschte von jeher die Idylle. Recht und ‚Arbeit‘ waren von jeher die einzigen Bereicherungsmittel, natürlich mit jedesmaliger Ausnahme von ‚diesem Jahr‘. In der Tat sind die Methoden der ursprünglichen Akkumulation alles andre, nur nicht idyllisch.«¹⁹⁶

Die frühen Prozesse der ursprünglichen Akkumulation datiert Marx schon auf die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts. Thomas Morus beschreibt – mit geringerem zeitlichem Abstand – die Vertreibung der englischen Bauern von ihrem Landbesitz durch die Grafen, welche die gewonnene Fläche zur Schafzucht nutzen. Das ist für ihn Anlass, eine grundsätzlich andere Organisation der Gesellschaft in seinem Zukunftsstaat *Utopia* zu entwickeln.¹⁹⁷ Marx verweist auf dieses historische Beispiel, betont aber, dass der Prozess der ursprünglichen Akkumulation unterschiedliche Formen und Gestalten in unterschiedlichen Ländern und zu unterschiedlichen Zeiten annimmt. »Die Expropriation

196 Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 751 f.

197 Morus, Th., *Utopia*, passim.

des ländlichen Produzenten, des Bauern von Grund und Boden bildet die Grundlage des ganzen Prozesses. Ihre Geschichte nimmt in verschiedenen Ländern verschiedene Färbungen an und durchläuft die verschiedenen Phasen in verschiedener Reihenfolge und in verschiedenen Geschichtsepochen. Nur in England, das wir daher als Beispiel nehmen, besitzt sie die klassische Form.«¹⁹⁸ So gehört auch die Enteignung der Kirchengüter in der Reformation und der Staatsgüter in der *Glorious Revolution* zu den Erscheinungsformen der ursprünglichen Akkumulation. Und schließlich: »Die Entdeckung der Gold- und Silberländer in Amerika, die Ausrottung, Versklavung und Vergrabung der eingeborenen Bevölkerung in die Bergwerke, die beginnende Eroberung und Ausplünderung von Ostindien, die Verwandlung von Afrika in ein Geheg zur Handelsjagd auf Schwarzhäute, bezeichnen die Morgenröte der kapitalistischen Produktionsära. Diese idyllischen Prozesse sind Hauptmomente der ursprünglichen Akkumulation.«¹⁹⁹

Die Staatenbildung²⁰⁰ oder die Entstehung der modernen Form des Staates fällt nun nicht zufällig mit dem Prozess der ursprünglichen Akkumulation zusammen. Der Staat befördert die ursprüngliche Akkumulation, er ist die Organisationsform der Gewalt, die diesen Prozess kennzeichnet. Marx beschreibt dies z.T. auf einer sehr konkreten Ebene, nämlich der Arbeitsgesetzgebung und der Vagabundengesetze im frühkapitalistischen England. »Die aufkommende Bourgeoisie braucht und verwendet die Staatsgewalt, um den Arbeitslohn zu ‚regulieren‘, d.h. innerhalb der Plusmacherei zusageender Schranken zu zwingen, um den Arbeitstag zu verlängern und den Arbeiter selbst in normalem Abhängigkeitsgrad zu erhalten. Es ist dies ein wesentliches Merkmal der sog. Ursprünglichen Akkumulation.«²⁰¹ Die (Staats)-Gewalt schafft die materiellen Bedingungen der kapitalistischen Produktion wie die ideologischen und psychologischen, sie erzwingt die Disziplinierung der Arbeit unter die Regelmäßigkeiten der fabrikmäßigen Produktion. Erst in späteren Phasen, wenn die stumpfe Routine zum Lebensinhalt geworden ist, kann auf die direkte Gewalt verzichtet werden und es entsteht die Idylle von Recht und Arbeit.

Entscheidend ist: Der Staat entsteht nicht durch den Vertragsschluss eines jeden mit einem jeden oder als freiwillige Vereinbarung. Marx räumt mit dieser idealistischen Vorstellung ein für alle Mal auf. Die Vorstellung kann nur noch als normative Idee der Wirklichkeit des Staates entgegengestellt werden. Die Staatsgewalt ist die neue Organisationsform, welche der neuen Produktionsweise auf die Sprünge hilft: »Alle benutzen die

198 Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 754.

199 Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 790.

200 Der Mafia-Kapitalismus der Jelzin-Ära in Russland zeigt in diesem Sinne alle Erscheinungsformen einer ursprünglichen Akkumulation. Auf der einen Seite wird Kapital mit den Mitteln der Gewalt angehäuft, auf der anderen Seite die Produzenten von ihren Produktionsmitteln vertrieben und pauperisiert, um so der Produktion billige Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

201 Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 777.

Staatsmacht, die konzentrierte und organisierte Gewalt der Gesellschaft, um den Verwandlungsprozess der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise treibhausmäßig zu fördern und die Übergänge abzukürzen. Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz.«²⁰² Das bedeutet auch, die Staatsgewalt ist historisch mit Herrschaft verwoben, der Staat ist in einer historischen Epoche die neue Organisationsform der Herrschaft und zwar der Gewaltherrschaft. Weiter ist diese Gewaltherrschaft nicht etwa noch feudale Herrschaft, Herrschaft eines Monarchen oder des Adels, dies ist nur die oberflächliche Ebene. Die Prozesse der ursprünglichen Akkumulation verweisen auf die hinter dieser neuen Organisationsform stehenden neuen Interessen. Der Staat wird zur neuartigen Herrschaftsform einer sich neu entwickelnden Produktionsweise, nämlich der kapitalistischen Produktionsweise und ist so seit Beginn mit deren Interessen verwoben, organisiert Herrschaft im Interesse dieser neuen Produktionsweise, die er »treibhausmäßig« fördert.

Neuere herrschaftsorientierte Untersuchungen, die vor einem strukturalistischen Hintergrund soziale Praktiken zu erfassen suchen, führen die Besonderung der politischen Gewalt von ökonomischen Stellungen auf die Dynamik der »Konkurrenz um Herrschaftsbesitz« in feudalen Gesellschaften zurück. Das Zusammenfallen von ökonomischer Macht und politischer Stellung, insbesondere »militärischer« Stellung bildete danach im Feudalismus Konkurrenzverhältnisse heraus, die nicht markt- sondern gewaltförmig verliefen. Markt und Recht blieben so dem »Strukturzusammenhang des Gewaltbesitzes unterworfen.« »Im Laufe der Zeit« habe sich der Konkurrenzkampf um den Gewaltbesitz verteuert, nämlich durch die Entwicklung der Kriegstechnik einerseits und die Erforderlichkeit des Einsatzes von »juristisch geschultem Fachpersonal« in nicht-kriegerischen Auseinandersetzungen der Herren und in der Aneignung der »Definitionshoheit über lokalen Brauch« andererseits. Beide Elemente führten gleichzeitig zum sozialen Aufstieg neuer Schichten, die nach formaler Anerkennung strebten. Die Abwehrstrategie der unterlegenen Herren, derjenigen, die im Kostenwettbewerb nicht mehr mithalten konnten, habe in einer Verallgemeinerung der Herrschaft bestanden, was als Übergang zur Herrschaftsform des Ancien Régime ausgemacht wird. Der persönliche Herrschaftsbesitz des Adels sei gleichzeitig begrenzt und durch die Konstituierung eines Adelsstandes mit rechtlich garantierten Privilegien zu einer Herrschaft mit verallgemeinerter Gewalt integriert worden. Die Herrschaft des Ancien Régime sei aber personale Herrschaft geblieben, erst durch die bürgerliche Revolution habe die »Enteignung des personalen Herrschaftsbesitzes, einschließlich ständischer Privilegien« stattgefunden, sei der »Aneignungscharakter von Herrschaft« beseitigt, Herrschaft auf Politik reduziert

202 Marx, Das Kapital, Bd. I, S. 791.

und damit Politik strikt von der Ökonomie getrennt worden.²⁰³ In dieser Analyse wird mit der Herrschaft des Ancien Régime eine Zwischenstufe zwischen die feudale, nicht staatliche, persönliche Herrschaft, welche die politischen und ökonomischen Machtstellungen umfasste, und die bürgerliche, unpersönliche politische Staatsorganisation ohne ökonomische Aneignungsbefugnisse, eingefügt. Zugrunde liegt ein historischer Vergleich zwischen England und Frankreich, was erklären mag, dass die Unterscheidungen zwischen Ancien Régime und bürgerlichem Staat für Deutschland nicht ganz überzeugen, wo jedenfalls fließende Übergänge und keine Brüche, die auf die Enthauptung des Monarchen datiert werden können, in der Trennung von Politik und Ökonomie ausgemacht werden müssen.

Der Staat ist für Marx und Engels nicht nur in den Phasen der gewaltsamen Expropriation vorkapitalistischer Eigentümer, also in Phasen der ursprünglichen Akkumulation, eine Organisationsform der Klassenherrschaft. Auch in der Idylle der »sanften politischen Ökonomie«, der Idylle von Recht und Arbeit, fungiert der Staat als Garant der Eigentumsverhältnisse – so weit stimmen sie mit den bürgerlichen Staatstheorien überein; der Staat fungiert darüber hinaus auch als Garant von Herrschafts- und Ausbeutungsbeziehungen, die sich aus den skizzierten ökonomischen Gesetzmäßigkeiten ergeben. Der Staat ist auch in friedlichen Perioden Organisationsform der bürgerlichen Herrschaft, zu deren zentralen Instrumenten die Repression und Gewalt gehört.

So formulieren Marx und Engels im *Kommunistischen Manifest* zugespitzt: »Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisieklasse verwaltet.«²⁰⁴ Unabhängig von der Staatsform erscheint der Staat in den Schriften von Marx und Engels als Organisationsform der kapitalistischen Herrschaft. Als Organisationsform der herrschenden Klasse erscheint der Staat auf Grund des Herrschaftscharakters der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt, die das Privateigentum an Produktionsmitteln zur Voraussetzung hat. »Durch die Emanzipation des Privateigentums vom Gemeinwesen ist der Staat zu einer besonderen Existenz neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft geworden; er ist aber weiter nichts, als die Form der Organisation, welche sich die Bourgeois sowohl nach außen als nach innen hin zur gegenseitigen Garantie ihres Eigentums und ihrer Interessen notwendig geben.«²⁰⁵ Der Staat wird hier mehr oder weniger in einem Maschinenbild oder als Instrument beschrieben: dort die herrschende Klasse, hier der Staat, den sich diese Klasse schafft oder zumindest aneignet und nach ihrem Belieben zur Sicherung ihrer Herrschaft einsetzt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Staat aber gleichzeitig als besonderte

203 Gerstenberger, Die subjektlose Gewalt, passim.

204 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEaW I, S. 418.

205 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 274.

Institution existiert, von der Gesellschaft besonders und ebenso von der Bourgeoisie. Das wird weiter zu diskutieren sein. Sicher richtig ist – nicht nur vor dem historischen Hintergrund des 19. Jahrhunderts –, die Gewaltapparate des Staates als Instrumente der Repression zu charakterisieren, die gegen die Opposition in mehr oder weniger offener oder mehr oder weniger subtiler Weise eingesetzt werden.

Als Organisationsform der Herrschaft erscheint der Staat für Marx und Engels zunächst als Repressionsapparat, bzw. sie charakterisieren den Staat durch seine Repressionsinstrumente und das Gewaltpotenzial: »In dem Maß, wie der Fortschritt der modernen Industrie den Klassengegensatz zwischen Kapital und Arbeit entwickelte, erweiterte, vertiefte, in demselben Maß erhielt die Staatsmacht mehr und mehr den Charakter einer öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung der Arbeiterklasse, einer Maschine der Klassenherrschaft.«²⁰⁶ Sie charakterisieren den modernen Staat durch seine Organe, stehendes Heer, Polizei, Bürokratie und Richterschaft, denen sie zunächst einen repressiven Charakter zuschreiben. Neben dem propagandistischen Zweck, den diese Aussagen z.B. im kommunistischen Manifest sicher haben, entspricht diese Charakterisierung wohl auch den historischen Erfahrungen seit dem 19. Jahrhundert. Schon als Redakteur der Rheinischen Zeitung hatte Marx die ungleiche Wirkung gleicher Gesetze gegen den Holzdiebstahl und die rigorose Durchsetzung durch die staatlichen Gewaltapparate angeprangert. Marx' Biografie veranlasst ihn immer wieder, Repressionsmaßnahmen, Verbote und Zensur gegen liberale oder sozialistische Zeitungen zu kritisieren. Organisations- und Vereinsverbote und die gewaltsame Niederschlagung von Arbeiterdemonstrationen und Streiks gehörten ins Standardrepertoire der staatlichen Repression. Es wurde schon gezeigt, dass Marx und Engels den Staat und die Kräfteverhältnisse im Staat an anderen Stellen durchaus differenzierter analysieren. Der Staat erscheint reduziert auf die Maschine oder das Repressionsinstrument insbesondere in den eher polemischen Streitschriften oder im Rahmen der politischen Agitation.

Dabei erscheint das Maschinenbild auf den ersten Blick nicht als abwegig und entspricht der juristischen Konzeption des Staates. An der Spitze steht eine legitime oder legitimierte Autorität²⁰⁷, die mittels Hierarchie der Bürokratie die Ausübung der Staatsgewalt steuert und damit gleichzeitig legitimiert. Die Effektivität der bürokratischen Organisation und damit der bürokratischen Herrschaft hat insbesondere Weber analysiert und gefürchtet. Die »Sandkörner« in der Maschine werden wir später diskutieren, um zu sehen, dass gerade die unterschiedlichen Interessen, Risse, divergierenden Kräfte und nicht das reibungslos, geölte Funktionieren die Stabilität der »Maschine« Staat ausmachen.

206 Marx, Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 71 f.

207 Der Monarch von Gottes Gnaden oder eben die vom Parlament installierte Regierung – die juristische Sicht auf den Staat hat sich über die Staatsformen hinweg konserviert.

Zunächst ist festzuhalten, dass insbesondere Lenin dieses einfache Maschinenbild – jedenfalls in der Phase vor und in der russischen Revolution – beschworen hat und daraus die entsprechenden politischen Schlussfolgerungen gezogen. *Staat und Revolution* wurde im August 1917, also mitten in der Phase revolutionärer Umbrüche in Russland, abgeschlossen. Lenin entfaltet in dieser Schrift seine Deutung der Staats- und Revolutionstheorie von Marx und Engels, sie wird gleichsam zur Programmschrift der russischen Revolution. Der Staat ist für Lenin dort ausschließlich ein »Organ der Klassenherrschaft, ein Organ zur Unterdrückung der einen Klasse durch die andere, ist die Errichtung derjenigen ‚Ordnung‘, die diese Unterdrückung sanktioniert und festigt«. ²⁰⁸ Damit ist der grundsätzliche Charakter oder die Funktion des Staates beschrieben, Differenzierungen sind nicht erforderlich.

Lenins Definition des Staates nimmt das Bild der Maschine und des Repressions- oder Gewaltapparates auf und stellt es in den Mittelpunkt seiner Analysen, wobei man – gleichsam als Entschuldigung – bedenken muss, dass er vor dem Hintergrund des brutalen Unterdrückungsapparats des zaristischen Russlands für die russische Sozialdemokratie schreibt. Er definiert den Staat durch die Exekutive: »Zwei Institutionen sind für die Staatsmaschinerie besonders kennzeichnend: das Beamtentum und das stehende Heer.« Diese sind damit beauftragt, die Herrschaft zu sichern, weshalb er den Staat über den gewaltsamen Zwang charakterisiert, so spricht er von einem »besonderen Zwangsapparat«, der sich Staat nennt. ²⁰⁹

Dieser Zwangsapparat wird von Lenin gedacht als Maschine, d.h. er entwickelt mehr oder weniger ein mechanisches Bild des Staates, der von den herrschenden Personen als Instrument eingesetzt und gehandhabt werden kann, wie der Schreiner die Säge nach seinem Belieben einsetzt. Und diese Maschine wird bedient von der herrschenden Klasse, deren Herrschaft sich nicht in der Maschine manifestiert, sondern die außerhalb dieser liegt und von der Maschine nur geschützt wird. Das entscheidende Mittel ist dabei die Repression, die Unterdrückung der nicht herrschenden Mehrheit mittels brutaler Gewalt. Er schreibt: »Im Kapitalismus haben wir den Staat im eigentlichen Sinne des Wortes, eine besondere Maschine zur Unterdrückung einer Klasse durch eine andere, und zwar der Mehrheit durch eine Minderheit. Damit eine solche Sache wie die systematische Unterdrückung der Mehrheit der Ausgebeuteten durch die Minderheit der Ausbeuter erfolgreich ist, bedarf es natürlich der größten Grausamkeiten und bestialischer Unterdrückung, sind Meere von Blut nötig.« ²¹⁰

Lenins strategische Folgerung ist nicht die »Zivilisierung« der Staats-Maschine mit-

208 Lenin, *Staat und Revolution*, LaW S. 290.

209 Lenin, *Staat und Revolution*, LaW Bd. III, S. 491, 551.

210 Lenin, *Staat und Revolution*, LaW Bd. III, S. 552.

tels Demokratie und Menschenrechten. Dies tastet für ihn den Charakter des Staates als Gewaltapparat zu wenig an und der Rückfall in die Barbarei der Monarchie ist immer möglich. Nötig sei deshalb, schreibt Lenin mit Blick auf die strategischen Ziele der russischen Revolution, den Staat zu zerschlagen, ihn nicht nur zu reformieren, was nur begrenzt möglich erscheint, weil er ihn vorher als Gewaltmaschine der Bourgeoisie definiert hat. »Von der parlamentarischen bürgerlichen Republik ist die Rückkehr zur Monarchie (wie die Geschichte bewiesen hat) überaus leicht, denn die ganze Unterdrückungsmaschine: das Heer, die Polizei, die Beamtenschaft, bleibt unangetastet. Die Kommune und die Sowjets der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- usw. Deputierten zerschlagen und beseitigen diese Maschine.«²¹¹

Lenin fordert, dass eine gewaltsame Revolution den Staat zerbrechen müsse, um die bürgerliche Herrschaft zu überwinden, und an ihre Stelle die Diktatur des Proletariats²¹² setzen müsse. Die staatliche Herrschaft »zwingt die Revolution, alle ihre Kräfte der Zerstörung zu konzentrieren gegen die Staatsgewalt, zwingt sie, sich nicht die Verbesserung der Staatsmaschinerie, sondern ihre Zerstörung, ihre Vernichtung zur Aufgabe zu machen.«²¹³ Und dann führt Lenin eine folgenschwere Begriffsbestimmung ein, mit der er sich von der demokratischen Sozialdemokratie abgrenzt: »Ein Marxist ist nur, wer die Anerkennung des Klassenkampfes auf die Anerkennung der Diktatur des Proletariats erstreckt.«²¹⁴

Bekannt ist, dass – in den Anfängen auch schon durch Lenin – der Zwangsapparat, die Gewaltmaschine nach der russischen Revolution keineswegs beseitigt wurde, sich vielmehr andere Herren an die Hebel setzen und nun den Staat wirklich als Maschine nutzen konnten, als Inhaber der politischen Gewalt auch die soziale Herrschaft übernahmen – und so die staatlichen Zwangsapparate durch eine herrschende Clique instrumentalisiert werden konnten. Der zaristische Staat wurde in der russischen Revolution zwar möglicherweise zerschlagen, aber durch einen anderen ebenso brutalen, gewaltsamen und repressiven Apparat ersetzt. Lenins Analyse liegt insofern daneben, als er dem Unterschied zwischen demokratisch-parlamentarischer, rechtsstaatlicher Staatsform und Diktatur wenig Bedeutung zumisst – er stellt der Diktatur der Bourgeoisie die Diktatur des Proletariats als Staatsform entgegen, es kommt ihm nur auf den Inhaber der Staatsgewalt, den Bediener der Maschine an, nicht auf die Staatsform oder die Form der gesellschaftlichen Organisation.

In der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft stellt sich als Problem, dass die Bourgeoisie ja keineswegs Inhaber der politischen Gewalt sein muss, d.h. die »herrschende

211 Lenin, Die Aufgaben des Proletariats in unserer Revolution, Lenin, Ausgewählte Werke in sechs Bänden (LaW Bd.), Bd. III, S. 86.

212 Dazu mehr siehe unten.

213 Lenin, Staat und Revolution, LaW, S. 309.

214 Lenin, Staat und Revolution, LaW, S. 309, 311.

Bourgeoisie« hat zumindest keinen direkten Zugriff auf »ihre Maschine«. Das macht Differenzierungen erforderlich. Erstens hat Lenin Recht mit der Feststellung, dass die Zivilisierung des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft prekär ist. Das heißt, es hat sich erstens historisch immer wieder die Gefahr realisiert, dass parlamentarisch-rechtstaatliche Staatsformen umgekippt sind, zurückgefallen sind, zunächst in Monarchien, später in autoritäre oder faschistische Diktaturen. Und er hat zweitens richtig vermutet, dass diese Rückfälle, Wenden, Staatsstrieche oft von den alten Eliten, einschließlich den ökonomischen, unterstützt oder gar initiiert wurden. Die historischen Beispiele sind zahlreich. Aber es waren nicht nur die ökonomischen Eliten, die die Rückkehr zur Diktatur beschlossen und dann vollzogen haben oder vollziehen ließen, weil man den bürgerlich-kapitalistischen Staat nicht als Instrument handhaben, beliebig umformen, gestalten und einsetzen kann. Es müssen Strukturen und damit gesellschaftliche Praktiken verändert werden, wobei vielleicht ältere, tiefer liegende Strukturen unterstützend wirken, dazu reichen weder elitäre Beschlüsse, noch allein der Einsatz von brutaler Gewalt, wenngleich diese vorübergehend einen Zustand der Friedhofsruhe erzeugen kann. Schließlich können und sind historisch die politischen Diktaturen in vielen Fragen durchaus in Gegensatz zur Bourgeoisie, zu den ökonomischen Eliten geraten, auch wenn die Systemfrage nicht gestellt wurde.

Auch Lenins Charakterisierung des Staates durch seine repressiven Instrumente war einerseits zu kurz gegriffen und andererseits nicht abwegig. Die unterschiedlichen repressiven Instrumente, Mittel und Methoden werden auch eingesetzt, um die Opposition zu unterdrücken, Macht und Herrschaftsbefugnisse zu sichern. Dabei kann man zwischen unterschiedlichen historischen Zeiträumen und – innerhalb dieser historischen Zeiträume – Phasen unterschiedlich großer Liberalität und Repression ausmachen. Das Bild eines kontinuierlichen Niedergangs der rechtlich abgesicherten individuellen Freiheit innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft stimmt nicht. Oder es wechseln sich Phasen offener Repression mit Phasen subtiler Ausgrenzung oder repressiver Toleranz ab. Gegenwärtig können wir für die Bundesrepublik und vielleicht für den gesamten »kapitalistischen Westen« eine merkwürdige Mischung aus Repression gegen einen äußeren Feind feststellen, der sich aber im Inneren aufhält. Das ist der »islamische Fundamentalismus«, für den ein Feindstrafrecht geschaffen²¹⁵ und Mittel der Überwachung eingeführt wurden, die Bürgerrechte drastisch einschränken²¹⁶, aber sich nicht gegen die innere politische Opposition richten und gegenwärtig nicht gegen sie angewendet werden.

215 Herzog, »Terroristische Netzwerke« und para-totalitäres Strafrechtsdenken, in: *KritV* 2006, S. 343.

216 Dazu Paye, *Das Ende des Rechtsstaats*, passim.

Gegenüber dieser herrscht eher so etwas wie repressive Toleranz, sie darf sich äußern, demonstrieren, Parteienrechte wahrnehmen, aber sie wird nicht ernst genommen, ausgegrenzt, als Partner nicht akzeptiert. Karrierechancen werden informal abgeschnitten oder die Drohung damit oder Ähnlichem steht im Raum, aber es gibt keine förmliche politische Repression. Herbert Marcuse benutzte diesen Begriff als Vorschlag für ein strategisches Konzept, um »die parteiische Toleranz in umgekehrter Richtung zu praktizieren, als Mittel, die Balance zwischen Rechts und Links durch eine Beschränkung der Freiheit der Rechten zu verschieben, um so der herrschenden Ungleichheit der Freiheit (den ungleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Instrumenten der demokratischen Manipulation) entgegenzuarbeiten und die Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu stärken.«²¹⁷ Der Begriff scheint umgekehrt zur Kennzeichnung des ungleichen Herrschaftsmechanismus zu taugen, bei dem die parteiische Toleranz, die aufgrund ihres ideologischen Übergewichts auf Repression verzichten kann, abgelöst wird durch eine durch Repression unterstützte Toleranz, die abweichende Meinungen ausgrenzt und Denkverbote aufstellt. Allerdings steht der politisch repressiven Toleranz eine zunehmende Repression gegen die Kriminalität der sozial Schwachen und Ausgegrenzten gegenüber, mit der versucht wird, der sozialen Desintegration zu begegnen, die sich in Gewalt- und anderen Delikten äußert. Im Ergebnis füllen sich die Gefängnisse mit den Angehörigen der Unterschicht. Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die insbesondere informationelle Ausrüstung der »Sicherheitsapparate«, d.h. die beständige Ausweitung der technischen Mittel und rechtlichen Befugnisse²¹⁸, um Informationen und Daten der Bürger zu sammeln, immer die potenzielle Gefahr eines Umschlags in verstärkte Repression, die gelegentlich zu erahnen ist²¹⁹, in sich trägt.

Aber auch mit Blick auf die politische Repression irrt Lenin, wenn er »den Apparat« auf Geheiß oder im ausschließlichen Interesse der sozial herrschenden Klasse, von dieser in Bewegung gesetzt und gehalten, agieren sieht. Die staatlichen Apparate, bzw. die in ihnen agierenden Personen und die politischen Eliten, entwickeln eine eigene Dynamik oder ein eigenes Interesse, um die staatliche Ordnung und die politischen Machtverhältnisse und damit die gesellschaftliche Ordnung zu sichern. Wenn das Maschinenbild einen richtigen Kern hat, dann ist dieser nicht in der mechanischen Maschine der großen Industrien, sondern in der selbst denkenden Maschine des Computerzeitalters zu sehen.

217 Marcuse, Repressive Toleranz, in: ders., Schriften Bd.8, S. 163 f.

218 Vgl. Kutscha, Schutz vor dem Polizeistaat durch die Dritte Gewalt?, in: Albrecht/Goldschmidt/Stuby (Hg.), Die Welt zwischen Recht und Gewalt, Hamburg 2003, S. 18 ff.

219 Man denke etwa an die Hysterie der deutschen Behörden anlässlich des G 8 Gipfels in Heiligendamm 2007.

2. Herrschaft mittels Bestechung und Interessenverflechtung

Wenn in der kapitalistischen Gesellschaft politische und soziale Macht getrennt sind, der Staat sich auch von den ökonomischen Eliten besondert, wirft das Maschinenbild, die Definition des Staates als Instrument oder Ausschuss der herrschenden Klasse, weiter die Frage auf, wie, auf welche Weise und auf welchen Wegen die herrschende Klasse sich konstituiert, um den Staat in ihrem Sinne einzusetzen. Und dieses Problem stellt sich im demokratisch-parlamentarischen Staat noch anders als in einer autokratischen Staatsform. Für Lenin lohnt es gleichsam nicht, zwischen verschiedenen Staatsformen zu unterscheiden. Die demokratische Republik sei auch nichts anderes als Diktatur der Bourgeoisie, sie sei sogar eine besonders perfide Form der bürgerlichen Herrschaft, da sie besonders stabil sei, die Herrschaft besonders unangreifbar mache. Mit diesen Äußerungen kann sich Lenin auf eine Äußerung von Engels stützen. Dieser schrieb: In der höchsten Staatsform, der demokratischen Republik »übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber um so sicherer aus. Einerseits in der Form der direkten Beamtenkorruption ..., andererseits in der Form der Allianz von Regierung und Börse, die sich um so leichter vollzieht, je mehr die Staatsschulden steigen ...«²²⁰

Lenin unterschlägt zunächst den Zusatz »höchste Staatsform«, welche die Republik – so Engels – darstellt, weil sie für die Arbeiterbewegung die günstigsten politischen Bedingungen schaffe, so dass in ihr die »Entscheidungsschlacht« stattfinden könne. Vom Einerlei der Staatsform kann bei Engels keine Rede sein. Lenin spitzt weiter zu: »Imperialismus und Herrschaft der Banken« hätten die »Allmacht des Reichtums in jeder beliebigen demokratischen Republik zu behaupten und auszuüben, zu einer außergewöhnlichen Kunst ‚entwickelt‘.«²²¹ Finanzielle Macht setzt sich direkt um in politische Macht und da bleibt nur: Bestechung und Korruption.

Nun wird man die Stabilität der kapitalistischen Gesellschaft in demokratischen Republiken kaum auf das Phänomen Korruption reduzieren können. Sie kommt vor, ist aber keinesfalls der zentrale Mechanismus, um Einfluss und Macht zu gewinnen oder gar Herrschaft auszuüben. Was mit der »Allianz von Regierung und Börse« gemeint ist, wird bei Engels nicht recht deutlich. Lenin subsumiert diese Allianz unter Herrschaftsmethode, versteht sie wie die Korruption als simple Interessenverflechtung und kommt zu dem Schluss: »Die demokratische Republik ist die denkbar beste politische Hülle des Kapitalismus ...«²²²

Auch wenn man die Druckmittel der Wirtschaft gegenüber demokratisch gewähl-

220 Engels, Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, MEaW VI, S. 191.

221 Lenin, Staat und Revolution, LaW, S. 295.

222 Lenin, Staat und Revolution, LaW, S. 295.

ten Regierungen sehr hoch ansiedelt und damit Lenins Beschreibung der Interessenverflechtung teilt, so wird seine Schlussfolgerung bei den sozialistischen Theoretikern abgelehnt. Otto Bauer etwa charakterisiert – in virtueller Diskussion mit Lenin – die Mittel und Wege, mittels derer die Kapitalistenklasse die Wählerschaft, die Parteien, die Regierungen der bürgerlichen Demokratie ihren Interessen unterordnen, als »ökonomisch-ideologischen Mechanismus.«²²³ Auf der einen Seite ermöglicht die Besetzung der »Kommandohöhen der Wirtschaft« es dem Kapital, auch demokratisch gewählte Regierungen über verschiedene Mechanismen wie die Entziehung von Krediten, Kapitalflucht und Börsenreaktionen zur Berücksichtigung ihrer Interessen zu zwingen. Man habe erlebt, »dass Linksregierungen auf große parlamentarische Mehrheiten gestützt, vor solchen Börsenbewegungen kapitulieren, ... demissionieren, die Macht Parteien und Männern, die das Vertrauen der Börse genossen, übergeben mussten.«²²⁴ Dieses System ist auf der anderen Seite verflochten mit einem ideologischen Apparat, der gewährleistet, dass auch die Mittelschichten ihre Interessen in denen des Großkapitals wiederfinden und die Intelligenz die dem Kapitalismus dienenden Ideensysteme entwickelt und verbreitet und so zur Legitimation der Herrschaft beiträgt. Bauer stellt dennoch fest, dass die Demokratie, obwohl sie »zu einer Form der Klassenherrschaft der Kapitalistenklasse« wurde, die »herrschende Klasse niemals identisch mit ihren politischen Repräsentanten« ist, und deshalb das Großkapital Zugeständnisse sowohl an das kleine und mittlere Bürgertum als auch an die Arbeiterklasse machen muss.

Die Interessenverflechtung zwischen Staat und Kapital, genauer: monopolistischen Konzernen, wurde das zentrale Merkmal der Kapitalismustheorie in den realsozialistischen Ländern. Lenin selbst hatte noch das Stichwort für diese Variante kommunistischer Theorieentwicklung geliefert. Der Kapitalismus habe sich schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts vom Kapitalismus der freien Konkurrenz im Liberalismus in einen »monopolistischen oder staatsmonopolistischen Kapitalismus«²²⁵ verwandelt, der durch – im wirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauch – oligopolistische Großkonzerne, die als Monopolunternehmen bezeichnet werden, und Aktiengesellschaften geprägt werde.

Auch mit Blick auf die Veränderungen in der Ökonomie ist Lenin nicht sonderlich originell, er übernimmt Hilferdings Analyse der Konzentration- und Zentralisationsprozesse des Kapitals, die erstens zu einer monopolistischen Struktur der Wirtschaft, d.h. zu einer Dominanz von Großkonzernen führten. Zweitens rückten sie das Finanzkapital, die Banken, in eine exponierte Stellung, da die Industrie wesentlich von Bankkrediten abhängig war. In der fordistischen Phase des Kapitalismus nach dem Zweiten Weltkrieg

223 Bauer, Zwischen zwei Weltkriegen, S. 99, 130.

224 Bauer, a.a.O., S. 101.

225 Lenin, Staat und Revolution, LaW S. 338.

konnte man eher eine vollständige Verflechtung beobachten, bei der die großen Konzerne unabhängig von der Branche gegenseitig Aktienanteile halten. Die Vormacht der Banken besteht allerdings weiter gegenüber den kleinen und mittleren Unternehmen. Gegenwärtig entwickelt sich der Kapitalismus zu einem von Finanzmärkten getriebenen Kapitalismus, d.h. die Akteure wie Eigentümer oder Anteilseigner verschwinden hinter anonymen Gesellschaften, Investment- oder Hedge-Fonds; Unternehmer werden Shareholder, welche die ökonomische Logik über Strategien kurzfristiger Wertsteigerungen auf die Spitze treiben.²²⁶

Hilferdings Analyse der Kapitalkonzentration wurde nicht nur von der leninistischen Interpretation des Marxismus übernommen, sondern auch im sog. westlichen Marxismus, also von an Marx orientierten Autoren, die außerhalb des realsozialistischen Lagers lebten oder diesem mehr oder weniger skeptisch gegenüberstanden, aufgenommen, weiter entwickelt und modifiziert. Zu erwähnen sind hier etwa Sweezy und Baran²²⁷, Mandel²²⁸ oder Boccara²²⁹.

Was sind nun die Folgen einer monopolisierten Wirtschaft für die Funktionen und Bewertung des Staates und die Bewertung der Staatsform? Das Monopolkapital wird, so die zentrale These dieser Theorie, zur eigentlich herrschenden Klasse, d.h. der Staat bleibt nicht geschäftsführender Ausschuss der gesamten Bourgeoisie, wie Marx und Engels es im kommunistischen Manifest formuliert hatten, sondern er wird Herrschaftsinstrument nur eines kleinen Teils der Bourgeoisie, nämlich des Monopolkapitals. Der Staat ist nur noch den Interessen des Monopolkapitals, nicht der Bourgeoisie insgesamt verpflichtet und agiert im Sinne der Monopolunternehmen. Dies liest sich bei Hilferding folgendermaßen: »Ökonomische Macht bedeutet zugleich politische Macht. Die Herrschaft über die Wirtschaft gibt zugleich die Verfügung über die Machtmittel der Staatsgewalt. Je stärker die Konzentration in der wirtschaftlichen Sphäre, desto unumschränkter die Beherrschung des Staates ... Das Finanzkapital in seiner Vollendung bedeutet die höchste Stufe ökonomischer und politischer Machtvollkommenheit in der Hand der Kapitaloligarchie. Es vollendet die Diktatur der Kapitalmagnaten.«²³⁰

Nun ist es sicher eine empirisch richtige Feststellung, dass wirtschaftliche Macht auch mit politischer Macht verbunden ist, in politische Macht umschlägt. Konkreter:

226 Huffschnid, Politische Ökonomie der Finanzmärkte, S. 64 ff; Bischoff, Zukunft des Finanzmarktkapitalismus, S. 100 ff.

227 Baran/Sweezy, Monopolkapital – ein Essay über die amerikanische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung; Sweezy, Theorie der kapitalistischen Entwicklung.

228 Mandel, Marxistische Wirtschaftstheorie, zwei Bände.

229 Boccara, Studien über den staatsmonopolistischen Kapitalismus, seine Krise und seine Überwindung.

230 Hilferding, Das Finanzkapital, S. 507.

Große Unternehmen haben eine größere Chance, ihre Interessen durchzusetzen und politische Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen als andere Unternehmen oder soziale Gruppen. Schwierig wird es aber zu folgern, der Staat werde ausschließlich zum willfähigen Instrument der Kapitalmagnaten, die ihn als Werkzeug beliebig in ihrem Sinne einsetzen und handhaben können. Da Staat und Wirtschaft getrennt sind, die Politik sich von der Wirtschaft besonders hat, muss man zumindest begründen, mit Hilfe welcher Mechanismen die Monopolkapitalisten – es handeln bekanntlich Personen – den Staat zu ihrem Instrument machen.

Neben der Beamtenkorruption und der »Allianz von Regierung und Börse« (siehe oben) meint Lenin, folgenden Mechanismus als Form der staatsmonopolistischen Herrschaftssicherung ausmachen zu können: »Die ‚Personalunion‘ der Banken mit der Industrie findet ihre Ergänzung in der ‚Personalunion‘ der einen wie der anderen Gesellschaften mit der Regierung. Jeidels schreibt: ‚Freiwillig werden Aufsichtsratsstellen gewährt an Personen mit gut klingenden Namen, auch ehemaligen Staatsbeamten, die im Verkehr mit den Behörden manche Erleichterung (!!) schaffen können‘ ... ‚Im Aufsichtsrat einer Großbank sieht man gewöhnlich ... ein Parlamentsmitglied oder ein Mitglied der Berliner Stadtverwaltung.«²³¹

In der späteren an Lenin anknüpfenden Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus wird diese mechanistische und gleichzeitig sehr subjektivistische Vorstellung der Machtbeziehungen ergänzt um strukturelle und systemische Überlegungen. Es sind nicht mehr einzelne handelnde Personen, die durch Korruption und Personalunionen die Interessen des Monopolkapitals durchsetzen, sondern die strukturellen Erfordernisse der kapitalistischen Ökonomie (wie internationaler Wettbewerb, Relevanz der Steuerstandortes, Druck der Arbeitslosigkeit usw.) zwingen die staatlichen Institutionen, die Interessen der Monopolkonzerne zu berücksichtigen, bzw. die staatlichen Organe, zu deren Gunsten zu intervenieren – durch Subventionierung, die Bereitstellung von Infrastruktur und vieles mehr.

Die Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus betonte als qualitativ neue Entwicklung des Kapitalismus, dass der Staat als »Prognose-, Regulierungs-, Programmierungs- und Planungsinstanz«, kurz: als Interventionsstaat fungiere.²³² Damit wurde die politische Konstellation der Hochphase des Rheinischen Kapitalismus, also der 1950er bis 70er Jahre, in Westeuropa halbwegs richtig beschrieben; seit den 1980er Jahren befindet sich der soziale Interventionsstaat im Rückzug, und zwar obwohl die Konzentration der Wirtschaft nicht abgenommen sondern eher zugenommen hat. Offenbar gibt

231 Lenin, *Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus*, LaW Bd. II, S. 681 f. (Auslassungen und Ausrufungszeichen aus dem Original).

232 Jung/Schleifstein, *Die Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus und ihre Kritiker*, S. 60 ff.

es keine zwingende Verbindung zwischen der historisch-konkreten Form der staatlichen Regulation und der Struktur der Ökonomie. Anders gesagt: Die Entwicklung des sozialen Interventionsstaates lässt sich nicht auf die ökonomische Struktur zurückführen, sondern auf die konkrete politische und ökonomische Konstellation nach dem Zweiten Weltkrieg, in die neben ökonomischen Interessen auch politische Kräfteverhältnisse, historische Lernprozesse und geopolitische Überlegungen einfließen. Der Staat des Rheinischen Kapitalismus oder – in den USA – des New Deals existierte unter spezifischen historischen Bedingungen, zu denen die Krisenerfahrungen der Zwischenkriegszeit, die Erfahrung des Nationalsozialismus, die Systemkonkurrenz, deren Ausgang bis in die 1970er Jahre keineswegs ausgemacht war, und die konkreten politischen Kräfteverhältnisse gehören. Dabei erscheint die bezeichnete Periode zwischen 1945 und 1980 nur unter dem Blickwinkel des sozialen Interventionsstaates als halbwegs einheitlich. Verlegt man den Fokus auf die kulturelle und politische Offenheit, ergeben sich auch innerhalb dieser Periode Friktionen, die man etwa auf die Mitte der 1960 Jahre oder auf die Hochphase des Terrorismus der RAF oder der Roten Brigaden datieren kann, Phasen in denen unterschiedliche Formen staatlicher Repression oder Toleranz existierten.

Das Hauptproblem der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus besteht darin, dass die Eigenständigkeit und mehrdimensionale Beeinflussung staatlicher Politik und die mehrdimensionale Funktionalität des Staates aus dem Blick geraten, wenn man Staat und Politik instrumentell verkürzt und die politische Herrschaft direkt und deterministisch aus ökonomischen oder sozialen Machtstrukturen ableitet. Die Staatsform gerät dann zu einem zweitrangigen Problem, da sie nur davon abhängt, welche Staatsform das Monopolkapital für das effektivere Instrument der Herrschaftssicherung hält. Es sind allenfalls verschiedene Fraktionen des Monopolkapitals, die um eine mehr oder weniger autoritäre Form des monopolkapitalistischen Staates streiten. So wurde in dieser dogmatischen Theorievariante der deutsche Faschismus in der üblichen Diktion zur »offenen Diktatur«, die von »der extremistisch-reaktionärsten Gruppe des Monopol- und Finanzkapitals im Interesse der aggressiven Zielsetzung des Imperialismus, das heißt des Monopol- und Finanzkapitals, ausgeübt wird«²³³, während andere Fraktionen des Monopolkapitals für eher demokratische Formen der Herrschaft plädieren. Differenziertere Analysen der nationalsozialistischen Herrschaft zeigen jedoch, dass sich der NS-Staat in einer ersten Phase von der Wirtschaft inklusive der ehemaligen Geldgeber absetzte und eine eigene Politik entwickelte, und dass sich in einer zweiten Phase die NSDAP und Umfeld-Organisationen vom Staat absetzten, parallele Machtstrukturen zum Staat entwickelten und die staatliche Bürokratie in den Hintergrund drängten.²³⁴

233 Jung/Schleifstein, a.a.O., S. 51.

234 Vgl. Neumann F., Behemoth, passim.

Die mit den Begriffen Monopolkapitalismus und staatsmonopolistischer Kapitalismus zusammengefasste Beschreibung der Veränderungen innerhalb der kapitalistischen Ökonomie und der Beziehungen zwischen Staat und einzelnen großen Unternehmen hat eine offenkundige Plausibilität. Große Konzerne und Unternehmen haben Einfluss auf politische Entscheidungen der verschiedenen staatlichen Ebenen – je niedriger und kleiner die staatliche Ebene, also angefangen von der kleinen Gemeinde, desto unmittelbarer und effektiver können besondere ökonomische Interessen die Politik beeinflussen. Wenn Mercedes Benz ein neues Werk bauen will, wird der Bürgermeister jeder deutschen Stadt so ziemlich alles versprechen, damit die Standortentscheidung zu Gunsten der Stadt ausfällt – auch wenn er sich dabei über rechtliche Normen hinwegsetzt. Nur durch ihre Verkürzung auf eine Herrschaft ausschließlich im Interesse der Monopole wird diese Beschreibung als staatsmonopolistischer Kapitalismus unzureichend. Verkannt wird, dass der Staat immer auch die Verallgemeinerung der konkurrierenden Kapitale gewährleisten muss. Die Interessenverflechtung, die sich mit dem Entstehen großer Konzerne unzweifelhaft seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kontinuierlich weiter entwickelte, hatte bisher nicht zur Folge, dass der Nationalstaat ausschließlich im Interesse einzelner Konzerne handelte. Otto Bauer schreibt: »Herrscht in dem auf das Zensuswahlrecht begründeten liberalen Staat nur die großkapitalistische Oberschicht der Bourgeoisie, so herrscht in der Demokratie, allerdings unter der Hegemonie der großkapitalistischen Oberschicht, die Gesamtheit der Bourgeoisie.«²³⁵ Mit der Globalisierung ergeben sich neue Formen, die noch zu diskutieren sind. Die Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus wurde durch die Hintertür zu einer Rechtfertigung der politischen Strukturen der autoritären Staatswirtschaften des Ostens, weil der kapitalistische Staat gleich welcher Form – darauf kommt es an – auf eine Herrschaftsmaschine im Interesse der großen Kapitale reduziert wurde.

Vor dem historischen Hintergrund des 19. Jahrhunderts erscheint es folgerichtig und evident, den Staat über sein Repressionspotenzial und die tatsächliche Unterdrückung sowohl der liberal-demokratischen Bewegung wie der Arbeiterbewegung zu charakterisieren. Schwieriger wird die Frage, die zeitlich nach Marx gestellt wurde, von Marxisten aber mit Verweis auf den Klassencharakter des Staates beantwortet wurde: Bleibt oder warum bleibt der Staat Maschine der herrschenden Klasse, wenn das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist und sich die Arbeiterklasse in einer zahlenmäßigen Mehrheit befindet, möglicherweise sogar Arbeiterparteien die Regierung stellen? Das Bild der Maschine, die von der herrschenden Klasse beliebig in Bewegung gesetzt werden kann, reicht dann offensichtlich nicht aus. Besser wird es auch nicht, wenn man von einem »Organ« oder »Instrument der herrschenden Klasse« spricht – immer scheint es neben den poli-

235 Bauer, a.a.O., S. 103.

tischen Regierungen tatsächlich Herrschende zu geben, die hinter dem Staat, den politischen Institutionen stehen und deren Mechanismus in Bewegung setzen können. Das ist ein vergleichsweise naives Bild, welches das Spezifikum des bürgerlichen Staates, seine Besonderung von der Gesellschaft, die Trennung von Staat und Gesellschaft nicht in den Blick bekommt.

Marx und Engels haben einen Staat vor Augen, der wesentlich über seine repressiven Apparate in Erscheinung tritt. Der Staat ist gekennzeichnet durch Militär, Polizei, Zensurbehörden und andere repressive Verwaltungsapparate. Sie verwenden selten einen erweiterten Staatsbegriff, wie ihn Gramsci später entwickelte; die repressiven Apparate bilden bei Gramsci nur noch den Kern des Staates und gleichzeitig seine ultima ratio. Seine Herrschaft sichert der Staat in Westeuropa nur zuletzt durch Repression, vorgelagert sind eine Fülle von Institutionen und Einrichtungen, welche eine bürgerliche Hegemonie herstellen und absichern. So verschleiern sie den Herrschaftscharakter in der bürgerlichen Gesellschaft, sorgen für Zustimmung und garantieren damit die Existenz der Herrschaft und des Staates auch in Krisen der staatlichen Institutionen. Staat ist für Gramsci – wie noch genauer zu betrachten ist – nicht Repression, sondern Hegemonie gepanzert durch Zwang.²³⁶

In der Kommune-Schrift erwähnt Marx – wie gesehen – auch die Neuorganisation der Bildung und »Privatisierung« der Priester, aber Letztere waren natürlich nicht staatlich, und auch die schulische Bildung war keineswegs überwiegend staatlich organisiert.²³⁷ Kurz: Marx hatte nicht den Staat in der heutigen Form vor Augen. Insbesondere die Aufgaben der Daseinsvorsorge und sozialen Sicherung, die heute zu den – zweifellos umkämpften – Aufgaben des Staates gehören, waren im 19. Jahrhundert nicht oder nur rudimentär entwickelt. Das Gleiche gilt für den staatlichen bzw. gesetzlichen Umweltschutz, der sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert entwickelte und damit verbunden die Städte- und Raumplanung. Wenn Marx und Engels über den Staat sprechen, dann haben sie, soweit es um Herrschaft geht, einen repressiven Rumpfstaat vor Augen, soweit es um die Organisation einer arbeitsteiligen Gesellschaft geht, den liberalen Nachtwächterstaat, der die Instrumente für eine kapitalistische Wirtschaft, wie etwa das Privatrecht, zur Verfügung stellt – mehr nicht.

236 Gramsci, Gefängnishefte, S. 763 f.

237 Im von Bismarck verkündeten Kulturkampf mit der Kirche verabschiedete der preußische Landtag 1872 das Schulaufsichtsgesetz, das die schulische Bildung der Kirche entzog und der Aufsicht des Staates unterstellte.

KAPITEL II

Staat und ideologische Herrschaftssicherung

Die Herrschaftsfunktion übernimmt der Staat nicht nur mittels der repressiven Apparate, gleichbedeutend sind sicher Mechanismen der Anerkennung, die möglicherweise die ursprüngliche Form der Etablierung von Herrschaftsfunktionen waren. Anerkennung meint hier die bewusste Zustimmung zur Übertragung von Leitungsfunktionen oder – rechten, was noch zu diskutieren ist. Marx und Engels betonen neben der Gewalt die ideologische Absicherung der kapitalistischen Produktionsweise, die sie – wenn auch nicht zentral – ebenfalls dem Staat zuschreiben. In den Schriften von Marx und Engels erscheinen unterschiedliche Faktoren der ideologischen Absicherung der kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse, wozu indirekt die Erscheinungen der Entfremdung oder des Warenfetisch zu zählen sind.

1. Institutionelle Absicherung der Ideologie

Direkter beschreibt Marx die ideologische Absicherung durch die verschiedenen Ideologie produzierenden Institutionen des »gesellschaftlichen Überbaus«: »Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht. Die Klasse, die die Mittel zur materiellen Produktion zu ihrer Verfügung hat, disponiert damit zugleich über die Mittel zur geistigen Produktion, so dass ihr damit zugleich im Durchschnitt die Gedanken derer, denen die Mittel zur geistigen Produktion abgehen, unterworfen sind.«²³⁸ Dies ist erklärungsbedürftig. Marx und Engels entwickeln die vorherrschenden Bewusstseinsformen aus den realen praktischen Beziehungen der Menschen zu ihrer Umgebung, zur äußeren Natur.

Der Mensch ist nicht zunächst ein denkendes oder sprechendes Wesen, sondern er ist zunächst zur praktisch-sinnlichen Auseinandersetzung mit der äußeren Natur gezwungen, um die elementaren Lebensbedürfnisse wie Essen, Trinken, Wohnung und Kleidung zu befriedigen. Der Mensch setzt sich mit der äußeren Natur praktisch-sinnlich auseinander und entwickelt Sprache als Instrument, um die natürlichen Bedürfnisse in gemeinschaftlicher Auseinandersetzung mit den natürlichen Bedingungen befriedigen zu können. »Die Sprache ist so alt wie das Bewusstsein – die Sprache ist das prak-

tische, auch für andre Menschen existierende, also auch für mich selbst erst existierende wirkliche Bewusstsein, und die Sprache entsteht, wie das Bewusstsein, erst aus dem Bedürfnis, der Notdurft des Verkehrs mit andern Menschen ... Das Bewusstsein ist also von vornherein schon ein gesellschaftliches Produkt und bleibt es, solange überhaupt Menschen existieren. Das Bewusstsein ist natürlich zuerst bloß Bewusstsein über die nächste sinnliche Umgebung und Bewusstsein des bornierten Zusammenhanges mit andern Personen und Dingen außer dem sich bewusst werdenden Individuum; es ist zu gleicher Zeit Bewusstsein der Natur.«²³⁹

So werden die Verhältnisse, die aus der Auseinandersetzung mit der äußeren Umgebung entstehen, im Bewusstsein reflektiert²⁴⁰ und alle Verkehungen erscheinen im Bewusstsein als eben solche. Die Mächte der Natur werden in den Naturreligionen ebenso mystifiziert, wie das Kapital als Ding erscheint und nicht als gesellschaftliches Verhältnis. Dies ist in der »Deutschen Ideologie« nur der erste Schritt. Die Arbeitsteilung, so argumentieren Marx und Engels weiter, ermöglicht es, professionelle Bewusstseins-Arbeiter entstehen zu lassen, die nun Bewusstsein als Ideologie produzieren, auch um ihre eigene Existenz zu rechtfertigen. Dabei können sie aber das grundsätzliche gesellschaftliche Verhältnis nicht überspringen, die Ideologie ist nicht einfach ein falsches, willkürlich erfundenes Ideengebäude, sondern eine von den Überbau-Arbeitern systematisierte Vorstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Da sie sich von den gesellschaftlichen Verhältnissen, wie sie in der Auseinandersetzung des Einzelnen mit diesen erscheinen, nicht vollständig lösen können, werden die alltäglichen Mystifikationen in der Ideologie aufgehoben. Ideologie ist somit eine allgemein verbreitete, auch im Alltagsbewusstsein vorhandene Reflexion des gesellschaftlichen Handelns.²⁴¹ Sebastian Herkommer betont: »Anders als in der Theorie vom Priesterbetrug mit ihrem cui-bono Denken wird von diesen konzeptiven Ideologen angenommen, dass sie sich über ihr Geschäft selbst Illusionen machen, über die zugrunde liegenden Strukturen des wirklichen Lebensprozesses sich im unklaren sind. Insofern manipulieren sie nicht einfach bewusst die Vorstellungen des Volkes bzw. der beherrschten Klasse.«²⁴²

Die Arbeitsteilung wird erst wirkliche Teilung, wenn sich Ideologearbeiter herausbilden, so dass es möglich wird, dass sich das Bewusstsein von der Welt emanzipiert, seine eigenen Kreise zieht und als der Praxis Vorgelagertes erscheint und nicht als Teil der sich reproduzierenden Verhältnisse. Nur sei es »ganz einerlei, was das Bewusstsein alleine anfängt, wir erhalten aus diesem ganzen Dreck nur das eine Resultat, dass diese

239 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 221.

240 Im doppelten Wortsinn, nämlich widerspiegeln und bedenken, überlegen.

241 Bischoff, Maldaner, Kulturindustrie und Ideologie, S. 110.

242 Herkommer, Metamorphosen der Ideologie, S. 76.

drei Momente, die Produktionskraft, der gesellschaftliche Zustand und das Bewusstsein, in Widerspruch zueinander geraten können und müssen.«²⁴³ Das impliziert, dass die Möglichkeit besteht, den Schein aufzulösen, die Verhältnisse aufzudecken oder hinter die Kulissen der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Ideologie zu blicken. Damit wird kritische Theorie überhaupt erst möglich.

Wie sich an Hand der Arbeitsteilung erklären lässt, dass sich spezialisierte Theoriarbeiter entwickeln, die zuständig sind für die Formulierung der Ideologie der kapitalistischen Gesellschaft, so kann die Kritik der politischen Ökonomie offen legen, welche Mystifikationen Ausgangspunkt der herrschenden Ideologie sind, wenn diese weiter an die alltägliche Praxis der kapitalistischen Gesellschaft anknüpft. Der Warenfetisch verschleiert die Machtverhältnisse, die der privatkapitalistischen Produktion zu Grunde liegen; die Ideologie formaler Freiheit und Gleichheit wendet dies gleichsam positiv und abstrahiert den wirklichen Menschen von seinen sozialen Gegebenheiten, indem der freie und gleiche Marktteilnehmer zum Menschen an sich mystifiziert wird. Die Privatautonomie wird zur heiligen Kuh der juristischen Version einer Ideologie des freien Warenbesitzers. Gleichberechtigt kann der Einzelne aus freien Stücken Verträge abschließen oder auch nicht – der soziale Zwang, sich in welcher Form auch immer zu prostituieren, bleibt außerhalb der Betrachtung, tritt als Äußerlicher der Privatautonomie gegenüber.

Marx hat diesen Mythos aus den Bedingungen der kapitalistischen Zirkulationssphäre, der Marktverhältnisse abgeleitet: »Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen. Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, infolge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Auspizien einer allpfliffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses.«²⁴⁴

243 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 223.

244 Marx, Das Kapital I, MEW Bd. 23, S. 189 f.

Im Ergebnis sorgt das Zusammenwirken unterschiedlicher »ideologischer« Faktoren dafür, dass die Organisationsweise der kapitalistischen Gesellschaft als natürliches, naturgegebenes, ahistorisches und unveränderbares Faktum hingenommen wird. Herrschaft erscheint als gleichsam naturgegebenes Gesellschaftsverhältnis und dieser Schein wird auch durch staatliche Institutionen wie Bildungseinrichtungen, Kultur und Religion erzeugt oder vermittelt und organisiert. Marx belässt es bei diesen Andeutungen, die er gleichsam aus der materialistischen Grundannahme ableitet. Insbesondere den westlichen Marxismus hat die Frage interessiert, warum die beherrschten Klassen trotz offensichtlicher Ungleichheit und Unfreiheit, diese nicht nur hinnehmen, sondern geradezu aktiv unterstützen, verteidigen oder – wie im Faschismus – ins Barbarische steigern und welche Rolle staatliche und gesellschaftliche Institutionen dabei spielen.

2. Gesellschaftliche Hegemonie gepanzert mit Zwang – Gramsci

Der Vorsitzende der Kommunistischen Partei Italiens, Antonio Gramsci, entwickelte eine Konzeption des Verhältnisses von staatlichen Machtapparaten und ideologischem Überbau, die sich von der »üblichen«, monistischen Interpretation der dritten Internationale, also der Internationale unter Führung der KPdSU, ebenso unterscheiden lässt wie von der »reinen« Ideologiekritik der Frankfurter Schule. Gramsci wurde 1924 zum Vorsitzenden der KPI gewählt, also nachdem die Faschisten unter Mussolini in Italien die Regierung übernommen hatten. Trotz parlamentarischer Immunität, die er als Abgeordneter genoss, wurde Gramsci 1926 verhaftet und zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt, das er nicht überlebte. Im Gefängnis entwickelt er seine spezifische Theorie des Staates und der gesellschaftlichen Hegemonie, die er in Form von Tagebuchaufzeichnungen in Schulheften, den sog. Gefängnisheften, zu Papier bringt. Diese Gefängnishefte umfassen mehr als 3000 Seiten und sind nicht sonderlich systematisch, so dass sie sehr unterschiedlich interpretiert werden. Eine Blüte erlebte die Rezeption Gramscis in den 1970er Jahren, also in einer Zeit, als die KPI sich von der Sowjetunion löste und einen dritten, eurokommunistischen Weg zwischen Sozialdemokratie und Sowjetkommunismus entwickelte. In dieser Rezeption wird Gramscis Unabhängigkeit vom orthodoxen Marxismus-Leninismus der Sowjetunion besonders herausgestellt.

Gramscis theoretisches und praktisches Problem war, eine Erklärung dafür zu finden, warum die Revolution in Russland glücken konnte, während sie im Westen grandios scheiterte und statt dessen faschistische Diktaturen oder zumindest autoritäre Regime installiert wurden, die sich auch in Europa bis in die 1970er Jahre (Spanien, Portugal, Griechenland) halten konnten. Ausgangspunkt für seinen Erklärungsansatz ist

die Unterscheidung zwischen Staat und Zivilgesellschaft oder bürgerlicher Gesellschaft. Die Zivilgesellschaft hat für ihn zentralen Anteil an der Sicherung von Herrschaft oder Stabilisierung der kapitalistischen Gesellschaft. Gramsci füllt die Begriffe Staat und Zivilgesellschaft in folgender Weise: »Vorläufig lassen sich zwei große superstrukturelle ‚Ebenen‘ festlegen, diejenige, die man die Ebene der ‚Zivilgesellschaft‘ nennen kann, das heißt des Ensembles der gemeinhin ‚privat‘ genannten Organismen, und diejenige der ‚politischen Gesellschaft oder des Staates‘ –, die der Funktion der ‚Hegemonie‘, welche die herrschende Gruppe in der gesamten Gesellschaft ausübt, und der Funktion der ‚direkten Herrschaft‘ oder des Kommandos, die sich im Staat und in der ‚formellen‘ Regierung ausdrückt, entsprechen. Diese Funktionen sind eben organisierend und verbindend.«²⁴⁵

Wie Marx betont Gramsci, dass vermittelt über den Staat die Einheit der herrschenden Klasse hergestellt wird, der Staat formuliert das allgemeine Interesse der miteinander konkurrierenden besonderen Marktteilnehmer. Diese Einheit ist das Ergebnis, meint Gramsci, der »organischen Beziehung zwischen Staat oder politischer Gesellschaft und ‚Zivilgesellschaft‘.«²⁴⁶ Staat und Zivilgesellschaft stehen sich nicht gegenüber, sondern ergänzen sich, sind aufeinander abgestimmt und organisieren so die stabilisierte Einheit der Herrschenden.

Dieser Begriff der Zivilgesellschaft unterscheidet sich grundlegend vom Gebrauch des Begriffs, der sich – bei aller schillernden Unbestimmtheit – in den 1990er Jahren durchsetzte. Diese Bedeutungsvariante setzt den Begriff der Zivilgesellschaft gegen den Staat, die Zivilgesellschaft kontrolliert und zivilisiert den Staat, sie ist das Eden der Menschenrechte und individuellen Freiheit, das vor dem Staat zu schützen ist und das gleichzeitig seine Ansprüche an den Staat stellt, Einfluss auf den Staat nimmt und ihn damit zivilisiert.²⁴⁷ Gramscis Begriff der Zivilgesellschaft dagegen knüpft an Hegel an. Die Zivilgesellschaft wird nicht in einen Gegensatz zum Staat gestellt, sondern sie ist Fundament des Staates und geht im Staat auf, ohne damit ihre Besonderheit zu verlieren. So kann ein Widerspruch entstehen, aber die Zivilgesellschaft ist nicht der natürliche Gegenpol zum Staat, nicht Hort der natürlichen Freiheit im Unterschied zum Staat.

Der postmoderne Schnack meint mit Zivilgesellschaft nichts anderes als der klassische Liberalismus: Man denkt sich die Gesellschaft als ursprünglich freie Monaden, denen der Staat als fremde beherrschende Macht gegenübertritt und der in seine Schranken zu weisen ist, doch bitte die Kreise der freien Monaden nicht stören soll. Vom Staat verlangt man – insofern ist die Konzeption fortschrittlich – Beteiligung, aber nicht, dass

245 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 7, S. 1502.

246 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 9, S. 2194.

247 Dazu: Demirovic, Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft, a.a.O., S. 27 ff.

der Staat in die Gesellschaft zurückgeholt wird, von einem ihr übergeordneten Wesen in ein Instrument der gesellschaftlichen Selbststeuerung verwandelt wird. Herrschaft wird grundsätzlich akzeptiert.

Gramscis Begriff der Zivilgesellschaft ist ein analytischer, kein normativer. Anhand des Zusammenspiels von Zivilgesellschaft und Staat erklärt er die Stabilität der kapitalistischen Herrschaft. Die Sicherung der Herrschaft könne nicht allein durch die repressiven Staatsapparate oder die Organisation der direkten Machtausübung erklärt werden. Herrschaft sei auf Konsens und Akzeptanz auch der subalternen Klassen angewiesen. Diese Zustimmung werde vermittelt durch Zivilgesellschaft »organisiert« oder hergestellt. Gramsci denkt Althusser's ideologische Staatsapparate vor, ohne den Unterschied zwischen Zivilgesellschaft und politischer Gesellschaft zu nivellieren, d.h. ohne die Zivilgesellschaft umstandslos zu Staats-«Apparaten« zu erklären.²⁴⁸ Gramsci spricht von einem erweiterten oder einem integralen Staat, durch den er die Organisation von Zustimmung in der Zivilgesellschaft erfassen will.

Gegen die einfache Gleichsetzung von Staat und Regierungsinstitutionen argumentiert Gramsci: »Denn es ist festzuhalten, dass in den allgemeinen Staatsbegriff Elemente eingehen, die dem Begriff der Zivilgesellschaft zuzuschreiben sind (in dem Sinne könnte man sagen, dass Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie gepanzert mit Zwang).«²⁴⁹ Hier erscheint das Element, durch das in der Zivilgesellschaft die Zustimmung der subalternen Klassen definiert wird, nämlich die Hegemonie, während der Staat den Zwang über die repressiven Apparate organisiert. Dabei betont Gramsci, dass Hegemonie nicht nur in und durch die Zivilgesellschaft hergestellt werde, sondern dass auch die klassischen drei Gewalten des Staates mehr oder weniger intensiv ebenfalls politische Hegemonie der Herrschenden herstellen.²⁵⁰

Dies leuchtet ein: Das Parlament ist nicht nur die Institution, die durch die Verabschiedung von Gesetzen Macht ausübt und letztendlich Zwang zur Durchsetzung dieser Gesetze organisiert, im Parlament wird vielmehr in zumindest gleichem Ausmaße um Zustimmung für die Politik geworben; die Justiz verurteilt nicht nur Straftäter, konkretisiert die gesetzlichen Gebote und Verbote auf konkret-individueller Ebene, sondern sie formuliert und stützt Erwartungshaltungen, die durch den hinter ihr stehenden Zwang in die Körper der Individuen eingeschrieben werden, als natürliche Form des Verhaltens oder natürliche Ordnung gelten.

Herrschaft ist für Gramsci nicht nur, aber vor allem in der politischen Gesellschaft angesiedelt, und eine stabile Herrschaft sei zwingend auf gesellschaftliche Hegemonie

248 Mehr dazu siehe unten.

249 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 4, S. 783.

250 Vgl. Gramsci, Gefängnishefte, Bd.4, S. 772 f.

angewiesen. Über Gramscis Begriff der Hegemonie in Abgrenzung oder als Fortsetzung von Lenins Begriff der Hegemonie wurde Anfang der 1980er Jahre in der BRD wortreich gestritten.²⁵¹ Hinter den Gefechten stand die Verteidigung oder der Angriff auf die führende oder hegemoniale Rolle der kommunistischen Partei (der UdSSR) – diese Diskussion hat sich erledigt. Hegemonie lässt sich offensichtlich nicht als führende Rolle einer Partei beanspruchen und organisieren. Die realsozialistischen Staaten sind auch oder vielleicht gerade deshalb gescheitert, weil sie den Staat und mit ihm die Partei zum alles kontrollierenden Organ ausgestalteten und diese Herrschaft mittels Gewalt und Macht als Hegemonie ausgaben.

Wenn Gramsci zwischen Herrschaft und Hegemonie unterscheidet und sie in unterschiedlich starkem Ausmaß dem Staat und der Zivilgesellschaft zuordnet, wirft das ein Licht auf sein Hegemonieverständnis. Herrschaft aktualisiert sich über die staatliche Gewaltausübung, die repressiven Apparate, während Hegemonie geistig, moralische Führung umfasst. »Das methodologische Kriterium, auf welches die eigne Untersuchung gegründet werden muss, ist folgendes: dass sich die Suprematie einer gesellschaftlichen Gruppe auf zweierlei Weise äußert, als ‚Herrschaft‘ und als ‚intellektuelle und moralische Führung‘.«²⁵²

Von hier aus lässt sich die Brücke zur Ausgangsfrage schlagen: Warum war die Revolution in Russland erfolgreich, warum misslang sie im Westen und warum konnte statt dessen der Faschismus siegen. Der zentrale Unterschied zwischen Russland und den westlichen Staaten ist für Gramsci, dass in Russland keine ausgeprägte, stabile, bürgerliche Gesellschaft bestanden hat. Der russische Staat konnte sich nicht auf die Hegemonie in der Zivilgesellschaft stützen, er war gleichsam nur ein Zwangsapparat, dem die konsensuale Zustimmung fehlte. Die Revolution konnte in Russland deshalb gelingen, weil es ausreichte, den Angriff auf den Staat zu konzentrieren, die Staatsmacht zu erobern und die alte Herrschaft davon zu jagen. Dies konnte im Westen nicht gelingen, weil sich der Staat auf die Hegemonie in der Zivilgesellschaft stützen konnte, es gab eine historisch gewachsene bürgerliche Gesellschaft. Hinter den Schützengraben des Staates, Gramsci greift hier auf die Sprache der Militärstrategie zurück, lagen die Kasematten der bürgerlichen Gesellschaft. Wegen dieses Unterschiedes, folgert er, müsse im Westen eine andere revolutionäre Strategie gewählt werden. Während im Osten der Bewegungskrieg erfolgreich sein konnte, d.h. die direkte Erstürmung der Stellungen der Staatsmacht, müsse im Westen die Strategie des Stellungskrieges gewählt werden. Damit meint er den Kampf um die Hegemonie in der Zivilgesellschaft.

251 Vgl. etwa Buci-Glucksmann, Gramsci und der Staat; Holz/Sandkühler, Betr. Gramsci, Philosophie und revolutionäre Politik in Italien; Albers, Versuch über Otto Bauer und Antonio Gramsci; die italienische Diskussion hatte etwas früher begonnen vgl. Gruppi, Antonio Gramsci.

252 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 4, S. 718.

Den Sieg des Faschismus erklärt Gramsci einerseits unter Rückgriff auf Marx' Bonapartismustheorem²⁵³. Die Faschisten konnten – so an dieser Stelle in aller Kürze das Argument – in ein Machtvakuum stoßen, das sich aus dem Kräftegleichgewicht der unterschiedlichen Interessen ergibt, und deshalb von einer dritten, autoritären Kraft gefüllt wird, die die Klassenauseinandersetzungen im Zaum hält oder unterdrückt. Gleichzeitig begreift er den Faschismus modernisierungstheoretisch – ob die Erklärungsansätze nebeneinander stehen können, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden²⁵⁴: Da die aktive Revolution der sozialistischen Kräfte gescheitert sei, habe der Modernisierungsbedarf der italienischen Gesellschaft, verstanden als Inkompatibilität zwischen staatlich-gesellschaftlichen Strukturen und ökonomischer Grundlage, durch eine passive Revolution stattfinden müssen. Unter »passive Revolution« versteht Gramsci eine gesellschaftliche Umwälzung »von oben«, getragen von den Herrschenden, über welche sich die Gesellschaft den veränderten Bedingungen »anpasst« oder ihr »angepasst wird«. Die Funktion des Faschismus könne man darin sehen, meint Gramsci, »dass vermittels des gesetzgeberischen Eingriffs des Staates und über korporative Organisation mehr oder weniger tiefe Veränderungen in der ökonomischen Struktur des Landes eingeführt würden, um das Element ‚Produktionsplan‘ zu betonen, dass also die Vergesellschaftung und Kooperation der Produktion betont würden, ohne deshalb die individuelle und gruppenmäßige Aneignung des Profits anzutasten (bzw. sich darauf zu beschränken, sie nur zu regulieren und zu kontrollieren).«²⁵⁵

Das neoliberale Roll-back des Sozialstaates wird ebenfalls als passive Revolution verstanden. Die ökonomische Krise der 1920er Jahre wurde gelöst durch staatliche Interventionen, d.h. vor allem durch staatlich forcierte Forschung und Förderung von Großindustrien, die stärkere Elemente der korporatistischen Kooperation, Elemente der infrastrukturellen Planung und des (internationalen) Finanzmanagement erforderte. Es entwickelte sich ein Regulationsmodell, das mit den staatlichen Beihilfen für die Wirtschaft, die umgekehrt den staatlichen Einfluss in der Ökonomie erhöhten, sozialstaatliche Interventionen, also Hilfen für die einzelnen Bürger, akzeptierte. Die Krise, die mit den 1970er Jahren einsetzte, brachte eine andere Form der »Modernisierung« hervor, die sich als politisch gesteuerte Marktöffnungen und einen Rückzug des Staates kennzeichnen lässt. Der alten nationalstaatlichen Industriepolitik wurde damit der Boden entzogen.²⁵⁶ Es mag sein, dass die tiefere Ursache dieser Prozesse eine Umstellung in der tech-

253 Dies ist weiter unten mit Blick auf die Figur der Kräfteverhältnisse noch genauer zu diskutieren.

254 Deppe zeigt deutlich, dass Gramsci durchaus widersprüchlich argumentiert – und übrigens keineswegs demokratisch – was sich aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen erklären lässt; vgl. Deppe, Politisches Denken zwischen den Weltkriegen, S. 254 ff.

255 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 6, S. 1243.

256 Vgl. Adolphs/Karakayali, Die Aktivierung der Subalternen – Gegenhegemonie und passive Revolution, a.a.O., S. 130 ff.

nologischen Basis der Gesellschaft ist, die sich durch gezielte staatliche Forschung und Subventionierung weniger steuern und beeinflussen und sich als Umstellung von der extensiven zur intensiven Produktion und Reproduktion charakterisieren lässt. Materielle Basis dieser »Modernisierung« ist das Zurückdrängen der Chemie- und Stahlindustrie und der fulminante Vormarsch der im weiteren Sinne Kommunikationsindustrie mit weltweitem Börsenhandel in Echtzeit und zukünftig möglicherweise der Gen-Industrie. Das Problem ist, dass »die Globalisierung« keineswegs nur eine äußere Bedingung ist, die gleichsam von selbst entstanden ist, sondern viele kleine Veränderungen zusammenfasst, die selbst geschaffen sind; die nationalstaatlichen Veränderungen sind also Teil des Prozesses und nicht Antwort auf diesen.

Die Ausbreitung des Neoliberalismus in alle Poren der gesellschaftlichen Kommunikation wird oftmals unter Rückgriff auf Gramsci als neoliberale Hegemonie bezeichnet. Das Konzept muss deshalb darauf geprüft werden, ob es den Siegeszug des Neoliberalismus erklären kann. Die Hegemonie, fasst Harald Neubert Gramscis Konzeption zusammen, »erwächst aus der zivilen Gesellschaft und ist politische, geistige, kulturelle und moralische Führung in der Gesellschaft, das heißt der erlangte Einfluss auf Mehrheiten; Hegemonie ist kein Anspruch, sondern eine von den Partnern gebilligte, anerkannte Führungsfunktion jener Kraft, die sich als hegemoniefähig erweist. Hegemonie beruht auf Zustimmung, Gleichberechtigung, Anerkennung, Konsens seitens derer, auf die sie sich erstreckt.«²⁵⁷

Dies klingt nach bewusster Anerkennung einer Führung oder bewusster Anerkennung einer leitenden Idee. Gramsci hatte – das macht seine Dimension als Politiker aus – diese bewusst intendierte Form des Kampfes um die Hegemonie vorwiegend im Blick; so schreibt er: »(Der Papst kennt den Mechanismus der kulturellen Reform der bäuerlichen Volksmassen besser als viele Elemente des linken Laizismus: er weiß, dass eine große Masse nicht auf molekulare Weise konvertieren kann. Man muss, um den Prozess zu beschleunigen, die natürlichen Führer der großen Masse gewinnen, d.h. die Intellektuellen, oder man muss Gruppen von Intellektuellen neuen Typs heranbilden, daher die Zulassung einheimischer Bischöfe.) Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Denkweise und die Ideologie dieser Intellektuellen genau zu kennen, um die Organisation der kulturellen und moralischen Hegemonie besser zu verstehen, mit dem Ziel, sie zu zerstören oder zu assimilieren.«²⁵⁸ Die Gewinnung von Hegemonie ist bei Gramsci Teil der politischen Arbeit, bei der die organischen Intellektuellen, das heißt die mit den Arbeitern verbundenen, aus der Arbeiterbewegung hervorgehenden Intellektuellen eine wesentliche Bedeutung gewinnen. Es sei die Aufgabe der organischen Intellektuellen

257 Neubert, Harald, Antonio Gramsci – Hegemonie – Zivilgesellschaft – Partei – eine Einführung, S. 66 f.

258 Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 7, zitiert nach ders., Marxismus und Kultur, S. 97.

der Arbeiterbewegung, also der Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre, die notwendige Kulturrevolution zu formen und zu organisieren.

Diese Betonung des subjektiven Faktors war gerichtet gegen Marx-Interpretationen, die Gramsci »mechanistisch« nannte, womit er Bucharin kritisierte, die vor allem aber den Ökonomismus Kautskys und der Zweiten Internationale betraf. Gramsci kritisiert damit den Determinismus, den Kautsky in die Beziehung zwischen ökonomischer Entwicklung und ideologisch und politischer Entwicklung hineinlegte. Danach führt der sich gesetzmäßig zuspitzende Widerspruch zwischen Produktivkraftentwicklung und Produktionsverhältnissen geschichtlich notwendig zur sozialistischen Umwälzung, zu einer sozialistischen Gesellschaft. Auf Grund der ökonomischen Widersprüche entwickeln die Arbeiter – zuge-spitzt formuliert – zwangsläufig ein revolutionäres Bewusstsein, das letztlich die Überwindung des kapitalistischen Systems zur geschichtlichen Gesetzmäßigkeit werden lässt.

Hegemonie wird aber – jenseits jeder Gramsci-Exegese – nicht richtig verständlich, wenn man sie als bewusste Anerkennung einer leitenden Idee versteht. Das wird am Beispiel der gegenwärtigen Hegemonie neoliberaler Ideen sehr deutlich. Diese ist nur zu einem Teil auf eine organisierte Durchsetzung und bewusste Anerkennung von Meinungen zurückzuführen. Diese gibt es sicherlich auch²⁵⁹: Helmut Kohls Programm der geistig-moralischen Erneuerung war auch ein politischer Leitfaden, der zum Siegeszug des Neoliberalismus beitrug. Aber Kohls Absicht war keine neoliberale, sondern eine neokonservative Erneuerung mit Werten wie Familie, Autorität und Patriotismus. Kohls Strategie hatte also nicht intendierte Nebenfolgen, aber auch beabsichtigte Wirkungen: Er hat das Ende des sozialdemokratischen Jahrhunderts eingeleitet, Schröder hat es auf die Müllhalde der Geschichte befördert. Klarer wird der bewusst strategische Teil neoliberaler Hegemonie, wenn man sich ansieht, wie seit Mitte der 1990er Jahre die verschiedenen Beratergremien von »Wirtschaftssachverständigen« und auch die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten vom Keynesianismus gereinigt wurden und auf die neoklassische Linie getrimmt wurden. Kurz: Der Kampf um die Hegemonie in der Zivilgesellschaft ist z.T. Ergebnis bewusster Strategien, ideologischer Kämpfe.

Aber zu einem anderen, ebenso bedeutenden Teil wird Hegemonie über nicht-intendierte Effekte politischer, sozialer und kultureller Auseinandersetzungen hinter dem Rücken der Akteure produziert. An dieser Stelle kann zurückgegriffen werden erstens auf die oben diskutierten Phänomene der Mystifikation und zweitens auf die strukturellen Bedingungen der kapitalistischen Reproduktion. Die arbeitsteilige Marktgesellschaft schafft strukturelle Bedingungen, die sich in die Körper einschreiben, Mystifikationen über die tatsächlichen Zusammenhänge erzeugen und so das Fundament für ideolo-

259 Erwa in den Konzepten der FDP, die den Regierungswechsel von der sozialliberalen zu schwarz-gelben Regierung einleiteten.

gisch-theoretische Verarbeitungen liefern, die den strategischen Kampf um die kulturelle und politische Hegemonie unterlaufen, umlenken oder auch befördern können. Auf dem Fundament der grundlegenden strukturellen Bedingungen der Gesellschaft werden kulturelle strategische Interventionen verarbeitet und gleichsam modelliert mit dem Ergebnis, dass die strategische Interventionen einen anderen als den intendierten Effekt zeitigen können. So kann Hegemonie nicht ausschließlich begriffen werden als Ergebnis strategischer Interventionen. Es entwickelt sich vielmehr eine symbolische Ordnung auf der Grundlage der gesellschaftlichen Praxis, die in unterschiedlicher Form verarbeitet und gedeutet wird, wobei diese Deutungsmuster nur zu einem geringen Teil das Ergebnis bewusst intendierter Interventionen sind.

Anders gesagt: Die Gramsci-Deutungen, die die bewusste Herstellung von Hegemonie ins Zentrum ihrer politischen Analyse rücken, führen auf Abwege. Es bleibt dann nur anzunehmen, dass die bewusste Meinungsmache durch Medien und Propaganda die Zustimmung zu Ungleichheit und Unfreiheit erzeugen kann. Die Gegenstrategie ist dann ebenfalls Propaganda – und nicht etwa Aufklärung und die Praxis einer Kultur der Freiheit und Gleichheit.

3. Ideologie als Anrufung der Subjekte durch die ideologischen Staatsapparate

Althusser geht von dem Begriff des erweiterten Staates aus und versucht, mit einer strukturalistischen Theorie der Ideologie die grundsätzliche Einbindung der Subjekte in die vorhandene Ordnung zu erklären. Er unterscheidet zunächst zwischen repressiven und ideologischen Staatsapparaten. Marx habe den Staat wesentlich als repressiven Apparat verstanden. Unter dem Begriff des repressiven Staatsapparates versteht er »nicht nur den spezialisierten Apparat (im engeren Sinne), dessen Existenz und Notwendigkeit wir ausgehend von der juristischen Praxis erkannt haben, d.h. die Polizei, die Gerichte, die Gefängnisse; sondern auch die Armee, die (das Proletariat hat diese Erfahrung mit seinem Blut bezahlen müssen) direkt eingreift, als ergänzende repressive Macht in letzter Instanz.«²⁶⁰ Repressiv sind diese Staatsapparate zu nennen, weil sie – zumindest im Ernstfall – auf der Grundlage der Gewalt funktionieren.

Mindestens ebenso wichtig für die Herrschaftssicherung seien die ideologischen Staatsapparate, die im Wesentlichen auf der Grundlage der Ideologie funktionieren. Althusser nennt eine Reihe von Realitäten, die in Form unterschiedlicher und spezialisierter Institutionen als ideologische Staatsapparate (ISA) zu bezeichnen sind:

260 Althusser, *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, S. 115.

- der religiöse ISA (das System der verschiedenen Kirchen;
- der schulische ISA (das System der verschiedenen öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen);
- der familiäre ISA;
- der juristische ISA;
- der politische ISA (das politische System, zu dem u.a. die verschiedenen Parteien gehören);
- der gewerkschaftliche ISA;
- der ISA der Information (Presse, Radio, Fernsehen usw.);
- der kulturelle ISA (Literatur, Kunst, Sport usw.).²⁶¹

Die ideologischen Staatsapparate tragen ebenso wie die repressiven Staatsapparate zur Sicherung der Reproduktion der Produktionsverhältnisse bei, indem sie Letztere zu nicht hinterfragten, natürlichen Bedingungen der Existenz machen. Die dogmatische Vorstellung von einem Staat als repressiver Apparat, als Maschine der Herrschaftssicherung, wird mit der der ideologischen Staatsapparate erweitert. Die ideologischen Staatsapparate, auch die Gewerkschaften, zählt Althusser mit zum Staat. Deshalb spricht er von einem »erweiterten Staat«. Überzeugend ist dies nicht, weil auch die widerständigen Potenziale kurzerhand der Herrschaftssicherung subsumiert werden. Widersprüche oder auch nur unterschiedliche Interessen verschwinden hier in einer einheitlichen ideologischen Herrschaft.

»Unseres Wissens«, schreibt Althusser, »kann keine herrschende Klasse dauerhaft die Staatsmacht innehaben, ohne gleichzeitig ihre Hegemonie über und in den ideologischen Staatsapparaten auszuüben.«²⁶² Dies scheint zunächst nicht besonders originell zu sein und wird es erst durch Althusser's Begriff der Ideologie. Ideologie kann man zunächst verstehen als Bewusstsein eines Subjekts, das seine realen Existenzbedingungen in einer mehr oder weniger imaginären Form reflektiert. Ideologie ist dann eine verquere Idee über die gesellschaftliche Realität, die im Kopf des Subjekts entsteht und nach der das Subjekt handelt. Zunächst ist die Idee, dann das Handeln des Subjektes. Die strukturalistische Theorie bricht mit dieser Vorstellung und geht davon aus, dass die Strukturen aus den Handlungen entstehen und gleichzeitig mit den Handlungen sich selbst reproduzieren. Die Idee, das Bewusstsein liegt nicht vor der Handlung und der Struktur, sondern produziert und reproduziert sich und die Struktur gleichzeitig. Diese Grundposition überträgt Althusser nun auf den Begriff der Ideologie und der ideologischen Staatsapparate.

Ideologie sei nicht, wie sich Menschen in imaginärer Form ihre realen Existenzbedingungen vorstellen, sondern: »Die Ideologie ist eine ‚Vorstellung‘ des *imaginären Verhältnisses* der Individuen zu ihren realen Existenzbedingungen.«²⁶³ Auf die Beziehungen

261 Althusser, a.a.O., S. 119 f.

262 Althusser, a.a.O., S. 122.

263 Althusser, a.a.O., S. 133.

des Individuums zu den realen Existenzbedingungen kommt es an, anders gesagt: auf seine Verwobenheit in die Struktur oder in die ideologischen Staatsapparate.

Die Einbindung in die ideologischen Staatsapparate oder in die Ideologie erfolgt nun nicht durch Akte des Bewusstseins, durch Indoktrination bestimmter Bewusstseinsinhalte, sondern durch Praktiken. Die Individuen werden in die Praktiken der ideologischen Staatsapparate eingebunden, sie vollziehen die dort übliche Handlungen, Riten und Gebräuche, produzieren und reproduzieren damit die Apparate ebenso wie die imaginären Vorstellung ihres Verhältnisses zu den Apparaten, also ihre Ideologien. Die gewöhnliche Vorstellung sei: Wenn das Individuum »an Gott glaubt, so geht es in die Kirche, um an der Messe teilzunehmen, kniet nieder, betet, beichtet, tut Buße« usw. Pascal habe es ermöglicht, dieses traditionelle Begriffsschema der Ideologie umzustülpen. »Pascal sagt ungefähr folgendes: ‚Knie nieder, bewege die Lippen zum Gebet, und Du wirst glauben‘.« Die Ideen verschwinden aus dem Begriff der Ideologie, an seine Stelle tritt der Begriff der Praxis, diese bestimmt die Vorstellung des Individuums über sein Verhältnis zu seinen realen Existenzbedingungen. Das Subjekt wird durch folgendes System bewegt: »Eine Ideologie, die innerhalb eines materiellen ideologischen Apparates existiert, materielle Praxen vorschreibt, die durch ein materielles Ritual geregelt werden, wobei diese Praxen wiederum in den materiellen Handlungen eines Subjekts existieren, das mit vollem Bewusstsein seinem Glauben entsprechend handelt.«²⁶⁴

Althusser geht noch einen Schritt weiter und macht die Ideologie gleichsam zur anthropologischen Grundkonstante. Er behauptet, dass »der Mensch von Natur aus ein ideologisches Wesen ist«, und zwar deshalb, weil die Ideologie konstitutiv für die Kategorie des Subjektes ist und umgekehrt, das Subjekt konstitutiv für die Ideologie. Die Ideologie konstituiert das menschliche Individuum zum Subjekt, d.h. die Vorstellung des realen menschlichen Wesens von seiner Autonomie, Handlungsfreiheit und Individualität. Der Mechanismus dieser Subjektivierung ist für ihn die Anrufung (Interpellation), durch die das Individuum sich als Subjekt angesprochen fühlt, sich und die anrufende Instanz erkennt, anerkennt und wiedererkennt. Anrufung versteht Althusser dabei zunächst ganz wörtlich. Wer auf der Straße angerufen wird, fühle sich als Subjekt angesprochen, erkenne sich und den Anrufenden wieder und erkenne sich und ihn gleichzeitig an. Anders ausgedrückt: Die Erwartungshaltungen der einzelnen gesellschaftlichen Apparate konstruieren erst das Subjekt, indem ihm bestimmte Praktiken und Rituale »aufgenötigt« werden, die vom Subjekt allerdings als Teilnahme bzw. freiwillige »Unterwerfung« wahrgenommen werden.

Die christliche Religion spreche das Individuum persönlich an, konstituiere es als Subjekt, »transformiert« es zum Subjekt, dem Erlösung versprochen wird. Erst durch die

264 Althusser, a.a.O., S. 137, f., 139.

Anrufung hat das Subjekt die Freiheit, dem Ruf zu folgen oder nicht, wird gleichzeitig aber durch diese Anrufung als schon immer vorhandenes freies Subjekt anerkannt. Die Religion besteht aber nur, wenn eine Vielzahl von Subjekten sie selbst anerkennen. So lasse sich das eigenartige Phänomen feststellen, »dass die Existenz einer solchen Vielzahl religiöser Subjekte nur unter der absoluten Voraussetzung möglich ist, dass es ein Einziges, Absolutes anderes SUBJEKT gibt, nämlich Gott.«²⁶⁵ Das SUBJEKT existiere nur, wenn die Subjekte es anerkennen, im Sinne von »sich unterwerfen«, und wiedererkennen, wie umgekehrt die einzelnen Subjekte nur existieren, wenn sie vom SUBJEKT; d.h. Gott angerufen und wiedererkannt werden. »Gott ist das SUBJEKT und Moses und die unzähligen Subjekte des Volkes Gottes seine angerufenen Gesprächspartner, seine Spiegel und seine Widerspiegelungen.«

Die Spiegelstruktur der Ideologie gewährleiste gleichzeitig, resümiert Althusser:

- 1) Die Anrufung der ‚Individuen‘ als Subjekte,
- 2) ihre Unterwerfung unter das SUBJEKT,
- 3) die wechselseitige Anerkennung zwischen den Subjekten und dem SUBJEKT sowie der Subjekte untereinander und schließlich die Wiedererkennung des Subjekts durch sich selbst,
- 4) die absolute Garantie, dass alles in Ordnung ist und alles gut gehen wird, solange die Subjekte nur wieder erkennen, was sie sind, und sich dementsprechend verhalten.«²⁶⁶

Im Ergebnis funktioniere das System der Ideologie von ganz allein, d.h. ohne Repression. Die Subjekte fügen sich in die Praxen der ideologischen Staatsapparate und erkennen diese an.

Althusser formuliert eine Theorie hermetisch geschlossener Ideologien, welche die Figur des umfassenden ideologischen Verblendungszusammenhangs der Frankfurter Schule noch steigert, indem die Ideologie nicht nur zum »Normalen« wird, ein Leben außerhalb der Ideologie unmöglich ist – soweit gehen Horkheimer und Adorno auch. Zusätzlich wird der Reproduktionszusammenhang der Ideologie sichtbar, er erscheint nicht mehr als Weitergabe von »falschen« Ideen, als Sieg schlechter Rationalität. Die Ideologie reproduziert sich durch die Apparate, die gleichzeitig durch die Ideologien reproduziert werden. Die Individuen werden durch die Apparate erst zu Subjekten konstituiert und die Konstituierung reproduziert die Apparate. Ein Leben und Bewusstsein außerhalb der Ideologien ist ebenso unmöglich wie außerhalb der Apparate, da damit auch die Konstituierung des Subjektes entfele.

Wenn die berühmte Frage lautete: »Wer erzieht die Erzieher«, muss sich Althusser fragen lassen: »Wer strukturiert die Strukturen (der ISA)?« Politisch gewendet lautet die

265 Althusser, a.a.O., S. 146.

266 Althusser, a.a.O., S. 148.

Frage: Wieso sind Revolutionen, Revolutiönchen und Zusammenbrüche von Gesellschaftssystemen möglich? Der Staat bestehend aus repressiven und ideologischen Apparaten, das war Althusser's Ausgangspunkt, sichert durch die Apparate die Reproduktion der Gesellschaft. Das gelingt hervorragend, wenn die Individuen durch die Strukturen erst zu Subjekten konstituiert werden, die Strukturen freiwillig anerkennen und damit gleichzeitig reproduzieren. Das Ergebnis müsste eine immerwährende Reproduktion sein, denn es gibt für die Individuen keine Möglichkeit, die materielle Basis der Ideologie, die Praxen und Rituale der ISA zu durchbrechen oder gar zu verändern. Kreatives Handeln ist nicht möglich, weil die Struktur an die grundlegende Existenzbedingung, an die Konstituierung des Subjekts andockt, das sich nicht außer sich selbst stellen kann. Oben wurde dagegen betont, dass Strukturen über den Habitus in den Körper eingeschrieben werden, aber der Habitus ist reflexionsfähig, das Subjekt kann sich selbst und seinen Habitus beobachten und damit kreativ durchbrechen, nicht jedoch seine Subjektivierung selbst. Foucault hat Althusser's Konzeption gleichsam als Forschungsprogramm aufgegriffen und die Einbindung des Subjekts in unterschiedliche Machtstrukturen, die Klinik, das Gefängnis oder die Sexualität, untersucht. Macht ist hier – das wurde schon diskutiert – allgegenwärtig und die Machttechniken erlauben keinen Ausbruch – auch insofern hat Foucault das »Programm« Althusser's weitergetrieben.

Althusser hat in der »Anmerkung über die ideologischen Staatsapparate«²⁶⁷ auf den Vorwurf der abgeschlossenen Ideologie reagiert, indem er den Vorrang des Klassenkampfes und die Möglichkeit »der« Partei, sich außerhalb des Systems zu stellen, betonte. Diese »Klarstellung« blieb allerdings nur Rhetorik, sie wurde von Althusser nicht konsistent in das strukturalistische Konzept der ideologischen Staatsapparate integriert. Anders gesagt: Brüche oder Widersprüche als Voraussetzung sozialer Auseinandersetzungen lassen sich nur von außen in das Konzept hineinragen. Ausgeblendet werden ebenso die Auseinandersetzungen in und um die Staatsapparate, ihre Form, Kompetenz, Funktion usw., bzw. diese Auseinandersetzungen müssen als völlig nebensächlich erscheinen; es sind die Staatsapparate an sich, die zum Einverständnis mit der Herrschaft führen.

Es ist problematisch, die verschiedenen von Althusser genannten Institutionen unter ideologische Staatsapparate zu subsumieren. Auf einer ersten Ebene kann man bezweifeln, dass Gewerkschaften zu den ideologischen Staatsapparaten gehören, was ausschließt, sie zur Gegenmacht, zum Element einer möglichen Gegenideologie zu rechnen. Entscheidender ist aber eine zweite Ebene, auf der die Dichotomie Repression – Ideologie als Verkürzung erscheint, der andere, weitere, eigensinnige Dimensionen der Institutionen aus dem Blick geraten. Die Gewerkschaften und auch das Bildungssystem fun-

267 Althusser, a.a.O., S. 155 ff.

gieren doch offenbar nicht nur als ideologische Apparate. Oder, wenn man Althusser's Theorem der Anrufung ernst nimmt, es fungieren alle gesellschaftlichen Strukturen als ideologische Apparate. Dann wird aber Begriff der Apparate sinnlos und es ist sinnlos, sie von repressiven Apparaten zu unterscheiden. Anders gesagt: Die Schule nicht in den Zusammenhang der Reproduktion der materiellen Grundlage der Gesellschaft zu stellen und nur auf Ideologie zu reduzieren, verfehlt wesentliche Elemente im institutionellen Arrangement des Staates. Das ist letztlich auf die Verkürzung des Staates auf repressive und ideologische Bestandteile zurückzuführen.

Weiter erscheint die Wirkung der ideologischen Apparate bei Althusser einheitlich und das heißt: einheitlich eine kapitalistische Ideologie zu reproduzieren. Nur ist die Kirche sicher älteren Ursprungs und ihre ideologische Wirkung ist dies jedenfalls zum Teil immer noch, während politische Parteien, selbst bürgerliche, geradezu antiklerikal sind – wenn also eine Einheit entsteht, dann über Differenzen hinweg, die Althusser aber kurzerhand unter den Tisch fallen lässt.

Althusser's Verdienst ist es, darauf hingewiesen zu haben, dass Ideologie nicht eine Frage der Vermittlung falschen Bewusstseins ist, sondern sich in den Strukturen reproduziert und die Strukturen reproduziert, d.h. in die grundlegenden Verhältnisse der Gesellschaft eingeschrieben ist. Nur werden die Widersprüche, das Nebeneinander, die Inhomogenität oder Disparität der verschiedenen Institutionen, Organisationen und Strukturen nicht sichtbar, sondern der Einheit als »(ideologische) Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft« untergeordnet. Interessanter scheint es aber zu sein, hier keine homologe Einheit anzunehmen, sondern ein disparates Nebeneinander, dass nicht zwangsläufig als Widerspruch zu verstehen ist, der zu Konflikten und seiner Aufhebung drängt.

Schließlich kann man bei einer Theorie der »Anrufung«, die eher ein Symbol für den Mechanismus als dessen Analyse ist, nicht stehen bleiben, da Diskurse um die »freiwillige« Unterwerfung des Individuums in der französischen »strukturalistischen« und in der feministischen Debatte differenziertere Erkenntnisse produziert haben. Die »Anrufung« bleibt auf der Ebene der Bewusstseinsmetapher, es wird an das Bewusstsein der Individuen appelliert. Ausschließlich ihre geistige Tätigkeit wird angesprochen, was allerdings den Anknüpfungspunkt für Überlegungen darstellt, wie die verschiedenen Institutionen gesellschaftliche Praktiken prägen und über diese Praktiken reproduziert werden. Die Ebene der Produktion von Ideologien wird damit jedoch verlassen. Zentral werden Begriffe wie »Habitus« und »symbolischen Ordnung«, die zwischen den realen (Produktions-)Verhältnissen und dem Imaginären angesiedelt wird²⁶⁸ und die mechanistische Apparat-Vorstellung hinter sich lässt.

268 Vgl. Deleuze, G., Woran erkennt man den Strukturalismus, S. 9 ff.

4. Mystifikationen der gesellschaftlichen Verhältnisse bei Marx

Einen anderen Strang der Diskussion über die ideologische Dimension der Herrschaft geht aus von Marx' Kritik der Entfremdung. Den Begriff *Entfremdung*, den er von Hegel entlehnt hat, entwickelt Marx in einer Frühschrift, nämlich in den *Ökonomisch-philosophischen Manuskripten* aus dem Jahr 1844, in einem neuen Sinn. Bei Hegel wird Entfremdung idealistisch gedacht, sie ist Selbstentäußerung des Geistes, Entfremdung des Weltgeistes von sich selbst, die sich in dialektischen Sprüngen aufhebt, so dass dieser Weltgeist, das Absolute, zu sich selbst zurückfindet – und sei es im reaktionären preußischen Staat. Marx stellt Hegel auch hier auf die Füße und denkt Entfremdung materialistisch: Es ist der Mensch als reales gesellschaftliches Wesen, das sich von seiner Arbeit und seiner Gattung entfremdet. Der Arbeiter sinke, so beginnt Marx seine Überlegungen, in der privatkapitalistischen Gesellschaft zur Ware herab und zwar »zur elendsten Ware«²⁶⁹, weil sein Elend im umgekehrten Verhältnis zur Größe seiner Produktion stehe. Hier befindet sich Marx zunächst noch auf der Ebene der Kritik der sozialen Verhältnisse. Folge der spezifischen Unterordnung der Arbeit in der Produktion und unter die Maschine ist: »Der Gegenstand, den die Arbeit produziert, ihr Produkt, tritt ihr als fremdes Wesen, als eine von dem Produzenten unabhängige Macht gegenüber.« Der Eigentümer der Produktionsmittel wird auch Eigentümer der Produkte.

Wie die Produkte der Arbeit dem Arbeiter als fremde Macht gegenüberreten, sei diesem auch die Arbeit, die Produktion selbst äußerlich. Die Entfremdung zeige sich nicht nur im Verhältnis zum Produkt, »sondern im Akt der Produktion, innerhalb der produzierenden Tätigkeit selbst.« Die Arbeit ist dem Arbeiter äußerlich, sie ist »Zwangsarbeit«. »Es kömmt daher zu dem Resultat, dass der Mensch (der Arbeiter) nur mehr in seiner tierischen Funktion, Essen, Trinken und Zeugen, höchstens noch Wohnung, Schmuck etc., sich als freitätig fühlt und in seinen menschlichen Funktionen nur mehr als Tier. Das Tierische wird das Menschliche und das Menschliche das Tierische.«²⁷⁰

Marx kontrastiert hier implizit die industrielle Produktion mit der handwerklichen Produktion vergangener Epochen, nimmt also durchaus einen kulturpessimistischen – in Abgrenzung zu einem sozialkritischen – Standpunkt ein. In der handwerklichen Produktion, so jedenfalls das Idealbild, identifiziert sich der Arbeiter mit seiner Arbeit und deren Produkt, was sich mit der industriellen Produktion, in welcher der Arbeiter Anhängsel einer Maschine wird, der den gesamten Produktionsprozess nicht mehr über-

269 Marx, *Ökonomisch-philosophische Manuskripte* (1844), MEW Ergänzungsband, Schriften bis 1844, Erster Teil, S. 510 ff.

270 Marx, *Ökonomisch-philosophische Manuskripte* (1844), MEW Ergänzungsband, Schriften bis 1844, Erster Teil, S. 514 f.

blicken kann, ändere. Ob dies empirisch zutrifft, ist die Frage; selbst bei noch so einförmigen, abstumpfenden Arbeitsroutinen scheinen die Arbeiter sich oftmals mit »ihrem« Produkt und »ihrer« Firma zu identifizieren. Das gilt jedenfalls für die Arbeitsbedingungen des alten fordistischen Kapitalismus, in dem Menschen oft ihr gesamtes Arbeitsleben in einer Firma verbrachten. Die eigene Identität und ein gewisses Maß an Würde werden über die Arbeit gewonnen. Erst im flexiblen Kapitalismus, den Richard Sennett beschreibt, d.h. in Zeiten prekärer Arbeitsverhältnisse und Patchwork-Arbeitslebensläufen verblassen die Reste an Identifikation mit der eigenen Arbeit und dem Betrieb. Das hat zunächst Konsequenzen für das Selbstwertgefühl, die Würde der Arbeitenden.²⁷¹

So erhält Marx' Kritik der Entfremdung des Arbeiters im flexiblen Kapitalismus des beginnenden 21. Jahrhunderts eine neue Aktualität. Die abnehmende Identifikation mit der Arbeit, der Arbeitsstelle oder dem Betrieb dürfte – absehbar – Konsequenzen für die Qualität der geleisteten Arbeit haben. Erwerbsarbeit wird zunehmend als Job verstanden, die übergangsweise zu erledigen ist, aber die »wahre Berufung« ist eine ganz andere, die nur nie erfüllt wird. Das trifft nicht nur die »Künstler«, die dem schönen Schein der Glamour-Welt aufsitzen, auf ihre Entdeckung warten, in Wahrheit aber längst unqualifizierte Telefonisten in einem Call-Center geworden sind. Es betrifft auch Menschen mit Hochschulabschluss, die gern in ihrem erlernten, studierten Beruf arbeiten würden, und sich nicht damit abfinden, dass sie längst Taxi-Fahrer oder Kellner geworden sind. Sartre analysiert das Verhalten eines Kellners aus einer existenzialistischen Sichtweise und kommt zu dem Ergebnis: Das freie Individuum spielt den Kellner, aber es ist nicht Kellner, es ist frei. »Beobachten wir einen Kellner im Café. Er hat lebhaft und eifrige Bewegungen, etwas allzu präzise, etwas allzu schnell, er kommt mit einem etwas zu lebhaften Schritt auf die Gäste zu, er verbeugt sich mit etwas zu viel Beflissenheit ... Sein ganzes Verhalten wirkt auf uns wie ein Spiel ... Aber was spielt er? Man braucht ihn nicht lange zu beobachten, um sich darüber klar zu werden: er spielt Kellner *sein* ... es gibt den Tanz des Lebensmittelhändlers, des Schneiders, des Auktionators, durch den sie sich bemühen, ihre Kundschaft davon zu überzeugen, dass sie weiter nichts sind als ein Lebensmittelhändler, ein Auktionator, ein Schneider. Ein Lebensmittelhändler, der träumt, ist für den Käufer beleidigend, weil er nicht mehr ganz ein Lebensmittelhändler ist.«²⁷² Bourdieu kritisiert diese Beobachtung als intellektuelle Arroganz, als Vorstellung, wie ein Intellektueller als Kellner arbeitet, da er sich seine Arbeit als Kellner nur als Kellner-Spielen vorstellen kann.

In Wahrheit, argumentiert Bourdieu, sei die Berufung zum Kellner-Sein in dessen Körper eingeschrieben, es lasse sich nicht trennen zwischen den in den Praktiken des

271 Sennett, R., *Der flexible Mensch*, passim.

272 Sartre, *Das Sein und das Nichts*, S. 139 f.

Kellners zum Ausdruck kommenden Effekt der Position und der Position als Effekt, nämlich als Effekt der von den Akteuren eingebrachten Dispositionen²⁷³. Die Dispositionen und die Position des Intellektuellen erlaubt es diesem, das Kellner-Sein nur als Rolle zu begreifen und gegenüber diesem Spiel die völlige Entscheidungsfreiheit zu betonen. »Als ein der Illusion eines ‚träghheitslosen Bewusstseins‘ ohne Vergangenheit und Äußerlichkeit verhafteter Bewusstseinspezialist versieht er (Sartre) alle Subjekte ... mit seiner eigenen Erfahrung, erlebt von einem reinen bindungs- und wurzellosen Subjekt.«²⁷⁴ Im flexiblen Kapitalismus wird der Mensch ein bindungsloses und weitgehend entwurzeltetes Subjekt; der Jobber spielt einen Studenten, der einen Kellner spielen soll – sein Jobber-Sein verleugnet er, solange es geht, aber dies ist die Lebenssituation, die in seinen Körper eingeschrieben ist: Er ist etwas zu bemüht optimistisch und trägt sein Selbstbewusstsein etwas zu offenkundig zur Schau, als dass diese nicht erkannt werden könnte.

Die Entfremdung des Arbeiters von seinem Produkt und seine Entäußerung in der Produktion enden, so Marx, schließlich in einer Entfremdung des Menschen von seiner Gattung, in der Entfremdung des Menschen vom Menschen. »Überhaupt der Satz, dass der Mensch seinem Gattungswesen entfremdet ist, heißt, dass ein Mensch dem anderen, wie jeder von ihnen dem menschlichen Wesen entfremdet ist.«²⁷⁵ Die Entfremdung des Menschen vom Menschen ist nichts anderes als die Herrschaft des Menschen über den Menschen, desjenigen, der sich das Produkt der fremden Arbeit aneignet über denjenigen, dem das Produkt seiner Arbeit als fremdes gegenübertritt. Marx begründet das Herrschaftsverhältnis aus den Aneignungsregeln privater Produktionsmittel und umgekehrt die Aneignungsregeln des Privateigentums aus dem Herrschaftsverhältnis, das zunächst die Entfremdung von den eigenen Produkten erzeugt.

Und an dieser Stelle schlägt die Kritik der Entfremdung, die zunächst als Kritik der spezifischen industriellen Produktion und der privaten Aneignung erscheint, um in eine Kritik der Ideologie. Die Entfremdung führt zur Verschleierung ihrer eigenen Ursachen, so dass die Eigentumsverhältnisse als Ursache der entfremdeten Arbeit und damit der Beziehung zwischen den Menschen erscheinen, sie erscheinen – ideologisch – nicht als Produkt der menschlichen Beziehung selbst, d.h. von Herrschaftsverhältnissen, die auch anders organisiert werden könnten. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln erscheint als naturgegeben, das dann bedauerlicherweise zur Entfremdung führt, es ist nicht Folge einer entfremdeten Organisation der menschlichen Beziehung. Marx formuliert das so: »Wir haben allerdings den Begriff der entäußerten Arbeit (des entäu-

273 Bourdieu, *Der Tote packt den Lebenden*, S. 38.

274 Bourdieu, *Sozialer Sinn*, S. 86.

275 Marx, *Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844)*, MEW Ergänzungsband, Schriften bis 1844, Erster Teil, S. 518.

ßerten Lebens) aus der Nationalökonomie als Resultat aus der Bewegung des Privateigentums gewonnen. Aber es zeigt sich bei der Analyse dieses Begriffes, dass, wenn das Privateigentum als Grund, als Ursache der entäußerten Arbeit erscheint, es vielmehr eine Konsequenz derselben ist, wie auch die Götter ursprünglich nicht die Ursache, sondern die Wirkung der menschlichen Verstandesverwirrung sind. Später schlägt dieses Verhältnis in Wechselwirkung um.«²⁷⁶ So ist das Privateigentum als grundlegende Rechtsinstitution der bürgerlichen Gesellschaft Produkt einer – prinzipiell anders möglichen – gesellschaftlichen Organisationsweise, was aber mittels ihrer Wirkungen, die Entfremdung des Menschen vom Menschen herzustellen, ideologisch verschleiert wird.

Mystifikation und Verschleierung der tatsächlichen Zusammenhänge und damit der Herrschaftsverhältnisse sind von Beginn an ein zentrales Thema im Denken von Marx; das wurde oben schon angedeutet und muss hier noch einmal betrachtet werden, um die folgenden Diskussionen, die das Theorem aufgriffen, verstehen zu können. Eine diese Mystifikationen, die Marx immer wieder – ähnlich wie im obigen Zitat – attackiert, ist die Religion als große Ideologie-Maschine. »Das religiöse Elend ist in einem der Ausdruck des wirklichen Elendes und in einem die Protestation gegen das wirkliche Elend. Die Religion ist der Seufzer der bedrängten Kreatur, das Gemüt einer herzlosen Welt, wie sie der Geist geistloser Zustände ist. Sie ist das Opium des Volks. Die Aufhebung der Religion als des illusorischen Glücks des Volkes ist die Forderung seines wirklichen Glücks.«²⁷⁷

Zu den Mystifikationen und Verwirrungen, die der Produktion selbst entwachsen, zählt Marx vor allem den Warenfetischismus. Die bürgerliche Ökonomie und der Alltagsverstand ordnen der Ware selbst einen Wert zu, einen Tauschwert, der unabhängig vom Gebrauchswert, vom tatsächlichen individuellen Nutzen existiere. Die Werte der Waren würden über die Märkte in Verhältnis gesetzt, so dass eben der Eindruck entstehe, der Wert sei Eigenschaft der Ware selbst und kein gesellschaftliches Verhältnis – das dann immer auch anders möglich ist. Die Verfasstheit der Waren produzierenden Gesellschaft ordnet den Waren einen Wert zu, wobei der – ebenfalls verschleierte – wertbildende Faktor die für die Ware verausgabte Arbeitskraft ist, die Menge in der Ware steckende Arbeit. Da dieser Zusammenhang verschleiert wird und der Ware selbst, d.h. unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen ein Wert zugeordnet wird, werden die Bedingungen der Produktion und damit Aneignungs- und Machtverhältnisse mystifiziert.

Marx analysiert diese Mystifikation insbesondere am Ende des ersten Kapitels des Kapitals: »Dagegen hat die Warenform und das Wertverhältnis der Arbeitsprodukte, worin sie sich darstellt, mit ihrer physischen Natur und den daraus entspringenden ding-

276 Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), MEW Ergänzungsband, Schriften bis 1844, Erster Teil, S. 520.

277 Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einleitung, MEW Bd. 1, S. 378 f.

lichen Beziehungen absolut nichts zu schaffen. Es ist nur das bestimmte gesellschaftliche Verhältnis der Menschen selbst, welches hier für sie die phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen annimmt ... Dieser Fetischcharakter der Warenwelt entspringt, wie die vorhergehende Analyse bereits gezeigt hat, aus dem eigentlichen gesellschaftlichen Charakter der Arbeit, welche Waren produziert.«²⁷⁸ Das Verhältnis von Dingen, das sich über den Tauschwert darstellt, verschleiert mit der Beziehung von Warenwert und Arbeitskraft auch die Bedingungen der Aneignung des Wertes und mit diesen die tatsächlichen Machtverhältnisse. Die Befugnis, sich das Produkt fremder Arbeit anzueignen, erscheint als natürliche Folge des Eigentums und nicht als gesellschaftliches Verhältnis.

»Ursprünglich erschien uns das Eigentumsrecht gegründet auf eigne Arbeit ... Eigentum erscheint jetzt auf Seite des Kapitalisten als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seite des Arbeiters als Unmöglichkeit, sich sein eignes Produkt anzueignen. Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging.«²⁷⁹ Das Machtverhältnis, das zwischen Kapitalist und Arbeiter besteht, gestattet Ersterem, über die Ergebnisse des Produktionsprozesses zu verfügen, es wird verdinglicht und scheint sich als natürliche Befugnis aus dem Eigentum zu ergeben, nicht als Form der gesellschaftlichen Organisation der Produktion. Und noch einen Schritt weiter erscheint individuelles Eigentum als natürliche Form der Beziehung zwischen den Menschen und den Dingen. Der Warenfetisch ist – zu Ende gedacht – nicht nur eine Mystifikation der Wertzuschreibung, sondern auch der Machtverhältnisse, die hinter diesen Zuschreibungen stehen. An diese Vorstellung der unbewussten Reproduktion von Herrschaftsverhältnissen durch Mystifikation der gesellschaftlichen Verhältnisse wurde in unterschiedlichen Theorietraditionen angeknüpft.

5. Kritik der instrumentellen Vernunft

Die beiden bedeutenden Werke der Frankfurter Schule, *Zur Kritik der instrumentellen Vernunft*²⁸⁰ und die *Dialektik der Aufklärung*²⁸¹, deuten – im Unterschied zum Geschichtsoptimismus von Marx und der gesamten Arbeiterbewegung – die Geschichte als Verfallsprozess, der im Nationalsozialismus kulminiert. Grund für diesen Verfall ist das Vordringen der subjektiven Vernunft, die sich gegen die objektive Vernunft durchsetzt. Während die objektive Vernunft am Wahren, Guten, Schönen orientiert gewesen sei,

278 Marx, Das Kapital I, S. 78.

279 Marx/Engels, MEW Bd. 23, S. 609 f.

280 Horkheimer, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft.

281 Horkheimer/Adorno, Dialektik der Aufklärung.

interessiere sich die subjektive oder instrumentelle Vernunft nur noch für Zweck-Mittel-Beziehungen. Subjektive Vernunft, schreibt Horkheimer, »hat es wesentlich mit Mitteln und Zwecken zu tun, mit der Angemessenheit von Verfahrensweisen und Zielen, die mehr oder minder hingenommen werden und sich vermeintlich von selbst verstehen. Sie legt der Frage wenig Bedeutung bei, ob die Ziele als solche vernünftig sind.« Rational ist nur noch das Mittel. Die Vernunft sinnt auf das effektivste Mittel, um einen bestimmten Zweck zu erreichen – besser gesagt, keinen bestimmten Zweck, sondern jeden beliebigen Zweck. Die instrumentelle Vernunft kulminiert so im Vernichtungswahn der Nazis, welche die effektivsten Mittel und Wege fanden, um die jüdische Bevölkerung Europas zu vernichten. Objektive Vernunft hat es mit den Zielen und Zwecken zu tun, während subjektive Vernunft nur die Rationalität der Mittel im Auge hat. So ist die Vernunft irrsinnigen Zwecksetzungen, wie sie die Nazis propagierten, hilflos ausgeliefert. »Man könnte sagen, dass die Geschichte der Vernunft oder der Aufklärung seit ihren Anfängen in Griechenland bis zur Gegenwart zu einem Zustand geführt hat, in dem selbst das Wort Vernunft beargwöhnt wird, zugleich irgendeine mythologische Wesenheit zu bezeichnen. Vernunft hat sich selbst als ein Medium ethischer, moralischer und religiöser Einsicht liquidiert.«²⁸² Weil subjektive Vernunft es mit Instrumenten zu tun habe, Vernunft selbst auf ein Instrument reduziert sei, werde Beherrschung, das »Prinzip der Herrschaft«, meint Horkheimer, zum verinnerlichten Ideal. Naturbeherrschung und Herrschaft über Menschen werden Eins und die Herrschaft selbst verinnerlicht. So entsteht ein umfassender »Verblendungszusammenhang«²⁸³, der die Marxschen Mystifikationen und Entfremdungen wie Schatten im Kohlenkeller erscheinen lässt.

Die instrumentelle Vernunft wird auf diese Weise zum Erklärungsansatz nicht nur für die kapitalistische Herrschaft, sondern für Herrschaft überhaupt, sie ist die Grundideologie, die aller Herrschaft vorausgeht, und das Verhängnis begann in der Vor-Antike. Horkheimer und Adorno abstrahieren vollständig von den Produktionsverhältnissen, den realen gesellschaftlichen Bedingungen und entwickeln gleichsam eine monokausale Theorie des Verfalls. Es sind nur noch die Denkfiguren unabhängig von allen materialisierten Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die für die geschichtliche Entwicklung verantwortlich sind. Unklar bleibt auch, warum sich der Irrsinn durchsetzt, warum die instrumentelle Vernunft nicht für das Gute, Wahre, Schöne eingesetzt wird, sondern den rassistischen Wahnsinn systematisiert. Weiter münzt Horkheimer die Kritik der instrumentellen Vernunft zumindest auf die gesamte industrialisierte Welt; die Unterschiede zwischen Faschismus und amerikanischer Gesellschaft, d.h. auf staatstheoretischer Ebene zwischen totaler Diktatur, Unrechtsstaat und bürgerlicher Demokratie,

282 Horkheimer, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, S. 15, 28.

283 Adorno, Negative Dialektik, S. 399.

Rechtsstaat erscheinen aus dieser Perspektive marginal. Als umfassende Theorie der gesellschaftlichen Entwicklung und der Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft ist die Kritik der instrumentellen Vernunft so untauglich.

Weiter hat auch – bezogen auf die Herrschaftsorganisation der instrumentellen Vernunft – die Realität die Prognose widerlegt. Die instrumentelle Vernunft schlägt in einen undurchlässigen bürokratischen Herrschaftstyp um, der ungeheuer effektiv ist, weil er sich in seiner Organisationsweise an der Rationalität der Zweck-Mittel Berechnung orientiert.²⁸⁴ Der flexible Kapitalismus widerlegt die Prognose, insoweit die staatliche Bürokratie permanent unter Rechtfertigungsdruck gerät. Dieser betrifft einerseits ihre Existenz und andererseits ihre Effizienz – gefordert wird eine Ökonomisierung der Bürokratie.

Mit Blick auf die Hypertrophie ökonomischen Denkens trifft die Kritik der instrumentellen Vernunft allerdings in einer Weise ins Zentrum des flexiblen Kapitalismus, welche die Verfasser nicht erraten konnten. Sie trifft, soweit sie als Kritik des Utilitarismus, der herrschenden Ideologie des Kleinbürgers verstanden wird, die wissenschaftlich verbrämt als »neue politische Ökonomie« oder als »rational choice«-Ansatz daherkommt. Der Utilitarismus fasst die instrumentelle Vernunft normativ; die Zweck-Mittel-Analyse wird zur Rationalität der Nützlichkeitsabwägungen. Der Utilitarismus ist die Ethik des liberalen Kleinbürgers, der meint, die Vermehrung seines persönlichen Nutzens erhöhe auch den allgemeinen Nutzen. Der kapitalistische Zwang der Profitmaximierung wird zur individuellen Ethik der Nutzenmaximierung. Es kann nicht erstaunen, dass das bürgerliche Bewusstsein die Nutzenmaximierung geradezu als anthropogene Konstante begreift, als natürlichen, überhistorischen Charakterzug der menschlichen Existenz. In der vollständig ökonomisierten Gesellschaft des flexiblen Kapitalismus der Gegenwart erscheint die Nutzenmaximierung als einzig beständiger Antrieb menschlichen Handelns. Rational ist die Wahl der Mittel, welche den persönlichen Vorteil, verstanden als ökonomischer Nutzen, bei möglichst geringen Kosten, steigert. Die instrumentelle Vernunft wird zur vorherrschenden Denkweise der bürgerlichen Monade, die über den Utilitarismus ethisch legitimiert und nicht etwa kritisiert wird. Noch immer verwundert es aber, dass die instrumentelle Vernunft inzwischen auch einen Siegeszug in fast allen Bereichen der Gesellschaftswissenschaft als ökonomische Analyse jedwedem Gegenstands oder Handelns, etwa als ökonomische Analyse des Rechts, angetreten hat und meint, alle gesellschaftlichen Verhältnisse über Kosten-Nutzen-Analysen erklären oder gar legitimieren zu können. Dies wird dann mit aller wissenschaftlichen Aufgeblasenheit diskutiert. Im flexiblen Kapitalismus wird die Hypertrophie der ökonomischen Logik dominant, so dass die Kritik der instrumentellen Vernunft geradezu ihre kritische Dimension ver-

284 Horkheimer, Kritische Theorie gestern und heute, in: Gesellschaft im Übergang, S. 165 ff.

liert und in der hegemonialen Deutung als normativ richtige Interpretationsweise und Handlungsweise angesehen wird. Die Ökonomisierung des Denkens²⁸⁵ ist so weit vorangeschritten, dass die instrumentelle Vernunft als die einzig mögliche erscheint und zum Maßstab des Alltagshandelns ebenso stilisiert wird wie zur wissenschaftlichen Methode, mit der letzteres untersucht werden soll. Die Methode weist so auf die Veränderung der Praxis hin, ohne diese zu begreifen.

Abstrahiert man von der der *Kritik der instrumentellen Vernunft* impliziten Geschichtsphilosophie und versteht sie als Kritik der spezifischen bürgerlichen Rationalität, in der der homo oeconomicus als anthropologische Konstante und damit naturgegeben erscheint, hat sie bis heute eine hohe Aktualität, weil sie auf die Eindimensionalität und den Reduktionismus der bürgerlichen Vorstellungswelten hinweist. Aber die Geschichte ist nicht mehr als gerichteter Verlauf denkbar, weder wie bei Hegel und Marx als Fortschrittsgeschichte, noch wie bei Horkheimer und Adorno als Verfallsgeschichte.

6. Herrschaft der Technologie

Herbert Marcuse nimmt die Kritik der instrumentellen Vernunft auf und formuliert sie um zu einer Kritik der wissenschaftlich-technischen Herrschaft. Die am Paradigma der Naturwissenschaft ausgerichtete Wissenschaft sei orientiert an der Naturbeherrschung, sie ist insofern instrumentell, als Zweck und Ziel vorgegeben sind, nämlich Herrschaft über die Natur. Diese werde über die Herrschaft über die äußere Natur, den Kampf mit den Naturgewalten hinaus auf die Herrschaft über die innere Natur, die menschliche Psyche und schließlich auf die wissenschaftlich-technischen Beherrschung der Gesellschaft insgesamt ausgeweitet. »Das technologische Apriori ist insofern ein politisches Apriori, als die Umgestaltung der Natur die des Menschen zur Folge hat und als die ‚vom Menschen hervorgebrachten Schöpfungen‘ aus einem gesellschaftlichen Ganzen hervor- und in es zurückgehen.«²⁸⁶ Hier wird die Marxsche Kritik der Entfremdung gleichsam aufpoliert, aus dem Zeitalter der Dampfmaschine übertragen auf das Zeitalter der Atomkraft. Die vom Menschen geschaffene Technik tritt ihm als fremd gegenüber und wird schließlich Teil des gesellschaftlichen Herrschaftsmechanismus.

Der eindimensionale Mensch erscheint in der Originalausgabe erstmals 1964. Marcuses Kritik zielt nicht mehr primär auf die nationalsozialistische Herrschaft, sondern auf die Verkrüppelung des Marxschen Denkens in der offiziellen Ideologie der »realsozialistischen« Länder, welche die Emanzipation des Menschen ausblendete und zur Technik

285 Epler, E., Was heute links ist, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006, S. 1335.

286 Marcuse, Der eindimensionale Mensch, S. 168.

fixierten Herrschaftsideologie wurde. Und die Kritik zielt auf den Technik-Fetisch der fortgeschrittenen kapitalistischen Welt. Naturwissenschaft und Technik, so seine zentrale These, sind nicht neutral und werden auch nicht durch ihre Anwendung Instrumente der Befreiung oder Unterdrückung, sondern sie sind in ihrer dominanten Form immer schon Instrumente der Herrschaft. Sie sind das Produkt einer auf Herrschaft zielenden instrumentellen Rationalität und diesen immanenten Charakter verlieren sie nicht durch den Kontext ihrer Anwendung – sie können nicht gleichzeitig Werkzeuge der Emanzipation und der Unterdrückung sein. Das Ergebnis zunehmender Rationalisierung sei einerseits die Erhöhung des Lebensstandards, andererseits: »Wissenschaftlich technische Rationalität und Manipulationen werden zu neuen Formen sozialer Kontrolle zusammenschweißt.« Und er fragt: »Kann man bei der Annahme stehen bleiben, dass diese nichtwissenschaftliche Folge das Ergebnis einer spezifisch gesellschaftlichen Anwendung der Wissenschaft ist? Ich bin der Ansicht, dass die allgemeine Richtung, in der sie angewandt wurden, der reinen Wissenschaft bereits innewohnte, als noch keine praktischen Zwecke beabsichtigt waren, und dass der Punkt festgestellt werden kann, an dem theoretische Vernunft in gesellschaftliche Praxis übergeht.«²⁸⁷

Das instrumentelle Denken beherrsche – ausgehend von den Naturwissenschaften – auch die Geisteswissenschaften, die alle Transzendenz aus der Wissenschaft verbannen, die Utopie oder den Vorschein einer besseren Gesellschaft nicht als ihren Gegenstand betrachten. Auch bei Marcuse beginnt die technische Rationalisierung in der Antike, mit der klassischen Philosophie von Platon und Aristoteles. Sie finde ihren absurden Abschluss im wissenschaftlichen Positivismus oder der Sprachphilosophie, die proklamiere, dass Philosophie alles so lässt, wie es ist. Für diese Art der Philosophie hat Marcuse nur Spott übrig: »Wittgenstein verwendet viel Scharfsinn und Raum auf die Analyse von ‚Mein Besen steht in der Ecke‘.«²⁸⁸ Er meint »verschwendet«.

Ergebnis der Verallgemeinerung der technischen Rationalität, ihrer allgemeinen Ausbreitung ist die allgemeine Integration in die bestehenden Verhältnisse, die Zustimmung zu bestehenden Herrschaftsverhältnissen. Marcuse folgert: Die Rationalität wird überwältigend gesteigert bei insgesamt irrationalen Verhältnissen und: Die Steigerung des Lebensstandards, der Bequemlichkeiten und Freiheiten im Kleinen verewigt die Unfreiheit im Ganzen. »Darin besteht die reine Form von Knechtschaft: als ein Instrument, als ein Ding zu existieren. Und diese Existenzweise ist nicht aufgehoben, wenn das Ding belebt ist und seine materielle und geistige Nahrung auswählt, wenn es sein Ding-Sein nicht empfindet, wenn es ein hübsches, sauberes, mobiles Ding ist.« Das Ergebnis, die Erscheinungsform der gegenwärtigen Zivilisation, sei die absolute Verdinglichung, in

287 Marcuse, a.a.O., S. 161.

288 Marcuse, a.a.O., S. 189.

welcher auch der Mensch zum Ding werde. Da bleibt wenig Hoffnung, und für Marcuse bleibt nur die »Große Weigerung«: »Die kritische Theorie der Gesellschaft besitzt keine Begriffe, die die Kluft zwischen dem Gegenwärtigen und seiner Zukunft überbrücken könnten; indem sie nichts verspricht und keinen Erfolg zeigt, bleibt sie negativ. Damit will sie jenen die Treue halten, die ohne Hoffnung ihr Leben der Großen Weigerung hingegeben haben und hingeben.«²⁸⁹

Die Verdinglichungsthese, bei Marcuse gesteigert zum »Ding Werden des Menschen«, wird unten im Kontrast zu Lukács' Verdinglichungstheorem diskutiert werden. Die Kritik der Herrschaft der Technik, die Marcuse revolutionär begreift, hatte gleichzeitig eine konservative Variante. So beklagt beispielsweise Forsthoff die Herrschaft der Technik, weil diese souveräne staatliche Entscheidungen unmöglich mache. Die Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat und der Zwang der Technik, die »Realisation der Technik« durch die Politik, habe dazu geführt, dass die Verwaltung auf den Vollzug der Gesetze beschränkt werde und ihre Selbstständigkeit verliere. Er beklagt einen Verfall souveräner Staatlichkeit, weil die Herrschaft der Technik politische Entscheidungen vorgebe, den Staat zum Vollzugsorgan technischer Sachzwänge degradiere.²⁹⁰ Wieder eine Verfallsgeschichte, diesmal aus konservativer Sicht. In beiden Fällen wirkt die Herrschaft der Technik nivellierend, sie unterwirft sich jeden in gleicher Weise, es gibt keine Vorteile und Privilegien, sondern nur noch Sachzwänge. In ähnlicher Weise laufen bis heute politische Rechtfertigungsdiskurse, nur ist der Sachzwang der Weltmarkt – und es ist inzwischen offensichtlich, dass dieser nicht nivellierend wirkt. Der technische oder ökonomische Sachzwang ist demaskiert als Rechtfertigungsstrategie einer grandiosen Umverteilung von unten nach oben. Abstrakter formuliert: Die Herrschaft der Technik vernachlässigt den Klassencharakter der Herrschaft – sie macht alle gleich, Herrscher wie Beherrschte, Mächtige wie Ohnmächtige. Aber auch wenn der Kapitalismus strukturelle Zwänge produziert, wozu auch der Zwang zur beständigen Innovation und technischen Neuerung gehört, so wirken diese Zwänge nicht im Sinne einer substanziellen Gleichheit, bleibt es bei ungleichen Verteilungen von Ressourcen und Macht, die die Mächtigeren dazu veranlasst, den Zwang mit Zähnen und Klauen zu verteidigen.

Die zweite These im *Eindimensionalen Menschen* ist die von der repressiven Entsublimierung. Sublimierung meint bei Freud Triebunterdrückung, die dazu führt, dass die Triebenergie in kulturelle Leistung übersetzt wird. Kulturelle Kreativität erscheint als Sublimierung, die wiederum als Ausweg aus widersprüchlichen Impulsen des psychischen Apparats zur Verfügung steht.²⁹¹ In *Triebstruktur und Gesellschaft* von 1955

289 Marcuse, a.a.O., S. 53, 268.

290 Forsthoff, Industriegesellschaft, passim.

291 Freud, Das Unbehagen in der Kultur, in: ders., Abriss der Psychoanalyse, besonders S. 77 f., 121 ff.

hatte Marcuse auf dieser Grundlage die Kulturkritik Freuds weiter gedacht und Sublimierung als allgemeinen repressiven Mechanismus dargestellt, der, weil für die kapitalistische Produktion notwendig, wirkliche Freiheit behindere. Anfang der 1960er Jahre modifiziert Marcuse in *Der eindimensionale Mensch* seine Position. Die Sexualität werde liberalisiert, aber eben nicht befreit. Und die kulturellen Leistungen, genauer die Hochkultur, verliere einerseits ihren elitären Charakter und werde allgegenwärtig, weil sie reproduziert werden kann. Andererseits verliert auch sie damit ihre transzendierenden Momente, den Vorschein einer anderen Gesellschaft, den Hinweis auf Möglichkeiten jenseits des repressiven Alltags. »Künstlerische Entfremdung ist Sublimierung. Sie bringt die Bilder von Zuständen hervor, die mit dem bestehenden Realitätsprinzip unvereinbar sind, die aber als Bilder der Kultur erträglich, ja erhebend und nützlich werden. Jetzt wird diese Bilderwelt außer Kraft gesetzt. Ihre Einverleibung in die Küche, das Büro, den Laden, ihre kommerzielle Freigabe an Geschäft und Vergnügen ist in gewissem Sinne eine Entsublimierung – vermittelter Genuss wird durch unmittelbaren ersetzt. Aber es ist eine Entsublimierung, die von einer ‚Position der Stärke‘ seitens der Gesellschaft ausgeübt wird, die es sich leisten kann, mehr als früher zu gewähren, weil ihre Interessen zu den innersten Trieben ihrer Bürger geworden sind und weil die von ihr gewährten Freuden sozialen Zusammenhalt und Zufriedenheit befördern. Das Lustprinzip absorbiert das Realitätsprinzip; die Sexualität wird in gesellschaftlich aufbauenden Formen befreit (oder liberalisiert). Dieser Gedanke schließt ein, dass es repressive Weisen von Entsublimierung gibt ... Es scheint, dass eine solche repressive Entsublimierung in der sexuellen Sphäre tatsächlich vor sich geht, und hier erscheint sie, wie bei der Entsublimierung der höheren Kultur als Nebenprodukt der gesellschaftlichen Kontrollen über die technologische Wirklichkeit, welche die Freiheit erweitern und dabei die Herrschaft intensivieren.«²⁹² Die liberalisierte Sexualität verträgt sich für Marcuse mit Herrschaft und stützt diese sogar, weil sie nicht wirklich befreit ist, sondern als kommerzialisierte Triebabfuhr funktioniert.

Die Wirklichkeit des flexiblen Kapitalismus ist widersprüchlicher, als es die These von der repressiven Entsublimierung glauben machen will. Er treibt die Kommerzialisierung der Sexualität auf die Spitze, aber gleichzeitig wird von den Neokonservativen ein neuer Kulturkampf ausgerufen: Im Namen der christlichen Religion gegen gleichgeschlechtliche Ehen, Abtreibung oder gar die Darwinsche Evolutionstheorie. Aber die gleichgeschlechtliche Ehe zeigt nichts anderes als den Siegeszug der »alten Werte«, es wird nicht die Befreiung von der Ehe auf die Fahne geschrieben, sondern die Befreiung zur Ehe. Die Entsublimierung der 1960er Jahre erfolgte, so das Bild aus heutiger Perspektive, nicht aus einer Position der Stärke, sondern offenbarte eine Schwäche der

292 Marcuse, a.a.O., S. 91 f.

Herrschaft auf dem Feld der Kultur, die zu einem Teil durch die Kommerzialisierung des widerständigen Potenzials wieder eingefangen werden konnte und zu einem anderen Teil, z.B. mit der »geistig moralischen Wende« Kohls oder den Neokonservativen in den USA, zurück gedreht wurde. Im und um das Feld der Lebensweise finden aber gesellschaftliche Auseinandersetzungen statt, so dass die Entsublimierung nie ganz als repressiv und unter gegebenen Verhältnissen nie ganz als emanzipatorisch gedeutet werden kann. Die Kultur muss so als eigenständiges, relativ autonomes Feld der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen begriffen werden, die nicht unmittelbar in den Mechanismus der Herrschaft integriert ist oder direkt den technischen Möglichkeiten ihrer Produktion entspringt.

7. Verdinglichung und Befreiung

Leo Kofler antwortete auf Marcuses Analyse der technologischen Rationalität mit der Frage: »Beherrscht uns die Technik?«, die er verneinte, ohne dabei in eine Apologie der Technik-Besessenheit der Sowjetunion zu verfallen. Kofler kritisiert, dass Verdinglichung nicht bedeute, dass der Mensch zum Ding werde²⁹³, sondern dass sich gesellschaftliche Zustände, d.h. vom Menschen produzierte Verhältnisse als natürliche, außerhalb der menschlichen Einflussmöglichkeiten stehende darstellen, insofern mystifiziert oder eben »im Kopf« verdinglicht werden. Insofern seien die Analysen der Frankfurter Schule selbst eine Form der Verdinglichung. »Auch die Tatsache, dass der Mensch in der Konsequenz der Arbeitsteilung und individualistischen Atomisierung der Gesellschaft als Teilchen in einem übergeordneten ‚mechanisierten‘, seine individuelle Bewegungsfreiheit beschränkenden und ‚technisierten‘, technologisch und bürokratisch rationalisierten Prozess ‚funktioniert‘, drückt zwar seine Verdinglichung, aber keineswegs sein Ding-Werden aus und lässt sich daher nicht im Symbol des Dings ausdrücken.« Kofler teilt also durchaus die Beschreibung einer weitgehenden Verdinglichung, wehrt sich aber dagegen, diese als Herrschaft der Technik und Ding-Werden des Menschen zu begreifen, da auf diese Weise mit dem Subjekt die Möglichkeit des widerständigen Potenzials verschwinde. Trotz der berechtigten Kritik Marcuses »bleibt doch das Sichzurückziehen auf die undialektische, primär-technologisch verstandene Perspektive der Eindimensionalität mit der ihr innewohnenden These der totalen Geschlossenheit und Unentrinnbarkeit eine Missdeutung der historischen Realität. Geschichte hat sich als Ort des Geschehens stets auf die Weise realisiert, dass gerade dann, wenn Entgeistigung der Massen und Dekadenz der Herrschenden ihr hoffnungs-

293 Vgl. obiges Zitat aus Marcuse, Der eindimensionale Mensch.

losestes Stadium erreichten, die neue Hoffnung und die sich realisierende Aktion den aufbrechenden Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Möglichkeit zu ihrem fruchtbaren Boden machten.«²⁹⁴

Kofler widmete sein Buch Georg Lukács und übernimmt hier dessen Position, die Letzterer in *Geschichte und Klassenbewusstsein* entwickelt hatte, in etwas modifizierter Form, genauer: Er positioniert sich zwischen dem eindimensionalen Verblendungszusammenhang Marcuses und Lukács' These vom Umschlag der Verdinglichung in Selbst-Bewusstsein und Emanzipation. Lukács übernimmt wie Kofler den Begriff der Verdinglichung von Marx. »Das Wesen der Warenstruktur«, schreibt Lukács, »ist bereits oft hervorgehoben worden, es beruht darauf, dass ein Verhältnis, eine Beziehung zwischen Personen den Charakter einer Dinghaftigkeit und auf diese Weise eine ‚gespenstige Gegenständlichkeit‘ erhält, die in ihrer strengen, scheinbar völlig geschlossenen und rationalen Eigengesetzlichkeit jede Spur ihres Grundwesens, der Beziehung zwischen Menschen verdeckt.« Die Herausbildung eines so beschriebenen Warenfetischismus geschehe in einem gesellschaftlichen Prozess. Diesen nennt Lukács – wie die Frankfurter – Rationalisierung, die mit einer zunehmenden Verdinglichung verbunden sei. »Verfolgt man den Weg, den die Entwicklung des Arbeitsprozesses vom Handwerk über Kooperation, Manufaktur zur Maschinenindustrie zurücklegt, so zeigt sich dabei eine ständig zunehmende Rationalisierung, eine immer stärkere Ausschaltung der qualitativen, menschlich-individuellen Eigenschaften des Arbeiters.«²⁹⁵

Die Verdinglichung werde im entwickelten Kapitalismus so weit gesteigert, dass die Arbeiter nur noch Objekt der Entwicklung sind, bzw. sich als Objekt fühlen, denen eine alles beherrschende Wirklichkeit gegenübersteht. Sie sind Anhängsel der Maschine und somit Objekte der Produktion, sie sind Objekte einer verrechtlichten und bürokratisch verwalteten Welt usw. »Die rein abstrakte Negativität im Dasein des Arbeiters ist also nicht nur die objektiv typischste Erscheinungsform der Verdinglichung, das strukturelle Vorbild für die kapitalistische Vergesellschaftung, sondern – eben deshalb – subjektiv der Punkt, wo diese Struktur ins Bewusstsein gehoben und auf diese Weise praktisch durchbrochen werden kann.«²⁹⁶ Hier wird der entscheidende Unterschied zu den Analysen der Frankfurter Schule deutlich: Die Verdinglichung wird für Lukács so weit gesteigert, dass den Arbeitern die Mystifikationen bewusst werden, so dass sie sich gegen die herrschenden Verhältnisse auflehnen. Es sei ein Akt des *Bewusst-Werdens* der eigenen Verdinglichung, der dieser selbst entspringt, und dieses neue Bewusstsein sei einer revolutionären Praxis vorgeschaltet.

294 Kofler, *Beherrscht uns die Technik?*, S. 91, 95.

295 Lukács, *Geschichte und Klassenbewusstsein*, S. 170 f., 176 f.

296 Lukács, a.a.O., S. 301.

Die Widersprüche der gesellschaftlichen Wirklichkeit werden in beiden Theorien, bei der Konstruktion des eindimensionalen Menschen von Marcuse und bei der absoluten Entäußerung, die – ganz Hegel – zum proletarischen Bewusstsein An-und-Für-Sich führt, ausgeblendet und vernachlässigt. Beide gliedern den Menschen vollständig ein in die Verdinglichung, bei Marcuse gibt es kein Entrinnen, während für Lukács die Verdinglichung in die Befreiung des Bewusstseins umschlägt, aber erst nachdem sie absolut geworden ist. Beide Positionen stellt Kofler in Frage: Es gibt weder das unüberwindbare Ding-Werden noch den automatischen Umschlag der Verdinglichung in Emanzipation.

Dazwischen geschaltet ist, so muss man folgern, menschliche Praxis, die Herrschaftsstrukturen re-produziert, aber nicht ideologisch, sondern in der Praxis der Unterwerfung und Anerkennung von Herrschaftsbeziehungen und Logiken. Und diese Praxis wird nicht erzeugt in der freien, selbstgenügsamen Sphäre der geistigen Prozesse, als Selbstentwicklung der instrumentellen oder eindimensionalen Vernunft, sondern als Re-Produktion der materiellen Strukturen der Gesellschaft und den sich mit diesen wandelnden Logiken und Praktiken. Ideologie wird nicht erzeugt oder erzeugt sich selbst, sondern ist eingebettet in die gesellschaftlichen Strukturen, die eine Form der Selbstunterwerfung, Unterordnung oder Einpassung produzieren, die auch, aber eben nicht allein Ideologien oder der Wirkung ideologischer Staatsapparate zugeschrieben werden kann, sondern diese selbst re-produziert und damit gleichzeitig anerkennt. An dieser Stelle ist erneut auf Bourdieus Konzept des Habitus und der symbolischen Ordnung einzugehen, die versuchen, diese Mechanismen der »freiwilligen« Einordnung jenseits des ideologischen, falschen Bewusstseins zu erfassen.

8. Re-Produktion der Unterwerfung in der symbolischen Ordnung

Die symbolische Ordnung wurde zentral im Kontext des französischen (Neo)-Strukturalismus diskutiert. Althusser hat für diese Richtung der Gesellschaftstheorie mit den ideologischen Staatsapparaten, ausgeprägter aber mit seiner Lesart des Kapitals²⁹⁷, eine der ersten marxistischen Interpretationen geliefert. Pierre Bourdieu entwickelte seine Überlegungen zur Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen auf der Grundlage von und als Folgerung aus empirischen, ethnologischen, später bildungssoziologischen Untersuchungen.

Die unterschiedlichen Strategien, die Menschen im alltäglichen Handeln verfolgten,

297 Althusser, Das Kapital lesen, passim.

ließen sich nicht angemessen als Ausdruck der Struktur, als strukturelle Determination des Handelns begreifen. Bourdieu richtet sich ähnlich wie Gramsci gegen ein »mechanistisches« Verständnis menschlicher Handlungen, das unvermittelt aus den ökonomischen Bedingungen oder der Struktur abgeleitet wird. Umgekehrt ist es nicht nur die Idee, Ideologie oder reduzierte Vernunft als Subjektivität, die gesellschaftliche Realitäten erzeugt. Schließlich wird der subjektive Faktor bei Bourdieu nicht einfach neben die strukturellen Bedingungen gestellt, sondern mit diesen Grundlagen verwoben in eine symbolische Ordnung integriert. Sehr früh entwickelte er den Begriff des »Habitus« als Bindeglied oder Vermittlung zwischen Struktur und Praxis, d.h. konkreten Handlungsweisen.

Der Begriff des »Habitus« ist das zentrale Element in Bourdieus »Theorie der Praxis«²⁹⁸, das sich wie ein roter Faden durch seine weitere Forschung zieht, dabei aber um weitere zentrale Begriffe wie Feld, Handlungsökonomie oder Lebensstil ergänzt wird, womit er seine theoretischen Überlegungen gleichsam auf fester Grundlage ausdifferenziert. In den Blick gerät so die Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen durch das Handeln (individueller) Akteure. Ihn interessiert vor allem die Sperrigkeit, das Trägheitsmoment des Habitus gegenüber veränderten institutionellen Rahmenbedingungen. Damit kann zweierlei erklärt werden: nämlich erstens die freiwillige Einordnung individueller Akteure in gegebene gesellschaftliche Verhältnisse, auch wenn diese durch strukturelle Ungleichheit und Unfreiheit gekennzeichnet sind. Zweitens kann die Fortexistenz konkreter Handlungsweisen trotz veränderter gesellschaftlicher Bedingungen erklärt werden. Drittens bleibt innerhalb der Reproduktion bestehender Strukturen ein Spielraum für Strategien innerhalb des strukturierten Feldes, die letztlich auf das Feld zurückwirken, seine Struktur ändern. Um die Dialektik des Habitus als Vermittlung zwischen Subjekt und Objekt zu verstehen, ist es sinnvoll, als Folie Althusserers strukturalistischen Determinismus zu nutzen.

Althusser hat das Marx-Wort von den Charaktermasken, unter denen sich verschiedene Akteure in sozialen Konflikten gegenübertreten, d.h. unter der Maske des Kapitalisten oder des Arbeiters agieren, auf die Spitze getrieben. Aus dem »einheitlichen Ganzen« der kapitalistischen Gesellschaft, aus deren umfassenden Gesetzmäßigkeiten will Althusser die einzelnen Teile, einschließlich der »Ideologien« und der Handlungen einzelner Akteure ableiten können. Die Freiheit der Akteure tendiert bei Althusser gegen null; ihre Handlungs- und Denkweisen sind vollständig von den gesellschaftlichen Strukturen determiniert. »Die wahren ‚Subjekte‘ sind daher weder die Stelleninhaber, noch die Funktionäre, also ... eben nicht die ‚konkreten Individuen‘ und die ‚wirklichen

298 Bourdieu knüpft explizit an die Feuerbachthesen von Marx an, um seinen Begriff der Praxis auszuführen (Theorie der Praxis, S. 137).

Menschen': die ‚wahren Subjekte‘ sind die Bestimmung und Verteilung dieser Stellen und Funktionen. Die bestimmenden und verteilenden Faktoren, kurz die Produktionsverhältnisse (und die politischen und ideologischen Verhältnisse einer Gesellschaft) sind die wahren ‚Subjekte‘. Aber da es sich hierbei um ‚Verhältnisse‘ handelt, können sie in der Kategorie des Subjekts nicht gedacht werden.«²⁹⁹

Die verschiedenen Strukturen der Gesellschaft, die Althusser anerkennt, sind ihrerseits durch eine Suprastruktur determiniert, nach Althusser: überdeterminiert. Diese Suprastruktur sichtet er in den Produktionsverhältnissen. »Die Produktionsverhältnisse verweisen auf die Formen der Suprastruktur als auf die eigentlichen Bedingungen ihrer Existenz. Man kann demnach den Begriff der Produktionsverhältnisse nicht denken, indem man von ihren spezifischen suprastrukturellen Existenzbedingungen abstrahiert.«³⁰⁰ Die Handlungen von Akteuren und die Relationen der Strukturen einer Gesellschaft werden bei Althusser zu einem einheitlichen Ganzen, das sich aus den Gesetzmäßigkeiten der Produktionsverhältnisse ableiten lässt; im Besonderen kommen diese Gesetzmäßigkeiten nur zur Darstellung. Wenn wir diesen Begriff der Darstellung »im Zusammenhang mit dem genannten ‚Mechanismus‘ (dem Mechanismus des kapitalistischen Systems, der kapitalistischen Produktion A.F.) sehen, können wir ihn als die Existenzform dieses Mechanismus in seinen Wirkungen begreifen: als Existenzweise einer Inszenierung, eines Theaters, das zugleich Text, Bühne und Schauspieler repräsentiert und dessen Zuschauer nur gelegentlich Zuschauer sein können, weil sie zunächst gezwungenermaßen Schauspieler sind, Gefangene von Texten und Rollen, deren Autoren sie nicht sein können. Denn dieses Theater ist seinem Wesen nach ein Theater ohne Autor.«³⁰¹ Althusser zeichnet in dieser Metapher ein deterministisches Bild des Subjekts: Es handelt nicht, sondern spielt eine fix und fertig fabrizierte Rolle. Die ideologischen Staatsapparate formen so keine Ideologien, kein falsches Bewusstsein, sondern strukturieren die gesellschaftliche Realität und Subjektivität des Akteurs so, dass eine Existenz jenseits dieser Strukturen nicht denkbar ist. Die Subjektivität ist selbst strukturell determiniert, so dass der Akteur nur noch seine fertige Rolle spielen kann.

Für Bourdieu muss das System der objektiven Strukturen mit den Handlungsweisen der individuellen Akteure vermittelt werden. Es wird durch Handeln erst produziert und liegt dem Handeln nicht voraus, i.d.S. dass Handeln als Ausführung, Verwirklichung der zu Grunde liegenden Struktur und Relationen gedacht werden dürfte.³⁰² Umgekehrt ist die Struktur nicht Ergebnis einer individuellen oder verallgemeinerten individuellen und

299 Althusser, Das Kapital lesen, Bd. II, S. 242.

300 Ebenda, S. 238.

301 Ebenda, S. 260 f.

302 Insbesondere Lévi-Strauss wird kritisiert, weil er das Verhältnis von Kultur und Handeln nach dem Modell von Struktur und Ausübung begreife (Müller, Sozialstruktur und Lebensstile, S. 248).

instrumentellen Vernunft. Die mangelhafte Vermittlung zwischen Struktur und Praxis im Strukturalismus kritisiert er als naives Modell subjektiver Regelbefolgung einerseits und als Abdrängung in einen unerklärlichen, unbewussten Mechanismus andererseits. Althussers Strukturalismus reduziere »Geschichte auf einen ‚Prozess ohne Subjekt‘ und ersetzt das ‚schöpferische Subjekt‘ des Subjektivismus schlicht durch einen Automaten, der den Gesetzen der Naturgeschichte gehorchen muss.« Umgekehrt lasse sich mit der Verdinglichungsthese nicht arbeiten, die nur eine Durchbrechung des verdinglichten Bewusstseins eine Lösung des Verblendungszusammenhangs durch »Bewusstwerdung« und »Bewusstseinsverschmelzung« vorstellen könne, um von der Verdinglichung der entfremdeten Gruppe zur authentischen Existenz zu gelangen.³⁰³ Bourdieu ist dagegen der Auffassung, dass die handelnden Akteure eine Vorstellung ihrer Praktiken entwickeln, dass sie ihre Handlungen begründen und im vorgegebenen Rahmen steuern können. Diese Begründungen treffen zwar nicht immer den Kern der Handlungsmotive und -bedingungen, können sie nicht unbedingt vollständig wiedergeben, sie sind der Reflexion aber weitgehend zugänglich. Die tatsächlichen Grundlagen – könnte man mit Marx formulieren – werden mystifiziert, aber es existiert eine Alltagstheorie über sie; ein praktisches Verständnis, das sich nicht aus den Strukturen unmittelbar ableiten lässt.

Bourdieu stellt die Gesellschaft als sozialen Raum vor, von dem er – ähnlich wie ein Geograf – eine Landkarte anlegen will. Dabei fertigt er aber im Grunde zwei Karten an, eine Karte der sozialen Schichtung, die sich aus dem unterschiedlichen sozialen Status ergibt, und eine weitere Karte der unterschiedlichen Lebensstile. Die soziale Schichtung ergibt sich bei Bourdieu nicht nur aus den ökonomisch-finanziellen Ressourcen, dem ökonomischen Kapital, sondern ebenso aus dem kulturellen Kapital, was den Stock an Bildung und Ausbildung umschreibt, und dem sozialen Kapital, womit die sozialen Beziehungen, Verbindungen zu einflussreichen Personen, Mitgliedschaften in exklusiven Clubs gemeint sind. Diese Karten kann man nun übereinander legen oder abgleichen und kommt zu dem Ergebnis, dass ein weitgehendes Entsprechungsverhältnis zwischen den beiden Karten besteht. Eine bestimmte soziale Stellung ist mit einem entsprechenden Lebensstil verbunden. Schreibt man noch eine dritte Dimension, die Zeit, in die Kartografie der Gesellschaft, zeigt sich, dass die unterschiedlichen sozialen Stellungen, die Verfügbarkeit über die verschiedenen Kapitalsorten und Lebensstile in der Zeit reproduziert werden. Die Karten können in der Zeit fortgeschrieben werden. Dieses Trägheitsmoment in der gesellschaftlichen Reproduktion erklärt Bourdieu durch den Habitus, der einen mehr oder weniger distinguierten Lebensstil erzeugt und die Voraussetzung für die Reproduktion der Lebensstile schafft. Hier scheint der Habitus

303 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 78, 85.

zunächst den (guten) Geschmack zu umschreiben und tatsächlich hat der Begriff auch diese Dimension. Geschmack entwickelt sich in einer konkreten Lebenssituation, aber er ist nicht nur ein einfacher Reflex der Umstände, sondern wird vom Individuum beeinflusst und umgeformt, auch wenn es (sich) über diesen Prozess nicht explizit Rechenschaft ablegt.

In der Reflexion über die Genealogie des Begriffs Habitus verweist Bourdieu auf die griechische Übersetzung des lateinischen Wortes, nämlich auf den Begriff Hexis.³⁰⁴ Die Verwendung des griechischen Wortes Hexis erfolgt bei Bourdieu vornehmlich im Zusammenhang mit der Körper-Haltung; Hexis ist die Erklärung für das adäquat korrekte Funktionieren des Körpers in konkreten Situationen: »Die körperliche Hexis, eine Grunddimension des sozialen Orientierungssinns, stellt eine praktische Weise der Erfahrung und Äußerung des eigenen gesellschaftlichen Stellenwertes dar: Das eigene Verhältnis zur sozialen Welt und der Stellenwert, den man sich in ihr zuschreibt, kommt niemals klarer zur Darstellung als darüber, in welchem Ausmaß man sich berechtigt fühlt, Raum und Zeit des anderen zu okkupieren – genauer den Raum, den man durch den eigenen Körper in Beschlag nimmt, vermittels einer bestimmten Haltung, vermittels selbstsicher-ausgreifender oder zurückhaltend-knapper Gesten (der wichtig tut, ‚bläst sich auf‘), wie auch die Zeit, die man sprechend und interagierend auf selbstsichere oder aggressive, ungenierte oder unbewusste Weise in Anspruch nimmt.«³⁰⁵ In diesem Zitat kommt eine weitere Dimension des Habitus zum Vorschein, den Bourdieu auch als sozialen Orientierungssinn begreift.

Mit praktischem Sinn wird die Disposition zur Auswahl sinnvoller Handlungsvarianten in einer konkreten Situation bezeichnet. Er geht dabei davon aus, dass unterschiedliche Bereiche der Gesellschaften wie Wirtschaft, Bildung, Gesundheit, die er Felder nennt, unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten folgen, verschiedene Ökonomien entwickeln. Sinnvolles Handeln im Bereich der Ökonomie nach der Logik der Profitmaximierung erscheint im Bereich der Bildung als unangemessen. Der praktische Sinn bezieht sich bei Bourdieu auf die konkrete Ökonomie eines Feldes und leitet die Entscheidung, welche Handlungen mit dieser Ökonomie übereinstimmen, welche Handlungen im Feld sinnvoll sind. Der praktische Sinn leitet »Entscheidungen, die zwar nicht überlegt, doch durchaus systematisch, und zwar nicht zweckgerichtet sind, aber rückblickend durchaus zweckmäßig erscheinen.«³⁰⁶ »Sinnvoll« ist die Handlung oder Entscheidung des Akteurs, wenn sie der Ökonomie des Feldes angepasst ist.

Der »Sinn für das Spiel« kann als Beispiel für ein solches »wundersames Zusammen-

304 Bourdieu, *Der Tote packt den Lebenden*, S. 63.

305 Bourdieu, *Die feinen Unterschiede*, S. 739; ähnlich ders., in: *Sozialer Sinn*, S. 129.

306 Bourdieu, *Sozialer Sinn*, S. 122.

treffen« und die Abstimmung von individuellen Dispositionen und den Anforderungen des Feldes dienen. »Sinn für das Spiel« hat nicht jemand, der die Spielregeln perfekt beherrscht und Strategien theoretisch ausarbeitet, sondern jemand, der in konkreten Spielsituationen die richtigen Strategien und Taktiken ohne langes Überlegen richtig anwendet, »der weiß, was zu tun ist«, was gleichzeitig ausschließt, den »Sinn des Spiels« zu hinterfragen. Sinn für das Spiel entwickelt nur, wer das Spiel, die Ökonomie des Feldes unproblematisch internalisiert hat.

Bourdieu verwendet den Begriff sozialer Sinn im Zusammenhang mit »alltagspraktischen Begegnungen«, »Alltagspraxis«³⁰⁷ oder »Alltagsverstand«. »Der praktische Sinn als Natur gewordene, in motorische Schemata und automatische Körperreaktionen verwandelte gesellschaftliche Notwendigkeit sorgt dafür, dass Praktiken in dem, was an ihnen dem Auge ihrer Erzeuger verborgen bleibt und eben die über das einzelne Subjekt hinausreichenden Grundlagen ihrer Erzeugung verrät, sinnvoll, d.h. mit Alltagsverstand ausgestattet sind. Weil die Handelnden nie ganz genau wissen, was sie tun, hat ihr Tun mehr Sinn, als sie selber wissen.«³⁰⁸

Die Implikationen des Satzes: »Menschen machen ihre Geschichte, aber nicht unter selbstgewählten Umständen« können – wie gesehen – auch in Bourdieus Konstruktion des Habitus als Problemstellung ausgemacht werden. Das schließt die Bedeutung der nicht-intendierten Folgen von Handlungen oder sozialen Praktiken ein. Die Struktur des Feldes entsteht nicht als Ergebnis intendierter, d.h. bewusst geplanter Handlungen, sondern ihre »Regelmäßigkeit« ist Resultat (vorbewusster) Strategien innerhalb eines Feldes, die auf der Grundlage inkorporierter Deutungs- und Wahrnehmungsschemata erzeugt werden. »Als Produkt der Geschichte produziert der Habitus individuelle und kollektive Praktiken, also Geschichte, nach den von der Geschichte erzeugten Schemata.«³⁰⁹ Solche Deutungs- und Wahrnehmungsschemata, die zwischen Subjekt und objektiver Wirklichkeit angelagert sind und damit als strukturierte, von der Geschichte und gesellschaftlichen Situation erzeugte gleichzeitig strukturierend wirken und durch die Handlung der Subjekte Strukturen re-produzieren, lassen sich als symbolische Ordnung bezeichnen, die im Habitus sichtbar wird.

Über die symbolische Ordnung lässt sich dann nicht nur die Re-Produktion der in Klassen gespaltenen Gesellschaft, die Konvergenz von sozialer Lage und Lebensstil verstehen. Sie kann auch bei der Diskussion um Strategien der Legitimation von Herrschaft und der Bildung gesellschaftlicher Hegemonie als Erklärungsansatz für Trägheitsmomente und nicht-intendierte Effekte von bewussten Strategien der Produktion von

307 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, S. 729, 734.

308 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 127.

309 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 101.

Hegemonie dienen. Strategien der Hegemonieproduktion, der Bildung hegemonialer Diskurse und Vorstellungsweisen brechen sich an der symbolischen Ordnung, die nicht nur ein Reflex auf die vorhandenen gesellschaftlichen Bedingungen und schon gar nicht ein Reflex nur der Produktionsverhältnisse ist, sondern die kulturelle Traditionen, gesellschaftliche Erfahrungen einschließlich ihrer Mystifikationen und die individuelle Lebenslage integriert und vor diesem Hintergrund neue Ideen, Vorstellungen, politische und kulturelle Deutungen verarbeitet. Das Bild der symbolischen Ordnung, die sich im Habitus äußert, erklärt einerseits die Eingliederung in bestehende Strukturen, die »freiwillige« Reproduktion dieser Strukturen durch die Subjekte und lässt gleichzeitig Raum für individuelle Lernprozesse, ein Aufbrechen und Überschreiten der Ordnung durch das Subjekt, die Produktion neuer Strukturen.

Die symbolische Ordnung lässt sich als *missing link* zwischen freiem Willen und determinierender Struktur, zwischen individueller Freiheit und strukturellem Zwang lesen. Marx hat diese Dialektik von Subjekt und Objekt, von Freiheit und Zwang in seiner Kritik des »krassen«, »anschauenden« oder »mechanischen« Materialismus immer wieder betont. Und in anderem Kontext: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen. Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf dem Gehirne der Lebenden. Und wenn sie eben damit beschäftigt scheinen, sich und die Dinge umzuwälzen, noch nicht da gewesenes zu schaffen, gerade in solchen Epochen revolutionärer Krise beschwören sie ängstlich die Geister der Vergangenheit zu ihrem Dienste herauf, entlehnen ihnen Namen, Schlachtparole, Kostüm, um in dieser altherwürdigen Verkleidung und mit dieser erborgten Sprache die neue Weltgeschichtsszene aufzuführen.«³¹⁰ Marx erklärt im Anschluss, warum ausgerechnet die unteren und ungebildeten sozialen Schichten und die Landbevölkerung für Napoleon stimmten, also statt ihrer Befreiung das Fortbestehen der Knechtschaft wählten und reaktionär stimmten.

Im Ergebnis ist also festzuhalten: Kulturelle und politische Hegemonie ist nicht Resultat bewusster Strategie im Sinne eines ideologischen Kampfes um die Vorherrschaft. Die sozialen Auseinandersetzungen um die Hegemonie brechen sich vielmehr an der symbolischen Ordnung und können nicht-intendierte Effekte erzeugen. Der Kampf um die Hegemonie kann deshalb nicht einfach an objektiven gesellschaftlichen Widersprüchen ansetzen, denn auch in der Krise werden die Geister der Vergangenheit beschworen, sondern an den Widersprüchen der symbolischen Ordnung. Scheinbar naturwüchsige Gegebenheiten, etwa der menschliche Egoismus in Eintracht mit dem homo oeconomicus, dem blinden Kosten-Nutzen-Rechner, oder die Existenz indivi-

310 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW Bd. 8, S. 115

dualistischer Monaden sind die zentrale Grundlagen auch der neoliberalen Hegemonie, die tief in der symbolischen Ordnung verwurzelt sind, so dass es nicht ausreicht, die neoliberalen Wirtschaftskonzepte zu kritisieren und zu widerlegen.

Nicht-intendierte Effekte hatte beispielsweise die Kulturkritik der 1968er Jahre. Kritisiert wurden im Namen der individuellen Freiheit der Muff und die Uniformität der Nachkriegsgesellschaften, die von der Politik selbst als Great Society oder formierte Gesellschaft bezeichnet wurde. Über komparatistische Absprachen wurde ein Klassenkompromiss und ein »Waffenstillstand« in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen erzeugt, der mit einer Kultur der seichten Uniformität verbunden war. Die Rebellion, die mit der Jahreszahl 1968 verbunden ist und zu diesem Zeitpunkt offen sichtbar wurde, war zu einem Teil Sozialkritik, überwiegend wohl aber Kulturkritik. Im Namen der Individualität wurden konservative Traditionen gebrochen und individuelle Freiräume jenseits der normierten Rollen und tradierten Lebensweisen gesucht. Zum neuen Individualismus gehörte die sexuelle Entsublimierung, mit ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, die von Marcuse verkürzt nur als repressive Entsublimierung gelesen wurde. Die Kulturkritik äußerte sich nicht zuletzt in der im engeren Sinne verstandenen Kultur, in der z.B. die Musik der Underclass, Blues, Reggae und Rap, ein Massenpublikum erreichte und »hoffähig« wurde.

Es ist, wie schon diskutiert, verfehlt, diese Form der Kulturkritik selbst als repressiv zu charakterisieren und sie in ihren Ursprüngen als Faktor zur Stabilisierung der Unfreiheit zu begreifen. Aber der Angriff auf die konservativen Weltbilder kann als Geburtshelfer des Neoliberalismus gedeutet werden. Die individualistische Kritik des uniformen Konservatismus lässt sich neoliberal umdeuten und das Individuum, das Selbstbestimmung und Freiheit einfordert, wird zurechtgestutzt auf das egoistische Individuum, dessen Freiheit darin besteht, sein Eigentum ungehindert zu nutzen: Die zynische Zuspitzung dieses Freiheitsbegriffes dürfte die »Ich-AG« sein, die den Arbeiter, der verzweifelt darum bemüht ist, seine Arbeitskraft zu verkaufen, zur Aktiengesellschaft umdefiniert mit der Freiheit, sein »Kapital« anzulegen oder es eben sein zu lassen. Die neoliberale Ideologie der egoistischen Monade konnte an die symbolische Ordnung kapitalistischer Gesellschaften, den Schein der Freiheit und Gleichheit in der Zirkulationssphäre anknüpfen und die Kulturkritik der 68er nutzen, um Akzeptanz für die vollständigen Atomisierung und Ökonomisierung der Gesellschaft zu schaffen. Die Kulturkritik war ein wichtiger Motor für die Veränderungsdynamik des Kapitalismus, mit der sich ein Überzeugungsmodell durchsetzte, in dessen Mittelpunkt das zur Autonomie verdamnte Individuum steht.³¹¹

311 Vgl. Boltanski/Chiapello, Die Arbeit der Kritik und der normative Wandel, in: von Osten, Norm der Abweichung, S. 57 ff.; dies., Der neue Geist des Kapitalismus; Rezension Kruke, SPW 2005, S. 58.

Die Vorstellungsweisen werden in der Praxis als symbolische Ordnung mitproduziert und re-produziert. Das schließt es nicht aus, ideologische Verkehrungen oder Mystifikationen aufzuzeigen und sie in diesem Sinne als zentralen Mechanismus der Herrschaftssicherung zu verstehen. Unzureichend ist aber das Modell einer bewusst produzierten Ideologie, der dann entsprechend – selbst ideologische und nicht aufklärende – Propaganda entgegengesetzt werden könnte. Das macht die Durchbrechung von Herrschaftsstrukturen so unendlich schwieriger als ihre Sicherung. Weiter lässt sich der moderne kapitalistische Staat nicht auf die Mechanismen Repression und Ideologie reduzieren, was nun zu diskutieren ist.

TEIL D

Die Besonderung des Staates und das formal-rationale Recht

KAPITEL I

Die eigentümlichen Charakteristika des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft

1. Spezifika der kapitalistischen Produktionsweise und des modernen Staates

Wenn man den Staat als Organisation der Herrschaft begreift, als Organisationsform gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen Privilegien und Macht der »oberen« Klassen im Großen und Ganzen erhalten bleiben, muss man nach den Methoden und Mitteln suchen, mit welchen diese Herrschaft organisiert wird. Um dies zu verstehen, um die spezifische Organisation von Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen, ist – wie gezeigt – das Maschinenbild höchst unzureichend, – als ein Bild vom Staat, das diesen als repressives und ideologisches Instrument in der Hand einer herrschenden Klasse versteht, die das Instrument virtuos handhabt und nach ihren Vorstellungen beliebig einsetzt. Die Verwendung des Maschinenbildes und der Griff in den Instrumentenkasten ist keineswegs ein Irrtum, auf den das leninsche Staatsverständnis ein Monopol hat.

Der Staat erscheint in der bürgerlichen Gesellschaft als das Verbindende, das die Gesellschaft Zusammenhaltende und gleichzeitig als das Aktive, das die Regeln und Bedingungen setzt, mittels derer die Gesellschaft zusammengehalten wird. Das herrschende Staatsverständnis fragt nach den Bedingungen, die eine Gesellschaft von individuellen Egoisten oder egoistischen Individuen zusammenhalten können. Bedingungen, die gleichzeitig als Voraussetzung oder Basis des Staates, besser: der parlamentarischen Demokratie verstanden werden und als von dieser herzustellende gelten. Staat, Recht und Politik bilden nach dieser Vorstellung ein Instrument, mit dem die Bedingung der eigenen Existenz, nämlich der Zusammenhalt der in individuelle Atome zerfallenden Gesellschaft, hergestellt und gesichert werden kann. Unterhalb dieser Ebene fallen die Antworten je nach politischer Couleur unterschiedlich aus: Die konservative Variante setzt auf die prästabile Homogenität des »Volkskörpers« oder der Nation, die im Zweifel durch Exklusion des Fremden herzustellen ist. Die liberale Variante akzeptiert die Existenz unterschiedlicher Interessen und Meinungen, setzt so eher auf Verständigung, die durch den Staat organisiert wird und den Staat organisiert – also auf die Herstellung von Konsens oder Integration im politischen Prozess.

Marx bezweifelt schon die Prämisse, für die wiederum Hegels Staatstheorie berühmt geworden ist, nämlich, dass es der Staat ist, der die versprengten individualistischen

Atome zusammenführen müsse. Marx erklärt die Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft zunächst geradezu anthropologisch, indem er den Menschen als notwendig geselliges Wesen, als aus materieller Notwendigkeit gesellig, charakterisiert: »Jede seiner Wesenstätigkeiten und Eigenschaften, jeder seiner Lebenstribe wird zum Bedürfnis, zur Not, die seine Selbstsucht zur Sucht nach andern Dingen und Menschen außer ihm macht. Da aber das Bedürfnis des einen Individuums keinen sich von selbst verstehenden Sinn für das andere egoistische Individuum, das die Mittel, jenes Bedürfnis zu befriedigen, besitzt, also keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Befriedigung hat, so muss jedes Individuum diesen Zusammenhang schaffen, indem es gleichfalls zum Kupppler zwischen dem fremden Bedürfnis und den Gegenständen dieses Bedürfnisses wird. Die Naturnotwendigkeit also, die menschlichen Wesenseigenschaften, so entfremdet sie auch erscheinen mögen, das Interesse halten die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zusammen, das bürgerliche und nicht das politische Leben ist ihr reales Band. Nicht also der Staat hält die Atome der bürgerlichen Gesellschaft zusammen, sondern dies, dass sie Atome nur in der Vorstellung sind, im Himmel ihrer Einbildung – in der Wirklichkeit aber gewaltig von den Atomen unterschiedene Wesen, nämlich keine göttliche Egoisten, sondern egoistische Menschen. Nur der politische Aberglaube bildet sich noch heutzutage ein, dass das bürgerliche Leben vom Staat zusammengehalten werden müsse, während umgekehrt in der Wirklichkeit der Staat von dem bürgerlichen Leben zusammengehalten wird.«³¹² Der politische Aberglaube funktioniert noch rund 150 Jahre später prächtig. Die materielle Notwendigkeit, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, um die gemeinsame Befriedigung dieser Bedürfnisse oder das Überleben zu organisieren, ist nun allerdings Grundlage, die für die Bestimmung der Charakteristika des bürgerlichen Staates nicht viel hergeben – deutlich wird nur noch einmal der Grundansatz der Kritik der bürgerlichen Staatstheorie, die den Staat als das Primäre behandelt, das den Zusammenhalt der bürgerlichen Gesellschaft organisiert.

Und noch etwas anderes erscheint als Problem: Die notwendige Geselligkeit der Menschen ist auf dieser fundamentalen Ebene nicht begrenzt oder umgekehrt, die Grenzen der Verbindung können sehr eng gedacht werden. Auf einem niedrigen Stand der kulturellen Entwicklung ist möglicherweise der Austausch innerhalb eines Dorfes ausreichend, um individuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Das heißt, die aus der Not geborenen Verbindungen der Menschen enden an den Grenzen des Dorfes. Erklärt ist aus dieser anthropologischen Voraussetzung gerade nicht der bürgerliche Staat, sondern eher Stammesverfassungen. Mit der bürgerlichen Gesellschaft entsteht das Problem, und insofern hat die herrschende Theorie Recht, wieso unter Fremden, deren Beziehung sich allenfalls hinter deren Rücken im anonymen Marktgeschehen herstellt und dies auch

312 Marx/Engels, Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik, MEW Bd. 2, S. 128.

nur sehr sporadisch, eine Verbindung geschaffen wird, die im Konfliktfall die Anwendung von Gewalt ausschließt. Wenn die Verbindung in einer Waren produzierenden Gesellschaft durch den Vertrag als Grundlage des Warentausches hergestellt wird, muss erklärt werden, wie man garantiert, dass die Vertragsparteien bei Streitigkeiten auf Gewaltanwendung verzichten. Das Marktgeschehen produziert z.T. selbst die Bedingungen des gewaltlosen Austausches, indem sich der annähernde Äquivalententausch als generelle Übung in die Körper der Beteiligten einschreibt, aber dies ist eben nur regelmäßig der Fall. In den abweichenden Fällen, in der ungewöhnlichen Situation ist es der Staat, der den annähernden Äquivalententausch und den Gewaltverzicht garantiert, also die Verbindung zwischen den Fremden – durch Zwang oder dessen Androhung – aufrecht erhält. Wir werden diesen Gedanken anschließend bei der Diskussion der Theorie von Eugen Paschukanis noch einmal aufnehmen und genauer diskutieren müssen. Marx' Bemerkung ist also so zu verstehen, dass die grundlegende Beziehung, aber eben nur diese, zwischen den Menschen nicht durch den Staat, sondern durch das »bürgerliche Leben« selbst zustande gebracht wird. Das bürgerliche Denken, die bürgerliche Gesellschaft zerschlägt die Gemeinschaft in der Produktion der ursprünglichen Gesellschaften in atomisierte Individuen, die ihre Beziehungen über den Markt herstellen. Diese Beziehungen werden nicht vom Staat geschaffen, denn er erscheint erst dann auf der Bildfläche, nachdem diese Beziehungen hergestellt worden sind, und fungiert als Garant dieser Beziehungen oder grundsätzlicher: des Marktgeschehens.

Zu klären ist, was das Spezifische des »bürgerlichen Lebens« ausmacht, das den Staat auf den Plan ruft, wie Marx sich im obigen Zitat ausdrückt. Das an dieser Stelle noch unspezifische »bürgerliche Leben« wird an anderer Stelle präziser gefasst. Es ist die Produktionsweise, welche die Grundlage der spezifischen Staats- und Rechtsform der bürgerlichen Gesellschaft bildet. »Das materielle Leben der Individuen, welches keineswegs von ihrem bloßen ‚Willen‘ abhängt, ihre Produktionsweise und die Verkehrsform, die sich wechselseitig bedingen, ist die reelle Basis des Staats und bleibt es auf allen Stufen, auf denen die Teilung der Arbeit und das Privateigentum noch nötig sind, ganz unabhängig vom Willen der Individuen. Diese wirklichen Verhältnisse sind keineswegs von der Staatsmacht geschaffen, sie sind vielmehr die sie schaffende Macht.«³¹³

Die wirklichen Verhältnisse, die hier als reale Basis des Staates erscheinen, sind die Produktionsweise und Verkehrsformen: also die kapitalistische Produktion von Waren durch Lohnarbeiter, die nicht Eigentümer ihrer Arbeitsinstrumente sind und deshalb keine Verfügungsgewalt über die Produkte ihrer Arbeit haben auf der einen Seite und den Eigentümern der Produktionsmittel, die Waren zum Zwecke der Profiterzielung produzieren, auf der anderen Seite als Kennzeichen der Produktionsweise. Die wiederum ist von den Ver-

kehrsformen, nämlich der Möglichkeit, die so produzierten Waren auf dem Markt, d.h. tendenziell auf raumumspannenden globalen Märkten zu veräußern, abhängig. Und diese Verkehrsformen werden durch die Produktionsweise erhalten und weiter entwickelt, eben vom Marktplatz der mittelalterlichen Stadt zum globalen digitalen Markt. Dies ist als kapitalistische Wirtschaftsweise die reale Grundlage des bürgerlichen Staates.

Der Staat existierte in anderer Form jedoch auch vor der bürgerlichen Gesellschaft, was Marx und Engels sehen. Gleichzeitig aber bestreiten sie, dass der Staat historisch für alle Zeiten notwendig ist, die einzige Form der gesellschaftlichen Organisation sein kann. Deshalb betonen sie, dass der Staat mit der Arbeitsteilung und dem Privateigentum, das wiederum den Austausch von Waren zur notwendigen Folge hat, verbunden ist, also als Herrschaftsorganisation so lange existiert und existieren wird, wie diese grundlegenden – auch vorkapitalistischen Formen – der Produktion und Verkehrsformen existieren werden. Die Bezeichnung »Staat« meint bei Marx und Engels immer eine Herrschaftsorganisation, nicht die freie Assoziation einer Gesellschaft, die auch einer Organisationsform, für die bisher die Bezeichnung Staat verwendet wurde, bedarf.

Die Unterscheidung zwischen dem Staat in Waren produzierenden vorkapitalistischen Gesellschaften und dem modernen kapitalistischen Staat wird auch in folgendem Zitat sichtbar: »Das Privatrecht entwickelt sich zu gleicher Zeit mit dem Privateigentum aus der Auflösung des naturwüchsigen Gemeinwesens. Bei den Römern blieb die Entwicklung des Privateigentums und Privatrechts ohne weitere industrielle und kommerzielle Folgen, weil ihre ganze Produktionsweise dieselbe blieb. Bei den modernen Völkern, wo das feudale Gemeinwesen durch die Industrie und den Handel aufgelöst wurde, begann mit dem Entstehen des Privateigentums und Privatrechts eine neue Phase, die einer weiteren Entwicklung fähig war.«³¹⁴ Hier werden das römische Privatrecht und der römische Staat von dem modernen Privatrecht und dem modernen Staat unterschieden, ohne dass allerdings recht klar wird, worin dieser Unterschied besteht. Die römische Gesellschaft beruhte ebenso auf Privateigentum und Warenwirtschaft wie die moderne kapitalistische Gesellschaft. Der Unterschied liegt in der Produktionsweise, d.h. dem Unterschied zwischen von Sklaven betriebener Latifundienwirtschaft und kapitalistischer Produktion.

»Die unmittelbar aus der Produktion und dem Verkehr sich entwickelnde gesellschaftliche Organisation, die zu allen Zeiten die Basis des Staats und der sonstigen idealistischen Superstruktur bildet, ist indes fortwährend mit demselben Namen bezeichnet worden«³¹⁵, nämlich als Staat, lässt sich hinzufügen. Diese »Superstruktur« hat also Gemeinsamkeiten und – entsprechend der dominanten Produktionsweise und Verkehrsform – auch Unterschiede. Es bleibt bei Marx und Engels allerdings weitgehend unbe-

314 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 62 f.

315 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 36.

stimmt, wie weit der Unterschied der Produktionsweisen trägt, welche Bedeutung er für die Spezifika des modernen Staates hat, worin sich der moderne Staat also von seinen geschichtlichen Vorläufern unterscheidet. Die vorhandenen Hinweise lassen aber auf einen Staatsbegriff schließen, der über den Repressions- und Ideologieapparat hinausgeht und so mit Blick auf ein Verständnis und eine Kritik des modernen Nationalstaates und seiner möglichen Ablösung weiter führt als das einfache Instrumentenbild.

2. Die Besonderung des öffentlichen Allgemeinen

Als eine erste Ebene der Analyse der Staatsentstehung und –funktion lässt sich bei Marx und Engels eine gleichsam funktionalistische Ebene ausmachen, welche die Staatsentstehung durch die Entwicklung der Arbeitsteilung oder die Ausdifferenzierung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche erklärt. Dieser Erklärungsansatz bringt es mit sich, dass der Staat jenseits der besonderen Interessen oder der Ökonomie angesiedelt wird, das Allgemeine in der Staatsfunktion wird stärker betont und der Klassenherrschaft sogar teilweise entzogen.

Engels diskutiert – in Anknüpfung an die ethnologischen Studien von Bachofen – die gesellschaftliche Entwicklung von der urkommunistischen Stammesgesellschaft zum modernen Staat. Seine These besagt, dass die frühe Arbeitsteilung zunächst zur Herausbildung des Privateigentums und durch die arbeitsteiligen Funktionen in der Gesellschaft zur Bildung unterschiedlicher Klassen geführt habe. Die entwickelte Arbeitsteilung habe einerseits die Klassenspaltung der Gesellschaft zur Folge, wobei die Klassenspaltung sowohl als Spaltung zwischen Besitzenden und Nicht-Besitzenden als auch als funktionale Spaltung zwischen Produzenten und Nicht-Produzenten gefasst wird. Andererseits steigerte die Arbeitsteilung die Entwicklung der Produktivkraft – modern ausgedrückt – die Komplexität der Gesellschaft, stellte mittels Münzwirtschaft und ausgedehntem Handel ein Band unter Bedingungen fehlender Kopräsenz her, eben eine Verbindung zwischen Fremden – auch über weite Entfernungen. Diese neuen Bedingungen der Produktion hätten, meint Engels, ebenso wie die sich zuspitzenden Klassegegensätze neue Organe der Koordination erfordert, nämlich staatliche, wobei »ein wesentliches Kennzeichen des Staates in einer von der Masse des Volkes unterschiedenen öffentlichen Gewalt« auszumachen sei.³¹⁶

Am Ende der Entwicklung steht die Entstehung des Staates als die der kapitalistischen Gesellschaft adäquate Organisationsform – adäquat deshalb, weil sie dem Fortschritt der

316 Engels, Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 135; Engels bezieht dies auf antike Staaten, in Rom und Athen ebenso wie auf die neuzeitlichen Staaten.

Arbeitsteilung der neuen Gesellschaftsform entspricht: »Die Gentilverfassung hatte ausgelebt. Sie war gesprengt durch die Teilung der Arbeit und ihr Ergebnis, die Spaltung der Gesellschaft in Klassen. Sie wurde ersetzt durch den Staat.«³¹⁷ Und dann definiert Engels den Staat so, wie er bis heute völkerrechtlich definiert wird: Er sei gekennzeichnet »erstens durch die Einteilung der Staatsangehörigen nach dem Gebiet ... Das Zweite ist die Einrichtung einer öffentlichen Gewalt, welche nicht mehr unmittelbar zusammenfällt mit der sich selbst als bewaffnete Macht organisierenden Bevölkerung.«³¹⁸

In unserem Kontext ist von Bedeutung, dass der Staat sich von der Gesellschaft separiert. Marx und Engels betonen als Charakteristikum des Staates in unterschiedlichen Zusammenhängen die Trennung der öffentlichen Gewalt, der öffentlichen Institutionen von der Gesellschaft. Man könne von einem Staat sprechen, »soweit er einen durch Teilung der Arbeit von der Gesellschaft besondern, eignen Organismus bildet.«³¹⁹ Oder: »Durch die Emanzipation des Privateigentums vom Gemeinwesen ist der Staat zu einer besonderen Existenz neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft geworden.«³²⁰ Die Teilung der Arbeit wird gedeutet als Bedingung für die Entstehung von Privateigentum und damit der Herausbildung einer in Klassen gespaltenen Gesellschaft, die sich in Eigentümer und Besitzlose trennt und einen Staat erforderlich macht, nämlich als Herrschaftsorganisation, welche die Besitzunterschiede und gesellschaftlichen Privilegien, kurz die Klassenspaltung, absichert und gegen Angriffe der Besitzlosen verteidigt. Das heißt aber, dass die von der Gesellschaft besonderte Staatsmacht wesentlich durch ihre Funktion als Herrschaftsinstrument – das hatten wir schon gesehen – gegenüber den unteren Klassen definiert wird, ihre Genealogie in der Stabilisierung von Herrschaft gesucht wird. Dies unterscheidet die antike und feudale Staatsmacht aber ebenso wenig vom modernen kapitalistischen Staat, wie die Funktion des Staates als Garant des Warenaustausches über das Privatrecht.

Näher kommt man dieser Unterscheidung nach folgenden Ausführungen von Marx. Er knüpft an die oben zitierten Bemerkungen zur wahren Grundlage des Zusammenhaltes der Gesellschaft an. Dieser werde nicht durch den Staat hergestellt, sondern durch die notwendige Zusammenarbeit der Individuen, um in der Auseinandersetzung mit der äußeren Natur ihre Existenz zu sichern. In der kapitalistischen Gesellschaft wird diese

317 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 187.

318 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 188 f.; die drei Elementenlehre Jellineks, die bis heute die völkerrechtliche Definition des Staates bestimmt, ist hier vorgedacht: Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk kennzeichnen völkerrechtlich den souveränen Staat, bzw. den modernen Staat, der das Recht auf Selbstbestimmung für sich in Anspruch nehmen kann – nur dass bei Engels die Mystifikation fehlt; das Volk entsteht durch die Staatsgründung aus der Bevölkerung des staatlichen Territoriums und ist dem Staat nicht vorausgesetzt.

319 Marx, Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 399.

320 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 274.

»Gemeinschaftlichkeit« oder notwendige Geselligkeit, die Verbindung der Gesellschaftsmitglieder gleichzeitig beständig gestört oder konterkariert durch die spezifische Form der kapitalistischen Produktion, die sich kurz als Konkurrenzgesellschaft bezeichnen lässt. Die Individuen sind miteinander verbunden und erscheinen gleichzeitig atomisiert und getrennt, indem sie als Konkurrenten auf dem Markt auftreten. »Eben aus diesem Widerspruch des besonderen und gemeinschaftlichen Interesses nimmt das gemeinschaftliche Interesse als Staat eine selbstständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen, an, und zugleich als illusorische Gemeinschaftlichkeit.«³²¹ Und an anderer Stelle: »Eben weil die Individuen nur ihr besondres, für sie nicht mit ihrem gemeinschaftlichen Interesse zusammenfallendes suchen, ... wird dies als ein ihnen »fremdes« und von ihnen »unabhängiges«, als ein selbst wieder besonderes und eigentümliches »Allgemein«-Interesse geltend gemacht, oder sie selbst müssen sich in diesem Zwiespalt bewegen, wie in der Demokratie. Andererseits macht denn auch der praktische Kampf dieser beständig wirklich den gemeinschaftlichen und illusorischen gemeinschaftlichen Interessen entgegentretenden Sonderinteressen die praktische Dazwischenkunft und Zügelung durch das illusorische »Allgemein«-Interesse als Staat nötig.«³²² Der Staat fungiert als »praktische Dazwischenkunft«, welche die besonderen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft synthetisiert und sich, um diese Funktion zu erfüllen, von der Gesellschaft besondert, als von der Gesellschaft getrennte und verselbstständigte Organisationsform erscheint. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen, die eine solche »Dazwischenkunft« notwendig machen, sind aber typischerweise jene der kapitalistischen Gesellschaft, die durch die Verbindung der Individuen im Produktionsprozess sowie Warenaustausch und gleichzeitig durch ihre Trennung, die Herausbildung besonderer Interessen in der Konkurrenzsituation sich von vorangehenden Gesellschaftsformationen unterscheidet.

Und ein zweiter Gedanke lässt sich hier und in Engels' *Ursprung der Familie*, der Beschreibung der vorkapitalistischen Staaten im Rohzustand, finden: In den vorkapitalistischen Staaten entsteht der Staat als von der Gesellschaft gesondertes Organ zur Stabilisierung der Klassenherrschaft, aber die politisch und ökonomisch herrschenden Klassen sind weitgehend identisch. Das allgemeine Interesse, in welcher illusorischer Form auch immer, tritt den Individuen erst dann als Äußerliches gegenüber, wenn sie selbst auf ihre besonderen Interessen reduziert sind und die besonderen Interessen sich auch innerhalb der herrschenden Klasse notwendig gegenüberstehen, d.h. in der kapitalistischen Konkurrenzgesellschaft. Erst diese bringt den modernen Staat mit einem vom ökonomischen Personal weitgehend unterschiedenen staatlichen Personal hervor – anders gesagt: Erst der moderne Staat entwickelt die moderne Verwaltung oder Bü-

321 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MeaW I, S. 224.

322 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 34 f.

rokratie, die Herrschaft ausübt, ohne selbst Herrscher zu sein, und in der die politische Elite sich von der ökonomischen Elite unterscheidet.

Der Unterschied zwischen kapitalistischer und feudaler Gesellschaft ist offenkundig. In der feudalen Gesellschaft des Mittelalters waren ökonomische Elite und politische Elite identisch, der Grundherr war gleichzeitig Richter und Feldherr, der König war oberster Richter und sicherte sich seine politische Macht mittels Vergabe von Lehen, d.h. durch ökonomische Vorteile aus Ländereien, über die er verfügen konnte, und sicherte sich so die Gefolgschaft der Beliehenen. Marx führt dazu aus: »Die Abstraktion des Staates als solchen gehört erst der modernen Zeit, weil die Abstraktion des Privatlebens erst der modernen Zeit gehört. Die Abstraktion des politischen Staats ist ein modernes Produkt. Im Mittelalter gab es Leibeigene, Feudalgut, Gewerkekorporation, Gelehrtenkorporation etc., d.h. im Mittelalter ist Eigentum, Handel, Sozietät, Mensch politisch; der materielle Inhalt des Staates ist durch seine Form gesetzt; jede Privatsphäre hat einen politischen Charakter oder ist eine politische Sphäre, oder die Politik ist auch der Charakter der Privatsphären. Im Mittelalter ist die politische Verfassung die Verfassung des Privateigentums, aber nur, weil die Verfassung des Privateigentums politische Verfassung ist. Im Mittelalter ist Volksleben und Staatsleben identisch. Der Mensch ist das wirkliche Prinzip des Staats, aber der unfreie Mensch. Er ist also die Demokratie der Unfreiheit, die durchgeführte Entfremdung. Der abstrakte reflektierte Gegensatz gehört erst der modernen Welt. Das Mittelalter ist der wirkliche, die moderne Zeit ist abstrakter Dualismus.«³²³

Das Gleiche gilt für die römische Republik. Im Senat saßen die Patrizier, d.h. die Großgrundbesitzer, und bestimmten die Geschicke der Republik. Erst später wurden auch die Plebejer vertreten, aber deren Vertretung, die Volkstribunen, hatte nur ein Veto-Recht. Politische und ökonomische Elite waren identisch. Dies ist möglich, weil zwischen den Eigentümern von Latifundien keine ökonomisch notwendige Konkurrenz besteht, wie dies zwischen den Unternehmen der kapitalistischen Gesellschaft der Fall ist. In der römischen Republik gab es gleichsam ein staatliches Verbot der Konkurrenz zwischen den Patriziern, denn der Handel war ihnen untersagt und den Equites, d.h. dem Ritterstand, vorbehalten. Der Staat nimmt erst in der kapitalistischen Gesellschaft eine von der Gesellschaft, insbesondere von der Ökonomie gesonderte Organisationsform an. Anders ausgedrückt: Mit dem bürgerlichen Staat trennen sich die politischen von den ökonomischen Eliten institutionell, was wiederum als Ausdruck der spezifischen Arbeitsteilung in der kapitalistischen Gesellschaft gelesen werden kann. Dieser Trennung des Öffentlichen vom Privaten, der Politik von der Ökonomie, der Differenz bei gleichzeitiger Homologie in der kapitalistischen Gesellschaft, versuchte Eugen Paschukanis auf den Grund zu gehen.

323 Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, S. 233.

KAPITEL II

Die Besonderung des Staates und der Marktprozess

1. Staat und Zirkulationssphäre

Paschukanis präsentierte seine Staats- und Rechtstheorie im Jahre 1923 der Sozialistischen Akademie in der UdSSR und veröffentlichte sie 1924 in Moskau. Schon 1930 sah er sich durch Stalin genötigt, seine Thesen zu widerrufen, und weitere sieben Jahre später wurde er zum Opfer des stalinistischen Mordterrors. Paschukanis' Theorie beeindruckt durch ihre Formstrenge, die logische Schärfe seiner Analyse und durch die Auseinandersetzung mit den zentralen Paradigmen der bürgerlichen Rechtstheorie seiner Zeit.

Paschukanis hat sich zum Ziel gesetzt, den Staat analog zu Marx' Methode im Kapital aus den einfachsten Bestimmungen zu entwickeln und fortzuschreiten zu den abstrakten Begriffen, d.h. zum Staat. Wie Marx die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Produktion aus dem einfachen Warentausch entwickelt, will Paschukanis den Staat aus den einfachen rechtlichen Regeln des Warentausches ableiten. »Das Subjekt als Träger und Adressat aller möglichen Forderungen, die Kette durch gegenseitige Forderungen miteinander verbundener Subjekte ist das grundlegende juristische Gewebe, das dem ökonomischen Gewebe, d.h. den Produktionsverhältnissen der auf Arbeitsteilung und Austausch beruhenden Gesellschaft entspricht. Die über Zwangsmittel verfügende gesellschaftliche Organisation ist die konkrete Totalität, bei der wir anlangen müssen, nachdem wir das Rechtsverhältnis in seiner reinsten und einfachsten Form vorher begriffen haben.«³²⁴ Weil der Staat aus dem Warentausch »abgeleitet« werden sollte, wurde die in den 1970er Jahren einsetzende Rezeption von Paschukanis' Staatstheorie als »Ableitungsdebatte« bezeichnet, über die sich eine über Paschukanis hinausgehende Theorie des Staates in Abgrenzung zur realsozialistischen Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus entwickelte.³²⁵

Wenn für Paschukanis der Warenaustausch der Ausgangspunkt für die Analyse des Rechts ist, kann er sich dabei auf eine vergleichsweise bekannte Stelle im Kapital berufen, die oben schon im Zusammenhang mit den Mystifikationen der Warenwirtschaft

324 Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, S. 94.

325 Vgl. zur Diskussion Krumbein, Staat, Recht und Krise, passim; unter Berufung auf die Staatsableitung argumentiert aktuell Hirsch, Materialistische Staatstheorie, passim.

zitiert wurde und nun mit Blick auf das Verhältnis von Recht und Warenaustausch zu lesen ist: »Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen. Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, in Folge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Auspizien einer allpffiffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses.«³²⁶ Marx stellt hier eine unmittelbare Beziehung zwischen Zirkulationssphäre und Recht her: Recht knüpft – hinter der Ironie von Marx – an die abstrakte Freiheit und Gleichheit der Warenbesitzer an. Die Ironie macht gleichzeitig deutlich, dass es nur abstrakte Freiheit und Gleichheit ist, die in der Sphäre des Rechts herrscht; Freiheit, die von strukturellen Zwängen ebenso absieht wie formale, abstrakte Gleichheit von sozialer Ungleichheit. Anders gesagt: Wenn Freiheit und Gleichheit im Recht anerkannt und vorausgesetzt werden, knüpft das an reale gesellschaftliche Verhältnisse, nämlich die der abstrakten Rechtssubjekte, beim Warenaustausch an, und gleichzeitig werden die übrigen gesellschaftlichen Beziehungen ausgeblendet, womit die rechtliche Anerkennung von Freiheit und Gleichheit eine ideologische Funktion erhält. Die Beziehungen zwischen den Warenbesitzern werden zur allgemein menschlichen Beziehung, was einerseits Herrschaftsbeziehungen verschleiert und andererseits über diese hinausweist, weil nun kontrafaktisch reale Freiheit und Gleichheit eingefordert wird.

Marx analysiert die Wirkung der formalen Allgemeinheit nicht nur abstrakt, sondern auch anhand einzelner Fälle und Vorschriften. Bekannt geworden ist seine beißende Kritik des Gesetzes gegen den »Holzdiebstahl«³²⁷, das selbstverständlich sehr unterschiedliche Auswirkungen für Arme und Reiche hat. Im Kapital finden sich einzelne

326 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 190.

327 Marx, Debatten über das Holzdiebstahlggesetz, Die Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtags, MEW Bd. 1, S. 109; Marx' Analyse des Gesetzes wurde als »die Geburtsurkunde der Marxschen Ideologiekritik und kritischen Rechtstheorie« bezeichnet, weil Marx die »Existenz eines repressiven Klassengesetzes« nachweise (Paul, W., Der aktuelle Begriff marxistischer Rechtstheorie, in: Rottleuthner (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, S. 83.

Fallbeispiele zum Arbeitsrecht³²⁸, welche die Grundlage der Fiktion einer formalen Freiheit, nämlich die reale Willensfreiheit ins Visier nehmen und damit den ungleichen Charakter des formal allgemeinen Gesetzes aufzeigen. Wenn man sich die oben gewählten Beispiele, also die Kritik des Holzdiebstahlsverbots und den von Marx diskutierten »Arbeitsrechtsfall« vergegenwärtigt, dann wird hier als Inhalt des Klassenrechts kritisiert, dass es nur der Form nach allgemein ist, dem Inhalt nach aber die unteren Klassen trifft, deren Lebenssituation verschlechtert, während es die Interessen der jeweiligen Eigentümer schützt. Den Klassengehalt des allgemeinen Gesetzes gegen den Holzdiebstahl wird durch ein berühmtes Bonmot auf den Punkt gebracht: »Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet es den Armen wie den Reichen, zu stehlen und unter Brücken zu schlafen.« Das Beispiel der Strafe des Vertragsbruchs durch den Arbeiter kritisiert die Grundfeste des Privatrechts, die allgemeine Vertragsfreiheit, aus der zwingend die Regel *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten) folgt. Dem allgemeinen Gesetz ist das Motiv für den Vertragsschluss grundsätzlich gleichgültig oder anders gesagt: ökonomische Zwänge werden nicht als Zwang akzeptiert – bis heute lernen Jura-Studenten im ersten Semester: »Geld hat man zu haben.«³²⁹

- 328 Marx schreibt: »Was »die Gerichte sagen«, will ich an zwei Beispielen erläutern. Der eine Fall spielt in Sheffield, Ende 1866. Dort hatte sich ein Arbeiter für zwei Jahre in eine Metallfabrik verdingt. Infolge eines Zwistes mit dem Fabrikanten verließ er die Fabrik und erklärte, unter keinen Umständen mehr für ihn arbeiten zu wollen. Würde wegen Kontraktbruchs verklagt, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt (bricht der Fabrikant den Kontrakt, so kann er nur civiliter verklagt werden und riskiert nur eine Geldbuße). Nach Absitzen der zwei Monate stellt derselbe Fabrikant ihm Ladung zu, dem alten Kontrakt gemäß in die Fabrik zurückzukehren. Arbeiter erklärt: nein. Den Kontraktbruch habe er bereits abgetüftelt. Fabrikant verklagt von neuem, Gericht verurteilt von neuem, obgleich einer der Richter, Mr. Shee, dies öffentlich als juristische Ungeheuerlichkeit denunziert, wonach ein Mann sein ganzes Leben durch periodisch für dasselbe identische Vergehen, resp. Verbrechen, wieder und wieder bestraft werden könne« (Das Kapital, S. 1400 f.).
- 329 Obwohl es heute weder ein Gesetz gegen Holzdiebstahl gibt, noch Arbeiter strafrechtlich verfolgt werden, die vertragsbrüchig sind, verweisen auch diese scheinbar unmodernen, zeitlich überholten Fälle auf die strukturelle Verknüpfung des allgemeinen Gesetzes mit den allgemeinen Interessen der Herrschenden. Die gleiche Allgemeinheit oder die allgemeine Gleichheit des Gesetzes trifft auf ungleiche Lebensverhältnisse und ökonomische Zwänge, die in der juristischen Abstraktion ausgeblendet werden und so den herrschenden Interessen genügen. Man kann hier auch sehr aktuelle Beispiele für die klassenspezifische Wirkung der Allgemeinheit wählen: Die Würde des Menschen, in Deutschland in Art. 1 GG als höchstes, uneinschränkbares Grundrecht normiert, aus dem sich alle anderen Grundrechte ergeben sollen, wird in direkter Anlehnung an Kants kategorischen Imperativ, dem philosophischen Prinzip der Universalisierbarkeit, interpretiert und ausgelegt. Der kategorische Imperativ hat bei Kant verschiedene Formulierungen, die jeweils voneinander abgeleitet werden. Eine davon lautet: »Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.« Die Rechtsprechung konkretisiert nun die Menschenwürde so: »Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen ... Der Satz ‚der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben‘ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete.« Diese Objekt-Formel, das sollte man nicht verkennen, führt zu im Sinne der Hu-

Die Allgemeinheit des Gesetzes ist nur formale Allgemeinheit und diese bzw. dieser Mangel schlägt durch auf die inhaltliche Bestimmung des allgemeinen Gesetzes. Die formale Allgemeinheit ist Grundlage der Fiktion einer (Willens-)Freiheit und diese Fiktion Voraussetzung formal allgemeiner Rechtssetzung. Nur wenn die Menschen formal gleich behandelt werden und diese Gleichheit (der Warenbesitzer) durch das Gesetz gesichert ist, können sich die Menschen als Subjekte gegenüber treten, die – mit einem freien Willen ausgestattet – Verträge miteinander schließen oder dies auch sein lassen können. Anders gesagt: Mit Sklaven schließt der Herr keine Verträge; sie sind keine Rechtssubjekte und vom allgemeinen Gesetz nicht erfasst. Umgekehrt ist die Fiktion der Willensfreiheit Voraussetzung des allgemeinen Gesetzes, weil die allgemeine Form nur unter der Voraussetzung der Willensfreiheit eingehalten werden kann. Das Abstrahieren von ökonomischen und sozialen Zwängen hat in der gesellschaftlichen Wirklichkeit real ungleiche Folgen und Konsequenzen. Kurz: Das formal gleiche Recht ist unter Bedingungen realer Ungleichheit schon der Form nach Klassenrecht, aber es ist konstituierende Voraussetzung eines allgemeinen Marktes, weil die Marktteilnehmer sich als formal (willens)-freie und gleiche Warenbesitzer gegenüber treten.

Marx formuliert die Grundidee, die Paschukanis entfaltet und weiter differenziert. Letzterer beginnt mit den einfachen, abstrakten, d.h. von den gesellschaftlichen Zusammenhängen abstrahierten Beziehungen zwischen Menschen, die als Besitzer unterschiedlicher Waren diese auf dem Markt gegeneinander tauschen wollen. Sie gehen im Tausch ein Rechtsverhältnis ein, so folgert Paschukanis: »Jedes Rechtsverhältnis ist ein Verhältnis zwischen Subjekten. Das Subjekt ist das Atom der juristischen Theorie, deren einfachstes nicht weiter zerlegbares Element. Mit dem Subjekt beginnen wir denn auch unsere Analyse.«³³⁰ Und die Analyse soll enden mit der »über Zwangsmittel verfügenden gesellschaftlichen Organisation«³³¹, also beim Staat.

Dieses »Atom der juristischen Theorie« ist nun kein »natürliches« Subjekt in dem Sinne, dass es anthropologisch bestimmt ist und jenseits der historischen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse von Natur bestanden hätte. Das Rechtssubjekt ist

manität respektablen Ergebnissen, etwa zum eindeutigen Verbot der Folter oder zur Betonung der Resozialisierung im Rahmen von Freiheitsstrafen. Gleichzeitig werden alle sozialen Rechte, wird die soziale Realität bei der juristischen Bearbeitung der Menschenwürde völlig ausgeklammert. So hat das Bundesverwaltungsgericht eine Peep-Show als Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen, gleichzeitig wird Zwangsprostitution mehr oder weniger offen geduldet, d.h. es wird akzeptiert, dass die Polizei nur unregelmäßig einschreitet, das Rotlichtmilieu »an der langen Leine« gehalten wird. Und selbstverständlich wird die Duldung von Obdachlosigkeit oder inhumane Arbeitsbedingungen nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde betrachtet – hier gilt nach wie vor die Fiktion der (Vertrags-)Freiheit.

330 Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, S. 106.

331 Paschukanis, a.a.O., S. 94.

Resultat entwickelter Tauschverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft. Paschukanis schreibt: »Ebenso sind reale Bedingungen dazu erforderlich, damit der Mensch sich aus einem zoologischen Individuum in ein abstraktes und unpersönliches Rechtssubjekt, in die juristische Person verwandelt. Diese realen Bedingungen bestehen in der Verdichtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und in der wachsenden Macht der sozialen Organisation, d.h. der Klassenorganisation, die ihr Maximum in dem ‚wohlgeordneten‘ bürgerlichen Staat erreicht.«³³² Das Rechtssubjekt ist eine gesellschaftliche Konstruktion, eine »gesellschaftliche Eigenschaft«, die eine »soziale Organisation«, im – historischen – Ergebnis den Staat voraussetzt, der gleichzeitig selbst ein gesellschaftliches Verhältnis ist, das Rechtssubjekte voraussetzt. Entscheidend ist für Paschukanis, dass die Konstruktion des Rechtssubjektes und damit des Rechts, genauer: der Rechtsform eine historische Konstruktion ist, die Ergebnis spezifischer Produktionsverhältnisse ist, nämlich einer individuell-isolierten Produktion, die Warenbesitzer mit widerstreitenden Interessen hervorbringt.

2. Absterben der Rechtsform

Damit ist die erste Frage, der Paschukanis nachgeht, und ein Teil der Antwort benannt: »Kann das Recht als gesellschaftliches Verhältnis aufgefasst werden in dem selben Sinne, in dem Marx das Kapital ein gesellschaftliches Verhältnis genannt hat?« Diese Frage hat ihren konkreten Hintergrund vor der Entwicklung der Sowjetunion, und Paschukanis Antwort reihte ihn ein in die Reihe der Dissidenten, die u.a. wegen ihrer abweichenden Positionen dem stalinschen Terror zum Opfer fielen. Während die offiziöse Rechtslehre der Sowjetunion der Frage nachgehen sollte, wie das »proletarische Recht« aussehen solle, welche allgemeinen Axiome dem proletarischen Recht zugrunde liegen sollten, fragt Paschukanis nach der Rechtsform, stellt also die Frage, ob nicht schon die Form des Rechts mit der kapitalistischen Gesellschaft und Herrschaft so verwoben ist, dass es in einer sozialistischen Gesellschaft um die Überwindung der Rechtsform selbst gehen muss. Und Paschukanis beantwortet diese Frage unter Rückgriff auf Marx: Das Recht werde in einer kommunistischen Gesellschaft genauso absterben wie der Staat. »Den Übergang zum entwickelten Kommunismus stellt sich Marx folglich nicht als einen Übergang zu neuen Rechtsformen vor, sondern als ein Absterben der juristischen Form als solcher, als eine Befreiung von diesem Erbe der bürgerlichen Epoche.«³³³

Bei dieser Annahme drängen sich zwei Probleme auf, nämlich erstens das Problem

332 Paschukanis, a.a.O., S. 113.

333 Paschukanis, a.a.O., S. 47, 61.

der Begründung der These und zweitens die Frage nach dem Begriff des Rechts. Paschukanis Begründung ist vergleichsweise schlicht: Weil über die Rechtsform die Beziehungen der Menschen in einer Waren produzierenden Gesellschaft reguliert werden, erledige sich die Rechtsform mit der Waren produzierenden Gesellschaft, genauer: mit einer Gesellschaft, in der die Produktion des Tauschwertes im Vordergrund steht, während der Gebrauchswert der Ware, ihr Nutzen oder Verwendungszweck, nur Mittel zu dem Zweck ist, den Tauschwert zu realisieren. Sobald die Produktion von Gebrauchswerten und deren kollektive Verwendung im Zentrum der Produktion stehen, überlebe sich auch die Rechtsform. Solange eine Gesellschaft »durch den Stand ihrer Produktivkräfte gezwungen ist, ein Äquivalentverhältnis« beizubehalten, das »auch nur entfernt an den Austausch von Warenwerten erinnert«, solange werde sie gezwungen sein, »auch die Rechtsform beizubehalten.« Die Kategorie des Rechts werde sich ebenso erledigen wie die »Kategorien des Wertes, Kapitals, Profits usw.«, die ebenso wenig wie die Rechtsform durch proletarische Kategorien des Wertes usw. ersetzt werden könnten. »Das Absterben der Kategorien des bürgerlichen Rechts wird unter diesen Bedingungen das Absterben des Rechts überhaupt bedeuten, d.h. das Verschwinden des juristischen Moments aus den Beziehungen der Menschen zueinander.«³³⁴

Dies sind zunächst normative Aussagen, die als Prognose daherkommen und wegen ihres prognostischen Charakters nicht begründet werden. Paschukanis bringt aber auch eine Begründung, warum denn die Rechtsform in einer postkapitalistischen Gesellschaft absterben *soll*: »Insoweit das Verhältnis des einzelnen Produzenten und der Gesellschaft weiter die Form des Austausches von Äquivalenten beibehält, soweit behält es auch die Form des Rechts bei, denn ‚das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen‘. Da aber hierbei die natürliche Ungleichheit der individuellen Begabung nicht berücksichtigt wird, so ist dieses Recht ‚ein Recht der Ungleichheit‘ seinem Inhalt nach, wie alles Recht.«³³⁵ Es stellt sich nur die Frage, ob sich aus dieser Kritik zwingend ergibt, dass die Rechtsform an sich absterben soll. Näher liegend ist es zunächst, die nur formale Freiheit und Gleichheit zu überwinden und durch materielle Freiheit und Gleichheit zu ersetzen, wozu demokratisches Recht einen Beitrag leisten könnte.

Damit kommt man zum zweiten Problem, das sich bei der Diskussion von Paschukanis' Kritik der Rechtsform aufdrängt, nämlich: Was versteht er unter Recht bzw. unter der Rechtsform? Er unterscheidet zunächst zwischen technischen Regeln und Rechtsregeln. »Der Eisenbahnfahrplan regelt den Zugverkehr in einem ganz anderen Sinne als, sagen wir, das Gesetz über die Haftbarkeit der Eisenbahn die Beziehungen

334 Paschukanis, a.a.O., S. 44.

335 Paschukanis, a.a.O., S. 46.

derselben zu den Absendern von Frachtgut regelt. Die erste Art der Regelung ist vorwiegend technisch, die zweite vorwiegend rechtlich.« Offenbar meint Paschukanis also nicht, dass eine Gesellschaft, in der die Klassenspaltung aufgehoben ist, ohne Regeln auskommen könne, technische Regeln wie der Eisenbahnfahrplan sind weiter erforderlich. Wodurch unterscheiden sich nun die rechtlichen von den technischen Regeln? Technische Regeln verfolgen einen einheitlichen Zweck, meint Paschukanis, wie der Eisenbahnfahrplan oder die Regelungen über Abläufe in einem Krankenhaus. Zweck ist in letzterem Fall die Heilung der Kranken. Recht dagegen setze Interessensgegensätze voraus, die sich aus einer atomisierten Gesellschaft ergeben, in der die Beziehungen zwischen den Menschen über den Markt hergestellt werden und jeder nur seine privaten Interessen verfolgt: »Das Verhalten der Menschen kann durch die komplizierten Regeln bestimmt werden, aber das juristische Moment in dieser Regelung fängt dort an, wo die Differenzierung und Gegensätzlichkeit der Interessen anfängt.«³³⁶

Um es klar zu formulieren: Die Rechtsform wird und soll absterben in einer Gesellschaft, meint Paschukanis, in der alle Interessenunterschiede beseitigt sind. Regeln können sich dann auf gemeinsame Zwecke beschränken und werden zu technischen Regeln³³⁷. »Das Staatsrecht kann nur als Abglanz der privatrechtlichen Form in der Sphäre der politischen Organisation existieren, oder aber es hört überhaupt auf, Recht zu sein. Jeder Versuch, die gesellschaftliche Funktion als das darzustellen, was sie ist, d.h. einfach als gesellschaftliche Funktion, und die Norm einfach als organisatorische Regel, bedeutet den Tod der Rechtsform. Die reale Voraussetzung für eine solche Aufhebung der Rechtsform und der Rechtsideologie ist jedoch ein Zustand der Gesellschaft, in dem der Widerspruch zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen überwunden ist.«³³⁸

Eine solche Gesellschaft ist aber weder zu erwarten, noch ist sie wünschenswert und anzustreben, denn die Beseitigung unterschiedlicher Interessen ist nur denkbar als Beseitigung der Unterschiede selbst – eher eine Horrorvision als eine Utopie. Hinter Paschukanis' Vorstellung steckt ein verkürztes Verständnis von Marx' Deutung der Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen, in der sich Klassen mit gegensätzlichen

336 Paschukanis, a.a.O., S. 67, 70.

337 Die Abgrenzung zwischen technischen Regeln und Rechtsregeln ist zwar analytisch möglich – sie leuchtet im Falle des Fahrplanes noch halbwegs ein –, besser noch ist die Unterscheidung zwischen Links- und Rechtsverkehr auf der Straße, die heute vollständig ohne soziale Implikationen ist. Die Abgrenzung ist aber in den meisten Fällen ausgesprochen schwierig. In der Wirklichkeit dürfte sich der technische Charakter von Regeln in vielen Fällen mit dem Versuch der Regelung von Interessenskonflikten vermischen. Wie sind etwa bauordnungsrechtliche Vorschriften über die Deckenhöhe in Wohnräumen oder das Verbot der Grenzbebauung einzuordnen, als nur technische oder auch soziale Regel?

338 Paschukanis, a.a.O., S. 100.

Interessen gegenüberstehen. Wenn nun der Klassenwiderspruch zwischen Arbeit und Kapital aufgehoben wird, so die Verkürzung, dann entfallen Interessengegensätze überhaupt und damit ist die Rechtsform verzichtbar. In der Tradition der Arbeiterbewegung wurden Interessengegensätze in der Tat häufig auf den Widerspruch der antagonistischen Interessen von Arbeit und Kapital reduziert. Inzwischen ist diese Sicht jedoch zu Recht verschwunden. Die Frauen- und Ökologiebewegung hat mit großer Berechtigung darauf hingewiesen, dass unterschiedliche gesellschaftliche Interessen auch jenseits des Widerspruchs von Kapital und Arbeit bestehen und sich mit einer Aufhebung dieses Widerspruchs keineswegs erledigen.

Geht man von gesellschaftlichen auf individuelle Konflikte zurück, so ist es recht offenkundig, dass solche Konflikte nicht aufzuheben sind, sie können allenfalls unterdrückt werden, indem bestehende Unterschiede nivelliert und geleugnet werden. Und der Unterschied macht die Beziehungen zu anderen Menschen erst interessant, deshalb ist es eine Horrorvision anzunehmen, Interessenunterschiede würden in einer postkapitalistischen Gesellschaft verschwinden. Damit verfällt man keineswegs auf einen liberalistischen Individualismus, der über die Unterschiede zwischen Menschen, soziale Unterschiede und letztlich auch Machtgefälle und Herrschaftsbeziehungen rechtfertigt. Die konkrete Utopie »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen« setzt eben nicht gleiche Fähigkeiten und Bedürfnisse, sondern Unterschiede in den Fähigkeiten und Bedürfnissen voraus, die nur nicht mehr dazu herhalten sollen, soziale Unterschiede und Machtgefälle zu rechtfertigen. Dann wird in der Tat die Äquivalenzbeziehung aufgehoben, besser: deren Ideologie wird aufgehoben, die Ideologie von einer Äquivalenzbeziehung zwischen Leistung und der Chance, Bedürfnisse zu befriedigen, die der realen Reichumsverteilung in der kapitalistischen Gesellschaft offenkundig ins Gesicht schlägt, aber als juristische Ideologie weiter die ungleichen sozialen Verhältnisse rechtfertigt. Die regulative Idee, das anzustrebende, vielleicht unerreichbare Ziel ist nicht die vollständige Gleichheit, sondern Gleichheit in der Möglichkeit zur Differenz.

Die Kritik der Rechtsform als spezifische Form der Gestaltung menschlicher Verhältnisse in der kapitalistischen, Waren produzierenden Gesellschaft hat schließlich eine Kehrseite, auf die hinzuweisen ist. Ausgangspunkt der Analyse der Rechtsform sind die Tauschbeziehungen von freien und gleichen Warenbesitzern auf dem Markt. Die Rechtsform nimmt die Freiheit und Gleichheit auf als formale Freiheit und Gleichheit jenseits realer materieller Unfreiheit und Ungleichheit. Damit ist aber nicht nur die Rechtsform in der Welt, sondern gleichzeitig die Idee von Freiheit, Gleichheit und letztlich auch Brüderlichkeit oder Solidarität. Die Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution finden ihre materielle Basis ebenso wie die formale Rationalität der Rechtsform in den Beziehungen der Zirkulationssphäre.

Diese Ideen markieren nicht nur den Fortschritt des Bürgertums gegenüber der feudalistischen Gesellschaft, sondern sind nach wie vor die Ideen, die als historisch errungener Konsens die Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung mit der kapitalistischen Gesellschaft bilden. Anders gesagt: Die Konsequenzen der kapitalistischen Wirtschaftsweise wurden und lassen sich weiterhin vor dem Hintergrund der uneingelösten Ideen oder Ideale der Aufklärung kritisieren. Es gibt keinen Grund bei dem Wort »Ideale« zusammenzuzucken und idealistische Romantik zu vermuten. Bloch hat hierzu abschließend festgestellt: »Marx hat zwar gesagt, die Revolution habe keine Ideale zu verwirklichen; dieser Satz aber wandte sich, wie dargestellt, ausschließlich gegen die subjektivistischen Verblasenheiten, gegen die irrealen Revoluzzer, welche ihre Einbildung bereits für die Wirklichkeit hielten. Der Satz wandte sich nicht gegen den Marxismus selbst, das heißt gegen den endlich begriffenen Weg zur Beförderung der Humanität. Nichts ist legitimer als Ideale zu verwirklichen, wenn sie Tendenzen, Latenzen in der Wirklichkeit selber, folglich realisierbar geworden sind.«³³⁹

Die Ideale von Freiheit und Gleichheit sind in diesem Sinne keine subjektivistischen Verblasenheiten, sondern konkrete Utopien, die sich vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Strukturen erst herausbilden konnten, diese Strukturen schon modifiziert haben, indem die feudal-aristokratischen Verhältnisse umgewälzt wurden. Sie verkörpern die Tendenzen, auf deren Grundlage die bürgerliche Verfassung der Gesellschaft erkämpft wurde, womit gleichzeitig die Möglichkeit zur vollständigen Kolonialisierung dieser Gesellschaft durch die Logik des Kapitals eröffnet wurde. Aber gerade darum weisen diese Ideen immer noch über die bestehenden Verhältnisse ebenso hinaus wie über die rein formale Einlösung der Gleichheits- und Freiheitsversprechen durch das formal-rationale Recht. Die Freiheit und Gleichheit der Warenbesitzer, bisher nur eingelöst durch abstrakte und formale Rechtsgleichheit und -freiheit, weist nicht nur über den bürgerlichen Rechtshorizont, sondern über die bürgerliche Vergesellschaftung selbst hinaus, die notwendig Unfreiheit und ungleiche Entfaltungsmöglichkeiten produziert. In einem ersten Schritt lässt sich also feststellen, dass die Vergesellschaftung mittels des Marktes zumindest widersprüchliche Tendenzen aufzeigt. Sie befestigt durch das formale Recht bestehende Ungleichheiten und Unfreiheiten, gleichzeitig liefert sie gleichsam die Kategorien der Kritik. Die Betrachtung der formalen Rationalität des Rechts führt noch einen Schritt weiter.

Schließlich ist die Rechtsform sicher ein Produkt der Waren produzierenden Gesellschaft. Insbesondere dort, wo Beziehungen, und seien es nur geschäftliche Beziehungen, zwischen Unbekannten entstehen, entsteht das Bedürfnis nach äußeren Sicherungen dieser Beziehungen. In Gesellschaften, die aus kleinen Einheiten mit wenig Kontakt zur

339 Bloch, *Wiederkehr der Ideale*, in: ders., *Widerstand und Friede*, S. 28.

Außenwelt bestehen, sind rechtliche Regeln möglicherweise entbehrlich. Aber schon die wenigen Kontakte nach außen werden bzw. wurden, solange keine rechtlichen Regeln existieren, durch das Faustrecht, durch Gewalt und das Recht des Stärkeren geregelt. Blutrache und Fehde zeugen von dieser Art der Konfliktlösung, der gegenüber das Recht als zivilisatorische Errungenschaft erscheint. Die Frage ist, ob die Rechtsform als historisches Produkt einer kapitalistischen Gesellschaft, die auf Ausbeutung und Gewalt basiert, nicht eine historische Errungenschaft ist, die sich mit der Überwindung der Antagonismen des Kapitalismus keineswegs erledigt.

3. Staat als Rechtsform

Die zweite große Frage, der Paschukanis nachgeht, nimmt die spezifische Form der politischen Macht in modernen, kapitalistischen Staaten in den Blick; er fragt: »Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, d.h. faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?«³⁴⁰

Die Antwort, die Paschukanis gibt, ist nicht mehr überraschend. Es sind die spezifischen Bedingungen des Warentausches, die es erforderlich machen, dass sich die politische, staatliche Gewalt von der sozialen, privaten Macht besondert. »Auf dem Markt ist, wie wir bereits schon gesehen haben, ein jeder Erwerber und Veräußerer Rechtssubjekt par excellence ... Der Zwang als der auf Gewalt gestützte Befehl eines Menschen an einen anderen widerspricht den Grundvoraussetzungen des Verkehrs zwischen Warenbesitzern. Darum kann in einer Gesellschaft von Warenbesitzern und innerhalb der Schranken des Tauschaktes die Funktion des Zwanges nicht als gesellschaftliche Funktion auftreten, da sie nicht abstrakt und unpersönlich ist. Die Unterwerfung unter einen Menschen als solchen, als konkretes Individuum, bedeutet für die warenproduzierende Gesellschaft Unterwerfung unter eine Willkür, denn sie fällt für diese mit der Unterwerfung des einen Warenbesitzers unter den anderen zusammen ... Die Macht eines Menschen über den anderen wird als Macht des Rechts in die Wirklichkeit umgesetzt, d.h. als die Macht einer objektiven unparteiischen Norm.«³⁴¹ Das Recht löst gleichsam das Problem der beiden Warenbesitzer, die sich als formal gleiche gegenüber treten, was es

340 Paschukanis, a.a.O., S. 145.

341 Paschukanis, a.a.O., S. 149 f.

ausschließt, dass der eine über den anderen Gewalt ausübt. Das Recht ist die »neutrale« dritte Instanz, deren Gewalt sich die beiden formal gleichen und freien Warenbesitzer unterwerfen.

Warum nun bedarf es einer solchen dritten Gewalt, einer Unterwerfung unter das Recht? Die Antwort liegt nahe: Die Vertragsparteien brauchen einen Garanten ihrer Verträge, eine Macht, welche letztlich den Vertrag gegenüber dem Vertragspartner durchsetzt. Paschukanis schreibt: »Jede weitere Vervollkommnung der bürgerlichen Staatlichkeit ... kann auf ein einziges Prinzip zurückgeführt werden, wonach von zwei Tauschern auf dem Markte keiner das Tauschverhältnis eigenmächtig regeln kann, sondern dass hierfür eine dritte Partei erforderlich ist, die die von den Warenbesitzern als Eigentümer einander gegenseitig zu gewährende Garantie verkörpert und dementsprechend die Regeln des Verkehrs zwischen Warenbesitzern personifiziert.« Das auf Macht gestützte Recht verkörpert gegenüber den Vertragsparteien die Garantie, dass die Gegenseite den Vertrag auch einhält, und zwingt umgekehrt selbst zur Vertragstreue. Aus dieser Perspektive gehen Staatsmacht und Recht ineinander über bzw. die Staatsmacht bezeichnet nur die organisierte Gewalt, durch die rechtliche Regeln durchgesetzt werden, die Vertragserfüllung garantiert wird. So formuliert Paschukanis folgerichtig: »Die Macht als Garant des Marktaustausches kann dagegen nicht nur in der Sprache des Rechts ausgedrückt werden, sondern stellt sich selbst als Recht und nur als Recht dar, d.h. verschmilzt ganz mit der abstrakten objektiven Norm.«³⁴² Der Staat definiert sich selbst in der Sprache des Rechts oder, um es mit Kelsen noch deutlicher zu formulieren: Nähere Untersuchungen zeigen, dass der Staat »eine soziale Zwangsordnung ist und dass diese Zwangsordnung mit der Rechtsordnung identisch sein muss, da es dieselben Zwangsakte sind, die beide charakterisieren ... *Der Staat ist eine Rechtsordnung.*«³⁴³

Die Gleichsetzung von Recht und Staat hat bei Kelsen und Paschukanis unterschiedliche Konnotationen. Kelsen geht es darum, der deutschen Rechtsphilosophie das »Wesen« auszutreiben, d.h. dem Staat kein »Wesen« neben den parlamentarisch-demokratisch beschlossenen Gesetzen zuzubilligen. Die konservative Staatsrechtslehre gab sich nach dem Ersten Weltkrieg, also nach der Novemberrevolution, die Deutschland eine parlamentarische Demokratie gebracht hatte, alle Mühe, die Rechte des Parlaments einzuschränken und der Regierung und staatlichen Bürokratie, deren Personal – wie auch nach der Befreiung von der Nazi-Diktatur – weitgehend übernommen worden und deshalb anti-republikanisch eingestellt war, mit eigenen, dem Staat »wesensmäßigen« Rechten auszustatten. Kurz: Es ging darum, die systemtragenden Institutionen des Staa-

342 Paschukanis, a.a.O., S. 142, 156 f.

343 Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 117; dazu Reisinger, Der Staatsbegriff Kelsens, in: Krawietz u.a., Ideologiekritik, S. 483 ff.

tes gegenüber den – potenziell – fortschrittlicheren Kräfteverhältnissen im Parlament abzusichern. Wenn Kelsen nun pointiert feststellt, der Staat ist eine Rechtsordnung, dann bleibt kein Wesen jenseits der vom Parlament gesetzten Regeln, also jenseits der Rechtsordnung, die vom Parlament geschaffen wurde.

Paschukanis argumentiert aus einer anderen Perspektive, ihm geht es an dieser Stelle auch wieder um den Nachweis, dass die bürgerliche Rechtsform mit der bürgerlichen Gesellschaft abstirbt oder verschwinden soll. Der Gedankengang läuft etwa so: Nicht der Staat, sondern die bürgerliche Gesellschaft, die Verkehrsbeziehungen zwischen den atomisierten Individuen der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Rolle als Marktteilnehmer schafft die Verbindung, welche die Gesellschaft zusammenhält oder zusammen führt – wir kennen diesen Gedanken schon von Marx. Nicht der Staat schafft die Gesellschaft, sondern die Gesellschaft bzw. Gesellschaften oder Verbindungen zwischen Menschen werden über ihre Verkehrsformen geschaffen, die wiederum rechtlich abgesichert werden müssen. Die Verkehrsformen entwickeln zu ihrer Absicherung, zur Garantie der Vertragserfüllung rechtliche Formen, bürgerliche Gesetze usw., und dann erst tritt der Staat auf den Plan. Er wird zur institutionellen Garantie der Rechtsbefolgung und Rechtsdurchsetzung; durch den Staat wird die materielle Gewalt organisiert, welche die Rechtsdurchsetzung garantiert. Dann folgt der Staat auf das Recht, wird aus dem Recht abgeleitet und ist nicht etwa dessen Schöpfer, also das Primäre, das Wesen, das über das Recht die Verkehrsbeziehungen und Verbindungen zwischen den Menschen einer Gesellschaft erst schafft. Dann aber verschmilzt der Staat »ganz mit der abstrakten objektiven Norm«, dann wird er durch das Recht organisiert, und mit dem Staat stirbt auch das Recht ab und umgekehrt.

Dieses Postulat wurde schon diskutiert; hier ist zu erörtern, inwieweit diese Gleichsetzung von Staat und Recht überzeugend ist. Lässt sich der Staat angemessen beschreiben mit der Bestimmung »*Der Staat ist eine Rechtsordnung*«? Nur aus einer neokantianischen Sichtweise, die Sein und Sollen trennt und versucht, ausschließlich das »Sollen« im Recht zu erfassen, kann diese Beschreibung ausreichend sein. Der Staat wird damit nur unzureichend erfasst, da diese Rechtsordnung auf materielle Ressourcen verwiesen ist, also kein Staat ohne Steuern und Finanzämter, Behörden und Regierungsgebäude; der Staat stützt sich nicht nur auf das Recht, sondern ebenso auf die Bajonette oder das Bildungssystem.

Paschukanis dementiert selbst, dass er die Verschmelzung von Recht und Staat als zureichende Bestimmung des Staates verstanden wissen will und bezieht die materiellen Ressourcen der staatlichen Gewalt in seine Überlegung ein. »Während die feudale Welt keinen Unterschied zwischen den persönlichen Mitteln des Feudalherrn und den Mitteln des politischen Verbandes kannte, entstand in den Städten die gemeinsame Stadtkasse, zunächst sporadisch und später als ständige Einrichtung: Der Geist der ‚Staatlichkeit‘

erhält sozusagen seinen *materiellen* Sitz. Die Entstehung staatlicher Mittel ermöglicht das Auftreten von Menschen, die von diesen Mitteln leben, von Beamten und Funktionären.«³⁴⁴ Die Stadt- oder Staatskasse erscheint Paschukanis zur Bestimmung des Staates ebenso wichtig wie die Tatsache, dass der Staat eine Schicht professioneller Bediensteter hervorbringt. Dieser Aspekt interessiert ihn aber nicht besonders, da sein Thema die Rechtsform ist.

Es ist an dieser Stelle ein methodischer Aspekt zu beachten: Paschukanis betreibt hier nicht nur Staatsableitung, erklärt den Staat nicht nur logisch-funktional aus dem Recht, sondern entwickelt außerdem den Ansatz einer historischen Erklärung für die Entstehung des modernen kapitalistischen Staates. Das ist auch jenseits funktionalistischer Erklärungen bei Strukturanalysen des Staates zwingend zu berücksichtigen, da die Analyse der Strukturprinzipien der Gesellschaft, zu denen der Staat gehört, mit der historischen Entwicklung übereinstimmen muss, da sich Strukturen durch (historische) Handlungen produzieren und reproduzieren.

Paschukanis deutet die historische Entwicklung als Beleg für seine Theorie der Staatsableitung. Der Markt macht es erforderlich, dass sich die öffentliche Gewalt von der privaten Gewalt trennt und als Garant für die marktförmigen Transaktionen auftritt. »Das in der bürgerlich-kapitalistischen Welt herrschende Prinzip der freien Konkurrenz gestattet, wie bereits gesagt, keine Möglichkeit einer Verbindung der politischen Macht mit dem einzelnen Unternehmen.«³⁴⁵ Dadurch besonderte sich die öffentliche Gewalt von den privaten Interessen und tritt diesen gegenüber als »neutrales«, drittes Interesse in Erscheinung. Der Garant der Tauschbeziehungen nimmt für sich in Anspruch, gegenüber den besonderen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft das allgemeine Interesse zu vertreten.

Auch Paschukanis kritisiert diesen Anspruch als Ideologie, jedoch in einer ungewöhnlichen Weise. »Aber für die bürgerliche Gesellschaft ist gerade das charakteristisch, dass sich die allgemeinen Interessen von den privaten loslösen und sich ihnen gegenüberstellen. In dieser Gegenüberstellung nehmen sie aber selbst unfreiwillig die Form von Privatinteressen, d.h. Rechtsform an. Wie zu erwarten war, sind dabei in der Staatsorganisation vorwiegend jene Momente Rechtsmomente, die sich restlos in das Schema der widerstreitenden isolierten Privatinteressen einfügen lassen.«³⁴⁶ Die Rechtsform hatte er als Regel charakterisiert, die an Interessengegensätze gebunden ist – im Unterschied zu technischen Regeln. Wenn also der Staat in der Rechtsform auftritt, allgemeine Interessen Rechtsform annehmen, sind sie unlösbar mit Interessenkonflikten verwoben. Die Kritik bezieht sich nicht auf die nur scheinbare Neutralität und die Dienstbarkeit

344 Paschukanis, a.a.O., S. 156.

345 Paschukanis, a.a.O., S. 147.

346 Paschukanis, a.a.O., S. 100.

des Staates für die herrschenden Klassen, die kontingent und politisch veränderbar wäre. Sondern sie bezieht sich auf die notwendige Anknüpfung an Interessengegensätze in der Rechtsform, die eine »andere Politik« innerhalb der Rechtsform und des Staates ausschließt. Die Kritik setzt gewissermaßen tiefer an als Lenins Kritik der personellen und Interessenverflechtung. Der Staat ist in der Rechtsform organisiert und ordnet den Individuen subjektive öffentliche Rechte zu. Damit kreist die Organisation des Staates um den Interessenkonflikt. Den will Paschukanis aber mit der kapitalistischen Gesellschaft überwinden, und mit dem Interessenkonflikt, welcher der Waren produzierenden Gesellschaft entspringt, sterben dann Staat und Rechtsform ab.

Die Besonderung des Staates von der Gesellschaft spiegelt sich bis heute in apologetischen Theorien des Staates wider. Paschukanis kann sich dieser starken Tradition nicht entziehen und übernimmt die überkommene Beschreibung, um seine These zur Funktion des Staates zu untermauern. Ganz klassisch schreibt Paschukanis: »Indem aber die Feudalgewalt die Rolle eines Garanten des zu dem Tauschgeschäft unerlässlichen Friedens übernahm, nahm diese Gewalt dank der neuen Funktion eine neue, ihr früher fremde Schattierung der Öffentlichkeit an. Eine Gewalt feudalen oder patriarchalen Typs kennt keine Grenzen zwischen Privatem und Öffentlichem. Die öffentlichen Rechte des Feudalherrn gegenüber seinen Bauern waren zugleich seine Rechte als Privatbesitzer, während seine privaten Rechte im Gegenteil, wenn man will, als politische, d.h. öffentliche Rechte ausgelegt werden können.« Er betont noch einmal die für den Kapitalismus spezifische und neuartige Trennung von Öffentlichem und Privatem, verbindet dies aber mit einem Argument, wie diese Trennung entstanden ist, vielleicht auch, welche Funktion diese Trennung hat: Der Staat oder die öffentliche Gewalt garantiert nicht nur die Tauschgeschäfte sondern mit ihr den öffentlichen Frieden. An anderer Stelle schreibt er noch deutlicher: »Der Friedenszustand wird zur Notwendigkeit, wenn der Tausch zur regelmäßigen Erscheinung wird.«³⁴⁷

In der herrschenden Rechtswissenschaft ist dieser Gedanke vergleichsweise verbreitet. Dem Staat unabhängig von der konkreten Staatsform wird bescheinigt, dass seine zentrale Funktion die Sicherung des Friedens sei. Dem Staat »an sich«, d.h. unabhängig von einer Form als Rechtsstaat, parlamentarisch-demokratischer oder autoritärer Staat komme eine friedensstiftende Funktion zu. Der Staat wird verstanden als Friedensordnung.³⁴⁸ Die Funktion dieser Konstruktion ist relativ offensichtlich, sie dient der Legitimation von Herrschaft oder des Staates als Herrschaftsorganisation, was in diesem Kontext keineswegs kritisiert, sondern affirmativ festgestellt wird. In diesem Legitimationsdiskurs spielt dann die konkrete Staatsform keine Rolle, d.h. auch autori-

347 Paschukanis, a.a.O., S. 139 f.

348 Siehe Kapitel A Grundlagen.

täre Staaten können konsequent auf Grund ihrer Friedensfunktion als legitim bezeichnet werden. Dies wurde im ersten Kapitel schon diskutiert. Der Staat wird – im Anschluss an Hobbes – durch einen Unterwerfungsvertrag gegründet, der auch als Äquivalententausch erscheint: Getauscht wird die Unterwerfung der Bürger gegen den Frieden, der durch den Monarchen herzustellen ist.

Hatte die Argumentation vor dem Hobbesschen Erfahrungshintergrund noch ihre Berechtigung, erscheint sie doch heute angesichts der geschichtlichen Erfahrung mit unterschiedlichen Staaten höchst fragwürdig. Hobbes entwickelt sein Staatsverständnis vor dem historischen Hintergrund einer langen Periode von Bürgerkriegen in England und kaum überwundenen feudalen Strukturen mit regionalen Kriegsherren und privaten Fehden. Der absolute Staat mit modernem »Gewaltmonopol« erschien ihm als einzige Alternative zur Fortsetzung des Blutvergießens. Die Möglichkeit, dass eben dieses »Gewaltmonopol«, die bislang unbekannte Konzentration von Machtmitteln, gerade dazu eingesetzt würde, um Menschen in bisher ebenfalls ungekanntem Ausmaß zu unterdrücken oder zu vernichten, konnte Hobbes noch nicht ahnen.³⁴⁹ Inzwischen sollten wir klüger geworden sein. Die Geschichte liefert ausreichend Anschauungsmaterial über Staaten, die selbst für den Kriegszustand nach innen und nach außen verantwortlich sind, die den Krieg selbst proklamiert haben. Der Beispiele sind Legion, so dass man die Auffassung, der Staat erfülle an sich eine friedensstiftende Funktion, getrost ad acta legen kann. Umgekehrt kann die Gewalt maföser Organisationen, das heißt letztlich die direkte Herrschaft sozialer Macht angesichts schwacher oder zerfallender staatlicher Institutionen³⁵⁰, nicht die Alternative sein.

Es lässt sich also feststellen, dass Paschukanis' Analyse der Besonderung des Staates durchaus anschlussfähig ist an herrschende oder apologetische Beschreibungen des Staates als neutrale, friedensstiftende Organisation. Allerdings überführt er diesen Euphemismus in eine ökonomische Betrachtung und ordnet die »Friedensfunktion« des Staates nur dem Marktprozess zu. Damit wird eine der zentralen Legitimationsstrategien unterlaufen. Für Paschukanis entfällt diese Funktion mit einer Organisation der Gesellschaft, die nicht auf Interessengegensätzen und der marktvermittelten Bedürfnisbefriedigung basiert. Indem er an diese Theorietradition anknüpft, macht er gleichzeitig deutlich, dass diese dem Marktprozess adäquate Organisationsform der politischen Gewalt gegenüber einem Zusammenfallen sozialer und politischer Macht oder privater und politischer Gewalt einen zivilisatorischen Fortschritt bedeutet, was später noch einmal genauer zu diskutieren ist.

349 Bei den nachfolgenden Theoretikern wird immerhin versucht die Macht des legitimen, friedensstiftenden Staates zu zivilisieren.

350 Der Verweis auf die Entwicklung in Russland dürfte hier als Beispiel ausreichen.

KAPITEL III

Bedeutung des formal-rationalen Rechts**1. Formal-rationales Recht und legale Herrschaft**

Die Beziehung zwischen formal-rationalem Recht und der spezifisch neuen Form des kapitalistischen Staates ist eine der zentralen Thesen in Webers Rechts- und Staatssoziologie, die allerdings keineswegs in kritischer Absicht formuliert wurde. Weber entwickelt seine zentrale These in expliziter Abgrenzung zu Marx oder besser: zu einer ökonomistischen Marx-Interpretation. Er behauptet, dass die religiöse Rationalisierung des Protestantismus sowie die Entwicklung einer rationalen Verwaltung und eines formal-rationalen Rechtssystems Voraussetzungen kapitalistischer Ökonomie gewesen seien. Der »kapitalistische Geist« sei vor der kapitalistischen Wirtschaft existent³⁵¹, womit Weber das »Kausalverhältnis jedenfalls umgekehrt als es vom ‚materialistischen‘ Standpunkt aus zu postulieren wäre«³⁵², konstruieren will. Ebenso wenig wie Marx allerdings eine deterministisch ökonomistische Position vertritt³⁵³, konstruiert Weber eindeutige Kausalketten.

Weber deutet den Geschichtsprozess durchaus als Fortschrittsgeschichte, die sich in einer zunehmenden Rationalisierung der Welt ausdrücke. Diese Rationalisierung habe zumindest ihren letzten Schub durch den Protestantismus erhalten, der auch die religiösen Beziehungen rationalisiert habe und von seinen Anhängern eine rationale Lebensführung erwarte, da auf Grund der Prädestinationslehre, der Lehre von der Vorherbestimmtheit Gottes Gnaden, sich die Erwählten schon im Diesseits durch besonderen Erfolg auszeichneten und erkennbar seien. »Jener große religionsgeschichtliche Prozess der Entzauberung der Welt, welcher mit der altjüdischen Prophetie einsetzte und, im Verein mit dem hellenischen wissenschaftlichen Denken, alle magischen Mittel der Heilssuche als Aberglaube und Frevel verwarf, fand hier (im Protestantismus) seinen Abschluss.«³⁵⁴ Die Bewährung erfolge durch innerweltliche Askese und ein neues Berufsethos, das den Fleißigen oder Erfolgreichen auch im Jenseits belohnt sieht.

Nun kommt es offenbar darauf an, was Rationalität bedeutet. Weber unterscheidet

351 Weber, Religionssoziologie I, S. 38.

352 Weber, Religionssoziologie I, S. 39.

353 Vgl. z.B. Marx/Engels, Die heilige Familie, MEaW I, S. 124 ff.; Marx, Zur Judenfrage, Marx setzt dort – anders als Weber – den »jüdischen Geist« in Beziehung zum kapitalistischen (MEW I, S. 373).

354 Weber, Religionssoziologie I, S. 94 f.

Zweckrationalität von Wertrationalität: »Rein wertrational handelt, wer ohne Rücksicht auf die vorauszusehenden Folgen handelt im Dienst seiner Überzeugungen von dem, was Pflicht, Würde, Schönheit, religiöse Weisung, Pietät, oder die Wichtigkeit einer ‚Sache‘ gleichviel welcher Art ihm zu gebieten scheinen. Stets ist (im Sinne unserer Terminologie) wertrationales Handeln ein Handeln nach ‚Geboten‘ oder gemäß ‚Forderungen‘, die der Handelnde an sich selbst gestellt glaubt.«³⁵⁵ Dagegen handelt zweckrational, »wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt: also weder affektiv (und insbesondere nicht emotional) noch traditional handelt.«³⁵⁶ Selbstverständlich räumt er der Zweckrationalität ein höheres Niveau der Rationalität ein, sie ist das Ergebnis einer Rationalisierung.³⁵⁷ Zweckrationalität als Rechenhaftigkeit der Wirtschaft ist für Weber gleichsam die Matrix, mit der er die übrigen Rationalisierungsprozesse analysiert.

In Bezug auf das Recht unterscheidet Weber zwischen rationaler und irrationaler Rechtsfindung und -schöpfung. Hier interessieren nur die rationalen Formen: Formell rational bezüglich der Rechtsfindung sei zumindest relativ jedes formale Recht. Formal nennt Weber Recht, wenn »ausschließlich eindeutige generelle Tatbestandsmerkmale materiell-rechtlich und prozessual beachtet werden.«³⁵⁸ Im Unterschied dazu sieht Weber die materiale Rationalität des Rechts, welche vorliege, wenn »Normen anderer qualitativer Dignität als logische Generalisierungen von abstrakten Sinndeutungen auf die Entscheidung von Rechtsproblemen Einfluss haben sollen: ethische Imperative oder utilitarische oder andere Zweckmäßigekeitsregeln oder politische Maximen, welche sowohl den Formalismus des äußeren Merkmals wie denjenigen der logischen Abstraktion durchbrechen.«³⁵⁹ Kurz, die formale Rationalität des Rechts charakterisiert er durch die abstrakt generelle Norm, die auf unbekannte und unterschiedliche viele Fälle anzuwenden ist und allein auf Grund dieser Form, d.h. völlig unabhängig vom Inhalt als formal rational zu bezeichnen ist. Im Prozess der Rationalisierung sollen sich die »formalen Qualitäten des Rechts aus einer Kombination von magisch bedingtem Formalismus und offenbarungsmäßig bedingter Irrationalität im primitiven Rechtsgang, eventuell über den Umweg theokratisch oder patrimonial bedingter materialer und unformaler Zweckrationalität, zu zunehmend fachmäßig juristischer, also logischer Rationalität und Systeme-

355 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 12.

356 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 13.

357 Horkheimer knüpft in der Kritik der instrumentellen Vernunft an diese Rationalitätsbegriffe an, dreht allerdings – wie gesehen – die Wertung um.

358 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 396.

359 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 397.

matik und damit – zunächst rein äußerlich betrachtet – zu einer zunehmend logischen Sublimierung und deduktiven Strenge des Rechts und einer zunehmend rationalen Technik des Rechtsgangs«³⁶⁰ entwickelt haben.

Die Einmaligkeit des okzidentalen Rechts, sein Rationalitätsniveau liegt für Weber weniger an seinem Inhalt, seinem materialen Gehalt, als vielmehr an der formalen Struktur von Rechtssystem und Rechtsfindung, den formalen Merkmalen des rechtlichen Verfahrens. Die abstrakt generelle Form des Rechts macht Entscheidungen auf Grund dieser Normen berechenbar – oder sollte dies zumindest; sie ist darauf angelegt und sicher, verglichen mit formal-irrationalen Entscheidungen wie etwa Gottesurteilen oder material-irrationalen Entscheidungen³⁶¹ wie etwa willkürliche Befehle eines Diktators, berechenbarer. Hier wird die Beziehung dieser spezifischen Rechtsform zur kapitalistischen Ökonomie sichtbar: Formale Rationalität des Rechts gewährleistet die für kapitalistische Unternehmen notwendige Berechenbarkeit und Kalkulierbarkeit, schafft über die Form Rechtssicherheit, welche für die Akteure auf dem Markt Berechenbarkeit herstellt und so ihre Tauschgeschäfte absichert oder rechtlich garantiert. Anders gesagt: Die formale Rationalität des Rechts ist strukturell homolog mit einer formal-rationalen Kapitalrechnung.

Und sie weist eine strukturelle Homologie zu der für den modernen Staat charakteristischen Organisation durch Bürokratie auf. Weber bezeichnet diese Form der Herrschaft als legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab. Wesentliches Organisationsmerkmal dieser Herrschaftsorganisation ist, dass die staatliche Verwaltung auf der Grundlage abstrakter Normen, also des formal-rationalen Rechts agiere. An die Stelle historisch vorangehender persönlicher Abhängigkeit, Gefolgschaft und Überzeugung trete die unpersönliche Verwaltung, die nicht individuellen Befehlen folgt und individuelle Entscheidungen trifft, sondern abstrakte Normen ohne Rücksicht auf Person und Stand auf entindividualisierte, aber konkrete Sachverhalte anwende. Die Bürokratie arbeitet nach den formal-rationalen Kriterien des Rechts und nicht nach materialen Kriterien von Gerechtigkeit oder persönlicher Gefolgschaft gegenüber einem Führer.

Für Weber liegt der »Wert« genereller Normen und bürokratischer Verwaltung in ihrer zweckrationalen Berechenbarkeit, Kalkulierbarkeit. »Denn indem der spezifische Rechtsformalismus den Rechtsapparat wie eine technisch rationale Maschine funktionieren lässt, gewährt er dem einzelnen Rechtsinteressenten das relative Maximum an

360 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 504 f.

361 Die vierte Kategorie ist die materiale Rationalität, womit inhaltlich materiale Gerechtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, jenseits abstrakter Gleichheitsvorstellung, gemeint ist. Materiale Rationalität begriff Weber nicht als Fortschritt gegenüber der »nur« formalen Rationalität, sondern als Gefahr für die formale Rationalität. Indem Ansprüche der Arbeiterbewegung nach materialer Gerechtigkeit an das Recht gestellt werden, bestehe die Möglichkeit, dass dessen formale Rationalität untergraben wird, was Weber – eher affektiv – für eine Gefahr hält.

Spielraum für seine Bewegungsfreiheit und insbesondere für die rationale Berechnung der rechtlichen Folgen und Chancen seines Zweckhandelns.«³⁶² Freiheit taucht hier noch als Bewegungsfreiheit auf, ist aber gegenüber der technisch rationalen Maschine zweitrangig. Ihre Legitimität, das sei noch angemerkt, bezieht die legale Herrschaft für Weber nicht aus dem Ursprung der Norm, also aus dem Verfahren oder der Kompetenzverteilung bei der Normsetzung, sondern allein aus dem Legalitätsglauben der Normunterworfenen. Herrschaft kann sich nicht allein auf Bajonette, d.h. auf die staatlichen Zwangsmittel stützen. Weber stellt nun dem staatlichen Zwang nicht eine mehr oder weniger umfassende Ideologie an die Seite, mittels der die bürgerliche Herrschaft stabilisiert werden kann. Er entwickelt gleichsam nur ein Ideologieelement, das aber unabhängig von Weltanschauungen, Meinungen, politischen Ideologien und wechselnden Mehrheiten aus der spezifischen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft und des bürgerlichen Staates selbst entspringt, nämlich den Legalitätsglauben. Darunter versteht er den Glauben an die Richtigkeit, Gültigkeit und Berechtigung der Rechtsnormen, die der Herrschaft Legitimität verleiht. Der Legitimitätsgrund der verschiedenen Herrschaftstypen ist verschieden, für die legale Herrschaft ist der Legalitätsglaube die Grundlage ihrer Legitimität. Woher nun aber der Legalitätsglaube stammt, lässt Weber offen und bemerkt nur: Der Herrschaft stützende Glaube ist »selten ganz eindeutig. Er ist bei der ‚legalen‘ Herrschaft nie rein legal. Sondern der Legalitätsglaube ist ‚eingelebt‘, also selbst traditionsbedingt.«³⁶³

Zunächst ist klarzustellen, dass Weber den Legalitätsglauben weder kritisch noch normativ als Legitimationsgrundlage moderner staatlicher Herrschaft verstanden wissen wollte. Er präsentiert seine Ausführungen beinahe als Begriffsexplikation, will sie jedenfalls als wertneutrale³⁶⁴ Analyse verstanden wissen. Trotzdem kann man seine Herrschaftsanalyse kritisch lesen oder zumindest kritisch nutzen; Horkheimer und Adorno haben dies getan, um eine Kritik des Rationalitätskonzepts der westlichen Zivilisation zu entwickeln. Bleiben wir jedoch zunächst bei der staatlichen Organisation der Herrschaft. Webers Analyse arbeitet zunächst die strukturelle Homologie zwischen kapitalistischer Wirtschaftsweise, Recht und Staat klarer heraus als beispielsweise Paschukanis. Nicht der Interessenkonflikt ist das Spezifikum der Rechtsform in der kapitalistischen Gesellschaft, sondern die formale Rationalität, d.h. die Rechenhaftigkeit, die Möglich-

362 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 469.

363 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 153 f.

364 Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass normative Implikationen mit der »wertneutralen« Betonung des Legitimitätsglaubens gegenüber dem demokratischen Ursprung des Gesetzes verbunden sind. Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand: Demokratie schafft keine zusätzliche Legitimität und stabilisiert Herrschaft nicht zusätzlich – ist aus der Perspektive der Herrschaft oder der Staatsraison also entbehrlich. Weber formuliert seine Skepsis gegenüber der Demokratie offen. Er befürchtet, dass Demokratie die formale Rationalität des Rechts unterminiert.

keit, Bedingungen von Handlungen nach Zweck-Mittel- Erwägungen zu beurteilen. Das formal-rationale Recht ermöglicht, die Folgen von Handlungen zu berechnen, und kann gleichzeitig in diese Berechnungen einbezogen werden. Die staatliche Verwaltung ist nach analogen Gesichtspunkten der Kalkulierbarkeit und Steuerbarkeit konstruiert. Sie wird gesteuert durch das formal-rationale Recht und die interne Hierarchie und sie entscheidet auf Grund der rechtlichen Vorschriften nach formal-rationalen Kriterien, nämlich durch Subsumtion des Einzelfalls unter die Rechtsnorm, wobei Folgen von Verwaltungsentscheidungen oder aus umgekehrter Sicht die Zwecke der rechtlichen Steuerung außerhalb der Kalkulation bleiben. Die Zwecke werden von außen, nämlich durch den Gesetzgeber vorgegeben und allenfalls nachvollzogen. Kurz: Die spezifische Form des Rechts und des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft ist nach dem Muster der Ökonomie durch ihre formale Rationalität zu charakterisieren.

Die Trennung von Staat und Gesellschaft, von Politik und Ökonomie, des Öffentlichen vom Privaten macht eine neue Organisationsform der Herrschaft erforderlich. Oder umgekehrt: Die formal-rationale Organisation der politischen Macht setzt Potenziale frei, Wirtschaft nach neuen Prinzipien zu organisieren, weniger intentional formuliert. Sie ermöglicht eine Wirtschaftsweise, die sich ebenfalls an formal-rationale Kriterien orientiert, d.h. nicht die Produktion von Gebrauchswerten, sondern die Akkumulation von Kapital, die Profitmaximierung zum Zweck macht, für den die Produktion gebrauchsfähiger und veräußerbarer Güter Mittel zu diesem Zweck ist. Die historische Reihenfolge wird mit unterschiedlichen Nuancen diskutiert, muss hier aber nicht interessieren. Einiges spricht dafür, dass die katholische Kirche Vorreiter bei der Herausbildung einer formal-rationale Organisation der Verwaltung war.³⁶⁵ Auch wenn man die historische Folge offen lässt, wird die Argumentation nicht idealistisch, etwa im Sinne Webers, der den kapitalistischen Geist in der protestantischen Ethik als Grundlage für die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft ausmacht. Die formal-rationale Organisation der Verwaltung der katholischen Kirche – übrigens weit vor der Reformation – ist durchaus eine Frage materieller Veränderungen, nämlich des Ausbeutungs- und Herrschaftsapparates der Kirchenbürokratie.

Die strukturelle Homologie in der Organisation von Wirtschaft, Recht und Staat, die in der formal-rationale Organisation zum Ausdruck kommt, kann als Strukturprinzip der kapitalistischen Gesellschaft charakterisiert werden. Die strukturelle Homologie lässt sich zunächst auf einer abstrakten Ebene als Grund für die Stabilität dieser spezifischen Gesellschaftsformation angeben. Diese Hypothese muss diskutiert und präzisiert werden. Zu fragen ist, wie die formal-rationale Organisation der staatlichen Herrschaft zu bewerten ist.

365 Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 261.

2. Ableitung und soziale Form des Staates

Im Anschluss an Paschukanis, der den Staat aus der Zirkulationssphäre, dem marktformigen Warentausch »abgeleitet« hatte, entwickelte sich in den 1970er Jahren eine staats-theoretische Debatte, die eben wegen der speziellen Methode »Ableitungsdebatte« oder Staatsableitung bezeichnet wurde.³⁶⁶ Joachim Hirsch knüpft auch in aktuellen Veröffentlichungen direkt an Paschukanis' Ableitung des Staates aus der Warenzirkulation und den Gedanken der formellen Trennung von sozial herrschender Klasse und politischer Herrschaft an, erweitert diese Position aber um vielfältige Differenzierungen und aktualisiert sie, d.h. er versucht eine Positionsbestimmung des Staates unter Bedingungen einer globalen Ökonomie.

Hirsch bestimmt den Staat als – historisch erstmalig – von der Gesellschaft, d.h. auch von der sozialen, ökonomischen Macht getrennte, eigenständige Institution. »Der Staat ist die Gestalt, die das politische Gemeinwesen unter den im Kapitalismus herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen annimmt. Nicht nur der ökonomische, sondern auch der politische Zusammenhang der durch Konkurrenz und Klassenantagonismen geprägten Gesellschaft manifestiert sich in einer von ihr getrennten und ihr äußerlich gegenüberstehenden Instanz: Das gesellschaftlich Allgemeine erscheint als von der Gesellschaft Abgesondertes.«³⁶⁷

Die Besonderung des Staates erklärt Hirsch aber nicht nur aus den funktionalen Notwendigkeiten des Marktprozesses. Er formuliert ausdrücklich einen auf Giddens' Theorie der Strukturierung gestützten methodologischen Ansatz und versucht demzufolge, die strukturelle Homologie der gesamten gesellschaftlichen Bedingungen in den Blick zu nehmen. Der Staat sichert denn auch nicht nur den Marktprozess, sondern die Stabilität der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft insgesamt, also etwa Infrastruktur, Bildung, Verkehr und anderes. »Als bloße ‚Marktwirtschaft‘ ist der Kapitalismus nicht existenzfähig. Seine inneren Widersprüche erzwingen eine auf materiellen Bestand, die Ordnung und den Gehalt der Gesellschaft insgesamt gerichtete und außerhalb des unmittelbaren Verwertungsprozesses stehende Tätigkeit ... Der Staat als Gewaltapparat ermöglicht durch die Garantie des Privateigentums und der darauf beruhenden Rechtsverhältnisse erst die Existenz des Markts und er muss ständig in den Marktprozess eingreifen, um ihn funktionsfähig zu halten.«³⁶⁸

Hirsch bezeichnet die Trennung von Politik und Ökonomie, von sozialer und politischer Macht, aber auch – was zu unterscheiden ist – von Staat und Gesellschaft als die

366 Vgl. zur Diskussion Krumbein, Staat, Recht und Krise, S. 13 ff.

367 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 26.

368 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 28.

soziale Form des Staates. Diese sei den konkreten Staatsformen, Demokratie, Republik usw. vorgelagert und bestimme den grundsätzlichen kapitalistischen Charakter des Staates. Die Besonderung des Staates ist für ihn das grundlegende, langfristige Strukturprinzip, das den Staat im Kapitalismus prägt und zum kapitalistischen Staat macht. »‘Soziale Form‘ ist etwas anderes als der abstrakte Ausdruck für ‚Institution‘ ... Vielmehr ist es so, dass die sozialen Formen als Ausdruck gesellschaftlicher Widersprüche Institutionalisierungsprozesse begründen, unterstützen und begrenzen, aber nicht eindeutig determinieren ... Der Begriff soziale Form bezeichnet somit den Vermittlungszusammenhang zwischen gesellschaftlicher Struktur – dem Vergesellschaftungsmodus – sowie Institutionen und Handeln.« Von der sozialen Form ist die politische Form, d.h. der Staat zu unterscheiden. Zur politischen Form bemerkt Hirsch: »Die politische Form oder der Staat ist selbst ein Bestandteil des kapitalistischen Produktionsverhältnisses. Die Eigentümlichkeit der kapitalistischen Vergesellschaftungsweise liegt in der Trennung und gleichzeitigen Verbindung von ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘, ‚Politik‘ und ‚Ökonomie‘.«³⁶⁹ Politische Form und Ökonomie sind Elemente ein und derselben sozialen Form oder Vergesellschaftungsweise.

Was ist nun die soziale Form? Hirsch bestimmt dies beinahe beiläufig: »Was sich konkret als Tätigkeit des Staates herausbildet, ergibt sich grundsätzlich aus seiner *Formbestimmung*, eben die von den gesellschaftlichen Klassen und den *ökonomischen Reproduktionsprozessen formell getrennte Institutionalisierung der physischen Zwangsgewalt* zu sein. In dieser Position ist der Staat – oder genauer das ihn betreibende und kontrollierende Personal – darauf angewiesen, Maßnahmen zu treffen, die den Produktions- und Reproduktionsprozess in Gang halten und die gesellschaftlichen Verhältnisse stabilisieren.«³⁷⁰

An diese Formbestimmung knüpft Hirsch weit reichende Folgerungen. Die Besonderung ist für ihn nicht nur Unterscheidungsmerkmal gegenüber vorkapitalistischen Gesellschaften, sondern sie »schlägt durch« auf den Inhalt, die Funktion und die Handlungsoptionen des Staates und der handelnden Personen im Staat und im Grunde auch der Gesellschaft. Hirsch folgert: »Der Staat der bestehenden Gesellschaft ist also aus strukturellen Gründen ‚kapitalistisch‘, und nicht allein deshalb, weil er direkten Einflüssen des Kapitals unterworfen ist. Wie später auszuführen sein wird, hat dies wichtige Konsequenzen: Der Staat ist kein neutrales Instrument, das außerhalb der ‚Wirtschaft‘ steht, sondern als Bestandteil der kapitalistischen Produktionsverhältnisse unmittelbar mit diesen verbunden. Es ist daher unmöglich, dieses Produktionsverhältnis mittels des Staates im Kern zu verändern.«³⁷¹ Die Besonderung des Staates von der Gesellschaft

369 Hirsch, *Materialistische Staatstheorie*, S. 25, 41.

370 Hirsch, *Materialistische Staatstheorie*, S. 45 – (kursiv Verf.).

371 Hirsch, *Materialistische Staatstheorie*, S. 26.

bezeichnet Hirsch als »soziale Form«, die den kapitalistischen Staat strukturiere, ihm seinen spezifischen Stempel aufdrücke. Dies schließe System transzendierende Reformen mittels des Staates grundsätzlich aus. Er landet in der Konsequenz wieder bei Lenin: Der Staat muss zerschlagen werden.

Der Staat sei strukturell kapitalistischer Staat und könne nur als solcher agieren und funktionieren. »Der ‚Klassencharakter‘ des Staates resultiert«, schreibt Hirsch, »daher nicht aus den Intentionen handelnder Akteure, sondern liegt schon in seiner Form begründet: als verselbstständigte, äußerlich auf den Akkumulationsprozess des Kapitals bezogene und von dessen Widersprüchen geprägte Institutionalisierung der physischen Zwangsgewalt.«³⁷² Mit Form ist wiederum nicht die Staatsform (z.B. Republik oder Monarchie) gemeint, sondern die »soziale Form«, die den kapitalistischen Staat grundsätzlich strukturiert, also allen kapitalistischen Staaten, unabhängig von ihrer politischen Form vorgelagert ist, die abstrakte Staatlichkeit im Kapitalismus charakterisiert, die sich in verschiedenen Staatsformen und auf einer noch darunter liegenden Ebene, den spezifischen historischen Regulationsweisen, weiter ausprägt und konkretisiert. Regulationsweise bezeichnet dabei die gesamten sozialen Beziehungen einer bestimmten historischen Epoche, wobei sich historisch eine Kompatibilität zwischen spezifischen Produktionsmethoden (z.B. Fordismus) und rechtlichen Regelungen, sozialen Sicherungen, politischer Teilhabe usw. herausbildet.

Es stellt sich zunächst die Frage, warum die »soziale Form« den Staat so strukturiert, dass staatliche Politik nur als Nutzung von Spielräumen funktionieren kann. Dies scheint auf den ersten Blick plausibel – zwischen den zur Wahl stehenden »etablierten« politischen Richtungen gibt es in unterschiedlichen Periode nur feine Nuancierungen, und die politischen Akteure verweisen selbst darauf, dass sie innerhalb von Sachzwängen arbeiten und Politik nur die verbleibenden Gestaltungsspielräume nutzen kann – wenn denn überhaupt noch argumentiert und Politik nicht nur noch verkauft wird. Hirsch untermauert die These von der »sozialen Form« als prägende Form durch die Abhängigkeit der Politik vom Steueraufkommen und damit von der wirtschaftlichen Prosperität. »Der kapitalistische Staat ist im Wesentlichen Steuerstaat. Die finanziellen Mittel, über die er verfügt, sind Abzüge aus dem kapitalistischen Produktions- und Verwertungsprozess ... Nicht nur die materielle Existenz, sondern auch soziale Befriedungs- oder Infrastrukturmaßnahmen sind deshalb daran gebunden, dass der Verwertungsprozess des Kapitals nicht ernsthaft gestört wird ... Oder in der bestechenden Einfachheit der Politikersprache: ‚Man darf die Kuh nicht schlachten, die man melken will‘.«³⁷³

372 Hirsch, Regulation, Staat und Hegemonie, in: Demirovic Alex/Krebs, Hans-Peter/Sablowski, Thomas, Hegemonie und Staat, S. 211 f.

373 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 33 f.

In der Tat entstehen bei einem dominanten privatkapitalistischen Sektor politische Handlungsspielräume meist nur dort, wo personelle oder finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Das macht ja das Dilemma der gegenwärtigen neoliberalen Offensive aus. Staatliche Handlungsspielräume werden geradezu systematisch dadurch verkleinert, dass eine Umverteilung zu Gunsten privater Einkommen – im oberen Bereich – stattfindet, worauf die herrschende Politik mit weiteren neoliberalen Maßnahmen reagiert. Das Argument ist richtig – ohne Zweifel wird diese Abhängigkeit des Staates von Steuereinnahmen auch politisch-strategisch genutzt, fließt also in bewusste Strategien wie Investitionsstriks usw. ein. Auf dieser Ebene unterscheidet sich das Argument kaum von Lenins Argument der Bestechung und personellen Verflechtung – ob der Einfluss auf die Politik mittels Nötigung oder Bestechung erfolgt, ist in diesem Zusammenhang wenig relevant³⁷⁴. Die »soziale Form« hat dann allerdings geringen Erklärungswert. Ihre Bedeutung wird geradezu dementiert, wenn man das Argument so versteht, weil der Staat dann Zentrum der Entscheidung bleibt und anders handeln könnte.

Denkt man die finanzielle »Abhängigkeit« des Staates von der Wirtschaft eher als strukturellen Zwang, was von Hirsch eher gemeint sein dürfte, ist ebenfalls offensichtlich, dass solche Zwänge bestehen und gravierende Auswirkungen auf die Praxis haben. Wenn man aber die zu Beginn diskutierte Beziehung zwischen Handeln und Struktur zurate zieht, dann wird der strukturelle Zwang selbst zunächst durch Handlungen reproduziert und kann – unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Situationen – durchbrochen werden. Voraussetzung des angenommenen Zwanges ist die Dominanz der privatkapitalistischen Wirtschaft, d.h. Wertschöpfung erfolgt vorwiegend in diesem Bereich, so dass sich der Staat nicht anders finanzieren kann. Dies könnte man nun als Essential der kapitalistischen Produktion begreifen, so dass ein erweiterter gesellschaftlicher Sektor, der wichtige Teile der Finanzierung oder auch Durchführung öffentlicher Aufgaben übernimmt, die Bedingung der kapitalistischen Struktur durchbrechen würde. Gerade dies war aber zu diskutieren, nämlich ob der Staat mittels eines erweiterten öffentlichen oder vergesellschafteten Sektors die Logik der kapitalistischen Ökonomie durchbrechen kann. Der strukturelle Zwang, der sich aus der finanziellen Abhängigkeit des Staates von der kapitalistischen Ökonomie ergibt, beweist gerade nicht, dass nicht der Staat selbst diesen Zwang und damit die kapitalistische Logik durchbrechen kann.

Hirsch geht dann noch einen Schritt weiter. Die »soziale Form« bestimme nicht nur die staatlichen Institutionen sondern letztlich die gesamte Gesellschaft, alle Institutionen der Gesellschaft einschließlich der oppositionellen Gruppen und auch der »privaten« Beziehungen wie die Familie. Noch einmal Hirsch: »Die kapitalistischen

374 Die Perspektive ist die der Herrschaftsbeziehung, nicht diejenige des Rechts, die zwischen dieser Form der politischen »Nötigung«, die offen und legal abläuft, und der Bestechung unterscheidet, die geheim und illegal stattfindet.

– ökonomischen wie politischen – Formbestimmungen durchziehen alle gesellschaftlichen Bereiche, prägen also die Staatsbürokratien ebenso wie das Parteiensystem, die Interessenverbände und Medien, die ökonomischen Institutionen bis hin zur Familie. Damit bildet der gesamte Komplex von ‚Staat‘ und ‚ziviler Gesellschaft‘ ein System, voneinander abhängiger und zugleich in einem widersprüchlichen Verhältnis stehender Institutionen.«³⁷⁵ Auch wenn er oben feststellt, dass die Formbestimmung die Institutionen nicht determiniere, ist es nun doch die »soziale Form«, die ihren Schatten über alle Lebensäußerungen oder –entäußerungen, alle Institutionen und gesellschaftlichen Beziehungen der kapitalistischen Gesellschaft wirft.³⁷⁶

Zunächst leuchtet es wenig ein, warum es ausgerechnet die Besonderung des Staates ist, welche die kapitalistische Totalität strukturiert, als soziale Form den zentralen Vermittlungszusammenhang darstellt. In der Kritik der politischen Ökonomie nehmen die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ökonomie eine zentrale Stellung ein und müssten als Kandidaten zumindest mit in Betracht gezogen werden. Hirsch löst sich von den Spezifika der kapitalistischen Ökonomie und wählt eine scheinbar »rein« politische Bestimmung der »sozialen Form«, was dann unklar werden lässt, warum es denn eine *kapitalistische* Formbestimmung des Staates ist.

Dann lässt sich diese These auf einer grundsätzlichen, vielleicht schon methodologischen Ebene kritisieren. Die Folgerung ist nämlich zu hegelianisch, als dass sie noch in die Theorie der Strukturierung, der Hirsch explizit folgt, passen könnte. Die Trennung von Staat und Gesellschaft, die Besonderung des Staates steht bei Hirsch für die Totalität der kapitalistischen Struktur, sie dient als Metapher für eine Überdeterminierung sämtlicher Strukturen und Handlungen der kapitalistischen Gesellschaft und nimmt so gleichsam die Stelle des Hegelschen Weltgeistes ein. Die »soziale Form«, die Trennung von politischer und sozialer Macht und die Besonderung des Staates von der Gesellschaft nimmt bei Hirsch die Stellung einer Art Superstruktur ein, die alle Bereiche der Gesellschaft durchdringt.

Schon diese Konstruktion einer in allen Teilen voneinander abhängigen und widersprüchlich abgestimmten Totalität ist problematisch. Die Theorie der Strukturierung erlaubt es zu erklären, warum gesellschaftliche Strukturen, Strukturmomente und -prinzipien produziert und reproduziert werden, gleichzeitig aber ihre Form ändern können, warum sie also für kleine und große Änderungen offen sind, nämlich weil sie durch die Handlungen der Individuen re-produziert werden müssen. Gerade diese Möglichkeit der Diskontinuität in der Kontinuität wird aber zerstört, wenn man – wie Hirsch – die

375 Hirsch, *Materialistische Staatstheorie*, S. 38.

376 Das ist eher Althusser's Strukturalismus und ideologischer Staatsapparat als Giddens Theorie der Strukturierung.

»soziale Form« als Superstruktur versteht, die alle Strukturen oder Institutionen strukturiert und nicht selbst von dieser strukturiert werden kann. Veränderungen sind dann notwendig durch die Superstruktur begrenzt und diese selbst erscheint als statisch, was in der Theorie der Strukturierung auch für die Strukturprinzipien nicht gilt, auch wenn sie raum-zeitlich übergreifender sind als »einfache« Strukturen.

Weil Strukturen durch Handlungen re-produziert werden, beschreibt Hirsch die »soziale Form« nicht als Struktur, sondern als »Vermittlungszusammenhang zwischen gesellschaftlicher Struktur – dem Vergesellschaftungsmodus – sowie Institutionen und Handeln.«³⁷⁷ Diesen Vermittlungszusammenhang, vermutet Hirsch, habe Giddens als Strukturprinzip bezeichnet. Giddens hatte Strukturprinzipien durch ihre Ausdehnung in Raum und Zeit von den Strukturmomenten unterschieden. Strukturprinzipien werden definiert als die »Organisationsprinzipien, die auf der Grundlage bestimmter Mechanismen der gesellschaftlichen Integration für die Existenz erkennbarer konsistenter Formen von Raum-Zeit-Ausdehnung verantwortlich sind.« Kurz: Strukturprinzipien bestimmen die »Organisation gesellschaftlicher Totalitäten.«³⁷⁸ Wichtig ist: Strukturprinzipien verhindern nicht, dass Strukturen durch andere Handlungen anders als bisher zunächst produziert und dann reproduziert werden.

Hirsch dementiert zwar ausdrücklich, dass die »soziale Form« die Struktur determiniere, d.h. die staatlichen Institutionen. Sie sei selbst widersprüchlich und lasse deshalb unterschiedliche Ausformungen der Institutionen zu. Will sagen, die Trennung von Staat und Ökonomie, die »soziale Form« lässt unterschiedliche Staatsformen und Regulationsweisen zu, aber in ihrer Varianz bleiben sie kapitalistische Staaten, eben kapitalistische Diktaturen, Monarchien oder parlamentarische Demokratien. Aber dieses Dementi kann er auf der impliziten Ebene nicht durchhalten, die »soziale Form« wird – wie gesehen – zur Superstruktur. Denn diese Unterschiede der Staatsform sind aus der Perspektive der Herrschaftskritik nicht unerheblich und machen die Bedeutung der sozialen Form nicht klarer. Einerseits lässt sie eine breite Varianz zu, andererseits strukturiert sie weite Bereiche von Staat und Gesellschaft in einer Weise, die sie immer schon integriert als Teil der kapitalistischen Gesellschaft erscheinen lässt. Anders gesagt: Es ist nicht verständlich, inwiefern die spezifische »soziale Form« des Staates – also die Trennung von Staat und Ökonomie, von politischer und sozialer Macht – es verhindern soll, dass mithilfe des Staates »an sich« – im Sinne einer abstrakten Staatlichkeit, welche Form sie auch immer annehmen möge – die Logiken der kapitalistischen Ökonomie zu durchbrechen und damit die gesellschaftlichen Verhältnisse »im Kern zu verändern« sind.

377 Hirsch, *Materialistische Staatstheorie*, S. 41; ebenso ders., *Regulation, Staat, Hegemonie*, a.a.O., S. 213.

378 Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft*, S. 235, 240.

Auch wenn die Trennung von Staat und Gesellschaft, von öffentlicher und privater Sphäre ein Resultat oder auch zentraler Bestandteil der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist und erst mit dieser in entwickelter Form auftritt, lässt sich aus dieser Trennung allein schwerlich der Herrschaftscharakter des Staates oder genauer der Charakter des Staates als kapitalistischer Staat ableiten. Um die Mechanismen der Herrschaft und der spezifischen Reproduktion politischer Strukturen im Kapitalismus aufzuzeigen, genügt es nicht, auf die »soziale Form«, verstanden als Trennung von Staat und Gesellschaft, zu verweisen – das erklärt zunächst ausgesprochen wenig. Notwendig ist eine genaue Analyse der Strukturen und Strukturmomente, die die spezifische Reproduktion »kapitalistischer Politik« begünstigen und sichern. Damit geraten erst die Widersprüche in den Blick, während Hirsch sie – zumindest auf der Ebene der Strukturprinzipien – eher behauptet als aufzeigen kann.

Kurz: Hirschs strategische Schlussfolgerung überzeugt nicht. Wieso schließt die Trennung von sozialer und politischer Macht, die Besonderung des Staates von der Ökonomie es aus, politische Macht einzusetzen, um die Logik der kapitalistischen Ökonomie zu durchbrechen? Die soziale Form impliziert keineswegs, dass diese Trennung zu einer strukturellen Verflechtung von Staat und Ökonomie führt, die es unmöglich macht, die Logik der kapitalistischen Ökonomie mittels des Staates zu durchbrechen. Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Es gibt im Gefüge von Recht und Staat eine Vielzahl struktureller Momente, die Herrschaftsverhältnisse oder die Produktionsverhältnisse sichern und stabilisieren. Aber man muss sich den Mühen der Ebene unterziehen, diese aufzuspüren und im Einzelnen zu bestimmen.

Hirsch scheut diese Mühen nicht. Er diskutiert wichtige, in den Institutionen des Staates angelegte Momente struktureller Widerstände, die unzweifelhaft zur Stabilität der kapitalistischen Re-Produktion beitragen und Ansätze für eine Erklärung liefern, wie und warum systemkritische Kräfte in den politischen Institutionen absorbiert, eingeordnet oder umgepolt werden. Beispielsweise verweist er auf das Eigeninteresse der staatlichen Bürokratie, das Barrieren gegen Veränderungen errichtet: »Damit lässt sich nun auch bestimmen, worin der Klassencharakter des kapitalistischen Staates besteht. Er ist ... Vergegenständlichung eines strukturellen Klassen- und Ausbeutungsverhältnisses. Bestandsfähig ist er nur so lange, als der ökonomische Reproduktionsprozess als Kapitalverwertungsprozess gewährleistet bleibt. Insofern ist es das ‚Interesse des Staates an sich selbst‘ – oder genauer: das Eigeninteresse seiner bürokratischen und politischen Funktionäre –, das ihn relativ unabhängig von direkten Einflüssen zum Garanten kapitalistischer Produktionsverhältnisse macht.«³⁷⁹ Durch den Hinweis auf das strukturelle Verhältnis stellt er jedoch auch hier eine – zumindest lose – Verknüpfung zur Superstruktur »so-

379 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 26.

ziale Form« her, bezieht die Eigeninteressen auf die dahinter liegende Superstruktur. Das kann nur in dem beschränkten Sinne überzeugen, dass es ohne die Trennung von Staat und Gesellschaft bürokratische Apparate nicht gäbe, erklärt aber nicht deren spezifischen Funktionsweisen und Eigeninteressen.

Auch die folgenden institutionellen Arrangements sind als strukturelle Barrieren einer System transzendierenden Politik zu prüfen: »Die ‚Besonderung‘ des Staates führt indessen dazu, dass es eine Reihe institutioneller Barrieren gibt, die das unmittelbare Durchschlagen des ‚Volkswillens‘ auf staatliche Entscheidungsprozesse verhindern. Dazu zählt das Repräsentationsprinzip. ... Weitere Elemente dieses institutionellen Arrangements sind die Gewaltenteilung, ... die zu der oft beklagten ‚Herrschaft der Bürokratie‘ führt, eingeschränkte Kontroll- und Einflussrechte der Legislative gegenüber der Exekutive und schließlich die Beschränkung des Mehrheitsprinzips durch Grundrechte, insbesondere durch das Privateigentumsrecht.«³⁸⁰ Nur verweisen sie eben nicht auf allgemeine Charakteristika des kapitalistischen Staates, der nicht zwingend gewaltenteilig, parlamentarisch und rechtsstaatlich aufgebaut sein muss, wie ausreichend Beispiele belegen, ohne dass die Gesellschaft damit prä- oder postkapitalistisch wäre. Eine kapitalistische Ökonomie florierte auch unter monarchistischen Vorzeichen. Möglicherweise waren es gerade die spezifischen Formen des Ancien Régime, die ein Erstarken der kapitalistischen Ökonomie ermöglichten.³⁸¹ Die strukturellen Barrieren wechseln historisch mit den politischen Formen, was es nicht adäquat erscheinen lässt, sie auf die »soziale Form«, Besonderung des Staates, zurückzuführen.

Schließlich lässt sich die Besonderung des Staates von der Ökonomie – nicht von der Gesellschaft, hier ist später zu differenzieren – als zivilisatorischer Fortschritt versteht, der es überhaupt erst gestattet, ökonomische Macht und die Logik der kapitalistischen Produktion zu beschränken oder zu durchbrechen. Dies lässt sich zunächst zeigen an der barbarischen Form der Überwindung der Trennung von Staat und Gesellschaft oder besser der Entformalisierung des Staates, die sich im deutschen Faschismus beobachten lässt.

3. Unstaat und der Verfall formaler Rationalität

Franz L. Neumann hat Webers »Fortschrittsgeschichte« des Rechts und seine Differenzierung des Rechts aufgegriffen und auf die Analyse des nationalsozialistischen »Rechts« und Staates angewandt. Neumann modifiziert die Begriffe ein wenig und passt sie dem juristischen Sprachgebrauch an. Das formal rationale Recht fasst er zusammen als »rule

380 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 35.

381 Gerstenberger, Die subjektlose Gewalt, passim.

of law«, was wörtlich übersetzt der Titel seines gleichnamigen Buches ist: »Herrschaft des Gesetzes«. Mit dem Begriff »rule of law« wird im englischen Sprachraum jedoch mehr verstanden als die Unterordnung unter formal rationale Gesetze. »Rule of law« ist etwa gleichbedeutend mit dem deutschen Begriff Rechtsstaat. Während der Rechtsstaat in Deutschland nach 1945 aber stark material aufgeladen, also über die Grundrechte definiert und ausgestaltet wurde, knüpft Neumann an die englische und ältere deutsche Tradition an. Er versteht die rule of law vor allem formal, als Herrschaft des allgemeinen Gesetzes.

Das allgemeine Gesetz ist Neumanns juristisch gefasster Begriff des formal rationalen Rechts. Das allgemeine Gesetz ist gekennzeichnet durch seine formale Gleichheit, seine bestimmte Abstraktion. Es ist kein Einzelfallgesetz, sondern ein in allgemeinen Begriffen formuliertes Gesetz, das auf beliebig viele formal gleich gelagerte Fälle anzuwenden ist. Entscheidend ist, dass das Gesetz in seiner Allgemeinheit bestimmt ist, d.h. es beschreibt in einem Konditionalprogramm tatbestandliche Anknüpfungspunkte, die so präzise oder bestimmt gefasst sind, dass sie auf konkrete Lebenssachverhalte anzuwenden sind, und dem Rechtsanwender eine wiederum bestimmte Rechtsfolge vorschreiben. Die übliche Form des Konditionalprogramms ist: Wenn Tatbestand A erfüllt ist, dann tritt die Rechtsfolge X ein. Bestimmte Allgemeinheit meint, dass auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet wird, diese weitestgehend vermieden werden, da ansonsten nicht die Norm die Entscheidung im Einzelfall programmiert, sondern außerhalb der Norm liegende Gesichtspunkte, die vom Entscheider eingebracht werden. Es herrscht nicht das Gesetz, sondern der Gesetzesanwender.

Die zugleich formale und bestimmte Allgemeinheit der Rechtsnorm fungiert als Zentrum der rule of law oder eines formal verstandenen Rechtsstaates. Die Allgemeinheit der Norm ist notwendig mit einer bestimmten Organisation der Rechtssetzung und Anwendung verbunden. Zunächst müssen das Recht setzende und das »ausführende« Organ analytisch voneinander getrennt sein. Die Allgemeinheit der Norm macht ihre Anwendung auf den Einzelfall erforderlich, sie bedarf eines Vollzugsaktes mit dem entschieden wird, ob sie auf den konkreten Fall anzuwenden ist und ob die Rechtsfolge eintritt. Das gilt für die öffentlich-rechtlichen Normen, so dass zumindest funktional die Exekutive von der Legislative getrennt ist. Im Falle des Privatrechts müssen auf Grund der allgemeinen Norm die Rechte und Ansprüche der einen von der anderen Partei abgegrenzt werden, was typischerweise die Judikative übernimmt. Kurz: Zumindest ein gewisses Maß an Gewaltenteilung ergibt sich aus der funktionalen Trennung von Aufgaben, die aus der formalen Rationalität des Rechts in der kapitalistischen Gesellschaft notwendig folgt. Gleichzeitig müssen Organe der Rechtsprechung etabliert werden, weil sich die Norm in den privaten Beziehungen nicht selbst vollzieht, es braucht also unabhängige Gerichte, wenn die bestimmte Allgemeinheit der Norm ernst genommen wird. Die Norm setzenden Organe und die Norm ausführenden Organe sind selbst der

Norm, d.h. dem Recht unterworfen, stehen wegen seiner Allgemeinheit nicht außerhalb des Rechts, sie unterliegen der Herrschaft des Gesetzes. So ergibt sich, dass die Form des Rechts, seine formale Rationalität oder die bestimmte Allgemeinheit erstens zusammenfassend als *rule of law* oder Rechtsstaat bezeichnet werden können.³⁸² Zweitens wird deutlich, dass die Form des Rechts die Organisation der staatlichen Instanzen nicht vollständig determiniert, aber bestimmte gleichartige funktionelle Organe doch erforderlich macht.

Neumann ordnet der formalen Rationalität des Rechts hinsichtlich der Organisation der kapitalistischen Gesellschaft drei zentrale Funktionen zu. Die erste Funktion, die Neumann dem allgemeinen Gesetz zuschreibt, wurde schon ausführlich diskutiert, sie »besteht darin, den Austauschprozess kalkulierbar zu machen«³⁸³, d.h. einen kalkulierbaren Rahmen für die kapitalistische Ökonomie zu schaffen. Die Entfaltung der kapitalistischen Ökonomie, welche die Freiheit des Warenmarktes, Freiheit des Arbeitsmarktes und Vertragsfreiheit zur Bedingung hat, setzt die »Schaffung einer solchen Rechtsordnung, die die Erfüllung von Verträgen sichert«, durch den Staat voraus, und die »Erwartung, dass Verträge erfüllt werden, muss stets berechenbar sein.« Solche Berechenbarkeit werde bei annähernd gleichen Wettbewerbern durch das allgemeine Gesetz geschaffen, das Rückwirkung genauso ausschließe wie individuelle Eingriffe oder Eingriffe ohne gesetzliche Grundlage.³⁸⁴ »Die freie Konkurrenz bedarf des allgemeinen Gesetzes, weil es die höchste Form der formalen Rationalität ist, zugleich muss sie auch die absolute Unterwerfung des Richters unter das Gesetz und die Gewaltenteilung verlangen.«³⁸⁵

Die zweite Funktion des materialen Gesetzes sei es, und hier tauchen neue Gesichtspunkte auf, »die wahren Interessen zu verbergen«³⁸⁶, d.h. die Herrschaft von Menschen,

382 Es gibt eine ausführliche Diskussion darüber, dass diese Beschreibung des Rechtsstaats nur Ideologie oder milder ausgedrückt: Selbstbeschreibung ist. Tatsächlich sei es unmöglich, die Entscheidungsprozesse, die bei der angeblichen »Anwendung« der Norm stattfinden, als reine Subsumtion des Falles unter die Norm zu begreifen. Der Rechtsanwender sei tatsächlich Rechtsarbeiter, der mit der Norm arbeite und mit seiner Entscheidung nicht Recht anwende, sondern erst neues Recht für den Einzelfall schaffe. Diese Kritik ist als Analyse sicher berechtigt. In die Entscheidungen fließen notwendig Bestandteile der vorbewussten Ordnung des Rechtsarbeiters ein (vgl. ausführlich Fisahn, *Natur, Mensch, Recht*, S. 361). Dennoch entscheidet er nicht willkürlich und vollständig frei, sondern auf der Grundlage der Norm, die mit einem aktuell herrschenden Verständnis verbunden ist. So hat das klassische Modell der rechtlichen Programmierung durch Konditionalsätze seine Berechtigung, erst recht als normatives Modell, das darauf zu prüfen ist, wie weit die Spielräume des Rechtsarbeiters zu groß werden, so dass sich die Entscheidungsbefugnisse und damit Macht verschiebt.

383 ⁷⁶ Neumann, *Die Herrschaft des Gesetzes*, S. 148.

384 Neumann, *Die Herrschaft des Gesetzes*, S. 302.

385 Neumann, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: ders., *Demokratischer und autoritärer Staat*, S. 48.

386 Neumann, *Die Herrschaft des Gesetzes*, S. 148.

die hinter dem Gesetz stehen, über Menschen zu verschleiern. Insofern sei die Theorie der Herrschaft des allgemeinen Gesetzes bei gleichzeitiger Betonung des Vorrangs der gesetzgebenden Gewalt als Gesetzgebungsorgan die Theorie eines starken Bürgertums, das im Parlament entscheidend vertreten ist und so über Eingriffe in seine Freiheit und sein Eigentum selbst entscheidet. So werden nicht nur die wahren Machtverhältnisse vernebelt, argumentiert Neumann, sondern die »Doktrin verhüllt also (auch) die Unwilligkeit der herrschenden Klassen zur Sozialreform, denn die Langsamkeit der parlamentarischen Maschine verwandelt das einzige Mittel für die Änderung des Rechts in ein Mittel für die Bewahrung seiner Unabänderlichkeit.«³⁸⁷ Die Ambivalenz der Doktrin von der Vorherrschaft des allgemeinen Parlamentsgesetzes komme darin zum Ausdruck, dass sie auch zur Verschleierung der »Schwäche des Bürgertums« fungiere. Denn verbunden sei mit dieser Theorie die Behauptung, »Verwaltungsbehörden und Richter würden Recht nur erklären und nicht machen«, was Neumann als Illusion bezeichnet. So werde die wirkliche Macht der Verwaltungsorganisation und der Justiz nicht zugegeben.³⁸⁸

Ebenso wie Weber – aber unter einem anderen Blickwinkel – geht Neumann davon aus, dass die Rechtsform eine eigenständige Grundlage für die Legitimation von Herrschaft bildet. Für Weber war es der Legalitätsglaube, der die Legitimität der legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab sicherte. Nun lässt sich zweifelsohne kritisieren, dass diese Grundlage etwas dünn erscheint, d.h. wenig erklärt, insbesondere, wenn Weber den Legalitätsglauben in der Tradition verwurzelt sieht. Die Herrschaft mittels formal rationalen Rechts ist deshalb legitim, so lässt sich der Gedanke zusammenfassen, weil die Geltung des Gesetzes traditionell akzeptiert wird.

Legitimität hat – jedenfalls im heutigen Sprachgebrauch – einen normativen Gehalt. Gemeint ist nicht nur faktische Stabilität, sondern Berechtigung, Rechtfertigung, allgemeine Anerkennung. Die legale Herrschaft ist in diesem Wortsinn nicht nur faktisch akzeptiert, basierend auf einer stabilen Grundlage, weil – vielleicht fälschlicherweise – an die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Gesetze geglaubt wird, sondern sie wäre auf Grund des Legalitätsglaubens auch begründet und normativ gerechtfertigt. Weber behauptet jedenfalls, dass er nur beschreiben und keine normativen Aussagen treffen wolle, weil das unwissenschaftlich sei. Nimmt man das ernst, müsste man formulieren: Die legale Herrschaft erscheint den Herrschaftsunterworfenen als legitim, weil sie an das gesetzte Recht glauben, dieses wegen seiner Rechtsform für legitim halten (auch wenn es himmelschreiend ungerecht sein sollte).

Kurz: Die Organisation mittels der Rechtsform schafft allein auf Grund dieser Form

387 Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, S. 47.

388 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, S. 299 f.; ders., Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, S. 47.

ein gewisses Maß an Akzeptanz. Sicher ist damit nicht umfassend erklärt, warum legale Herrschaft stabil ist, wie Weber meint, aber der Legalitätsglaube bildet ein Element, das für Akzeptanz der Herrschaft sorgt. Und sicher ist es richtig, wenn Weber auf die traditionelle Verwurzelung des Legalitätsglaubens verweist. Die formal-irrationalen oder mythischen Ursprünge des Rechts als Gottesurteil oder von Gott gegebenen Gebote sind phylogenetisch tief verwurzelt und verleihen auch dem beliebig gesetzten Recht eine in der vorbewussten Ordnung verankerte Dignität, die diejenige von Befehlen einer nur auf Gewalt gestützten Macht überschreitet.

Neumann fügt nun dem Argument der traditionellen Verwurzelung des Legalitätsglaubens ein weiteres hinzu: Die legale Herrschaft wird akzeptiert, weil die Rechtsform die Herrschaft unpersönlich erscheinen lässt. Sie verschleiert, dass Menschen über Menschen herrschen, und macht es damit einfacher, die auf Grund der Gesetze getroffenen individuellen Anordnungen, Strafen, Einschränkungen usw. als legitim zu akzeptieren. Die Herrschaftsverhältnisse erscheinen nicht als Beziehungen zwischen Menschen, sondern als »objektive Ordnung«, als Beziehung zwischen abstrakten Rechtssubjekten. Durch die Rechtsform tritt eine Entpersönlichung und letztlich eine Mystifikation dieser Beziehungen in Form einer Verdinglichung ein. Hier kann man Marx' Begriff der Mystifikation durchaus aufgreifen. Die Mystifikation, die mit dem formal-rationalen Recht verbunden ist, wird so ein Element in der Sicherung staatlicher Herrschaft.

Die Mystifikation, so lässt sich Neumann weiterführen, wird gesteigert durch die formale Gleichheit der Rechtsnorm. Die formale Gleichheit, verstanden als gleiche Unterwerfung unter das abstrakt-allgemeine Gesetz, ist, wie schon erörtert wurde, verbunden mit realer Ungleichheit, so dass die formale Gleichheit die reale, soziale Ungleichheit noch verstärken kann. Dennoch entsteht durch die Rechtsgleichheit der Schein von Gleichheit im Sinne von Gleichwertigkeit und gleicher Anerkennung. Der arbeitslose Hilfsarbeiter erhält bei einem Verkehrsverstoß genau die gleiche Buße wie der Milliardär, oder allgemeiner: Der Tatbestand des formalen Rechts abstrahiert von den realen Menschen und erzeugt gerade deshalb bei diesen die Vorstellung von allgemeiner menschlicher Gleichheit. Und zwar in einem doppelten Sinne: erstens als normatives Gebot und Anspruch, der damit über die realen Ungleichheiten hinausweist – auch darauf wurde schon hingewiesen – gleichsam als Vorschein wirklicher Gleichheit und zweitens als Schein schon bestehender Gleichheit oder Gleichwertigkeit, der von den realen Ungleichheiten abstrahiert, sie hinter dem Schleier des formal gleichen Gesetzes verschwinden lässt.

Gleichzeitig erzeugt die formal abstrakte Norm den Schein von Freiheit, zunächst in einer »existenzialistischen« Variante, als Möglichkeit, Gebote zu befolgen oder es zu lassen und Sanktionen in Kauf zu nehmen. Das unterscheidet das allgemeine Gesetz aber

nicht vom individuellen Befehl. Hinzu kommt aber die Freiheit des homo oeconomicus, der meint, das Gebot der Rechtsnorm in individuelle Kosten-Nutzen-Kalküle einstellen zu können, wobei – im Unterschied zum individuellen Befehl – die Wahrscheinlichkeit, beim Normverstoß erwischt zu werden, auf Seite der Kosten zu berücksichtigen ist. Schließlich – und das ist das wichtigste Argument – ist die allgemein abstrakte Norm mit der Vertragsfreiheit untrennbar verwoben, d.h. auch mit der Konstitution des »natürlichen« Menschen als Rechtssubjekt, worauf Paschukanis hingewiesen hat. Diesem Rechtssubjekt wird aber die prinzipielle Freiheit unterstellt, Verträge schließen oder darauf verzichten zu können. Auch diese Freiheit existiert nur in Abstraktion von den realen Personen oder als existenzialistisches Extrem. Die Arbeiter sind mehr oder weniger stark gezwungen, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, und ähnliche reale Zwänge liegen vielen scheinbar freien Vertragsschlüssen zu Grunde. Im Ergebnis erzeugt das formal-rationale Recht Mystifikationen von individueller Freiheit und Gleichheit in einer in Klassen gespaltenen Gesellschaft.

Die Durchsetzung des Rechts erfordert neben den bürokratischen Abteilungen Verwaltung und Gerichte, Verfahren des Vollzugs und der Gerichtsentscheidung. Hier lässt sich eine weitere Ebene der Stabilisierung von Herrschaft durch das formal rationale Recht ausmachen. Es muss geregelt sein, wer zuständig ist und welches Prozedere anzuwenden ist, um Entscheidungen zu treffen – kurz: Man braucht Verfahrensordnungen für die Verwaltung und Prozessordnungen für die Gerichte, welche die Entscheidungsfindung strukturieren. Auch Luhmann hat versucht, den Legalitätsglauben als Grund der Legitimität auf eine überzeugendere analytische Basis zu stellen. Er findet Webers Lösung zwar grundsätzlich akzeptabel, meint aber, dass die Konstruktion des Legalitätsglaubens nicht ausreichend erkennen lässt, wie solche Legitimität der Legalität soziologisch möglich ist.³⁸⁹

Durch unterschiedliche Verfahren, Gerichtsverfahren, Wahlverfahren usw. werde sozialer Protest klein gearbeitet, isoliert und schließlich absorbiert, um so Entscheidungen und Entscheidungsgewalt zu legitimieren. Verfahren, so lässt sich Luhmanns zentrale These zusammenfassen, dient der Herstellung verbindlicher Entscheidungen, deren Verbindlichkeit einzig und allein durch Rollenadaption der Verfahrensbeteiligten, der Mitspieler erzeugt wird. Das Verfahren führt nicht zu einer innerlichen und inhaltlichen Zustimmung der Beteiligten, sondern einzig zur Fügsamkeit, weil aus der Perspektive der Beteiligtenrolle die Entscheidung verbindlich und weiterer Protest aussichtslos ist.

Die These erläutert er paradigmatisch am Gerichtsverfahren: Durch das Verfahren werde Unzufriedenheit und Protest den Spielregeln des Verfahrens unterworfen. Das zwingt dazu, sich innerhalb dieser Spielregeln zu bewegen und allein die im Verfahren

389 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 29.

akzeptierten Argumente zu verwenden. Dadurch trete eine mehrfache Isolierung ein. Der Verfahrensbeteiligte wird erstens von den Nicht-Beteiligten isoliert. Somit bleibt der Protest auf das Verfahren beschränkt und wird nicht allgemein³⁹⁰, weil die Einbeziehung von in der Verfahrensordnung nicht vorgesehenen Streithelfern ausgeschlossen ist. Zweitens werden die Argumente isoliert, aus ihrem Lebenszusammenhang und ihrer Geschichte herausgerissen. Nur die bezüglich der rechtlichen, regionalen und funktionalen Reichweite des Verfahrens »richtigen« Argumente zählen. Sie werden aus ihrem »Weltbild«-Kontext herausgenommen und büßen an Überzeugungskraft ein. Auch wenn der Betroffene nicht mit dem Verfahren und dessen Ergebnis, dem Urteil, einverstanden ist, wird er sich dennoch danach richten, weil er als Rollenträger einsieht, dass weiterer Protest aussichtslos ist und niemand mehr gegen die Entscheidung mobilisiert werden kann. »Es scheint mithin«, schreibt Luhmann, »dass eine Legitimation durch Verfahren nicht darin besteht, den Betroffenen innerlich zu binden, sondern darin, ihn als Problemquelle zu isolieren und die Sozialordnung von seiner Zustimmung oder Ablehnung unabhängig zu stellen.«³⁹¹

Entscheidend ist, dass das Verfahren sozialen Protest absorbiere, Akteure zersplittere und isoliere und auf diese Weise die Stabilität des politischen und sozialen Systems sichere. Der im Gerichtsverfahren verhandelte Fall werde seiner möglichen generellen und politischen Implikationen beraubt, bleibe auf der Ebene eines Individualkonfliktes, der keinen Zündstoff für das politische System mehr beinhalte. »Natürlich ‚akzeptiert‘ der Betroffene, wenn ihm eine Entscheidung zugestellt wird, die er weder ändern noch ignorieren kann. Dazu braucht man kein Verfahren. Das Problem liegt nicht darin, dies zu bewirken, sondern darin, das Sozialsystem gegen die Folgen der Wahl einer psychischen Lösung für die Verarbeitung dieses Faktums zu schützen. Diese Wahl darf keine soziale Resonanz mehr finden, die dafür aufgebotenen Ressentiments dürfen, wie gesagt, nicht Institution werden. Und dies ist der Grund, aus dem der einzelne durch ein Verfahren dazu gebracht werden muss, seine Position freiwillig zu individualisieren und zu isolieren.«³⁹² Obwohl die Analyse an den politisch-staatlichen Institutionen ansetzt, scheinbar nur deren Legitimität erläutern will, greift sie über auf die Stabilität der Gesellschaftsordnung insgesamt, wird zur funktionalen Erklärung sozialer Integration, die nicht durch aktive Zustimmung, sondern ausschließlich durch passive Hinnahme erzeugt wird. Es gibt also gute Argumente anzunehmen, dass die Rechtsform selbst zur Stabilisierung und Legitimierung von Herrschaft im Kapitalismus beiträgt. Stabilität wird über eine nur analytisch deskriptive Legitimität erzeugt, d.h. die Rechtsform

390 Dazu Röhl, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1993, S. 19 f.

391 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 121.

392 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 120.

produziert Mystifikationen, die zur Legitimität, verstanden als passive Akzeptanz der Form, d.h. des formal-rationalen Rechts, wie des Inhalts der Norm, d.h. der Sicherung ungleicher Eigentums- und Machtverhältnisse, führen.

Dies ist aber nur die eine Seite der formalen Rationalität des Rechts. Die – wenn auch auf Rechenhaftigkeit beschränkte – Rationalität deutet schon darauf hin, dass sich diese Form des Rechts nicht auf die Stabilisierung der Herrschaft und Sicherung kalkulierbaren Markthandelns beschränkt. Kehren wir zu Neumanns Funktionsbeschreibung des allgemeinen Gesetzes zurück, um die Ambivalenz der formalen Rationalität deutlich zu machen. Die dritte Funktion, meint Neumann, »ist die Etablierung der Gleichheit«³⁹³, nicht als soziale Gleichheit, sondern als (formale) Gleichheit innerhalb der besitzenden Klasse. An anderen Stellen bezeichnet Neumann dieses auch als die »ethische Funktion« des allgemeinen Gesetzes³⁹⁴, was insofern eine Weiterentwicklung darstellt, als – zumindest potenziell – nun auch die subalternen Klassen einbezogen sind. Indem das allgemeine Gesetz, das die formale Gleichheit der Bürger impliziere, Voraussetzung für Eingriffe in Freiheit und Eigentum sei, garantiere es zusammen mit der Unabhängigkeit der Richter »ein Minimum an persönlicher und politischer Freiheit.«³⁹⁵ Ein Richter, der individuellen Befehlen und Maßnahmen verpflichtet sei, verliere seine Unabhängigkeit und werde, so Neumann, zum »Gerichtsbüttel, zu einem bloßen Polizisten.«³⁹⁶ So transzendiere das allgemeine Gesetz die Bedürfnisse der freien Konkurrenz, denn es sichere persönliche Freiheit und Sicherheit auch für die subalternen Klassen, und »zwar weil das Gleichheitsprinzip eingehalten wird.«³⁹⁷ Damit, das wurde oben schon angedeutet, modifiziert Neumann die von Weber herausgestellten Charakteristika des allgemeinen Gesetzes, des formal-rationalen Rechts, indem er sie an ethische Werte, die die Form des allgemeinen Gesetzes notwendig impliziere, rückkoppelt.

Der ethische Minimalgehalt des allgemeinen Gesetzes lässt sich zunächst – auf wirklich sehr niedrigem Niveau – so verstehen, dass die Bürger eine Chance haben zu wissen, wann der Staat in ihre Freiheitssphäre eingreift. Staatliche Maßnahmen, insbesondere Repressionen, werden einigermaßen berechenbar und unterscheiden sich damit von reiner Willkür, wenn sie durch allgemeine, bestimmte Gesetze programmiert werden. Darüber hinaus lässt sich der ethische Minimalgehalt auch anders verstehen: In einer Gesellschaft von annähernd Gleichen, nämlich gleichen Bürgern, kleinen Eigentümern,

393 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, S. 147.

394 Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, S. 50.

395 Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, S. 50.

396 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, S. 303.

397 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, S. 302.

schützt die allgemeine gleiche Norm den Einzelnen, weil sie eben allgemein ist, für und gegen alle gleichermaßen gilt. Rousseau macht diesen Gedanken zur Grundlage seiner Demokratietheorie: Wenn Gleiche über Gleiche das Gleiche beschließen, ist der Einzelne ausreichend durch die gleiche Anwendbarkeit des Rechts geschützt, weil niemand gegen sich selbst allzu große Freiheitsbeschränkungen beschließt. Dieser Gedanke hat auch dann seine Berechtigung, wenn das Gesetz nicht demokratisch beschlossen wird, also nicht die Gleichen über sich selbst beschließen. Auch dann existiert ein ethischer Minimalgehalt des Rechts, solange das Gesetz gegenüber allen gleichermaßen gilt, da sich die Gesetzesadressaten schon durch die Rechtsform von Sklaven, gegenüber denen individuelle Willkür herrscht, unterscheiden und ein individueller Freiraum bleibt – und bestehe er nur darin, Verträge schließen zu dürfen. Dabei bezieht Neumann den ethischen Minimalgehalt des allgemeinen Gesetzes nur auf staatliche Willkür und Gewalt, nicht auf soziale Ungleichheit und soziale Sicherung, die könnte sich im Frühkapitalismus gegenüber dem Feudalismus sogar verschlechtern haben.

Neumann nutzt die so beschriebene ethische Dimension des formal rationalen Rechts als Maßstab, um das Recht und letztlich den Staat im NS-Deutschland zu charakterisieren. Seine These ist, dass sich im NS-Deutschland das Recht zu Unrecht und der Staat zu einem Unstaat entwickelt haben. Dieses Urteil fällt er nicht auf Grund des Inhalts der Nazi-Gesetze, sondern macht den Unrechtscharakter des Rechts an seiner Form fest, am Rückfall hinter die formale Rationalität des bürgerlichen Rechts³⁹⁸.

Diese Perspektive ist aus gegenwärtiger Sicht ungewöhnlich, weil sich die bundesrepublikanische Gesellschaft daran gewöhnt hat, als »Wertegemeinschaft« oder auf Grund der Werte der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« zu argumentieren und so kurzerhand alles außerhalb dieser »Werte«³⁹⁹ für Unrecht zu erklären.⁴⁰⁰ Der Stand der Diskussion war in der Weimarer Republik mit dem Positivismus u.a. Kelsens weiter, dem bewusst war, dass die Stellung zum Inhalt des Gesetzes von der politischen, ethischen usw. Überzeugung auch fundamental abweichend sein kann, weshalb Recht nicht über seinen Inhalt zum Recht wird, nicht über seine moralische »Richtigkeit« seinen Rechtscharakter gewinnt.

Neumann meint, das Recht entwickelt sich im faschistischen Deutschland zum Unrecht weiter, d.h. der Weg in diese Richtung war schon vorher eingeschlagen. Das formal

398 Wobei man eigentlich differenzieren müsste zwischen der Rechtsgleichheit der Bürger in den imperialen Zentren und den Völkern in den Kolonien, für die Gleichheit allenfalls in der Rechtlosigkeit bestand.

399 Nazi-Deutschland ebenso wie die DDR oder neuerdings islamische Religionsgebote.

400 Habermas liefert mit seiner Konsens Theorie der Wahrheit die finale Rechtfertigung für die Wertegemeinschaft, die dann wieder, am (Völker-)Recht vorbei, Jugoslawien ebenso meint angreifen zu dürfen wie Afghanistan.

rationale Recht sieht er als die adäquate Organisationsform für eine konkurrenzkapitalistische Gesellschaft. Die formale Gleichheit des Rechts habe sozio-ökonomische Voraussetzungen, nämlich die annähernde Gleichheit der Rechtsadressaten, also zumindest der Eigentümer, die er für den Konkurrenzkapitalismus annimmt. Nur bei annähernd gleichen Lebenssituationen sei es sinnvoll, gleiche Gebote und Verbote aufzustellen, und nur auf Grund der annähernden Gleichheit akzeptiere die herrschende Klasse, dass sich das Recht von der ökonomischen Gewalt trennt – dieses Argument ist bekannt.

Die Situation ändere sich aber bei zunehmender Zentralisation und Konzentration des Kapitals, also bei Monopolisierungstendenzen innerhalb der Wirtschaft. Nun entstünden einzelne große und mächtige monopolistische Konzerne, die sich nicht dem allgemeinen Gesetz unterwerfen wollten und die Macht hätten, Sonderregelungen für sich durchzusetzen, also auf Einzelfallentscheidung zu beharren. Das Mittel ist – so Neumann – die Aufweichung der Bestimmtheit des allgemeinen Gesetzes, der Einbruch der Generalklausel in die Rechtsnorm. Die Generalklausel erlaube, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen unbestimmt sind, dass sich im Einzelfall starke ökonomische Interessen durchsetzen können. Die Rationalität des allgemeinen Gesetzes werde im Monopolkapitalismus »durchlöchert« und an seine Stelle trete die Einzelfallentscheidung, der individuelle Befehl der Exekutive. Dieser Prozess habe schon in der Weimarer Republik eingesetzt und finde im Nationalsozialismus seine Fortsetzung und einen Höhepunkt.

»Der Nationalsozialismus zerstört die Allgemeinheit des Gesetzes und mit ihr auch die Unabhängigkeit der Richter und das Verbot der Rückwirkung des Gesetzes vollkommen, die Bedeutung der Generalklauseln wird noch weit größer und klarer als zuvor.«⁴⁰¹ Die unbestimmten Rechtsbegriffe dienen dazu, das vernationalsozialistische positive Recht mit den ideologischen Postulaten der neuen Herrscher in Einklang zu bringen.⁴⁰² Weil das formal-rationale Recht nicht der individuelle willkürliche Befehl ist, sondern durch seine Rationalität zu charakterisieren ist, verliert es seinen Rechtscharakter, wenn die allgemeine Norm zugunsten unbestimmter Rechtsbegriffe abdankt. Neumann schreibt: »Ist das generelle Gesetz die Grundform des Rechts, ist Gesetz nicht nur voluntas, sondern auch ratio, dann können wir nicht davon sprechen, dass im faschistischen Staat ein Recht existiert. Recht als vom politischen Befehl des Souveräns geschiedenes Phänomen ist nur dann denkbar, wenn das Recht sich in allgemeinen Gesetzen manifestiert.«⁴⁰³

401 Neumann, Behemoth, S. 517.

402 Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, S.67

403 Neumann, Behemoth, S. 522.

Die Nichtexistenz eines formal-rationalen Rechts ist für Neumann im nächsten Schritt ein wesentliches Argument, den staatlichen Charakter des nationalsozialistischen Deutschlands zu negieren. Den Staat definiert er »begrifflich durch die Einheit der von ihm ausgeübten politischen Gewalt« und bezweifelt, dass das nationalsozialistische Deutschland selbst diese begrifflichen Minimalbedingungen eines Staates erfülle. Seine Herrschaftsanalyse des Nationalsozialismus, die Neumann im *Behemoth* – bis heute ein Standardwerk der Faschismusanalyse – entwickelt, hat die Aufteilung der Macht im deutschen Faschismus aufgezeigt. Er konstatiert eine Zersplitterung der politischen Macht unter vier herrschende Gruppen. »Die herrschende Klasse setzt sich aus jenen zusammen, die über die (physischen und moralischen) Gewaltmittel, die Produktionsmittel und das administrative Können verfügen. Deshalb sind es vier Gruppen: die Naziführung, die Polizei und Propaganda kontrolliert, die Wehrmachtsführung, die Industrierhierarchie und die Ministerialbürokratie.«⁴⁰⁴

Unter Verweis auf diese Analysen des Verhältnisses der vier herrschenden Apparate entwickelt Neumann die These, dass der Nationalsozialismus keinen einheitlichen Zwangsapparat besitze. Obwohl auch in Ländern mit sehr verschiedenen Staatsformen verschiedene Machtgruppen nebeneinander existierten, unterscheidet sich das nationalsozialistische Deutschland von diesen durch die Lösung der Interessenkonflikte. »Wenn es für einen Staat erforderlich ist, Hunderte und Tausende von Einzel- und Gruppenkonflikten zu koordinieren und zu integrieren, muss dieser Prozess in einer allgemein verbindlichen Weise geschehen, d.h. durch das abstrakte rationale Gesetz oder zumindest durch einen rationalen bürokratischen Betrieb.«⁴⁰⁵ Gerade das geschehe im nationalsozialistischen Deutschland nicht, Politik werde nicht in allgemein verbindlicher Weise formuliert, sondern beruhe auf informellen Kompromissen der vier herrschenden Gruppen. Das bedeutet aber nichts anderes als: Die soziale Macht ist von der politischen Macht nicht mehr formal getrennt.

Das formal-rationale Recht gewährleistet neben dem ethischen Minimum, das wird an dieser Stelle deutlich, die allgemein verbindliche Regelung von Interessenkonflikten in einer Gesellschaft, wodurch deren Einheit erst hergestellt wird. Nun lässt sich die Einheit gegen die aus der Antike stammende Tradition kaum mehr als Wert an sich begreifen. Einheit muss man deshalb hier verstehen als Möglichkeit der zivilen Lösung von Konflikten, als Möglichkeit, Regelungen im allgemeinen Interesse – wie etwa Brandschutzvorschriften im Baurecht – gegen die individuellen Interessen des Eigentümers durchzusetzen. Das allgemeine Interesse setzt hier eine gedachte Allgemeinheit, eben eine Einheit voraus, in deren Interesse solche Regelungen ergehen. Neumann wider-

404 Neumann, *Behemoth*, S. 541, 659.

405 Neumann, *Behemoth*, S. 542.

spricht hier Paschukanis implizit, indem er nicht von einer homogenen Gesellschaft ohne Interessenkonflikte als Idealbild ausgeht, sondern von einer »individualisierten« Gesellschaft, in der Einzelinteressen und Gruppeninteressen und zwischen den verschiedenen Interessen Konflikte existieren, die zu koordinieren und auszugleichen sind. Diese Aufgabe übernimmt das formal-rationale Recht, das damit in einer in Klassen gespaltenen Gesellschaft eine strukturelle Homologie zur formellen Trennung der politischen Macht von der ökonomischen Macht entwickelt. Anders gesagt, die »Einheit« muss mittels des Staates nur dann hergestellt werden, wenn die Gesellschaft sich – wie im Kapitalismus – in verschiedene Klassen und Interessengruppen spaltet, womit die Besonderung des Staates von diesen Gruppen vorausgesetzt wird. Das formal-rationale Recht, die Rechtsform ist Voraussetzung und Grundlage dieser spezifischen Organisationsweise der Gesellschaft.

Neumann verbindet im Ergebnis – einer anderen Theorietradition folgend, nämlich der Webers – ebenso wie Paschukanis das formal-rationale Recht oder die Rechtsform mit dem kapitalistischen Staat. Da sein historischer Horizont aber – nun im Unterschied zu Paschukanis – nicht eine mögliche sozialistische Gesellschaft, sondern die NS-Barbarei ist, kann seine Perspektive nicht das Absterben von Staat und Rechtsform sein, sondern er betont den zivilisatorischen Fortschritt, der mit der Rechtsform verbunden ist. Die Diskussion beider Theorien hat die Ambivalenz des formal-rationalen Rechts und der Besonderung des Staates von der Ökonomie aufgezeigt, die eben zentrale Elemente der Herrschaftsstabilisierung sind und gleichzeitig einen zivilisatorischen Fortschritt gegenüber der direkten Herrschaft ökonomisch Mächtiger bedeuten.

Dieser Fortschritt ist nicht nur mit Blick auf den Rückfall in die Barbarei zu betonen, sondern auch im Hinblick auf Entwicklungen einer postkapitalistischen solidarischen Gesellschaft. Die Trennung der politischen von der sozialen Macht ermöglicht die gleiche demokratische Teilhabe und damit die demokratische Aufhebung der Besonderung des Staates von der Gesellschaft. Die formelle Trennung von politischen und sozialen Eliten ist also säuberlich zu unterscheiden von der Besonderung des Staates von der Gesellschaft. Dieser Gedanke ist weiter unter noch einmal aufzunehmen und mit Bezug auf die politische und ökonomische Demokratie zu entwickeln.

TEIL E

Arbeitsteilung und Kräfteverhältnis im Staat

KAPITEL I

Organisation gesellschaftlicher Interessen im Staat**1. Der Staat und das Allgemeine**

Kehren wir zunächst zurück zu verschiedenen Bemerkungen von Marx und Engels zum Staat, mit ihnen lassen sich zum Bild weitere Aspekte hinzugewinnen. Die Besonderung des Staates von der Gesellschaft oder die Trennung von Politik und Ökonomie als Trennung der politischen von den sozial-ökonomischen Eliten hat eine Reihe von Konsequenzen für die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft. Grundlegend ist eine universalistische Basisideologie, d.h. neben der Menschengleichheit, die rechtliche Privilegien qua Geburt, also etwa Adelsprivilegien oder Rassentrennung, ausschließt, wird die Verallgemeinerbarkeit von Interessen, die Aufhebung der besonderen Interessen im Staat für möglich gehalten. Der bürgerliche Universalismus, der in philosophischen Konzeptionen entwickelt und von den Menschenrechten postuliert wird, steht selbstverständlich im Gegensatz zum in der kapitalistischen Gesellschaft allgegenwärtigen Rassismus. Neben die universalistische Basisideologie tritt immer die Konstruktion von Einheiten, insbesondere nationalen Einheiten, innerhalb derer die Marktprozesse organisiert werden. Dazu grenzen sie sich von anderen ab, wobei das Andere dann leicht in die Position des Minderwertigen oder Bösen gerät. Dennoch: Die Entwicklung der Idee der Menschengleichheit in der Aufklärung lief parallel mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und der Durchsetzung der kapitalistischen Warenwirtschaft, deren Grundlage gleichsam die Anerkennung des Tauschpartners als gleich ist.

Hier interessiert die Notwendigkeit der Verallgemeinerung der besonderen Interessen im Staat. Die Möglichkeit der Verallgemeinerung als Basisideologie der bürgerlichen Gesellschaft wird prominent von Kant im Kategorischen Imperativ formuliert: »Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als ein Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.« Das allgemeine Gesetz impliziert Allgemeinheit in dreifacher Weise: Erstens gibt es vergleichbare Lebenssachverhalte, die letztlich in der Menschengleichheit gründen, die einen Anknüpfungspunkt für zweitens eine allgemeine Regelung bieten, die bei gleicher Ausgangslage, gleiche Bedingungen und Zielsetzungen formuliert, gleiche Anforderungen stellt und gleich behandelt; das hat schließlich und drittens zur Folge hat, dass diese allgemeine Betroffenheit auch im allgemeinen Interesse ist, von allen als vernünftige, allgemein gültige Regelung akzeptiert wird.

Die allgemeine Gesetzgebung markiert so den Bereich des Öffentlichen, in dem diese Allgemeinheit herrscht oder herrschen soll im Unterschied zum Bereich des Privata-

ten, wo besondere Interessen herrschen und auch herrschen dürfen. Die Allgemeinheit des Staates als Basisideologie der bürgerlichen Gesellschaft ist dann nicht Ideologie im Sinne vom falschen Bewusstsein, d.h. die Synthetisierung des Allgemeinen im Bereich des Öffentlichen ist nicht nur Verschleierung der dahinter liegenden Herrschaft privater, besonderer Interessen. Das Private ist vom Öffentlichen getrennt, so dass in der Sphäre des Öffentlichen tatsächlich das Allgemeine der Interessen kondensiert werden muss.

Die kritische Staatstheorie betont, sonst wäre sie nicht kritisch, dass staatlich formulierte Gesetze keineswegs allgemeine Interessen formulieren, sondern herrschende Interessen. Um den Charakter des Staates zu verstehen, ist es aber erforderlich, auch die wirkliche Allgemeinheit als Teil des öffentlichen Bereichs zu erkennen, schon um diesen gegen die Usurpation durch oligarchische Interessen verteidigen zu können und am normativen Soll des bürgerlichen Staates zu messen.

a) Wirkliche Allgemeinheit

Bei Marx und Engels wird das Allgemeine im Bereich des Öffentlichen unterschiedlich konnotiert, zunächst durchaus auch als das Allgemeine der gesamten Gesellschaft. Engels formuliert die Repräsentation der Allgemeinheit und Selbstständigkeit des Staates – verstanden als Loslösung von den Interessen der herrschenden Klasse – an einer Stelle als Ausnahmesituation: »Da der Staat entstanden aus dem Bedürfnis, Klassengegensätze im Zaum zu halten, da er aber gleichzeitig mitten im Konflikt dieser Klassen entstanden ist, so ist er in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittels seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse ... Ausnahmsweise indes kommen Perioden vor, wo die kämpfenden Klassen einander so nahe das Gleichgewicht halten, dass die Staatsgewalt als scheinbare Vermittlerin momentan eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber beiden erhält.«⁴⁰⁶

In der *Deutschen Ideologie* wird diese Funktion des Staates, allgemeine Interessen zu repräsentieren und zu formulieren, aus der Arbeitsteilung entwickelt, d.h. zunächst unabhängig von der spezifischen Klassenspaltung der bürgerlichen Gesellschaft gedacht, womit die Allgemeinheit nicht nur Schein ist, der Staat als Allgemeines erscheint, sondern Allgemeines ist, tatsächlich auch allgemeine Interessen vertritt: »Ferner ist mit der Teilung der Arbeit zugleich der Widerspruch zwischen dem Interesse des einzelnen Individuums oder der einzelnen Familie und dem gemeinschaftlichen Interesse aller Individuen, die miteinander verkehren, gegeben; und zwar existiert dies gemeinschaftliche Interesse nicht bloß in der Vorstellung, als »Allgemeines«, sondern zuerst in der Wirklichkeit als gegenseitige Abhängigkeit der Individuen, unter denen die Arbeit geteilt

406 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 190.

ist. Eben aus diesem Widerspruch des besonderen und gemeinschaftlichen Interesses nimmt das gemeinschaftliche Interesse als Staat eine selbstständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen, an, und zugleich als illusorische Gemeinschaftlichkeit, aber stets auf der realen Basis der in jedem Familien- und Stamm-Konglomerat vorhandenen Bänder.«⁴⁰⁷ Hier kehrt man wieder zurück an den Beginn der Überlegungen – wenn der Staat nicht das Verbindende zwischen den Individuen schafft, sondern diese Verbindung durch die Arbeitsteilung im »bürgerlichen Leben« schon vorhanden ist, aber die bürgerlichen Individuen gleichzeitig gegenläufige Interessen haben, ist es auch eine Funktion des Staates, die allgemeinen Interessen der atomisierten Individuen der bürgerlichen Gesellschaft zu synthetisieren und in Gesetzesform zu fassen.

b) Synthese des herrschenden Allgemeinen

Marx und Engels kehren damit aber nicht zu Hegel und der bis heute vorherrschenden Auffassung zurück, die dem Staat oder besser der Regierung mehr oder weniger a priori die Kompetenz zugesteht, das allgemeine Interesse zu formulieren, womit gleichzeitig die Maßnahmen der Regierung grundsätzlich legitimiert werden. In einer klassengespaltenen Gesellschaft mit antagonistischen Interessen lassen sich die besonderen Interessen nicht ohne weiteres zu einem allgemeinen Interesse synthetisieren. Die staatliche hergestellte Allgemeinheit ist in der Klassengesellschaft, in der sich auch die ökonomisch Herrschenden als Konkurrenten gegenüber treten, zu einem großen Teil Allgemeinheit der herrschenden Klassen. Die herrschenden Interessen werden aus ihrer privaten Besonderheit gelöst und staatlich synthetisiert und im allgemeinen Gesetz festgeschrieben, was Marx und Engels so formulieren: »Die unter diesen Verhältnissen herrschenden Individuen müssen, abgesehen davon, dass ihre Macht sich als Staat konstituieren muss, ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz – einen Ausdruck, dessen Inhalt immer durch die Verhältnisse dieser Klasse gegeben ist, wie das Privat- und Kriminalrecht aufs Klarste beweisen ... Ihre persönliche Herrschaft muss sich zugleich als eine Durchschnittsherrschaft konstituieren ... Der Ausdruck dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens ist das Gesetz. Gerade das Durchsetzen der voneinander unabhängigen Individuen und ihrer eignen Willen, das auf dieser Basis in ihrem Verhalten gegeneinander notwendig egoistisch ist, macht die Selbstverleugnung im Gesetz und Recht nötig, Selbstverleugnung im Ausnahmefall, Selbstbehauptung ihrer Interessen im Durchschnittsfall (die daher nicht ihnen, sondern nur dem ‚mit sich einigen Egoisten‘ für Selbstverleugnung gilt).«⁴⁰⁸

407 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MeaW I, S. 223 f.

408 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 311 f.

Die Besonderung des Staates erlaubt die persönliche Herrschaft in den Produktionsbeziehungen, das Herr-Knecht-Verhältnis oder moderner ausgedrückt: die »Direktionsbefugnis des Arbeitgebers« im Betrieb schließt aber die persönliche Herrschaft auf der Ebene der gesamten Gesellschaft aus. So muss sich im Staat eine Durchschnittsherrschaft der herrschenden Klassen konstituieren. Die Herrschaft des allgemeinen Gesetzes wird zur geteilten Allgemeinheit, in der oligarchische Interessen im Durchschnittsfall dominant sind. Marx und Engels meinen hier mit dem Durchschnittsfall ausschließlich die Synthese der besonderen Interessen der herrschenden Klassen. Der Durchschnittsfall lässt sich aber ebenso auf das Verhältnis von Interessen der herrschenden Oligarchie zu allgemeinen Interessen beziehen, auch hier setzen sie sich im Durchschnittsfall durch.

Engels entdeckt eine entscheidende Absicherung des Durchschnittsfalls im allgemeinen Gesetz. »Allerdings, dem Bourgeois ist das Gesetz heilig, denn es ist sein eigen Machwerk, mit seiner Einwilligung und zu seinem Schutz und Vorteil erlassen. Er weiß, dass, wenn auch ein einzelnes Gesetz ihm speziell schaden sollte, doch der ganze Komplex der Gesetzgebung seine Interessen schützt und vor allem die Heiligkeit des Gesetzes, die Unantastbarkeit der durch die aktive Willensäußerung des einen und die passive des andern Teils der Gesellschaft einmal festgestellten Ordnung die stärkste Stütze seiner sozialen Stellung ist.«⁴⁰⁹ Das Gesetz hat nicht nur in seiner formalen Gleichheit – das wurde oben diskutiert – ungleiche Wirkungen. Die Allgemeinheit ist inhaltlich, materiell grundlegend eine Allgemeinheit dieser Gesellschaft, die herrschende Allgemeinheit. Das lässt sich am Eigentumsrecht exemplifizieren. »Das Recht der bürgerlichen Gesellschaft muss zunächst die bestehenden Eigentumsverhältnisse, d.h. insbesondere Verfügungs- und Aneignungsrechte als allgemeines Interesse konstituieren, als Resultat des allgemeinen Willens erscheinen lassen und diese ebenso wie den Bestand der gesellschaftlichen Machtverhältnisse mehr oder weniger repressiv gegen Veränderungen absichern. Im Privateigentums- und Aneignungsrecht ist die *differentia specifica* des bürgerlichen Rechts enthalten.«⁴¹⁰ Dem Eigentumsrecht des Grundgesetzes, das gleichzeitig die Möglichkeit der Enteignung vorsieht, sichert aber erst die Rechtswissenschaft einen »ewigen« Bestandsschutz gegen legale Enteignung oder die Aufhebung der *differentia specifica* der bürgerlichen Gesellschaft über gesellschaftliche Reformen. Zu diesem Zweck wird in das Eigentumsrecht eine Institutsgarantie hineininterpretiert. Nicht nur das einzelne Eigentum ist geschützt, sondern das Institut des Eigentums, d.h. die grundsätzliche Existenz von Eigentumstiteln in der Gesellschaft wird garantiert. Damit wird die individuelle Garantie des Eigentums zu einer gesellschaftlichen Garantie, zu einer Garantie ewiger Existenz privater Eigentumstitel. Die Institutsgarantie sichert das

409 Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, S. 443.

410 Krumbein, Staat, Recht und Krise, S. 100.

Eigentum vor »übermäßiger« Enteignung, vor Enteignungen in einem Ausmaße, dass – hier steckt des Pudels Kern – von einer privatkapitalistischen Wirtschaft nicht mehr gesprochen werden kann. Diese Auffassung wurde in den Anfängen der BRD gleichsam präventiv entwickelt. Diese Interpretation wurde in den 1970er Jahren kritisiert und heute finden sich auch umgekehrte Interpretationen der Institutsgarantie. Das Institut sei als objektives Recht zu verstehen, das den Gesetzgeber verpflichte, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ausreichend zu beachten – nur sind die Kräfteverhältnisse so, dass solche Anforderungen nicht wirklich interessieren.

Weiter wurde zunächst die Entschädigung, die das Grundgesetz bei Enteignungen vorsieht, von der Rechtsprechung und der »herrschenden Lehre« als Erstattung des Verkehrswerts interpretiert, d.h. der Wert des enteigneten Besitzes muss ersetzt werden, nicht etwa nur eine gesellschaftlich bestimmte Entschädigung bezahlt werden. Das hätte umfangreiche Enteignungen, die die Dominanz privatkapitalistischer Produktion durchbrechen, unmöglich gemacht. Inzwischen kann man sich eine andere Interpretation leisten und es wird nur noch eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Enteigneten gefordert, keine Vollentschädigung nach dem Verkehrswert.⁴¹¹ Selbstverständlich ist das Zivilrecht ohne Eigentum und Eigentumstitel gar nicht denkbar, es kreist um die Veräußerung, Aneignung, Vererbung und den Schutz des Eigentums. Das Eigentumsrecht durchzieht als privilegierte Rechtsposition auch alle anderen Rechtsbereiche: Lange Zeit lag der Strafraum für Diebstahl höher als für Körperverletzung, denn Körperverletzung ist ein Delikt der Unterschicht, d.h. diese ist Opfer oder betroffen, während die herrschenden Klassen Opfer von Diebstählen wird.⁴¹² Die »missglingende« Wertung fiel irgendwann auf und nun liegt die Strafobergrenze für beide Straftaten bei fünf Jahren Freiheitsstrafe – immer noch keine Umwertung. Oder: Klagt man wegen einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung gegen Großvorhaben in der Umgebung, prüft die Rechtsprechung nur, ob Gesundheitsgefahren bestehen. Wird bei dem gleichen Projekt wegen Eigentumsverletzung geklagt, prüft die Rechtsprechung alle Gesichtspunkte, die für eine Rechtswidrigkeit des Projekts sprechen könnten, also zum Beispiel auch Gesundheitsbeeinträchtigungen weiterer Nachbarn oder Naturschutzfragen und Ähnliches.

Zu zeigen war: Der Schutz des Eigentums als wesentliche Grundlage der Organisation der kapitalistischen Gesellschaft, die *differentia specifica* des bürgerlichen Rechts, ist durch die Verfassung gewährleistet; von der Rechtslehre und Rechtsprechung werden

411 Bryde, in: Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 14 GG, Rdnr. 92.

412 Erst 1994 wurde der Strafraum »angeglichen«, indem die Strafdrohung für Körperverletzung von drei auf fünf Jahre erhöht wurde (Verbr.BKG v. 28.10.1994, BGBl. I, S. 3186). Dies wurde als Beseitigung eines Wertungswiderspruchs gefeiert (König/Seitz, NStZ 95, S. 3), nun also wird die körperliche Unversehrtheit genauso gewichtet wie das Eigentum – bravo.

weitere Wälle gegen mögliche Beschränkungen durch den Gesetzgeber errichtet, und das Recht verästelt sich in alle Rechtsgebiete, bestimmt deren Charakter und Inhalt. Kurz: Das Recht sichert seinem Inhalt nach auf diese Weise nicht nur Austauschbeziehungen, sondern mit Aneignungs- und Ausschlussrechten, die aus dem Eigentum erwachsen, auch Machtbeziehungen und damit gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse. Außerdem ist das Recht zu wesentlichen Teilen Ausdruck der verdinglichten Beziehungen der Menschen, die ihr Verhältnis über Eigentumsrechte bestimmen, sich als Träger unterschiedlicher Eigentumstitel begegnen.

Der Staat erhält bei Marx und Engels – noch im Rahmen seiner Herrschaftsorganisation – schließlich eine ökonomische Funktion. »Der moderne Staat, was auch seine Form, ist eine wesentlich kapitalistische Maschine, Staat der Kapitalisten, der ideelle Gesamtkapitalist. Je mehr Produktivkräfte er in sein Eigentum übernimmt, desto mehr wird er wirklicher Gesamtkapitalist, desto mehr Staatsbürger beutet er aus.«⁴¹³ Der Staat als ideeller Gesamtkapitalist lässt sich als Kurzform eines Staatsverständnisses fassen, das durchaus an die bisherigen staatsphilosophischen Überlegungen anschließt, diese aber kritisch wendet. Der Staat ist bei Hegel das Allgemeine, das über den besonderen Beziehungen der Individuen und Stände innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft steht. Marx und Engels übernehmen zunächst diese Sicht, nur wird die Allgemeinheit der Interessen kritisch gewendet. Der Staat ist nicht das Allgemeine der gesamten Gesellschaft, sondern formuliert das Allgemeine der herrschenden Klasse, er ist das Allgemeine der Bourgeoisieklasse. Die Kapitaleigner haben keineswegs nur einheitliche Klasseninteressen, sondern im Kapitalismus notwendig auch gegenläufige Interessen, die der Konkurrenzsituation zwangsläufig entspringen und zusätzlich aus den besonderen Gegebenheiten oder den besonderen Präferenzen und Erfahrungen des individuellen Kapitalisten entstehen. Der Staat bleibt als ideeller Gesamtkapitalist bei Marx und Engels insofern Allgemeines, als er diese Interessen ausgleicht, zusammenfasst oder organisiert – aber er organisiert zunächst die Interessen der herrschenden Klasse.⁴¹⁴

413 Engels, Anti-Dühring, MEaW V, S. 305.

414 Schon Marx und Engels beobachteten eine zunehmende Zentralisation und Konzentration des Kapitals, d.h. die Entstehung großer oligarchischer oder monopolartiger Konzerne, die sich jenseits des allgemeinen Durchschnittsprofits Extraprofite durch ihre zentrale Marktstellung verschaffen können. Gleichzeitig nahm im 19. Jahrhundert die wirtschaftliche Betätigung des Staates zu, wofür in Deutschland bis Ende der 90er Jahre Eisenbahn und Post ein hervorragendes Beispiel abgaben. Dies meint Engels, wenn er behauptet, der Staat entwickle sich vom ideellen Gesamtkapitalisten zum wirklichen Gesamtkapitalisten. Beide Charakteristika verloren in Europa des ausgehenden 20. Jahrhundert an Bedeutung: Der Nationalstaat wurde zunehmend Vertreter besonderer nationaler Kapitalfraktionen gegenüber den europäischen Institutionen, welche die Funktion des europäischen ideellen Gesamtkapitalisten übernehmen, aber gleichzeitig die nationalen wirklichen Gesamtkapitalisten auflösen, indem große Bereiche der Staatswirtschaft nach europäischen Vorgaben privatisiert werden. Dies geschieht aber keineswegs gegen die Interessen der sozialen Eliten,

c) *Die besonderen Interessen des Allgemeinen*

Gleichzeitig bilden sich mit und im Staat Strukturen mit einer eigenen Materialität, die eigene Interessen entwickeln und verfolgen. Das sind die Interessen der im Staat handelnden Personen; Interessen, die selbstverständlich unterschiedliche Formen annehmen, in den staatlichen Strukturen aber gleichsam korporative Interessen herausbilden, wie Marx in der *Kritik der Hegelschen Staatstheorie* bemerkt. Weil der Staat aber gleichzeitig in Anspruch nimmt, das Allgemeine zu repräsentieren, bildet er korporative Interessen gegen die übrigen Korporationen. Marx fasst diese dialektische Ironie so: »Wo die ‚Bürokratie‘ neues Prinzip ist, wo das allgemeine Staatsinteresse anfängt, für sich ein ‚apartes‘, damit ein ‚wirkliches‘ Interesse zu werden, kämpft sie gegen die Korporationen, wie jede Konsequenz gegen die Existenz ihrer Voraussetzungen kämpft.«⁴¹⁵ Er setzt an dieser Stelle voraus, dass die Materialität der staatlichen Organe dazu führt, dass diese ein eigenständiges »wirkliches« – im Gegensatz zu idealistisch unterstellten – Interessen entwickeln.

Marx und Engels geht es im Kern darum, die Abhängigkeit von und die Durchdringung der staatlichen Macht mit den herrschenden sozialen Interessen aufzuzeigen. Damit richten sie sich gegen die idealistischen Staatsvorstellungen, die dem Staat ein eigenständiges Wesen zuwiesen und ihn außerhalb der gesellschaftlichen Konflikte ansiedelten. In den konkreten Analysen heben sie aber auch immer wieder hervor, dass die von der Gesellschaft besonderte Staatsgewalt auch besondere Interessen gegenüber den herrschenden Klassen entwickelt. Engels bemerkt in seiner Analyse der politischen Lage in Deutschland unter Bismarck: »Im Konflikt war sie (die deutsche Bourgeoisie A.F.) gegen Bismarck nicht siegreich gewesen; die Beseitigung des Konflikts durch die Revolutionierung Deutschlands von oben hatte ihr des ferneren beigebracht, dass die Exekutivgewalt einstweilen noch von ihr höchstens in sehr indirekter Weise abhängig sei, dass sie weder Minister absetzen oder aufdringen, noch über die Armee verfügen könne.«⁴¹⁶ Engels betont an dieser Stelle die Unabhängigkeit des Staates, insbesondere Bismarcks, gegenüber den Interessen der Bourgeoisie, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass Bismarck klugerweise eine Politik betrieben hat, die ihren langfristigen allgemeinen Interessen durchaus entsprach, vor allem indem er das Reich einigte und mit der Beseitigung von Zollschranken einen einheitlichen Wirtschaftsraum schuf.

Die besonderen Interessen des Staates, d.h. der politischen Macht gegenüber der

sondern schafft in deren Interesse neue Möglichkeiten, überschüssiges Kapital zu investieren und zu verwerten – jedenfalls werden damit kurzfristige Interessen oligopolistischer Konzerne bedient. Kurz: Der Staat bleibt den Interessen der herrschenden Klassen verpflichtet, organisiert und repräsentiert deren Interessen.

415 Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, S. 247.

416 Engels, Die Rolle der Gewalt in der Geschichte, MEW Bd. 21, S. 451.

Gesellschaft, werden bei Marx und Engels auch dann deutlich, wenn sie eine allgemeine geschichtliche Perspektive einnehmen und nicht nur den bürgerlich-kapitalistischen Staat in seiner Verwobenheit mit den Interessen der herrschenden Klassen im Blick haben. »Die soziale Macht (hier der Staat A.F.), d.h. die vervielfachte Produktionskraft, die durch das in der Teilung der Arbeit bedingte Zusammenwirken der verschiedenen Individuen entsteht, erscheint diesen Individuen, weil das Zusammenwirken selbst nicht freiwillig, sondern naturwüchsig ist, nicht als ihre eigne, vereinte Macht, sondern als eine fremde, außer ihnen stehende Gewalt, von der sie nicht wissen woher und wohin, die sie also nicht mehr beherrschen können, die im Gegenteil nun eine eigentümliche, vom Wollen und Laufen der Menschen unabhängige, ja dies Wollen und Laufen erst dirigierende Reihenfolge von Phasen und Entwicklungsstufen durchläuft.«⁴¹⁷ Marx und Engels nehmen an dieser Stelle das Theorem der Entfremdung auf und charakterisieren den Staat als den Individuen gegenübertretende fremde Macht, eine Macht, die sie konstituieren und gleichwohl nicht beherrschen, von der sie vielmehr beherrscht werden. Diese Beschreibung bezieht sich nicht auf den bürgerlichen Staat, sondern hat die Entstehung von Staaten zum Gegenstand, und hier erscheint der Staat zunächst als eigenständige Macht, die damit auch – gegenüber der Gesellschaft – eigenständige, partikulare Interessen, vorwiegend solche der Stabilisierung der eigenen politischen Herrschaft verfolgt.

Auch bei der Beschreibung des bürgerlichen Staates wird gelegentlich die Perspektive verschoben. Der Staat nimmt für sich in Anspruch, das Allgemeine zu repräsentieren, aber die Gemeinschaftlichkeit ist Illusion, weil auch der besonderte Staat – mit Herrschafts- und Machtinteressen verwoben – Organisationsform einer in Klassen gespaltenen Gesellschaft ist. Aber gleichzeitig ist es nicht nur Schein, dass der Staat über den besonderen Interessen der Gesellschaft oder jenseits der Klasseninteressen steht: »Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der ‚Ordnung‘ halten soll; und diese aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat.«⁴¹⁸ Obwohl Engels hier betont, dass der Staat nur scheinbar über den gesellschaftlichen Interessen steht, hat er die Funktionsbeschreibung verschoben – weg von der unmittelbaren Herrschaftsorganisation hin zu einer eigenständigen politischen Bedeutung der staatlichen Organisation. Die Konflikte werden durch den Staat eben nicht nur unterdrückt, es wird nicht einfach Herrschaft durch Gewalt organisiert, sondern Konflikte werden »ge-

417 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MeaW I, S. 225.

418 Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, MEaW VI, S. 188.

dämpf«, was den Ausgleich, die Verschiebung und Verlagerung der Konflikte umfasst, da ansonsten der »fruchtlose Kampf« der widerstreitenden Interessen nicht überwunden wäre. Damit wird gleichzeitig das Eigeninteresse des Staates, der politischen Macht, an der Organisation einer stabilen politischen Herrschaft deutlich.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Staat in einer klassengespaltenen Gesellschaft in den kritisch-materialistischen Analysen von Marx und Engels eine eigenständige Bedeutung erlangt, zu einer eigenständigen Macht wird, die z.T. das Allgemeine repräsentiert, z.T. soziale Herrschaft politisch organisiert und z.T. eigene besondere (Herrschafts-)Interessen entwickelt, unabhängig oder sogar gegen die Gesellschaft. Hier findet man den Nukleus einer dreifachen Bestimmung der Charakteristika des Staates, die über die »Maschine der Klassenherrschaft« weit hinausgeht. Dabei lässt sich die Repräsentation des Allgemeinen wiederum aufgliedern in die Repräsentation der allgemeinen Interessen der herrschenden Klasse und die Repräsentation der Interessen der gesamten Gesellschaft – also verstanden als wirkliche Allgemeinheit.

2. Der Staat in den Kräfteverhältnissen

a) *Das Bonapartismustheorem*

Die dreifache Bestimmung des Staates als Organisationsform allgemeiner gesellschaftlicher Interessen, allgemeiner Interessen der herrschenden Klasse und besonderer eigener staatlicher Interessen, die der Besonderung des Staates von der Gesellschaft geschuldet ist, verleiht ihm eine Selbstständigkeit gegenüber herrschenden Interessen und eröffnet die Perspektive einer Relation von Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft und der Kräfteverhältnisse in der (staatlicher) Politik. Und diese Relation gerät in den Mittelpunkt einer konkreten politischen Analyse; sie schafft erst die Möglichkeit der Analyse der konkreten politischen Verhältnisse, der Machtverschiebungen innerhalb der Staatengebilde, die selbstverständlich nicht nur als Wechsel des politischen Personals verstanden werden kann, sondern als Verschiebungen der Kräfteverhältnisse der unterschiedlichen Klassen. Und es eröffnet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Organisationsformen der Staaten und damit die Demokratie in den Blick zu nehmen und zwischen verschiedenen Organisationsformen zu unterscheiden.

Eine brillante Analyse der politischen Kräfteverhältnisse und ihrer Auswirkungen auf die Erscheinungsform der politischen Organisation lieferte Marx mit seinen Analysen der Klassenkämpfe und des Bürgerkriegs in Frankreich. »*Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850*« und die Schrift »*Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*« liefern eine sehr detaillierte Darstellung der in ganz Europa stattfindenden revolutionären

Umbrüche von 1848. In »*Erster Entwurf zum ‚Bürgerkrieg in Frankreich‘*« und in »*Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalrats der internationalen Arbeiterassoziation*« analysiert Marx die politischen Formen und die blutige Niederschlagung der Pariser Kommune von 1871, wobei er seine Analysen aus »*Die Klassenkämpfe in Frankreich*« zusammenfassend einbezieht.

Marx interessiert sich für die sozialen Bedingungen dieser Entwicklung oder Niederlage der Revolution, für die sozialen und politischen Kräfte, die auf der einen und anderen Seite wirkten – kurz: er analysiert die politischen Kräfteverhältnisse. Die zentrale These dieser Analyse wird als Bonapartismustheorem bezeichnet. Das Gleichgewicht der Kräfte zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie versteht Marx als Voraussetzung für ein Machtvakuum, das durch Louis Bonaparte – gestützt von Bauern, Kleinbürgern und Lumpenproletariat, welche die Revolution fürchteten – ausgefüllt werden konnte. Bonaparte stand insofern jenseits der zentralen Klassenauseinandersetzung, zwischen oder über den Klassen, so dass die Staatsmacht zu einem eigenständigen Faktor mit besonderen Herrschaftsinteressen werden konnte. Das so formulierte Bonapartismustheorem erhielt in der Diskussion um die Kräfteverhältnisse, die zum Sieg des Faschismus in Italien und Deutschland führten, eine neue Bedeutung.

Die Herrschaft Louis Bonapartes charakterisiert Marx folgendermaßen: »In der Epoche der absoluten Monarchie war die Staatsmaschinerie ein Kampfmittel der modernen Gesellschaft gegen den Feudalismus, dessen Krönung die französische Revolution war ... Unter der Restauration und der Julimonarchie wurde sie nicht nur ein Mittel der gewaltsamen Klassenherrschaft der Bourgeoisie, sondern auch ein Mittel, das der direkten ökonomischen Ausbeutung eine zweite Ausbeutung des Volkes hinzufügte, indem sie den bürgerlichen Familien alle guten Stellen im Staatsapparat sicherte ... Aber seine letzte Entwicklung erreichte der Schmarotzer-Staat erst unter dem zweiten Kaiserreich ... Auf den ersten Blick schien dies der endgültige Sieg dieser Regierungsgewalt über die Gesellschaft zu sein, in Wirklichkeit war es jedoch die Orgie aller verderbten Elemente dieser Gesellschaft. Den Nichteingeweihten erschien es nur als der Sieg der Exekutive über die Legislative ... In der Tat aber war es nur die verkommenste und die einzig mögliche Form dieser Klassenherrschaft, die ebenso demütigend für die herrschende Klasse wie für die arbeitenden Klassen war, die sie durch ihre Klassenherrschaft in Fesseln hielt.«⁴¹⁹

Engels fasst Marx' Analyse folgendermaßen zusammen: »Der Bonapartismus ist die notwendige Staatsform in einem Lande, wo die Arbeiterklasse, auf einer hohen Stufe ihrer Entwicklung in den Städten, aber an der Zahl überwogen von den kleinen Bauern auf dem Lande, in einem großen revolutionären Kampf von der Kapitalistenklasse,

419 Marx, *Erster Entwurf zum Bürgerkrieg in Frankreich*, MEaW IV, S. 20 ff.

dem Kleinbürgertum und der Armee besiegt worden ist. Als in Frankreich in dem Riesenkampfe vom Juni 1848 die Pariser Arbeiter besiegt waren, hatte sich zugleich die Bourgeoisie an diesem Siege vollständig erschöpft. Sie war sich bewusst, keinen zweiten solchen Sieg ertragen zu können. Sie herrschte noch dem Namen nach, aber sie war zur schwach zur Herrschaft. An die Spitze trat die Armee, der eigentliche Sieger, gestützt auf die Klasse, aus der sie sich vorzugsweise rekrutierte, die kleinen Bauern, welche Ruhe haben wollten vor den Städtekravallern. Die Form dieser Herrschaft war selbstredend der militärische Despotismus, ihr natürlicher Chef der angestammte Erbe desselben, Louis Bonaparte. Gegenüber den Arbeitern wie den Kapitalisten zeichnet sich der Bonapartismus dadurch aus, dass er sie verhindert, aufeinander loszuschlagen. Das heißt, er schützt die Bourgeoisie vor gewaltsamen Angriffen der Arbeiter, begünstigt ein kleines friedliches Plänkelgefecht zwischen beiden Klassen und entzieht im Übrigen den einen wie den anderen jede Spur politischer Macht.«⁴²⁰

Zentral für die Analyse des Staates und – wie zu zeigen ist – der Demokratie ist beim Bonapartismustheorem, dass die politische Macht analytisch von der sozialen Macht getrennt wird. Die politische Macht und die Institutionen des Staates erscheinen nicht als Ausschuss der herrschenden Klasse, sondern separieren sich in bestimmten historischen Situationen von der sozialen Macht und der Gesellschaft insgesamt, bilden einen eigenständigen Faktor in den gesellschaftlichen Kämpfen.

b) Verfassung als Klassenkompromiss

Die Autonomie der politischen Macht ist abhängig von den sozialen Kräfteverhältnissen innerhalb der Gesellschaft, so dass die staatlichen Institutionen von diesen Kräfteverhältnissen geprägt werden, wenn auch nicht im Sinne einer direkten Ableitung oder einer direkten Abbildung der sozialen Kräfte im Staatsapparat. Weiter wird in dieser Analyse die soziale Macht von der politischen unterschieden, so dass bei gleich bleibenden sozialen Machtverhältnissen, also unangetasteter kapitalistischer Ökonomie, sich unterschiedliche politische Kräfteverhältnisse durchsetzen können und der politischen Formung oder den Institutionen des Staates ihren Stempel aufdrücken. Die grundsätzlichen Formen des Staates werden in der Verfassung fixiert: »Verfassungen wurden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozess an einem Ruhepunkt angelangt war, die neu gebildeten Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiss flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermatteten Volksmassen von demselben auszuschließen.«⁴²¹

420 Engels, Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, MEaW III, S. 57 f.

421 Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich, MEaW II, S. 45.

Das bedeutet schließlich, dass die verfassungsrechtlichen Konstellationen von den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen nicht nur beeinflusst werden, sondern umgekehrt auch die politischen Aktionsmöglichkeiten bestimmen, also bedeutsam für die politischen Auseinandersetzungen und – lässt sich hinzufügen – Lebensbedingungen sind. Verfassung und Recht erscheinen so als Feld der sozialen Auseinandersetzungen, auf dem Herrschaft eingeschränkt, soziale Verbesserungen erzielt oder Freiräume geschaffen werden können.

Marx und Engels waren in ihrer Analyse eindeutig: »Diese Organisation der Proletarier zur Klasse, und damit zur politischen Partei, wird jeden Augenblick wieder gesprengt durch die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst. Aber sie erhebt immer wieder, stärker, fester, mächtiger. Sie erzwingt die Anerkennung einzelner Interessen der Arbeiter in Gesetzesform, indem sie die Spaltungen der Bourgeoisie unter sich benutzt. So die Zehnstundenbill in England.«⁴²² Dann folgt, dass diese Gesetze keineswegs nur Instrumente der Herrschaft sind, sondern selbst den Stand der sozialen Auseinandersetzungen und Kräfteverhältnisse widerspiegeln. Weiter findet sich in diesen Gesetzen nicht nur das Allgemeininteresse der herrschenden Klassen, sondern – soweit sie eine Kompromisslinie markieren – ebenso das Interesse der unteren sozialen Klassen. Schließlich ist die Sozialgesetzgebung keine Veranstaltung der Herrschenden mit dem Zweck, die unteren Klassen zu integrieren und zu kontrollieren oder zu kolonialisieren⁴²³, sondern Ergebnis sozialer Kämpfe und Kompromisslinie in diesen Kämpfen. Marx konstatiert: »Bei der Durchsetzung solcher (Sozial-)Gesetze stärkt die Arbeiterklasse keineswegs die Macht der Regierung. Im Gegenteil, sie verwandelt jene Macht, die jetzt gegen sie gebraucht wird, in ihren eigenen Diener. Sie erreicht durch einen allgemeinen Gesetzesakt, was sie durch eine Vielzahl isolierter individueller Anstrengungen vergeblich erstreben würde.«⁴²⁴

Die Gesetze und auch die Verfassung eines Staates sind in dieser Perspektive nicht einfach Manifestation der Herrschaft oder Verallgemeinerung des Willens der Herrschenden. Vielmehr sind die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse in die Rechtsform und den Inhalt des Rechts eingeschrieben. Sie sind in die Rechtsform eingeschrieben, weil diese – wie gesehen – durch die Berechenbarkeit auch für die unteren Klassen ein ethisches Minimum gewährleistet, und die Kräfteverhältnisse sind in den Inhalt eingeschrieben, solange die Rechtsform gewahrt wird und nicht Willkür und individuelle Befehle an ihre Stelle treten, weil diese – wie beschränkt auch immer – auf den Gesetzgebungsakt oder besser die handelnden Personen, den Gesetzgeber durchschlagen. Gleichzeitig perpetuieren die Verfassung und das Gesetz vergangene Kräfteverhältnisse, wobei Ver-

422 Marx/Engels, Manifest der kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 471 f.

423 Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. II, S. 471.

424 Marx, MEW Bd. 16, S. 194.

schiebungen der vorherigen oder die aktuellen Kräfteverhältnisse sich bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften bemerkbar machen.

Wolfgang Abendroth hat in diesem Sinne immer wieder darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik einen Klassenkompromiss, genauer: »einen demokratischen Verfassungskompromiss«⁴²⁵ darstellt, der nach dem Krieg unter für sozialistische Kräfte günstigen Bedingungen entstanden ist. Dieser demokratische Verfassungskompromiss ermöglicht (in Art. 15 GG) bei entsprechenden Mehrheiten eine Sozialisierung zentraler Industrien und von Grund und Boden und damit eine Überwindung der kapitalistischen Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse. Gleichzeitig werden Demokratie, Sozialstaat und Rechtsstaat als Strukturprinzipien der Konstitution normiert⁴²⁶ (Art. 20 GG) und mit einer Ewigkeitsgarantie versehen (Art. 79 III GG), die es verbietet, die Verfassung so zu ändern, dass diese Prinzipien aufgegeben werden.

Die Demokratie, meint Abendroth, schaffe die Möglichkeiten einer friedlichen Überwindung des kapitalistischen Systems, obwohl die »bloße Tatsache der Existenz einer demokratisierten parlamentarischen Verfassung« noch keine »Garantie einer friedlichen Fortentwicklung zu einer demokratischen Gesellschaft« sei, verstanden als Gesellschaft, in der auch die soziale Macht und ökonomische Prozesse einer demokratischen Kontrolle unterliegen.⁴²⁷ Und das Sozialstaatsprinzip interpretiert er nicht nur als Organisationsprinzip, das demokratische Teilhabe faktisch ermögliche, sondern – zumindest in den Anfängen – als Option, eine Gemeinwirtschaft zu schaffen, ökonomische Prozesse demokratisch zu kontrollieren, um soziale Absicherung und Demokratie langfristig zu garantieren. Das Grundgesetz sei »darauf angelegt, den materiellen Rechtsstaatsgedanken der Demokratie, also vor allem den Gleichheitssatz und die Verbindung des Gleichheitssatzes mit dem Teilhabedenken im Selbstbestimmungsgedanken auf die Wirtschafts- und Sozialordnung auszudehnen und dadurch dem Sozialstaatsgedanken realen Inhalt zu verleihen.«⁴²⁸

425 Abendroth, 11 Thesen zur politischen Funktion und zur Perspektive des Kampfes für die Erhaltung des demokratischen Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Abendroth/Blanke/Preuß u.a., Ordnungsmacht?, S. 353.

426 Die Verschiebung der Kräfteverhältnisse kann man am Sozialstaatsgebot ablesen: Während die herrschende Meinung Demokratie und Rechtsstaat ebenfalls als Strukturprinzip versteht, meint sie beim Sozialstaatsgebot – das in einem Satz mit Rechtsstaat und Demokratie genannt wird, also systematisch auf gleicher Ebene anzusiedeln ist wie die anderen Prinzipien – es handele sich nur um die Staatszielbestimmung Sozialstaat, aus der keine verbindlichen Gebote und Verbote abzuleiten seien. Diese Revision erfolgte schon in den 60er Jahren, wobei die Kontroverse zwischen Abendroth und Forsthoff um das Verständnis des Sozialstaatsgebotes berühmt geworden ist.

427 Abendroth, Demokratie als Institution und Aufgabe, in: ders., Arbeiterklasse, Staat, Verfassung, S. 28.

428 Abendroth, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders., Arbeiterklasse, Staat, Verfassung, S. 67.

Allerdings habe die Verfassung keine Entscheidung für die eine oder andere Wirtschaftsordnung getroffen. Weil sich Anhänger und Gegner der kapitalistischen Ordnung gegenüberstanden, konnte das Grundgesetz »nur wenige Entscheidungen treffen. Es hat vielmehr diese inhaltliche Bestimmung des Rechtsgrundsatzes der demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit eben um dieser, wenn sie so wollen Kompromisslage willen, dem einfachen Gesetzgeber und evtl. dem Verfassungsänderungsverfahren überlassen.«⁴²⁹ Diesen Kompromiss verteidigt er allerdings kompromisslos gegenüber Verfassungsrevisionen, sei es durch explizite Verfassungsänderungen⁴³⁰ oder implizite Revisionen durch Uminterpretation. Abendroth hat – im Rückblick – die strukturellen Schranken unterschätzt, die weniger in den expliziten Normen der Verfassung als in deren spezifischer Interpretation und der Organisationsweise des Staates liegen, strukturelle Schranken, die eine Weiterentwicklung zu einer demokratischen Gesellschaft zu sozialer Demokratie verhindern. Nicos Poulantzas machte in seiner Staatstheorie die Kräfteverhältnisse zum zentralen Bestimmungsmerkmal des Staates, ergänzte diese aber um strukturelle Faktoren, das materielle Gerüst des Staates, das eine analoge Abbildung der Kräfteverhältnisse, das Durchschlagen der Klassenverhältnisse auf die Politik abfängt.

429 Abendroth, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders., Arbeiterklasse, Staat, Verfassung, S. 68.

430 Von diesen Verfassungsänderungen haben inzwischen viele den Kompromiss deutlich nach rechts verschoben. Die Reihe reicht von der Wiederbewaffnung über die Notstandsgesetzgebung, die Aushöhlung des Asylrechts über die Garantie einer unabhängigen EZB bis zu den Privatisierungen von Post und Bahn.

KAPITEL II

Kräfteverhältnis und Demokratisierung des Staates

1. Die Materialisierung von Funktionen – staatliche Institutionen

Poulantzas wurde 1936 in Athen geboren, habilitierte 1964 mit einer rechtssoziologischen Arbeit zur Natur der Sache in Paris. Er ließ sich zunächst von Sartre, später vor allem von Althusser beeinflussen. 1968 wurde er Hochschullehrer an der Universität von Vincennes im Bereich Sozialwissenschaften. 1979 wählte Poulantzas, der unter starken Depressionen litt, den Freitod. Bis dahin hatte er allein neun Bücher zur Staatstheorie und Faschismusanalyse verfasst.⁴³¹

Poulantzas betont in seiner Staatstheorie, dass der Staat, der in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, Institutionen, dem Recht und auch den ideologischen Apparaten selbst von sozialen Kämpfen durchzogen ist, ein Feld sozialer Kämpfe ist, was es ausschließt, ihn als einfaches Instrument in der Hand einer herrschenden Klasse zu betrachten. Der Staat ist »ein Beziehungsverhältnis sozialer Kräfte, oder genauer: der materielle Kristallisationspunkt von Beziehungen zwischen Klassen und Klassenfraktionen, die sich im Staat als einer notwendigen und spezifischen Form ausdrücken.«⁴³²

Poulantzas wendet sich mit seiner Staatstheorie gegen zwei wichtige Strömungen, nämlich einerseits die Vorstellung, die den Staat als ein simples Instrument, ein beliebig einsetzbares Werkzeug zur Repression und Produktion ideologischer Hegemonie in der Hand der herrschenden Klassen begreift, was oben im Anschluss an Lenin diskutiert wurde. Und er wendet sich gegen die Entwicklung des Staatsbegriffs aus der Zirkulationssphäre, dem einfachen Warentausch, also gegen Paschukanis' Staatsableitung, und meint vielmehr, dass die Arbeitsteilung zur Grundlage der Überlegungen für eine Staatstheorie gemacht werden müsse.

Insbesondere die Trennung von geistiger und körperlicher Arbeit sei eine wesentliche Bedingung für die Entstehung von Staaten. Das war Engels' These in »*Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates*«, die diskutiert wurde. Dies unterscheidet den modernen Staat aber nicht vom antiken römischen Staat oder den Staatsfunktionen im Mittelalter. Poulantzas sieht das und beschreibt den Unterschied folgendermaßen: »Die

431 Demirovic, Nicos Poulantzas – Eine kritische Auseinandersetzung, S. 6 ff.

432 Poulantzas, State, Power, Socialism, S. 128 f.

Bourgeoisie, die sich auf Basis einer spezifischen Spezialisierung der Funktionen und der geistigen Arbeit herausbildet, ist die erste Klasse in der Geschichte, die eines Korpus' organischer Intellektueller bedarf, um zur herrschenden Klasse zu werden. Diese sind formell von ihr unterschieden, werden aber vom Staat eingezogen; sie spielen keine bloß instrumentelle Rolle (wie die Pfaffen im Feudalismus), sondern die Rolle der Organisation ihrer Hegemonie.«⁴³³

Die Arbeitsteilung besteht nicht nur zwischen geistiger und körperlicher Arbeit, die so zum Differenzierungsmerkmal der Klassen wird. Soziale Herrschaft und Staatsfunktionen sind im Mittelalter nicht getrennt. Diejenigen, die von körperlicher Arbeit befreit sind, übernehmen als König, Richter und Anführer der bewaffneten Streitkräfte in einer Person gleichzeitig die staatlichen Funktionen. Die Kirche, die Poulantzas anspricht, organisiert einen Teil der Ideologie, steht aber jenseits der Herrschaftsfunktionen⁴³⁴ und hat insofern eine instrumentelle Rolle. In der kapitalistischen Gesellschaft sind aber die Eigentümer der Produktionsmittel oder die Organisatoren und »Intellektuellen« des Produktionsprozesses formell getrennt von den Staatsfunktionen. Die oben beschriebenen Funktionen, Regierung, Rechtsprechung und Polizei/Militär werden von anderen Personen als den Managern der Produktion wahrgenommen, die Arbeitsteilung ist weiter differenziert. Die kapitalistische Arbeitsteilung besteht auch zwischen den herrschenden Agenten der Produktion und den Agenten des Staates. Insofern bedarf die herrschende Klasse, die Bourgeoisie, spezifischer organischer Intellektueller, welche die staatlichen Funktionen übernehmen.

Anders ausgedrückt – und dieses Ergebnis kennen wir schon: Soziale/ökonomische und politische Macht werden formell getrennt. Der moderne kapitalistische Staat unterscheidet sich von früheren Staatsformen durch die Trennung von Öffentlichem und Privatem. Die Agenten der öffentlichen Gewalt unterscheiden sich – zumindest in der Selbstdefinition ihrer Rolle – von den Agenten privater Macht, über die die Unternehmer als Eigentümer von Produktionsmitteln verfügen. Das Politisch-Öffentliche definiert den Bereich des allgemeinen Interesses, während das Wirtschaftlich-Private den Bereich der besonderen Einzelinteressen markiert.

Ob allerdings diese spezifische Trennung des Öffentlichen vom Privaten allein Ergebnis einer fortgeschrittenen Arbeitsteilung ist, lässt sich bezweifeln. Die Differenzierung kann nur verstanden werden als Ergebnis der besonderen Form der kapitalistischen Produktion insgesamt, also der Arbeitsteilung in der Produktion und der Vermittlung

433 Poulantzas, Staatstheorie, S. 81.

434 In ihrer Funktion als Kirche und Religionsgemeinschaft; gleichzeitig ist die Kirche als Eigentümer von Ländereien Teil der herrschenden Klasse, die auch staatliche Funktionen übernimmt. In ihrer internen Organisationsweise wird sie sogar Vorreiterin bei der Herausbildung des modernen, bürokratischen Staates.

der arbeitsteiligen Produktion durch den Marktmechanismus, also durch die Vermittlung in der Produktionssphäre. Der Markt ist das gesellschaftliche Verhältnis, und das heißt das gesellschaftlich re-produzierte Verhältnis, über welches sich die einzelnen Produzenten aufeinander beziehen, gleichzeitig ihren Profit realisieren und Bedürfnisse befriedigen, d.h. die Reproduktion sichern können. Aber dieses Verhältnis basiert auf einer spezifischen Form der Arbeitsteilung und der Produktion, so dass die Elemente nicht getrennt werden können. Es sind die spezifisch kapitalistischen Produktions- und Austauschverhältnisse, die den modernen Staat mit seiner Trennung von Öffentlichem und Privatem hervorbringen, welche die Trennung von sozialer und politischer Macht erforderlich macht. Da sich die Agenten der Produktion auf Grundlage der kapitalistischen Arbeitsteilung über den Markt als Konkurrenten, d.h. als Agenten mit jeweils besonderen Interessen aufeinander beziehen, muss die Gewährleistung der Marktbeziehung selbst, die im allgemeinen Interesse der Konkurrenten liegt, ausgegliedert und besonderen, spezialisierten Funktionen, d.h. dem politischen Bereich des Staates zugeordnet werden.

Die besondere Form der kapitalistischen Arbeitsteilung, verbunden mit einer neuen Form, die Subjekte zu betrachten, die herausgelöst aus den Traditionen und frei von Bindungen und frei von Produktionsmitteln in der Moderne als Individuen auf der geschichtlichen Bühne erscheinen, ist für Poulantzas die Basis für die Herausbildung des Rechtssystems als weiteres Kennzeichen für den modernen kapitalistischen Staat. Er schreibt: »Dieses axiomatisierte juristische System bildet den formalen Kohäsionsrahmen für Agenten, die ihrer Produktionsmittel total enteignet sind, und zeichnet so die Konturen eines staatlichen Raumes, der von den Produktionsverhältnissen relativ getrennt ist. Das Formale und Abstrakte des Gesetzes steht in enger Beziehung zu den realen Fraktionierungen des gesellschaftlichen Körpers in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und zur Individualisierung der Agenten, die im kapitalistischen Arbeitsprozess vollzogen wird.«⁴³⁵ Die spezifische Form der Arbeitsteilung lässt eine funktionale Erklärung für die Besonderung staatlicher politischer Apparate von der Gesellschaft und die Regulierung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch allgemeine Gesetze zu. Tatsächlich muss die Bedeutung des Rechts, verstanden als positiv-rechtliches Gesetz, für den modernen Staat hoch veranschlagt werden, was oben im Kontext von Paschukanis' Ableitungstheorie bereits diskutiert wurde. Poulantzas weist auf eine weitere Funktion des abstrakt allgemeinen Rechts hin: Er bezeichnet es als Kohäsionsrahmen, der zunächst den Staat zusammenhält, also die Grenzen des Staates gegenüber der Gesellschaft konturiert, abgrenzt, Kompetenzen zuordnet usw. Zweitens ist es der Rahmen, über den die (zunächst nationale) Gesellschaft von anderen abgegrenzt wird. Nicht der Staat schafft

435 Poulantzas, Staatstheorie, S. 116.

den Zusammenhalt, genauso wenig ist der Zusammenhalt der Gesellschaft Voraussetzung des Staates, vielmehr wird der Zusammenhalt, besser, werden die gesellschaftlichen Beziehungen über die Austauschbeziehungen hergestellt, die aber – nur selten – »wild« ablaufen, vielmehr reguliert werden müssen. Das Recht schafft den Rahmen, über den der bürgerliche Austausch organisiert und damit der Zusammenhang konstituiert wird. Das Recht grenzt die Gesellschaften nicht voneinander ab, sondern schafft den Rahmen, durch den die Abgrenzung erfolgt: Durch unterschiedliches Recht wird ein einheitlicher deutscher in Abgrenzung zu einem einheitlichen französischen Markt geschaffen.

Neben die exekutivischen Funktionen, die spezifisch staatliche Bürokratie und das Recht, die Poulantzas mehr oder weniger in der kapitalistischen Arbeitsteilung verankern will, tritt bei seiner Bestimmung des Staates die Nation als Legitimationsbasis des Staates. So definiert Poulantzas den Staat zusammenfassend folgendermaßen: »Es handelt sich um einen zentralisierten, spezialisierten Apparat von spezifisch politischer Natur; er besteht aus einer Zusammenfügung von anonymen, unpersönlichen und formell von der ökonomischen Macht unterschiedenen Funktionen, deren Verknüpfung auf einer Axiomatisierung von Gesetzen und Regeln, durch die Tätigkeitsbereiche verteilt werden, und von Kompetenzen sowie auf einer auf das Volk-Nation gegründeten Legitimität basiert.«⁴³⁶

Die Nation als Basis der Legitimität des modernen Staates ist sicher ein zentraler Gesichtspunkt bei der Betrachtung der modernen Nationalstaaten, der in der kritischen Diskussion sehr unterschiedlich und z.T. sehr widersprüchlich bewertet wurde. Während einerseits der Internationalismus der Arbeiterbewegung betont wurde, proklamierte etwa Lenin das Selbstbestimmungsrecht der Völker, ohne allerdings klären zu können, wem genau ein solches Recht zusteht. Die »nationale Frage« hat bekanntlich in der Geschichte der Arbeiterbewegung eine geradezu verheerende Rolle gespielt, sie kann gleichsam als Symbol für Niederlagen in unterschiedlicher Form dienen. Sie symbolisiert einerseits die Unterordnung der Arbeiterbewegung unter die herrschenden Interessen und ihre Eingliederung in das kapitalistische Herrschaftssystem, wofür die Bewilligung der Kriegskredite 1914 mit den Stimmen der Sozialdemokratie ebenso steht wie – ganz anders – die Herrschaft im Modell des »Sozialismus in einem Land«, die z.T. sehr offen mit nationalistisch-rassistischen Motiven spielte. Und sie symbolisiert andererseits die verheerenden Niederlagen der Arbeiterbewegung, dort wo Nationalismus und Rassismus gegen ihren Internationalismus in Anschlag gebracht wurden, wofür der Sieg unterschiedlichster faschistischer Regime in Europa zumindest auch steht. Die Nation als Legitimationsbasis des Staates ist immer verbunden mit der Ausgrenzung des Anderen

436 Poulantzas, Staatstheorie, S. 81.

und hat damit tendenziell chauvinistische und rassistische Implikationen, die in unterschiedlichen historischen Phasen in unterschiedlich starkem Ausmaß mobilisiert werden (können). Poulantzas führt dies weiter aus, und die Diskussion ist inzwischen um viele Facetten reicher geworden⁴³⁷, sie kann und muss hier aber nicht weiter geführt werden, auch wenn sie unbestritten von großer Bedeutung ist.

2. Der Staat als Verdichtung eines Kräfteverhältnisses

Poulantzas verfasst seine Staatstheorie in den 1970er Jahren und hat so den entwickelten fordistischen Sozialstaat, den Kapitalismus des New Deal in seiner schönsten Form, dem Rheinischen Kapitalismus, vor Augen. Unter diesen Bedingungen überzeugt es nicht, den Staat durch das Begriffspaar Repression und Ideologie zu fassen, was in der kritischen Staatstheorie ebenso üblich war, wie es in der apologetischen Theorie heute noch ist, wo dieses Begriffspaar im Anschluss an Weber nur Zwangsgewalt und Legitimität heißt. Poulantzas stellt zu Recht fest, dass der Sozialstaat reale Zustimmung der unteren Klassen organisiert und zwar durch reale materielle Zugeständnisse, nicht durch Ideologie im Sinne falschen Bewusstseins. Er schreibt: »Die Beziehung der Massen zur Macht besitzt in dem, was man insbesondere als Konsens bezeichnet, stets ein materielles Substrat. Der Staat übernimmt daher beständig eine Reihe von positiven materiellen Maßnahmen für die Volksmassen, selbst wenn diese Maßnahmen durch den Kampf der beherrschten Klassen durchgesetzte Konzessionen darstellen. Es handelt sich dabei um einen grundlegenden Tatbestand; man kann der Materialität der Beziehung zwischen Staat und den Volksmassen nicht Rechnung tragen, wenn man sie auf das Paar Repression/Ideologie reduziert.«⁴³⁸

Insbesondere könne man die Zustimmung nicht allein durch ideologische Vernebelung, durch das Wirken der ideologischen Staatsapparate erklären. Poulantzas geht hier über Althusser hinaus und erklärt: »Ebenso wenig, wie sich die (ökonomische A.F.) Rolle des Staates gegenüber den Volksmassen auf einen Betrug, eine schlichte und bloße ideologische Mystifizierung reduzieren lässt, kann man sie auf einen Wohlfahrtsstaat mit rein ‚sozialen‘ Funktionen beschränken. Der Staat organisiert und reproduziert die Klassenhegemonie, indem er einen variablen Kompromissbereich zwischen herrschenden und beherrschten Klassen absteckt ...«⁴³⁹ Die »sozialen Funktionen« oder sozialstaatlichen Leistungen versteht Poulantzas nicht als gut meinende Wohltaten, sondern als Mittel,

437 Umfassend Hobsbawm, Nationen und Nationalismus, passim.

438 Poulantzas, Staatstheorie, S. 60.

439 Poulantzas, Staatstheorie, S. 214.

mit dem die Hegemonie der herrschenden Klassen organisiert und stabilisiert wird. Diese rein funktionalistische Zuschreibung ist nur vorläufig und zu kurz gegriffen, denn am Ende erklärt er die sozialen Funktionen als Kompromiss, der auch den Kräfteverhältnissen der Klassen im Staat geschuldet ist.

An der zitierten Stelle deutet der Kompromiss noch eher auf Zugeständnisse der herrschenden Klasse hin, die ihr vom Staat im sog. wohl verstandenen langfristigen Eigeninteresse abgerungen werden, um die bestehenden Strukturen und damit vorhandene Privilegien und Herrschaftsstrukturen zu stabilisieren. Hier trifft man auf verschiedene Implikationen, nämlich erstens: Die besonderen Einzelinteressen der herrschenden Klasse weichen von den wohl verstandenen langfristigen Interessen ab. Dies ergibt sich aus den spezifischen Strukturen der bürgerlichen, arbeitsteilig und marktförmig organisierten Gesellschaft. Die Interessen der unterschiedlichen Kapitale treten sich auf dem Markt als besondere Interessen gegenüber, der von diesen besonderen Interessen absonderte Staat organisiert das allgemeine Interesse der herrschenden Klasse – was oben schon mit Blick auf Marx' Andeutungen diskutiert wurde.

Zweitens erweitert Poulantzas im Vergleich zu Paschukanis die Rolle des Staates: Er wird vom Garanten des Marktprozesses zum Garanten der kapitalistischen Re-Produktion insgesamt. Bestimmte Bedingungen der Produktion »sind für die Gesamtheit der Bourgeoisie unentbehrlich (Energieforschung, Kommunikationsnetze, erweiterte Reproduktion der Arbeitskraft). Übernimmt irgendein individuelles Kapital oder eine Fraktion des Kapitals diese Funktionen, so bringt dies beachtliche Risiken mit sich.«⁴⁴⁰ Was Poulantzas nicht erfasst hat, in den 1970er Jahren aber ins Zentrum der staatlichen Gewährleistung der Reproduktionsbedingungen rückte, ist die Sicherung der natürlichen Ressourcen, Bodenschätze, Wasser, Energie usw. und gleichzeitig der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Erst Mitte der 1970er Jahre entwickelte sich in der BRD ein ausdifferenziertes Umweltrecht, das zu großen Teilen aus dem Gewerbebereich herausgenommen wurde und/oder weiterentwickelt, geschärft und präzisiert wurde. Die genannten Reproduktionsbedingungen gehen über die Garantie eines reibungslosen Marktprozesses deutlich hinaus – auch hier übernimmt der Staat Garantiefunktionen, er wird zum Garanten der kapitalistischen Re-Produktion überhaupt, die wiederum im allgemeinen Interesse der herrschenden Klasse steht: »Dass der Staat diese Funktionen übernimmt, die für die Gesamtheit der Bourgeoisie von Allgemeininteresse sind, wird somit zu einer politischen Notwendigkeit.«⁴⁴¹

440 Poulantzas, Staatstheorie, S. 212; dies scheint im Widerspruch zur gegenwärtigen Privatisierungswelle zu stehen, bei der die Telekommunikationsnetze schon privatisiert wurden, aber Poulantzas hat mit seinem Hinweis auf die Gefahren – die dieses Vorgehen birgt – Recht, was noch genauer zu diskutieren ist.

441 Ebenda.

Wenn der Staat die allgemeinen Interessen der herrschenden Klassen organisiert, dann folgt fast zwanglos, dass zu diesen allgemeinen Interessen auch das Gesamtinteresse an der Stabilität der ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse gehört, das in Gegensatz zu kurzfristigen Gewinninteressen der Einzelkapitale treten kann, nämlich, wenn die Stabilität durch materielle Zugeständnisse organisiert wird. Der Staat organisiert deshalb die allgemeinen herrschenden Interessen, weshalb er sich gegenüber den besonderen Interessen nicht nur verselbstständigen, sondern auch unabhängig stellen muss. Poulantzas fasst dies so: »Der Staat kann diese Rolle der Vereinheitlichung und Organisation der Bourgeoisie und des Blocks an der Macht nur dann erfüllen, wenn er gegenüber ... ihren Partikularinteressen eine relative Autonomie behält.«⁴⁴² Hier erscheint die viel geschundene »relative Autonomie«, bei der die beiden Bestandteile unterschiedlich stark betont wurden. Im Kontext von Poulantzas' Überlegungen erscheint diese Begriffswahl aber gerechtfertigt.

Der Staat organisiert die Bourgeoisie oder die allgemein herrschenden Interessen; als Organisation der Klassenherrschaft gilt dies aber nicht für die Interessen der subalternen Klassen. Während er die herrschenden Klassen organisiert, werden die beherrschten Klassen desorganisiert, zersplittert, individualisiert oder atomisiert. Die Staatsapparate, schreibt Poulantzas »organisieren und vereinheitlichen den Block an der Macht, indem sie die beherrschten Klassen ständig desorganisieren und spalten. Sie polarisieren sie gegenüber dem Block an der Macht und schließen ihre politische Organisation aus. Die relative Autonomie des Staates gegenüber einzelnen Fraktionen des Blocks an der Macht ist auch zur Organisierung der langfristigen und einheitlichen Hegemonie des Blocks an der Macht gegenüber den beherrschten Klassen notwendig.«⁴⁴³ Teilweise organisiert der Staat aber auch die subalternen Klassen, etwa mittels gesetzlicher Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder, was offenbar von den Kräfteverhältnissen im Staat abhängig ist.

Diese Desorganisation geschieht auch dadurch, dass die subalternen Klassen ihre Forderungen und politischen Konzepte nicht in Abgrenzung zum Staat, gegen oder gegenüber dem Staat entwickeln, d.h. den politischen Kampf nicht nur außerhalb des Staates, sondern auch im Staat führen. Das erklärt, warum materielle Zugeständnisse nicht nur instrumentell zu fassen sind – als Zugeständnisse des Staates, um die Hegemonie zu organisieren, sondern gleichzeitig auch als Ergebnisse sozialer Auseinandersetzungen im Staat, die ihre Begrenzungen durch das materielle Gerüst des Staates erfahren. Poulantzas formuliert: »Der Klassenfeind steht immer im Staat.« Genau dies ist dann aber zu erläutern. »Es ist also theoretisch zu erklären, wie der Klassenkampf, spezieller

442 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 158.

443 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 171 f.

der politische Kampf und die politische Herrschaft, im institutionellen Gerüst des Staates eingeschrieben sind.«⁴⁴⁴

Zur Erinnerung: Auf Grund der spezifischen Form der kapitalistischen Arbeitsteilung hatte Poulantzas den Staat charakterisiert als »zentralisierten, spezialisierten Apparat von spezifisch politischer Natur; er besteht aus einer Zusammenfügung von anonymen, unpersönlichen und formell von der ökonomischen Macht unterschiedenen Funktionen, deren Verknüpfung auf einer Axiomatisierung von Gesetzen und Regeln, durch die Tätigkeitsbereiche verteilt werden, und von Kompetenzen, sowie auf einer auf das Volk-Nation gegründeten Legitimität basiert.«⁴⁴⁵

In einem zweiten Schritt untersucht Poulantzas die Konsequenz, die sich aus der Besonderung des Staates für dessen »inhaltliche« Strukturierung, den Charakter seiner Institutionen ergibt. Er positioniert sich dabei zwischen dem klassisch juristischen Verständnis des Staates als autonomes Subjekt, dem ein eigener Wille zugeschrieben wird, einerseits und der oben diskutierten Reduktion des Staates auf ein Instrument der herrschenden Klasse andererseits.

Die klassische Staatstheorie – angefangen mit Bodin – denkt den Staat als den Souverän. Der Staat ist nicht nur nach außen gegenüber anderen Staaten souverän, sondern auch nach innen muss es nach diesem Staatsverständnis eine souveräne Gewalt geben, einen Souverän, der verbindliche Entscheidungen und einen einheitlichen Willen formuliert, so dass der Staat als Rechtspersönlichkeit gedacht werden kann. Souverän ist zunächst der Fürst, dessen Wille – mehr oder weniger eingeschränkt – Gesetz ist oder der doch zumindest Gesetzgeber (und Richter) ist.⁴⁴⁶ Damit wird der Staat auch als Einheit gedacht, die im Fürsten gipfelt. Ihre Schwierigkeiten hat diese Theorie offensichtlich dann, wenn die Gewalten geteilt und Parlamente zum Gesetzgeber werden. Dennoch wird bis heute versucht, sowohl die Einheit des Staates über die Nation zu konstruieren, wie die Souveränität über den autonomen Willen der juristischen Person Staat. Fortschrittlichere juristische Theorien gehen aus von einer Öffnung des Staates für die Gesellschaft, von einer Willensbildung innerhalb der Gesellschaft, die in den Staat transportiert wird. Auch nach dieser Auffassung werden die unterschiedlichen Willen aber synthetisiert und zu einem einheitlichen Staats-Willen zusammengefügt. Der Staat handelt als einheitlicher Souverän oder als souveräne Einheit. Hier wird normativ an einem Bild festgehalten, das empirisch überholt ist.

⁴⁴⁴ Poulantzas, Staatstheorie, S. 157. 173.

⁴⁴⁵ Poulantzas, Staatstheorie, S. 81.

⁴⁴⁶ Die Differenz liegt in der Frage, ob der Fürst als Gesetzgeber seinen eigenen Gesetzen unterworfen ist. Die Frage ist praktisch wenig relevant, wenn der Fürst seine Gesetze jederzeit ändern kann, aber damit wird der Grundgedanke des Rechtsstaates, d.h. der Bindung auch der gesetzgebenden Gewalt an vorher formulierte allgemeine Gesetze ausgesprochen.

Die Souveränitätslehre trifft sich an dieser Stelle mit dem Instrumentenbild. Der Staat wird gedacht als Einheit, als konsistent und abgestimmt handelndes Wesen. Die Souveränitätslehre operiert mit dem Körperbild: Es gibt ein zentrales Organ, die Regierung, das die Handlungen des Körpers dirigiert oder steuert, und Organe, welche für die Ausführung der Handlung zuständig sind. Das Maschinenbild verortet die steuernde Zentrale nur außerhalb der einheitlichen, abgestimmten und geölt laufenden Maschine. Die Maschine arbeitet nach Zielen und Vorgaben, die andere (die herrschende Klasse) setzen. Poulantzas bringt nun eine neue Sicht, indem er gerade diese Vorstellung angreift und auf Widersprüche, Reibungspunkte und Unstimmigkeiten zwischen und innerhalb der Institutionen des Staates hinweist. Er formuliert: »Die Klassenwidersprüche schreiben sich auch mittels interner Spaltungen innerhalb des staatlichen Personals im weitesten Sinne (verschiedene staatliche und administrative Bürokratien, Justiz, Militär, Polizei usw.) in den Staat ein.«⁴⁴⁷

Die Ebene, die Poulantzas hier anspricht, befindet sich auf der Oberfläche – die Staatsapparate rekrutieren sich aus handelnden Personen, die aus unterschiedlichen sozialen Schichten stammen, also keineswegs sozial homogen sind. Die repräsentativen Institutionen oder die im engeren Sinne politischen Strukturen des Staates – Parlament und Regierung – sind offenkundig und in der Selbstwahrnehmung von unterschiedlichen Interessen durchzogen, die – wie auch immer vermittelt – an die Gesellschaft zurückgekoppelt sind und das Bild von der souveränen Einheit obsolet erscheinen lassen. Das gilt aber keineswegs nur für diese politischen Institutionen. Auch innerhalb der Verwaltung existieren unterschiedliche Interessen, welche die Konfliktlinien der Gesellschaft widerspiegeln. Und die Entscheidungen der Justiz sind nicht unwesentlich von der Zusammensetzung der Spruchorgane im Speziellen und der Richterschaft im Allgemeinen abhängig. Hier wird auf das Personal innerhalb der staatlichen Institutionen abgestellt, die strukturelle Ebene bleibt an dieser Stelle ebenso unterbelichtet wie bei der Bestimmung der Grenzen progressiver Politik auf Grundlage der existierenden Institutionen und Apparate. Das ist noch zu diskutieren. Poulantzas schreibt: »Da das staatliche Personal auf den mittleren und unteren Ebenen der Klasse der Kleinbourgeoisie angehört, betreffen sie deren Widersprüche und Positionen in ihren Verhältnissen zur herrschenden Klasse ganz unmittelbar. Die Kämpfe der Arbeiterklasse wirken sich dort im Allgemeinen durch ihre Beziehungen (Konflikt oder Bündnis) zur Kleinbourgeoisie aus.«⁴⁴⁸

Es kann festgehalten werden, dass die formelle Trennung des Staates von der Gesellschaft und die gleichzeitige Konstruktion eines einheitlichen Staatswillens nicht vereinbar sind, weil innerhalb des Staates eine funktionale Arbeitsteilung herrscht. Der

447 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 185.

448 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 186.

Staat kann nicht als autonomes Subjekt konstruiert werden; seine Entscheidungen und Nicht-Entscheidungen, Handlungen usw. sind abhängig von den Kräfteverhältnissen und Konfliktlinien in der Gesellschaft, die sich im staatlichen Personal wiederfinden, wenn auch nicht widerspiegeln. Umgekehrt, meint Poulantzas, kann der Staat auch nicht als Sache konstruiert werden, als Objekt oder Werkzeug in der Hand einer Elite, die mit ihm nach eigenem Belieben verfahren kann und autonom verschiedene Herrschaftsstrategien sucht und einsetzt.⁴⁴⁹ Diese Sichtweise verkennt genauso, dass der Staat analog zur Gesellschaft von Konflikten und sozialen Kämpfen durchzogen ist.

Poulantzas erklärt die »relative Autonomie« des Staates aus der Notwendigkeit, gegenüber den konkurrierenden Wirtschaftssubjekten und besonderen Interessen der Gesellschaft übergreifende, allgemeine kapitalistische Interessen zu formulieren. »Der Staat kann diese Rolle der Vereinheitlichung und Organisation der Bourgeoisie ... nur dann erfüllen, wenn er gegenüber dieser oder jener Fraktion ... und gegenüber ihren Partikularinteressen eine *relative Autonomie* behält.«⁴⁵⁰ Die Autonomie bleibt relativ, erstens weil der Staat kapitalistischer Staat bleibt, also auch der demokratischen Selbstorganisation der Bevölkerung Grenzen dort setzt, wo die Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln mit allen rechtlichen Implikationen betroffen sind. Sie bleibt zweitens relativ, weil die besonderen Interessen der Wirtschaftssubjekte oder Kapitale genauso wenig außerhalb der staatlichen Institutionen bleiben können wie diejenigen der übrigen Bevölkerung, kurz: Kräfteverhältnisse spiegeln sich auch aus dieser Perspektive im Staat wider und verbieten es, den Staat als Werkzeug in der Hand einer homogenen Klasse oder als souveränes Subjekt zu begreifen.

Während Poulantzas den Staat zunächst als »zentralisierten, spezialisierten Apparat von spezifisch politischer Natur«, der auf rechtlichen Regelungen basiert, charakterisiert hatte, ergänzt er diese Beschreibung nun um die in den staatlichen Apparaten vorfindbaren Kräfteverhältnisse und definiert: »Ich präzisiere einige meiner vorhergehenden Analysen, indem ich sage, dass der Staat, in diesem Fall der kapitalistische Staat, nicht als ein in sich abgeschlossenes Wesen begriffen werden darf, sondern wie auch das ‚Kapital‘ als ein Verhältnis, genauer als die *materielle Verdichtung* eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt.«⁴⁵¹

Zunächst muss die etwas lyrische Begriffsbildung geklärt werden. Mit der »materiellen Verdichtung« des Kräfteverhältnisses will Poulantzas darauf hinweisen, dass sich im Staat das Kräfteverhältnis in Institutionen, Apparaten und Bürokratien festgeschrieben

449 Poulantzas, Staatstheorie, S. 160.

450 Poulantzas, Staatstheorie, S. 158.

451 Poulantzas, Staatstheorie, S. 159 – (kursiv Verf.).

hat und dort unabhängig von jeweils aktuellen Entwicklungen der Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft weiterwirkt. Das Kräfteverhältnis wird verdichtet, weil die unterschiedlichen Interessen und symbolischen Ordnungen nicht unmittelbar vertreten sind, sondern repräsentiert und gebündelt, also verdichtet werden. Dies kann nur in vorhandenen Institutionen – wie beispielsweise dem Parlament – geschehen, d.h. die Kräfteverhältnisse »materialisieren« sich. Poulantzas spielt mit den »materialisierten Kräfteverhältnissen« offenbar auch auf das materielle Gerüst des Staates an, dessen Elemente oben diskutiert wurden. Die Kräfteverhältnisse materialisieren sich in den arbeitsteiligen staatlichen Funktionen und werden durch diese überformt, geprägt. Die Kräfteverhältnisse schreiben sich in die Institutionen ein und die Institutionen in die Kräfteverhältnisse. Hier findet sich gleichsam die Grundlage für den letzten Teil der Definition.

Poulantzas' Begriff des Staates als »materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in *spezifischer Form ausdrückt*«, muss also weiter mit Blick auf das zweite Element diskutiert werden, das Kräfteverhältnis, das sich im Staat in *spezifischer Form* ausdrückt. Das lässt sich so erläutern: Im Parlament findet sich ungefähr das gesellschaftliche Kräfteverhältnis des Wahltages wieder, nicht aber das zwei Jahre später existierende. Und das gesellschaftliche Kräfteverhältnis, die im Wahlvolk tatsächlich vorhandenen Meinungen, Einstellungen und Werte werden durch die Parteien gefiltert, die selbst auf Grundlage einer Tradition und bestehender Machtstrukturen organisiert sind. Kurz: Die Kräfteverhältnisse werden nicht einfach abgebildet, sondern in jeweils spezifischer Form verschoben, modifiziert.

Die Betonung der sozialen Spaltungen und Auseinandersetzungen im Staat ist dann auf logischer Ebene die Konsequenz eines Staatsbegriffs, der die Besonderung des Staates von der sozialen und ökonomischen Macht betont. Wenn soziale Macht sich von der politischen Macht formell entkoppelt und in der ökonomischen Sphäre mit besonderen Interessen auftritt und gegeneinander konkurriert, muss die Bestimmung des allgemeinen Interesses – zunächst der herrschenden Klasse – im Bereich des Öffentlichen mit der Möglichkeit verbunden sein, dass sich die besonderen Interessen sozialer Macht hier wiederfinden, repräsentiert werden oder auf den Bereich des Öffentlichen Einfluss nehmen können. Allerdings spiegeln sich die Kräfteverhältnisse der Gesellschaft nicht abbildgetreu im Staat wider. Das Kräfteverhältnis in der Gesellschaft findet sich nicht eins zu eins im Staat. Der Staat organisiert die Hegemonie der herrschenden Klassen und lotet dabei Kompromisslinien und langfristige Strategien der Re-Produktion von Hegemonie aus, spiegelt also die Kräfteverhältnisse auch innerhalb der herrschenden Klassen nicht einfach wider.

Des Weiteren ist der Staat selbstverständlich nicht egalitär organisiert, d.h. die gesellschaftlichen Eliten rekrutieren sich z.T. selbst aus den Staatsapparaten, und die Staatsapparate sind regelmäßig hierarchisch organisiert, was die Kräfteverhältnisse zu Gunsten

der Spitze, d.h. der Eliten verschieben muss. Poulantzas argumentiert außerdem, dass Teile der Staatsapparate nur der Elite vorbehalten sind, also untere Klassen ausgeschlossen sind: »Der Staat ist nicht bloß ein Verhältnis, sondern die *materielle* Verdichtung eines Kräfteverhältnisses. Er besitzt ein spezifisches Gerüst, das für einige seiner Apparate den Ausschluss der physischen und direkten Präsenz der Volksmassen impliziert. Wenn die Volksmassen in solchen Apparaten wie der Schule, der Armee mit einer allgemeinen Wehrpflicht oder mittels ihrer Repräsentanten in Wahlinstitutionen vertreten sind, so werden sie von Apparaten wie Polizei, der Justiz und der Verwaltung physisch fern gehalten.«⁴⁵²

Einen zentralen Mechanismus der Exklusion und der Verflechtung von sozialer und politischer Macht sieht Poulantzas in der spezifischen Form der französischen Elitebildung und Auswahl. Die Elite wird wesentlich durch die *Ecole Nationale d' Administration* (ENA) geschleust oder aus ihr rekrutiert.⁴⁵³ Zunächst ist sicher festzustellen, dass es spezifische Mechanismen der Rekrutierung von Eliten gibt, die dafür sorgen, dass sich privilegierte Stellungen »vererben« und sich Eliten so selbst reproduzieren. Die Mechanismen der oligarchischen Abschottung sind in den verschiedenen Staaten unterschiedlich und folgen der jeweiligen Tradition.

Die politische und administrative Elite der USA rekrutiert sich in erheblich geringerem Maße aus den Elite-Universitäten. Die Verbindung von politisch-administrativer und sozialer Macht ist dort direkter, da sich eine politische Karriere nur leisten kann, wer über erhebliche eigene Finanzmittel und zusätzlich über genügend Beziehungen verfügt, weiteres Geld für Wahlkampf usw. zu akquirieren.⁴⁵⁴ In Deutschland zeugt der konservative Kampf um das – in den kapitalistischen Zentren weitgehend einmalige – dreigliedrige Schulsystem davon, dass Exklusion über das Bildungssystem, die soziale Selektion schon in der Schulbildung funktioniert. Der Zugang zu »höherer« Bildung ist für die deutsche Elite eines der wichtigsten Elemente, um sich selbst zu reproduzieren und abzuschotten; die Bedeutung des Schulsystems liegt – in der Gegen-

452 Poulantzas, Staatstheorie, S. 183.

453 Poulantzas, Staatstheorie, S. 169.

454 Auch die repräsentativen Organe sind durch ihr spezifisches Arrangement gegen eine wirkliche Repräsentation der unteren Klassen »geschützt«. Die US-amerikanische Demokratie verwirklicht – aufgrund ihrer frühen und der historischen Situation ihrer Entstehung mit Sklaverei und Ausrottung der indianischen Ureinwohner – gleichsam die frühliberalen Ideen der oligarchischen Demokratie. Das beginnt bei der Registrierung der Wähler, dem Zwang der Wähler sich in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen, geht über in das Wahlmännersystem und das Mehrheitswahlrecht, mit denen die ersten Filter zwischen Bevölkerung und politische Entscheidungsträger eingesetzt werden. Die oligarchische Exklusion setzt sich fort über das System der Parteienfinanzierung und endet bei der Machtverteilung zwischen Parlament und dem Präsidenten, der eine Art Monarch auf Zeit darstellt, der nur dem Wahlvolk direkt verantwortlich ist. Sozialreformerische Bewegungen können Änderungen nur erreichen, wenn sie vier Institutionen »erobern«: das weiße Haus, das Repräsentantenhaus und den Senat und den Supreme Court.

wart der BRD – eher in der Abschottung als in der ideologischen Reproduktion.⁴⁵⁵ Das Bildungssystem leistet gleichzeitig einen wesentlichen »Beitrag zur Legitimierung der sozialen und ökonomischen Ungleichheit, indem es einer sozialen Ordnung, die auf der Übertragung ökonomischen und immer stärker auch kulturellen Kapitals beruht, den Anschein einer Ordnung verleiht, die auf schulischen Verdiensten und individueller Begabung basiert.«⁴⁵⁶ Für eine kritische Theorie der Herrschaft gilt es, diese Mechanismen der oligarchischen Abschottung genau zu analysieren, um im neoliberalen Modell der Gegenwart zwischen der *Skylla* (Staatskritik) und der *Charybdis* (Gegenmacht zu den Marktgesetzmäßigkeiten) mittels des Staates zu organisieren, hindurch zu manövrieren, ohne zwischen den Polen zu zerschellen.

3. Der Staat und die Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse

a) Arbeitsteilung und soziale Exklusion

Poulantzas prognostizierte, dass die konservative Homogenität des administrativen Apparats durch seine Ausdehnung und den gleichzeitigen Abbau von Privilegien für die Staatsbeamten gefährdet ist und eine »Politisierung nach links« begünstigt werde.⁴⁵⁷

455 Dies kann man dann fortschreiben: In den Rechtswissenschaften und bei den Lehrämtern sieht die deutsche Studienordnung bislang – im Unterschied zu allen anderen Fächern – zwei Staatsexamina vor, was dem Umstand geschuldet ist, dass die deutschen Monarchen während des Liberalismus die Ausbildung nicht den bürgerlich-revolutionären Professoren überlassen wollten. Das System wird bis heute tradiert und gerät erst durch die europäische Einigung ins Wanken. Weiter: Das Examen wird den Studierenden der Rechtswissenschaften von Juristen in der Mehrheit aus dem Staatsdienst, Richtern und leitenden Verwaltungsbeamten abgenommen, was nichts anderes heißt, als dass die juristische Elite im Staatsdienst sich selbst rekrutiert und reproduziert. Das setzt sich insofern fort, als auch die Auswahl der neu einzustellenden Richter und Verwaltungsbeamten meist durch Angehörige der Zunft erfolgt und durch die Parlamente allenfalls abgesegnet wird. Bei der Selbstrekrutierung spielt der Habitus der Anwärter zumindest unbewusst eine nicht unbedeutende Rolle und solche Auswahlkriterien lassen sich als persönliche Eignung der Bewerber rationalisieren. Das Studium ist darauf ausgerichtet, innerhalb bestehender Meinungen zu argumentieren, die Studierenden entscheiden sich allenfalls zwischen zwei, drei vorhandenen Auffassungen, um einen Fall zu lösen, während die Prämissen nicht hinterfragt werden. Auch hier hat die Methode eine mindestens ebenso große Bedeutung wie der Inhalt der verschiedenen Meinungen, die innerhalb des Systems vorgetragen werden können. Schließlich ergibt sich aus dem Umstand, dass man sich Herrschaftstechniken aneignet, aber sich gleichzeitig bewusst ist, dass das eigene Wissen höchst unvollständig und angreifbar ist, ein Habitus, der sich als merkwürdige Mischung aus rechthaberischer Arroganz und Unterwürfigkeit beschreiben lässt, und eine Voraussetzung für die gut funktionierende Elite in Administration und Jurisprudenz darzustellen scheint.

456 Bourdieu, *Die jakobinische Ideologie*, in: ders., *Interventionen*, S. 64 f.

457 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 189.

Diese Prognose traf in gewisser Weise zu – und gleichzeitig griff sie zu kurz. Die Ausweitung des Personals im öffentlichen Dienst in den 1970er Jahren ging einher mit der Erhöhung der Bildungsabschlüsse und einer größeren Durchlässigkeit im Bildungssystem. Die Anzahl der Schulabgänger mit Hochschulreife in der BRD hat sich von ca. 6 % in den 1960er Jahren auf 20 % im Jahre 1975 erhöht. Im OECD-Vergleich immer noch im Mittelfeld⁴⁵⁸ liegend, wurden zur Jahrtausendwende 37 % erreicht.⁴⁵⁹ Damit änderte sich im Sinne der sozialen Herkunft die soziale Zusammensetzung des Personals ebenso wie die Möglichkeit zur Distinktion, also die elitäre Stellung der Staatsbediensteten. Der kulturelle Umbruch, der mit dem Jahre 1968 verbunden ist, machte sich folglich auch im »höheren« Dienst des Staates bemerkbar, so dass sich die Einstellungen dort insgesamt liberalisierten. Die Öffnung der staatlichen Apparate nach links, die für Deutschland im Vergleich zu den Strukturen der Nachkriegszeit feststellbar ist, dürfte allerdings weniger dem Abbau von Privilegien geschuldet sein als eher der Ausweitung des öffentlichen Dienstes. Der öffentliche Dienst ist vom Grad der Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse⁴⁶⁰, die sich im privaten Sektor entwickelt hat, noch entfernt, und er wirkt (noch) »disziplinierend« auf den weiteren Abbau des Arbeitsschutzes in der Privatwirtschaft.

Gleichzeitig greift Poulantzas' Argument zu kurz, weil er die strukturellen Verfestigungen der Apparate und die Strukturierung der Handlungen des jeweiligen Personals durch die Eigenlogiken der Institutionen unterschätzt und zu stark das Personal und die soziale Zusammensetzung der Apparate betont. Er setzt damit einen Fehler fort, der schon bei Liebknecht angelegt ist. Klassenjustiz erklärt dieser wesentlich aus der sozialen Zusammensetzung der Richterschaft, die eben ausschließlich bürgerlich gewesen sei.⁴⁶¹ Es wird noch weiter zu diskutieren sein, dass die soziale Lage oder Herkunft bei den handelnden Personen in den staatlichen Apparaten vielfach gebrochen wird und von den Strukturen der Apparate überformt wird.

Für Poulantzas ist die personelle Zusammensetzung des Staatsapparates das entscheidende Argument. Dies gilt sowohl für die Analyse der Repräsentation subalternen Interesses im Staat wie für die Grenzen dieser Repräsentation und damit der Chancen progressiver Politik, die sich aus dem materiellen Gerüst des Staates selbst ergebe, das dann aber mehr oder weniger auf die Rekrutierung der Elite reduziert wird. Poulantzas

458 Im Jahre 2004 hatten in Deutschland 43 % einer Altersgruppe eine Hochschulzugangsberechtigung, im OECD-Mittel lag diese Zahl bei 51 %.

459 Einschließlich Fachhochschulreife, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Allgemeinbildende und berufliche Schulen 1950-1999, S. 2.

460 Gemeint sind damit befristete, unregelmäßige, unterbezahlte, rechtlich ungeschützte kurz ungesicherte Arbeitsverhältnisse.

461 Liebknecht, Gesammelte Schriften, Bd. II, S. 116.

konzentriert sich auf die handelnden Personen, auf die Strukturbildung, die sich aus der objektiven, ökonomischen Klassenlage der Personen ergibt, während er die Strukturierung der Handlungen durch die (staatlichen) Institutionen mit dem »materiellen Gerüst« des Staates zwar anspricht, aber nicht wirklich erklärt, sondern wieder auf das Personal und seine Rekrutierung zurückführt.

Poulantzas muss an dieser Stelle erweitert werden: Die unterschiedlichen Interessen und daraus entstehenden Konflikte ergeben sich nicht nur aus der Tatsache, dass die soziale und politische Zusammensetzung des Staatspersonals nicht (mehr) homogen ist, sondern auch aus den unterschiedlichen Funktionen der Apparate und Institutionen. Die im Staat re-produzierte Arbeitsteilung weist den unterschiedlichen Institutionen unterschiedliche Aufgaben zu, die zu einem spezifischen Blickwinkel auf Probleme führen oder zu Eigengesetzlichkeiten bei der Funktionserfüllung. Die Polizei hat einen anderen Blick auf »kriminelle Jugendliche« als ein Streetworker. So entstehen aus der funktionalen Arbeitsteilung unterschiedliche Interessen oder Wertungen, die letztlich solche der Gesellschaft – durch das materielle Gerüst des Staates verzerrt – widerspiegeln. Solche von den Eigengesetzlichkeiten der Apparate im Staat »repräsentierten« Klassenwidersprüche liegen zumindest in der Konsequenz der Überlegungen Poulantzas’.

Die strukturelle Ebene bleibt bei ihm aber unterbelichtet. Er betont die personale Repräsentation der subalternen Klassen in staatlichen Institutionen und deren gleichzeitige Exklusion, während er die Eigeninteressen und/oder Eigengesetzlichkeiten der Bürokratie oder Institutionen für vergleichsweise unwesentlich hält. Er schreibt explizit gegen Offe und Habermas: »Dass die Staatsbürokratie ebenfalls eigene Interessen, die ihrer Stellung zu verteidigen hat, so dass man von einem eigenen ‚Interesse an staatlicher Stabilität‘ bei der Gesamtheit des staatlichen Personals sprechen könnte, ist nicht das Wesentliche.«⁴⁶² Von einem »Interesse« des gesamten Personals zu sprechen, ist an dieser Stelle in der Tat irreführend oder missverständlich und erfasst nicht das Problem: nämlich die Strukturierung symbolischer Ordnungen durch die Institutionen, die sich wiederum in den Handlungen ihres Personals niederschlägt und zur Re-Produktion der Institutionen beiträgt. Die Betonung des personalen Moments und der sozialen Lage oder Herkunft ist zurückzuführen auf Poulantzas’ Ansatz in der Staatsdiskussion: Der Staat ist Bestandteil der Arbeitsteilung, und es ist genau diese, die zu reproduzieren ist. Dann ist es folgerichtig aber nicht überzeugend, die stabile Reproduktion der Arbeitsteilung vor allem über die soziale Exklusion zu erklären und nicht über die institutionelle Strukturierung der handelnden Personen.

462 Poulantzas, Staatstheorie, S. 189.

b) Der erweiterte Staat und die Macht

Poulantzas verwendet ebenso wie Gramsci oder Althusser einen erweiterten Staatsbegriff, d.h. er zählt nicht nur die klassischen öffentlichen Institutionen wie Verwaltung, Polizei, Justiz usw. zum Staat sondern auch die im Bereich des Privaten angesiedelten Institutionen wie Kirche, Medien, Gewerkschaften usw. Poulantzas schreibt: »Die Gesamtheit der Hegemonieapparate, selbst wenn sie juristisch gesehen privater Natur sind, gehört zum Staat (ideologische, kulturelle, konfessionelle usw. Apparate) ... Eine Reihe von Orten, die außerhalb der Sphäre des Staates sich befinden sollen (Gesundheits- und Sozialfürsorgeapparat, die Krankenhäuser, der Apparat für Sportwesen etc.), aber trotzdem Orte der Macht sind, sind umso mehr Kristallisationspunkte der Macht, als sie Teil des strategischen Bereichs des Staates sind.«⁴⁶³

Der so erweiterte Staat wird für Poulantzas nicht nur Zentrum der Macht, sondern durchdringt, organisiert und strukturiert alle gesellschaftlichen Bereiche. Der Staat »organisiert den Markt und die Eigentumsverhältnisse, etabliert die politische Herrschaft und die politisch herrschende Klasse. Er markiert und kodifiziert alle Formen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die gesamte gesellschaftliche Realität im Bezugsrahmen einer Klassengesellschaft. In diesem bestimmten Sinne lässt sich irgendeine gesellschaftliche Realität (ein Wissen, eine Macht, eine Sprache, eine Schrift) als ein dem Staat vorausgesetzter Zustand nicht denken. Die Realität steht immer in Bezug zum Staat und zur Arbeitsteilung.«⁴⁶⁴ Am Ende scheint es kein Leben außerhalb oder jenseits des staatlichen Machtbereichs zu geben. Dies müsste dann auch für die Ökonomie gelten und die Unterscheidung zwischen Ökonomie und Staat würde sinnlos.

Poulantzas grenzt sich aber gleichzeitig von einem »etatistischen Totalitarismus« ab, den er in der »Neuen Philosophie« von Lévy und Glucksmann erkennt. Diese fassten alles auf »als Reaktion des ‚Meisters‘, des Staates und des Gesetzes ... weil es gesellschaftliche Realität, Macht, Sprache, Wissen, Diskurs, Schrift oder Wünsche nur durch den Staat gibt.«⁴⁶⁵ Am Ende bleibt als feiner Unterschied, dass Poulantzas in expliziter Abgrenzung und Auseinandersetzung⁴⁶⁶ mit Foucault die Macht nicht in »unzählige Mikrosituationen« auflösen will, sondern weiter beim Staat zentralisiert. Gleichzeitig wird der Staat nicht zum vorgehenden Absoluten, zum »Meister«, sondern bleibt bei Poulantzas Teil der Produktionsverhältnisse. So formuliert er an anderer Stelle vorsichtiger oder vielleicht präziser: »Die politische Macht hat, obwohl sie auf der ökonomischen Macht und den Ausbeutungsverhältnissen basiert, insofern

463 Poulantzas, Staatstheorie, S. 65.

464 Poulantzas, Staatstheorie, S. 68 f.

465 Poulantzas, Staatstheorie, S. 70.

466 Jessop, Macht und Strategie bei Poulantzas und Foucault, Supplement der Zeitschrift Sozialismus 11/2005, passim.

vorrangige Bedeutung, als ihre Transformation jede wesentliche Modifikation der anderen Machtfelder überwiegend bestimmt.«⁴⁶⁷ Die staatliche Macht ist nicht alles, beherrscht nicht monokausal alle Lebensbereiche, aber sie ist – kapitalistisch geprägt – dennoch zentral.

Wenn man diese beiden Passagen nebeneinander hält, wird einem leicht schwindlig. Der Staat wird zunächst erweitert und ausgeweitet in unzählige Mikroorganisationen, dann argumentiert Poulantzas gegen Foucault und beharrt auf der Zentralität der Politik. Wenn man den Staat nun nicht unterteilen will in einen politischen und einen sonstigen Staat, was die Begriffsverwirrung nur noch steigern würde, ist diese Argumentation auch auf den zweiten Blick unplausibel, aber nicht deshalb, weil sie auf der Zentralität der politischen Macht beharrt, sondern weil sie gleichzeitig den Staatsbegriff so erweitert, dass dieser jegliche Kontur verliert. Dies wurde schon bei der Diskussion um Althusser's ideologische Staatsapparate kritisiert. Poulantzas folgt dieser Erweiterung, kann sie aber nicht konsistent durchhalten.

c) Der Staat als strategisches Feld und Demokratisierung

Wir hatten gesehen, dass Poulantzas den Staat als Kräfteverhältnis innerhalb eines materiellen Gerüsts charakterisiert hatte. Gleichzeitig betont er, dass die staatliche Macht das Zentrum der Macht darstellt und seine Transformation jede wesentliche Modifikation der anderen Machtfelder überwiegend bestimmt. Wenn der Klassenfeind schon immer im Staat steht und der Staat gleichzeitig als Zentrum der Macht identifiziert werden kann, der durch ein »materielles Gerüst« seinen Charakter als Klassenstaat erhält, dann muss sich die politische Strategie vorrangig auf den Staat beziehen, da die anderen Orte der Macht von der staatlichen Macht organisiert, kodifiziert und markiert werden. Die politische Strategie kann sich gleichzeitig auf den Staat beziehen, weil dieser ein gesellschaftliches Verhältnis darstellt, kein Wesen, kein dinghaftes Substrat; und dieses Verhältnis wird als Kräfteverhältnis markiert, in das die subalternen Klassen einbezogen sind. Dann bewegen sich die widerständigen Kräfte nicht außerhalb sondern im Staat und sind Teil des Kräfteverhältnisses. Poulantzas formuliert: »Der Staat ist kein monolithischer Block, sondern ein strategisches Feld.«⁴⁶⁸ Die Spaltung der Gesellschaft in unterschiedliche Klassen und Klassenfraktionen bildet sich im Staat in spezifischer Weise ab, d.h. die politischen und sozialen Auseinandersetzungen finden nicht gegen den Staat statt, sondern immer auch im Staat. Daher kann und muss es der politischen Strategie um eine Transformation des materiellen Gerüsts des Staates gehen, die es erlaubt, eine emanzipatorische Politik zu formulieren.

⁴⁶⁷ Poulantzas, Staatstheorie, S. 73 f.

⁴⁶⁸ Poulantzas, Staatstheorie, S. 170.

Das heißt zunächst negativ: Wenn der Staat die materielle Verdichtung eines Klassenverhältnisses ist, dann reicht es nicht aus, die Kommandohöhen zu übernehmen, um eine andere Politik machen zu können. Der Staat ist eben kein beliebig handhabbares Instrument in der Hand einer herrschenden Klasse, schon gar nicht der politischen Regierung. Die Argumentation richtet sich vor allem gegen die kommunistischen Analysen der 1970er Jahre, die davon ausgingen, dass der kapitalistische Staat Steuerungsinstrumente geschaffen habe, die es weiter zu entwickeln und für die Arbeiterklasse zu nutzen gelte. Die politische Strategie zielte deshalb »nur« darauf, die Kommandohöhen in Staat und Wirtschaft neu zu besetzen, um eine Politik im Interesse der Werktätigen zu erreichen. Diese Strategie ist offenkundig vor dem Hintergrund des Demokratiedefizits in den realsozialistischen Ländern zu lesen, in denen zumindest ein Teil des Staates als »neutrale« technokratische Struktur definiert wurde, die nur anders, d.h. im Sinne der Interessen der Arbeiterklasse, einzusetzen sei. Poulantzas weist darauf hin, dass die Strategie nicht nur wegen ihres Mangels an Demokratie fehlschlagen muss, und er war in einem Sinne prophetisch, den er nicht ahnen konnte.

Positiv hat dies für die politische Strategie die Konsequenz, dass eine langfristige Transformation des Staates, die er als Demokratisierung denkt, notwendig ist. Dabei erklärt oder exemplifiziert er diesen Begriff wenig, weist nur auf »Formen der direkten Demokratie und auf Selbstverwaltungszentren« hin. »Ob man es nun will oder nicht, in der Ausarbeitung einer Wirtschaftspolitik der Linken wird der Staat seine eigene Rolle spielen ... Will man jedoch einen bürokratischen Etatismus, d.h. einen bürokratischen Kapitalismus, vermeiden, wird sich um diese Demokratie alles Entscheidende abspielen. Den Etatismus zu vermeiden und wirklich die direkte Basisdemokratie zu fördern, impliziert ... eine Transformation dieses Apparats: eine Transformation des gesamten Staates, einschließlich der Branchen und Netze, die par excellence ‚sozial‘ oder für das ‚Allgemeinwohl‘ sind.«⁴⁶⁹

Poulantzas setzt strategisch auf demokratische Reformen des Staates und im Staat, auf demokratische Reformen und Reformen der Demokratie. Dies lässt sich als die hegemoniale Position unter linkssozialistischen und eurokommunistischen Kräften der 1970er Jahre charakterisieren, deren Ausstrahlung weit in die Mehrheitssozialdemokratie reichte. Verbunden mit der Demokratisierung der Institutionen wurde die Vorstellung propagiert, die Kräfteverhältnisse in den Institutionen zu verändern: der »Marsch durch die Institutionen«.

469 Poulantzas, Staatstheorie, S. 227 f.

KAPITEL III

Probleme des erweiterten Staatsbegriffs

1. Grundsätzliche Schwierigkeiten und Menschenrechte

Eine Reflexion über die Tauglichkeit des »erweiterten Staatsbegriffs«, der auf Gramscis Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaft und Staat und der gleichzeitigen Integration der Zivilgesellschaft in den Staat beruht, muss zunächst darauf hinweisen, dass diese Konzeption dem seit Ende der 1980er Jahre gängigen Diskurs über die Zivilgesellschaft weit überlegen ist. Während Gramsci die Zivilgesellschaft mit bürgerlicher Hegemonie gleichsam als zentralen Stützpfeiler des Staates oder als Schützengraben und vorgezogene Verteidigung des Staates begriff, konstruiert der gegenwärtige Diskurs einen prinzipiellen Widerspruch zwischen Zivilgesellschaft und Staat. Die Zivilgesellschaft erscheint in dieser Konzeption als autonome Entität zwischen Staat und Ökonomie, sie besteht aus Vereinen und Verbänden zwischen politischem und ökonomischem System. Die Zivilgesellschaft muss den Staat aus dieser Perspektive zurückdrängen oder gar zivilisieren. Diese Konzeption entpuppt sich als eine etwas aufgepeppte liberale Konzeption und passt so hervorragend in den neoliberalen Mainstream: Freiheit existiert a priori in der bürgerlichen Gesellschaft und muss »nur« gegen den Staat verteidigt werden, ihn zügeln und zivilisieren. Freiheit ist hier die Freiheit der bürgerlichen Monade, die sich autonom dünkt, weil sie ihren Lebensunterhalt selbstständig erwirtschaftet. Diese Konzeption von Freiheit ist unzureichend, weil die freie Entfaltung der anderen nicht mitgedacht wird. Kurz: Dieses Konzept der Zivilgesellschaft ist eine idealistische Überhöhung, welche die strukturellen Verflechtungen oder die gesellschaftliche Totalität aus den Augen verliert.

Umgekehrt überzeugt die Eingliederung der Zivilgesellschaft in den Staat ebenso wenig. Zunächst verliert der Begriff des Staates damit seine Konturen und die Unterscheidung zwischen Staat und Ökonomie, die als Besonderung des Staates ein spezifisches Kennzeichen des modernen, kapitalistischen Staates darstellt, wird dann zumindest rechtfertigungsbedürftig. Zutreffend ist, dass es in Randbereichen des Staates Erscheinungen gibt, die eine klare Grenzziehung schwer machen. Davon zeugen schon die juristischen Abgrenzungs-«theorien«, die sich um eine Grenzziehung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bemühen, weil dies für die Zuständigkeit der Gerichte relevant ist. Rundfunk und Fernsehen sind ebenso privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich organisiert, und der Staat agiert als Wirtschaftssubjekt teilweise öffentlich und teilweise privatrechtlich. Trotz dieser Schwierigkeiten in Grenzbereichen lassen sich jedoch Kernbereiche des Staates ermitteln, für die eine Zuordnung eindeutig ist.

Diese Unterscheidung und Grenzziehung ist im zweiten Schritt nicht nur eine begriffliche Frage, sondern hat weit reichende Konsequenzen. Der Hinweis auf die Kräfteverhältnisse im Staat ist wenig sinnvoll, kann unterschiedliche Politikkonzepte ebenso wenig erklären wie politische Strategien, wenn die Zivilgesellschaft in den Staat integriert wird – die Aussage wird tautologisch. Wenn weiter die Besonderung des Staates und damit das Spezifikum des modernen kapitalistischen Staates damit erklärt wurde, dass die arbeitsteilige Warenproduktion im Kapitalismus einen Garanten und Organisator der Bedingungen des Produktions- und Zirkulationsprozesses benötigt, verliert diese Erklärung an Bedeutung, wenn man sie allen Bereichen der *societas civilis* zuschreibt. Die spezifische Bedeutung des Staates verschwindet hinter der Gesellschaft, die in ihrer Totalität für die materielle und ideologische Reproduktion dieser Gesellschaft erforderlich sein soll. Sofort stößt man auf die Schwierigkeit, schon kleinere Wandlungen, unterschiedliche Akkumulationsregimes oder politische Kulturen anders als nur ökonomistisch zu erklären.

Weiter sind normative Ansprüche, die auch von einer emanzipatorischen Politik geteilt oder besser: von ihr entwickelt wurden, an die Unterscheidung von Öffentlichem und Privatem geknüpft und ermöglichen es erst, normative Kritik an Machtverschiebungen, politischen Restaurationen, autoritären Regimes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft zu formulieren.

Die liberale Konzeption der Bürger- und Menschenrechte, die gegen den Staat gerichtet ist, lässt – wie oben diskutiert wurde – die Unterscheidung zwischen relativem und absolutem Naturrecht zu, fungiert also nicht nur als Absicherung bürgerlicher Monaden und Sicherung von z.B. Eigentumsrechten gegen deren demokratische Beschränkung oder gar Aufhebung, sondern sichert auch kollektive und individuelle Freiräume und (global zunehmend) soziale Ansprüche. Dies hat wenig Sinn, wenn die Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem verwischt werden, und begünstigt autoritäre Ansprüche des Staates. Beispielsweise hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit nur dann einen Sinn, wenn Gewerkschaften es gegen den Staat und auch gegen die Wirtschaft formulieren können. Wenn sie selber als Teil des erweiterten Staates gedacht werden, ist es zumindest seltsam, für ihre Staatsfreiheit und gegen gelbe Gewerkschaften zu argumentieren. Für die realen politischen Kämpfe ist der erweiterte Staatsbegriff nicht tauglich.

2. Das Öffentliche und der erweiterte Staatsbegriff

Der »erweiterte Staatsbegriff« führt weiter zu Problemen, wenn man die politische Demokratie diskutiert. Die juristische Trennung des Öffentlichen vom Privaten ist Voraussetzung, um eine Demokratisierung des öffentlichen Bereichs zu fordern, durchzusetzen oder zu verteidigen. Die bürgerlichen Revolutionen hatten immer auch diese demokra-

tischen Anteile, wenn sich die Demokratie in Deutschland auch als Forderung der Arbeiterbewegung und erst mit der sozialen Revolution von 1918 etablierte und bis 1945 auf massiven Widerstand der bürgerlichen Eliten stieß. Wenn man den Analysen sowohl von Paschukanis wie von Poulantzas folgt, dann ist dies auch keine historische Zufälligkeit, d.h. Rechtsstaat und politische Demokratie sind nicht ein beliebig ersetzbares Zufallsprodukt der bürgerlichen Gesellschaft oder neben anderen »gleichberechtigte« Formen der bürgerlichen Herrschaftsorganisation.

Die Diskussion um Paschukanis' Ableitung von Recht und Staat aus den spezifischen Bedingungen einer Waren produzierenden Gesellschaft sollte deutlich gemacht haben, dass Freiheit und Gleichheit der Warenbesitzer konstitutive Merkmale dieser Gesellschaft sind, d.h. die Warenzirkulation konstituiert die freien und gleichen Rechtssubjekte. Damit wird die formal gleiche Freiheit nicht nur Grundlage der Rechtsform sondern auch des Staates, wenn nämlich die freien und gleichen Rechtssubjekte die einfachsten, abstraktesten Beziehungen sind, aus denen sich der Staat ableiten oder re-konstruieren lässt. Übertragen auf eine ideologische Ebene, können Freiheit und Gleichheit als konstituierende Merkmale des Marktprozesses auch selbst-evidenter normativer Anspruch an die Organisation des Staates werden. Die freie und gleiche Subjektivität der Warenbesitzer weist über die Zirkulationssphäre hinaus in die politische Sphäre und wird gleichsam nicht hinterfragte normative Prämisse der kapitalistischen Gesellschaft, begründet den Universalismus des normativen Anspruchs auf freie und gleiche Subjektivität und damit Selbstbestimmung und –organisation in der politischen Sphäre.

Ein Einwand liegt nahe: Während die Sphäre der Zirkulation das Eden der Freiheit und Menschenrechte ist, scheint die Produktion nach der Vertreibung aus dem Paradies stattzufinden. Hier herrschen Ausbeutung und Plackerei, hier finden sich die Mühseiligen und Beladenen zum Tagewerk und hier findet man das Herr-Knecht-Verhältnis, die Unterordnung des Arbeiters unter die Direktionsgewalt des Unternehmers oder dessen Agenten. Das Verhältnis von Unter- und Überordnung, von Abhängigkeit und Befehlsgewalt oder Anordnungsbefugnis ließe sich nun ebenso im Staat spiegeln wie die Freiheit und Gleichheit der Zirkulationssphäre.

Poulantzas weist nun richtig darauf hin, dass die Arbeitsteilung nicht nur zwischen Fabrikherrn und Arbeiter stattfindet sondern auch zwischen Politik und Ökonomie. Die politische Macht »besondert« sich von der ökonomischen, sozialen Macht; zwischen beiden entsteht ein Verhältnis funktionaler Arbeitsteilung, bei dem die Agenten ökonomischer Macht ihre besonderen Interessen verfolgen, untereinander konkurrieren und deshalb auf dieser Ebene gegenläufige Interessen entwickeln, während die politische Macht das Konkurrenzverhältnis sichert, die Eckdaten für eine gewaltfreie Konkurrenz und einen annähernden Tausch von Äquivalenten ebenso sichert wie die Eigentums- und damit die Herrschaftsverhältnisse gegenüber den sozial machtlosen Klassen. Der

Bereich des Politischen oder Öffentlichen muss daher zumindest die unterschiedlichen besonderen Interessen der sozial Mächtigen organisieren oder verallgemeinern, das Allgemeine der Kapitalinteressen sondieren, bündeln und formulieren. Dieses von der sozialen Macht besonderte Allgemeine oder Öffentliche versucht die unterschiedlichen Interessen der sozial herrschenden Klassen zur repräsentieren. Zumindest zwischen den unterschiedlichen Kapitalen oder Faktoren sozialer Macht sollte dann eine gleiche und freie Repräsentation tendenziell gewährleistet sein.

So ergibt sich aus der Arbeitsteilung der Widerspruch zwischen Unter- und Überordnung, Herrschaft und Knechtschaft einerseits und gleicher, freier Repräsentation andererseits. Dieser Widerspruch strukturiert den Bereich des Öffentlichen oder den Staat. Die frühliberalen Denker haben die Gleichzeitigkeit von Herrschaft der Bourgeoisie und freier, gleicher Repräsentation der Bourgeoisie in der Sphäre des Öffentlichen programmatisch formuliert. Beispielsweise Kant und – deutlicher – Mill entwerfen ein Konzept der oligarchischen Eigentümerdemokratie.

Kant konzipiert die Demokratie als Selbstgesetzgebung des Volkes, die er dadurch rechtfertigt, dass die Selbstgesetzgebung es ausschließe, dass jemand einem anderen dadurch Unrecht zufügen könne, weil er ihm gegenüber Anordnungen treffen könne. Wenn aber die Anordnungen in Form eines allgemeinen Gesetzes ergingen, beschlösse jeder über sich selbst und könne sich so nur selbst Unrecht zufügen. Es könne »mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.« Der Volkswille setzt sich aber keineswegs aus der gesamten Bevölkerung eines abgegrenzten Gebietes zusammen. Kant unterscheidet zwischen aktiven und passiven Staatsbürgern oder Staatsbürgern und Staatsgenossen, wobei nur die ersteren ein Stimmrecht besitzen dürften. Das Stimmrecht setze nämlich die Selbstständigkeit der Person voraus, die komme aber nur den Eigentümern und den Staatsfunktionären zu: »Der Diensthote (nicht der im Dienst des Staats steht); der Unmündige ...; alles Frauenzimmer und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb sondern nach der Verfügung anderer (außer des Staates) genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten ... entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit ... (Sie) sind bloß Handlanger des gemeinen Wesens, weil sie von anderen Individuen befehligt und beschützt werden müssen, mithin keine bürgerliche Selbstständigkeit besitzen« und kein Stimmrecht besitzen sollen.⁴⁷⁰

Mill war Zeitgenosse von Marx und Engels, d.h. die sozialen Folgen der kapitalistischen Industrialisierung konnte er ebenso beobachten wie diese. Und ebenso wie Marx und Engels problematisiert er auch die Lage der arbeitenden Klasse in England und den anderen europäischen Staaten. Mehr als ihre soziale Lage interessiert ihn aber ihr Anwachsen, die Tatsache, dass ein immer größerer Teil der Gesellschaft zur Arbeiterklas-

470 Kant, MdS, § 46.

se⁴⁷¹ gehörte. Er befürchtet nämlich, dass die Arbeiterklasse als Mehrheit der Gesellschaft auch die politischen Institutionen majorisieren könnte. Mill sperrt sich allerdings nicht – wie Kant – gegen das allgemeine Wahlrecht oder die Ausdehnung des Wahlrechts auch auf abhängig Beschäftigte und Frauen. »Doch wie die Dinge liegen, würden in den meisten Ländern und besonders bei uns die Arbeiter die große Mehrheit der Wähler stellen; und die doppelte Gefahr eines zu niedrigen Standards der politischen Bildung und einer einseitigen Klassengesetzgebung bestünde (weiterhin) in äußerst bedenklichem Maße. Es bleibt zu untersuchen, ob es Mittel gibt, diese negativen Erscheinungen zu verhindern.« Die Mittel sieht er in einer Beschränkung des Wahlrechts. Da es darum gehe, den Bildungsstandard im Parlament hochzuhalten, meint Mill, müssten zunächst alle Analphabeten von der Wahl ausgeschlossen werden, und wer auf soziale Unterstützung, in welcher Form auch immer, angewiesen ist, soll nicht wählen dürfen. Vor allem aber will er die Stimmen entsprechend der Bildung gewichten, also je höher der Bildungsstandard, desto mehr Gewicht soll die Stimme bei der Wahl haben. Da es nun nicht besonders realistisch ist, vor der Wahl immer einen Bildungstest durchzuführen, will Mill das Pluralwahlrecht nach Berufen verteilen. Je höher das Bildungsniveau, das ein Beruf verlangt, desto mehr Stimmen hat der Wähler. Dabei geht er typischerweise davon aus, dass ein Arbeitgeber mehr Bildung hat als ein Arbeiter, ein Bankier mehr als ein Kleingewerbetreibender, ein Freiberufler wiederum mehr als ein Bankier. »Wo auch der Eintritt in einen Beruf ein besonderes Examen oder einen ernstzunehmenden Bildungsnachweis zur Voraussetzung hat, könnte man dessen Angehörigen ohne weiteres eine Mehrzahl von Stimmen zubilligen.«⁴⁷² Das Ergebnis seiner Überlegungen ist also das Klassenwahlrecht für den Bildungsbürger. Mill formuliert das Interesse der bürgerlichen Mittelklasse, die an den politischen Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt werden möchte und gleichzeitig die Beteiligung der Arbeiterklasse fürchtet.

Die liberale Konzeption der Demokratie löst den Widerspruch zwischen Herrschaftsverhältnis und gleicher Repräsentation, die sich aus der kapitalistischen Form der Arbeitsteilung ergeben, dadurch, dass im Staat eine elitäre oder oligarchische Repräsentation stattfinden soll, die es der Bourgeoisie einerseits erlaubt, gegenüber der Arbeiterklasse zu herrschen und andererseits selbst gleichberechtigt vertreten zu sein, ihre Interessen in die Formulierung des öffentlichen Allgemeinen einzubringen. Aber auch hier weist die demokratische Forderung über ihre oligarchische Beschränkung hinaus. Die Beschränkung erscheint als Fremdkörper, als willkürliche gesetzte Schranke, die dem demokratischen Ansturm nicht standhalten kann.

Die liberalen Vordenker machen aber deutlich, dass die Übertragung der politischen

471 Mill scheut sich nicht, den Begriff der Klasse zu verwenden (Repräsentative Demokratie).

472 Mill, Repräsentative Demokratie, S. 149 ff., 159.

Macht auf eine geschlossene Gruppe, eine Kapitalfraktion oder einzelne Kapitale oder einzelne Fraktionen der sozialen Macht den spezifischen funktionalen Anforderungen der kapitalistischen Gesellschaft nicht gerecht wird. Die Monarchie war Überbleibsel der feudalen Gesellschaft, die von der bürgerlichen Elite unterstützt wurde oder werden konnte, weil der Staat sich von der Gesellschaft besonderte, sich als autonome Macht etablierte und die symbolische Ordnung strukturieren konnte. Autoritäre Diktaturen setzen sich unter Bedingungen einer allgemeinen Krise durch oder werden von außen durchgesetzt, um die Eigentumsverhältnisse prinzipiell zu schützen, sie geraten aber gleichzeitig über kurz oder lang in Widerspruch zum Anspruch auf institutionell gesicherte, gleichberechtigte Repräsentation der sozialen Eliten. Autoritäre Züge im gegenwärtigen Kapitalismus sind eher Ausdruck der Absicherung oligarchischer oder elitärer Verschiebung und Abschottung von Repräsentationsansprüchen gegenüber den unteren Klassen. Sie sind darauf angelegt, organisierte oder institutionalisierte Formen der gesellschaftlichen Partizipation, über die der Einfluss unterer Klassen auf den Staat stattfindet, zurückzudrängen oder umzuformen; am sinnfälligsten wird dies am Beispiel des neoliberalen Angriffs auf die Gewerkschaften, der nicht nur die Politik Thatchers in Großbritannien charakterisierte, sondern in anderen Formen sich als Tendenz in allen Staaten der kapitalistischen Zentren ausmachen lässt.

Für die bürgerliche Gesellschaft ist eine oligarchische Repräsentation der Kräfteverhältnisse innerhalb der sozialen Eliten in der Sphäre des Politischen im Interesse der repräsentierten Eliten ausreichend. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen sozialer Macht und anderen Interessen schwierig. Auch dafür bietet Mill ein hervorragendes Beispiel: Er plädiert als Bildungs- und nicht als Besitzbürger für die Differenzierung der Stimmgewichte in der parlamentarischen Vertretung nach Bildung und nicht nach Eigentum, nimmt die Besitzbürger aber mit ins Boot, indem er ihnen eine entsprechende Bildung unterstellt. Kant wählt einen anderen Weg: Stimmrecht steht den ökonomisch Selbstständigen und den Staatsbeamten zu, im Zweifel also auch den Professoren. Außerdem schlägt er – ganz bescheiden – vor, die Regierungen sollten sich bei den Philosophen Rat einholen.⁴⁷³ Kurz: Schon die Struktur der Besonderung des Politischen weist strukturell über die Herrschaft sozialer Eliten hinaus und führt zum Anspruch auf allgemeine Repräsentation, zur Inklusion der gesamten Bevölkerung in den Prozess der Bestimmung des Allgemeinen. Dies gilt zunächst für die parlamentarische Vertretung und auf Dauer auch für andere Bereiche des Öffentlichen, also für die verschiedenen staatlichen Apparate.

Kommen wir zurück auf Althusser's/Poulantzas' Ausdehnung des Staatsbegriffs auf verschiedene private und zivilgesellschaftliche Institutionen. Die Sphäre des Privaten ist

473 »Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Krieg gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden« (Kant, Zum ewigen Frieden, Geheimer Artikel zum ewigen Frieden, S. 149).

in der bürgerlichen Gesellschaft demokratischen Forderungen entzogen. Anders gesagt: Die allgemeine Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft weist über die spezifisch kapitalistischen Produktionsverhältnisse hinaus, weil damit der Begriff des Eigentums umdefiniert wird oder wichtige Bereiche des Eigentums der privaten Verfügung entzogen werden. Demokratie ist in der bürgerlichen Gesellschaft politische Demokratie, d.h. sie bezieht sich auf den öffentlichen Bereich. Und Demokratie im öffentlichen Bereich ist keineswegs zwingend Repräsentation des ganzen Volkes. Die bürgerliche Gesellschaft entwickelt vielmehr die Tendenz zur oligarchischen Demokratie, zur gleichen Repräsentation nur der Eliten. Die allgemeine Demokratie wurde gleichsam gegen die Eigentümerdemokratie erkämpft.

Wenn nun die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem verwischt wird, gibt man die Abwehrlinie gegen eine Privatisierung des Öffentlichen oder eine Oligarchisierung auch der politischen Demokratie auf – es lässt sich nicht mehr begründen, warum in einigen Bereichen des Staates eine gleiche Teilhabe oder auch nur Repräsentation sein soll, während andere oligarchischer oder privater Verfügung unterliegen. Bei einer Tendenz der bürgerlichen Gesellschaft zur Demokratie der Elite lässt sich der Anspruch auf allgemeine Demokratie im Bereich des Öffentlichen kaum begründen, man ist unmittelbar auf eine Ausweitung der Demokratie auf Wirtschaft und Gesellschaft verwiesen, die aber die Systemfrage stellt, während die allgemeine politische Demokratie inzwischen weitgehend Konsens ist und durch sie ein gewisser Einfluss der unteren Klassen auf politische Entscheidungen errungen wurde, der gegenwärtig gegen Tendenzen zur Privatisierung des Öffentlichen zu sichern ist. Kurz: Gegenwärtig ist eine Verwischung der Grenzen zwischen Öffentlichem und Privatem in dem Sinne zu beobachten, dass der Bereich des Privaten ausgedehnt, der Bereich des Öffentlichen zurückgedrängt wird, und Private öffentliche Entscheidungsmacht usurpieren, was den Einfluss der unteren Klassen auf gesellschaftliche Entscheidungen beschneidet. Diese Situation macht deutlich, wie notwendig es ist, die Sphären auch begrifflich klar zu trennen, um den Bereich des Öffentlichen zu verteidigen. Die Erweiterung des Staatsbegriffs auf private oder zivilgesellschaftliche Strukturen verwischt diese Grenzen in die andere Richtung, ohne dass für den Begriff des Staates oder für die theoretischen Konsequenzen etwas gewonnen wäre.

3. Sphärentrennung und politische Demokratie

Die Unterscheidung der Sphären bezieht sich zunächst auf die begriffliche Ebene, meint dann aber im zweiten Schritt auch die faktische Trennung der Sphären, die eingefordert wird. Die Trennung der Sphären bekommt einen normativ, politischen Gehalt: Der grundrechtliche Schutz gebietet, Individuen vor staatlichen Zugriffen zu schützen,

der Staat – auch eine Assoziation freier Produzenten – räumt dem Einzelnen einen geschützten Bereich individueller Lebensentfaltung und –äußerung ein, in die er sich nicht einmischet. Dann haben wir gesehen, dass die Trennung der Sphären demokratische Implikationen hat. Eine demokratische Staatsform, politische Demokratie muss gewährleisten, dass die Sphären von Politik und Ökonomie insofern getrennt bleiben, als es zu verhindern gilt, dass ökonomische Einzelinteressen, einzelne Träger ökonomischer sozialer Macht in dieser Funktion in die Lage versetzt werden, allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen. Anders formuliert, weil politische Demokratie auf dem normativen Anspruch beruht, dass es einen formal gleichen und freien Zugang zu den politischen Institutionen gibt, ist die politische Demokratie mit ungleicher Einflussnahme sozialer Macht unvereinbar. Eigentlich selbstverständlich: Wenn das gleiche Wahlrecht nicht nur Entscheidungen legitimieren soll, wie die herrschende Staatstheorie behauptet, sondern einen gleichen Einfluss auf staatliche Entscheidungsfindung aller Bürger gewährleisten soll, ist eine ungleiche Einflussnahme sozialer Macht auf diese Entscheidungen geradezu per definitionem unvereinbar mit den normativen Ansprüchen an eine politische Demokratie.

Nun mögen Skeptiker behaupten, diese Ansprüche seien nur Ideologie, die Wirklichkeit sehe anders aus, hier gebe es den ungleichen Einfluss ökonomischer Macht auf politische Entscheidungen und den Staat. Der Einwand ist berechtigt und gleichzeitig unzureichend. Letztlich ist man hier wieder bei Lenins Verflechtungs- und Korruptionstheorie. Und – das wurde schon diskutiert – diese Verflechtungen und informelle Einflüsse durch Lobbygruppen und informelle Absprachen zwischen Unternehmen und Verwaltungen existieren ohne Zweifel⁴⁷⁴, nur widersprechen sie auch dem Konzept der bürgerlich liberalen Demokratie. Sie treten auf als Durchbrechungen des Prinzips. Davon zeugen nicht zuletzt die Strafbarkeit der Korruption, Transparenzgesetze und vieles mehr, das den informellen Einfluss sozialer Macht dennoch nicht verhindert, nur die größten Auswüchse der Durchbrechung des Gleichheitsprinzips aufhalten kann. Das folgt fast begrifflich aus der Bezeichnung »sozialer Macht«; sie wäre keine Macht, wenn mit ihr keine erhöhten Einflusschancen verbunden wären.⁴⁷⁵ Nach der Diskussion der Ansätze von Paschukanis und Poulantzas dürfte auch klar geworden sein, dass die Trennung von politischer Macht und die normativen Ansprüche an gleiche und freie Teilhabe an politischer Entscheidungsfindung keine idealistisch-philosophischen Schrullen sind, sondern aus der materiellen Struktur der Gesellschaft selbst entspringen. Die Verallge-

474 Vgl. Leif/Speth, Die fünfte Gewalt – Anatomie des Lobbyismus in Deutschland, in: dies. (Hg.), Die fünfte Gewalt, Lobbyismus in Deutschland, S. 10 ff.

475 Insofern sind neuere Ansätze, welche die Macht auflösen in das Handlungsvermögen jedes Individuums, nicht überzeugend. Macht zeichnet sich begrifflich dadurch aus, dass sie ungleich verteilt ist, das wurde oben ausführlich diskutiert.

meinerung – und sei es nur der herrschenden Interessen in einer oligarchisch-elitären »Demokratie« – schließt es schon aus, dass Einzelne innerhalb dieser herrschenden Gruppen ungleichen Einfluss auf die staatliche Bestimmung dieser Interessen haben, da ansonsten auch der freie, gleiche Tauschprozess als allgemeines Prinzip⁴⁷⁶ des Marktes in Frage gestellt ist. Kurz: Es handelt sich um eine formelle Trennung von Staat und Ökonomie, informale Absprachen und Einflussnahmen sind an der Tagesordnung, widersprechen aber dem Prinzip.

Dies ist aber nur die eine Richtung, d.h. im Staat der bürgerlichen Gesellschaft »besondert« sich der Staat von der ökonomischen Macht in dem Sinne, dass der Einsatz der staatlichen Zwangsgewalt im ausschließlichen Interesse einzelner Eigentümer ausgeschlossen sein soll – es handelt sich um ein normatives Gebot. Die Sphärenrennung ist gleichzeitig normativer Maßstab – es soll zwischen politischer Macht und sozialer Macht unterschieden werden – und ideologische Mystifikation der tatsächlichen Machtverhältnisse. Das Bild bekommt eine weitere Dimension, weil der Staat sich nicht nur von der politischen Macht, sondern ebenso von der Gesellschaft besondert, d.h. er bildet sich als eine von der Gesellschaft getrennte Erscheinung, die dennoch über zentrale Gewalt- und Zwangspotenziale⁴⁷⁷ verfügt, die gegen Teile und für die Gesellschaft eingesetzt werden. Es stellt sich dann sowohl aus der Perspektive der sozial Mächtigen wie aus der Perspektive der Ohnmächtigen die Frage, wer diese Gewaltpotenziale kontrolliert, wer und wie über ihren Einsatz verfügt und wie solche Entscheidungen kontrolliert werden können. Dies ist gleichsam die Fragestellung der Aufklärung, der die Macht des monarchischen Staates ein Dorn im Auge war. Die Frage nach der rechtlichen Kontrolle und Beschränkung der Machtausübung ist die rechtsstaatliche Fragestellung, die Frage nach der Verfügungsbefugnis über die Gewaltmittel die demokratische Fragestellung.

Das heißt aber nichts anderes, als dass es dem normativen Demokratiegebot um

476 Nicht als reale Erscheinung in jedem Tauschvorgang, da der Vertragsschluss – wie erörtert – selbst vermachet ist, sich nicht real Freie und Gleiche begegnen.

477 Üblicherweise wird der Staat im Anschluss an Weber folgendermaßen definiert: Der Staat beanspruche das legitime Monopol physischer Gewalt, oder einfach: Der Staat besitze das Gewaltmonopol. Letzteres stimmt faktisch nicht, denn neben dem Staat gibt es in unterschiedlich starkem Maße Gruppen, Banden, Vereinigungen, die Macht zentral über Gewalt ausüben, wie etwa die Mafia, d.h. der Staat besitzt das Gewaltmonopol faktisch in den seltensten Fällen. Weber formuliert vorsichtiger, wenn er meint, der Staat beanspruche das Gewaltmonopol nur. Aber auch das ist nicht richtig, weil Privaten in unterschiedlich starkem Maße immer der Einsatz physischer Gewalt gestattet wurde. Das reicht vom Züchtigungsrecht des Vaters über die Gewalt in den Arbeitsbeziehungen bis zu privaten Sicherheitsdiensten. Man kann also allenfalls behaupten der Staat beanspruche die Autorität, letztlich über den legalen Einsatz von staatlicher und privater Gewalt zu entscheiden, was ihm aber faktisch selten gelingt. Zur Begriffsbestimmung des Staates ist diese Definition aber kaum noch tauglich. Sicher verfügt der moderne Staat aber über starke, wenn nicht überlegene Gewaltmittel.

die Aufhebung der Besonderung des Staates geht – das wurde schon erörtert. Staatliche Entscheidungen sollen an die Willensbildung der Gesellschaft zurückgebunden werden, nicht als Entscheidungen einer außerhalb der Gesellschaft stehenden Macht auf diese einwirken. Auch den oligarchischen Konzeptionen der Demokratie ging es in diesem Sinne um die Aufhebung der Besonderung des Staates, nur dass staatliche Entscheidungen nicht auf die gesamte Gesellschaft zurückzuführen sind, sondern von einer oligarchischen Elite getroffen werden. Erst mit der Organisation und dem wachsenden Einfluss der Arbeiterbewegung verlor die Konzeption der Demokratie diesen normativen Impetus, der Anspruch, die Besonderung des Staates aufzuheben, wurde aufgegeben und Demokratie statt dessen empirisch als Verfahren zur Auswahl von Eliten oder normativ als Verfahren zur Legitimation dieser Eliten gedeutet. Die politische Herrschaft der Elite in Form ihrer Besonderung von der Gesellschaft wird in diesen Konzepten nicht mehr in Frage gestellt. Sie sichern den Staat gleichsam gegen die demokratischen Postulate – im Gewande demokratisch-parlamentarischer Staatsformen – vor dem Einfluss der subalternen Klassen.

Wenn man Demokratie aber normativ als Aufhebung der »Besonderung« des Staates begreift⁴⁷⁸, nimmt man eine Überwindung der Sphärentrennung in den Blick, postuliert eine Aufhebung der Sphärentrennung. Dies scheint auf den ersten Blick einerseits der Kritik am erweiterten Staatsbegriff zu widersprechen und andererseits nicht den materiellen Grundlagen des kapitalistischen Staates zu entsprechen, so dass das normative Postulat nicht mehr wäre als eine idealistische Verblasenheit. Es sind also Differenzierungen notwendig.

Aufhebung der Besonderung des Staates als regulative Idee eines Demokratisierungsprozesses bedeutet nicht, dass die Sphären ineinander übergehen und die Grenzen in jede Richtung durchlässig werden. Zunächst verlangt der grundrechtliche Schutz die Trennung der Sphären, d.h. es bleibt auch in einer demokratischen, postkapitalistischen Gesellschaft eine Sphäre individuell geschützter Rechte, die dem Zugriff des Staates oder gesellschaftlicher Assoziationen entzogen ist. Rousseaus Konzeption der radikalen Demokratie kommt ohne eine solche Sphäre aus. Schutz individueller Rechte ist in seiner Konzeption entbehrlich, weil Gleiche über Gleiche das Gleiche beschließen. Dann kann niemand mehr als andere in seinen Interessen usw. verletzt oder eingeschränkt werden. Voraussetzung ist aber nicht nur materielle Gleichheit im Sinne der gleichen Chance, Unterschiede zu entfalten, sondern vollständige Gleichheit, also die Beseitigung der Differenz – das ist uns schon bei Paschukanis begegnet und verworfen worden. Wo

478 Eine solche normative Theorie der Demokratie ist m.E. auch im Rahmen einer kritischen Theorie der kapitalistischen Gesellschaft erforderlich. Kritische Demokratietheorie nahm meist die Verkaufsform, die schlechte Wirklichkeit der politischen Demokratie am Maßstab der liberalen Demokratie zu messen, selten wurden eigene normative Ansprüche formuliert.

Differenzen bestehen, ist der Schutz einer Sphäre notwendig, in der diese Differenzen sich entfalten können – Schutz auch vor Mehrheitsentscheidungen einer freien demokratischen Assoziation. Das heißt, die Trennung ist in eine Richtung Voraussetzung des Schutzes der Privatsphäre der Individuen und damit sicher ein zivilisatorischer Fortschritt gegen totale Überwachungs- und Kontrollansprüche des Staates.

In der gegenwärtigen Situation bekommt diese Seite der Trennung noch eine andere Bedeutung – sie impliziert auch den Schutz vor privater Kontrolle, die gegenwärtig greifbar und ebenso gefährlich ist wie die staatliche Kontrolle – zurzeit wieder einmal »gerechtfertigt« mit dem Kampf gegen den Terror. Die Dimension privater Kontrollpotenziale hat mit EDV und der Entschlüsselung der Erbmerkmale inzwischen ein Ausmaß angenommen, das frühere – auch staatliche – Überwachungsapparate als harmlos erscheinen lässt. Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Es geht nur um Kontrollpotenzial, nicht um das Gewaltpotenzial und die Brutalität, mit der es eingesetzt wurde. Inzwischen bedarf es deshalb nicht nur der Beschränkung und rechtlichen Kontrolle staatlicher, sondern auch privater Überwachung und Ausforschung, vor der gegenwärtig – bei aller Ironie – nur der Staat Schutz bieten kann. Das heißt nichts anderes, als dass ein Schutz der Sphäre individueller Differenzen auch vor Zugriffen der sozialen Macht erforderlich ist.

Hier ist eine weitere Differenzierung vorzunehmen: Der Schutz der Sphäre individueller Lebensentfaltung durch Grundrechte wird als Argument für den Angriff auf den »Interventionsstaat« oder den Sozialstaat genutzt. Die neoliberale Argumentation beruft sich auf die Privatsphäre und insbesondere auf den Schutz wirtschaftlicher Freiheit, um gegen staatliche Regulierung allgemein und die sozialstaatliche wie ökologische Regulierung insbesondere zu Felde zu ziehen. Auf einer abstrakten Ebene wird hier deutlich, dass die Unterscheidung nach Staat und Gesellschaft nicht ausreichend ist. Insofern kann man von dem neueren Diskurs über die Zivilgesellschaft lernen: Dort wird die Zivilgesellschaft zwischen Staat und Wirtschaft angesiedelt. Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck und muss deshalb einer erhöhten Bindung an das Allgemeinwohl unterliegen. Anders gesagt: Zwischen der Beschränkung sozialer Macht und Eingriffen in die persönliche Lebensentfaltung ist zu differenzieren. Die neoliberale Polemik verwischt diese Unterschiede und gewinnt genau daraus ihre Zustimmung: Sie erweckt den Anschein, als sei die – eher schwache – ökologische Kontrolle und sozialstaatliche Bindung der Wirtschaft ein Eingriff in die individuelle Freiheit jedes Bürgers. Statt den Staatsbegriff zu erweitern und die Gesellschaft in ihn zu integrieren, ist es deshalb notwendig, die Begriffe auf der anderen Seite zu schärfen und zwischen Zivilgesellschaft und Wirtschaft oder sozialer Macht und individueller Lebenssphäre genau zu differenzieren. Auf einer konkreten Ebene ist diese Differenzierung ohne Zweifel schwierig und lässt sich oft nur exemplifizieren.

Die Differenzierung zwischen Zivilgesellschaft und sozialer Macht wirft ein weiteres Problem auf. Wenn man unter einer Demokratisierung des Staates die Aufhebung seiner Besonderung versteht, d.h. die Rückgabe von Entscheidungsbefugnissen in die Gesellschaft, stellt sich die Frage des Einflusses sozialer Macht. Auch wenn soziale Macht außerhalb des Staates steht, wird die Aufhebung der Besonderung des Staates nicht dann zu seiner Demokratisierung, wenn die formelle Trennung zwischen sozialer und politischer Macht aufgehoben wird, also Teile der Wirtschaft öffentliche Funktionen übernehmen oder allgemein verbindliche Entscheidungen treffen. Dabei sind öffentliche Funktionen dadurch zu charakterisieren, dass sie für die Re-Produktion des Marktprozesses und der gesellschaftlichen Produktion insgesamt notwendige Voraussetzungen sind, wie etwa ein Zivilrechtssystem oder gegenwärtig auch die Sicherung der Telekommunikations- und Stromversorgung. Eine Aufhebung der Besonderung in diesem Sinne bedeutet nicht die Demokratisierung des Staates, sondern die Schaffung neofeudaler Strukturen.

Demokratisierung als Aufhebung der Besonderung des Staates ist zwingend an den freien und gleichen Einfluss aller Teile der Gesellschaft auf die allgemein verbindlichen Entscheidungen und die Ausgestaltung öffentlicher Funktionen gebunden. Da sich das normative Postulat der Demokratie aus der Kritik heteronomer Entscheidungen, nämlich der eines besondern Staates, entwickelte, muss Demokratisierung gedacht werden als Zurückdrängung heteronomer Entscheidungen. Mit Blick auf den Staat ist das die Aufhebung seiner Besonderung, nur kann nicht von Demokratisierung gesprochen werden, wenn die staatlichen durch privat-wirtschaftliche heteronome Entscheidungen ersetzt werden. Demokratisierung setzt den gleichberechtigten, freien Zugang zu kollektiv verbindlichen Entscheidungen voraus, die gleiche Chance aller »Mitglieder des Kollektivs«, für das die Entscheidung verbindlich ist, auf diese Entscheidung Einfluss zu nehmen und insofern kollektiv autonome Entscheidungen zu treffen.

Die Sphärentrennung wird hier also wieder in eine Richtung aufgehoben, nämlich in Richtung staatlicher Sphäre. Der konservativen Staatsrechtslehre in der BRD ist seit ihrer Gründung daran gelegen, die Sphärentrennung in beide Richtungen zu sichern, d.h. dem Staat bzw. der Regierung und Verwaltung, einen »freien« Bereich der Herrschaftsausübung jenseits gleichberechtigter gesellschaftlicher Zugänge zu sichern. Die Forderung nach einer Demokratisierung des Staates wurde deshalb verstanden als Reduzierung der »autonomen« Entscheidungsspielräume der Exekutive. Diese Forderung nach Aufhebung der Besonderung des Staates ist aber unverständlich, wenn man weite Teile der Zivilgesellschaft zum Staat rechnet, in den Staatsbegriff integriert. Dann wird die Aufhebung der Besonderung plötzlich zur Aufhebung der formellen Trennung zwischen politischer und sozialer Macht – genau dies ist aber aus demokratischer Perspektive nicht gemeint.

TEIL F

Die materiellen Ressourcen des Staates – Resistenzen gegen Transformationen

KAPITEL I

Unpersönliche Herrschaft – Bürokratie

Im Mittelpunkt der materialistischen Staatsanalysen standen zunächst die repressiven und ideologischen »Apparate«, dann verschob sich der Fokus auf das Recht. Bei Paschukanis ist das Recht gleichsam identisch mit dem Staat, das Recht und das Rechtssubjekt sind der zentrale Ausgangspunkt seiner Staatsanalyse. Bei Poulantzas tritt neben das Recht die funktional verstandene Staatsverwaltung. Das axiomatisierte juristische System bildet den formalen Kohäsionsrahmen für die Marktteilnehmer und die Verbindung zwischen den arbeitsteiligen Funktionen des Staates, die in seinen verschiedenen Abteilungen sichtbar werden. Diese Verschiebung des Fokus auf die Staatsverwaltung oder Bürokratie hat ihre materiale Grundlage in dem enormen Wachstum der Staatsverwaltung jenseits der klassisch repressiven Abteilungen Militär und Polizei, wobei der »Polizey«-Begriff in Preußen zunächst weiter war und wohlfahrtsstaatliche Aspekte umfasste. Die bürokratischen Abteilungen haben sich aus der »Polizey« als Aufgabe der »Gefahrenabwehr« auf spezialisierte Organe, Gewerbeämter, Umweltämter usw. verlagert.

Festzustellen ist in diesem Prozess der Differenzierung der Bürokratie ihr enormes Wachstum. Im Jahre 1849 zählte Preußen ca. 16 Mio. Einwohner und beschäftigte 26 084 Beamte und Richter. Also waren 0,16 % der Bevölkerung als sog. Hoheitsträger⁴⁷⁹ im Staatsapparat beschäftigt. Im Jahre 1957 zählte die Bundesrepublik ca. 54 Mio. Einwohner. Die Zahl der Beamten war auf 1,17 Mio. angestiegen, das macht einen Anteil von 2,2 % an der Bevölkerungszahl. Die Zahl der hoheitlich tätigen Staatsbediensteten stieg bis Ende der 1980er Jahre. Im Jahre 1988 hatte die Bundesrepublik ca. 61 Mio. Einwohner und beschäftigte 1.842.533 Beamte und Richter, was einem Anteil von ca. 2,9 % der Bevölkerung entspricht. Im Zuge der Privatisierung insbesondere von Bahn und Post in den 1990er Jahren sinkt in der Bundesrepublik auch der Anteil der Beamten an der Bevölkerung und erreichte 1995 einen Anteil von ca. 2,07 %. Im Jahre 2004 hatte die BRD ca. 82 Mio. Einwohner, davon waren 1,7 Mio. Beamte oder Richter⁴⁸⁰, was einem Anteil von 2,05 % entspricht.⁴⁸¹ Die Zahlen sprechen für sich, die Bundesrepublik beschäftigt mehr als zehn Mal so viele Beamte

479 Beamte sollen hoheitliche Funktionen ausführen, während das für Angestellte nicht gelten soll – die Abgrenzung ist unscharf, aber die Statistik dennoch aussagekräftig.

480 Die Zahlen von 1849 und 1957 sind ohne Richter, deren Anzahl ist aber im Vergleich zu den übrigen Beamten eher gering.

481 Berechnungen v. Verf. – Dank an meine Mitarbeiterin Kimia Askari.

je Einwohner wie Preußen, der Apparat ist also insgesamt enorm gewachsen. Das dürfte einer der Gründe sein, warum die Bürokratiekritik in unterschiedlichen Facetten, nämlich von antietatistisch-grünen bis zu neoliberalen, im gesellschaftlichen Diskurs stark verankert ist.

1. Geschlossene Gesellschaft im Staat

Auch wenn die Staatsverwaltung oder die Zahl der Beamten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stark gewachsen ist, so ist die Bürokratie dennoch kein neues Phänomen, und Bürokratiekritik ist alt. So erscheint die Bürokratiekritik bei Marx als Teil der Herrschaftskritik: »Aber unter der absoluten Monarchie, während der ersten Revolution, unter Napoleon war die Bürokratie nur das Mittel, die Klassenherrschaft der Bourgeoisie vorzubereiten. Unter der Restauration, unter Louis-Philippe, unter der parlamentarischen Republik war sie das Instrument der herrschenden Klasse, so sehr sie auch nach Eigenmacht strebte.«⁴⁸² Marx verortet die Bürokratie hier im Geflecht der Klassenherrschaft, sie wird bei fortschreitender Festigung der kapitalistischen Gesellschaft als Teil des Staates – wie dieser – auf ein Instrument der herrschenden Klasse reduziert. Dennoch betont Marx auch an dieser Stelle, dass die Bürokratie ihre eigenen Interessen verfolgt, nach Eigenmacht strebte.

An anderer Stelle wird deutlich, dass die Bürokratie ihre besondere Position aus dem Kräfteverhältnis der Gesellschaft bezieht, in dieses eingebunden ist, von ihm strukturiert wird und es gleichzeitig mit strukturiert. »Die gegenwärtige Verfassung Deutschlands ist weiter nichts als ein Kompromiss zwischen dem Adel und den Kleinbürgern, der darauf hinausläuft, die Verwaltung in den Händen einer dritten Klasse niederzulegen: der Bürokratie. An der Zusammensetzung dieser Klasse beteiligen sich die beiden hohen kontrahierenden Parteien je nach ihrer gegenseitigen Stellung.«⁴⁸³

Schließlich zeichnet Engels eine Entwicklung vor, die erst mit einer oligopolistischen Struktur der Wirtschaft und Ansätzen einer sozial-ökologischen Regulierung der Wirtschaft sich voll entfaltet. Die Regulierung mittels Bürokratie beschränkt die »freie Entfaltung« der Wirtschaft, besser: deren ungehinderte Profitmaximierung, so dass unter neoliberalen Vorzeichen ein Feldzug gegen die Bürokratie unter dem Euphemismus »schlanker Staat« gestartet wurde. Bei oligopolistischen Strukturen der Wirtschaft gibt es notwendig das Bestreben der sozial Mächtigen, einerseits ihren Einfluss auf staatliche Entscheidungen gegen das demokratische Gleichheitspostulat zu verstärken und

482 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, S. 173, MEW Bd. 8, S. 197.

483 Engels, Der Status Quo in Deutschland, MEW Bd. 4, S. 44.

andererseits Beschränkungen ihrer Macht, die als Freiheit ausgegeben wird, abzubauen. Darum drehen sich die Klassenauseinandersetzungen seit den 1990er Jahren zu einem nicht unerheblichen Teil. Engels schrieb: »Die Bürokratie ist eingesetzt worden, um Kleinbürger und Bauern zu regieren. Diese Klassen, in kleinen Städten oder Dörfern zersplittert, mit Interessen, die nicht über den engsten Lokalkreis hinausreichen, haben notwendig einen ihren beschränkten Lebensverhältnissen entsprechenden beschränkten Gesichtskreis. Sie können keinen großen Staat regieren, sie können weder Überblick noch Kenntnisse genug besitzen, um die verschiedenen miteinander kollidierenden Interessen gegenseitig auszugleichen. Und gerade auf der Zivilisationsstufe, in die die Blüte der Kleinbürgerschaft fällt, laufen die verschiedenen Interessen am allerverwickeltesten durcheinander (man denke nur an die Zünfte und ihre Kollisionen). Die Kleinbürger und Bauern können also eine mächtige und zahlreiche Bürokratie nicht entbehren. Sie müssen sich bevormunden lassen, um der größten Verwirrung zu entgehen, um sich nicht durch Hunderte und Tausende von Prozessen zu ruinieren. Die Bürokratie, die den Kleinbürgern Bedürfnis ist, wird aber den Bourgeois sehr bald zur unerträglichen Fessel. Schon bei der Manufaktur wird die Beamtenüberwachung und Einmischung sehr lästig; die Fabrikindustrie ist kaum möglich unter einer solchen Aufsicht. Die deutschen Fabrikanten haben sich bisher die Bürokratie durch Bestechung möglichst vom Halse gehalten, was ihnen gar nicht zu verdenken ist.«⁴⁸⁴ Engels mischt hier die gleichwertigen besonderen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, gedacht als liberal-kapitalistische Gesellschaft etwa gleicher Eigentümer, – etwas arrogant – mit dem Spott über die Beschränkung der Kleinbürger. Diese brauchen die Bürokratie, um über ihren beschränkten kleinbürgerlichen Horizont hinaus eine Regierung bilden zu können, die allgemeinere Ziele verfolgt.

Marx verändert die Perspektive und macht die Bürokratie schon in seiner Kritik der Hegelschen Staatslehre in dem Sinne zum Thema, dass er den Anspruch der Bürokratie, das Allgemeine zu verkörpern, verspottet. Implizit identifiziert er die Bürokratie mit dem Staat, der aber nicht Instrument einer außer seiner selbst stehenden Klasse ist. Die Bürokratie ist vielmehr selbst das Besondere und das von der Gesellschaft besonderte, das eigene Interessen entwickelt, die gegen die besonderen Interessen der gesellschaftlichen Korporationen verteidigt werden und nur verteidigt werden können, indem sie sich als allgemeine Interessen ausgegeben. Die Bürokratie formuliert so besondere, nämlich ihre Interessen als imaginäre allgemeine Interessen. Es ist geradezu ein Genuss, die Stelle bei Marx zu lesen: »Die »Bürokratie« ist der »Staatsformalismus« der bürgerlichen Gesellschaft. Sie ist das »Staatsbewusstsein«, der »Staatswille«, die »Staatsmacht«, als eine Korporation (das »allgemeine Interesse« kann sich dem Besondern gegenüber nur als

484 Engels, Der Status Quo in Deutschland, MEW Bd. 4, S. 53.

ein »Besonderes« halten, solange sich das Besondere dem Allgemeinen gegenüber als ein »Allgemeines« hält. Die Bürokratie muss also die imaginäre Allgemeinheit des besondern Interesses, den Korporationsgeist, beschützen, um die imaginäre Besonderheit des allgemeinen Interesses, ihren eigenen Geist, zu beschützen. Der Staat muss Korporation sein, solange die Korporation Staat sein will), also eine besondere, geschlossene Gesellschaft im Staat. Die Bürokratie will aber die Korporation als eine imaginäre Macht. Allerdings hat auch die einzelne Korporation diesen Willen für ihr besonderes Interesse gegen die Bürokratie, aber sie will die Bürokratie gegen die andere Korporation, gegen das andere besondere Interesse. Die Bürokratie als die vollendete Korporation trägt daher den Sieg davon über die Korporation als die unvollendete Bürokratie.«⁴⁸⁵

Die Bürokratie steht hier als *pars pro toto* für den Staat. Das imaginäre Allgemeine ergibt sich aus der Stellung der Bürokratie zwischen den besonderen Interessen der – Marx schreibt hier noch Korporationen, befreit von der Hegelschen Apologie werden daraus – Marktteilnehmer, die durch den Staat die Re-Produktion des Marktes sichern – das wurde oben schon diskutiert. Insofern erscheinen die Interessen der Bürokratie als allgemeine. Marx entwickelt hier aber schon eine Idee, die erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder aufgegriffen und weiter entwickelt wurde. Die Bürokratie steht nicht nur jenseits der Interessen der Marktteilnehmer und verkörpert aus deren Perspektive deshalb allgemeine Interessen, sondern sie entwickelt eine eigene besondere Position, einen eigenen korporativen Geist, mit eigenen Spielregeln und Gesetzen – und als Korporation und in der Korporation eigene Interessen. Sie wird so zu einer geschlossenen Gesellschaft im Staat.

2. Entkopplung der Kritik der Bürokratie von der Kritik der politischen Ökonomie

a) *Verwaltete Welt*

Die Kritik der Bürokratie fand Anhänger immer bei der wirtschaftsliberalen Rechten und auf Seiten der Linken. Eine Zeit lang stand sie geradezu im Mittelpunkt der Gesellschaftskritik: Sie traf beide Kontrahenten des Kalten Krieges, den Kapitalismus des Westens ebenso wie die autoritäre Staatswirtschaft des Ostens. »Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass die Gesellschaft sich zu einer total verwalteten Welt entwickeln wird«, schreibt Horkheimer – und mehr mit Blick auf die Planbürokratie des Ostens, die bis in die 1970er Jahre wirtschaftlich durchaus Erfolge vorweisen konnte: »Am Ende steht, wenn keine Katastrophen alles Leben vernichten, eine völlig verwaltete,

485 Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, S. 248.

automatisierte, großartig funktionierende Gesellschaft, in der das einzelne Individuum zwar ohne materielle Sorgen leben kann, aber keine Bedeutung mehr besitzt.«⁴⁸⁶ Grundlage dieser Kritik ist bei Horkheimer und Adorno die Kritik der instrumentellen Vernunft.

Die Zweck-Mittel-Rationalität, die instrumentelle Vernunft, beherrsche sämtliche Bereiche des menschlichen Zusammenlebens, bestimme die Organisation der Gesellschaft, was Horkheimer auch so beschreibt: »Die Kraft, die letztlich vernünftige Handlungen ermöglicht, ist die Fähigkeit der Klassifikation, des Schließens und der Deduktion, ganz gleich, worin der besondere Inhalt besteht – das abstrakte Funktionieren des Denkmechanismus. Diese Art von Vernunft kann subjektive Vernunft genannt werden. Sie hat es wesentlich mit Mitteln und Zwecken zu tun, mit der Angemessenheit von Verfahrensweisen und Zielen, die mehr oder minder hingenommen werden und sich vermeintlich von selbst verstehen. Sie legt der Frage wenig Bedeutung bei, ob die Ziele als solche vernünftig sind.«⁴⁸⁷

Die instrumentelle Vernunft ist offensichtlich die Vernunft der Bürokratie und der kapitalistischen Ökonomie, es ist die betriebswirtschaftliche und bürokratische Logik. Dem Betriebswirt ist das Ziel vorgegeben: Steigerung der Rendite, des erwirtschafteten Profits. Die Bürokratie bestimmt sich regelmäßig ihre Zwecke nicht selbst – wo das geschieht, wird das Prinzip durchbrochen. Die Zwecke werden von der Politik bestimmt und vorgegeben, die Bürokratie wendet in ihrer Selbst- sowie der herrschenden Fremdbeschreibung das als Konditionalsatz formulierte Recht an, das die Zielsetzung in sich trägt, und sucht – im Rahmen des Ermessens – die Mittel, um die gesetzliche programmierten Ziele durchzusetzen; so jedenfalls die normative und gleichzeitig ideologische, weil Herrschaft verschleiernde, Vorgabe. Die bürokratische und die betriebswirtschaftliche Logik haben so mehr Gemeinsamkeiten, als es auf den ersten Blick scheint. Ihre Reibungsflächen entstehen aus den vorgegebenen Zielen, die sich unterscheiden.

Die Bürokratiekritik wird im Umkreis der Frankfurter Schule ausgebaut zu einer Kritik des totalitären Staatskapitalismus, der im deutschen Faschismus ebenso wie in der Sowjetgesellschaft unter Stalin durch eine bürokratische Planung der Wirtschaft zu kennzeichnen sei. Pollock charakterisiert die im Nationalsozialismus herrschenden Gruppen, Partei, Industrie, Staatsbürokratie und Armee, als Bürokratien, deren oberste Ränge den Herrschaftskompromiss bilden und ihre Apparate zu seiner Umsetzung gebrauchen können. Er stuft auch die NS-Wirtschaft als bürokratischen Apparat ein. »Der Leiter eines deutschen Unternehmens ist bloß ein Zahnradchen in einer riesigen

486 Horkheimer, Kritische Theorie gestern und heute, in: Gesellschaft im Übergang, S. 165, 171.

487 Horkheimer, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, S. 15.

Verwaltungsmaschinerie, welche die letzten Überbleibsel persönlicher Beziehungen, die es in der kapitalistischen Gesellschaft noch gab, zerstört hat.«⁴⁸⁸ Die Auffassung Pollocks zur Bedeutung der Bürokratie im Staatskapitalismus wird pointiert deutlich in einer brieflichen Kritik Adornos zum Manuskript von Pollocks Staatskapitalismus-Aufsatz: »Ich kann meine Ansicht über diesen Aufsatz am besten dahin zusammenfassen, dass er eine Umkehrung von Kafka darstellt. Kafka hat die Hierarchie der Büros als Hölle dargestellt. Hier verwandelt sich die Hölle in eine Hierarchie der Büros.«⁴⁸⁹ Horkheimer und Pollock stimmen aber überein in der These, dass der geplanten Wirtschaft die Zukunft im Osten wie im Westen gehört, also die Bürokratie zum zentralen Merkmal und Mittel der Herrschaft wird. Im Hintergrund dieser Einschätzungen standen die Arbeiten Max Webers, der ebenfalls prognostiziert hatte, dass der Bürokratie die Zukunft gehört, eine umfassende Herrschaft der Bürokratie zu erwarten sei, weil diese eine effiziente Form der Organisation von Herrschaft und der Arbeitsorganisation darstelle.

Wir hatten gesehen, dass Weber den Geschichtsprozess als Prozess versteht, bei dem sich sowohl die Weltbilder wie die gesellschaftliche Organisation rationalisieren. Dieser Prozess der Rationalisierung ist aber beschränkt auf die Steigerung der formalen Rationalität, der es um die rationale Verwendung von Mitteln in Bezug auf gegebene Zwecke geht. Das Recht der kapitalistischen Gesellschaft wird charakterisiert durch diese formale Rationalität, die sich in der Berechenbarkeit und Kalkulierbarkeit der abstrakt-allgemeinen Norm, der Rechtsform niederschlägt. Parallel entwickelt sich nach Weber die Organisation der Herrschaft in Form der auf legaler Grundlage arbeitenden staatlichen Verwaltung, die für den kapitalistischen Staat charakteristisch ist. Weber nennt diesen Typ der Herrschaft »legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab«⁴⁹⁰.

Der durch eine bürokratische Verwaltung geprägte Staat sei ein wichtiges Element der nur im Okzident entstandenen modernen kapitalistischen Gesellschaft. »Auch geschichtlich steht der ‚Fortschritt‘ zum bürokratischen, nach rationalem Recht und rational erdachten Reglements judizierenden und verwaltenden Staat in engstem Zusammenhang mit der modernen kapitalistischen Entwicklung. Der moderne kapitalistische Betrieb ruht innerlich vor allem auf der Kalkulation. Er braucht für seine Existenz eine Justiz und Verwaltung, deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen generellen Normen rational kalkuliert werden kann, wie man die voraussichtliche Leistung einer Maschine kalkuliert.«⁴⁹¹ Das Recht schafft die Grundlage für die Berechenbarkeit der Handlungen der übrigen Marktteilnehmer wie für die Handlungen und Entschei-

488 Pollock, Ist der Nationalsozialismus eine neue Ordnung?, in: Dubiel/Söllner, Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus, S. 115, 118.

489 Adorno an Horkheimer 8.6.41, zitiert nach Wiggershaus, Die Frankfurter Schule, S. 316.

490 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 124 ff.

491 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 826.

dungen des Staates. Voraussetzung ist allerdings, dass politische Herrschaft nicht auf der Grundlage persönlicher Beziehungen oder individueller Abhängigkeitsbefugnisse und individueller Weisungsbefugnisse beruht, sondern dass sie auf der Grundlage abstrakter Normen, also formaler Rechtsnormen von Menschen ausgeübt wird, die zuvorderst diesen Normen verpflichtet sind, d.h. das Recht ohne Ansehen der Person regelmäßig gleich anwenden.

Die legale Herrschaft wird von Weber durch zwei wesentliche Elemente charakterisiert, nämlich durch einen bürokratischen Verwaltungsstab und durch die Existenz beliebig gesetzten oder setzbaren Rechts in Form genereller Normen. Den Verwaltungsstab stellt Weber als »kontinuierlichen regelgebundenen Betrieb von Amtsgeschäften«⁴⁹² innerhalb einer klar gegliederten Kompetenzhierarchie dar. Legale Herrschaft beruht auf der Vorstellung, dass »beliebiges Recht durch formal korrekt gewillkürte Satzung geschaffen und abgeändert werden kann«⁴⁹³, dann für Beherrschte und Herrscher wie für die unpersönliche Arbeit der staatlichen Bürokratie bindend ist, »dass also der typische legale Herr: der ‚Vorgesetzte‘, indem er anordnet und mithin befiehlt, seinerseits der unpersönlichen Ordnung gehorcht, an welcher er seine Anordnungen orientiert«, womit Gehorsam nur innerhalb der »rational abgegrenzten sachlichen Zuständigkeit« geboten sei. Die legale Herrschaft sei die »formal rationalste Form der Herrschaftsausübung«, weil »prinzipiell hinter jeder Tat echt bürokratischer Verwaltung ein System rational diskutabler ‚Gründe‘, d.h. entweder: Subsumtion unter Normen, oder: Abwägung von Zwecken und Mitteln steht.«⁴⁹⁴ Dem formal rationalen Recht entspricht die formal rationale Organisation der Herrschaft im modernen Staat der kapitalistischen Gesellschaft.

Wie der Fortschritt zum Kapitalismus seit dem Mittelalter ein eindeutiger Maßstab der Modernisierung der Wirtschaft ist, so ist für Weber »der Fortschritt zum bürokratischen auf Anstellung, Gehalt, Pension, Avancement, fachmäßiger Schulung und Arbeitsteilung, festen Kompetenzen, Aktenmäßigkeit, hierarchischer Unter- und Überordnung ruhenden Beamtentum der ebenso eindeutige Maßstab der Modernisierung des Staates.« Die bürokratische Verwaltung bezeichnet Weber als ein relativ spätes Entwicklungsprodukt, das sich gegen verschiedene Hemmnisse durchsetzen musste, was aber schließlich aufgrund ihrer »zweifellos technischen Überlegenheit« bei der Bewältigung der quantitativ und qualitativ ansteigenden Staatsaufgaben in komplexer werdenden Gesellschaften gelungen sei.⁴⁹⁵

492 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 125.

493 Weber, *Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft*, S. 101.

494 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 125, 128, 565.

495 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 559 f., 561 f., 567, 825.

Es ist die »technische Überlegenheit« der Bürokratie, ihre Effizienz, die den historischen Aufstieg, die Durchsetzung dieser Form staatlicher Organisation ermöglichte. Weber zollt der formal rationalen Herrschaft einerseits Respekt, hält sie für einen Fortschritt und die adäquate Organisationsform kapitalistischer Ökonomie, andererseits fürchtet er sie aber auch gerade wegen ihrer Effizienz. Die Herrschaft mit Hilfe eines bürokratischen Verwaltungsstabs, so befürchtet er, schlage gleichsam um in die totale Herrschaft der Bürokratie und formaler Rationalität, die alle Lebensäußerungen neben ihr erstickt.

»Der Puritaner«, schreibt Weber, »wollte Berufsmensch sein, – wir müssen es sein. Denn indem die Askese aus den Mönchszellen heraus in das Berufsleben übertragen wurde und die innerweltliche Sittlichkeit zu beherrschen begann, half sie an ihrem Teile mit daran, jenen mächtigen Kosmos der modernen, an die technischen und ökonomischen Voraussetzungen mechanisch-maschinelles Produktion gebundenen Wirtschaftsordnung erbauen, der heute den Lebensstil aller einzelnen, die in dies Triebwerk hineingeboren werden – nicht nur der direkt ökonomisch Erwerbstätigen –, mit überwältigendem Zwang bestimmt und vielleicht bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist. Nur wie 'ein dünner Mantel, den man jederzeit abwerfen könnte', sollte nach Baxters Ansicht die Sorge um die äußeren Güter um die Schultern seiner Heiligen liegen. Aber aus dem Mantel ließ das Verhängnis ein stahlhartes Gehäuse werden. Indem die Askese die Welt umzubauen und in der Welt sich auszuwirken unternahm, gewannen die äußeren Güter dieser Welt zunehmende und schließlich unentrinnbare Macht über den Menschen, wie niemals zuvor in der Geschichte. Heute ist ihr Geist – ob endgültig, wer weiß es? – aus diesem Gehäuse entwichen. Der siegreiche Kapitalismus jedenfalls bedarf, seit er auf mechanischer Grundlage ruht, dieser Stütze nicht mehr. Auch die rosige Stimmung ihrer lachenden Erbin: der Aufklärung, scheint endgültig im Verbleichen und als ein Gespenst ehemals religiöser Glaubensinhalte geht der Gedanke der ‚Berufspflicht‘ in unserem Leben um. Wo die ‚Berufserfüllung‘ nicht direkt zu den höchsten geistigen Kulturwerten in Beziehung gesetzt werden kann – oder wo nicht umgekehrt sie auch subjektiv einfach als ökonomischer Zwang empfunden werden muss –, da verzichtet der einzelne heute meist auf ihre Ausdeutung überhaupt. ... Niemand weiß noch, wer künftig in jenem Gehäuse wohnen wird und ob am Ende dieser ungeheuren Entwicklung ganz neue Propheten oder eine mächtige Wiedergeburt alter Gedanken und Ideale stehen werden, oder aber – wenn keins von beiden – mechanisierte Versteinerung, mit einer Art von krampfhaftem Sich-wichtig-nehmen verbrämt. Dann allerdings könnte für die ‚letzten Menschen‘ dieser Kulturentwicklung das Wort zur Wahrheit werden: ‚Fachmenschen ohne Geist‘, Genussmenschen ohne Herz: dies Nichts bildet sich ein, eine nie vorher erreichte Stufe des Menschentums erstiegen zu haben.«⁴⁹⁶

Die Bürokratiekritik schlägt hier um in eine – allerdings konservativ kulturpessimistische – Herrschaftskritik. Sie wird abgelöst von der Kritik der politischen Ökonomie. Es ist der kapitalistische Geist, der Geist der Berechenbarkeit oder formalen Rationalität, der sowohl die Ökonomie wie die Organisation der Bürokratie bestimmt. Aber dieser Geist ist klassenunspezifisch, lässt soziale Ungleichheit und ungleiche Machtressourcen unberücksichtigt. Das macht die konservativ kulturpessimistische Dimension dieser Kritik aus. Formuliert wird bei Weber wie bei Horkheimer/Adorno eine Zivilisationskritik, die nur scheinbar die Zähne fletscht, sich tatsächlich vor dem übermächtigen Gegner auf den Rücken wirft und demütig die Kehle präsentiert, denn formale Rationalität wird ebenso bewundert wie gefürchtet und lässt den Ausweg aus dem »Verblendungszusammenhang« im Dunkeln. Und es ist die Effizienz der bürokratischen Herrschaft, die Weber zu seinem Pessimismus veranlasst; das lässt in Zeiten der Hegemonie neoliberaler Staatskritik aufhorchen.

Die staatliche Bürokratie wird aus neoliberaler Sicht wegen ihrer Ineffizienz kritisiert. Diese Kritik liefert den ideologischen Hintergrund für Forderungen nach Privatisierung und für den Ruf nach dem »schlanken Staat«. Diese neoliberale Kritik hat aber andere Maßstäbe für das Kriterium »effizient«. Die Leistungsstärke bezieht sich nicht auf die Organisation von staatlicher Herrschaft, sondern auf eine ökonomische bzw. verkürzt betriebswirtschaftliche Effizienz, also eine finanzielle Kosten-Nutzen Rechnung. Die kostengünstige oder gar gewinnträchtige Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge, d.h. der Reproduktion allgemein gesellschaftlicher Bedingungen der kapitalistischen Reproduktion, unterliegt aber anderen Maßstäben als eine an Gesichtspunkten der Gleichheit und der Herstellung von Konsens orientierte Organisation der allgemeinen Reproduktionsbedingungen. Kurz: Die neoliberale Bürokratiekritik trifft nicht die Bürokratie als effiziente Organisation politischer Herrschaft, sondern formuliert im Interesse besonderer, nämlich einzelkapitalistischer Interessen eine Kritik an sozialstaatlicher Regulierung und an der staatlichen Organisation bestimmter Wirtschaftszweige, die in dieser Form der Kapitalverwertung entzogen sind, also als Anlagefelder für überschüssiges Kapital großer Konzerne ausscheiden. Es geht auch um die Landnahme nach innen, die Erschließung neuer profitabler Anlagefelder.

Aus einer anderen Perspektive wurde die Effizienz der Bürokratie in den staatswirtschaftlichen Autokratien Osteuropas kritisiert. Die Kritiken ähnelten sich, es sei nur eine exemplarisch herausgegriffen: Rudolf Bahro kritisierte das Fehlen bürokratischer Berechenbarkeit, um die Erscheinungen von Desorganisation und Ineffizienz in der realsozialistischen Ökonomie zu erklären. Die bürokratische Planung funktionierte nicht auf der Grundlage homogener Interessen, diese seien aber fingiert und so reale Interessengegensätze, welche die Planlogik unterliefen, verschleiert worden. Die Interessen der Individuen sowie der einzelnen Wirtschaftseinheiten hätten sich überkreuzt und

durchkreuzt und seien nur vom Subjektivismus der selbst eigene Interessen vertretenden Zentrale überdeckt worden.⁴⁹⁷ In einem System »organisierter Verantwortungslosigkeit« sei der kapitalistische Konkurrenzmechanismus als Antriebskraft gesellschaftlicher Entwicklung wie individueller Tätigkeiten entfallen, und durch ein Antriebsmuster eigener Provenienz ersetzt worden, nämlich: die »bürokratische Rivalität – Fügsamkeit nach oben, disziplinarische Durchschlagkraft nach unten und erst an dritter Stelle Kompetenz – das ist die vorherrschende Rangordnung der Auswahlkriterien«, ein allerdings »vergleichsweise harmloses« Antriebsmuster.⁴⁹⁸ Die divergierenden und die Planlogik durchkreuzenden Interessen existierten, meint Bahro, aufgrund der Fortexistenz einer hierarchischen Arbeitsteilung und einer dieser entsprechenden Schichtung der Gesellschaft, d.h. letztlich auch ungleicher Verhältnisse.

Das Merkwürdige an dieser Kritik ist, dass sie als Bürokratiekritik daherkommt, tatsächlich aber das Fehlen einer Bürokratie, genauer die Unterminierung der formalen Rationalität der Bürokratie durch spezifische Interessen beklagt. Die Ineffizienz der staatswirtschaftlichen Ökonomie resultiert nicht aus einem zu Viel an Bürokratie, sondern aus einem zu Wenig an Bürokratie, einem zu Wenig an formal-rationaler Berechenbarkeit und zu Viel an irrationaler Machtausübung und –durchkreuzung. Kurz: Es handelte sich in den staatswirtschaftlichen Autokratien eben nicht um eine bürokratische Herrschaft. »Die Amtstreue der Parteikader war keine sachliche Diensttreue, sondern parteiliche Dienertreue, die ihre Geltungsgründe nicht im Glauben an die Legalität gesetzter Regeln, sondern in der persönlichen Hingabe an die Partei und ihre Führer hatte und die zu verletzen soziale Ächtung und im schlimmsten Fall, die physische Liquidation bedeutete.«⁴⁹⁹ Bahro kritisiert die Herrschaft der Parteikader, den Autokratismus der

497 Die Widersprüche des ökonomischen Systems erschienen in gleichzeitiger Verschwendung und Knappheit materieller Ressourcen; im Verschleiern der wirklichen Daten eines Betriebes einmal durch Untertreibung, ein anderes Mal durch Übertreiben der Kapazitäten. Die Rationalisierung sei gestört worden, um den Produktionsplan zu retten, der mangels rationalisiertem Ressourceneinsatz nicht erfüllt werden konnte. Der realsozialistischen Ökonomie sei es nie gelungen, Reserven schon in die Pläne einzubauen, um bei unvorhergesehenen Ereignissen flexibel reagieren zu können. Ad-hoc-Rettungsversuche und »Schwerpunktsetzungen« widersprachen schon im Ansatz der Planlogik und mussten dazu führen, dass in anderen Bereichen die Kennziffern unterlaufen wurden. Das Ergebnis sei auf der Ebene der Betriebe gewesen, dass Ressourcen »gebunkert« wurden. Engpässe in der Versorgung mit Rohstoffen und Arbeitsmaterialien wurden durch »Improvisation« ausgeglichen, was aber bedeutete, unter schlechteren Bedingungen, d.h. auf niedrigerer Produktivitätsstufe, die Betriebe zu geschlossenen Einheiten auszubauen. Schließlich wurden noch so sauber errechnete Pläne durch politische Vorgaben, dringliche »Schwerpunkte« (wie z.B. das »Wohnungsbauprogramm«) modifiziert, ohne die Gesamtwirkung erneut zu kalkulieren (Bahro, *Die Alternative*).

498 Bahro, *Die Alternative*, S. 251.

499 Glaeßner, *Am Ende des Staatsozialismus in: Joas/Kohli (Hrsg.), Der Zusammenbruch der DDR*, S. 74.

Partei mit der merkwürdigen Schleife, dass eben genau diese Herrschaft zu irrational und ineffizient gewesen sei. Die Kritik verweist in dieser Aporie – eher unbeabsichtigt – auf die Schwachstellen oder Einbrüche der Irrationalität in die formale Rationalität der bürokratischen Herrschaft. Die Beobachtung, dass sich in der Bürokratie unterschiedliche Interessen durchsetzen, sie selbst spezifische Interessen, Eigengesetzlichkeiten entwickelt, trifft zu und kann Webers Bild formaler Rationalität korrigieren.⁵⁰⁰

Auch im Westen Deutschlands wurden die Eigeninteressen der Bürokratie kritisiert und zum Gegenstand empirischer Forschungen. Renate Mayntz hat mit verschiedenen Studien gezeigt, dass bürokratische Großorganisationen tendenziell eigene Interessen und Logiken entwickeln, die gegenüber den politisch Verantwortlichen durchgesetzt werden.⁵⁰¹ Es lasse sich eine Verselbständigung der Verwaltung von der politischen Spitze und die Entwicklung von Eigeninteressen bürokratischer Großorganisationen beobachten, so dass für diese Organisationen das Bild einer hierarchischen Steuerung nicht vollständig zutreffend sei. Mayntz kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung von Eigeninteressen als Tendenz zu charakterisieren ist, die Großorganisationen und Bürokratien prinzipiell zu Eigen ist.⁵⁰² Die Eigeninteressen sind z. T. diejenigen des Führungspersonals, das um Kompetenzbereiche und Einfluss, der im Zweifel durch Personalstärke sichtbar wird, konkurriert; z. T. entwickelt die Organisation, bzw. entwickeln die in ihr handelnden Personen ein Interesse an der Stabilität und Fortexistenz der Organisation, d.h. Ausgliederungen, Umstrukturierungen werden von der Organisation abgelehnt und zu verhindern gesucht. Schließlich entwickeln Großorganisationen und Bürokratien ein eigenes »Interesse« an ihrer Aufgabenbewältigung oder eigene Mechanismen der Problembewältigung, die den Intentionen der politischen Spitze gelegentlich widersprechen können, jedenfalls ihre politische Steuerung erschweren. Die Sicherheitsapparate haben beispielsweise ein eigenes Konzept von Sicherheit und ihrer Durchsetzung, ein Konzept des Umgangs mit ihrer Aufgabe, das in die Strukturen der Organisation eingeschrieben ist und kurzfristigen Veränderungen widerstrebt und so eine politische Steuerung trotz Verwaltungshierarchie und gesetzlichen Grundlagen erschwert. Diese eher empirischen Beobachtungen zur Arbeit von Bürokratien hat Niklas Luhmann, der die Systemtheorie⁵⁰³ der Biologie von Maturana und Varela und der soziologischen Systemtheorie⁵⁰⁴ von Parsons aufgriff, zu einer umfassenden Theorie der Gesellschaft weiter

500 Vgl. schon Downs, *Inside Bureaucracy*, passim; Niskanen, *Bureaucracy and Representative Government*, passim.

501 Mayntz, *Soziologie der Organisationen*, passim.

502 Mayntz, *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*, passim.

503 Maturana/Varela, *Der Baum der Erkenntnis*, passim.

504 Parsons, *Aktor, Situation und normatives Muster*; ders., *Das System moderner Gesellschaften*; ders., *Sozialstruktur und Persönlichkeit*, jeweils passim.

entwickelt, die vorgestellt wird als System, das selbst in unterschiedliche Teilsysteme zerfällt. Dabei ist für Luhmann die Abgeschlossenheit und Selbstreproduktion der Subsysteme zentral, welche die Stabilität der Systeme ausmachen und damit das juristisch-politische Bild der Politik als Steuerungszentrum zerstören.

b) Autopoietische Systeme?

Luhmanns Problem ist die Komplexität. Komplexität steigere sich im Verlaufe der gesellschaftlichen Evolution; beispielsweise sei mit der Säkularisierung die naturrechtliche Legitimation von Recht und Politik entfallen und damit eine radikale Erweiterung des Horizonts eingetreten. Politik konnte nun Recht nicht mehr voraussetzen, sondern musste ständig zwischen Nichtänderung und Änderung des Rechts sowie der Art und Weise der Änderung auswählen – der Komplexitätsgrad der Entscheidungsalternativen ist so gestiegen. Die Politik als eigenständiges gesellschaftliches Subsystem, meint Luhmann, müsse Informationen der Umwelt verarbeiten und zu Entscheidungen, z.B. Rechtsentscheidungen, transformieren. Komplexität ist »dann ein Maß für Unbestimmbarkeit oder für Mangel an Informationen. Komplexität ist, so gesehen, die Information, die dem System fehlt, um seine Umwelt (Umweltkomplexität) bzw. sich selbst (Systemkomplexität) vollständig erfassen und beschreiben zu können.«⁵⁰⁵ Das Komplexitätsgefälle zwischen System und Umwelt zwingt zur Reduktion von Komplexität, die sich auch als Selektionszwang definieren lasse. Die Leistung der Systeme ist dann Reduktion von Komplexität oder Selektionsleistung. Systeme bilden sich zur Reduktion von Komplexität ihrer Umwelt und errichten so System/Umwelt-Grenzen. Die Steigerung der Komplexität der Welt oder der Gesellschaft erzeuge einen Anpassungsdruck auf alle Systeme, womit sich die Stabilisierungsbedingungen der Systeme änderten. Stabilität müsse dann auf einem Niveau höherer Komplexität gewonnen werden. Dies werde durch ein höheres Maß an Differenzierung erreicht, durch die Ausdifferenzierung der Systeme in Teilsysteme. Systemdifferenzierung ist für Luhmann die Wiederholung der Systembildung in einem Teilsystem, ihr Vorteil soll es sein, dass das Systeminnere nochmals wie Umwelt behandelt und nochmaliger Selektion durch Systemgrenzen unterworfen werden kann. So gliedere sich das soziale System Gesellschaft im Verlaufe der Evolution in verschiedene Subsysteme wie z.B. Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft oder Erziehungssystem.⁵⁰⁶

505 Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 51.

506 Die Einteilung der Subsystem ist dabei nicht immer recht verständlich oder nachvollziehbar, d.h. es bleibt die Frage unbeantwortet, ab wann denn eine kleinere Einheit ein Subsystem darstellt. Nicht jede Kommunikation kann gleich ein System bilden: Man mag von einem Bildungssystem sprechen, sind dann aber die Kindergärten ein eigenes Subsystem oder Teil des Bildungssystems und wie ist dieser Teil zu benennen. Ausgehend von dieser Frage kann man die Einteilung der Subsysteme, wie sie Luhmann vornimmt, bezweifeln, denn wo etwa liegen die Grenzen des politischen Systems, wenn man es vom Subsystem Verwaltung abgrenzt.

Soziale Systeme wie die genannten sind für Luhmann nicht eine Ansammlung von Personen und Dingen sondern Kommunikationssysteme. »Sozialsysteme sind zunächst Kommunikationssysteme, sie bauen aber in die selektiven Synthesen der Kommunikation eine Auslegung ‚der‘ Kommunikation als Handlung ein und beschreiben sich selbst damit als Handlungssysteme.«⁵⁰⁷ Die verschiedenen gesellschaftlichen Subsysteme haben nun verschiedene Kommunikationsmedien entwickelt. Das Wirtschaftssystem beispielsweise kommuniziert durch das Medium Geld, das System Politik durch Macht.

Soziale Systeme leisten – das ist die These der Systemtheorie –, um überleben zu können, Systemanpassung. Der Grundgedanke lautet: »Wenn eine Welt aus mehreren Systemen besteht, die füreinander Umwelt sind, setzt jede Veränderung ... eine mindestens zweifache Wirkungsweise in Lauf: Das Ereignis verändert ein System, und es verändert damit zugleich die Umwelt anderer Systeme ... Die Umwelt wird dynamisch-komplex, so dass es für Systeme vorteilhaft wird, die eigenen Veränderungen als selektive Anpassung oder schließlich als selektiven Eingriff in die Umwelt zu steuern.«⁵⁰⁸

Nach diesem Gedanken passt sich das System der Umwelt an und umgekehrt passt sich die Umwelt dem System an. Diesen älteren Gedanken der Systemtheorie entwickelte Luhmann weiter zum »Paradigma der Selbstreferenz«. Dessen Grundgedanke lautet: »Komplexe Systeme müssen sich nicht nur an ihre Umwelt, sie müssen sich auch an ihre eigene Komplexität anpassen ... Komplexe Systeme sind mithin zur Selbstanpassung gezwungen und zwar im Doppelsinn einer eigenen Anpassung an die eigene Komplexität.«⁵⁰⁹ Während also in der ersten Konzeption offene Systeme durch Umwelteinflüsse verändert und gesteuert werden, gleichzeitig aber auch selbst steuernd in ihre Umwelt, wozu auch andere Systeme gehören, eingreifen, verschiebt das Paradigma des autopoietischen Systems den Schwerpunkt auf Selbststeuerung, Selbstproduktion und -reproduktion. Die Systemtheorie geht davon aus, dass Systeme ihre Einheit und Identität dadurch gewinnen, dass sie sich mit ihren Operationen und Prozessen auf sich selbst beziehen. Systeme kommunizierten mit ihren spezifischen Kommunikationsmitteln über ihre eigene Kommunikation, leisten so eine Selbstbeobachtung und/oder Selbstbeschreibung, die bestimmte Kommunikationen erst als Bestandteil des Systems identifiziert, und entwickeln so ein internes Steuerungsprogramm, das die Systemprozesse so organisiert, dass es in seinen Operationen dieser Selbstbeschreibung entspricht und mithin durch seine Operationen sich kontinuier-

507 Luhmann, Soziale Systeme, S. 634.

508 Luhmann, Systemtheoretische Argumentationen, in: Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft, S. 363.

509 Luhmann, Soziale Systeme, S. 56.

lich selbst erzeugt.⁵¹⁰ »Insofern heißt Autopoiesis: Produktion des Systems durch sich selbst.«⁵¹¹

Das bedeutet nicht, dass sich Systeme vollständig von der Umwelt entkoppeln, also autark werden, von externen Einflüssen abgeschottet sind, sondern nur, dass autopoietische Systeme aus den vielfältigen Ereignissen der Umwelt einzelne Einheiten, die in die Typik des Systems passen, durch selektive Verknüpfung zur Produktion und Reproduktion des Systems benutzen. Diese Auswahl von selektiven Umweltinformationen zur internen Verarbeitung im System schaffe die Grundlage für eine Selbststabilisierung des Systems auf höherem Niveau. Das Konzept der Autopoiesis enthält in »Kurzform die folgenden Komponenten: 1. Selbstproduktion sämtlicher Systemkomponenten, 2. Selbsterhaltung über hyperzyklische Verkettung der selbstproduzierenden Kreisläufe, 3. Selbstbeschreibung als Steuerung der Selbstproduktion.«⁵¹²

Die Ursache des theoretischen Paradigmenwechsels zum autopoietischen System lag in realen gesellschaftlichen Veränderungen, dem Ende der »geplanten Ökonomie« im Westen, dem Niedergang des Keynesianismus in den 1970er Jahren, die verarbeitet wurden zu der Feststellung, dass staatliche Interventionen (in die Wirtschaft), Steuerungsversuche des politischen Systems keine oder unbeabsichtigte Nebeneffekte hatten. Die ökologischen Probleme deuteten auf ähnliche Probleme aller Interventionen. Konsequenz der Theorie autopoietischer Systeme ist denn auch ein Steuerungs- pessimismus.

Da die Systeme sich selbst reflektieren, so die Argumentation, wird auch die Planung beobachtet und hat zur Konsequenz, dass »Gegenstrategien« geplant werden. Da selbstreferenzielle Systeme sich weithin über ihren eigenen Kommunikationscode identifizierten, mithin Kommunikation an diesen Code anschließen müsse, folge die prinzipielle Unmöglichkeit einer das Subsystem übergreifenden Kommunikation. Anders ausgedrückt: »Die Politik kann nicht wissen, mit welcher Gesellschaft sie es zu tun hat. Aber sie kann wissen, mit welcher Politik sie es zu tun hat. Für die Politik ist die Gesellschaft eine Konstruktion der Politik ... Die Politik kann ebenso wie die Wissenschaft, nur im Kontext ihrer eigenen Konstruktion reagieren. Andernfalls würde es schon in der Politik an Anschlussfähigkeit fehlen und externe Beobachter würden das, was als Politik gemeint ist, überhaupt nicht als solche erkennen.«⁵¹³ Dies hat Bedeutung weniger auf der Ebene der Beobachtung und Selbstbeobachtung der Systeme, sondern auf der Ebene der gegenseitigen Beeinflussung oder politischen Steuerung der Systeme.

510 Teubner, Autopoietisches Recht, S. 23.

511 Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 97.

512 Teubner, Autopoietisches Recht, S. 35.

513 Luhmann, Soziologische Aufklärung, Bd. 4, S. 136 f.

Die klassische und geläufige Annahme geht davon aus, dass – akzeptiert man die Unterscheidung von Subsystemen – das politische System im Zentrum und an der Spitze der gesellschaftlichen Systeme steht und über Recht, Macht und Geld die anderen Systeme steuern kann und darf. Die Systemtheorie bricht mit diesem klassischen Bild spätestens dann, wenn sie von selbstreferenziellen Systemen ausgeht. Der Kommunikationscode des einen Systems ist dann im anderen System nicht zu verstehen, er wird dort nur noch als ein Rauschen in der Umwelt wahrgenommen, das möglicherweise zu Reaktionen zwingt; keinesfalls löst aber die Kommunikation im politischen System intendierte Folgen beispielsweise im wirtschaftlichen System aus. Die Reaktion beschreibt Luhmann vielmehr als unspezifische Anpassungs- und Reaktionsleistung, nicht in Begriffen der Kausalität.

Systeme sind in dieser Begrifflichkeit durch »strukturelle Kopplung« aufeinander eingestellt. »Von struktureller Kopplung soll dagegen die Rede sein, wenn ein System bestimmte Eigenarten seiner Umwelt dauerhaft voraussetzt und sich strukturell darauf verlässt – zum Beispiel: dass Geld überhaupt angenommen wird oder dass man erwarten kann, dass Menschen die Uhrzeit feststellen können.«⁵¹⁴ Ereignisse in der Umwelt, also z.B. einem anderen System, werden vom strukturell gekoppelten System als Irritation wahrgenommen, auf die es in irgendeiner – wörtlich zu nehmen – Form reagiert, keineswegs aber zwingend in der Form, die das strukturell gekoppelte System erwartete. »Der Begriff der strukturellen Kopplung erklärt schließlich auch,« schreibt Luhmann, »dass Systeme sich zwar völlig eigendeterminiert, aber im großen und ganzen doch in einer Richtung entwickeln, die von der Umwelt toleriert wird. Die Systeminnenseite der strukturellen Kopplung lässt sich mit dem Begriff der Irritation (oder Störung und Perturbation) bezeichnen.«⁵¹⁵

Wie das System auf diese Störung oder Irritation reagiert ist jedoch zunächst keineswegs ausgemacht. Die Störungen können als Zufall abgehandelt und in dem Sinne weggedrängt werden, dass das System auf die Störung nicht zu reagieren braucht oder sie werden als wiederholte, gravierende Irritation wahrgenommen, die Anpassungs- oder Veränderungsleistungen des Systems an die veränderte strukturell gekoppelte Umwelt erfordern. »Jedenfalls gewinnt die Umwelt nur unter der Bedingung struktureller Kopplung und nur im Rahmen von dadurch kanalisiertem und gehäuften Möglichkeiten der Selbstirritation Einfluss auf die Strukturentwicklung von Systemen.«⁵¹⁶ Der Begriff der strukturellen Kopplung oder die Beschreibung der Beziehung von zwei Systemen als strukturelle Kopplung hat zwei Konsequenzen: Erstens verschwindet die kausale, inten-

514 Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, S. 441.

515 Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 118.

516 Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 119.

dierte Steuerung eines Systems durch ein anderes hinter Irritationen und der Wahrnehmung der entsprechenden Steuerungsversuche als Rauschen. Zweitens gibt es dennoch strukturelle Homologien der Systeme, die sich aufgrund ihrer strukturellen Kopplung einstellen und als Reaktion auf Dauerirritationen erklärt werden.

Da die Systeme in der Systemtheorie als sich selbst reproduzierende Kommunikationssysteme vorgestellt werden, liegt der Einwand nahe, dass diese Reproduktion materielle Voraussetzungen hat oder materieller Träger bedarf. Luhmann hat diesen Einwand in »*Die Gesellschaft der Gesellschaft*« einbezogen und verweist mehrfach auf die notwendigen materiellen Träger der Kommunikation und der Systeme.⁵¹⁷ Aber diese Voraussetzung, die materiellen Bedingungen des Systems, bleiben bei seiner Analyse außen vor, so als hätten diese Bedingungen keinen Einfluss auf die Kommunikation, insbesondere auf deren Reproduktionsmöglichkeiten. Wenn weiter die Kommunikation nur innerhalb der geschlossenen Systeme verstanden wird und außerhalb dieses Systems, in jeweils anderen Systemen als Irritation wahrgenommen wird, wenn gleichzeitig diese Systeme in beinahe beliebig kleine Einheiten unterteilt werden können, lässt sich nicht mehr erklären, wie zielgerichtete und intentional erfolgreiche Handlungen überhaupt möglich sind, die doch die Koordination unterschiedlicher Systeme voraussetzen.

Die Systemtheorie lässt den Staat als Objekt der Diskussion und als organisationelle Einheit verschwinden, indem er in verschiedene Subsysteme, vor allem Politik, Recht und Verwaltung, aber etwa auch das Bildungs- oder Gesundheitssystem zerschlagen wird.⁵¹⁸ Diese werden Gegenstand der Analyse und stehen mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander. Mit dem Verschwinden des Staates und der autopoietischen Schließung der Systeme wird die Beschreibung ihres Zusammenwirkens und ihrer Beziehungen zueinander undurchsichtig. Luhmann beschreibt etwa die Funktion des Rechts als Stabilisierung generalisierter Erwartungshaltungen in expliziter Abgrenzung zu Vorstellungen von der Verhaltenssteuerung mittels Recht. Luhmann schreibt: »Das Recht ermöglicht es, wissen zu können, mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet und mit welchen nicht. Gibt es diese Erwartungssicherheit, kann man mit größerer Gelassenheit den Enttäuschungen des täglichen Lebens entgegensehen.«⁵¹⁹ Wer ist dieses »man«, das da etwas erwarten darf? Welche »Funktion« hat das Individuum in der Theorie sich selbst steuernder Systeme?

Es kommt nicht vor, wird aus der Sicht »der« Systeme auf zufällige Ereignisse der

517 Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 102.

518 In Luhmanns Spätwerk, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, taucht der Staat eher sporadisch und unsystematisch auf, ist nicht Gegenstand der Gesellschaftsanalyse. Er wird eingeführt als der »unter dem Titel Souveränität ausdifferenzierte Staat« (S. 444), was dem Phänomen kaum gerecht werden dürfte.

519 Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, S. 131 f.

Umwelt reduziert. Die Systemtheorie feiert es selbst als ihre besondere Leistung, die alteuropäische Denkweise, die vom Subjekt ausging und dessen Handlungen analysierte, überwunden zu haben. »Die Systemtheorie bricht mit dem Ausgangspunkt und hat daher keine Verwendung für den Subjektbegriff. Sie ersetzt ihn durch den Begriff des selbstreferenziellen Systems.« An anderer Stelle: »Weiter verändert sich, wenn man von komplexen Systemen handelt, der Begriff der Selektion. Selektion kann jetzt nicht mehr als Veranlassung eines Subjekts, nicht handlungsanalog begriffen werden. Sie ist ein subjektloser Vorgang, eine Operation, die durch Etablierung einer Differenz ausgelöst wird.«⁵²⁰

Der Anspruch des Menschen auf Selbstbestimmung und Selbstorganisation wird, da der Mensch mangels Einheitlichkeit der vorgegebenen Systemtypik kein System ist, alteuropäische Begrifflichkeit. Demokratie wird dann konsequent nicht als Volksherrschaft oder auch als Partizipation an Entscheidungen begriffen, sondern von Luhmann als »Spaltung der Spitze des ausdifferenzierten politischen Systems durch die Unterscheidung von Regierung und Opposition« verstanden.⁵²¹ Die Individuen erscheinen in den Systemen nur noch als unterschiedliche Rollen, die sie entweder »freiwillig« einnehmen, oder auf die sie durch Systemleistung zurechtgestutzt werden; Konflikte, individuelle Ansprüche, Abweichungen werden durch Teilsysteme wie z.B. den Justizapparat »klein gearbeitet«. Die Individuen passen sich entweder selbst an – oder sie werden angepasst. Auch hier kann man die Systemtheorie als Beschreibung von Realwidersprüchen lesen, die mit den oben angedeuteten Entwicklungen der Integration der Individuen übereinstimmen. Nur ist die Systemtheorie ebenfalls selbstreferenziell und kann die Reduktion des Individuums auf verschiedene Rollen nicht als Problem begreifen, sondern feiert dies als ihren theoretischen Fortschritt.

Die Vorstellung des Subjekts oder eines Ganzen, das als Einheit verschiedene Teile zusammenführt, ist für Luhmanns Systemtheorie alteuropäisches Denken. Dieses »man«, das vom Recht in seinen Erwartungen bestätigt wird, lässt sich aber nur als Einheit und Kontinuum denken, das an eben seinen Erwartungen festhält. Die Auflösung aller Erscheinungen, einschließlich des Menschen, in Teilsysteme, die strukturell miteinander verkoppelt sind, kann Luhmann nicht durchhalten, das einheitliche Subjekt lässt er folglich hinter dem »man« verschwinden.

Weiter sind die gängigen juridischen Vorstellungen, die entweder den moralisch handelnden Menschen oder den homo oeconomicus als Erklärungsmodell für rechtliche Steuerungsmechanismen heranziehen, ebenfalls nicht überzeugend.⁵²² Aber Luhmanns

520 Luhmann, Soziale Systeme, S. 51, 56.

521 Luhmann, Soziologische Aufklärung, Bd. 4, S. 127.

522 Vgl. ausführlich Fisahn, Natur – Mensch – Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung, passim.

Auflösung des Problems durch die Reduktion des Rechts auf Vertrauenssicherheit kann die Wirkungen und Funktionen der Gesetzgebungs- und »Anwendungs-« Maschinerie, die einen großen Teil der Staatsaktivitäten ausmacht, nicht überzeugend erklären. Was ist der Sinn der spezifisch juristischen Kommunikation, wenn diese in anderen Systemen nur als Rauschen wahrgenommen wird? Die materiellen Folgen gerichtlicher Urteile, Freiheitsstrafen oder Umverteilung von großen Geldsummen kommen nur unzureichend in den Blick, wenn nur die Kommunikation das System, seine Grenzen und Wirkungen erklärt, und in der Umwelt nur Irritationen übrig bleiben. Und warum wird dieses aufwendige System materiell beständig reproduziert, wenn es nur dieses unspezifische Rauschen, nur Irritationen produziert und zu anderen Bereichen der Gesellschaft nur über strukturelle Kopplung verbunden ist? Kurz: Luhmann macht zu Recht darauf aufmerksam, dass der Ursachenzusammenhang von intentionaler Handlung und tatsächlicher Folge regelmäßig überschätzt wird, entferntere oder unbeabsichtigte Folgen, Gegenstrategien und vieles mehr bei der Erklärung gesellschaftlicher Zusammenhänge regelmäßig unterbelichtet bleiben. Nur spitzt er seine Theorie so zu, dass am Ende Steuerung vollständig verschwindet, intendierte Wirkungen in der Zufälligkeit struktureller Kopplungen untergehen und »man« sich fragt, warum beispielsweise nach einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auch tatsächlich höhere Steuersätze abgeführt werden.

3. Eigengesetzlichkeiten der bürokratischen Abteilungen

Hier dürfte das mehr oder weniger verborgene Interesse der Theorie liegen. Mit dem politischen Zentrum verschwindet auch die Möglichkeit der politischen Intervention, genauer: der Steuerung und Umgestaltung. Geradezu zynisch fragt Luhmann, »wieso diese Gesellschaft nicht binnen Kurzem explodiert oder in sich zerfällt. Irgendwo und irgendwie müsse doch, so lautet ein nahe liegender Einwand, für ‚Integration‘ gesorgt werden. Spätestens der Umstand, dass diese Gesellschaft in erhebliche ökologische Schwierigkeiten geraten ist, die sich in absehbarer Zukunft zu ernsthaften Krisen auszuwachsen werden, dürfte die Notwendigkeit von Planung (und sei es Rahmenplanung) oder Steuerung (und sei es nur Kontextsteuerung) plausibel machen.« Aber dies seien alteuropäische Fluchtbewegungen, die ihre Augen vor der Realität verschließen würden: »Erst recht müssen wir darauf verzichten, Konzepte wie Planung, Steuerung oder Ethik durch ähnliche praxisnahe Entwürfe zu ersetzen. Wir wissen zu wenig, um auch nur über die Form von Handlungsanleitung entscheiden zu können. Das kann nur innerhalb von Funktionssystemen für jeweils ihren Bereich geschehen.«⁵²³ Die Systemtheorie

523 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, S. 777 f.

müsse in der Rolle des Beobachters bleiben. Anders gesagt: Die ökologischen Probleme, welche die Wirtschaft produziert, müssen von der Wirtschaft und können nicht von der Politik gelöst werden. Die wirtschaftsliberale Sicht meint wenigstens nur: Wirtschaftspolitik wird in der Wirtschaft gemacht – die Systemtheorie überantwortet der Wirtschaft nun die Lösung aller ihrer Folgeschäden. Die Systemtheorie konnte so gleichsam in einer Zangenbewegung mit der neoklassischen Wirtschaftslehre die sozialstaatlichen Regulationsmodelle, die sich nach 1945 herausgebildet hatten, ideologisch mit Erfolg unter Druck setzen. Sie ist – wenn auch vielleicht nicht intendiert – Teil des anti-sozialstaatlichen Roll-backs, der sich mit der Zerschlagung der UdSSR und in der BRD mit der Implosion der DDR verstärkt hat. Die Systemtheorie ist gleichsam die – gegenwärtig wohl immer noch – elaborierteste Form der ideologischen Offensive gegen demokratische Selbststeuerung der Gesellschaft, indem sie die Möglichkeit der Steuerung überhaupt bestreitet und damit demokratische Selbstbestimmung in die Müllverbrennung der alteuropäischen Geschichte befördert.

Warum soll oder muss man die Systemtheorie dann im Kontext einer Staatsanalyse, die dem normativen Gebot der Demokratie verpflichtet ist, diskutieren? Luhmann hat seine ersten Arbeiten über die Bürokratie geschrieben. Die empirischen Grundlagen, die ihn dazu veranlasst haben, die biologische Systemtheorie von Maturana auf gesellschaftliche Systeme zu übertragen, hat er bei seiner Arbeit in der Verwaltung gewonnen. Anders gesagt: Die Systemtheorie hat einen Kern, der Beobachtungen zutreffend wiedergibt; diese werden nur so überspitzt und mit der Annahme einer autopoietischen Schließung der Systeme so überscharf, dass sie doktrinär und überspannt wirken. Luhmann beschreibt aber richtig, dass in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, den Subsystemen, spezifische Eigensinnigkeiten erzeugt werden, die letztlich als Resistenzen gegen eine demokratische Neuordnung der Systeme wirken. Anders gesagt: Der Steuerungspessimismus der Systemtheorie, die Uminterpretation intendierter Einflüsse auf subjektlose strukturelle Kopplungen weist auf Probleme hin, die sicher in der politischen Praxis, aber auch beispielsweise der juristischen Theorie der Wirkung von rechtlicher Steuerung nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Systemtheorie hat im Ursprung keinen kritischen Impetus und ist eine der elaborierteren Formen zur Rechtfertigung des schlanken Staates oder des Verzichtes auf den sog. Staatsinterventionismus. Aber ihr liegen Beobachtungen oder Beschreibungen zugrunde, die sich kritisch wenden lassen. Anknüpfungspunkt für kritische Staatstheorie ist die Tatsache, dass Systemtheorie und Verwaltungswissenschaften richtigerweise auf Eigengesetzlichkeiten der Staatsapparate hingewiesen haben. Die verschiedenen Apparate und Institutionen, die zum Staat gerechnet werden, entwickeln bestimmte Logiken, denen sie folgen und die nur bedingt zu verändern, umzusteuern sind.

Die oben erwähnten Interessen von Großorganisationen wie der staatlichen Büro-

kratie an der eigenen Machterhaltung und -erweiterung manifestieren sich als Abwehr von Umorganisation, Ausgliederungen, Kompetenzverlusten usw. und umgekehrt als Bestreben, die eigenen Ressourcen, Personal und finanzielle Ausstattung zu erweitern. Daneben treten die subjektiven Dispositionen der Angehörigen dieser Organisationen, die eine spezifische Praxis des Umgangs der Problembearbeitung entwickeln, die nur über längerfristige Lernprozesse umgesteuert und geändert werden kann.

In einer strukturalen Analyse erscheinen die bürokratischen Apparate als Felder, welche die Praktiken ihrer Angehörigen und die Wahrnehmung und Erwartung der Externen in spezifischer Weise strukturieren. In den unterschiedlichen Feldern entwickelt sich ein spezifischer sozialer Sinn, eine spezifische Weise des Umgangs mit den Regeln und Ressourcen des Feldes, seinen Aufgaben, der materiellen Bedingungen und dem alltäglichen, routinisierten Umgang innerhalb der Organisation. Anders formuliert: Innerhalb der Bürokratien entwickelt sich ein spezifischer Habitus, über den sich die Akteure den jeweiligen Bedingungen des Feldes anpassen und damit seine Praktiken und Strukturen produzieren und reproduzieren. Dieser Habitus unterscheidet sich, das hat Bourdieu gezeigt, innerhalb unterschiedlicher gesellschaftlicher Felder, d.h. er wird durch die spezifischen Strukturen des Feldes produziert und re-produziert diese Strukturen. Die Strukturen des Feldes lassen sich wiederum beschreiben durch die spezifischen Logiken der Felder: Das ökonomische Feld ist um die Akkumulation von Kapital zentriert, das juristische Feld um die Produktion von Recht oder von Entscheidungen. Um diese spezifischen Logiken bilden sich weitere Strukturen, die sich etwa aus den Traditionslinien des Feldes, dem Ausbildungssystem, der sozialen Herkunft der Akteure usw. ergeben können.

Im Justizapparat ist das recht einfach zu beschreiben: Der Apparat ist zunächst um die Unterscheidung Recht und Unrecht zentriert, d.h. er produziert am Ende Entscheidungen, die konkret individuell verbindlich sind oder sein sollen und Recht geben oder eben nicht. Die Situation, Recht zu geben oder zumindest das Recht zu kennen, schlägt sich im Habitus nieder, man benimmt sich wie einer, der immer Recht hat. Rechtskenntnis ist schließlich Herrschaftswissen, so dass auch auf diese Weise nach außen »das Recht haben« sich im Habitus der Rechtsarbeiter niederschlägt.

Anders als die Systemtheorie meint, ist der Apparat aber nicht nur um diesen Code zentriert, er produziert gleichzeitig einen spezifischen Habitus, der es z.B. nahe legt, bei der Auslegung von Gesetzen obergerichtlichen Entscheidungen zu folgen, obwohl dies – in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition – keineswegs zwingend ist. Die Folgebereitschaft gegenüber der obergerichtlichen Rechtsprechung wird keineswegs im Einzelfall kalkuliert und auf ihre Zweckmäßigkeit⁵²⁴ geprüft, sondern ist die Regel, rou-

524 Zu kalkulieren wäre etwa, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, durch höhere Instanzen aufgehoben zu werden und inwieweit es dann zu Lasten einer Partei geht, von der obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen.

tinisierter Alltag, dem gegenüber das Abweichen und die Kalkulation im Interesse oder gegen das Interesse der Parteien die Ausnahme bildet. Es werden des Weiteren herrschende Meinungen und mit bzw. neben ihnen Denkverbote produziert, und es ist im Zweifel leichter, ihnen zu folgen als ihnen zu widerstehen und vieles mehr. Der Richter lernt nicht nur Rechthaberei, sondern gleichzeitig, dass andere höheres Recht für sich in Anspruch nehmen, neben den herrschaftlichen Gestus tritt die Katzbuckelei. Die Traditionslinie der deutschen Justiz ist eine bildungsbürgerliche, die in spezifischer Weise gepflegt wird und durch die vergleichsweise starke Selbstrekrutierung des Personals sich fortsetzen kann. Kurz: Neben die Unterscheidung Recht und Unrecht tritt die Unterscheidung unten und oben und wird perpetuiert.

Diese als Eigengesetzlichkeiten zu charakterisierenden spezifischen Praktiken bestehen jenseits oder neben ökonomischen Machtverhältnissen oder gar extra-legalen Interventionen der sozial Herrschenden, aber sie formen das Personal des Justizapparates, prägen Rollen, produzieren einen spezifischen Habitus. Die Strukturen der administrativen Bereiche werden in den alltäglichen Praktiken der handelnden Akteure produziert und reproduziert und schreiben sich gleichzeitig in diese alltäglichen Praktiken ein, werden so zur nicht hinterfragten, »natürlichen« Situation, die damit als legitim erscheint und nur so durch die alltäglichen Praktiken reproduziert werden kann.

Eine Durchbrechung dieser Re-Produktionsbedingungen der Institution kann dann nur selten direkt mittels einer intendierten, auf der Ebene der bewussten Steuerung ansetzenden Umsteuerung erfolgen – gleichsam als Umsetzung eines Befehls. Die Umsetzung eines Befehles, einer direkten Anweisung erfolgt auf der Ebene der bewussten Ordnungen, als reflexiv gesteuerte Einzelhandlungen, die sich an den Strukturen brechen kann, die durch routinisierte Handlungen, die in die vorbewusste Ordnung eingelagert sind, re-produziert werden. Das heißt, Steuerung und Umsteuerung können auf der Ebene der direkten Anordnung stattfinden und intendierte Effekte zeitigen. Es besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie sich in diesem Falle an den vorhandenen Strukturen bricht und zumindest langfristig ins Leere läuft, unterlaufen wird oder durch nicht intendierte Effekte konterkariert wird. Eine die Strukturen des Feldes beachtende Steuerung muss deshalb die Initiierung von Lernprozessen der handelnden Akteure anvisieren. Durch Lernprozesse, die Strukturen aufbrechen und reflektieren, kann die Reproduktion des Feldes gebrochen und neu geordnet werden. So lassen sich schließlich neue Re-Produktionsbedingungen des Feldes erzeugen; d.h. die vorbewussten Ordnungen der handelnden Akteure werden erfasst und umstrukturiert.⁵²⁵

525 Ausführlich Fisahn, Natur – Mensch – Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung, passim.

Folgt man diesem Ansatz, ergibt sich einerseits eine Resistenz aus der Struktur der Apparate gegen kurzfristige intentionale Umsteuerungen und andererseits die Möglichkeit von revolutionären Veränderungen durch Eruptionen sowie von reformerischen Veränderungen durch langfristige Lernprozesse, d.h. über einen Umbau der Institutionen, der deren Reproduktionsbedingungen verändert. Die eigenlogischen Strukturen der bürokratischen Abteilungen »verfälschen« die in ihnen sich repräsentierenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse – dies hatte Poulantzas möglicherweise schon im Blick, wenn er von einer materiellen Verdichtung der Kräfteverhältnisse sprach – eindeutig ist das aber nicht. Mit der Eigenlogik hat man eine erste Ebene identifiziert, auf der das Gesamtsystem der kapitalistischen Gesellschaft stabilisiert, gegenüber demokratischen Veränderungen immunisiert wird. Der Marsch durch die Institutionen wird so eher zum Marsch der Institutionen durch die Körper. Anders gesagt: Es ist nur ein beschränkter Widerstand im Apparat wahrscheinlich. Die Eigenlogik schafft die erste Resistenz gegen Demokratisierung, bzw. demokratische Steuerung oder Nutzung der bestehenden Organisation. Probleme mit den Eigengesetzlichkeiten der Apparate haben nicht nur sozialreformerische Bewegungen: Der Neoliberalismus ist an den Eigengesetzlichkeiten der staatlichen Apparate geradezu verzweifelt. Er hat das Modell des rheinischen Kapitalismus u.a. deshalb angegriffen, weil der Sozialstaat seine eigene Logik entwickelte, die der ökonomischen Logik widersprach.⁵²⁶

4. System und Lebenswelt

Genau diese Eigenlogik zu zeigen, allerdings in einem apologetischen Sinn, war das Interesse der Systemtheorie, die allerdings keine adäquate Beschreibung der kapitalistischen Gesellschaft und des Staates liefern kann, weil der Zusammenhang zwischen den »Subsystemen« – außer auf der hyperabstrakten Ebene der Ausdifferenzierung der Systeme – verloren geht. Insbesondere verschwindet der Staat, kommt nur in Teilen, nämlich als politisches System oder als Verwaltungssystem in den Blick, das beziehungslos neben dem ökonomischen System steht.

Eine merkwürdige Mischung aus Systemtheorie und kritischer Theorie, die Herrschaftsverhältnisse in den Blick nimmt, hat Jürgen Habermas mit seiner Theorie des kommunikativen Handelns entwickelt. Im Ergebnis setzt er nicht – wie etwa Poulantzas und linkssozialistische Kräfte in den 1970er Jahren – auf eine Demokratisierung der staatlichen Institutionen, sondern auf Freiräume, demokratische Selbstbestimmung jenseits dieser Institutionen in einer kommunikativ strukturierten Lebenswelt. Habermas

526 Butterwegge, Krise und Zukunft des Sozialstaates, passim.

lieferte damit den theoretischen Unterbau für eine politische Strategie und Praxis, die im alternativ-ökologischen Spektrum vorherrschend war. Wenn man Habermas auch nicht als Vordenker dieser Strömung bezeichnen kann, so hat er sicher die am meisten theoretisch fundierte Version des Zeitgeistes der 1980er Jahre formuliert.

Die Lösungen, die Habermas vorschlägt, beruhen auf der Konstruktion eines Dualismus von System und Lebenswelt. Die Lebenswelt wird als Sphäre des kommunikativen Handelns gekennzeichnet, in der die Beteiligten kooperative Deutungsprozesse ihrer Umwelt vornehmen, Geltungsansprüche kritisieren und bestätigen und eigene Sinnerspektiven produzieren. Die Lebenswelt ist »gleichsam der transzendente Ort, an dem sich Sprecher und Hörer begegnen; wo sie reziprok den Anspruch erheben können, dass ihre Äußerungen mit der Welt zusammenpassen; und wo sie die Geltungsansprüche kritisieren und bestätigen, ihren Dissens austragen und Einverständnis erzielen können.« Dabei gingen diese kommunikativ Handelnden von einem bestehenden kulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Hintergrund aus, der aber gleichzeitig immer wieder durch kommunikatives Handeln neu gebildet werde. Dieses diene der Erneuerung kulturellen Wissens, sozialer Integration und der Ausbildung personaler Identitäten.⁵²⁷ Die Lebenswelt leiste die soziale Integration der Gesellschaft. Sie ist für Habermas der Ort freier Zwecksetzung und Selbstbestimmung, freilich durch die diskursive Prozedur normativ abgesichert. Unter dem Aspekt der Lebenswelt werden deshalb die normativen Strukturen (Werte und Institutionen) thematisiert.⁵²⁸ Kurz: In der Lebenswelt existiert mehr oder weniger ein Raum herrschaftsfreier Selbstkonstitution, sie ist unbeeinflusst von den Zwangsgesetzen oder Eigenlogiken der Ökonomie und Politik, also der gesellschaftlichen Subsysteme. Hier geht es in freien Diskursen um das Auffinden von Wahrheiten, mittels derer die Ansprüche an Gesellschaft, das gesellschaftliche Zusammenleben und an sich selbst formuliert werden.

Davon zu trennen ist die Systemwelt. Habermas greift auf die Systemtheorie zurück, die er allerdings auf Webers Rationalisierungsthese und Parsons wertorientierte Systeme zurückführt, wobei er Luhmanns Umformulierung zur Theorie autopoietischer Systeme durchaus im Blick hat, ohne sie explizit zu diskutieren. Auch er gliedert die Gesellschaft in unterschiedliche Subsysteme, die spezifische Eigengesetzlichkeiten entwickeln oder um jeweils einen eigenen binären Code zentriert sind. Subsysteme funktionieren an eigengesetzlich formulierten Zielvorgaben gemessen dann optimal, wenn ihnen eine optimale »Reduktion von Komplexität« gelingt. Damit ist gemeint, dass die aus der gesellschaftlichen Umwelt resultierenden Problemstellungen effektiv bewältigt werden. Oder in Habermas' Formulierung: »Von Systemintegration sprechen wir im Hinblick auf die

527 Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns* Bd. II, S. 192, 208, 246.

528 Habermas, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, S. 14.

spezifischen Steuerungsleistungen eines selbst geregelten Systems; Gesellschaftssysteme erscheinen hier unter dem Aspekt der Fähigkeit, ihre Grenzen und ihren Bestand durch Bewältigung der Komplexität einer unsteten Umwelt zu erhalten.«⁵²⁹

Gefragt wird in dieser Tradition der Soziologie danach, was die Gesellschaft zusammenhält. Für die Theorie autopoietischer Systeme beantwortet sich diese Frage mit der Eigenschaft der Systeme, sich selbst zu reproduzieren, sich ihrer Umgebung oder die Umgebung sich anzupassen. Die Stabilität der Gesellschaft ergibt sich aus der Selbstreferenzialität der Subsysteme. Gegen diese Annahme führt Habermas ins Feld, dass die Systemwelt auf eine Lebenswelt angewiesen ist, d.h. auf die kommunikative Produktion von Geltungsansprüchen oder Werten, um als legitim zu erscheinen. Die Systemintegration, also das optimale Funktionieren des Systems, reiche nicht aus, um es zu legitimieren. Es könne nur von außen durch kommunikatives Handeln, durch die in der Lebenswelt kreierten und diskursiv als wahr ermittelten Geltungsansprüche, Wertvorstellungen oder Moral legitimiert werden. Die Lebenswelt brauche das System, weil es funktioniert, d.h. produziert, Recht spricht, Gesetze macht usw. Maßstab und Grundlage für das Funktionieren ist die formale Rationalität, also die Erreichung der vorgegebenen Zwecke, in der Ökonomie z.B. die Erzielung von Gewinn, die schließlich das System insgesamt stabilisiert. Umgekehrt brauchen die Systeme die Lebenswelt, da diese neben der Systemintegration auch eine soziale Integration vermittele, die für Legitimitätsvorstellungen unverzichtbar sei und so erst die Stabilität des Systems insgesamt garantiere.

Habermas unterstellt dabei mehr als er begründet, nämlich dass die selbstbestimmte kommunikative Sphäre der Lebenswelt neben der Systemwelt existiert und existieren kann. Innerhalb der Systeme unterwerfen sich die Individuen den Eigengesetzlichkeiten des Systems, also beispielsweise ökonomischen Imperativen. Im System werden den Individuen die Zwecke des Handelns vorgegeben und können nicht selbst bestimmt oder gewählt werden. In der Lebenswelt seien die Individuen frei und bestimmen in kommunikativen Prozessen selbst ihre vernünftigen Handlungsziele. In der Lebenswelt herrscht ein rationaler Diskurs, der es ermöglicht, rationale Handlungsziele zu entwickeln oder Rationalität als Anspruch an Handlungen und System anzulegen. So könne, meint Habermas weiter, in der Lebenswelt die spezifisch okzidentale Rationalität entwickelt werden, die Weber als formale Rationalität gekennzeichnet hat. Diese an den besten Mitteln und nicht an Zwecken ausgerichtete Rationalität sei es aber, welche die Systeme so – in doppeltem Wortsinn – furchtbar effektiv mache. Damit, und das ist gleichsam die Pointe dieser Dialektik, werden die Systeme aber so übermächtig, dass sie die Lebenswelt selbst beeinflussen, in die Lebenswelt eindringen und die herrschaftsfreie Ermittlung von Geltungsansprüchen in Bedrängnis bringen.

529 Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, S. 14.

Das kommunikative Handeln, so könnte man überspitzt Habermas' zentrale These zusammenfassen, schlägt sich selbst eine Wunde, indem es durch Rationalisierung aus sich selbst die Systemwelt gebiert, die nun auf die Alltagspraxis der Lebenswelt zurückschlägt, indem ihre zweckrationalen Imperative kommunikatives Handeln zu verdrängen suchen.⁵³⁰ Habermas formuliert diese »geschichtsphilosophische« These so: »Wenn man diesen Trend der Entkoppelung von System und Lebenswelt auf die Ebene einer systematischen Geschichte der Verständigungsformen abbildet, verrät sich die unaufhaltsame Ironie des weltgeschichtlichen Aufklärungsprozesses: die Rationalisierung der Lebenswelt ermöglicht eine Steigerung der Systemkomplexität, die so hypertrophiert, dass die losgelassenen Systemimperative die Fassungskraft der Lebenswelt, die von ihnen instrumentalisiert wird, sprengen.«⁵³¹

Habermas will dem System geben, was des Systems ist. So kommt er nicht zu dem Ergebnis, dass die ausdifferenzierte Systemwelt zwangsläufig die Lebenswelt so infiltriert, dass wegen schwindender Legitimität sie selbst – und schließlich auch das System – gesprengt wird, also das System zu revolutionieren ist. Er kümmert sich vielmehr um die Rettung des Systems mittels Rettung der Lebenswelt, indem er einen Unterschied zwischen Mediatisierung und Kolonialisierung der Lebenswelt konstruiert. Die Mediatisierung der Lebenswelt sei unvermeidbar und bis zu einer Grenze, bei der pathologische Nebeneffekte auftreten, hinnehmbar. Solche sind aber erst zu erwarten, wenn die »Schwelle, an der die Mediatisierung der Lebenswelt in eine Kolonialisierung umschlägt«, überschritten werde. Pathologische Nebeneffekte, das sei der »neue Typus von klassenunspezifischen Verdinglichungseffekten«,⁵³² Der zunächst noch kritische Impetus wird also aufgegeben und umgewandelt in einen – im schlechtesten Sinne des Wortes – idealistischen, weil hilflosen Appell, die kommunikativen Freiräume der Lebenswelt neben dem eigentlich hervorragend funktionierenden System doch bitte zu erhalten. Das Ganze grenzt sich dann vorsichtshalber noch von klassentheoretischen Ansätzen ab: Verdinglichung, die von Marx bis Lukács klassenspezifisch als Entsubjektivierung oder Entmenschlichung des Arbeiters durch die Unterordnung unter die Maschine gedacht wurde, wird hier nun zur klassenunspezifischen Unterwerfung des freien Diskurses unter Systemimperative. Der neoliberale Umbau der Gesellschaft hat die Klassenunterschiede wieder deutlich gemacht und den klassenabhängigen Unterschied in der Unterwerfung unter die Systemimperative hervortreten lassen. Die Systemimperative wirken keineswegs klassenspezifisch.

530 Der Status, den die Theorie des kommunikativen Handelns dann einnimmt, gleicht trotz aller Bescheidenheit des Auftretens fatal anderen Lösungen des Rätsels der Geschichte, durchbricht das »kommunikative Handeln« doch die systemischen Eingriffe in die Lebenswelt allein durch seine Existenz.

531 Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. II, S. 232 f.

532 Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. II, S. 471, 513.

Weiter muss man die Trennung von Lebens- und Systemwelt grundsätzlich in Frage stellen, unterstellt diese Annahme doch, dass man am Ausgang zum Büro seinen Mantel der Systemwelt abstreift, ökonomische oder bürokratische Vorstellungen und Imperative vergisst und sich nun – in der Frei-Zeit – der diskursiven Reflexion über eben diese Zwänge und ihrer Rechtfertigung hingibt. Die handelnden Personen werden – ungewollt wie im Existenzialismus Sartres – zu Rollenspielern, die zwar in der konkreten Situation ihre Rolle als Kellner⁵³³, Broker oder Bauarbeiter⁵³⁴ spielen und auf unhinterfragte Rollenmuster zugreifen, die eine gemeinsame Deutung der Situation ermöglicht, die aber durch das kommunikative Handeln eben diese Rolle und die Situation auf Geltungsansprüche, Hierarchien usw. hinterfragen und um-deuten können. Nur ist der Broker in seiner Lebenswelt – das lässt sich leicht beobachten – regelmäßig immer noch durch und durch Broker und fängt nicht etwa an, die Geltungsansprüche der Systemimperative des Börsenparketts auf ihre Berechtigung oder Legitimation zu prüfen, eher überlegt er, wie er an den nächsten Computer kommen kann, um noch eine Option zu erwerben. Anders gesagt, die Systemimperative sind in die Sinndeutungen, das Regelverständnis oder die vorbewusste Ordnung der handelnden Akteure so eingelassen, dass diese keineswegs in die Freiheit der Lebenswelt eintauchen und dort unabhängig von den Imperativen der Systeme ihre Geltungsansprüche formulieren können.

Perspektivwechsel: Die Grenze zwischen »unschädlicher« Mediatisierung und »pathologischer« Kolonialisierung der Lebenswelt lässt sich nicht ziehen, weil dies eine »reine« Lebenswelt voraussetzen würde, die auf ihren Grad der Infiltration mit Systemimperativen geprüft werden kann. Die Systemimperative oder die Eigenlogiken bestimmter Organisationen und bürokratischer Abteilungen strukturieren die »Lebenswelt« immer schon mit, sie sind Teil der Struktur, die über die alltäglichen Praktiken re-produziert wird, und dringen keineswegs von außerhalb in eine kommunikativ-selbstbestimmte Lebenswelt ein. Selbst wenn man die »Welten« nicht so wörtlich nimmt und von Situationen spricht, die durch Systemimperative integriert, und anderen Situationen, die mittels diskursiver Verständigung integriert werden, ist diese Unterscheidung unergiebig. Es bleibt dann das vage Unbehagen, dass die Imperative der Systeme die freie Kommunikation zu stark prägen, beeinflussen oder strukturieren. Dieses Unbehagen ist aber keines, das aus der Perspektive der herrschaftsfreien Kommunikation zu formulieren wäre, sondern aus der Perspektive der Freiheit im Gegensatz zur Unterwerfung der Menschen unter die Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie und der Bürokratie, die den demokratischen Anspruch konterkariert und sie zu Objekten fremdbestimmter Gesetze degradiert.

533 Vgl. Sartre, *Das Sein und das Nichts*, S. 141.

534 Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. II, S. 185 ff.

Das wesentliche politische Problem ist, wenn man sich auf das Unbehagen wegen einer pathologischen Infiltration einlässt, dass bei Habermas dann nicht die Eigenlogiken der Systeme, z.B. die Profitgier in der kapitalistischen Ökonomie, Gegenstand der praktischen Kritik werden sollen. Die Systemlogiken können, meint er, nicht geändert werden, oder er will es nicht und beschränkt sich darauf, die pathologischen Einflüsse auf die Lebenswelt zu verringern, also Freiräume zu schaffen oder zu erhalten, in denen eine selbstbestimmte Kommunikation möglich ist. Auf diese Weise hat er den Ansatzpunkt einer politischen Konzeption geliefert, die in der Verteidigung der Lebenswelt, gedacht als plurale Lebensformen, als Nische für alternative Wirtschaftsgemeinschaften, gegen den Einbruch von Systemimperativen liegt. Staat und Ökonomie bleiben als funktionierende Systeme im Großen und Ganzen unangetastet. Das Problem wird in den »klassenunspezifischen Verdinglichungseffekten ausgemacht«, und hier gilt es, jenseits der Systeme Freiräume zu schaffen. Die Landkommunarden der 1980er Jahre konnten einen pluralen und bunten Lebensstil pflegen – in der festen Überzeugung, damit »dem System« ein »Schnippchen« zu schlagen. In Wahrheit konnte sich »das System« ein paar Aussteiger gut leisten, gelang es doch auf diese Weise um so besser, die folgende Generation wieder fest zu integrieren. Poulantzas setzt darauf, die Demokratie ins System zu tragen, Habermas lässt sie neben dem System. Die Demokratisierung der Apparate und Ökonomie mag an deren Widerstand oder am Widerstand des herrschenden Blocks scheitern, die Demokratie neben den Systemlogiken formuliert ein im Ansatz verfehltes Konzept, weil die verschiedenen Eigenlogiken die Möglichkeiten der Demokratie in gesellschaftlichen Freiräumen zerstören müssen.

Wenn der Marsch durch die Institutionen zum Marsch der Institutionen durch die Körper wird, dann muss die Selbstbestimmung neben den Institutionen eine Spielwiese mit hohem Sicherheitszaun bleiben. Die Eigengesetzlichkeiten bzw. die über Raum und Zeit konstanten Strukturmomente bleiben unangetastet und werden weiter reproduziert. So ergibt sich als demokratische Option, Elemente demokratischer Selbstbestimmung, die gegenüber der geölten Reproduktion der Eigenlogiken unterschiedlicher Systeme widerständig sind, in diese selbst einzubauen und damit Ansatzpunkte zu schaffen, die Selbstreferenzialität der systemischen Strukturen zu unterbrechen.

KAPITEL II

Unpersönliche Herrschaft – Recht

Die Bedeutung des Rechts für die Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaften wurde im Kontext der Rechts- und Staatsanalyse von Paschukanis und anhand der Unterscheidung von *droit de citoyen* und *droit de bourgeois* erörtert, wobei die Ambivalenz der rechtlichen Sicherungen, ihre progressiven und konservativen Dimensionen deutlich geworden sein sollten. An dieser Stelle sollen zunächst einige wesentliche Punkte dieser Betrachtung zusammengefasst und anschließend die in abstrakter rechtlicher Steuerung und Kontrolle implizit vorhandenen Mechanismen der Herrschaftsausübung und -sicherung aufgezeigt und diskutiert werden. Das Recht tritt gleichsam neben die Bürokratie als materielles Gerüst des Staates, das Resistenzen gegen emanzipatorische, sozialreformerische Bewegungen und Veränderungen produziert – dies ist im Folgenden zu zeigen.

1. Ambivalenzen des Rechts: Herrschaftsbeschränkung und -sicherung

Eine Grenzziehung zwischen Staat und Gesellschaft wird historisch von der Gesellschaft, der Bourgeoisie, gefordert und zwar als Sicherheit vor den Zugriffen des absolutistischen Staates. Das Recht markiert diese Grenze zunächst in Form von Schutzrechten gegen willkürliche Verhaftungen, später und elaborierter in Form der Deklaration der Menschenrechte in den Verfassungen der USA und der Französischen Revolution. Mit der Verfassung werden gleichzeitig die »souveränen« Rechte des besonderen Staates anerkannt oder durch das Recht konstituiert. Das Recht schützt seinem Inhalt nach die bürgerliche Gesellschaft vor willkürlichen Eingriffen des Staates und räumt diesem gleichzeitig die Kompetenz zu solchen Eingriffen ein. Dies wird in der Rechtswissenschaft tradiert als liberale Konzeption der Menschenrechte, die verstanden werden als Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Diese Grenzziehung zwischen den Sphären des Staates und der Gesellschaft ist der spezifischen Trennung von ökonomischer und politischer Macht geschuldet, weil sie den besonderen Staat, eine über der Gesellschaft stehende Regierungsmaschinerie, voraussetzt. Das Recht fungiert als Grenzpfosten, es markiert die Sphäre der individuellen Entfaltung und damit gleichzeitig die Sphäre staatlicher Macht und Kompetenzen.

Die Trennung zwischen der Privatsphäre und der Sphäre des Öffentlichen oder des Staates charakterisiert die neue spezifisch bürgerliche Sichtweise, die den Menschen als

isolierte Monade denkt und Freiheit deshalb als Schutz vor den anderen denkt. Sie übersetzt eine neue Form der Subjektivierung, die in der bürgerlichen Gesellschaft einsetzt. Marx kritisierte dies als Atomisierung des Eigentümers, während der Citoyen zwischen dem freien Eigentümer und dem Pöbel hin und her schwankt und aufgerieben wird. Dessen politische Freiheitsrechte müssen im Zweifel der Staatsräson weichen. Das Recht ist Instrument der Repression und Absicherung von Herrschaft, indem politische Freiheitsrechte gleichzeitig immer unter den Vorbehalt der Sicherheit und Ordnung oder des Staatsschutzes gestellt werden. Und es ist gleichzeitig das Medium, über das zunächst die Diskurse um politische Freiheitsrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit stattfinden und mit dem diese Rechte schließlich festgeschrieben werden. Die Rechte der Eigentümermonade werden schließlich erweitert zu Rechten individueller Autonomie auch jenseits der politischen Teilhabe, sie garantieren Räume individueller Subjektivität und Differenz und schränken diese Räume gleichzeitig ein.

Das Recht überschreitet diese Funktion der Grenzziehung. Es übernimmt verschiedene Funktionen in der Reproduktion der Gesellschaft: Es gewährleistet zunächst die Austauschbeziehungen der freien und gleichen Warenbesitzer, organisiert auf der Ebene der einfachen Warenzirkulation die Absicherung der Geschäftsbeziehungen. Die Sicherung und Gewährleistung des Marktes reicht aber zur Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft keineswegs aus; der Staat hat weitere Funktionen übernommen, um die Reproduktion der Gesellschaft nicht nur zu sichern, sondern überhaupt zu ermöglichen. Zunächst wurde den »freien« Marktbeziehungen durch das Recht Grenzen gezogen, etwa durch das Verbot der Kinderarbeit oder mit den gesetzlichen Beschränkungen des Arbeitstages, durch den Schutz der Verbraucher und schließlich mit Grenzziehungen im Bereich der Ausbeutung der Natur. In allen diesen Fällen werden die Marktkräfte, der einer kapitalistischen Produktion eigene Drang zur unbegrenzten Ausbeutung menschlicher wie natürlicher Ressourcen durch das Recht begrenzt. Auch hier muss wieder die doppelte Wirkung betont werden; über das Eigentums-Recht und Vertrags-Recht wird zunächst die Möglichkeit begründet, Ressourcen individuell nach eigenem Belieben auszubeuten. Das Recht ermöglicht oder konstituiert die Ausbeutungsverhältnisse und beschränkt sie gleichzeitig.

Unterstützend wirkt das Recht bei Grenzziehungen, die gleichzeitig auf finanzielle Ressourcen angewiesen sind, also vor allem die sozialen Sicherungssysteme. Diese gewährleisten ebenso wie die Schutzrechte die kapitalistische Reproduktion, indem sie die Reproduktion der Ware Arbeitskraft sichern – also das allgemeine Interesse des Kapitals umsetzen. Gleichzeitig sind sie Ergebnisse und Resultat sozialer Kämpfe, also die Verwirklichung der von Lohnabhängigen eingeforderten Rechte. So werden vermittelt durch das Recht die Ergebnisse der sozialen Kämpfe festgeschrieben. Es organisiert die Beziehungen der Klassen in den sozialen Auseinandersetzungen, schreibt deren Verhält-

nis zueinander fest und perpetuiert die Ergebnisse für eine gewisse Periode. Das gilt nicht nur auf der Ebene einzelner Rechte und Rechtsbeziehungen, sondern über die Verfassung als grundlegende, dauernde Festschreibung der Klassenbeziehungen auch für die gesamten Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft.

Insbesondere bei der Begrenzung der destruktiven Wirkungen des Marktes im Bereich der Sozial- und Umweltgesetzgebung wird das Recht zu einem Steuerungsinstrument, mit welchem die gesellschaftlichen Verhältnisse reguliert werden. Aus dieser Perspektive erscheint Recht als ein Medium, das vom Gesetzgeber gezielt eingesetzt werden kann, um auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einzuwirken, d.h. dann auch, um sie zu verändern. Dieses Bild ist aber zu schlicht, um die Probleme rechtlicher Steuerung aufzuzeigen. Die gesetzgeberischen Intentionen brechen sich wiederum in den Spielräumen des Rechts an den Eigengesetzlichkeiten des juristischen Apparats. Das gilt es, genauer zu zeigen.

2. Implizite Mechanismen der Herrschaft im abstrakten Recht

Das Recht der kapitalistischen Gesellschaft ist der Form nach abstrakt allgemeines Gesetz im Unterschied zum konkret individuellen Befehl. Diese Allgemeinheit ist den Erfordernissen der Tauschwirtschaft geschuldet, denn nur so können normative Erwartungen in einer unbekanntem Zahl von Fällen und unbekanntem Situationen formuliert werden. Das allgemeine Gesetz macht – das wurde schon diskutiert – Entscheidungen berechenbar und entspricht so den Anforderungen der Rechenhaftigkeit der Ökonomie. Die Marktteilnehmer, aber auch die Bürger sollen wissen, welche administrativen Entscheidungen oder gerichtlichen Urteile sie zu erwarten haben, und können ihre Handlungen an diesen normativen Vorgaben ausrichten. Dies funktioniert aber nur, wenn die Gesetze allgemein gelten, also für alle Bürger unabhängig von Stand, Klasse, Religion usw. verbindlich sind. Diese gleiche Allgemeinheit des Rechts unterscheidet es vom Recht der Privilegien in der feudalen Gesellschaft. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass diese gleiche Allgemeinheit nur formal ist und reale soziale Unterschiede unberücksichtigt lässt, was einerseits zur Folge hat, dass diese Unterschiede faktisch verstärkt werden können und gleichzeitig verschleiert werden.

Neu zu diskutieren ist an dieser Stelle, dass die Allgemeinheit des Gesetzes nur dann zu einer Berechenbarkeit staatlicher Entscheidungen führen kann, wenn die Allgemeinheit gleichzeitig bestimmt ist, die normativen Erwartungen und die Rechtsfolgen so präzise, bestimmt und klar formuliert sind, dass die Adressaten wissen, was von ihnen erwartet wird. Oben wurde erörtert, dass Franz Neumann das nationalsozialistische Recht deshalb als Unrecht qualifizierte, weil es die Form der bestimmten Allgemeinheit nicht mehr aufwies, sondern über Generalklauseln in den Gesetzen, Entscheidungen unbe-

rechenbar wurden und in Wahrheit als individuelle konkrete Befehle zu charakterisieren waren, weil sie den staatlichen Entscheidungsträger nicht programmieren. Das Recht, konstatierte er, hatte im Nazi-Regime seine formale Rationalität eingebüßt, an seine Stelle trat die Willkür unterschiedlicher Entscheidungsträger, die ihre Anordnungen über Generalklauseln rechtfertigten oder die Generalklauseln mit der nationalsozialistischen Ideologie auffüllten. Nun sind Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe aber kein Spezifikum des nationalsozialistischen Rechts, was Neumann auch nicht behauptet; er konstatiert allerdings eine derart quantitative Zunahme der Generalklauseln, dass sich die Qualität des nationalsozialistischen Rechts wandelte.

Generalklauseln findet man in unterschiedlicher Form in allen Rechtsordnungen. Genauer gesagt: Zwischen scheinbar klaren und bestimmten Rechtsnormen und Generalklauseln existiert kein prinzipieller sondern nur ein gradueller Unterschied. Sprache ist immer zumindest in den Randbereichen unpräzise oder unscharf, lässt in den Randbereichen unterschiedliche Interpretationen zu und kann gesellschaftliche Entwicklungen nur unzureichend antizipieren.⁵³⁵ Für die Gesetze heißt das, dass es neben den von einer Regelung klar erfassten Sachverhalten immer solche gibt, bei denen die Anwendbarkeit der Regel unklar und interpretationsbedürftig ist. So gibt es zwischen Rechtsregeln und Generalklauseln keine scharfe Trennlinie, sondern fließende Übergänge. Die Behauptung, dass es einen Bereich klar erfasster Sachverhalte gibt, ist keineswegs offenkundig, sondern begründungsbedürftig. Zunächst sollen aber weitere Dimensionen der Unklarheit, der Interpretationsbedürftigkeit des Gesetzes aufgezeigt werden, die einen Entscheidungsspielraum jenseits des gesetzlichen Programms einräumen.

Die Ungenauigkeit der Sprache sorgt so für einen notwendigen Bereich von interpretationsbedürftigen Rechtsnormen, einen Bereich, den auch ein »umsichtiger Gesetzgeber« nicht vermeiden kann. Daneben werden den »Rechtsanwendern« über Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe, unpräzise Formulierungen oder über Normen mit Beurteilungsspielraum, Ermessen oder finalen Abwägungsgeboten vom Gesetzgeber teilweise bewusst Entscheidungsspielräume eingeräumt. Die Entscheidung durch die

535 Eine anschauliche Darstellung dieses Problems hat Theodor Geiger entwickelt. Er konstatiert eine unüberwindbare Brücke zwischen sprachlichem Begriff und Wirklichkeit. Eine Kluft, die auch durch Definitionen nicht wirklich überbrückt werden könne, da eine Definition das sprachlich Unbestimmte durch anderes Unbestimmtes ersetze. Trotzdem meint er nicht, dass die Norm bzw. der Normtext völlig irrelevant und inhaltlich beliebig ist. Vielmehr gäbe es einen bestimmten Spielraum von Auslegungsmöglichkeiten, der durch sprachliche Konvention bestimmt ist. Die sprachliche Konvention legt den Kern, der in jedem Fall zur Norm gehörenden Fälle, genauso fest wie einen Bereich von Fällen, der keinesfalls zur Norm gehört. Zwischen dem Begriffskern und dem Begriffsumfeld liegt ein Bereich, der durch Auslegung verschiedene Bedeutungen erlangen kann: der Begriffshof. Durch die Norm werde dem Rechtsanwender ein durch die Sprachkonvention bestimmter »minimaler und maximaler Relationsradius« gesetzt (Geiger, Vorstudien zu einer Rechtssoziologie, S. 242 ff.).

Administration oder Gerichte ist also vom Gesetzgeber gewollt. Wo dieser Bereich groß ist und Wertungen der »Rechtsanwender« die Entscheidung bestimmen, verliert das Recht seine Bestimmtheit und damit seine Berechenbarkeit, zweitens werden Entscheidungen verlagert vom demokratischen Gesetzgeber auf Justiz und Verwaltung. Dies ist, wie zu zeigen ist, in bestimmten Perioden der Entwicklung eine bewusste Strategie zur Sicherung des Status quo oder gar eine Strategie mit dem offenen Ziel, revolutionäre oder sozialreformerisch evolutionäre Entwicklungen rückgängig zu machen.

»Interpretationsbedarf« wird den rechtlichen Programmen von den »Rechtsanwendern« gelegentlich auch untergeschoben, nämlich dort, wo sie die gesetzliche Lösung nicht akzeptieren können oder wollen, kurz: Die »Rechtsanwender« schaffen sich bisweilen ihre eigenen Entscheidungsspielräume. Damit ist man aber nur in kleineren Teilen im Bereich der Rechtsbeugung, des bewussten Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen, des bewussten Judizierens *contra legem*. Der »Interpretationsbedarf« neben dem Gesetz wird in bester Absicht und im besten Glauben ausgemacht, d.h. die gesetzliche Programmierung wird unbewusst nicht als solche wahrgenommen, weil sie gegen eigene Vorstellungsweisen und Werte verstößt.

Schließlich sind die Sachverhalte oder die Fakten, die unter die Rechtsnorm subsumiert werden sollen, keineswegs gegeben, sondern werden von den »Rechtsanwendern« mit Blick auf die Rechtsnorm selektiert und interpretiert. Die Auswahl der Fakten, die einer Entscheidung zugrunde gelegt werden, erfolgt immer schon mit Blick auf die Rechtsnorm, anderes wird ausgelassen, beiseite geschoben, weil es das Bild stört, im selektierten Rechtsprogramm keinen Platz findet. So hat man zwei Seiten der Selektion: die Selektion der relevanten Fakten und die Selektion der Rechtsnormen, die aufgrund der Fakten relevant sein könnten; beide Selektionsvorgänge finden gleichzeitig und abgestimmt statt. Daher das bei Laien oft auftretende Gefühl, der Richter habe ihn nicht richtig verstanden: Der Richter will ihn nicht verstehen, sondern sondiert die Tatsachen, die für seine Entscheidung relevant sind.⁵³⁶

Wenn man sich die Unschärfe sprachlicher Umschreibungen, die Selektion der Fakten und Normprogramme und den bewussten Verzicht des Gesetzgebers auf hinreichend bestimmte Regelungen vor Augen führt, muss das herkömmliche Bild der Steuerung durch den Gesetzgeber in Frage gestellt werden. Dieses herkömmliche Bild wird in der Sprache widergespiegelt, man spricht allgemein von der »Anwendung« des Rechts. Die Beamten in den administrativen Bereichen wenden das Recht auf den Einzelfall ebenso an wie der Richter, der diese Anwendung überprüft oder das Recht auf Streitig-

536 Vgl. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, *passim*; anschaulich beschrieben werden diese Mechanismen aus der Perspektive einer teilnehmenden Beobachtung von Lautmann, Justiz – die stille Gewalt, *passim*; vgl. auch Fisahn, Natur – Mensch – Recht. Theorie der Rechtsbefolgung, S. 345 ff.

keiten zwischen Privaten anwendet. Diese Vorstellung der »Rechtsanwendung« ist eine zentrale Grundlage des Rechtsstaates, ein wesentlicher Bestandteil seiner normativen Forderungen. Der Gesetzesanwender ist in den Worten Montesquieus nur »bouche de la loi«, also Mund des Gesetzes, der nur im Einzelfall ausspricht, was das Gesetz abstrakt generell fordert. Die Begriffsjurisprudenz ging davon aus, dass das Recht hierarchisch gegliedert und nicht nur logisch konsistent aufeinander abgestimmt ist, sondern auch innerhalb dieser Hierarchie ableitbar ist. Der »Rechtsanwender« ist in diesem Bild idealerweise Subsumtionsautomat. Er subsumiert die Lebenssachverhalte unter die abstrakte Rechtsnorm und ohne jegliche eigene Wertung wirft er ein Ergebnis, d.h. eine Entscheidung aus, die sich zwingend logisch aus den Rechtssätzen ableiten lässt und völlig unabhängig vom Rechtsanwender gleich ausfällt, weil sie der Programmierung des Rechtssatzes folgt, eben dessen Anwendung ist.

Das überkommene Bild der »Rechtsanwendung« hält sich, obwohl sich gleichzeitig nicht nur bei Juristen herumgesprochen hat, dass die gesetzliche Programmierung notwendig unvollständig ist, weil Sprache offen ist oder bewusst offen gehalten wird, um so Entscheidungsspielräume auf die Exekutive zu verlagern oder – offiziell – um das Gesetz in die Zukunft zu öffnen. Wie immer hat die Rechtsanwendungs-Ideologie tatsächliche Grundlagen. Ihre Grundlage findet sie in einem »natürlichen« und einem hergestellten Konsens über die Bedeutungsvarianten der Normen.

Dieser Konsens ergibt sich einerseits aus den in einer historisch gegebenen Gesellschaft geteilten Hintergrundannahmen, die sich aus der symbolischen Ordnung der Gesellschaft und der Ordnung ihrer strukturellen Zwänge bildet. Er ist damit keineswegs »natürlich«, erscheint den historischen Mitgliedern einer Gesellschaft aber so. Diese Hintergrundannahmen mögen in vielen Bereichen illusionär sein, Verhältnisse mystifizieren usw., aber sie bilden gleichsam das Reservoir, durch das kommunikative Prozesse überhaupt erst möglich werden. Soweit symbolische Ordnungen kritisiert werden oder möglicherweise nicht geteilt werden, lassen sich dennoch ein Bereich tatsächlicher Konsense auch in den Wertvorstellungen auffinden und andere Bereiche, in denen es eindeutige Hegemonien gibt, die eine symbolische Ordnung erst etablieren können. Die »Rechtsanwendung« kann auf dieses Reservoir geteilter Vorstellungen und Hintergrundannahmen zurückgreifen, womit sie einerseits gegenüber der Gesellschaft anschlussfähig bleibt und andererseits auf ein Feld von Begriffsbedeutungen und damit Normbedeutungen verweisen kann, das zumindest von einem Mainstream geteilt wird.

Andererseits werden und sind »Rechtsanwender« in einer spezifischen Weise sozialisiert, will sagen, dass die soziale Herkunft der Juristen – trotz der Ausweitungen und Verschiebungen der Hochschulausbildung seit den 1970er Jahren – nach ihrer sozialen Herkunft keineswegs ein Mittel der Gesellschaft abbildet, deren sozialer Zusammensetzung keineswegs entspricht. Entscheidender dürften aber die spezifisch juristische

Sozialisation während der Ausbildung und die Einpassung in die unterschiedlichen Berufsbilder sein, die weiter oben schon einmal angesprochen wurden. Diese spezifische Sozialisation führt dazu, dass jenseits gesellschaftlicher Konsense spezifische juristische Vorstellungsweisen und bewusste Begriffsinterpretationen gebildet werden, die innerhalb des juristischen Diskurses zu geteilten Annahmen und Auslegungen führen.⁵³⁷ Die spezifische Sozialisation der Juristen führt zu geteilten Annahmen über die Bedeutung gesetzlicher Begriffe, die zusammen mit dem »natürlichen« Konsens das Bild der »Anwendung der Gesetze« plausibel erscheinen lässt.

Gleichwohl besteht neben dem Reservoir geteilter Begriffsbestimmungen und den in der vorbewussten Ordnung verankerten Hintergrundannahmen ein weiter Bereich von Rechtssätzen, deren Anwendung uneindeutig ist und unterschiedliche Ergebnisse zulässt. Rechtssätze werden bekanntlich unterschiedlich verstanden, wobei die politische Grundeinstellung der mit dem Gesetz Arbeitenden eine wichtige Rolle spielt. Weil hier keineswegs automatisch subsumiert wird, muss der tatsächliche Vorgang anders gefasst werden. Hans Kelsen entwarf ein realistischeres Bild der juristischen Tätigkeit. Er meint, der Richter und Verwaltungsbeamte wirke mit bei der Rechtserzeugung: »Die Funktion der sogenannten Rechtsprechung ist vielmehr durchaus konstitutiv, ist Rechtserzeugung im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn dass überhaupt ein konkreter Tatbestand vorliege, der mit einer spezifischen Rechtsfolge zu verknüpfen ist, und dass er mit der konkreten Rechtsfolge verknüpft wird, diese ganze Beziehung wird durch das richterliche Urteil erst geschaffen. ... Darum ist das richterliche Urteil selbst eine individuelle Rechtsnorm, die Individualisierung oder Konkretisierung der generellen oder abstrakten Rechtsnorm, die Fortführung des Rechtserzeugungsprozesses aus dem Generellen in das Individuelle.«⁵³⁸

Kelsen entwickelt damit eine realistische Konzeption der juristischen Tätigkeit, die keineswegs nur in der Anwendung von Normen besteht, sondern als Rechtsarbeit verstanden werden muss, deren Ergebnis ein im konkreten Fall neu erzeugter Rechtssatz ist. Für Kelsen stellt sich deshalb das Problem der demokratischen Kontrolle und Rückbindung richterlicher wie administrativer Entscheidungen. Er schreibt: Weil sich gezeigt hat, »dass die sogenannte Exekutive ein ebenso wichtiges, ebenso wesentliches Stadium der Rechtserzeugung oder Rechtsrealisierung ist wie die Legislative ... Ist das Prinzip

537 Solche spezifisch juristischen Begriffsinterpretationen können erheblich vom gesellschaftlichen Verständnis des Begriffes abweichen. Als Beispiel sei hier nur das Verständnis der verfassungsrechtlich geforderten Demokratie genannt, die von einer weit verbreiteten Meinung der Juristen und gegen das übliche Verständnis der Zeitgenossen ausschließlich als Legitimation staatlicher Gewalt durch das gesamte Staatsvolk, nicht als Rückbindung von Entscheidungen an die Meinung und Interessen der Betroffenen verstanden wird.

538 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 79 f.

der Einheit des Rechtserzeugungsprozesses erkannt, dann fehlt jeder Grund dafür, das demokratische Organisationsprinzip auf ein mehr oder weniger willkürlich herausgegriffenes Stadium dieser Prozesse zu beschränken.⁵³⁹ Kurz: Kelsen fordert die Demokratisierung von Rechtsprechung und Verwaltung.

Aus einer herrschaftsanalytischen Sicht heißt dies, die Steuerung der Administration und der Rechtsprechung mittels allgemein abstrakter Gesetze beinhaltet notwendig die Übertragung von Herrschaftsbefugnissen auf die in diesen Bereichen arbeitenden Personen, weil die Bindung an Gesetze nur unvollständig ist und sein kann. Dies sollte keineswegs als grundsätzliche Kritik an der Herrschaft des Gesetzes oder gesellschaftlichen Selbststeuerung mittels allgemein abstrakter Gesetze verstanden werden. Die Steuerung durch das abstrakte Recht ist – wie gezeigt – nicht wirkungslos in dem Sinne, dass Entscheidungen willkürlich fallen, so dass die gesetzliche Programmierung gleichgültig wäre. Es ist keineswegs egal, ob eine gesetzliche Programmierung besteht oder nicht. Die Bindung an abstrakt allgemeine Gesetze erfüllt neben der Programmierung – wie schon diskutiert – weitere Funktionen, indem sie einen Bereich von Handlungssicherheit gewährleistet, die ethische Implikationen hat. Sie zwingt schließlich, Entscheidungen anhand der Rechtsvorschriften zu begründen, und rationalisiert damit diese Entscheidungen auch dort, wo sie gesetzlich nicht zwingend determiniert sind. Aber man muss die Grenzen der gesetzlichen Bindungswirkung ebenso im Blick haben wie die Mechanismen, die Bindung erzeugen, um die Elemente der Herrschaft auch im parlamentarisch erzeugten Gesetz analysieren zu können.

Die der Bindung zugrunde liegenden Konsense erzeugen ebenso wie die Grenzen der gesetzlichen Bindungswirkung Mystifikationen bei den Vorstellungen über den Charakter des Rechts und die Selbstgesetzgebung, die Kant als ausreichende Bestimmung republikanisch-demokratischer Staaten bezeichnete. Zwei Formen der Mystifikation und der Verschleierung von Herrschaft wurden schon diskutiert: Erstens hatte Weber den Grund für die Folgebereitschaft gegenüber allgemein abstraktem Recht im Legalitätsglauben der Adressaten ausgemacht. Eine kritische Analyse hatte ergeben, dass dieser Legalitätsglaube als eine Beschreibung der traditionellen Verbindung von Recht und Gerechtigkeit verstanden werden kann. Der herrschaftliche Bestandteil des Rechts wird gleichsam in den Hintergrund gedrängt zugunsten einer Verbindung von Recht und Gerechtigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Programmierung im Alltagsverstand. In der symbolischen Ordnung wird dem Recht weiterhin eine nicht profane, politische Entscheidung zugesprochen, d.h. es behält die phylogenetisch erklärbaren Anklänge an Richtigkeit und Gerechtigkeit, die herrschaftliche Parteinahme in den Hintergrund treten lässt.

539 Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, S. 68.

Daraus folgt zweitens die von Neumann diagnostizierte Bedeutung des Rechts, Herrschaft zu anonymisieren. Herrschaft erscheint nicht als die Herrschaft von Personen, sondern als unpersönliche Herrschaft des Gesetzes. Personelle Machtverhältnisse werden verdinglicht, auf rechtliche Beziehungen reduziert, so dass die dahinter liegenden Machtverhältnisse nicht aufscheinen. Die Entpersönlichung von Herrschaft stabilisiert diese, weil der Herrschaftsträger nicht direkt in die Kritik gerät, sondern allenfalls auf dem Umweg über das Gesetz und auch nur dann, wenn die rechtliche Regelung in Frage gestellt werden kann, nicht als unabänderliches überkommenes Recht oder beispielsweise Verfassungsrecht erscheint, das mit seinen grundlegenden Institutionen meist jenseits der Rechtspolitik und – kritik rangiert. Die Entpersönlichung der Machtverhältnisse hat auf einer unteren Ebene allerdings auch eine ethische Funktion, da sie den Machtunterworfenen auch Rechte einräumt, der Machtbeziehung durch das Recht Grenzen setzt. Diese Entpersönlichung der Machtbeziehungen meint nicht diejenige zwischen staatlichen, vor allem administrativen Entscheidungsträgern und den Herrschaftsunterworfenen. Verschleiert wird, so meinte Neumann, die soziale Macht, die sich hinter dem abstrakten Recht verbirgt.

Drittens, lässt sich nun hinzufügen, präsentiert sich die Ausübung staatlicher Gewalt und staatlicher Entscheidungsbefugnisse als »Anwendung« eines Gesetzes, das die Ausführenden vollständig programmiert. Administrative und judikative Entscheidungen erscheinen so als Ausführung des Volkswillens, als Ausführung demokratisch programmierter Gesetze und gewinnen so ihre Legitimität. Die Mystifikation liegt darin, dass die Entscheidungsspielräume verdeckt werden und das Bild des »Gesetzesanwenders«, der sich klar vom Gesetzgeber unterscheiden lässt, entsteht und gepflegt wird – auch im Bewusstsein der »Anwender«, die sich selbst gebunden fühlen.

3. Klassenjustiz und Integration durch Recht

In Wahrheit ergibt sich auch eine Machtbeziehung zwischen administrativen Entscheidungsträgern und den Rechtsunterworfenen dort, wo die gesetzliche Programmierung unzureichend ist. Die oben gezeigten Schranken der gesetzlichen Programmierung von administrativen Entscheidungen führen notwendig dazu, dass denjenigen, die diese Entscheidungen treffen, eigenständig Machtbefugnisse eingeräumt werden. Diese wurden eingehend diskutiert, indem die politische Dimension solcher Entscheidungen, die Herrschaftsverhältnisse begründen oder stabilisieren, aufgezeigt oder besser angeklagt wurde. Ein bekannt gewordener Kritikpunkt in dieser Diskussion ist die Kritik der politischen Justiz oder der Klassenjustiz. Schon bei Engels finden sich Ansätze zu dieser Kritik, wenn er schreibt: »Gehen wir nun zu den Verhältnissen über, in denen die Bourgeoisie als Par-

tei, ja als Staatsmacht gegen das Proletariat auftritt. – Dass zuerst die ganze Gesetzgebung den Schutz des Besitzenden gegen den Besitzlosen bezweckt, liegt auf der Hand. Nur weil es Besitzlose gibt, sind die Gesetze notwendig; und wenn dies auch nur in wenigen Gesetzen, z.B. gegen das Vagabundieren und die Obdachlosigkeit, worin das Proletariat als solches für gesetzwidrig erklärt wird, direkt ausgesprochen ist, so liegt doch die Feindschaft gegen das Proletariat dem Gesetze so sehr zum Grunde, dass die Richter, besonders die Friedensrichter, die selbst Bourgeois sind und mit denen das Proletariat am meisten in Berührung kommt, diesen Sinn ohne weiteres im Gesetze finden.«⁵⁴⁰

Bekannt geworden ist die Klassenjustizthese aber durch Karl Liebknecht, die an dieser Stelle im Kontext der auf Liebknecht folgenden Diskussion über Klassenjustiz näher untersucht werden soll. Liebknecht hat den Begriff »Klassenjustiz« in folgender Weise bestimmt: »Unter Klassenjustiz verstehe ich die gesellschaftliche Erscheinung, dass das Richteramt nur von Angehörigen der herrschenden Klasse oder Klassen ausgeübt wird. Solche Richter vermögen, wenn sie über Angehörige anderer Bevölkerungsschichten zu befinden haben, naturgemäß nicht objektiv zu urteilen. Wir sprechen von einer Klassenjustiz gegenüber der Sozialdemokratie, insofern es schlechterdings ausgeschlossen ist, dass Sozialdemokraten Richter sind, und es sich der Sozialdemokrat stets gefallen lassen muss, von den erbittertsten Feinden seiner Partei abgeurteilt zu werden.«⁵⁴¹

Unter dem Begriff Klassenjustiz werden also mindestens zwei Phänomene diskutiert. Erstens wird als Klassenjustiz bezeichnet, dass die unteren Klassen vor Gericht anders, und zwar schlechter behandelt werden als die Mittelschicht oder oberen Klassen – sie werden nicht durch das Gesetz, sondern durch die Gerichte, das Justizpersonal diskriminiert. Zweitens gehört zum Phänomen der Klassenjustiz auch der Bereich der politischen Justiz.⁵⁴² Beide Erscheinungen sind im Anschluss an Liebknecht eingehender diskutiert und aufgeschlüsselt worden, wobei – vielleicht wenig überraschend – der Strafprozess im Vordergrund der Untersuchungen steht. Es wurden verschiedene Beobachtungen angestellt:

Schon die Polizei erfasst Sachverhalte, verfolgt mögliche Straftäter in Abhängigkeit von ihrer Klassenzugehörigkeit und Ethnie. Als typische Straftäter kommen Angehörige der Unterschicht und südländische Immigranten viel eher ins Visier der Untersuchungen als Angehörige der Oberschicht.

Richter ändern den Ton der Verhandlungsführung je nachdem, ob sie es mit einem

540 Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, S. 491.

541 Liebknecht, Der Hochverratsprozess gegen Liebknecht, in: ders., Gesammelte Reden und Schriften, Bd. II, S. 116 f.

542 Auch wenn es heute nicht Sozialdemokraten sind, die vom Richteramt ausgeschlossen werden, eine Mehrheit hat die politische Linke oder linke Mitte in der Justiz bis heute sicher nicht; und die Ausgrenzung hat sich weiter nach links verschoben.

Angehörigen der Oberschicht oder der Unterschicht zu tun haben. Dies deutet darauf hin, dass Sie den Aussagen von Personen unterschiedlicher Klassen und Ethnien auch unterschiedliche Bedeutung zumessen, anders gewichten oder in ihrer Glaubwürdigkeit anders einschätzen. Bei der Strafzumessung lässt sich feststellen, dass Angehörige unterer Klassen im Durchschnitt höher bestraft werden als solche der Oberschichten, weil die Richter sie für weniger »einsichtsfähig halten«. Schließlich werden die Gesetze in Abhängigkeit von der sozialen Situation der Beteiligten und auch der sozialen Lage der Richter unterschiedlich ausgelegt und »angewendet.«⁵⁴³

Die Existenz dieser Phänomene ist im Grunde unbestritten.⁵⁴⁴ Problematisch scheint allerdings der Ausgangspunkt von Liebknechts Überlegungen zu sein. Liebknecht führt – wie andere nach ihm auch – die Existenz der Klassenjustiz ausschließlich auf die soziale Herkunft oder Lage – beides trennt er nicht wirklich – der Richter zurück. Dann, müsste man folgern, würde mit einer anderen sozialen Zusammensetzung der Richter auch die Klassenjustiz aufgehoben. Wenn wir uns an Poulantzas zurückerinnern, so hegte dieser in der Tat die Hoffnung, dass sich mit der personellen Öffnung der administrativen Bereiche für Abkömmlinge der unteren Klassen sich auch die politischen Kräfteverhältnisse im Staat ändern. Nun kann man tatsächlich feststellen, dass sich die soziale Zusammensetzung der Rechtsarbeiter, verstanden als soziale Herkunft der Eltern, etwas verschoben hat. Die Bereiche sind nicht mehr vollständig abgeschottet, dennoch hat die große Mehrheit der Richter und Verwaltungsbeamten weiterhin einen mittelständischen Sozialisationshintergrund. Wenn man sich die Entwicklung der sozialen Zusammensetzung der Hochschuller ansieht, ist festzustellen, dass die Zahl derjenigen, die aus einer unteren sozialen Klasse stammen, seit den 1990er Jahren wieder rückläufig ist. Bildung ist in der Bundesrepublik in besonderem Maße ein Gegenstand der Klassenauseinandersetzung, in der die bürgerlichen Mittelschichten ihre Vorrechte behaupten. Das Bildungs- und

543 So wurde festgestellt, dass Urteile zulasten der Mieter weit häufiger von Richtern gefällt werden, die selbst Vermieter sind, als von solchen, die selbst Mieter sind.

544 Benjamins, Karl Liebknecht zum Wesen und zur Erscheinung der Klassenjustiz, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 145, S. 7 ff.; Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz – Aufsätze zur Verfassungskrise 1931-32, S. 16 ff.; Gebhardt, Klassenjustiz?, in: Basisgruppe Jura Köln (Hg.), Klassenjustiz?, S. 5 ff.; Geffken, Zur Kritik der Klassenjustiz, Demokratie und Recht, S. 273 ff.; Lautmann, Stichwort Klassenjustiz, in: Görlitz, (Hg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft; Rasehorn, Recht und Klassen, Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, passim; Rottleuthner, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1 ff.

Allerdings fällt ihre Interpretation unterschiedlich aus; Kritiker der Klassenjustizthese behaupten etwa, es handele sich um Einzelercheinungen, deren Verallgemeinerbarkeit empirisch nicht zu überprüfen sei. (So Raiser, Zum Problem der Klassenjustiz, in: J. M. Friedmann/M. Rehlinger (Hg.) Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, S. 123 ff.). Der Methodenstreit kann hier nicht ausgetragen werden, nur überzeugt es nicht, die Existenz eines Phänomens zu bestreiten, weil nicht genügend Erbsen gezählt wurden.

Schulsystem reproduziert »die gesellschaftliche Ordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Bildungsschranken sind in der Berliner Republik wirksamer denn je.«⁵⁴⁵

Das zweite Problem der Klassenjustiz-These ergibt sich daraus, dass gleichsam eine notwendige Korrelation zwischen sozialer Herkunft und politisch-ethischer Einstellung unterstellt wird. Dies aber merkwürdigerweise nur bei den oberen sozialen Schichten, denn es ist völlig klar, dass die schwarzen Polizisten im Apartheidsregime Südafrikas, um ein Beispiel zu wählen, bei dem Zugehörigkeiten offensichtlich sind, keineswegs die »Polizei der Schwarzen« und mit der diskriminierten Bevölkerungsmehrheit solidarisch war – da wurde mindestens genauso geknüpelt, wie es die englische Polizei, die sicherlich nicht nur aus Mittelschichten rekrutiert wird, in den Bergarbeiterstreiks der 1980er Jahre gegen die Privatisierungswelle der Thatcher-Regierung tat. Das heißt nun nicht, dass es keine empirisch feststellbare Dominanz bestimmter politisch-ethischer Einstellungen in unterschiedlichen Gruppen der Bevölkerung gibt – die Analysen des Wählerverhaltens zeigen dies immer wieder –, nur ist diese Korrelation nicht nur eine Frage der sozialen Herkunft, sondern ein Ergebnis unterschiedlicher Faktoren individueller Sozialisierung, bei welcher der erreichte soziale Status mindestens ebenso gewichtig ist wie die berufsspezifische Sozialisation⁵⁴⁶, also das Einfügen in die Apparate und Institutionen.⁵⁴⁷

Dennoch lässt sich sicher feststellen⁵⁴⁸, dass sich Einstellungen, Auftreten und Entscheidungsergebnisse der Justiz seit den 1950er Jahren verändert haben. Einen Anteil an dieser Veränderung haben möglicherweise auch die Öffnung der Hochschulen und die Erweiterung des öffentlichen Dienstes in den 1970er Jahren. Andere Momente kommen aber sicher hinzu, wobei sich die Kausalitäten nicht klar zuordnen lassen. Zu diesen Momenten gehören in besonderem Maße die kulturelle Revolte der 1970er Jahre und der Zusammenbruch der staatswirtschaftlichen Autokratien des Ostens, mit denen gewissermaßen die Feindbilder verschoben wurden. Mit dem Feind im Osten ist auch der

545 Bischoff, Zwischen »neuer Mitte« und sozialem Abstieg, in: Sozialismus 4/2006, S. 18.

546 Vgl. oben E. II. 2. Der Staat als Verdichtung eines Kräfteverhältnisses, Fn. 455.

547 Im Hintergrund dieser Überlegungen steht die Diskussion um die Auflösung sozialer Milieus oder die Individualisierungsthese, die insbesondere Ulrich Beck (Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne) als »moderne« These gegen die Klassenanalysen gesetzt hat, womit er sich von den alten liberalen Vorstellungen nur dadurch unterschied, dass für letztere niemals eine spezifische Klassenlage existierte; für Beck ist sie in der »zweiten Moderne« nur verschwunden. Insbesondere Pierre Bourdieu (Die feinen Unterschiede) und in Deutschland Michael Vester (Neue soziale Milieus und pluralisierte Klassengesellschaft) haben – im Unterschied zu Beck – mit aufwendigen empirischen Untersuchungen die Korrelation zwischen sozialer Lage und Habitus nachgewiesen, wobei ihr Instrumentarium – und darauf kommt es an – feiner ist, als dasjenige von Liebknecht. Sie berücksichtigen unterschiedliche Faktoren der Sozialisation bei ihrer »Schichtung« der Gesellschaft.

548 Auch wenn dies quantitativ-empirisch nicht bewiesen ist.

Feind im Inneren weggefallen und durch ein diffuses »Wir« ersetzt worden, das sich nun in bekannter Repressivität gegen den neuen »islamistischen« Feind, der klar außerhalb steht, richten kann. Möglicherweise konnte sich die Justiz auch »liberalisieren«, weil die Tabus und Denkverbote vorher greifen: Wer von Kapitalismus spricht, bewegt sich gleichsam außerhalb des Konsenses.⁵⁴⁹ Die liberalisierte Justiz verachtet nicht mehr die unteren Klassen und misstraut ihnen nicht mehr, sondern sie kann sich paternalistisch gerieren, weil sie sich sicher fühlt. Gegenüber den neuen Erscheinungen des »Casino-Kapitalismus«⁵⁵⁰ wie Hedge-Fonds, Finanzspekulationen usw. findet sich der Richter in seiner mittelständischen Moral geradezu an der Seite der unteren Klassen, und sein Einkommen dürfte näher bei demjenigen eines Facharbeiters als bei dem eines Managers liegen. Auch als Konsumentin unterscheidet sich die mittelständische Richterin nicht wesentlich von anderen Konsumenten, so lassen sich seit Liebknecht Verschiebungen beobachten, welche die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung unterer Klassen nicht beseitigen oder aufheben, aber Herrschaftssicherung durch die Justiz tritt in neuer Form auf. Die Ungleichbehandlung der unteren Klassen, die Liebknecht beschreibt, ist gleichsam ein Relikt vorkapitalistischer Dünkel, die sich nicht erledigt haben, aber überlagert werden – beispielsweise vom rassistischen Dünkel, der nicht vorkapitalistisch ist, sondern seiner nationalstaatlichen Organisation angemessen. Schließlich gibt es eine neue Tendenz, mit »harter Hand« gegen »Unterschichtenkriminalität« wie Diebstahl und Gewaltdelikte vorzugehen. Die Gefängnisse in den USA sind überfüllt mit Angehörigen der schwarzen Unterschicht, und auch in Großbritannien waren die Gefängnisse 2006 so überfüllt, dass dieser Zustand als politisches Problem wahrgenommen wurde – allerdings nicht als Frage nach den Ursachen der Überfüllung sondern als Suche nach Lösungsmöglichkeiten wie Umlegung oder Gefängnisausbau. Die politische Repression wird (wieder) durch die soziale Repression ersetzt, weil die integrierende und befriedende Wirkung des Sozialstaates nachlässt, Desillusionierung und soziale Ausgrenzung aber individuell »verarbeitet« werden und sich in Gewalt und Kleinkriminalität äußern können.

Auch wenn sich die beschriebenen Elemente der Klassenjustiz noch finden lassen⁵⁵¹,

549 Jura-Studenten des Jahres 2006 lauschten mit großen Augen einem Referat über Max Weber und hielten ihn für revolutionär kapitalismuskritisch, schon weil er überhaupt das Wort Kapitalismus, kapitalistischer Geist usw. verwendet hat.

550 Altvater, *Die Zukunft des Marktes*, S. 148 ff.

551 Die milden Strafen gegen den Chef der Deutschen Bank und den Personalchef von Volkswagen, die wegen Untreue angeklagt waren, weil sie Unsummen für Abfindungen und zur Bestechung des Betriebsrates ausgegeben hatten, hat noch einmal ein Schlaglicht auf die oben beschriebenen Phänomene der Klassenjustiz geworfen. Die Staatsanwälte und Polizeibehörden beklagten offen ihre mangelnde Kompetenz und die Komplexität von Wirtschaftsdelikten, die deshalb weniger intensiv verfolgt und eher eingestellt werden.

scheint es gegenwärtig bedeutsamer zu sein, dass durch die Justiz eher Zustimmung zu einer ungleichen Macht- und Eigentumsverteilung hergestellt wird, Justiz als Integrationsmechanismus und Mittel fungiert, um Herrschaft zu stabilisieren und zu organisieren. Auch hier hat sich (noch) der Schwerpunkt von der Repression zur Integration oder zur Ausschaltung des Protestes verlagert. Luhmann hat in »*Legitimation durch Verfahren*« vor allem auf den letzteren Gesichtspunkt hingewiesen. Danach muss der Betroffene das Ergebnis des Gerichtsverfahrens zwar nicht akzeptieren, aber er fügt sich, weil er die Rolle als Verfahrensbeteiligten angenommen hat und diese Rolle gleichsam zu Ende spielt und spielen muss. Es entsteht Bindung durch Selbstdarstellung im rollenkonformen Verhalten. Sozialer Protest wird isoliert und klein gearbeitet und verliert damit seine soziale Sprengkraft, wird für das System ungefährlich.⁵⁵²

Der Mechanismus ist von Luhmann zutreffend beschrieben, allerdings dürfte er mit seiner Ausschließlichkeit falsch liegen: Ebenso bedeutend wie die Isolierung des Protestes dürfte die Organisation von Zustimmung und Akzeptanz durch die Justiz sein. Die bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse oder die ökonomische Logik fließen über die vorbewusste Ordnung in die Rechtsarbeit der richterlichen Entscheider ein, deren Entscheidungen wieder zurückwirken. Die ökonomischen Verhältnisse sind gleichsam die Vorbedingung der gerichtlichen Urteile, die in die Auslegung der Gesetze und deren Interpretationsspielräume einfließen. Damit wird den realen Machtverhältnissen nicht nur die Dignität des Rechts verliehen, darauf hatte Weber mit dem Legitimitätsglauben schon hingewiesen. Gleichzeitig erscheinen sie als Voraussetzungen des Rechts überhaupt, als »natürliche« Gegebenheiten, anthropologische Prämissen und objektive Sachnotwendigkeiten, die nicht zu ändern sind, auf deren Grundlage vielmehr ein gerechter Ausgleich zu finden ist.

Solche Prämissen, mit denen sich die kapitalistische Gesellschaft in das Recht einschreibt, sind schon die von Paschukanis analysierten Grundkonstruktionen des Rechts. Der Mensch erscheint als autonomes Rechtssubjekt, das mit einem freien Willen ausgestattet ist, so dass ihm alle seine Handlungen zurechenbar sind, er für seine Handlungen verantwortlich und an seinen Willen gebunden ist. Er erscheint nicht nur als autonomes Subjekt, das Verträge schließen kann und aus freiem Willen Straftaten begeht, er erscheint zusätzlich als Verstandeswesen, das die Folgen seiner Handlungen gleichsam ökonomisch kalkuliert, und als vernünftiges Subjekt, das nach moralischen Gesichtspunkten handelt oder doch handeln könnte. Jenseits solcher grundlegender Prämissen, die sich erst mit der kapitalistischen Gesellschaft herausgebildet haben und im Alltagsbewusstsein ebenso verankert sind wie im Rechtsverstand, scheinen immer wieder juristische Annahmen auf, die sich vom Alltagsverstand unterscheiden.

552 Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 194; vgl. zur Diskussion oben D III 3.

Entscheidend ist, dass die kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnisse als unhinterfragte, gleichsam »natürliche« Prämissen in die Rechtsarbeit einschreiben, also zur Stabilisierung herrschender Verhältnisse in den Poren jeder Entscheidung wirken und damit gleichzeitig zur Akzeptanz beitragen, weil diese Verhältnisse als Ausdruck des Rechts, Ergebnis rechtsförmiger Verfahren erscheinen, die eben nicht diskriminieren, sondern formale Gleichheit transportieren. Die vorbewusste Ordnung, in die sich die ökonomische Logik des Kapitalismus als Ordnung struktureller Zwänge ebenso eindrückt wie tradierte Wahrnehmungs- und Bewertungsschemata sowie normativ-ethische Wertungen, strukturiert die justizförmigen Entscheidungen, fließt dann über die Unbestimmtheit der sprachlichen Normierung in diese Entscheidungen ein, und die symbolische Ordnung wird wieder durch diese Entscheidungen strukturiert. D.h. die gerichtlichen Urteile finden Eingang in die herrschenden Sichtweisen, in die vorbewussten Ordnungen zunächst des Alltagsverständes, der damit »lernt«, die gegebenen Verhältnisse als gerechte und »natürliche« zu akzeptieren. Sie finden aber selbstverständlich besonderen Eingang in die professionellen, vorbewussten und bewussten Sichtweisen der Rechtsarbeiter, die nicht die Anwendung des Rechts lernen, sondern in die Ordnung des Rechts sozialisiert werden, d.h. dessen Hintergrundannahmen, Prämissen, Wertungen usw. habituell übernehmen. Dann folgt aber, dass nicht die Klassenzugehörigkeit der Rechtsarbeiter als entscheidende Ursache des Phänomens Klassenjustiz ausgemacht werden kann.

Es sind die Strukturen der Produktion gerichtlicher Entscheidungen, die von der Ausbildung bis zu den »Produktions«-Bedingungen innerhalb des Feldes Justiz reichen, die nicht im Sinne einer impliziten Diskriminierung wirken, sondern die vorhandenen Herrschaftsverhältnisse vor allem durch die formale Gleichbehandlung stabilisieren. Und das Recht übernimmt eine ideologische Funktion, bzw. es ist Ausdruck der von der Gesellschaft produzierten vorbewussten Ordnung und gleichzeitig Garant, Verstärkung und ideologische Absicherung dieser Ordnung, die durch die spezifischen Verfahren und Mechanismen des Rechts perpetuiert und stabilisiert wird. Durch die spezifische Form der rechtlichen Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen, d.h. durch die Verdinglichung dieser Beziehungen im Recht, erscheinen diese den Beteiligten gleichzeitig als gerecht. Mit unterschiedlichen Verfahren verschafft sich Recht selbst Anerkennung, so dass es in seiner Form und seinem Inhalt nach in den Körper der Gesellschaft eingeschrieben und als richtige Ordnung wahrgenommen und nicht hinterfragt wird. Diese Dimension der Vermittlung von Werten, Vorstellungsweisen und Deutungsschemata geht über die explizite Ideologie, d.h. die herrschaftskonforme Interpretation der Rechtsvorschriften, weit hinaus, weil sie in die symbolische Ordnung eingelassen werden und alltäglich reproduziert werden.

Die politische Justiz wurde von Otto Kirchheimer in einer groß angelegten historischen Untersuchung anhand unterschiedlichster Fallbeispiele analysiert, beginnend in

der Antike bis in Kirchheimers Gegenwart, die gekennzeichnet war durch sowjetische Schauprozesse gegen Dissidenten, die justizielle Aufarbeitung des Nazi-Regimes und die amerikanische Kommunistenjagd, die den Namen McCarthys trägt. Diese Beispiele zeigen, dass sich die Form politischer Justiz stark unterscheidet. Bei McCarthys und Stalins Schauprozessen geht es um die Ausschaltung der Opposition, die Justiz fungiert hier als Teil eines Repressionsapparates gegen politische Gegner. Die justizförmige Aufarbeitung eines untergegangenen oder besiegtten politischen Regimes hat dagegen eine andere Bedeutung. Kirchheimer schreibt: »Einen politischen Gegner in Schach zu halten und die Gerichte dafür zu mobilisieren, ist etwas anderes als einen Gegner, den man glücklich gestürzt hat, strafrechtlich zu verfolgen; ... Aus der Möglichkeit und der Gefahr eines erneuten Umschwungs erklärt sich das intensive Interesse, das ein neu etabliertes Regime den Taten und Untaten seiner Vorgänger zuwendet; es sucht sie als verächtliche Kreaturen hinzustellen und benutzt die gerichtliche Erörterung der jüngsten Vergangenheit dazu, die breiteste Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass das Land denen, die es aus dem Sumpf der Korruption und des Verrats befreit haben, in alle Ewigkeit Dank und Treue schulde.«⁵⁵³ Die justizförmige Aufarbeitung der Vergangenheit wird eingesetzt, um Legitimität zu erzeugen, es geht um die Symbolik. Das gerichtliche Verfahren soll Lernprozesse erzeugen, die eine Veränderung der Werte- und Wahrnehmungsschemata, der symbolischen Ordnung in der Bevölkerung des besiegtten oder untergegangenen Regimes hervorrufen. Auch hier wird auf die Legitimität der Legalität zurückgegriffen und gleichzeitig die symbolische Ordnung des alten Regimes grundsätzlich in Frage gestellt.

Anders verhält es sich mit der justizförmigen Repression gegen politische Gegner. Dabei kommt es entscheidend auf den Charakter des Regimes an. In einer Diktatur hat die justizförmige Repression eine ähnliche Funktion wie die Aufarbeitung eines untergegangenen Regimes, sie fungiert als Schauprozess mit beabsichtigter Wirkung auf die eigene Bevölkerung. Hier soll aber die bestehende Ordnung gestützt und gleichzeitig Angst und Schrecken verbreitet werden. In einem rechtsstaatlich verfassten Staat muss der Weg der justizförmigen Verarbeitung politisch motivierter Delikte beschritten werden, wenngleich es selbstverständlich Repression auch im Vorfeld geben kann. Außerdem sind die Ergebnisse politischer Prozesse weniger gut kalkulierbar. »Politische Verfolgung in Gerichtsform zu kleiden,« schreibt Kirchheimer, »schützt die Gemeinschaft vor der nahe liegenden Tendenz solcher Verfolgung, einen unbegrenzten Charakter anzunehmen; auf der anderen Seite umgibt die Gerichtsförmigkeit politischer Verfolgung diese mit gerade so viel Legitimität, wie dies vom Standpunkt der Berechenbarkeit und der Wirksamkeit noch vertretbar ist. Ein Teil der Verteidigung richtet sich darauf, der politischen Re-

553 Kirchheimer, Politische Justiz, S. 31 f.

pression den Anschein der Gesetzmäßigkeit zu nehmen und ihre politischen Motive zu enthüllen.«⁵⁵⁴ Trotz der Unterschiede geht es auch bei der gerichtsförmigen Repression um die symbolische Ordnung, um die im Gerichtsverfahren gestritten wird – allerdings mit sehr ungleichen Mitteln zugunsten der Strafverfolgungsbehörden.

4. Die Selbstermächtigung der Justiz

Schließlich ist zu bemerken, dass die spezifische soziale Zusammensetzung der Rechtsarbeiter, gleich ob in Justiz oder Administration, und insbesondere ihre spezifische Sozialisation eine eigentümliche Abschottung gegen Veränderungen produziert.⁵⁵⁵ Diese eigentümliche Resistenz ergibt sich aus der Tatsache, dass regelmäßig altes Recht auf neue Sachverhalte »angewendet« wird, also Sachverhalte, die heute eingetreten sind, mit dem Recht bearbeitet werden, das vorgestern erlassen wurde. Dem Gesetzgeber gelingt es teilweise, neuere Entwicklungen zu antizipieren, teilweise versucht er, sie sogar über das Recht anzustoßen, und eilt damit der Gesellschaft gleichsam voraus. Dennoch besteht insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Tendenz, das Recht für »altherwürdig« zu halten, dessen sich ein Teil der Juristen brüstet; mit diesen altherwürdigen Prinzipien und Normen werden die gegenwärtigen gesellschaftlichen Probleme bearbeitet. Engels bemerkte dazu: »Sowie die neue Arbeitsteilung nötig wird, die Berufsjuristen schafft, ist wieder eine neues, selbständiges Gebiet eröffnet, das bei aller seiner Abhängigkeit von der Produktion und dem Handel doch auch eine besondere Reaktionsfähigkeit gegen diese Gebiete besitzt. In einem modernen Staat muss das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch ein in sich zusammenhängender Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst ins Gesicht schlägt. Und um das fertig zu bringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. ... So besteht der Gang der ‚Rechtsentwicklung‘ großenteils nur darin, dass erst die aus unmittelbarer Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in juristische Grundsätze sich ergebenden Widersprüche zu beseitigen und ein harmonisches Rechtssystem herzustellen gesucht wird und dann der Einfluss und Zwang der ökonomischen Weiterentwicklung dies System immer wieder durchbricht und in neue Widersprüche verwickelt (ich spreche hier zunächst nur vom Zivilrecht).«⁵⁵⁶ Engels interpretiert an dieser Stelle die Notwendigkeit des Nachhinkens

554 Kirchheimer, Politische Justiz, in: ders., Funktionen des Staates und der Verfassung – 10 Analysen, S. 183 f.

555 Das gilt selbst gegenüber radikal neoliberalen »Reformen«.

556 Engels, Brief an Conrad Schmid vom 27.10.1890, MeaW VI, S. 561 f.

des Rechts hinter den ökonomischen Gegebenheiten als Widerspruch, mit der impliziten Perspektive einer revolutionären Umgestaltung, die den Widerspruch aufhebt – wie immer dies auch denkbar sein soll.

Tatsächlich gelang es offenbar recht gut, die möglichen Widersprüche – besser ist wohl, von einem Anpassungsbedarf zu sprechen – zu überwinden, die ökonomischen Verhältnisse mit dem alten oder entsprechend weiter entwickelten Recht zu bearbeiten. Insofern ist das Recht flexibler, als Engels angenommen hatte. Vielmehr entsteht aus diesem Nachhinken eine weitere Resistenz des materiellen Gerüsts des Staates gegen eine den Kapitalismus überschreitende Transformation, gegen Umwandlungen der bestehenden Herrschaftsverhältnisse. An anderer Stelle beschreibt Engels diesen Zusammenhang wohl treffender: »Und nicht nur die Arbeiter, sondern auch die die Arbeiter direkt oder indirekt ausbeutenden Klassen werden vermittelt der Teilung der Arbeit geknechtet unter das Werkzeug ihrer Tätigkeit; ... der Jurist unter seine verknöcherten Rechtsvorstellungen, die ihn als selbstständige Macht beherrschen.«⁵⁵⁷ Die »verknöcherten Rechtsvorstellungen« entsprechen den eigentümlichen Reproduktionsbedingungen des juristischen Feldes, weil im Recht die alten, überkommenen Verkehrsweisen, Moralvorstellungen, Wahrnehmungsweisen und Wertvorstellungen tradiert und perpetuiert werden. In diesem Feld wird der Rechtsarbeiter in spezifischer Weise sozialisiert, so dass seine juristische Arbeit eher an das Alte als an die neuen Elemente einer Gesellschaft anknüpft; was natürlich immer nur in der Tendenz gilt, aber das z. T. bestehende Misstrauen gegenüber der passiven Revolution des Neoliberalismus verständlich macht. Sichtbar wird die »Verknöcherung« von außen insbesondere in den eigentümlichen Formen und Verfahrensweisen⁵⁵⁸, die in den Kategorien von Max Weber eher formal irrationaler Rechtsfindung⁵⁵⁹ zuzurechnen und nur insofern rational sind, als sie eine »natürliche« Hierarchie und Distanz schaffen und betonen sollen.

Recht als Steuerungsmedium zeichnet sich – im Resümee – dadurch aus, dass es dem Rechtsarbeiter mehr oder weniger weite Entscheidungsspielräume einräumt und gleichzeitig die institutionellen Strukturen tendenziell strukturkonservativ sind, d.h. bestehende Strukturen und damit Herrschaftsverhältnisse konservieren und stabilisieren. Die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen von einer demokratisch gewählten Legislative auf die beamtete Exekutive oder »unabhängige« Jurisdiktion war deshalb in

557 Engels, Anti-Dühring, MEaW V, S. 320.

558 Wie beispielsweise die gezwungene Form der strafrechtlichen Anklageschrift, die Pflicht aufzustehen, wenn das Gericht den Saal betritt, die umständliche Form der Urteile, die gerichtliche »Kleiderordnung« usw.

559 Als formal irrationale Rechtsfindung bezeichnet Weber Riten und Kulthandlungen in der Rechtsfindung, die einer strengen Form unterliegen; aber diese Form trägt nicht dazu bei, ein richtiges, gerechtes oder zumindest rational nachvollziehbares Ergebnis zu finden – z.B. strenge Formvorschriften bei einem Gottesurteil (Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 504 f.).

den politischen Auseinandersetzungen (in Deutschland) ein probates Mittel, um die Kräfteverhältnisse nach rechts zu verschieben, sozialreformerische Bestrebungen von Mehrheiten im Parlament zu behindern, ins Leere laufen zu lassen. Die Methodenwahl oder –kritik bei der »Rechtsanwendung« führt so in unterschiedlichen historischen Situationen mit Blick auf die Unterstützung sozialreformerischer Bestrebungen zu entgegengesetzten Ergebnissen. Franz Neumann schrieb der Staatsrechtslehre schon 1929 ins Stammbuch, dass ihr Schwenk zur Befürwortung eines weiten Interpretationsspielraum auf Seiten des Rechtsanwenders ein bewusstes Manöver darstelle, um das Parlament zu schwächen, in dem die Linke deutlich stärker war als in Justiz und Verwaltung. »Während die Staatstheorie gegen die Absolutheit der gesetzgebenden Gewalt unter der Herrschaft der Bismarckschen Verfassung nichts einzuwenden hatte, verlangt sie jetzt: Man muss dem Gesetzesabsolutismus entgegentreten, d.h. der Tendenz, den Gesetzgeber von jeder rechtlichen Schranke loszusprechen. Und dies bedeutet, wie Anschütz zutreffend bemerkt, nichts weiter als einen Angriff auf die parlamentarische Demokratie.«⁵⁶⁰ Unter Bedingungen der konstitutionellen Monarchie in ihrer spezifisch Bismarckschen Ausprägung hatte die Idee der Freirechtsschule, welche weite Interpretationsspielräume bei der »Rechtsanwendung« nicht analytisch konstatierte, sondern einforderte und auf die hinter dem Recht liegenden Interessen aufmerksam machte, eine progressive Tendenz, weil auf diese Weise der übermächtigen, adeligen Exekutive Schranken gesetzt wurden. Erfolg hatte die Idee, darauf weist Neumann hin, aber erst in der Weimarer Republik, als sich die Kräfteverhältnisse zugunsten des Parlaments und im Parlament zugunsten sozialreformerischer Kräfte verschoben hatten. Justiz und konservative Rechtswissenschaft beanspruchten gegen ihre im Kaiserreich vertretene Auffassung⁵⁶¹ für die Gerichte die Kompetenz, Parlamentsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.⁵⁶² Sie nahmen damit eine Kompetenz in Anspruch, welche die Verfassung nicht vorsah und die Machtstellung der Justiz gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber und auf dessen Kosten ausbaute. Gleichzeitig wurde systematisch die Stärkung des Reichspräsidenten und der Exekutive auf Kosten des Parlaments betrieben. Carl Schmitt, der Vordenker der Reaktion, verfolgte dabei eine gefährliche Doppelstrategie, denn er delegitimierte das Parlament als Schwatzbude und wertete den Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung auf, der den Volkswillen ebenso repräsentieren könne

560 Neumann, *Gegen ein Gesetz über Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen*, in: *Die Gesellschaft* 1929, S. 533 f.

561 Von liberalen und sozialdemokratischen Staatsrechtslehrern wurde das Prüfungsrecht entschieden abgelehnt; vgl. zu dem heftigen Streit VVDStRL 1929, *passim*; ausführlich zu dieser Diskussion im Rückblick Wendenburg, *Die Debatte um die Verfassungsgerichtsbarkeit*, *passim*.

562 RGZ 11, 320; 114, 33; 124, 183; 128, 165; 129, 146.

wie das Parlament.⁵⁶³ Schmitt bereitete damit den Boden, auf dem die Nazi-Herrschaft auch in den gebildeten Mittelschichten gedeihen konnte.

In der Bundesrepublik entwickelte sich zunächst die Rechtsprechung mit dem Bundesverfassungsgericht an der Spitze zur Bastion gegen sozialreformerische Kräfte und dies gleichsam präventiv. Die Bestimmungen der Verfassung wurden nicht in ihrem geschriebenen Text herangezogen, um Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sondern sie wurden zu einer Werteordnung⁵⁶⁴, die auf alle Gesetze und sämtliche Staatshandlungen durchschlug. Dabei wurde der Inhalt dieser Ordnung nur bedingt vom Verfassungsgeber geschaffen. Nachdem aus den positiven Normen des Grundgesetzes eine moralische Ordnung geworden war, konnte die Rechtsprechung diese Ordnung nach eigenen Moralvorstellungen interpretieren und gestalten. Dabei korrigierte das Bundesverfassungsgericht in den Anfängen der Bundesrepublik oftmals Urteile der Instanzgerichte, deren Personal beinahe vollständig von den Nazis übernommen wurde, in liberaler Richtung.⁵⁶⁵ Eine andere Funktion übernahm das Bundesverfassungsgericht Ende der 1960er Jahre. Wirkungen zeitigte die Überhöhung des Rechts durch Moral bei der Abwehr der Reformgesetzgebung der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt: Eine Reihe von Gesetzen wurde mit höchst fragwürdigen Begründungen für verfassungswidrig erklärt⁵⁶⁶ und so den sozialreformerischen Bestrebungen Grenzen gesetzt. In den 1980er Jahren wechselte die Position des Gerichtes wiederum, das sich nun insbesondere für politische Teilhaberechte stark machte und zu einer am Verfassungstext orientierten Auslegung des Grundgesetzes fand.⁵⁶⁷ Zu dieser Zeit verschob sich die rechtliche Absicherung der kapitalistischen Marktwirtschaft auf die Europäische Gemeinschaft. Der Europäische Gerichtshof wurde zum Vorreiter einer marktradikalen Liberalisierung, und gleichzeitig ist mit dem institutionellen Arrangement der Europäischen Gemeinschaft eine Verschiebung von Entscheidungskompetenzen vom Parlament auf die Exekutive verbunden, die später im Kontext der Betrachtung neoliberaler Verschiebungen genauer zu betrachten ist.

563 Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, passim; ders., Der Hüter der Verfassung, passim.

564 BVerfGE, 2, 11/ 2; 5, 85 / 134 ff, 197 ff; 6, 32/ 40 f; 7, 198/ 205

565 BVerfGE, 7, 198 (Boykottaufruf eines nazistischen Regisseurs); 20, 150 (Samlungs-Gesetz); 20, 162 (Spiegel-Urteil).

566 BVerfGE 69, 1 (Kriegsdienstverweigerer-Urteil); BVerfGE 39, 1; 88, 203 (Schwangerschaftsabbruch); BVerfGE 40, 141 (Ostverträge).

567 BVerfGE 69, 315 (Brokdorf); 71, 108 (Anti-Atomplakette); 80, 188 (Wüppesahl); 82, 322 (erste Gesamtdeutsche Wahl); 85, 94 (Kreuz im Klassenzimmer); gleichzeitig wurde aber die förmliche Demokratie sehr eng ausgelegt, vgl. BVerfGE 83, 37 (Ausländerwahlrecht); 83, 60 (Bezirksvertretung Hamburg); 93, 37 (Personalvertretung).

5. Modus der Legitimation statt Selbstregierung – die Ermächtigung der Administration

Es wurde schon diskutiert, dass die Rechtsform die im Recht verankerten Herrschaftsbeziehungen verschleiert und als gerecht erscheinen lässt, so dass sie unhinterfragt akzeptiert werden. Der Rechtsdiskurs produziert neben dieser vorbewussten Ordnung bei den Rechtsarbeitern und Adressaten des Rechts auch bewusste Strategien der Herrschaftssicherung. Als Beispiel, das für die Rechtsordnung eine zentrale Bedeutung hat, soll hier das in Deutschland herrschende Verständnis des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips herangezogen werden. Es wurde kurz erwähnt, dass Carl Schmitt in Deutschland eine Traditionslinie begründet hat, die die emanzipatorische Forderung nach demokratischer Beteiligung aufgreift, aber reaktionär wendet, so dass sie im Ergebnis zu einer Rechtfertigung exekutivischer Machtbefugnisse oder genauer: zu einer autokratischen Herrschaft des Reichspräsidenten wird. Schmitt unterscheidet sich von anderen Weimarer Staatsrechtlern durch seine frühzeitigen, offenen und scharfen Angriffe auf das Weimarer System bzw. auf Demokratie, Parlamentarismus und liberalen Rechtsstaat sowie seine Rechtfertigung autokratischer Systeme. Seine Argumentationsstrategie lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: Die Weimarer Republik sei nicht entscheidungsfähig und in der Krise, das Parlament repräsentiere das Volk nicht, der einheitliche Wille des homogenen Volkes könne viel besser durch einen mit autokratischen Kompetenzen ausgestatteten Präsidenten umgesetzt werden. In der frühen Schrift *»Zur geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus«* aus dem Jahre 1923 polemisiert Schmitt gegen die parlamentarische Form der Demokratie, die er dem Liberalismus zuordnet, ohne allerdings die Demokratie selbst anzugreifen. Der parlamentarische Liberalismus wird verworfen, Demokratie bleibt unangefochten, es gehe um die Bestimmung ihrer Form. Seine Strategie ist es, den Begriff umzudefinieren, ihm eine charismatische, cäsaristische und völkische Bedeutung unterzuschieben. Ausgangspunkt von Schmitts Legitimationsstrategie einer »cäsaristischen Demokratie« oder »demokratischen Diktatur« ist die postulierte Übereinstimmung staatlicher Entscheidungen mit dem Volkswillen oder mit dem allgemeinen Willen. Schmitt konstatiert, dass parlamentarische Repräsentation niemals eine »absolute, unmittelbare, in jedem Augenblick realiter präsente Identität« zwischen Regierenden und Regierten erreichen kann. Deshalb mache es keinen Unterschied, »ob ein einzelner Mensch auch ohne Abstimmung den Willen des Volkes hat oder ob das Volk auf irgendeine Weise akklamiert« oder ob Wahlen stattfinden. Weil niemals eine unmittelbare Identität existiere, rechtfertige der Begriff der Demokratie einen »antiparlamentarischen Cäsarismus«. Die Schlussfolgerung ist eindeutig: »Es kann eine Demokratie geben ohne das, was man modernen Parlamentarismus nennt, und einen Parlamentarismus ohne Demokratie; und

Diktatur ist ebenso wenig der entscheidende Gegensatz zu Demokratie wie Demokratie der zu Diktatur.«⁵⁶⁸ In »*Der Hüter der Verfassung*« propagiert er den Reichspräsidenten allerdings nicht als cäsaristischen Autokraten, sondern als neutrale Macht, die einzig in der Lage sei, den Weimarer Staat – nicht die Republik – zu retten. Deshalb müssten die in der Reichsverfassung angelegten Kompetenzen des Reichspräsidenten weit interpretiert werden. Mit Hindenburg hatte er einen Kandidaten nach seinem Gusto. Schmitt schreibt: »Es ist vor allem und die bewusste und wohl überlegte Absicht in der geltenden Reichsverfassung, dieses Ziel zu erreichen, und alle ihre Einrichtungen einer parlamentarischen und plebiszitären Demokratie sollen in erster Linie eine leistungsfähige Regierung schaffen. Sie geht davon aus, dass eine auf demokratischen Grundlagen beruhende, die Zustimmung und Akklamation des Volkes dienende Regierung stärker und intensiver ist als jede andere Art von Regierung. ... Im Mittelpunkt des plebiszitären Verfassungsteils steht der Reichspräsident.«⁵⁶⁹

Wieso braucht es nun eine neutrale Instanz, um den Staat zu retten? Die Begründung ist symptomatisch und bringt die Trias der Basisideologie zum Vorschein. Schmitt wendet sich mehr implizit als explizit gegen die Pluralismustheorie, die vor allem von Harold Laski entwickelt wurde und in Großbritannien großen Einfluss auf die Labour Party gewann. Die Pluralismustheorie konstruierte den Staat als Vertrag zwischen unterschiedlichen Interessengruppen, er sei Kompromiss zwischen unterschiedlichen Klassen oder Staatsvertrag zwischen den Bürgern, vertreten durch Organisationen und Verbände. Das – man meint bei Schmitt geradezu körperlichen Schmerz zu spüren – schlage aber dem wahren Wesen des Staates ins Gesicht. Schmitt schreibt: »Außer der bundesstaatlichen Möglichkeit, die Verfassung als Vertrag anzusehen, besteht noch eine weitere, wesentlich anders geartete Möglichkeit, die Verfassung als Vertrag und damit als Grundlage einer Staats- oder Verfassungsgerichtsbarkeit zu behandeln. Wenn nämlich der Staat nicht als eine in sich geschlossene (sei es durch Herrschaft eines Monarchen oder einer herrschenden Gruppe, sei es durch Homogenität des in sich einheitlichen Volkes) bewirkte Einheit aufgefasst wird, so beruht er dualistisch oder gar pluralistischen auf dem Vertrag und Kompromiss mehrerer Parteien.«⁵⁷⁰ Die Gründe, warum das dem Wesen des Staates widerspricht, sind in der Feststellung enthalten: Die Möglichkeit, den Staat als in sich geschlossene Einheit zu begreifen, entfällt im Vertragsdenken. Schmitts Argumentation ist weder originell noch argumentativ überzeugend, aber sie spitzt Traditionslinien konservativen Denkens so zu, dass sie bis heute – jedenfalls in gewissen Aspekten – Einfluss auf die Staatsrechtslehre der Bundesrepublik ausübt.

568 Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 35 f., 41 f.

569 Schmitt, Der Hüter der Verfassung, S. 116.

570 Schmitt, Der Hüter der Verfassung, S. 60.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik hatte ein politischer Präsident keine Chance mehr; der Bundespräsident hat nach der Verfassung kaum politische Kompetenzen. Die konservative Staatsrechtslehre hatte deshalb zu Beginn der Bundesrepublik zwei wesentliche Anliegen, nämlich erstens die Stärkung der Exekutive gegenüber dem Parlament und zweitens die Minimierung des Sozialstaates im Grundgesetz. Letzteres gelang durch die Erfindung einer Staatszielbestimmung⁵⁷¹, die neben Grundrechten und Staatsstrukturprinzipien wie Demokratie und Rechtsstaat eine kümmerliche Existenz fristet. Die Stärkung der Exekutive erfolgte über die Betonung der Gewaltenteilung als Staatsstrukturprinzip. Damit konnte jeder Gewalt eine eigenständige Funktion und Kompetenz zugeordnet werden, in die andere Gewalten nicht eingreifen dürfen. Die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber Einzelfallentscheidungen durch das Parlament oder Anweisungen seitens der Exekutive ist im Grundgesetz verankert, keineswegs aber die Unabhängigkeit der Regierung gegenüber dem Parlament – genau die wird aber bis heute immer wieder behauptet. Aus dem Prinzip des demokratischen *Rechtsstaates* folgte, meinte das BVerfG in einer frühen Entscheidung, dass der Regierung die Befugnisse erhalten bleiben müssten, »die erforderlich sind, damit sie selbstständig und in eigener Verantwortung gegenüber Volk und Parlament ihre ‚Regierungs‘-Funktion erfüllen kann.«⁵⁷² Die z. T. widersprüchlichen Elemente Demokratie und Rechtsstaat werden gern zusammengezogen, mit dem Ergebnis, dass am Ende der Rechtsstaat als Herrschaft der Justiz und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das von der Justiz beurteilt wird, bleibt und die Demokratie sich auf die regelmäßige Bestätigung des Regierungspersonals reduziert. Zu Beginn der Bundesrepublik wurde das demokratische Element im »demokratischen Rechtsstaat« von der herrschenden Staatsrechtslehre geradezu negiert und zu einem rechtlich wenig relevanten Beiwerk. Gegenüber dem Recht, dem Rechtsstaat, Regierung und Verwaltung oder dem »Staat als solchem« spielte die Demokratie eine eher untergeordnete Rolle. Sie wird beispielsweise von Forsthoff eher nebenbei erwähnt. Dort wo die Funktion des Parlaments bzw. der Wahl positiv bestimmt wird – und nicht deren Degeneration bzw. die des Staates beklagt wird –, erschöpft sie sich in der Legitimation der Staatsmacht. Forsthoff schreibt: »Es mag unerörtert bleiben, ob heute noch von einer Repräsentation des Volkes durch das Parlament sinnvoll gesprochen werden kann. Jedenfalls aber vermittelt die Wahl eine demokratische Legitimation nicht nur des Parlaments, sondern auch der von ihm gewählten Regierung. Diese Funktion des Parlaments ist unverzichtbar.«⁵⁷³

571 Staatszielbestimmungen sollen das staatliche Handeln, politische Entscheidungen anleiten, überlassen den Grad und den Weg ihrer Verwirklichung aber dem Ermessen der Politik, markieren also im Unterschied zu Strukturprinzipien und Grundrechte keine harten Grenzen politischer Entscheidungsspielräume.

572 BVerfGE 9, 268/281.

573 Forsthoff, Industriegesellschaft, S. 98.

Diese Position wird aufgegriffen und »weiter« entwickelt zu einem geschlossenen theoretischen Gebäude, das ich die Konzeption der »hierarchischen Demokratie« nenne. Einer der einflussreichsten Vertreter dieser Konzeption ist Ernst Wolfgang Böckenförde.⁵⁷⁴ Dieser entwickelte seine Staatstheorie in der Tradition von Ernst Forsthoff und Carl Schmitt, unterscheidet sich von diesen aber durch eine positive Konzeption der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie, d.h. er verwirft Schmitts Kritik der Demokratie, die eine Option für den autoritären Staat beinhaltete und überwindet Forsthoffs »beredtes« Schweigen zum Problem demokratischer Legitimation. Die demokratische Organisation der Staatsgewalt charakterisiert Böckenförde durch drei zentrale Elemente: »Es geht 1. um die stete Rückbeziehung der selbsthandelnden repräsentativen Leitungs- und Entscheidungsgewalt auf das Volk, d.h. den juristisch-legitimatorischen Aufbau der Staatsgewalt von unten nach oben; es geht 2. um die Verhinderung des Abgleitens der selbsthandelnden Repräsentanten in eine souveräne Stellung, weshalb ihre Leitungsgewalt eine amtsmäßige, rechtlich begrenzte Befugnis sein muss; und es geht 3. um die demokratische Korrigierbarkeit und Balancierung der repräsentativen Leitungs- und Entscheidungsgewalt, sei es durch Abberufung der Repräsentanten, sei es durch Sachentscheidung des Volkes selber.«⁵⁷⁵ Im Zentrum der Demokratie stehen so – fast ausschließlich – die Regierungsgewalt und deren Legitimation.

Die Konkretisierung des ersten Postulats, nämlich der Rückbeziehung aller Formen der Ausübung von Staatsgewalt auf das Volk, lässt sich als das charakteristische Element in der Konzeption der hierarchischen Demokratie kennzeichnen. Die Rückbeziehung auf das Volk wird danach hergestellt durch eine »ununterbrochenen Legitimationskette« von dessen Wahlhandlung zu den staatlichen Amtshandlungen⁵⁷⁶, die als Ausübung von Staatsgewalt gelten können. »Die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse bedarf einer Legitimation, die auf das Volk selbst zurückgeführt bzw. von ihm ausgeht (sogenannte ununterbrochene Legitimationskette).«⁵⁷⁷ Die »ununterbrochene Legitimationskette« von der Wahlhandlung zur »geringsten« Ausübung von Staatsgewalt wird nach Böckenförde mittels verschiedener Formen demokratischer Legitimation hergestellt.

Von »funktioneller und institutioneller demokratischer Legitimation« spricht er mit Hinblick darauf, dass der Verfassungsgeber die drei staatlichen Gewalten eigenständig, mit besonderen Funktionen und Organen ausgestattet hat. Daraus folge, dass diese Ei-

574 Sein Einfluss besteht nicht zuletzt darin, dass Böckenförde »seine« Theorie im Bundesverfassungsgericht mehrheitsfähig machen und durch den Beschluss zum Personalvertretungsgesetz in Schleswig-Holstein (E 93, 37) in die Rechtspraxis umsetzen konnte.

575 Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S. 389.

576 Vgl. zur näheren Bestimmung: Böckenförde, Demokratie, S. 299 ff.

577 Böckenförde, Demokratie, S. 299.

genständigkeit respektiert werden müsse, was es ausschließe, beispielsweise die Exekutive einem »allumfassenden Parlaments- oder Gesetzesvorbehalt« zu unterwerfen; ihr sei vielmehr ein eigenständiger Bereich einzuräumen, der die Befugnisse zu »weit reichenden Entscheidungen« umfassen müsse.⁵⁷⁸ Die erste Form der Legitimationsvermittlung beruht so gerade nicht auf dem »Volkswillen«, geht nicht vom Volke aus, sondern von der Verfassung. Inhaltlich wird auf einem vom »repräsentierten Volk« unabhängigen Entscheidungsbereich der Exekutive beharrt, also einer auf das Volk zurückgehende Vollprogrammierung der Exekutive widersprochen. Die funktionale Legitimation wird so zur kaum verschleierten Entmachtung des Parlaments.

Die zweite wesentliche Form demokratischer Legitimation ist nach Böckenförde die organisatorisch-personelle. Schließlich gebe es noch eine sachlich-inhaltliche Legitimation der Staatsgewalt über ihre gesetzliche Programmierung. Diese scheint aber wesentlich weniger bedeutsam zu sein als die personelle Legitimation, denn selbstverständlich könne sie nicht vollständig sein, so dass Entscheidungsspielräume der Exekutive bestehen bleiben müssten. Die kritische Analyse wird hier normativ gewendet und die Weimarer Geringschätzung des Parlaments setzt sich fort. Die organisatorisch-personelle Legitimation besteht für die hierarchische Demokratie in einer Legitimationskette vom Volke zu dem mit staatlichen Angelegenheiten betrauten Amtswalter. Es gelte das Prinzip der individuellen Berufung der Amtswalter durch das Volk, bzw. durch die gewählten Organe, d.h. die Berufung muss nicht unmittelbar durch das Volk erfolgen, sondern kann mittelbar auf dieses zurückgeführt werden. Entscheidend sei, dass die Legitimationskette nicht unterbrochen werde, dass also jede Berufung auf einen mittelbar legitimierten Amtswalter zurückgeführt werden könne, wobei das vom Volk gewählte Parlament ein notwendiges und das erste Glied der Legitimationskette bilde.⁵⁷⁹ Das gewählte Parlament legitimiert den Bundeskanzler, und von diesem gibt es eine ununterbrochene Legitimationskette bis zum Zollbeamten in Cuxhaven. Diese Kette legitimiert alle Entscheidungen der Administration ohne weitere Rückbindung an das Volk.

Welche Auswirkungen diese Konzeption der Demokratie hat, zeigt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.5.1995⁵⁸⁰, durch den die mitbestimmungsfreudlichen Regelungen des Personalvertretungsgesetzes in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt wurden. Das BVerfG nimmt das Konzept der hierarchischen Demokratie auf. Die Regierung, durch das Parlament demokratisch legitimiert, vermittele ihrerseits durch Personalauswahl, gedacht als Legitimationskette, sowie »Auftrag und Weisung« Legitimation für die einzelnen Amtshandlungen der Staatsbediensteten. »Uneinge-

578 Böckenförde, Demokratie, S. 301.

579 Böckenförde, Demokratie, S. 302.

580 – 2 BvF 1/92 – BVerfGE 93, 37.

schränkte demokratische Legitimation » besitze ein Amtsträger nur dann, formuliert das BVerfG, wenn er »durch einen seinerseits personell legitimierten, unter Verantwortung gegenüber dem Parlament handelnden Amtsträger oder mit dessen Zustimmung bestellt worden ist.« Da Personalräte sich in dieser Funktion auf eine personelle Legitimation nicht berufen könnten, sei ihre Beteiligung insbesondere an Personalentscheidungen verfassungswidrig. Sie verstoße gegen das Demokratieprinzip.

In Kombination mit der ebenfalls geforderten nationalen Homogenität des »Volkes« wird die demokratische Legitimation im Konzept der hierarchischen Demokratie zur Grundlage, um Demokratie auf die turnusmäßige Auswahl des politischen Führungspersonals zu reduzieren. Denn nur unter der Voraussetzung einer schicksalhaften Homogenität ist es ausreichend für die demokratische Legitimation, dass über die Wahlen neben der Personalauswahl »grobe« Richtungsentscheidungen in der Politik stattfinden. Die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen, die politische Integration der Gesellschaft erfolgt nicht über die reale Rückbindung staatlicher Entscheidungen an gesellschaftliche Diskurse, sondern ist vorgegeben von der nationalen Schicksalsgemeinschaft, der Homogenität, welche die Verbundenheit des Volkes mit »seinem« Staat voraussetzt, die nicht erst über komplexe demokratische Verfahren und Entscheidungsprozesse herzustellen ist, in denen sich empirische Meinungen und Interessen der differenzierten und z. T. gespaltenen Gesellschaft idealiter wiederfinden.⁵⁸¹ Kurz: Die demokratische Entscheidungsbefugnis wird abgetreten an die Administration, deren Macht nur in regelmäßigen Abständen zu legitimieren ist, keineswegs zu kontrollieren, zu beschränken oder gar zu programmieren. Die Demokratie wird zu einem geschlossenen Gebäude, das auf den hierarchischen Strukturen des Beamtenapparats ruht.

Die herrschende juristische Theorie des Demokratieprinzips der Verfassung verbirgt kaum, dass es nicht um die Bindung politischer Macht an Interessen und den Willen der Bevölkerung geht, sondern um die Stabilisierung der politischen Macht mittels demokratischer Legitimation. Die wird gleichsam nur erforderlich, weil die Legitimation durch »Gottes Gnaden« – wie zu Zeiten der Monarchie – nicht mehr akzeptiert wird; im hierarchischen Konzept der Demokratie werden »Gottes Gnaden« gleichsam nur ausgetauscht durch die Wahl als Akt der Legitimation. Die empirischen Wirkungen einer so konzipierten Demokratie wurden vielfach analysiert und beispielsweise als »Transformation der Demokratie« oder »Verfall des Parlamentarismus« charakterisiert. Die durch Wahlen demokratisch legitimierte Instanz, das Parlament, verliert ihre prärogative Funk-

581 Die Folgebereitschaft gegenüber Entscheidungen staatlicher Institutionen erfolgt nach der Konzeption der hierarchischen Demokratie nicht über die Rückbindung an gesellschaftliche Diskurse, die auf beiden Seiten Lernprozesse initiieren können, die wiederum zu einer Konvergenz von Recht und sozialer Praxis führen können (vgl. dazu ausführlich, Fisahn, *Natur – Mensch – Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung* S. 142 ff., 334 ff.).

tion gegenüber einer starken Bürokratie und wird zum Transmissionsriemen der Herrschaft. Mit der Erweiterung des Wahlrechts, wird konstatiert, begann ein Wandel, »der zum berühmten Verlust der Souveränität des Parlaments und zur Einschränkung seiner Herrschaftsrechte führte. Zugleich galt es aber auch, seine reale Vertretungsfunktion zurückzudrängen.«⁵⁸² Die Beschreibungen der Elemente dieses Machtverlustes sind vielfältig. So wird die materielle, personelle und kompetenzielle Überlegenheit der Bürokratie festgestellt, ohne die Gesetzentwürfe kaum zu erstellen sind, will man nicht zahllose Widersprüche, Ungereimtheiten oder Lücken im Recht produzieren. Mit der Produktion der Gesetzesvorlagen und ihrer systematischen Abstimmung gewinnt die Administration zweifellos großen Einfluss. Die Parlamentarier sind darauf angewiesen, den Rahmen und die Richtung der Gesetzesvorhaben im Vorfeld zu diskutieren und anschließend die Administration zu kontrollieren. Dies gelingt den Volksvertretern allenfalls auf ihren beschränkten Arbeitsfeldern, während sie in den übrigen Bereichen mehr oder weniger auf die administrativen Experten vertrauen müssen. Weil weiter die Spitzen des Parlaments mit der Regierung symbiotisch verbunden sind, werden diese Kontrolle und die Formulierung der politischen Richtung außerdem zu einer Angelegenheit der politischen Eliten, die nur gelegentlich auf die in der Volksvertretung artikulierten Interessen Rücksicht nehmen müssen. Die Volksvertreter und erst recht das Volk geraten in die Rolle eines Zuschauers im politischen Theater.⁵⁸³ Verstärkt wird diese Oligarchisierung oder die politische Elitenbildung durch eine ausgeprägte Mediendemokratie, in der nur wenige bekannte Köpfe die politischen Programme darstellen und den gesellschaftlichen Diskurs bestimmen, während schon die Funktionäre auf mittlerer Ebene entmachtet den medial verstärkten Diskursen hinterherlaufen müssen. Die politischen Richtungsentscheidungen werden über die politischen Eliten vermittelt, sind keine Wahl zwischen unterschiedlichen Programmen, sondern zwischen unterschiedlichen Personen, die diese Programme nur repräsentieren.

Aus dieser Perspektive rechtfertigt die herrschende juristische Interpretation des Demokratieprinzips den realen Funktionsmechanismus der Demokratie. Wahl und Parlament werden nicht funktionslose, bedeutungslose Überreste eines Modells der Selbstgesetzgebung, eines Versprechens der gleichberechtigten Teilhabe an allgemein verbindlichen Entscheidungen und des gleichen Einflusses auf staatliche Administration; vielmehr behalten sie ihre Bedeutung in der öffentlichen Legitimation administrativer Macht. Die z. T. populäre und z. T. populistisch-antiparlamentarische Kritik an den realen Erscheinungsformen des Parlamentarismus setzt hier ein.⁵⁸⁴ Sie vergleicht

582 Agnoli, Die Transformation der Demokratie, S. 67.

583 Vgl. Wassermann, Zuschauerdemokratie, passim.

584 Vgl. etwa von Arnim, Das System, passim.

eine ideale parlamentarische Demokratie, die regelmäßig in die Vergangenheit des bürgerlichen Honoratiorenparlaments projiziert wird, mit der schlechten Wirklichkeit des realen Parlamentarismus. Das Parlament unterliegt dann einem doppelten Funktionswandel, vom Repräsentativorgan der BürgerInnen wird es zum Transmissionsriemen, der politische Entscheidungen werbewirksam vermittelt und damit legitimiert. Der im öffentlichen Raisonement ermittelte Konsens wird durch den nicht öffentlich erstrittenen oder einfach durchgesetzten Kompromiss ersetzt; Publizität wird nur noch zu manipulativen Zwecken eingesetzt. Die Ergebnisse reichen von einem grundsätzlichen Antiparlamentarismus bis zu mehr oder weniger bemühten Reformvorschlägen zur Verbesserung der Parlamentsarbeit – beide Positionen erfassen das Problem nur verkürzt.

Die parlamentarische Vertretung ist nicht einfach »reines« Theater, deren Publizität die Legitimität der Administration vermittelt. Sie ist keineswegs nur Show zur Unterhaltung des geeigneten Publikums. Man muss die widerstreitenden Aspekte der einen Erscheinung in Augenschein nehmen. Der Einfluss unterschiedlicher Interessen und Standpunkte auf politische Entscheidungen oder die »staatliche Willensbildung« läuft eben nicht in der direkten Form, als parlamentarischer und öffentlicher Diskurs ab, so wie ihn sich das ideale liberale Modell der Demokratie ausmalt. Ein offener Diskurs aller Beteiligten mit freiem Ausgang und ohne intermediäre Vermittlungen, wie es etwa Rousseau gefordert hat, ist nur für Zeiten vor der Massengesellschaft denkbar, die aber keineswegs demokratischer waren als heutige, weil die Einflussnahme von vornherein auf die Eliten, die berühmten deliberierenden Honoratioren beschränkt war. Die Klage über den Verfall der Öffentlichkeit und des liberalen Parlaments setzt als Kontrastmittel auf frei rasonierende, nur der Vernunft verpflichtete Bürger-Klubs⁵⁸⁵ und beklagt damit letztlich den Einzug der Massen in die Geschichte und Politik, der erst Voraussetzung demokratischer Teilhabe ist. Die Teilhabe in Massengesellschaften kann auf intermediäre Instanzen, also politische Organisation und Gewerkschaften nicht verzichten, d.h. aber auch, dass die politische Willensbildung oder Entscheidungsfindung selten direkt über das öffentliche Raisonement stattfindet, sondern vermittelt über die gleichzeitige Aufspaltung und Bündelung der gesellschaftlichen Diskurse in Organisationen. Diejenige Parlamentarismuskritik, die den Verfall des Parlamentarismus im Aufstieg der Organisationen, insbesondere der Parteien zu finden meint, ist entweder idealistisch oder schlichtweg antidemokratisch reaktionär.

Damit ist noch nicht alles in Ordnung, und es ist keineswegs die Absicht, das Parlament zum Spiegelbild gesellschaftlicher Interessen und Wertungen zu erklären – es ist aber wohl näher dran, als vielfach unterstellt wird, eben weil sich die gesellschaftliche Ordnung mittels verschiedener Mechanismen, die oben diskutiert wurden, in den Ge-

585 Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, passim.

schaftskörper eingeschrieben hat.⁵⁸⁶ Durch die intermediären Organisationen und das Parlament als repräsentatives Vertretungsorgan werden gesellschaftliche Wertungen und Interessen sicher kanalisiert und gefiltert. Dieses Filtern der Meinungen, Interessen, Wertungen und Argumente wird teilweise kritisiert. So schreibt Agnoli: »Noch wichtiger ist – gerade für die Bedeutung des Parlaments im gesellschaftlichen Steuerungssystem – eine zweite Aufgabe: die Wünsche der Bevölkerung gegenüber dem Staat auszuwählen und aufzufangen, sofern sie von der Regierung nicht erfüllt werden. Die Auswahl der derart parlamentarisch zur Sprache gebrachten Wünsche kann allerdings so eng sein, dass die Bevölkerung sich an die Massenkommunikationsmittel wenden muss, um sich Gehör zu verschaffen – die Bevölkerung, zuweilen aber selbst Parlamentsbeauftragte. Jedoch werden selbst Vorschläge, Kritiken, Angriffe der Presse, die keinen direkten Anklang bei der Regierung finden, durch das Parlament gefiltert und gelangen dort wieder kommunikativ in korrigierter Form an die Öffentlichkeit.«⁵⁸⁷

Habermas dagegen begrüßt die filternde Wirkung des Parlaments, rechtfertigt sie normativ. Für ihn werden nicht Interessen und Wertungen weggefiltert, sondern irrationale Argumente, so dass die Veranstaltung der parlamentarischen Demokratie als Verfahren erscheint, um den rationalen Diskurs ins Werk zu setzen. Er schreibt: Es »stellt sich heraus, dass der aktuelle Verlauf der Debatten, wie zu erwarten, vom idealen Verfahren deliberativer Politik abweicht, aber zugleich von dessen Präsuppositionen steuerungswirksam affiziert wird. Die Kommunikationsvoraussetzungen, für einen deliberativen Modus des Meinungsstreits sind in parlamentarischen Körperschaften immerhin so wirksam institutionalisiert, dass das demokratische Verfahren Argumente filtert und Legitimitätserzeugende Gründe privilegiert zum Zuge kommen lässt.«⁵⁸⁸ Was er früher als Verfall der Öffentlichkeit kritisierte, wird nun zur institutionellen Vorkehrung, um rationale Argumente zu privilegieren und im Austausch dieser Argumente die wahre, richtige Politik zu formulieren. Der grundlegende Irrtum liegt im Ausgangspunkt: der Idealisierung des rationalen Diskurses, im allein selig machenden kommunikativen Handeln. Dabei wird die ideale Sprechsituation, die Legitimität erzeugt, weil Argumente ausgetauscht werden, um die Wahrheit zu finden, einmal der Gegenwart als vergangenes Ideal in kritischer Absicht gegenübergestellt, das andere Mal in apologetischer Absicht dem parlamentarischen Prozess unterschoben. In beiden Fällen wird die hierarchische Strukturierung des Diskurses nicht zum Gegenstand der Überlegungen, d.h. es wird unterstellt, dass es um Wahrheitsfindung geht, die Beteiligten am Austausch rationaler

586 Kurz die Bevölkerung scharrt keineswegs mit den Hufen, endlich eine antikapitalistische Politik zu formulieren.

587 Agnoli, *Die Transformation der Demokratie*, S. 73.

588 Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 413.

Argumente interessiert sind und sich überzeugen lassen wollen. Dies stimmt dann nicht, wenn man die Existenz gegenläufiger Interessen und von Herrschaftsbeziehungen oder auch nur Privilegien annimmt, die abgesichert und öffentlich gerechtfertigt werden.

Die Repräsentationsorgane wirken als Filter gesellschaftlicher Interessen, was einerseits bedeutet, dass sie nicht nur als Transmissionsriemen der Herrschaft politische Entscheidungen in die Gesellschaft vermitteln und über das öffentliche Verfahren nicht-öffentliche Entscheidungen legitimieren. Dies geschieht auch und wird inzwischen von der politischen Elite so verkündet, wenn beklagt wird, dass es nicht gelungen sei, die eigene Politik zu erklären oder zu vermitteln. Es bedeutet andererseits, dass Interessenlagen, hegemoniale Strömungen und Wertungen in der Gesellschaft aufgenommen werden und in die parlamentarische Debatte eingespeist werden. Aber diese gesellschaftlichen Grundströmungen werden gefiltert, den Erfordernissen der parlamentarischen Beratungen angepasst, in das enge Bett des parlamentarischen Betriebes gezwängt, anschlussfähig etwa in Anfragen und Gesetzesvorlagen gekleidet, auch wenn diese keine Chance auf Verwirklichung haben. Die parlamentarische Opposition lässt sich zwangsläufig auf das parlamentarische Spiel ein und wird damit zum Bestandteil der Legitimation. Gleichzeitig wird sie damit aber überhaupt erst öffentlich institutionalisiert und damit auf Dauer gestellt, also die Kritik auf Dauer öffentlich sichtbar.

Diese Ambivalenz von Legitimation und Delegitimierung macht es für die systemkritischen Organisationen so schwer, ihre Rolle im parlamentarischen System zu finden, den Weg zwischen der Skylla der Anpassung und der Charybdis der Bedeutungslosigkeit als nicht repräsentierte Opposition zu finden. Der herrschende juristische Diskurs kann so verstanden werden – erstens als empirische Beschreibung der Funktion parlamentarischer Repräsentation: Herrschaft wird legitimiert; zweitens zielt die Argumentation auf genau eben diese Beschränkung des demokratischen Prozesses: Demokratie beschränkt sich auf den Wahlakt und die Legitimation der Administration. Drittens beinhaltet er eine normative Rechtfertigung: Demokratie soll sich auf die Legitimation von Herrschaft beschränken. In diesen drei Dimensionen sichert die rechtliche Einbettung der Demokratie Herrschaft gegenüber weitergehenden demokratischen Ansprüchen. Sie wird zum Teil des materiellen Gerüstes des Staates.

KAPITEL III

Ökonomische Logik**1. Besonderung und Resistenz**

Wir waren Paschukanis darin gefolgt, dass die Besonderung des Staates von der Ökonomie oder die Trennung der sozialen von der ökonomischen Macht ein Spezifikum der Organisation von Politik und Ökonomie in der kapitalistischen Gesellschaft ist. Die Besonderung der politischen Macht rückt diese mindestens seit Hegel, der die Wirtschaft als Teil der Bürgerlichen Gesellschaft definiert und damit einerseits dem Staat unterordnet und andererseits in den Bereich des Privaten rückt, ins Zentrum der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und der gesellschaftlichen Organisation. Die politische Macht erscheint als Spitze und Zentrum der Steuerung oder als Repräsentation des Allgemeinen, verantwortlich für dessen Entwicklung, also für die gesellschaftliche Entwicklung. Die ökonomische Macht verschwindet dagegen gleichsam in der Sphäre des Privaten. Sie löst sich auf zu besonderen Interessen, die sich gleichzeitig mit anderen gegenläufigen Interessen an die staatliche Macht zu wenden haben und sich schließlich in politischen Entscheidungen synthetisieren.⁵⁸⁹ Diese Vorstellung beherrscht bis heute die politische und juristische Konzeption des Staates. Die ökonomische Macht ist darin dem Staat, der politischen Macht durchaus untergeordnet.

In der Konzeption von Marx erhält die Ökonomie einen deutlich anderen Stellenwert, aber sie wird nicht das Steuerungszentrum der Gesellschaft, sondern vielmehr die Voraussetzung und Grundlage der Steuerung; die revolutionäre Umwälzung bleibt auch bei Marx eine politische, der offensichtlich die Französische Revolution oder Revolutionen als Paradigma zugrunde liegen. Selbst wenn man den Staat – wie Lenin – als Instrument der herrschenden Klasse, die nicht die politische Klasse ist, beschreibt, dreht sich der politische Kampf nur mittelbar um die soziale Macht, unmittelbar um die politische. Der Staat bleibt auch als Instrument das Zentrum, so dass es darum gehen muss, der bürgerlichen Klasse das Instrument zu entreißen, d.h. selbst das Zentrum zu besetzen.

Erst Luhmann bricht (scheinbar) radikal mit dieser Konzeption und stellt die verschiedenen Subsysteme der Gesellschaft ohne Zentrum nebeneinander. Sobald er allerdings die Funktionen des politischen Systems, sein spezifisches für die anderen Systeme relevantes Output beschreibt, bricht seine radikale Geschlossenheit selbstreferenzieller

589 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, passim.

Systeme auf: Das politische System formuliert für ihn allgemein verbindliche Entscheidungen. Für wen sind diese Entscheidungen dann verbindlich? Wohl auch für die anderen Systeme, in denen sie zumindest »irgendwie« verarbeitet werden müssen. Eine derartige allgemeine Verbindlichkeit ist nur für das politische System charakteristisch und nicht etwa für die Ökonomie oder das Bildungssystem. Kurz: Auch Luhmanns Konstruktion autopoietischer Systeme kommt nicht um die zentrale Stellung des politischen Systems herum, die sich aus der für den Kapitalismus spezifischen Trennung von politischer und ökonomischer Macht oder der Besonderung des Staates ergibt.⁵⁹⁰ Die Zentralität der politischen Macht oder des Staates erscheint so als spezifische Organisationsweise der kapitalistischen Ökonomie. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die politischen Auseinandersetzungen, die Kämpfe der Klassen.

Der Staat als Zentrum der Politik steht auch im Zentrum der politischen Auseinandersetzungen. Das betrifft die Organisationsform des Staates, des Öffentlichen selbst. An den Staat richtet sich die Forderung nach Demokratisierung, nach der demokratischen Organisationsform politischer Macht – das bleibt von Engels bis Poulantzas so. Selbstorganisation und demokratische Beteiligung fordern die Arbeiter- und anderen sozialen Bewegungen vom politischen System. Demokratie bleibt die Aufhebung der Besonderung des Staates, die Forderung nach gleichberechtigter Teilnahme an der Entstehung staatlicher Entscheidungen.⁵⁹¹

Gleichzeitig ist der Staat auf einer zweiten Ebene Adressat sozialpolitischer oder ökologischer Forderungen. An die Adresse des Staates geht die Forderung, soziale oder ökologische Verhältnisse in einer bestimmten Weise zu regulieren. Das bedeutet, dass der Staat auch Adressat politischer Forderungen und Ansprüche ist, wo die Machtbeziehungen neben dem Staat verlaufen, also von der ökonomischen Macht ausgehen. Beispielsweise werden Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer durch Vorklärung von Industrieabwässern nicht direkt von den Verursachern gefordert, sondern Adressat einer solchen ökologischen Forderung ist der Staat. Das gilt auch für sozialpolitische Forderungen, etwa nach Kündigungsschutz für Arbeiter durch gesetzliche Regelungen, auch wenn hier fast gleichberechtigt die tarifvertragliche Lösung zur Verfügung steht. Der Staat ist in diesem Fall nicht nur Mittler, eine Funktion, die das Bild eines Wahrsers allgemeiner Interessen unterstützt, er ist gleichzeitig auch Puffer zwischen den direkten Konfliktparteien – ein Puffer, der Protest und Unzufriedenheit kanalisiert, womit die

590 Hier zeigt sich die Stoßrichtung der konstruierten »Gleichwertigkeit« der gesellschaftlichen Subsysteme: Die Ökonomie verschwindet bei Luhmann als materielle Grundlage, als »in letzter Instanz« ausschlaggebende Basis für die Reproduktion der Gesellschaft, rückt gleichwertig neben Verwaltung, Bildungs- oder Gesundheitssystem.

591 Zur Ambivalenz und Bedeutung dieses Begriffes s. oben D. Arbeitsteilung und Kräfteverhältnisse im Staat, IV. 3. Sphärentrennung und politische Demokratie.

sozialen Machtverhältnisse gestützt und stabilisiert werden. Mit dem Staat als Mittler auch zwischen den konkurrierenden Interessen der herrschenden Klasse bleiben die sozialen Machtverhältnisse und die strukturellen Zwänge der Ökonomie im Hintergrund der sozialen Auseinandersetzung. Diese drehen sich auf ökonomischer Ebene um Verteilungsfragen und auf der politischen Ebene zusätzlich um die Form der politischen Macht.

Auf der ersten Ebene, also der Forderung nach einer Demokratisierung von Herrschafts- und Machtverhältnissen, wird die Abschottung ökonomischer Macht, die sich aus der Besonderung des Staates ergibt, evident. Demokratie bleibt sehr lange vollständig auf die politische, staatliche Ebene bezogen – der Kampf wird um die politische Teilhabe, die Einführung der politischen Demokratie geführt. Dagegen bleiben die sozial-ökonomischen Machtverhältnisse außen vor. Sie werden der Sphäre des Privaten zugeordnet, die deshalb nicht demokratisiert werden kann. Bis heute meint ein großer Teil der Staatsrechtslehre, Demokratie sei nur eine Angelegenheit des homogenen ganzen Volkes und könne deshalb nur auf zentralstaatlicher Ebene stattfinden.⁵⁹² Das schließt es konsequenterweise nicht nur aus, Verwaltung und Justiz zu demokratisieren, wie Kelsen es forderte, sondern erst recht die Wirtschaft, also sozial-ökonomische Machtverhältnisse zu einer Frage demokratischer Teilhabe zu machen.

Die »Demokratisierung der Wirtschaft« wurde erst in der Weimarer Republik zu einem sozialdemokratischen Konzept, das sich einerseits von der autokratischen Staatswirtschaft des Ostens distanzieren wollte und das andererseits die Schwäche einer Beschränkung auf die politische Demokratie erkannte. Fritz Naphtali entwarf konzeptionelle Ansatzpunkte für eine Erweiterung der politischen Demokratie durch die Wirtschaftsdemokratie. Eine solche Konzeption könne erst entstehen, schrieb er 1928, wenn die »Arbeiterschaft eines Landes schon bestimmte Erfahrungen in der politischen Demokratie hat.« Denn im Kampf um die politische Demokratie gab es noch Gemeinsamkeiten zwischen Bürgertum und Arbeitern, was für die Wirtschaftsdemokratie nicht gelte, die gegen das Kapital durchzusetzen ist. Die sozialistische Tradition sei davon ausgegangen, dass der Kampf der Arbeiterklasse gleichzeitig die politische wie die wirtschaftliche Demokratie verwirkliche, was sich als Irrtum herausgestellt habe. Die politische Demokratie sei vor der wirtschaftlichen erkämpft worden, während die Revolution des Ostens ein Irrweg war, weil sie Demokratie durch einen »neuartigen aufgeklärten Absolutismus« ersetzt habe. Naphtali verbindet deshalb seine Konzeption der Wirtschaftsdemokratie mit dem Ziel einer sozialistischen Gesellschaft. »Es gibt keine

592 Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, S. 310, 316 f.; grundlegend Schmitt, Verfassungslehre, S. 273, »Das Volk in einer Demokratie ist immer das ganze Volk der politischen Einheit, nicht die Wählerschaft einer Gemeinde oder eines Kreises.«

vollendete Wirtschaftsdemokratie ohne sozialistisches Wirtschaftssystem, und das Ideal des Sozialismus ist ohne demokratischen Aufbau der Wirtschaftsführung nicht zu verwirklichen. Wenn trotz dieser Einheit des Endzieles die Idee der Wirtschaftsdemokratie innerhalb der sozialistischen Gedankenwelt sich ausbreitet, so deshalb, weil mit ihr neue konkrete Vorstellungen über den Weg zur Verwirklichung der neuen Gesellschaftsstruktur verbunden sind.«⁵⁹³

Naphtalis Konzept rechnete auf der Mikroebene Schutz- und Mitbestimmungsrechte auf betrieblicher Ebene zu den Elementen der Wirtschaftsdemokratie. Auf einer Mesoebene, die interessanter ist, forderte er eine Ausdehnung und Erweiterung der »Selbstverwaltungsgremien« in den Unternehmen des Kohle- und Kalibergbaus, die nach der Revolution 1919 eingeführt wurden, auf andere Wirtschaftszweige. Eingeführt wurde in der Weimarer Republik der sog. Reichskohlenrat, dem die Leitung der gesamten Brennstoffwirtschaft in gemeinwirtschaftlichem Sinne unterliegen sollte. In diesem Reichskohlenrat besaßen die Vertreter der Kohlearbeiter etwa ein Drittel der Stimmen.⁵⁹⁴ Naphtali fordert eine paritätische Besetzung des Rates und die Übertragung dieses Selbstverwaltungsmodells vom Kohle- und Kalibergbau auch auf andere Wirtschaftszweige. Gleichgewichtig fordert er außerdem eine Erweiterung des öffentlichen und des genossenschaftlichen Sektors. Auf der Makroebene knüpft er an den Reichswirtschaftsrat an, den die Weimarer Verfassung zur Koordinierung und Lenkung der Wirtschaft geschaffen hatte, der aber bis zum Schluss allenfalls gutachterlich tätig war. Diese Elemente sind in der Bundesrepublik insbesondere von den Gewerkschaften weiter verfolgt worden, aber erstens schon auf der Ebene der betrieblichen Mitbestimmung mit unzureichendem Erfolg umgesetzt worden, und zweitens spielte die Makroebene eine nur sehr untergeordnete Rolle, d.h. Mitbestimmung wurde gefordert als Schutzinstrumente für die Arbeitnehmer, nicht aber als Mittel, um die ökonomische Logik des Kapitalismus, seine Reproduktions- und Erweiterungszwänge zu durchbrechen.⁵⁹⁵

Mit dem Konzept der Wirtschaftsdemokratie werden die ökonomisch-sozialen Machtverhältnisse direkt zum Gegenstand der Auseinandersetzungen. In der Intention des Konzeptes liegt es, diese Herrschaftsbeziehungen aus dem Bereich des angeblich Privaten herauszuholen und zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen und Entscheidungen zu machen. Verwirklicht wurde das Konzept aber nur so unzureichend, dass man sagen kann, die Wirtschaftsdemokratie tritt zur politischen Demokratie allenfalls hinzu. Es geht mehr darum, die sozialen Rechte der Arbeiter zu sichern, In-

593 Naphtali, Wirtschaftsdemokratie, S. 25 f.

594 Naphtali, a.a.O., S. 54 ff

595 Vgl. Bontrup, Die Wirtschaft braucht Demokratie, in: Bontrup/Müller u.a., Wirtschaftsdemokratie, Alternative zum Shareholder-Kapitalismus, S. 10 ff.; zu den Problemen auch Demirovic, Demokratie, Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung, in: Bontrup/Müller u.a., a.a.O., S. 54 ff.

terventionsmöglichkeiten der Gewerkschaften zum Schutz der Arbeiter zu schaffen. Wirtschaftsdemokratische Elemente in der Weimarer Republik und der Bundesrepublik hatten zwar die Perspektive, nicht aber die politische Durchsetzungskraft, die ökonomische Logik zu durchbrechen und damit erst politische Veränderung zu erlauben.⁵⁹⁶ Die ökonomische Logik bleibt gleichsam Privatsache, in der Sphäre des Privaten, um die sich der politische Kampf nicht dreht. Wenn man den Begriff Wirtschaftsdemokratie ernst nimmt und nicht nur Beteiligung von Arbeitern und Konsumenten in Form der Mitbestimmung auf welcher Ebene auch immer, sondern die demokratische Kontrolle der Wirtschaft versteht, die bevorrechtigte, also ungleiche Stimmrechte der Kapitalseite ausschließen würde, sprengt Wirtschaftsdemokratie das kapitalistische System, weil damit aus dem Eigentum entspringende Machtverhältnisse und Verfügungsbefugnisse aufgehoben werden. Kurz: Kapitalismus und Wirtschaftsdemokratie schließen sich aus.⁵⁹⁷ So lässt sich zusammenfassend folgern, die Trennung von Politik und Ökonomie schafft eine weitere Resistenz gegen demokratische Veränderungen. Dann ist – weiter unten – zu überlegen, ob die gegenwärtige Aufweichung der Trennung, neue politische Perspektiven eröffnet.

2. Erweiterte Reproduktion als Voraussetzung der Politik

Auch wenn die Eigengesetzlichkeiten des Rechts und der Bürokratie sowie die Besonderung des Staates als spezifische Formen der Resistenz gegen eine Umgestaltung in die Strukturen der kapitalistischen Gesellschaft einziehen, so sollte das nicht zu dem – systemtheoretischen – Schluss führen, dass es sich um abgeschlossene Systeme handelt, die eher zufällig auf die Ökonomie bezogen sind, ihr nur gleichsam evolutionär angepasst sind oder umgekehrt sie sich anpassen. Der neoliberale Umbau der Gesellschaft hat mit nicht zu überbietender Deutlichkeit demonstriert, dass die Systeme keineswegs als geschlossene Einheiten unabhängig nebeneinander stehen. Die Eigenlogiken des Staates, das ist nicht zu übersehen, werden überformt durch die Logik des ökonomischen Systems. Zentral für die ökonomische Logik ist aus einzelbetrieblicher Perspektive der strukturelle Zwang, das Kapital zu verwerten, Gewinne zu erzielen und, damit verbunden, zu rationalisieren und zu erweitern. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive äußert sich die ökonomische Logik als struktureller Zwang zu beständigem Wirtschaftswachstum – unabhängig vom gesellschaftlichen Reichtum und vorhandenen Umweltressourcen.

596 Gegenwärtig steht die betriebliche Mitbestimmung in ihren unterschiedlichen Formen unter Beschuss der Unternehmen, propagandistisch unterstützt durch Marktradikale in den unterschiedlichen Parteien, gerade deshalb ist aber deren Erweiterung auf die Agenda zu setzen.

597 Krätke, Neun vorläufige Antworten auf neun schwierige Fragen, in: Utopie Kreativ 2006, S. 747.

Die ökonomische Logik oder die spezifischen Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ökonomie lassen sich in unterschiedlicher Tiefe und Breite⁵⁹⁸ beschreiben und auch kontrovers diskutieren⁵⁹⁹. Untersucht man die ökonomische Logik mit Blick auf ihre Wirkung als Resistenz gegen sozialreformerische Veränderungen vorhandener gesellschaftlicher Strukturen, genügt es jedoch, an grundlegende Elemente anzuknüpfen. »Die freie Konkurrenz«, formuliert Marx im *Kapital*, »macht die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion dem einzelnen Kapitalisten gegenüber als äußerliches Zwangsgesetz geltend.«⁶⁰⁰ Die Konkurrenz wird selbst von der neoliberalen Wirtschaftsdoktrin als zentraler Mechanismus einer kapitalistischen Ökonomie ausgemacht, die an dieser Stelle im Gleichklang mit Marx die Folgewirkungen der Konkurrenz analysiert. Diese Wirkung, von den Einigen gefeiert und von den Anderen als Zwangsgesetz beschrieben, das gleichwohl mit der beständigen Revolutionierung der Produktivkräfte zum zivilisatorischen Fortschritt beitragen kann, liegt zunächst in der Notwendigkeit, die Produktionsmethoden beständig zu verbessern, um mit dem Konkurrenten mithalten zu können oder ihn wirtschaftlich aus dem Rennen zu werfen. Engels beschreibt dies so: »Es ist die treibende Kraft der sozialen Produktionsanarchie, die die unendliche Vervollkommnungsfähigkeit der Maschinen der großen Industrie in ein Zwangsgebot verwandelt für jeden einzelnen industriellen Kapitalisten, seine Maschinerie mehr und mehr zu vervollkommen, bei Strafe des Untergangs.«⁶⁰¹ Der Zwang, seine Maschinerie bei Strafe des Untergangs zu modernisieren oder – im heutigen Sprachgebrauch – zu rationalisieren, ergibt sich daraus, dass mit der Rationalisierung die Produktion insgesamt verbilligt werden kann. Die Unternehmen, die dabei nicht mithalten, geraten notwendig in wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Rationalisierung bedeutet aber nichts anderes, als dass mit der gleichen Anzahl von Arbeitskräften und/oder dem gleichen Kapitalaufwand eine größere Zahl von Produkten oder die gleiche Zahl billiger hergestellt werden kann. Im ersten Fall wird versucht, einen höheren Gewinn durch die direkte Ausweitung der Produktion zu erzielen, im zweiten Fall wird dies versucht, indem die Profitrate, also das Verhältnis von eingesetztem Kapital zum erzielten Profit, erhöht wird. Der Kapitalist, der vor den Konkurrenten rationalisiert, kann so einen Extraprofit erzielen, jedoch nur solange bis die Konkurrenten aufholen. »Andererseits aber verschwindet jener Extramehrwert, sobald die neue Produktionsweise sich verallgemeinert und damit die Differenz zwischen dem individuellen Wert der wohlfeiler produzierten Waren und ihrem gesellschaftlichen Wert verschwin-

598 Etwa vom Äquivalententausch bis zum tendenziellen Fall der Durchschnittsprofitrate.

599 Etwa Überproduktionskrise contra Überakkumulationskrise oder »lange Wellen« contra konjunkturelle Krisenzyklen.

600 Marx, *Das Kapital*, MEW Bd. 23, S. 286.

601 Engels, *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft*, S. 255.

det. Dasselbe Gesetz der Wertbestimmung durch die Arbeitszeit, das dem Kapitalisten mit der neuen Methode in der Form fühlbar wird, dass er seine Ware unter ihrem gesellschaftlichen Wert verkaufen muss, treibt seine Mitbewerber als Zwangsgesetz der Konkurrenz zur Einführung der neuen Produktionsweise.«⁶⁰²

Der Wettbewerb oder das Zwangsgesetz der Konkurrenz findet auch statt als Wettbewerb um die besseren Maschinen und rationalisierten Produktionsmethoden, die im Ergebnis ein Wachstum der Menge an produzierten Waren, d.h. eine beständige Erweiterung der Produktion zur Folge hat. Marx stellt fest: »Dies ist Gesetz für die kapitalistische Produktion, gegeben durch die beständigen Revolutionen in den Produktionsmethoden selbst, die damit beständig verknüpfte Entwertung von vorhandenem Kapital, den allgemeinen Konkurrenzkampf und die Notwendigkeit, die Produktion zu verbessern und ihre Stufenleiter auszudehnen, bloß als Erhaltungsmittel und bei Strafe des Untergangs. Der Markt muss daher beständig ausgedehnt werden, so dass seine Zusammenhänge und die sie regelnden Bedingungen immer mehr die Gestalt eines von den Produzenten unabhängigen Naturgesetzes annehmen, immer unkontrollierbarer werden.«⁶⁰³

Aus dem Konkurrenzkampf ergibt sich die Notwendigkeit, die Produktionsmethoden beständig zu verbessern und letztlich zu erweitern, also zu Wachstum. Das gleiche lässt sich auch aus der umgekehrten Perspektive begründen. Geld wird zu Kapital, wenn es so angelegt wird, dass es eine Rendite abwirft. Das ist gleichsam der Zweck der Investition, d.h. zunächst der Anlage von Geld in Produktionsmittel oder in verzinsliche Wertpapiere. Geld wird »angelegt«, um mehr Geld zu erhalten, das macht diese Form der Verwendung des Geldes zu Kapital, was es vom allgemeinen Zahlungsmittel unterscheidet. Marx versucht, den Vorgang des Investierens in einer Formel zu erfassen. Dabei ist G = Geld, W = Ware und G' = eine größere Geldmenge; die Formel lautet so: »Die vollständige Form dieses Prozesses ist daher $G - W - G'$, wo $G' = G + G$, d.h. gleich der ursprünglich vorgeschossenen Geldsumme plus einem Inkrement. Dieses Inkrement oder den Überschuss über den ursprünglichen Wert nenne ich – Mehrwert (surplus value). Der ursprünglich vorgeschossene Wert erhält sich daher nicht nur in der Zirkulation, sondern in ihr verändert er seine Wertgröße, setzt einen Mehrwert zu oder verwertet sich.«⁶⁰⁴ Und: »In der Tat also ist $G - W - G'$ die allgemeine Formel des Kapitals, wie es unmittelbar in der Zirkulationssphäre erscheint.«⁶⁰⁵ Mit G' macht Marx den Gewinn, die zum eingesetzten Geld G hinzugewonnene Summe sichtbar – Geld heckt mehr Geld. Wenn nun der erzielte Gewinn wiederum als Kapital eingesetzt wird, also

602 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 286.

603 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 25, S. 254-255.

604 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 165.

605 Marx, Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 170.

nicht konsumiert, sondern investiert wird, folgt notwendig, dass eine größere Summe Kapital eingesetzt wird mit dem Ziel, eine höhere Summe Profit zu realisieren. »Die Akkumulation kann – Marx' Formel in seinem Sinn fortschreibend – so dargestellt werden: $G - W - G' - W' - G''$. Eine Gesellschaft, in der das in der Formel $G - W - G' - W' - G''$ ausgedrückte Verhältnis herrscht, ist bei Marx eine kapitalistische Gesellschaft.«⁶⁰⁶

Auch aus dieser Perspektive ist das Charakteristikum der kapitalistischen Produktionsweise der Zwang, sich beständig auf erweiterter Stufenleiter zu reproduzieren, d.h. der Zwang zu beständigem Wirtschaftswachstum. »Es handelt sich nicht nur einfach darum, aus Geld mehr Geld zu machen – oder schlicht ‚Geld zu machen‘. Es handelt sich darum, Geld in Kapital zu verwandeln und aus Kapital mehr, immer mehr Kapital zu machen – also um den Prozess, den Marx als ‚Akkumulation des Kapitals‘ (zugleich erweiterte Reproduktion der bürgerlichen Gesellschaft und der kapitalistischen Produktion) bestimmt hat. Schrankenloses Wachstum, unaufhörliche Akkumulation, Anhäufung von Privatvermögen und Verwandlung von Gewinnen in Kapital, ständige Vergrößerung des Kapitals, unaufhörliche Neubildung des Kapitals, pausenlose Konzentration des Kapitals zu immer größeren Einheiten – das ist die Logik, der die Bewegung des Kapitals folgt.«⁶⁰⁷

Mit gleicher Klarheit hat Marx beschrieben, welche Folgen es hat, wenn dieses Wachstum ins Stocken gerät. Der einzelne Kapitalist ist bei Strafe des Untergangs zur beständigen Revolutionierung der Produktionsmethoden gezwungen; verschläft er das, wird er von der Konkurrenz niedergemacht. Auf gesellschaftlicher Ebene stellt sich die Alternative Wachstum oder Krisenprozess. Entweder es gelingt eine erweiterte Reproduktion, eine beständige Akkumulation von Kapital durch seine rentable Verzinsung, oder es setzt ein Krisenprozess ein, der sich selbstständig verstärkt. Die Tatsache eines zyklischen Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung ist bekannt. Marx konnte diese Kenntnis schon voraussetzen: »Ihr alle wisst, dass die kapitalistische Produktion aus Gründen, die ich jetzt nicht auseinander zu setzen brauche, sich in bestimmten periodischen Zyklen bewegt. Sie macht nacheinander den Zustand der Stille, wachsenden Belebung, Prosperität, Überproduktion, Krise und Stagnation durch.«⁶⁰⁸ Über die entscheidenden Bedingungen der Krise wurde und wird gestritten⁶⁰⁹, ziemlich klar ist aber, dass der Zwang zur

606 Fülberth, G Strich, Kleine Geschichte des Kapitalismus, S. 19 f.

607 Krätke, a.a.O., S. 730.

608 Marx, Lohn, Preis, Profit, MEW Bd. 16, S. 145.

609 Ob die Krise als Überakkumulation, Unterkonsumtion oder Überproduktionskrise zu beschreiben ist, beschäftigte insbesondere den linken Diskurs und hat unterschiedliche Konsequenzen für die wirtschaftspolitische Strategiebildung. Die Vorherrschaft der neoliberalen Naivität, die den Staat als Verursacher der Krisen setzt und für den Markt gegen alle Empirie ein prästabiles Gleichgewicht unterstellt, hat diese Unterschiede allerdings in den Hintergrund gedrängt.

erweiterten Reproduktion und beständigen Akkumulation und Verwertung des Kapitals selbst Bedingung der wiederkehrenden zyklischen Krisen ist. Engels formulierte das so: »In jeder Krise erstickt die Gesellschaft unter der Wucht ihrer eignen, für sie unverwendbaren Produktivkräfte und Produkte, und steht hülflos vor dem absurden Widerspruch, dass die Produzenten nichts zu konsumieren haben, weil es an Konsumenten fehlt.«⁶¹⁰ Die kapitalistische Krise unterscheidet sich von den Krisen vorangegangener agrarischer Gesellschaften dadurch, dass sie eine Überschusskrise ist; es herrscht Mangel und Armut trotz eines Überschusses an Waren, die keine Abnehmer finden.

Die Sucht nach beständigem Wachstum auf der Ebene der Einzelkapitale wie auf der Ebene der gesamten Gesellschaft ergibt sich aus den Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Produktionsweise und beherrscht die Logik zunächst des wirtschaftlichen, in einer zweiten Stufe dann auch des politischen Handelns. Diese ökonomische Logik strukturiert politische Entscheidungen auf doppelte Weise.

Erstens strukturiert die ökonomische Logik die »Gesamtkonzeption« von Politik, wird zum mehr oder weniger geheimen Masterplan, der allen politischen Konzeptionen zugrunde liegt, die es nicht darauf anlegen, diese Logik zu durchbrechen. Letzteres hieße aber, die Grenzen des Systems durchbrechen. Auf der Grundlage des Masterplans, Wachstum zu schaffen, lassen sich dann unterschiedliche wirtschaftspolitische und kulturpolitische usw. Konzepte entwickeln, mittels derer sich die politischen Richtungen und Parteien definieren. Die ökonomische Logik schlägt mittelbar auf die politischen Spielräume durch, weil nur eine erweiterte Reproduktion der Ökonomie als stabile Grundlage der Politik dienen kann, denn die Alternative ist nur ein Schrumpfungsprozess mit allen Erscheinungen einer ökonomischen Krise. Diese werden der Politik zugerechnet, wengleich sich über eine Zurechenbarkeit – jedenfalls in der im herrschenden Diskurs direkten Form – trefflich streiten lässt. Oder aus der politischen Perspektive gesehen: Der Erfolg der Politik wird nicht nur, aber wesentlich an den wirtschaftlichen Erfolgen, am Wachstum des Bruttosozialproduktes gemessen, und die Politik macht Wachstum als Voraussetzung für Beschäftigung und soziale Sicherheit selbst zu ihrem zentralen Erfolgskriterium.

Zweitens sind die Steuereinnahmen an wirtschaftliches Wachstum gebunden, d.h. die Finanzierung der staatlichen Institutionen selbst sowie ihrer Aufgaben und Leistungen ist nicht nur von gleich bleibenden Steuereinnahmen und einem gleich bleibenden Bruttosozialprodukt abhängig, sondern von Steigerungen der Wirtschaftskraft und damit der finanziellen Ressourcen. Das Gleiche gilt für die sozialstaatlichen Leistungen, die ebenfalls von wachsenden Einnahmen und einer kontinuierlichen Basis von Beitragszahlern abhängig sind. Der Zusammenhang ist alt und keineswegs eine Erscheinung

610 Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, MEW Bd. 19, S. 224 f.

der modernen sozialstaatlichen Entwicklung. Marx und Engels formulierten schon: »Diesem modernen Privateigentum entspricht der moderne Staat, der durch die Steuern allmählich von den Privateigentümern an sich gekauft, durch das Staatsschuldenwesen ihnen vollständig verfallen und dessen Existenz in dem Steigen und Fallen der Staatspapiere auf der Börse gänzlich von dem kommerziellen Kredit abhängig geworden ist, den ihm die Privateigentümer, die Bourgeois, geben.«⁶¹¹

Das System ist stabil nur bei sprudelnden Staatseinnahmen, die wiederum vom Wachstum der Wirtschaft abhängen. Weiter basiert der politische Spielraum unmittelbar auf staatlichen Einnahmen oder den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.⁶¹² Es hat sich herumgesprochen, dass der Spielraum politischer Gestaltung entscheidend von den finanziellen Ressourcen abhängt, die eingesetzt werden können oder von denen die Politik glaubt, dass sie eingesetzt werden können, weil politische Steuerung und Gestaltung über Geld für jeden sichtbar voraussetzt, dass Staatseinnahmen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Sicher ist die gegenwärtige Sparwut von der Politik selbst produziert, weil neoliberale Konzepte verfolgt werden, die hohe Priorität – zumindest verbal – auf eine geringe Staatsverschuldung⁶¹³ und gleichzeitig niedrige Steuern legen, so dass sich automatisch Sparzwänge ergeben. Neben den gegenwärtig politisch produzierten und möglicherweise gewollten finanziellen Restriktionen existiert eine reale Abhängigkeit von den Staatseinnahmen, wodurch die ökonomische Logik unhinterfragt als strukturelle Bedingung politischen Handelns akzeptiert wird.

Diese Abhängigkeiten und Resistenzen, die durch die ökonomische Logik produziert werden, befinden sich jenseits des bewussten, intendierten Einsatzes ökonomischer Macht, um politische Entscheidungen zu beeinflussen. Sie sind gleichsam als Bedingungen in die Handlungen eingeschrieben, ergeben sich aus den strukturellen Bedingungen der kapitalistischen Reproduktion und hier insbesondere aus der Trennung von Politik und Ökonomie, durch die eine eigenständige ökonomische Logik gleichzeitig Bedingung des politischen Handelns werden kann. Der intentionale Einsatz ökonomischer Macht wird gleichsam dieser Struktur aufgesetzt, tritt hinzu, wenn er auch auf ihr basiert. Die allgegenwärtige Beschwörung der zum Naturgesetz mystifizierten Globalisierung ist die ideologische Verarbeitung solcher bewusst produzierten Einflussnahmen der Wirtschaft bzw. der wirtschaftlichen Interessenverbände auf politische Entscheidungen. Die politisch gewollte und durchgesetzte Liberalisierung der Weltmärkte (Globalisierung) führt dazu, dass Exit-Optionen des Kapitals zur allgegenwärtigen Drohkulisse werden, mit

611 Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, S. 62.

612 Hirsch, Materialistische Staatstheorie, S. 34.

613 Festgehalten nicht zuletzt im Maastricht Kriterium von höchstens 3 % Staatsverschuldung gemessen am Bruttosozialprodukt der Europäischen Union.

denen auf politische Entscheidungen in einem vorher unbekanntem Maße Druck ausgeübt wird. Diese Form des Einsatzes ökonomischer Macht hat andere Formen, etwa die Drohung mit Investitionszurückhaltung, abgelöst und ist insofern keine gänzlich neue Erscheinung. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass dieser Einsatz ökonomischer Macht zu unterscheiden ist von den strukturellen Bedingungen, die politische Entscheidungen an die ökonomische Logik binden und damit eine qualitativ andere Form von Resistenz gegen grundlegende politische Veränderungen erzeugen.

3. Strukturierung des Öffentlichen durch die ökonomische Logik

Die ökonomische Logik modifiziert aber nicht nur auf dieser »oberflächlichen« Ebene der Interessen die Eigengesetzlichkeiten der Apparate, sondern ist vielfältig in die Strukturen der Apparate eingeschrieben, d.h. sie wird vorbewusst durch die handelnden Akteure re-produziert⁶¹⁴ und ist so Teil der Logik der staatlichen Apparate. Die ökonomische Logik nimmt die Form eines »unabhängigen Naturgesetzes« an, das nicht nur »immer unkontrollierbar«⁶¹⁵ wird, das vielmehr auch außerhalb der Ökonomie als solches wahrgenommen wird, dem also gefolgt werden muss. Auf einer ersten Ebene werden »ökonomische Imperative« bei administrativen oder justiziellen Entscheidungen berücksichtigt. Teilweise werden sie von den Handelnden auch als Zwänge wahrgenommen, denen wie dem Zwang eines Gesetzes gefolgt wird, teilweise werden sie aber als natürliche Ordnung vorausgesetzt.

Dazu zwei Beispiele: Die Kommunen haben bei der Erhebung der kommunalen Gewerbesteuer und dem infrastrukturellen Angebot von Bauplätzen bis hin zu Straßen und Parkplätzen immer die Standortkonkurrenz mit anderen Kommunen vor Augen; d.h. sie prüfen ihre Handlungen immer im Hinblick auf die Attraktivität für potenzielle Investoren, für die in extremen Fällen speziell mit öffentlichen Geldern eine Infrastruktur geschaffen wird. Diese Form des Standortwettbewerbs kann von den Handelnden durchaus als äußerer Zwang wahrgenommen werden, aber sie können sich dem Zwang, der auf der ökonomischen Logik der erweiterten Reproduktion basiert, nicht entziehen und konkurrieren so auch als Teil der Staatsorganisation um Gewerbeansiedlungen usw., was aber nichts anderes heißt, als dass besondere private Interessen öffentliche Entscheidungen strukturieren und zwar jenseits aller Bestechung, persönlicher Verflechtungen usw. Vielmehr sind die Strukturen der kapitalistischen Reproduktion darauf angelegt,

614 Vgl. Fisahn, *Natur – Mensch – Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung*, S. 263 ff.

615 Marx, *Das Kapital*, MEW Bd. 25, S. 254-255.

das die ökonomische Logik die Entscheidungen und Handlungen öffentlicher Institutionen strukturiert. Die Standortkonkurrenz hat unter neoliberaler Hegemonie sicher an Schärfe gewonnen, ist aber eine Erscheinung, die auch unter den Vorzeichen einer prosperierenden Wirtschaft existierte.

In anderen Zusammenhängen ist die ökonomische Logik so in die verbewusste Ordnung eingeschrieben, dass sie nicht als äußerer Zwang wahrgenommen wird, sondern bereitwillig umgesetzt wird, auch reflexiv als gar nicht anders möglich erscheint. Im öffentlichen Recht findet sich in den unterschiedlichsten Zusammenhängen die Generalklausel »öffentliches Wohl«, »Allgemeinwohl« oder ähnliche Umschreibungen, die regelmäßig eine Ausnahme von den gesetzlichen Geboten und Verboten zulassen sollen. Beispielsweise darf aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Naturschutzgebiet »Natura 2000« zum Schlechten verändert werden oder es dürfen aus Gründen »des Allgemeinwohls« Grundstücke enteignet werden. Gedacht war beim »Allgemeinwohl« in den Anfängen vor allem an staatliche Belange, die im direkten Interesse einer größeren Zahl von Menschen liegen. Wenn etwa zugunsten eines Straßenbaus ein Grundstück enteignet wird, liegt dies (wahrscheinlich) im Interesse einer größeren Zahl von Menschen, weil die Straße von diesen direkt genutzt wird.

Inzwischen ist es aber für die Behörden und – ihnen folgend – für die Verwaltungsgerichte selbstverständlich geworden, dass private Anlagen als im »öffentlichen Interesse« gewertet werden und mit öffentlichen Gütern wie dem Naturschutz abgewogen werden. Private Investitionen lägen mittelbar im öffentlichen Interesse, wird argumentiert, weil so Arbeitsplätze geschaffen werden.⁶¹⁶ Schließlich wurde so im Interesse eines privaten Investors ein anderer Privater enteignet⁶¹⁷, und private Projekte rechtfertigen es, in öffentliche Güter oder private Rechte einzugreifen, weil sie im mittelbaren öffentlichen Interesse liegen.⁶¹⁸ Besondere private, allerdings nur wirtschaft-

616 BVerfGE 74, S. 264, 285.

617 Hamburgisches OVG 09.08.2004 – 2 Bs 300/04 – NVwZ 2005, S. 105.

618 Vgl. Hamburgisches OVG 02.06.2005 – 2 Bf 345/02 – NVwZ-RR 2006, 97-109, dort heißt es: »Dies kann dem Grunde nach nicht mehr zweifelhaft sein, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner sog. Boxberg-Entscheidung (24.3.1987, BVerfGE 74, S. 264, 285) zum Ausdruck gebracht hat, dass auch mittelbare Folgen eines zunächst privatnützigen Vorhabens für die Entstehung von Arbeitsplätzen und die regionale Wirtschaft einen Gemeinwohlbezug und damit eine Bedeutung des Vorhabens für das allgemeine Wohl nach dem Maßstab von Art. 14 GG begründen können ..., die letztlich sogar geeignet sein kann, eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG zu rechtfertigen. Die Forderung nach einem dies näher regelnden formellen Gesetz ergab sich in jenem Verfahren aus den Enteignungsvoraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG. Wenn ein mittelbar dem Gemeinwohl dienendes Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, eine Enteignung zu rechtfertigen, muss Gleiches erst recht für Wirkungen gelten, die nicht die Intensität einer Enteignung erreichen, gleichwohl aber über die Grenze dessen hinausgehen, was Dritte bei der Verwirklichung rein privatnütziger Vorhaben hinnehmen müssen.«

liche Interessen bestimmen so die Auslegung des »öffentlichen Interesses«, abstrakter formuliert: Die ökonomische Logik beherrscht an vielen Stellen die unbestimmten Rechtsbegriffe. Auch hier lässt sich feststellen, dass der Einfluss der ökonomischen Logik auf die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe unter neoliberaler Hegemonie deutlicher zutage tritt, sich unverbrämter und selbstverständlicher durchsetzt, aber in vorangegangenen Perioden keineswegs unbekannt war.

Dieser Einfluss der ökonomischen Logik auf die »Rechtsanwendung« wird von den handelnden Personen keineswegs als äußerer Zwang wahrgenommen, sie meinen vielmehr, die vorhandenen Spielräume in der gesetzlichen Programmierung vernünftig zu nutzen, das allgemeine Interesse vernünftig zu bestimmen, was nichts anderes heißt als: Jede der ökonomischen Logik widersprechende Bestimmung des Allgemeinwohls ist unvernünftig oder irrational. Die Rationalität der Ökonomie strukturiert dann auch die Rationalität administrativer Bereiche. Sie wird in der Tat wahrgenommen wie die Naturgesetze, auf deren Grundlage die rechtlich programmierten Entscheidungen zu treffen sind. Die ökonomische Logik ist diesen vorgelagert, bildet gleichsam die Grundlage öffentlicher Entscheidungen – und ebenso wenig wie die Naturgesetze werden die »ökonomischen Gesetze«, die bekanntlich menschlich gemacht und veränderbar sind, als äußerer Zwang wahrgenommen, vielmehr als vernünftigerweise zu beachtende Bedingung der eigenen Entscheidungsfindung.

4. Disparates Nebeneinander unterschiedlicher Logiken

Nun lässt sich fragen, wie sich die Eigensinnigkeit der administrativen Bereiche und des Rechts zusammen denken lässt mit ihrer Strukturierung durch die ökonomische Logik. Zwei bisher diskutierte Antworten lassen sich unterscheiden. Eine ökonomistische Sichtweise ordnet den Staat recht umstandslos den ökonomischen Imperativen unter. Bekannt ist das simplifizierte Schema von Basis und Überbau – der Staat und die Ideologien werden als Resultante des ökonomischen Unterbaus gedacht, sind – jedenfalls zeitweise – bruchlos den Bedürfnissen der ökonomischen Basis angepasst, folgen deren Logik und erfüllen die Funktionen, einschließlich der ideologischen, die für die Reproduktion der Ökonomie notwendig sind. Brüche entstehen dann als zeitliche Verschiebung der Anpassung des Überbaus an die ökonomische Basis. Engels leistete einer solchen Sicht durchaus Vorschub, dazu sei seine Interpretation des Verhältnisses von Zivilrecht und ökonomischer Basis noch einmal zitiert. »Und um das fertig zu bringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. ... So besteht der Gang der ‚Rechtsentwicklung‘ großenteils nur darin, dass erst die aus unmittelbarer Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in juristische

Grundsätze sich ergebenden Widersprüche zu beseitigen und ein harmonisches Rechtssystem herzustellen gesucht wird und dann der Einfluss und Zwang der ökonomischen Weiterentwicklung dies System immer wieder durchbricht und in neue Widersprüche verwickelt.«⁶¹⁹ Diese Sicht ist funktional auf die Ökonomie bezogen, d.h. die Ökonomie determiniert die Funktionsweise anderer gesellschaftlicher Felder. Dabei ist Determinierung im Unterschied zur festgestellten Strukturierung zu verstehen als – wie Engels formulierte – detailgetreue Abspiegelung. Weber denkt die Einheit nur umgekehrt, die protestantische Ethik durchzieht die verschiedenen gesellschaftlichen Felder, strukturiert sowohl die Bürokratie wie die kapitalistische Ökonomie und zwar homolog über die formale Rationalität.

Im Unterschied zu dieser ökonomistischen Verkürzung behauptet die Systemtheorie eine Anpassung oder Evolution der Systeme an sich und die Umgebung oder an ihre eigene Wahrnehmung der Umgebung, ohne einem System eine Vorrangstellung einzuräumen. Die Systeme ändern sich selbst als Reaktion auf Veränderungen der Umwelt oder ihrer Wahrnehmung der Umwelt, die von der Übersetzung in den systemspezifischen Code abhängig ist. Im Ergebnis scheint die Systembildung jederzeit auch anders möglich zu sein und die Systemtheorie behauptet dies auch beständig. Die Systeme bilden sich erst aus dem Grunde, um die Auswahlmöglichkeiten zu begrenzen, die Alternativen unter den vielen Möglichkeiten, eben um Komplexität zu reduzieren. Im Ergebnis sind sie aber nicht mehr anders möglich, der evolutionäre Fortschritt liegt in der Systembildung, die spezifische Leistungen erbringen und nur in der aufeinander abgestimmten Form störungsfrei funktionieren. Hier liegt der konservative Aspekt der Systemtheorie: Die Systeme funktionieren nur so, wie sie sich entwickelt haben und können keinesfalls umgesteuert werden und erst recht kann man ihnen nicht intentional neue Funktionen andienen. Auch hier ist das System insgesamt stabil, weil die Subsysteme aufeinander abgestimmt sind und sich beständig selbst verändern. Brüche entstehen eigentlich nur, wenn die Systemgrenzen aufgehoben werden – also wenn z.B. Politik versucht, die Wirtschaft zu steuern.

Diese sehr unterschiedlichen Sichtweisen lassen sich übereinstimmend deshalb als orthodox charakterisieren, weil als grundlegende Annahme das Bild einer Einheit der Systeme im Hintergrund klar sichtbar ist und zweitens diese Einheit nur widerspruchlos gedacht wird. Die Systeme sind widerspruchlos aufeinander abgestimmt, und wo Widersprüche entstehen, müssen sie überwunden, angepasst oder auch dialektisch aufgehoben werden – aber sie können nicht nebeneinander stehen bleiben. Erst recht ist es undenkbar, dass gerade diese Widersprüche, die Inkonsistenzen, das Nebeneinander von nicht Zusammengehörigem die Stabilität der Gesamtheit und seiner Teile ausmachen.

619 Engels, Brief an Conrad Schmid vom 27.10.1890, MeaW VI, S. 561 f.

Nun spricht aber viel dafür, dass der Marktprozess seine eigenen Voraussetzungen nicht schaffen kann. Der Markt kann nicht dafür sorgen, dass Verträge eingehalten und Waren auch wirklich ausgetauscht werden: Dazu bedarf es – darauf hat Paschukanis hingewiesen – des Staates. Und der Markt kann weder für einen sozialen Ausgleich noch für einen sinnvollen Umgang mit den ökologischen Ressourcen sorgen. Die Funktion eines Garanten der Vertragsbeziehungen übernimmt – nach Paschukanis – der Staat mit seinem Gewaltmonopol, d.h. die Vertragstreue wird im Zweifel durch den Einsatz von Gewaltmitteln erzwungen. Ebenso übernimmt es der Staat, die ökologischen und Arbeitskraftressourcen vor einer übermäßigen Verwertung, einem Raubbau zu schützen, um letztlich die Reproduktion der Ökonomie insgesamt zu sichern.

Die Gewalt ist hier in Homologie zum Markt gedacht, wird funktional auf die Gewährleistung der Marktprozesse bezogen. Das staatlich zumindest beanspruchte Gewaltmonopol hat aber weitere gesellschaftliche Bedeutungen. Es schafft die Voraussetzung für einen Verzicht auf Gewalt in den gesellschaftlichen Beziehungen. Konflikte werden über andere Mechanismen ausgetragen bzw. die staatliche Gewalt soll eben dafür sorgen und somit die körperliche Integrität – um nicht den arg strapazierten Begriff der Sicherheit zu gebrauchen – des Einzelnen schützen. Und das staatliche Gewaltmonopol sichert Herrschaft, indem die Opposition letztlich repressiv unterdrückt werden kann und – und dies historisch oft genug in brutaler Form wurde.

Nun kann man diese Funktionen noch in Homologie zum Marktprozess denken. Aber zwingend ist das bei der Herrschaftssicherung nicht, weil immer auch die – historisch belegte – Gefahr besteht, dass neue »politische« Eliten die Gewaltapparate nutzen, um sich gleichsam neben der marktkonformen Form zu bereichern, beispielsweise indem bestimmte Bevölkerungsgruppen enteignet werden, wie das Beispiel der »Arisierung« zeigt. In solchen Fällen wird sowohl die Marktordnung gestört und gleichzeitig die für den Markt erforderliche Sicherung der körperlichen Integrität eines jeden Marktteilnehmer durchbrochen. Letztere kann nicht auf die Sicherung des Marktprozesses beschränkt werden oder es wäre doch eine verkürzte Sichtweise; die Delegitimierung körperlicher Gewalt in den gesellschaftlichen Beziehungen beschränkt sich nicht auf den Marktprozess und ist sicher ein kultureller oder zivilisatorischer Fortschritt. Anders gesagt: Es gibt neben der Homologie zum Marktprozess weitere Schichten, die sich nicht auf den Markt- und Akkumulationsprozess beziehen, gleichzeitig aber zum staatlichen Herrschaftssystem gehören und dieses insgesamt stabilisieren. Dieses sind z. T. tiefere und ältere Schichten, die schon vor der kapitalistischen Gesellschaft bestanden und weiter neben oder auch in Reibungen mit den Marktprozessen bestehen.

Der Staat entwickelte sich in seiner modernen Form mit der kapitalistischen Gesellschaft, konnte aber an das Königtum anknüpfen und hat dieses in einigen Ländern bis in die Gegenwart hinübergerettet. Hier zeigt sich gleichzeitig die Grenze der funktiona-

listischen Betrachtung: Ist die Monarchie nun dysfunktional, weil sie Ressourcen dem Akkumulationsprozess entzieht, oder ist sie funktional, weil sie die staatliche Einheit repräsentieren kann? Zu den tieferen und älteren Schichten zählt sicher auch die Religion, deren Vertreter immer wieder radikale Marktprozesse in Frage stellen und gleichzeitig immer wieder Herrschaft legitimieren. Die Religion und deren Institutionen lassen sich nur gewaltsam den Markt- und Akkumulationsprozessen funktional zuordnen, sie stehen also neben und teilweise auch in Widerspruch zur ökonomischen Logik. Dies bedeutet nun nicht, dass das Arrangement der Institutionen und Strukturen der kapitalistischen Gesellschaft völlig kontingent ist, also beliebig anders aussehen könnte. Die Schwäche des Marktes, seine eigenen Voraussetzungen – also Vertragstreue, natürliche Ressourcen und ausgebildete Arbeitskräfte – zu schaffen und zu erhalten oder zu reproduzieren, macht grundlegende Leistungen zur Re-Produktion des Marktes erforderlich; insofern strukturiert die ökonomische Logik das Öffentliche. Aber diese Leistungen können erstens in unterschiedlicher Form erbracht werden, d.h. die Institutionen können sich in unterschiedlicher Form entwickeln, und in diese Entwicklung ist zweitens eine unterschiedliche Verarbeitung älterer kultureller Schichten eingeschlossen. Das meint nicht nur, was im Jargon der gegenwärtigen Politologie Pfadabhängigkeit heißt, also den historischen Kontext der institutionellen Reproduktion des Marktprozesses. Diese Pfadabhängigkeit wird nämlich immer noch mehr oder weniger als Einheit gedacht – nicht als disparates Nebeneinander unterschiedlicher Traditionen, Kulturen, historischer Einflüsse und Ähnlichem.

Aber gerade die Disparität der Logiken und der Differenz der Institutionen macht eine Stärke und keine Schwäche des institutionellen Arrangements der kapitalistischen Gesellschaften aus, weil damit eine ungeheure Flexibilität verbunden ist – in dem Sinne, dass Unterschiede und Differenzen bestehen bleiben und die Individuen trotz dieser Differenzen in das Gesamtsystem integriert werden können. Teilweise sind die unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Logiken ebenso notwendig für die Reproduktion der Ökonomie, ohne dass sie deshalb auf einen ideologischen Staatsapparat reduziert werden können. Die Vertragstreue wird hergestellt nicht nur mit den normativen Anforderungen des Rechts, die nicht auf seine Zwangsmechanismen reduziert werden können, sondern stärker noch durch Erwartungshaltungen, die das Recht aufbaut oder verstärkt, das also über rechtlich induzierte Lernprozesse wirkt.⁶²⁰ Mindestens ebenso bedeutsam sind religiöse und ethische Traditionen aus phylogenetisch tieferen Schichten, die in die Sozialisation des Einzelnen einfließen und in die gleiche Richtung wirken – es ist eben nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein moralisches Gebot, sein Wort zu halten, sich an Verträge gebunden zu fühlen. Diese Traditionen werden

620 Vgl. Fisahn, *Natur – Mensch – Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung*, S. 344 ff.

sicher durch die kapitalistische Gesellschaft überformt, modifiziert, aber sie sind älter und können auch mit Elementen, die nicht marktkonform sind, bestehen bleiben. Das Verbot der Sonntagsarbeit etwa im Ladenschlussgesetz lässt sich schwerlich ohne den christlichen Hintergrund denken, also nicht auf ein cleveres Arrangement zur Sicherung der Reproduktion der Arbeitsfähigkeit reduzieren, wenn es auch in diesem Sinne wirkt. Die funktionale Deutung erklärt eben nicht alles. Sichtbar wird an diesem Beispiel aber auch, dass eine eindeutige Zuordnung schwierig ist, das Ruhetagsgebot folgt nicht nur einer religiösen, sondern auch einer ökonomischen Logik, indem es dazu beiträgt die Reproduktion der Arbeitskraft zu sichern, wobei die ökonomische Logik in diesem Falle viel älter ist als der Kapitalismus. Vielleicht war diese Funktion sogar einmal die Sinngebung der Religionsstifter. Dabei ist die Reproduktion der Arbeitskraft wiederum nur aus einer allgemein-wirtschaftlichen Betrachtung ökonomisch notwendig oder sinnvoll, die betriebswirtschaftliche Sicht des Einzelkapitalisten spricht eher dafür, auch sonntags arbeiten zu lassen.⁶²¹ Die Logiken sind disparat und dennoch ineinander verflochten und nicht antagonistisch, so dass sie in ihren Differenzen bestehen können.

Das Nebeneinander und die Differenz der Logiken, die gleichzeitig aufeinander bezogen und miteinander verwoben sind, schafft über die Integration unterschiedlicher Deutungsmuster erst die Voraussetzung für die Stabilität über die Anpassungsfähigkeit der kapitalistischen Gesellschaft insgesamt. Inzwischen ist anerkannt, dass die Akkumulationsregime des Kapitalismus seine Erscheinungsformen wechseln, obwohl der Grundmechanismus, die Charakteristika der kapitalistischen Produktion, bestehen bleibt. Anders gesagt: Trotz aller Untergangsprophetie und der realen Krisen hat sich diese Gesellschaftsform mit ihren Veränderungen als ungeheuer stabil und resistent erwiesen, eben weil neue Logiken oder kulturelle Formen aufgegriffen und integriert werden können, ohne phylogenetisch ältere Dispositionen zu zerstören, die für die Legitimation, d.h. die individuelle Zustimmung und Akzeptanz weiter relevant sind. Die Legitimation des Gesamtsystems gründet sich eben nicht auf die Marktordnung oder die ökonomische Logik, sondern auf das Nebeneinander von Markt, demokratischem Verfahren, einschließlich der Beschränkung des Marktes, bürokratischer Verwaltung, Rechtsprechung, kulturellen Überlieferungen und dem gleichzeitigen Protest gegen diese Überlieferungen. Anders gesagt: Die gesellschaftliche Ordnung des Kapitalismus ist nicht deshalb stabil, weil die ökonomische Berechnung alle Felder der Gesellschaft determiniert oder weil die formale Rationalität einheitliches Prinzip der Lebensweise geworden ist, sondern eben deshalb, weil das nicht der Fall ist. Die verschiedenen Abteilungen des administrativen Bereichs folgen eigenen Logiken, die sich aus ihrer Aufgabenstellung

621 Das wäre eben eine Form der Erhöhung des absoluten Mehrwerts, weil die Arbeitszeit verlängert würde.

ergeben und teilweise quer zur ökonomischen Logik liegen, teilweise mit ihr übereinstimmen. Gleichzeitig war die öffentliche Verwaltung bisher keineswegs nach ökonomischen Gesichtspunkten durchrationalisiert oder folgte ausschließlich der formalen Rationalität; das beamtenrechtliche Treueverhältnis und die staatliche Fürsorgepflicht sind ökonomisch nicht unbedingt rational und begründen ein Dienstverhältnis neben der gleichmäßigen Umsetzung von Weisungen und rechtlichen Geboten. Gerade weil der Beamte unkündbar ist, wird mit einer besonderen Loyalität gerechnet – hier herrscht eine eigenständige Logik, die sich der formalen Rechenhaftigkeit entzieht. In der Differenz der Logiken liegt also ein weiterer Grund für die Resistenz der kapitalistischen Gesellschaft gegen grundlegende soziale Veränderungen. Der entfesselte Kapitalismus unter neoliberaler Hegemonie bildet eine neue Form der Herrschaftsbeziehungen aus, bei der die ökonomischen Imperative in einem bisher nicht gekannten Ausmaß auch die staatlichen Institutionen dominieren.

TEIL G

**Neoliberale
Verschiebungen**

KAPITEL I

Übernahme öffentlicher Aufgaben durch Private

Im letzten Schritt sollen die Veränderungen des institutionellen Arrangements des Staates, die veränderten Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft, Machtverlagerungen innerhalb des Staates und Umstellungen der staatlichen Logik im flexiblen Kapitalismus oder der neoliberalen Umbau des Staates nach dem Ende des fordistischen Regimes betrachtet werden. Dabei werden drei Thesen entwickelt und zu belegen versucht. Erstens findet mit dem neoliberalen Umbau des Staates eine Entdemokratisierung oder Oligarchisierung staatlicher und gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse statt. Zweitens lässt sich eine Entflechtung staatlicher und ökonomischer Funktionen aufzeigen, welche die Frage aufwirft, inwieweit sie tauglich ist, die Sicherung und Herstellung der Markt- und Reproduktionsbedingungen zu übernehmen. Drittens lässt sich beobachten, dass mit dieser Entflechtung eine Umstellung der Logiken staatlicher Apparate festzustellen ist, nämlich die Umstellung auf die ökonomische Logik. Damit wird das alte System unterschiedlicher Funktionslogiken und Resistenzen unterminiert, und die gesellschaftlichen Teilbereiche werden von einer Homologie, einer Abstimmung in der Differenz, umgestellt auf eine unilogische Funktionsweise. Um diese Thesen zu erläutern, muss spezifischen Verschiebungen und Änderungen des institutionellen Arrangements konkret nachgespürt werden, wobei unterschiedliche Ebenen, Makro- wie Mikroebenen staatlicher Funktionen zu betrachten und auf ihre Wirkungen zu untersuchen sind.

1. Trennung und informelle Verflechtung politischer und ökonomischer Macht

Der Gesichtspunkt der Arbeitsteilung, die Erweiterung des Horizonts über die Zirkulationssphäre hinaus auf die Produktionsweise in ihrer Totalität ermöglicht es, die Bedeutung des Rechts genauer zu erfassen. Die von Paschukanis dargestellte Trennung von Öffentlichem und Privaten, von Politik und Ökonomie, von staatlicher und sozialer Macht hat unterschiedliche Implikationen, die verständlich werden, wenn man sich die besondere Dialektik von Trennung und Verschränkung vor Augen führt. Dabei sind verschiedene Aspekte zu beachten:

Es gibt eine institutionelle und personelle Trennung von Zentren ökonomischer Macht und Zentren politischer Macht. Gleichzeitig gibt es eine informelle, personelle Verschränkung von politischen und ökonomischen Eliten und Kanäle der informellen Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Die institutionelle Trennung der politischen von der ökonomischen Macht ist die Besonderung des Staates und diese institutionelle Trennung ist im Kapitalismus des 20. Jahrhundert streng eingehalten, d.h. es gibt keine rechtlich abgesicherten Verflechtungen und Vermischungen zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen. Politische Kompetenzen sind im Großen und Ganzen klar von wirtschaftlichen Entscheidungsbefugnissen abzugrenzen. Das bedeutet nicht, dass es keine Einflussnahme seitens der ökonomischen Eliten auf politische Entscheidungen gibt. Aber das Recht regelt Kompetenzen, die zwischen privater ökonomischer und politischer Macht eine klare Grenzziehung erlauben. Die Bundesgesetze werden in der BRD eben vom Bundestag erlassen und nicht vom Bundesverband der Industrie.

Daneben existieren problematische Erscheinungen und hier ist ein genauer Blick notwendig, um Verschiebungen feststellen zu können; die These ist, dass Verschiebungen zwischen dem Politischen und Ökonomischen, welche die Grenzziehung durchbrechen, in den 1980er Jahren und verstärkt seit dem Zusammenbruch der autoritären Staatswirtschaften des Ostens feststellbar sind. Werfen wir aber zunächst einen Blick auf die Grenzerscheinungen in den Zeiten des fordistischen Kapitalismus. Selbstverständlich gab es immer Mitglieder der politischen Eliten, also Abgeordnete oder Regierungsmitglieder – nicht der bürokratischen Spitzen –, die gleichzeitig oder zuvor zu den ökonomischen Eliten gehörten, also Unternehmer oder Manager waren.⁶²² Nur hebt das nicht die Besonderung des Staates von der ökonomischen Macht auf. Diese Abgeordneten vertreten selbstverständlich bestimmte Interessen, nämlich die des Kapitals oder einer Kapitalfraktion, und sie sind genau deshalb gewählt oder zumindest von ihren Parteien aus diesem Grunde aufgestellt worden. Sie unterscheiden sich damit aber in keiner Weise von den Vertretern anderer Interessen; und es ist gerade Merkmal einer demokratischen Repräsentation, dass unterschiedliche Interessen im Parlament vertreten und personell repräsentiert werden. Ähnliches gilt dann auch für Mitglieder der ökonomischen Eliten in Regierungsfunktionen. In diesem Falle lässt sich immer noch klar unterscheiden, in welcher Funktion die entsprechenden Personen handeln. Die Systeme, in denen gehandelt

622 Dazu Miliband, *Der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft*, S. 69 ff.; er schreibt: »Im Kontext der vorliegenden Untersuchung ist die wichtigste aller Fragen, die sich aus der Existenz dieser herrschenden Klasse ergibt, die, ob sie auch eine ‚regierende Klasse‘ bilden. Die Frage ist nicht, ob diese Klasse ein substantielles Maß an politischer Macht und politischem Einfluss besitzt.« Miliband fasst politische Herrschaft dann verkürzt als Herrschaft der sozial-ökonomisch privilegierten Klassen.

wird, lassen sich unterscheiden. Anders gesagt: Das Recht zieht klare Grenzen zwischen den verschiedenen Handlungsbereichen mit zurechenbaren Kompetenzen. Die Überschreitung dieser Grenzen – etwa im Falle der Korruption – lässt diese dennoch bestehen, soweit das Recht im Großen und Ganzen wirksam bleibt, d.h. gilt und die Grenzziehung nicht nur auf dem Papier steht.⁶²³

Schließlich könnte es noch eine personelle – wohlgerne nicht inhaltliche, dies ist hier nicht Thema – Überrepräsentation der ökonomischen Eliten im politischen System geben. Der Anteil der ökonomischen Eliten in der Politik war in den entwickelten kapitalistischen Staaten bekanntermaßen recht unterschiedlich: Während er in der USA – nicht zuletzt aufgrund des Systems der Parteienfinanzierung – einen vergleichsweise großen Anteil ausmachte, sind in der Bundesrepublik und Frankreich eher Beamte in auffällig großer Zahl personell vertreten. Es ist kein strukturelles Merkmal des kapitalistischen Staates, dass die ökonomische Elite gleichzeitig Funktionen als politische Elite übernimmt. Allerdings scheint es, dass auch aus dieser Perspektive Verschiebungen stattgefunden haben in Richtung direkter Funktionen ökonomischer Eliten im politischen System. Die Übernahme von Funktionen im Bereich der Administration ist für Mitglieder der ökonomischen Eliten regelmäßig nur möglich, wenn sie ihre ökonomischen Funktionen und Stellungen aufgeben. Man ist entweder Beamter oder Unternehmer.

Die personelle Verflechtung und informelle Einflussnahme umreißen andere Phänomene als die gleichzeitige Wahrnehmung ökonomischer und politischer Funktionen. Bekannt, umfangreich dokumentiert und diskutiert ist das Phänomen des Lobbying, also die Einrichtung von Organisationen, Verbindungsleuten o. ä. in den Zentren der Politik mit dem ausschließlichen Ziel, über informelle Kontakte zu Abgeordneten und Regierungsmitgliedern politische Entscheidungen im Interesse der Lobby zu beeinflussen. Auch dabei ist zunächst zu bedenken, dass es Sinn des Parlaments ist, unterschiedliche Interessen widerzuspiegeln, was nichts anderes heißt, als dass es legitim ist, wenn gesellschaftliche Gruppen und Kräfte versuchen, die politische Diskussion zu beeinflussen, ihren Beitrag zur Meinungsbildung in der Öffentlichkeit und im Parlament beizutragen. Diese Teilhabe an der politischen Meinungsbildung wird euphemistisch als zivilgesellschaftliche Partizipation beschrieben, wobei es im öffentlichen Diskurs meist schwer fällt, diese erwünschte Erscheinung vom pejorativ Besetzten, d.h. unerwünschten Lobbying, zu unterscheiden. Der Unterschied ergibt sich aus der ungleichen Machtverteilung zugunsten der ökonomischen Interessen und Lobbys. Den ökonomischen Inter-

623 Bei »Staaten«, in denen die Korruption zum herrschenden Prinzip wird, wird die Grenzziehung zwischen sozialer und politischer Macht offensichtlich schwieriger, so dass es fraglich ist, ob man überhaupt noch von Staaten sprechen kann. Eingebürgert hat sich für diese Fälle von *failing states* zu sprechen.

essen steht regelmäßig ein Vielfaches der finanziellen Ressourcen für ihre Lobby-Arbeit zur Verfügung, die andere Interessen aufbringen können. Sie werden durch eine größere Zahl von hauptamtlichen Lobbyisten vertreten und können mehr Geld aufwenden, um ihre Meinungen in die Öffentlichkeit und in das politische System zu transportieren. Das wird deshalb in der Öffentlichkeit zu Recht als anstößig empfunden, weil damit der demokratische Gleichheitsgedanke unterlaufen wird. Nicht jede Meinung und Stimme hat das gleiche Gewicht und hat die gleiche Chance gehört und repräsentiert zu werden, wie es dem normativen Bild der parlamentarischen Repräsentation entspricht. Hier lässt sich ein höherer und ungleicher Einfluss ökonomischer Interessen oder ökonomischer Eliten auf staatliche Entscheidungen feststellen. Nur wird damit die Trennung von Politik und Ökonomie nicht aufgehoben, es sind formell, d.h. rechtlich zu unterscheidende Organe, die politische Entscheidungen treffen, und diese Entscheidung, wie ungleich auch die Kräfteverhältnisse sind oder wie stark sie auch durch Lobbying verzerrt werden, entstehen in diesem Kräfteverhältnis.

Eine andere Form der personellen Verflechtung ergibt sich aus den persönlichen Verbindungen, den persönlichen Beziehungen zwischen Angehörigen der Eliten, die Zugehörigkeit zu gemeinsamen Vereinen, Kreisen und Gesellschaften, was Bourdieu das soziale Kapital genannt hat. Bourdieu unterscheidet zwischen ökonomischem Kapital, d.h. finanziellen Ressourcen, kulturellem Kapital, das in Bildung und Ausbildung angelegt ist, und sozialem Kapital⁶²⁴, womit soziale Beziehungen, Mitgliedschaften in (exklusiven) Vereinen, der Bekanntheitsgrad einer Person oder eines Namens gemeint sind. Diese Unterscheidung nutzt er, um die Perpetuierung unterschiedlicher Lebensstile und Klassenlagen aufzuzeigen und zu begründen. Gleichzeitig macht er aber deutlich, dass eine informelle Ebene der Beziehungen von Eliten existiert, die nicht nur deren Reproduktion sichert, sondern auch kurzfristige Vorteile zur Folge hat, Gefälligkeiten, Schutzmechanismen usw. hervorrufen kann. Bourdieu bezeichnet dies als Profite des sozialen Kapitals. »Die Profite, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe ergeben, sind zugleich Grundlage für die Solidarität, die diese Profite ermöglichte. Das bedeutet nicht, dass sie bewusst angestrebt werden – nicht einmal in den Fällen, wo bestimmte Gruppen, z.B. exklusive Clubs, offen darauf ausgerichtet sind, Sozialkapital zu konzentrieren und dadurch den Multiplikatoreffekt voll auszunutzen, der sich aus dieser Konzentration ergibt.«⁶²⁵ Solche Verbindungen erzeugen informelle Verflechtungen zwischen ökonomischen und politischen Eliten und haben Einfluss auf politische Entscheidungen – auch jenseits der Grenze der Korruption. Man ist unter sich, hat die gleichen Vorlieben, Hobbys und Bekannte, tauscht Meinungen und Strategien aus und es versteht

624 Vgl. auch, Fröhlich, in: Mörth/Fröhlich, Das symbolische Kapital der Lebensstile, S. 35 f.

625 Bourdieu, Die verborgenen Mechanismen der Macht, S. 64 f.

sich von selbst, dass die vorhandene Gesellschaftsordnung »naturgegebene« Grundlage ist und nicht in Frage gestellt wird. Aber auch diese Form der Verflechtung belässt es bei der Grenze von Politik und Ökonomie, führt nicht zu einer formellen Verschränkung der Bereiche. Soziales Kapital erleichtert es, einzelne Ziele zu erreichen oder in eher diffuser Weise Grundüberzeugungen und Grundrichtungen der Politik zu bestimmen. Die rechtlich normierten Entscheidungskompetenzen werden so aber nicht verschoben. Was beim Golfen verhandelt wird, ist noch längst nicht die politische oder administrative Entscheidung, um die es nachher geht.

Empirische Untersuchungen zum informellen Einfluss ökonomischer Macht speziell auf administrative Entscheidungen sind im Kontext der Evaluation umweltrechtlicher Regelungen angestellt worden. Festgestellt wurde dabei ein Vollzugsdefizit, d.h. von den normativen Vorgaben des Gesetzes wurde feststellbar abgewichen und zwar zugunsten der Betreiber von Anlagen- oder Vorhabensträgern, kurz der Verschmutzer. Die unterschiedlichen empirischen Untersuchungen, die überwiegend in den 1970er und 80er Jahren durchgeführt wurden, kommen alle zu dem Ergebnis, dass es informelle Verhandlungspositionen der ökonomischen Macht sind, die administrative Entscheidungen so beeinflussen, dass sie nicht nur den Spielraum der Gesetze voll ausschöpfen, sondern teilweise auch neben oder gegen die Gesetze handeln und entscheiden.⁶²⁶

Eberhard Bohne untersuchte die Voraussetzungen des Vollzugsdefizits oder die dem Vollzugsdefizit vorgelagerten informellen Prozesse, die er – keineswegs in kapitalismuskritischer Absicht – zusammenfassend in seinem gleichnamigen Buch den »informalen Rechtsstaat« nennt. Im Bereich des Gesetzesvollzugs soll in der Konzeption des Rechtsstaates sich Verwaltungshandeln in den formalisierten Formen des Verwaltungsaktes und zum Teil auch durch Verwaltungsvertrag vollziehen. Allerdings sei ein beträchtlicher Teil des Verwaltungshandelns gerade kein rechtsförmliches, sondern informales Handeln. Im Gegensatz zu formalen Handlungen, »die durch rechtliche Regelungen erfasst werden«, bezeichnet der Begriff »informal« »rechtlich nicht geregelte Verhaltensweisen, die vom Handelnden anstelle rechtlich geregelter Verhaltensweisen gewählt werden und somit in faktischer Hinsicht eine Alternative zu formalen Handlungen bilden.« Auf Entscheidungen der Verwaltung bezogen heißt das, dass diese informal sind, wenn sie »zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges auch in den von der

626 Grundlegend, Winter, Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht, ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts; Mayntz, Vollzugsprobleme im Umweltrecht; Übersohn, Folgerungen aus der Implementations- und Evaluationsforschung; Schink, Vollzugsdefizit im kommunalen Umweltschutz, in: ZUR 1993, S. 1; ein Überblick bei Fisahn, Natur – Mensch – Recht, Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung, S. 12 ff.

Rechtsordnung bereitgestellten Entscheidungsformen hätten ergehen können,⁶²⁷ also konkret gefasst: Entscheidungen, die etwa in Form eines Verwaltungsaktes⁶²⁸ hätten ergehen können.

Anhand des Immissionsschutzrechts zeigt Bohne Beispiele informalen Verwaltungshandelns auf. So werden oftmals vor dem eigentlichen, rechtlich geregelten Genehmigungsverfahren Vorverhandlungen mit dem Betreiber geführt, die die Weichen stellen für die Genehmigungsentscheidung. Das hat zur Folge, dass die hierüber nicht informierten Bürger in dieser Phase nicht zu Wort kommen, was durchaus beabsichtigt ist. Sowohl Behörde als auch Betreiber »bevorzugen möglichst ‚geräuschlose‘ Verhandlungen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ... sicherzustellen.«⁶²⁹ Es findet eine Entscheidungsverlagerung statt; die Entscheidung wird nicht in einem vom Gesetz vorgesehenen formalen Genehmigungsverfahren getroffen, sondern – zumindest zu wesentlichen Teilen – bereits im Stadium der Vorverhandlungen. Zwar binden die Vorverhandlungen die Behörde nicht in rechtlicher Hinsicht; hingegen kann in faktischer Hinsicht eine Bindungswirkung ausgemacht werden. Der Betreiber hat regelmäßig viel Geld in die Erstellung der Antragsunterlagen investiert, so dass die Behörde mit erheblichem Widerstand seitens des Betreibers bei einem Abweichen vom Ergebnis der Vorverhandlungen rechnen müsste, unterstützt durch vorgesetzte und politische Stellen, die der Betreiber aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von der Errichtung industrieller Anlagen zumeist problemlos für seine Ziele mobilisieren kann.⁶³⁰ Folge dieser Entscheidungsverlagerung ist, dass die Bürgeranhörung im eigentlichen Genehmigungsverfahren kaum noch Chancen auf Änderung hat. »Es ist geradezu notwendig, darauf zu verweisen, dass das Genehmigungsverfahren eine sehr einseitige Sache ist, weil Behörde und Betreiber sich einigen, während der Bürger draußen vor der Türe steht.«⁶³¹

Zusätzlich zur rechtlichen Unverbindlichkeit und Formlosigkeit ist das informale Verwaltungshandeln über ein Tauschprinzip zu charakterisieren. Das Tauschprinzip beinhaltet einen Konsens der Beteiligten, der im Austausch von Leistung und Gegenleistung besteht. Bezogen auf die Vorverhandlungen besteht die Leistung des Betreibers u. a.

627 Bohne, Der informale Rechtsstaat, S. 46 f.

628 Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG) werden in der Rechtswissenschaft bezeichnet als Einzelfallentscheidung der Verwaltung auf der Grundlage eines Gesetzes, was gewöhnlich »Bescheid« genannt wird und regelmäßig ohne Verhandlungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erlassen werden muss.

629 Bohne, a.a.O., S. 52.

630 Inzwischen ist auch die informelle Vorverhandlung formalisiert worden. Über Scoping-Verfahren wird der Behörde aufgegeben, vor dem eigentlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren mit den Betreibern auf die Suche nach Problemlösungen zu gehen.

631 Bohne, a.a.O., S. 58.

darin, der Behörde Informationen und Unterlagen möglichst frühzeitig zur Verfügung zu stellen und evtl. Maßnahmen zu treffen, die über das rechtliche Maß hinausgehen, während die Leistung der Behörde darin besteht, dem Betreiber weitgehende Sicherheit über die Erfolgsaussicht des Genehmigungsverfahrens zu gewähren. Die genannten Prinzipien führen zu Konflikten mit dem Rechtsstaatsprinzip. Im Bereich informaler Tauschbeziehungen steht die volle Erfüllung des gesetzlichen Auftrags weitgehend zur Disposition der Beteiligten. Konsequenz ist die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Belange der Allgemeinheit, die in Konflikt mit Individualinteressen beteiligter Akteure stehen. Ebenso wie das Tauschprinzip gerät auch das Prinzip der Entscheidungsverlagerung mit dem Rechtsstaat in Konflikt, da es zu Legitimitätsdefiziten führt. Die Verfahren der Bürgerbeteiligung laufen leer, »wenn der Bürger – oft zu Recht – argwöhnen muss, dass die inhaltlichen Entscheidungen bereits ‚hinter den Kulissen‘ getroffen sind.«⁶³²

Die referierten Untersuchungen wechseln insofern die Perspektive, als es nicht um die Verflechtung zwischen Ökonomie und Politik, also den Bereich von Gesetzgebung und Regierung geht, sondern um den informellen Einfluss ökonomischer Macht auf bürokratische Entscheidungen. Auch für diese gilt freilich, dass sie politisch in dem Sinne sind, dass sie einen Anteil an der Bestimmung haben, wie wir leben. Und sie sind politisch, weil sie der Sphäre des Öffentlichen und des Staates zuzuordnen sind und dies auch, wenn Entscheidungen auf informellem Weg durch Absprachen und Verhandlungen mit jeweiligen ökonomischen Machtinhabern stattfinden. Auch hier bleibt aber die Trennung von politisch-bürokratischer und ökonomischer Macht formell bestehen. Die Verflechtung erzeugt keine Vermischung von Kompetenzen oder Durchlöcherung der Grenzen zwischen staatlicher Bürokratie und privat-kapitalistischer Wirtschaft. Die letzte Entscheidung und rechtlich formale Entscheidung bleibt bei der Bürokratie, auch wenn sie inhaltlich zum Teil vorbestimmt ist, Absprachen zwischen ökonomischer und administrativer Macht existieren, die die Entscheidung letzterer determinieren.

Die formale Trennung sozialer und politischer Macht erfordert – wie gesehen – einen rechtlich gesicherten Bereich ökonomischer Machtentfaltung und Kalkulierbarkeit staatlicher Machtausübung, der von der rechtlichen Begrenzungen staatlicher Macht erzeugt wird. Gleichzeitig organisiert und reguliert der Staat mit dem Recht die Wirkungsweisen und Entfaltungen ökonomischer Macht, indem soziale oder ökologische Standards gesetzt werden. Die Trennung und Beeinflussung politischer Macht wird im demokratischen Rechtsstaat formalisiert und muss dann an Gesichtspunkten gleicher Teilhabe ausgerichtet werden. Das hat aber zur Folge, dass sich diese gleiche Teilhabe

632 Bohne, a.a.O., S. 230.

mittels demokratischer Organisationsweisen über den Bereich der ökonomisch Mächtigen ausdehnt. Damit wird die Sicherung der ökonomischen und politischen Macht zu einem Problem. Mit der Entwicklung demokratischer Einflussnahme auf die politische Macht werden ökonomische Machtstellungen durch Beschränkungen der politischen Macht gesichert. Die Trennung von ökonomischer und politischer Macht wird umgedeutet in eine notwendige Trennung von politischer Macht und Gesellschaft.

Dieser Rückblick auf die Formen der Verflechtung und formalen Trennung von politischer und ökonomischer Macht soll als Folie dienen, vor der Veränderungen sichtbar werden können. Veränderungen, die mit dem neoliberalen Umbau der Gesellschaft einsetzen und auf ein neues Arrangement der politischen Institutionen hindeuten, das wiederum relevant sein könnte für politische Strategien einer emanzipatorischen Politik. Bei der Betrachtung der Verschiebungen soll auf der staatlichen Ebene begonnen und zu einer internationalen Ebene vorangeschritten werden.

2. Privatisierung und ökonomische Logik im Öffentlichen

Der Siegeszug der neoliberalen Politikkonzeption wird wahrgenommen durch ein umfassendes Programm der Privatisierung und Deregulierung oder besser: der marktkonformen Regulierung – zwei Stichworte, die genauer zu untersuchen sind. Privatisierung bezieht sich zunächst auf den vollständigen oder teilweisen Verkauf von staatlichem Eigentum – das ist geradezu banal. Interessant ist in diesem Bereich die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen der sog. Daseinsvorsorge, weil diese regelmäßig die Frage nach den Re-Produktionsbedingungen aufwirft. Als Privatisierung lässt sich auch der Wechsel von einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform zu einer privatrechtlichen Organisationsform bezeichnen. Die unterschiedlichen Formen der »Privatisierung« oder der »neuen« öffentlichen Handlungsformen haben zu einer intensiven Diskussion und zu verschiedenen Versuchen einer Systematisierung geführt⁶³³, denen hier kein weiterer folgen soll. Trotz der Formenvielfalt gibt es doch einige Orientierungspunkte.

Im klassischen Bereich staatlicher Aufgabenerfüllung oder Daseinsvorsorge hat und behält der Staat die Durchführungsverantwortung, d.h. er nimmt erstens die Aufgaben selbst wahr, handelt zweitens öffentlich-rechtlich, ist drittens auch Träger oder »Eigentümer« der organisationellen Einheiten, die diese Aufgaben wahrnehmen, und garantiert viertens, dass die Aufgaben erfüllt werden. Für zentrale Bereiche der staatlichen Tätig-

633 Einen Überblick bietet etwa Kämmerer, *Privatisierung*, S. 20 ff.; vgl. auch Gusy, *Privatisierung als Herausforderung von Rechtspolitik und Rechtsdogmatik*, in: ders., *Privatisierung von Staatsaufgaben*, S. 338.

keit, insbesondere für solche, die mit dem Gewaltmonopol des Staates verknüpft sind, wird ausgehend von Art. 33 IV GG angenommen, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, bei dieser Durchführungsverantwortung zu bleiben.⁶³⁴ Unterscheiden lassen sich dann verschiedene Stufen der Privatisierung. Unter formeller Privatisierung wird die Änderung der Handlungsformen und/oder staatlichen Organisationsformen in Richtung privatrechtlicher Formen verstanden. Der Staat bleibt Träger oder mehrheitlich Eigentümer der organisationellen Einheit, welche die »öffentliche« Aufgabe erfüllt, wählt aber keine öffentlich-rechtliche Organisations- oder Handlungsform. Unter funktioneller Privatisierung versteht man, dass der Staat die tatsächliche Aufgabenerfüllung Privaten überträgt, die Erfüllung der Aufgaben aber gewährleistet, und die Privaten möglicherweise einer starken staatlichen Kontrolle mittels Weisungsrechten oder Verträgen unterliegen. Von materieller Privatisierung spricht man schließlich, wenn der Staat die Aufgabenerfüllung vollständig auf Private überträgt und allenfalls eine »Ausfallbürgschaft« übernimmt, indem er selbst Einrichtungen vorhält oder Private verpflichtet, solche vorzuhalten, um eine Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

<i>Form</i>	<i>Träger/ Eigentümer</i>	<i>Form der Aufgabenerfüllung</i>	<i>Tatsächliche Aufgabenerfüllung</i>	<i>Gewährleistung der Aufgabenerfüllung</i>
Klassische staatliche Durchführung	Staat	Staat	Staat	Staat
Formelle Privatisierung	Staat (und Privat)	Privat	Staat (und Privat)	Staat
Funktionelle Privatisierung oder Gewährleistungsverantwortung	Staat und Privat	Privat	Privat	Staat
Materielle Privatisierung	Privat	Privat	Privat	Privat / Staat

Bei einem Blick auf die Tabelle zeigt sich, dass der Staat trotz unterschiedlicher Formen der Privatisierung fast regelmäßig eine Gewährleistung der Aufgabenerfüllung übernommen hat. Was bedeutet Gewährleistung der Aufgabenerfüllung? Das lässt sich schön am Beispiel der Eisenbahnen zeigen, weil hier die Gewährleistungspflicht im Grundgesetz geregelt wurde. Die Bahn wurde durch Bismarck verstaatlicht und wurde bis in die 1990er Jahre in der klassisch staatlichen Form betrieben. Dies war sogar verfassungsrechtlich festgeschrieben. In Art. 87 GG a.F. hieß es kurz und knapp: »In bundesei-

634 Vgl. Sommer, Verwaltungsorganisationsrecht, in: Fisahn (Hg.), Bremer Recht, S. 112 m.w.N.

gener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt ... die Bundes-eisenbahnen.« Der eigene Verwaltungsunterbau bedeutet, dass die Beschäftigten der Bahn Bundesbedienstete sein sollten und den Bahnverkehr als Verwaltungsaufgabe zu organisieren hatten. Mit der Grundgesetzänderung 1993 wurde ein neuer Artikel 87 e in das Grundgesetz eingefügt, der die Voraussetzung für die Privatisierung der Bahn schuf und gleichzeitig die Gewährleistungsverantwortung des Staates festschrieb. In Art. 87 e Abs. 2 GG heißt es: »Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt.« Und in Abs. 3 heißt es dann: »Der Bund gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, ... Rechnung getragen wird.« Folge dieser Grundgesetzänderung war zunächst die formelle Privatisierung der Bahn, d.h. der Bund blieb Eigentümer, aber die Bahn wurde privatrechtlich organisiert, d.h. nicht als Verwaltung geführt, sondern als Unternehmen, was vor allem Folgen für die Beschäftigten hatte und die Möglichkeit zur Gründung von privat betriebenen Konkurrenzbahnen eröffnete. Gegenwärtig befinden wir uns im Übergang zur funktionellen Privatisierung, d.h. Eigentumsanteile sollen über einen Börsengang an Private veräußert werden.⁶³⁵ Die Gewährleistungspflicht des Bundes bleibt aber bestehen, d.h. der Bund ist verfassungsrechtlich verpflichtet, mit rechtlichen Regulierungsinstrumenten oder mit dem Einfluss, der ihm aufgrund seine Eigentumsanteile zur Verfügung steht, dafür zu sorgen, dass ein funktionsfähiges Schienennetz und ein ausreichendes Verkehrsangebot zur Verfügung stehen. Wie genau dieses auszusehen hat, ist bekanntlich strittig, muss aber in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

Die Verpflichtung auf das Allgemeinwohl in Art. 87e GG macht deutlich, worum es bei der Gewährleistungspflicht geht. Der etwas altertümliche Begriff der Daseinsvorsorge umfasst zu einem kleineren Teil soziale Leistungen an die Bürger, zu einem größeren Teil aber die öffentliche Gewährleistung der Reproduktionsbedingungen des Gesamtsystems. Wir hatten gesehen, dass Paschukanis den Staat durch die Garantie der Marktprozesse mittels des Gewaltmonopols erklärt hat, und mit Poulantzas festgestellt, dass es nicht nur um die Gewährleistung der engeren Marktprozesse, der Zirkulations-sphäre gehen kann, sondern um eine Gewährleistung der Reproduktionsbedingungen insgesamt. Bis in die 1980er Jahre hat der Staat diese Gewährleistung europaweit zu großen Teilen in eigener Regie unter Einsatz hoheitlicher, bürokratischer Instrumente übernommen. Relevant für die Reproduktion des kapitalistischen Systems ist eben nicht nur ein Rechts- und Polizeisystem, das die Durchsetzung privater Abmachungen garantiert. Mindestens ebenso relevant ist eine ausreichende Versorgung mit Strom, Wasser,

635 Vgl. dazu Engartner, Von der Bürger-Bahn zur Börsen-Bahn, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006, S. 1121 ff.

Telekommunikation und eine Infrastruktur für den Verkehr wie für den Produktions- und den Zirkulationsprozess. Die neuen Gewährleistungspflichten des Staates im Bereich der Eisenbahn, der Telekommunikation oder der Stromversorgung markieren diese Bereiche als öffentlich in dem Sinne, dass sie notwendig sind für die Reproduktion des Systems insgesamt und sie öffentlich vorgehalten werden müssen. Klare Grenzen sind dabei nicht zu ziehen, aber die vollständige Privatisierung der Bahn in England wurde teilweise rückgängig gemacht, weil eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung nicht gesichert war.⁶³⁶

Die Privatisierung in Form der funktionalen und der materiellen Privatisierung hat, sobald der Staat eine Gewährleistungspflicht übernimmt, entgegen der offiziellen Ideologie nicht weniger, sondern meist mehr bürokratischen Aufwand zur Folge. Es wird eine vollständig neue Bürokratie geschaffen, um die private Aufgabenerfüllung kontrollieren und regulieren zu können. Auf bundesstaatlicher Ebene zeugen davon die unterschiedlichen Regulierungsbehörden, wie etwa die für die Telekommunikation. Ähnlicher Aufwand ist auf regionaler Ebene notwendig, um die Strom- und die Gasversorgung oder die Abfallentsorgung zu kontrollieren und zu regulieren. Der Staat zieht sich keineswegs zurück, sondern die staatliche Tätigkeit wird verlagert – von der Bereitstellung öffentlicher Güter zur Überwachung Privater, die diese Güter nun bereitstellen. Das bedeutet nicht, dass über die Regulierungsbehörden eine gleiche Qualität der Versorgung erreicht würde, wie sie unter staatlicher Regie bestanden hat, das ist annähernd ausgeschlossen. Was ist dann der Sinn, Ziel und Folge der Privatisierung?

Die Frage lässt sich – zunächst für die unterschiedlichen Formen der Privatisierung gleichermaßen – aus drei unterschiedlichen Perspektiven beantworten. Aus der Perspektive der staatlichen Administration führt die Privatisierung – neben aller Ideologie – zu einer kurzfristigen Entlastung des Haushaltes, weil der Verkauf öffentlicher Unternehmen als Einnahme in den Haushalt einfließen kann. Das verleitet dann selbst Parteien oder Personen, die sich gegen Privatisierung aussprechen, dazu, dieser zuzustimmen.⁶³⁷ In vielen Fällen bleibt es aber bei einer nur kurzfristigen Entlastung des Haushaltes – langfristig wird dieser eher belastet, weil die privatisierten öffentlichen Dienstleistungen nun den Privaten abgekauft werden müssen. Ein bekanntes Beispiel ist der Verkauf öffentlicher Gebäude, die dann vom Staat geleast oder gemietet werden. Da die Privaten aber nicht aus altruistischen Motiven investieren, sondern mindestens

636 Vgl. Engartner, Das Elend der britischen Bahn, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006, S. 1507.

637 Bekannt geworden ist, dass die Linkspartei/PDS in Dresden und Berlin dem Verkauf öffentlicher Wohnungen zugestimmt hat mit dem Ziel, den kommunalen oder Landeshaushalt zu entschulden.

die marktübliche Verzinsung ihres Kapitals erreichen wollen, wird der private Profit zusätzliche Kosten entweder für den Staat oder die Bürger zur Folge haben, also langfristig teurer sein⁶³⁸.

Hier wechselt man zur Perspektive der privaten Investoren. Da spätestens seit den 1990er Jahren viel Kapital vorhanden ist, das neue Anlagemöglichkeiten sucht, bietet die privatisierte Daseinsvorsorge neue Investitionsfelder, die den Vorteil haben, vergleichsweise sichere Gewinne zu garantieren. Die Sicherheit resultiert aus der Tatsache, dass der Staat entweder mit im Boot sitzt oder zumindest eine Gewährleistung übernimmt, d.h. die privaten Gewinne sind entweder vertraglich vom Staat zugesichert oder die Privaten haben wegen der Gewährleistungspflicht ein Drohpotenzial in den Händen, mit dem sie ihre Rendite absichern können.

Nun gibt es in der Administration oder bei den Regierungen tatsächlich die Überzeugung, Private könnten öffentliche Aufgaben – vom öffentlichen Verkehr über das Betreiben von Gefängnissen und selbst die regionale Verwaltung – besser erfüllen als die staatliche Bürokratie. Besser meint im neoliberalen Diskurs immer nur kostengünstiger oder betriebswirtschaftlich ökonomischer. Das heißt nicht zwingend, dass es auch für die Nutzer, also die Öffentlichkeit ökonomisch günstiger sein muss; es könnte aber der Fall sein, d.h. man käme – rein ökonomisch, die politischen Kosten stehen auf einem anderen Blatt – zu einer Win-Win-Situation, wenn die betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerung die zusätzlichen Kosten, die aus den staatlich gesicherten Gewinnmargen entstehen, kompensieren kann. Rationaler Kern dieser Ideologie ist es, dass die ökonomische Effizienz von Organisationen gesteigert werden dürfte, wenn über den Einfluss privater, an der Gewinnmaximierung orientierter Interessen, eben diese zum höchsten Ziel und Zweck eines Betriebes oder einer Organisation werden, welche Form auch immer sie hat. Aus Sicht der Administration heißt dies auf den ersten Blick, dass die öffentlichen Kassen entlastet werden, weil die Privaten anscheinend die öffentlichen Leistungen preiswerter erbringen können.

Wenn eine solche Kompensation möglich ist, handelt es sich immer nur um eine Win-Win-Situation zwischen Staat, vielleicht auch Öffentlichkeit und Privaten; Verlierer sind dann zwingend die Beschäftigten der ehemals öffentlichen Daseinsvorsorge. Die betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerung erfolgt durch Personalabbau oder Reduzierung der Personalkosten, was nichts anderes heißt als Lohnsenkung. Die formellen Privatisierungen werden teilweise nur deshalb durchgesetzt, weil die Beschäftigten oder Teile der

638 Zusätzliche Probleme ergeben sich aus dem Steuerrecht. Die öffentliche Wasserversorgung kann beispielsweise das Wasser an die Bürger verkaufen ohne eine Mehrwertsteuer zu erheben. Wenn die Wasserwirtschaft privatisiert ist, wird eine Mehrwertsteuer fällig, so dass die zusätzlichen Kosten irgendwie kompensiert werden müssen – es bleibt entweder die Gebührenerhöhung oder staatliche Zuzahlungen.

Beschäftigten aus den vorhandenen Tarifstrukturen des öffentlichen Dienstes fallen, also weniger Lohn für die gleiche Arbeit erhalten. Möglicherweise sind betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerungen auch durch eine Erhöhung des relativen Mehrwerts, also durch Mehrbelastung der Beschäftigung oder Intensivierung der Arbeit zu erreichen. In der neoliberalen Ideologie wird dies gleichsam vorausgesetzt: Die staatlichen Bürokratien arbeiten ökonomisch nicht effektiv und haben große versteckte Reserven, die es zu nutzen gilt. Solche Reserven mag es geben und sie sind Resultat einer eigenen Logik, der die staatliche Daseinsvorsorge folgt. Die verschiedenen Varianten, privatisierte Bereiche profitabel zu gestalten, sind offenkundig nicht gegeneinander oder ausschließlich zu betrachten, sondern ergänzen sich und können alle gleichzeitig auftreten – also die höhere Belastung der Bürger, die langfristige Belastung der Staatskasse und das Lohndumping bei den Beschäftigten.

Entscheidend ist, dass dabei die Logik der administrativen Bereiche umgestellt wird auf die ökonomische Logik. Die Eigengesetzlichkeiten der bürokratischen Bereiche, die oben diskutiert wurden, bedeuten ja nicht nur, dass sich der Amtsschimmel im Stall der Bürokratie vermehrt. Es bedeutet auch, dass die administrativen Bereiche eine spezifische Form der Aufgabenerledigung entwickeln bzw. entwickelt haben, nämlich eine Form der Aufgabenentwicklung, die zwar an die ökonomische Logik anschlussfähig war, aber keineswegs selbst der ökonomischen Logik folgte. Die verschiedenen Sparten der öffentlichen Daseinsvorsorge sind eben primär darauf ausgerichtet, die jeweiligen Re-Produktionsbedingungen für die Gesellschaft zu erhalten, also die spezifischen Leistungen zu erbringen, die für das Funktionieren der kapitalistischen Marktgesellschaft erforderlich sind. Der Staat organisierte das allgemeine Interesse, indem er Leistungen zur Verfügung stellte, die oftmals auch tatsächlich von der Allgemeinheit genutzt wurden und jedenfalls die allgemeine Reproduktion der Gesellschaft sicherten. Neben diesen primären Zielen mögen andere existieren oder existiert haben, wie beispielsweise das Ziel der eigenen Erhaltung und »Macht«-Erweiterung, die allenfalls sehr mittelbar mit den spezifischen Leistungen der staatlichen Verwaltungseinheiten verbunden sind, aber genauso quer zur ökonomischen Logik liegen. Die mittelbare Funktion dieser Logiken mag in der Rekrutierung von Führungspersonal oder der Integration liegen. Primäre Funktion der administrativen Einheiten bleibt aber die spezifische Leistung der Daseinsvorsorge; mit der Privatisierung wird diese primäre Logik in den Hintergrund gedrängt, sie wird wie in der Warenproduktion gleichsam zum Tauschwert, dessen Realisierung primär der Akkumulation von Kapital dient. Der Gebrauchswert der Leistung ist aus der Sicht des privaten Kapitals allenfalls zweitrangig.

Die Umstellung der ehemaligen Verwaltungseinheiten von der öffentlich-bürokratischen auf die privat-bürokratische oder ökonomische Logik ist eine Form der Durchkapitalisierung der Gesellschaft, die zunächst Folgen für die spezifischen Leistungen hat –

etwa die Qualität der Personenbeförderung, was zweitens möglicherweise Konsequenzen für die Re-Produktion der gesellschaftlichen Systeme hat. Drittens aber bedeutet sie eine Verschiebung zwischen dem Bereich des Öffentlichen, der einer gewissen demokratischen Kontrolle unterliegt, und dem Bereich des Privaten. Die Privatisierung legt die ehemals staatlichen Einheiten auf private Ziele fest, die der öffentlichen, demokratischen Kontrolle entzogen sind. Privatisierung ist so auch eine Form der Entdemokratisierung der Gesellschaft. Die Ausweitung der ökonomischen Logik in der Form der »Inwertsetzung« öffentlicher Güter beseitigt schließlich die Differenzen der unterschiedlichen Felder des kapitalistischen Reproduktionsprozesses, die bisher eine Form der Stabilisierung des Systems darstellte. Daraus folgt nicht zwangsläufig ein Krisenprozess oder ein Zusammenbruch, aber die Notwendigkeit, neue Formen der Stabilität zu produzieren, neue Grenzlinien gegen Veränderungen einzuziehen, die wiederum zunächst auf einen weiteren Abbau demokratischer Teilhabe hindeuten. Schließlich wirkte die spezifische Logik der bürokratischen Einheiten zügelnd auf den Arbeitsmarkt, da im staatlichen Beschäftigungssektor ein Bereich vergleichsweise gesicherter und Existenz sichernder Beziehungen zur Verfügung stand, die Auswirkungen auch auf den privatkapitalistischen Arbeitsmarkt haben. Anders gesagt: Die überkommene Struktur der Daseinsvorsorge durch Beamtenapparate wurde arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, weil der Staat damit Nischen in einem entfesselten Arbeitsmarkt schafft. Der flexible Kapitalismus ist verbunden mit einer Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse mit all ihren Folgen für Disziplinierung, Konformität usw. der Beschäftigten, zu dem ein starker öffentlicher Sektor in Widerspruch geraten musste. Die Privatisierung passt so in die neoliberale Strategie einer »Flexibilisierung« der Arbeitsmärkte.

3. Public Private Partnership und Trennung des Öffentlichen vom Privaten

Die für die kapitalistische Gesellschaft charakteristische Trennung von Öffentlichem und Privatem ermöglicht es – wie gesehen – dem Öffentlichen, für sich in Anspruch zu nehmen, im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, das heißt, allgemeine öffentliche und nicht besondere private Interessen zu verfolgen. Diese spezifische Legitimität des modernen Staates nahmen schon die monarchischen Staaten für sich in Anspruch und mit größerer Berechtigung demokratisch organisierte Staaten.⁶³⁹ Die Trennung von Öffentlichem und Privatem ist eine formelle Trennung, die informal durch Absprachen und Aushandlungsprozesse durchbrochen wird. Das Phänomen ist alt und die

639 Grundlegend Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, passim.

rechtsstaatlichen und demokratischen Institutionen sind regelmäßig darauf ausgerichtet, die Inanspruchnahme des öffentlich Allgemeinen für besondere private Interessen z.B. durch offene Korruption zu verhindern.

Seit den 1990er Jahren haben Umstrukturierungen im Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft stattgefunden, die den Staat jedenfalls in zunehmenden Bereichen unvermittelt an besondere Interessen binden. Das birgt immerhin die Gefahr, dass sich das Allgemeine verflüchtigt oder – jedenfalls segmentär – vom Staat entkoppelt. Diese Umstrukturierungen betreffen die Teil-Privatisierung staatlicher Einheiten oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge. An dieser Stelle müssen insbesondere Formen der Public Private Partnership (PPP), das Hereinnehmen von privatem Kapital in ehemals staatliche Einrichtungen bei staatlicher Beteiligung und privatrechtlicher Organisationsform betrachtet werden. Das Phänomen von Public Private Partnerships bei ehemaligen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist bekannt und es ist nicht unbedingt neu, hat aber durch die vielfältigen Formen und die zunehmende Verbreitung eine neue Qualität gewonnen.⁶⁴⁰

Sinn von Public Private Partnership ist neben der Ausgliederung aus dem staatlichen Haushalt wiederum die Hoffnung auf eine unter ökonomischen Gesichtspunkten effizientere Organisation dieser gemischten Einheiten. Privates Kapital wird in gemischten Unternehmen nur dann angelegt, wenn es sich verzinst, also wenn langfristig Gewinne zu erwarten sind. Dies war bei öffentlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge kein Gesichtspunkt. Sie waren nur der allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die ökonomische Effizienz war nicht das zentrale Kriterium oder in der Sprache der Systemtheorie: Öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge funktionieren nicht nach dem Code der Ökonomie, sondern eher nach dem Code der Verwaltung.⁶⁴¹ Durch Privatisierung stellt man den Code um, es herrschen zwangsläufig die Gesetzmäßigkeiten der Wirtschaft, d.h. ein Unternehmen kann nur bestehen, wenn es Gewinne mindestens in der Höhe der durchschnittlichen Verzinsung macht.⁶⁴²

Das Gewinninteresse ist aber kein allgemeines Interesse – oder allenfalls sehr vermittelt ein solches. Mit der Teilprivatisierung rutschen die Unternehmen der allgemeinen Daseinsvorsorge in die Ebene der besonderen Interessen, gleichzeitig ist aber der Staat an diesen Unternehmen beteiligt und eventuell Genehmigungs- und Kontrollbehörde.

640 In Bremen gab es beispielsweise im Jahre 2001 zweihundert Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde oder das Land beteiligt waren. Der Prozentsatz der Gesellschaftsanteile geht von unter 0,1 % bis zu 100 %, was Bremen zum Anlass nimmt, von einer Konzernstruktur zu sprechen (Sommer, Verwaltungsorganisationsrecht, in: Fisahn (Hg.), Bremer Recht, S. 109).

641 Zur Bedeutung der Codes, Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 359 ff.

642 Umgekehrt bedeutet Public Private Partnership für die öffentliche Hand oftmals eine verdeckte Staatsverschuldung, vgl. Rügemeier, Privatisierung in Deutschland, S. 62 ff.

Das Problem mag sich entschärfen, wenn verschiedene Gliederungsebenen des Staates Mitspieler sind, also die eine Ebene Kontroll- und Genehmigungsbehörde, die andere Ebene Miteigentümer ist. Das ist aber bei einer föderalen Struktur durchaus nicht immer gewährleistet – man denke nur an die enge Verflechtung von kommunaler und Landesebene in den Stadtstaaten. Neben der quantitativen Zunahme dieser Form der Interessenverflechtung setzen sich neue Formen der Organisation der ehemals öffentlichen Daseinsvorsorge durch, die in der Tendenz die Formalisierung der ehemals informellen Absprachen erkennen lassen. Das Beispiel der Organisation der Wasserwirtschaft in Berlin und Bremen kann die neue formalisierte Verflechtung von Privatem und Öffentlichem verdeutlichen.⁶⁴³

In Berlin wurden die Wasserbetriebe teilprivatisiert und folgende Organisation der Wasserwirtschaft geschaffen: Zuständig für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sind die Berliner Wasserbetriebe (BWB). Die Wasserbetriebe sind eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese Anstalt wird durch ein Holding-Modell in einen privatrechtlichen Konzern eingebunden.⁶⁴⁴ Die Holding beteiligt sich an den Wasserbetrieben als stiller Gesellschafter mit einem Anteil von 49,9 %, die anderen 50,1 % bleiben im Eigentum des Landes. Die Eigentumsverhältnisse an der Holding sind in gleicher Form verteilt. 50,1 % bleiben beim Land Berlin, die restlichen 49,9 % gehören einem Konsortium, das aus dem deutschen RWE-Konzern und der französischen Vivendi (heute Veolia) besteht.⁶⁴⁵

Und nun kommt die Besonderheit: Zwischen Holding und Anstalt existiert ein Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Holding gegenüber den Wasserbetrieben ein – eingeschränktes⁶⁴⁶ – Weisungsrecht besitzt.

643 Zur Einordnung dieser Entwicklung in den Kontext der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für den Wassersektor vgl. grundlegend Laskowski, Wasserrecht – Völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Sicherungen des Menschen- und Grundrechts auf Wasser, S. 245 ff. D. III. und S. 610 ff. F. III. 3. b. bb., die in diesem Zusammenhang zu Recht die Frage nach dem Rollenverständnis staatlicher Akteure im Gewährleistungsstaat (»Governance quo vadis?«) sowie nach den verfassungsrechtlichen Grenzen der Ökonomisierung öffentlicher Wasserdienstleistungen aufwirft

644 Siehe hierzu die Darstellung bei Lederer, Strukturwandel bei kommunalen Wasserdienstleistungen, Eine Untersuchung aus verwaltungswissenschaftlicher Perspektive, S. 344.

645 Zunächst war noch der Allianz Versicherungskonzern beteiligt, der seine Anteile später an RWE und Vivendi verkaufte.

646 Der Vertrag hat sich nach den Anforderungen des § 1 Abs. 2 TPrG BWB zu richten, der das Weisungsrecht der Holding einschränkt. Hiernach muss der Einfluss des Landes Berlin bei der Erteilung von Weisungen, die gegenüber den Berliner Wasserbetrieben ergehen, gewährleistet und das Land muss mehrheitlich an der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sein. Weisungen, die gegenüber den Berliner Wasserbetrieben ergehen, dürfen den öffentlichen Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe nicht zuwiderlaufen. Trotz dieser Einschränkung der Weisungsbefugnis besteht die nach § 7 Abs. 1 Berliner Betriebsgesetz festgeschriebene eigenverantwortliche Leitungsmacht des

Gleichzeitig haben die Berliner Wasserbehörden die Rechtsaufsicht über die Wasserbetriebe.⁶⁴⁷ Das Teilprivatisierungsgesetz⁶⁴⁸ BWB regelt weder, welche Organe der Holding Weisungen erteilen dürfen, noch worin der engere Vorbehaltsbereich des Gewährsträgers besteht, noch wann er tangiert wird und wie in einem solchen Fall zu verfahren sei. Allein die mehrheitliche Beteiligung des Landes an der Holding soll dafür sorgen, dass die Wahrung der Interessen und der Einfluss des Landes Berlin gesichert werden.⁶⁴⁹ Da es keinen grundsätzlichen gesetzlichen und auch keinen vertraglichen Ausschluss von Weisungen im öffentlichen Bereich gibt, hat die Holding letztlich Einfluss auf alle Aufgaben der BWB. Ihre Weisungen dürfen gemäß § 1 II 3 TP rG BWB zwar den öffentlichen Aufgaben nicht zuwiderlaufen, sie aber dennoch betreffen.⁶⁵⁰

So ist festzustellen, dass in diesem Fall nicht einfach ein Teil der Daseinsvorsorge in private Hände gelegt wurde. Die Grenzlinie zwischen Privatem und Öffentlichem wird verwischt oder durchlöchert, weil einer privatwirtschaftlich organisierten Holding gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die nach Einschätzung des Berliner Verfassungsgerichts Staatsgewalt ausübt,⁶⁵¹ vertraglich Weisungsrechte eingeräumt werden. Diese Weisungsrechte sind überall dort relevant, wo das Agieren der öffentlichen Anstalt nicht gesetzlich determiniert ist, also eine gesetzliche Regelung fehlt oder die Gesetze Ermessens- und Auslegungsspielräume eröffnen. Eine private Gesellschaft bestimmt an dieser Stelle staatliches Handeln, was auch dann bemerkenswert ist, wenn diese private Gesellschaft zu 50,1 % staatlich ist. Denn die privatrechtliche Holding ist auf privat-

Vorstandes der BWB nicht mehr. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 2. Halbs. TP rG BWB haben Weisungen der Holding auch Vorrang vor entgegenstehenden Beschlüssen des BWB-Aufsichtsrats.

647 Gegen dieses Gesetz richtete sich ein Normkontrollantrag, über den der Berliner Verfassungsgeschichtshof zu entscheiden hatte. Das Gericht überprüfte das Teilprivatisierungsgesetz am Maßstab des Demokratieprinzips und kam zu dem Ergebnis, dass die Konstruktion grundsätzlich nicht gegen das Demokratieprinzip verstoße, weil durch die Mehrheitsbeteiligung des Landes sowohl die sachlich-inhaltliche wie die personelle Legitimation bei der Ausübung von Staatsgewalt durch die Wasserbetriebe gewährleistet sei (VerfGH Berlin 21.10.1999 – 71/99 – NVwZ 2000, 314-315, sehr kritisch dazu Laskowski, a.a.O., S. 610 ff. F. III. 3. b. bb. (4), die das »Berliner Holding Modell« aus überzeugenden Gründen wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip als verfassungswidrig betrachtet und angesichts des dem Modell zugrunde liegenden Kommerzialisierungsansatzes die Gemeinwohlverträglichkeit bezweifelt; vgl. zum Berliner Modell auch die kritische Analyse von Ochmann, Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die das Demokratieprinzip ebenfalls als verletzt ansieht; zuvor bereits sehr kritisch von Bechtolsheim/Abend, Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, S. 337 ff.).

648 Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe v. 17.05.1999, <http://www.kulturbuchverlag.de/online/brv/D0017/F00801.pdf>.

649 Lederer, a.a.O., S. 348.

650 Vgl. Fett, Öffentlich-rechtliche Anstalten als abhängige Konzernunternehmen, S. 90.

651 VerfGH Berlin 21.10.1999 – 71/99 – NVwZ 2000, 314-315.

rechtliche Ziele verpflichtet⁶⁵² und der Einfluss der rein privaten Gesellschafter ist sicher nicht zu unterschätzen. Der informale Einfluss privater Betriebe der Daseinsvorsorge, hier der Wasserkonzerne, wird formalisiert und durch das Weisungsrecht gegenüber den Berliner Wasserbetrieben rechtlich verbindlich. Die öffentliche Anstalt, die Allgemeininteressen dienen soll – deshalb ist sie dem Bereich des Öffentlichen zugeordnet – unterliegt den Weisungen besonderer, privater Interessen. Die Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre wird durchlöchert und zwar zugunsten privilegierter Einflüsse aus dem Bereich des Privaten auf das Öffentliche. Der Einfluss auf öffentliche Entscheidungen wird oligarchisiert und formalisiert.

Noch weiter geht die Verflechtung oder die Übernahme staatlicher Befugnisse durch Private in Bremen.⁶⁵³ Die »hanseWasser Bremen GmbH« ist verantwortlich für die Entsorgung des Abwassers sämtlicher Bremer Privathaushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe. Das einstmals zuständige kommunale Amt wurde 1992 umgewandelt zu einem Eigenbetrieb, den »Bremer Entsorgungsbetrieben«, die sowohl für Abwasser wie für die gesamte Abfallbeseitigung zuständig waren. Diese wurde 1998 aufgesplittert in verschiedene Geschäftsbereiche wie Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, nach und nach wurden fast alle Geschäftszweige privatisiert. Die Privatisierung der Abwasserentsorgung führte zu folgenden Eigentumsverhältnissen in der »hanseWasser Bremen GmbH«. Eigentümer der Gesellschaft ist (im Jahre 2006) zu 25,1% das Land Bremen und zu 74,9 % die »hanseWasser Ver- und Entsorgungs- GmbH«. Letztere gehört wiederum zu 49 % der »Gelsenwasser AG« und zu 51 % der »swb AG«. ⁶⁵⁴

Die »hanseWasser Bremen GmbH« ist nicht nur für die Abwasserbeseitigung zuständig. Das Bremische Wassergesetz sieht in § 133a vor, dass private Dritte durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag »teilweise mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts« beliehen werden können, was denn auch geschehen ist. Die dann genannten Aufgaben betreffen zumindest die wichtigsten Bereiche der Abwasserentsorgung, vom Anschluss- und Benutzungszwang über die Genehmigung von Abwasseranlagen bis hin zu kommunalen Überwachungsaufgaben bei der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen.

652 Erstes Ziel ist selbstverständlich die »angemessene« Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die den Privaten auch im Fall der Berliner Wasserwirtschaft vertraglich zugesichert wurde (vgl. Krüger/Chacon, Privatisierung nach Berliner Art, Blätter für Deutsche und Internationale Politik 2006, S. 1113 ff. – die Autoren diskutieren hier auch die Privatisierung der Sparkassen, ein weiteres Beispiel für die neue Form der Verflechtung).

653 Ausführlich Fisahn, Konsequenzen der »Globalisierung« – Privatisierung als Neofeudalisierung, in: Paech/Rinken u.a. (Hrsg.), Völkerrecht statt Machtpolitik – Beiträge für Gerhard Stuby, S. 92 ff.

654 Homepage »hanseWasser Bremen GmbH« <http://www.hansewasser.de/alias/start>. Die swb-AG gehört zu 51 % der Deutschen Essent GmbH und zu 49 % der EWE Aktiengesellschaft. Die Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (BVV) hält eine Aktie, siehe www.swb-gruppe.de.

Kurz die »hanseWasser Bremen GmbH« erteilt sich selbst die Genehmigungen für die Abwassereinleitung und überwacht diese auch selbst. Private haben hier nicht nur rechtlich abgesicherten Einfluss auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, sie nehmen diese selbst wahr.⁶⁵⁵ Private agieren als Teil des Staates oder in staatlichen Funktionen.⁶⁵⁶ Außerdem entsteht in diesem Fall zumindest der »böse Schein« der Selbstbedienung, d.h. die Übernahme staatlicher Funktionen ist mit einer offensichtlichen Verstrickung der Interessen verbunden.

Das ist der neoliberale Staat in einer extremen Form. Das Allgemeine hat sich aufgelöst, der Staat ist nur noch ein Mitspieler unter anderen, der seine besonderen Interessen verfolgt oder schlimmer: der direkt den besonderen Interessen anderer Mitspieler verpflichtet ist. Die Ebene des informalen Einflusses Privater auf staatliches Handeln, auf der einflussreiche wirtschaftliche Akteure staatliche Stellen nur faktisch, nicht aber rechtlich verpflichteten, wird hier verlassen. Konstruktionen wie die der Bremer und Berliner Wasserbetriebe, die privatwirtschaftlichen Unternehmen staatliche Macht verleihen, machen die Verpflichtung rechtlich bindend. Private erbringen bei dieser Form der Organisation nicht nur (Dienst-)Leistungen der ehemals öffentlichen Daseinsvorsorge.⁶⁵⁷ Hier übernehmen Private in neuer Qualität hoheitliche Aufgaben; sie werden direkt öffentlich-hoheitlich tätig, indem sie Verwaltungsakte gegenüber dem Bürger selbst erlassen oder auf sie rechtlich abgesichert Einfluss nehmen können. Sie dringen in die zentralen Bereiche der staatlichen Tätigkeiten ein, wobei zu betonen ist, dass nicht eine gleiche, allgemeine Chance besteht, staatliche Entscheidungen zu beeinflussen, kurz: staatliche Funktionen demokratisiert werden, sondern einzelne Interessen bemächtigen sich in privilegierter Form der staatlichen Entscheidungsebene. Die Richtung ist verallgemeinerbar, es ist eine Tendenz auszumachen: Die formale Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem als Voraussetzung rechtsstaatlicher und demokratischer Prozesse

655 Dies gab es auch vorher, man denke etwa an den TÜV. Allerdings hat hier die Übertragung hoheitlicher Rechte eine andere Dimension und die Eigeninteressen müssen anders beurteilt werden.

656 Eine ähnliche Konstruktion hat den Staatsgerichtshof in Bremen beschäftigt, der das Beleihungsgesetz (Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts v. 26.05.1998, Brem. GBl. S. 399) auf seine Übereinstimmung mit der Landesverfassung, insbesondere dem Demokratiegebot, überprüft hat. Dabei ging es nicht um die Hansewasser, sondern um die Bremer Investitionsgesellschaft (BIG), der Aufgaben der Wirtschaftsförderung übertragen wurden, einschließlich des Rechts, Verwaltungsakte zu erlassen, indem z.B. Zuwendungen genehmigt werden. Auch Widerspruchbescheide gegen die eigenen Verwaltungsakte sollen nach dem Gesetz von der BIG erlassen werden. Der Staatsgerichtshof hat das Beleihungsgesetz – in der Argumentation ähnlich wie der Berliner VerfGH (a.a.O.) – nicht für verfassungswidrig erklärt, hat aber aus dem Demokratiegebot enge Anforderungen an die Ausgestaltung der Kontrolle des mit öffentlichen Aufgaben beliehenden privaten Unternehmens gestellt (StGH Bremen 15.01.2002 – St 1/01 – LVerfGE 13, 209; NordÖR 2004, 198).

657 Wie weit hier die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung reicht und was er selbst erbringen muss, ist bekanntlich umstritten.

wird durchlöchert zugunsten formalisierter, d.h. rechtlich verbindlicher, privilegierter oligarchischer Einflussnahme auf Entscheidungen, die dem Öffentlichen zuzurechnen sind. Dies hat möglicherweise Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen der Marktgesellschaft und sicher Auswirkungen auf die demokratische Selbststeuerung der Gesellschaft und Kontrolle von Machtpositionen. Diese sind abschließend zu diskutieren, vorher sind auf weitere Verschiebungen auf der Ebene und unterhalb der Ebene des Nationalstaates in den Blick zu nehmen.

Weitere Beispiele bestätigen diese Tendenz: Aus Großbritannien hörte man im Jahre 2006, dass die Bertelsmann-Tochter Arvato die Verwaltung des Bezirks East Riding in Yorkshire übernommen hat. Das Besondere dabei war nur, dass es einer deutschen Firma gelungen war, in den englischen Markt einzusteigen, wo auch andere Bezirke und Gemeinden in Public Private Partnership verwaltet werden. Privat werden in East Riding nun die Bürgerbüros betrieben, die Steuern eingezogen und das Wohngeld an Bedürftige ausgezahlt. Bertelsmann sieht East Riding als Pilotprojekt, um auch in Deutschland ähnliche »Märkte« zu öffnen, was von der Bundesregierung wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde.⁶⁵⁸ Hessen hat 2005 das erste deutsche teilprivatisierte Gefängnis, die JVA Hünfeld, eröffnet. In Offenburg soll eine weitere teilprivatisierte JVA im Jahr 2008 ihren Betrieb aufnehmen, 2009 ist eine Eröffnung in Burg (Sachsen-Anhalt) geplant.

4. Kommunale Eigentümerdemokratie

Ein weiteres Feld auf der Ebene mikrogesellschaftlicher Betrachtung, das die Tendenz zu oligarchischen Entscheidungsfindungen exemplifizieren kann, ist eine aus den USA kommende Form der »Selbstverwaltung« von Eigentümern. Geschäftsleute und Grundeigentümer bestimmter Stadtteilzentren schließen sich in sogenannten BIDs (Business Improvement Districts) zusammen, um in Eigenregie ihre Standortqualität zu verbessern.⁶⁵⁹ Angesichts drastisch reduzierter öffentlicher Leistungen z. B. bei der Sicherheit, Sauberkeit und Stadtbildpflege lautet die Devise »private instead of public«. Die privaten Standortgemeinschaften verpflichten sich hierzu auf Zeit, bestimmte, von ihnen ausgewählte Projekte bzw. Aufgaben in »selbstverpflichtender Eigenfinanzierung« zu übernehmen. Überlegungen zu oder »Experimente« mit der

658 Verbeet, Der private Staat, <http://www.meinpolitik.de/privstaa.htm>.

659 Siehe hierzu Texte der IHK Pfalz, zu finden unter http://www.pfalz.ihk24.de/LUIHK24/LUIHK24/produktmarken/standortpolitik/raumordnung/anhaengsel/Bitte_ein_BID.pdf und der IHK Nord Westfalen, zu finden unter <http://www.ihk-nordwestfalen.de/handel/BusinessImprovementDistricts.cfm>.

Einrichtung solcher Standortgemeinschaften finden derzeit in einigen deutschen Bundesländern statt.⁶⁶⁰

Das Land Hamburg hat bereits im Februar 2004 ein BID-Gesetz⁶⁶¹ zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beschlossen, um den rechtlichen Rahmen für die Schaffung sogenannter Innovationsbereiche zu schaffen. Aufgabe dieser Innovationsbereiche soll es in der gängigen neoliberalen Diktion sein, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Rahmenbedingungen für die dort ansässigen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessern und dadurch die Attraktivität der jeweiligen Standorte stärken. Das Gesetz nennt beispielhaft die Durchführung von Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten, die Bewirtschaftung von Grundstücken, die Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen etc.

Da ein Innovationsbereich keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, werden seine Aufgaben von einem sogenannten Aufgabenträger wahrgenommen, wobei Aufgabenträger grundsätzlich jede Person sein kann, die Mitglied der Handelskammer Hamburg ist oder sich freiwillig ihrer Aufsicht unterwirft. Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers Innovationsbereiche festzulegen, wenn sich der Aufgabenträger in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Der Aufgabenträger ist zur Antragstellung dann berechtigt, wenn die Eigentümer von mindestens 15 % der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke zustimmen, deren Fläche zugleich mindestens 15 % der Gesamtgrundstücksfläche beträgt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als ein Drittel der genannten Grundstückseigentümer widerspricht. Kurz: Wenn 15% der Eigentümer dem Senat bestimmte Strukturmaßnahmen in ihrem Stadtgebiet vorschlagen und nicht mehr als ein Drittel widerspricht, kann der Senat genehmigen, dass diese Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt werden.

Zur Durchführung stellt der Aufgabenträger einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan auf, an dem die betroffenen Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbetreibenden in geeigneter Weise zu beteiligen sind. Eine Konkretisierung dieser Beteiligung findet sich in dem Gesetz nicht. Überwacht wird der Aufgabenträger von der Handelskammer Hamburg. Die Kosten für die zu treffenden Maßnahmen tragen die Grundstückseigentümer. Hierzu werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern erhoben. Die Abgabenverpflichtung trifft alle Grundstücks-

660 Bloem, Business Improvement Districts (BIDs), Untersuchung von Business Improvement Districts (BIDs) in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragbarkeit auf innerstädtische Geschäftsquartiere in Nordrhein-Westfalen, Studie im Auftrag des Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2003; Business Improvement Districts – ein Jahr später, <http://www.Stadtanalyse.de>, Ausgabe 04/05.

661 Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, HmbGVBl. 2004, S. 525-527.

eigentümer einschließlich derjenigen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben oder die sich gar nicht geäußert haben. Das Abgabenaufkommen wird dem Aufgabenträger zugeleitet. Kurz: Der Staat erhebt eine Steuer⁶⁶² von Grundeigentümern, die von einem selbst gebildeten Ausschuss oder selbst ernannten Aufgabenträger für bestimmte Strukturprojekte⁶⁶³ in ihrem Stadtteil verwendet werden. Dabei sind die Grundstückseigentümer ebenso wie Freiberufler und Gewerbetreibende in unspezifischer Weise an der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.

Nun könnte man behaupten, die Übernahme öffentlicher Aufgaben in einem Stadtteil durch Private sei als Form der zivilgesellschaftlichen Selbstverwaltung zu begrüßen und sei rechtsstaatlich kein Problem, da sich Private über ihre eigentlichen Verpflichtungen hinaus gemeinnützig engagieren. Das Konzept scheint das berühmte zivilgesellschaftliche Engagement zu stärken. Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch auch hier, dass die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem verwischt wird und Private mit besonderen Interessen Aufgaben des Allgemeinwohls wahrnehmen und damit auch dessen Inhalt bestimmen.⁶⁶⁴

Die Trennung von Privatem und Öffentlichem ist zunächst auf der »Einnahmenseite« der BIDs problematisch. Der moderne Staat ist u. a. dadurch zu charakterisieren, dass er Steuern von den Bürgern erhält, über deren Verwendung er dann entscheidet. Es sind die von der privaten Sphäre geschiedenen öffentlichen Institutionen, die über die von den Bürgern – ohne Gegenleistung – erhobenen Gelder entscheiden. Bei den BIDs soll aber einem Teil der Bürger, den Eigentümern, ohne Gegenleistung eine Abgabepflicht auferlegt werden, über deren Verwendung nicht die öffentlichen Stellen entscheiden sondern Private.

Für den Fall, dass die Initiative von einem kleinen Kreis getragen wird und die übrigen Eigentümer – aus welchen Gründen auch immer – nicht widersprechen oder

662 Steuern werden grundsätzlich als nicht zweckgebunden definiert, so dass hier möglicherweise eher von einer Sonderabgabe die Rede sein müsste; allerdings wurde die Ökosteuer mit einer Zweckbindung versehen und dies verfassungsrechtlich akzeptiert (BVerfG 20.04.2004 – 1 BvR 905/00 – NVwZ 2004, 846-850; BVerfG 20.04.2004 – 1 BvR 610/00 – WM 2004, 996), auf die genaue finanzrechtliche Zuordnung kommt es hier auch nicht an.

663 Beispiele hierfür sind Graffiti-Entfernung, Erlebniskultur in der Fußgängerzone, wie z.B. Wasserspiele, Visualisierung der Stadtgeschichte durch Anbringung von Tafeln, Schaffung von Infopunkten; siehe den Antrag des Innovationsbereichs Hamburg Bergedorf, <http://www.bid-1.de/antragstellung.htm>.

664 Die IHK Pfalz empfiehlt, Kritik an den BIDs pragmatisch mit Verweis auf deren wirtschaftlichen Erfolg in den USA zu begegnen; sie wirbt für einen Mentalitätswandel in Deutschland http://www.pfalz.ihk24.de/LUIHK24/LUIHK24/produktmarken/standortpolitik/raumordnung/anhaengsel/Bitte_ein_BID.pdf; in den USA »vertraut kaum ein Amerikaner auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, sondern eher auf das Prinzip Selbsthilfe«.

weniger als ein Drittel widerspricht, werden hier besondere Einzelinteressen oder oligarchische Interessen mit Hilfe staatlich erhobener Gelder verwirklicht. Gestützt auf die staatlichen Machtinstrumente wird im Interesse einzelner Privater die Finanzierung eines Projektes durchgesetzt. Über informale Absprachen war es durchaus an der Tagesordnung, dass einzelne Private mit Einfluss auf staatliche Entscheidungsträger Projekte durchsetzen und Steuergelder für diese Projekte verwendet werden. Hier wird dieser informale Einfluss legalisiert; es wird eine rechtlich verbindliche Möglichkeit geschaffen, im Einzelinteresse Gelder zu verwenden.

Betrachtet man die »Ausgabenseite«, ist es auch denkbar, dass die Initiative von einem größeren Kreis der Eigentümer getragen wird oder unter diesen auf breite Zustimmung stößt. Warum sollten sie dann nicht über das von ihnen selbst aufgebrachte Geld verfügen? Die Entscheidung über die Verwendung von Steuergeldern durch öffentliche Stellen soll – dem liegt das rechtsstaatliche Gebot der Trennung von Privatem und Öffentlichem auch zugrunde – dazu führen, dass die öffentlichen Stellen im Interesse des Gemeinwohls entscheiden. Der demokratische Staat versucht die Bestimmung oder Definition des Gemeinwohls mittels Repräsentation und allgemeinen Wahlrechts zu organisieren, das sich dadurch auszeichnet, dass jeder Staatsbürger, allein gestützt auf diese Staatsbürger-Qualität, in gleicher Weise, also unabhängig von der Größe seines Eigentums oder der Höhe seines Steueraufkommens repräsentiert wird. Dieses Prinzip wird durchbrochen, wenn die Steuerpflichtigen, und nur diese, selbst entscheiden, für welche Zwecke die von ihnen erhobenen Gelder verwendet werden sollen. Das ist der Ansatz zur Rückkehr zur Eigentümerdemokratie, die nur dadurch gemildert wird, dass staatliche Stellen den konkreten Maßnahmen zustimmen müssen. Zunächst werden die durch allgemeine Wahlen legitimierten kommunalen Gremien entmachtet und Entscheidungsbefugnisse werden auf eine oligarchische »Selbstverwaltung« der Eigentümer, die nicht mal intern demokratisch organisiert sein muss, und die Staatsverwaltung verteilt.

Die Entscheidungen der Eigentümer-»Selbstverwaltung« wirken dann aber nicht nur für diese, was unproblematisch wäre, sondern für den gesamten Stadtteil, also auch für die Nicht-Eigentümer. Und zwischen den Interessen und Präferenzen der Eigentümer in einem Stadtteil und denen der Bewohner können durchaus Meinungsverschiedenheiten entstehen. Eine Eingrenzung der Aufgabenbereiche durch die gesetzliche Zielfestlegung – Stärkung der Attraktivität der Stadtteilzentren – ist faktisch nicht gegeben, da auch staatliche Kernaufgaben wie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung diesem Gesetzesziel dienlich sind. So ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmenpläne in einzelnen Innovationsbereichen vorsehen, unerwünschte Gruppierungen wie Obdachlose und Bettler aus den Bereichen »auszulagern«.

Auch in diesem Fall lässt sich eine eigentümliche und neue Verflechtung der öffentlichen und privaten Sphäre feststellen. Einzelne Private können unter Indienstnahme des

Staates ihre besonderen Interessen an der Gestaltung und Organisation ihres Stadtteils mit Wirkung für die Allgemeinheit durchsetzen. Der informale Einfluss einzelner privater Gruppen, wie etwa der Geschäftsleute, auf die demokratischen Staatsorgane wird rechtlich normiert und legalisiert, was aus der Perspektive der Gesellschaft oder besser: der Nicht-Eigentümer eine Entdemokratisierung öffentlicher Entscheidungen bedeutet.

KAPITEL II

Reflexives Recht und oligarchisierte Entscheidungskompetenzen

Neben der formellen Übertragung öffentlicher Kompetenzen auf Private und der Aufhebung der formellen Trennung von Öffentlichem und Privatem durch Formen der Privatisierung lassen sich weitere neue Formen der Formalisierung oligarchischer Einflussnahme ausmachen. Gemeint sind neue Formen von Beteiligungs- und Expertengremien und neue Formen der Absprachen zwischen Staat und Wirtschaftsunternehmen. Der ideologische Diskurs rechtfertigt solche Formen in der harten neoliberalen Variante als Rückzug des Staates, in der New-Labour-Variante des Dritten Weges als Formen reflexiver Steuerung. Inzwischen kann man diese Konzepte an den tatsächlichen Wirkungsweisen dieser postfordistischen und angeblich postbürokratischen Steuerung untersuchen. Nicht unbedingt neu, aber von höherem Stellenwert und mit größerer Aufmerksamkeit beobachtet und neuerdings akzeptiert oder gerechtfertigt werden Verhandlungssysteme zwischen Staat und Wirtschaft. Im Bereich des Umweltrechts werden diese Verhandlungssysteme z.T. normativ gefordert und aus einem Kooperationsprinzip⁶⁶⁵ abgeleitet. Der empirische Befund sagt, dass der Staat zunehmend auf die autoritative Durchsetzung von Normen verzichtet und mit den Unternehmen in einen »Dialog« eintritt, in dem die Einhaltung der eigentlich verbindlichen Normen ausgehandelt wird. Das alte Vollzugsdefizit wird so apologetisch umgedeutet. Die Kooperation besteht z. T. in einem Verzicht des Staates auf die Durchsetzung allgemeiner Normen.

1. Verzicht auf demokratische Entscheidung durch normvertretende Absprachen

Zunächst lässt sich der direkte Verzicht des Staates auf rechtliche oder bürokratische Intervention zugunsten von Selbstverpflichtungen betrachten. Kennzeichnend für Selbstverpflichtungen oder normvertretende Absprachen ist, dass sich einzelne Unternehmen,

665 Di Fabio, Das Kooperationsprinzip – ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, NVwZ 1999, S. 1153; Bulling, Kooperatives Verwaltungshandeln, DÖV 1989, S. 2777; kritisch, Gusy, Kooperation als staatlicher Steuerungsmodus, ZUR 2001, S. 1; Muswiek, D., Das sogenannte Kooperationsprinzip – ein Prinzip des Umweltschutzes, ZUR 2001, S. 7; weitere Aufsätze zum Kooperationsprinzip von Reese, Wieland und Vosskuhle, ZUR Heft 1/2001.

meist aber ganze Industriezweige oder »die« Industrie zu einem bestimmten Verhalten oder zu bestimmten Leistungen verpflichten und der Staat im Gegenzug auf eine generelle Regelung mit entsprechenden Vollzugsmöglichkeiten verzichtet. Diese Form der normvertretenden Absprache ist bekannt geworden durch den älteren Werbeverzicht der Tabakindustrie und die jüngere – vollständig gescheiterte – Absprache zur Vermeidung des Dosenpfandes. 1966 verpflichtete sich die Tabakindustrie zu Werbebeschränkungen. Unter anderem sollte Tabakwerbung sich nicht gezielt an Jugendliche richten. Jahre später folgte ein gesetzliches Verbot der Tabakwerbung im Rundfunk und im Fernsehen. Letzteres war bekanntlich ein voller Erfolg – das HB-Männchen verschwand von der Mattscheibe. Die Selbstverpflichtung wurde kein hundertprozentiger Erfolg, immer wieder gibt es Verstöße. Aber verglichen mit der jüngeren Selbstverpflichtungserklärung zum Dosenpfand funktioniert die Werbebeschränkung, was wahrscheinlich an der Struktur der Industrie und der Art der Verpflichtung lag. Denn bei einem Verstoß drohen dem Tabakkonzern Geldbußen – kurz: Die Selbstverpflichtung ist mit einer Sanktion verbunden und strukturell sorgt die Konkurrenzsituation für gegenseitige Kontrolle.

Beim Dosenpfand verpflichteten sich die Getränkehersteller den Anteil von Einwegverpackungen zu reduzieren und den der Mehrwegverpackungen entsprechend zu erhöhen. Als Sanktion drohte der Gesetzgeber nur an, gesetzlich ein Pfand auf Einwegbehälter, das sog. Dosenpfand, aufgrund einer Ermächtigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einzuführen⁶⁶⁶, um so den Mehrweganteil zu erhöhen. Die Selbstverpflichtung scheiterte grandios, der Anteil an Einwegbehältern nahm nicht ab, sondern zu, so dass der Gesetzgeber schließlich das Dosenpfand angeordnet hat. Das Scheitern der Selbstverpflichtung ist leicht zu erklären. Strukturelle Anreize zur gegenseitigen Kontrolle existierten nicht. Den Verbänden fehlte zudem jedes Mittel, die eingegangene Verpflichtung gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen. Es gab weder Kontrolleure noch Sanktionen. Dies sind nur öffentlich vergleichsweise bekannte Beispiele für Selbstverpflichtungen.

In einem Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahre 1998 wird festgestellt, dass seit Anfang der 1980er Jahre die deutsche Wirtschaft ca. 70 Selbstverpflichtungen mit steigender Tendenz abgegeben hat.⁶⁶⁷ Und Selbstverpflichtungen gibt es bekanntlich nicht nur im Bereich des Umweltschutzes – öffentlich bekannt ist auch die jährlich wiederkehrende und missglückte Selbstverpflichtung der Wirtschaft, ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die rot-grüne Regierung (1998

666 Vgl. dazu, Koch/Reese, Fehlt dem Dosenpfand die Ermächtigungsgrundlage, NVwZ 2002, S. 1420.

667 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1998, S. 130; im Jahre 2001 kommt Giebel zu der Zahl von über 100 Selbstverpflichtungen allein im Bereich des Umweltschutzes (Vereinbarungen als Instrument des Umweltschutzes, S. 270); es lohnt nicht unter die Erbsenzähler zu gehen – die Tendenz ist eindeutig.

bis 2005) verzichtete aufgrund dieses Versprechens auf die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe – so jedenfalls die Rhetorik, während mit der großen Koalition gleich auf staatlich finanzierte Zuschüsse gesetzt wird. Die Selbstverpflichtung ist – das zeigt das Beispiel Tabakwerbung – keine neue Erfindung des flexiblen Kapitalismus, aber die Quantität der Selbstverpflichtungen gibt dem Phänomen eine andere Dimension, die auf Verschiebungen zwischen Öffentlichem und Privatem zu untersuchen ist.

Der Rechtfertigungsdiskurs in Sachen Selbstverpflichtung greift auf Paradigmen zurück, die auch bei den anderen neuen Instrumenten und Elementen einer Entscheidungsverschiebung zugunsten oligarchischer Einflüsse auftauchen, aber schon hier diskutiert werden können. Die neoliberale Skepsis gegenüber staatlicher Intervention trifft sich mit dem systemtheoretisch inspirierten Steuerungspessimismus und einer pseudoemanzipatorischen Beschwörung der Zivilgesellschaft dort, wo an die Stelle staatlicher Regulation, die sich immerhin an formal gleicher Beteiligung messen lassen muss, Selbstorganisation und Kontextsteuerung treten, nachdem zunächst das Versagen des Rechts konstatiert wurde. Die Grundthese ist immer gleich: Das allgemeine Gesetz in der Form des bestimmten Konditionalprogramms, das über Gebote und Verbote mit Sanktionen arbeitet – so wird behauptet –, sei entweder an sich kontraproduktiv, weil es Freiheit einschränke, oder als Steuerungsmittel nur unzureichend zu gebrauchen. In der ersten Variante wird insbesondere die wirtschaftliche Regulation diskutiert und die neoliberale Sichtweise kann hier ungeschminkt den staatsfreien Wettbewerb fordern. In anderen Bereichen, etwa dem Umweltschutz, vertreten nur ganz hart gesottene Neoliberale die These, dass der Markt hier zu einer optimalen Nutzung und Schonung führen könne. Das Recht in Form des Konditionalprogramms versage jedoch, weil die Normgebote zu starr seien und die Rechtsfolgen in das strategische Handeln der Adressaten einfließen würden. Einfacher gesagt: Die Umweltverschmutzer kalkulierten eben, ob es teurer ist, der Norm zu folgen oder Strafe zu zahlen, wobei die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, berücksichtigt werde. Da nicht ausreichend Kontrolleure zur Verfügung gestellt und der Gesetzesvollzug durch den bürokratischen Apparat nur unzureichend überwacht werden könne, sei es erforderlich, eine andere Form der Steuerung einzusetzen, die dem Einzelnen mehr Selbstverantwortung überlasse.

Vom konditionalen Recht müsse man zum reflexiven Recht übergehen, das gleichsam den Rahmen vorgibt; nur der müsse kontrolliert werden, aber innerhalb des Rahmens könnten die Akteure eigenverantwortlich entscheiden. Entweder als Kollektiv wie bei der Selbstverpflichtung, wo das Kollektiv nach Wegen suchen soll, die Verpflichtung umzusetzen, oder als Individuum wie bei ökonomischen Instrumenten, etwa bei Abgabesystemen oder künstlichen Märkten wie dem Emissionshandel, die es dem Individuum explizit freistellen, welche Handlungsstrategie es wählt – Zahlen oder Vermeiden der Abgabe.

Der Bezugsrahmen der Diskussion ist so gewählt, dass die unterschiedlichsten Positionen sich in ihm wiederfinden können. Marktwirtschaftliche Instrumente treten an die Stelle staatlicher Regulation, das entspricht neoliberalen Konzeptionen im engeren Sinne; die Selbstorganisation tritt an die Stelle staatlicher Bürokratie, die Zivilgesellschaft wird scheinbar gegenüber dem Staat gestärkt, was grün-bürgerlichen Einstellungen entgegenkommt; schließlich steuert man modern mit reflexivem Recht statt mit dem Konditionalprogramm, setzt eher Ziele und gibt eher Anstöße, als Zielvorgaben durchzusetzen – Modernisten und moderate Systemtheorie können sich anschließen. Kurz: Die in einem weiten Sinne neoliberale Hegemonie speist sich nicht einfach aus den wirtschaftsliberalen Positionen eines Hayek oder der Chicago Boys, die bekannt geworden sind durch die Formulierung marktradikaler Wirtschaftsdoktrinen. Hegemonie wird errungen durch die Vereinheitlichung oder das Zusammentreffen unterschiedlicher Strömungen an einer Stelle, durch das Herausstellen von Gemeinsamkeiten. Die Selbstverpflichtung ist ein gutes Beispiel für ein solches Zusammentreffen. Der Staat zieht sich zurück und überlässt es den Marktteilnehmern, »ihre« Angelegenheiten zu regulieren, was als Rückgabe von Kompetenzen an die »Zivilgesellschaft« erscheint; schließlich wird von der konditionalen auf die finale Steuerung umgestellt, denn das Ziel, z.B. Senkung des Einweganteils, wird vorgegeben, die Mittel den Akteuren in Selbstregulation überlassen.

Die Probleme der Instrumente, das werden die weiteren Beispiele zeigen, liegen jeweils an unterschiedlichen Stellen. Generell kann man jedoch sagen, dass Entscheidungskompetenzen verlagert werden, was dem Rechtfertigungsdiskurs entspricht; nur tritt eben nicht an die Stelle staatlicher Bevormundung individuelle oder gesellschaftliche Selbstbestimmung, vielmehr wird allgemeine, öffentliche Entscheidungsfindung auf besondere, private – meist wirtschaftliche – Macht verlagert. An die Stelle des formal gleichen Zugangs und Einflusses auf Entscheidungen, welche die Gesamtheit betreffen, die über die Sphäre der Entscheidungsträger hinausgehen, treten oligarchische Kompetenzen, über das Allgemeinwohl zu entscheiden oder sich dessen Anforderungen zu entziehen. Es findet nicht eine Entscheidungsverlagerung vom Staat zur Zivilgesellschaft statt, sondern regelmäßig eine vom demokratischen Staat auf privilegierte Gruppen der Zivilgesellschaft, die nun öffentliche Funktionen übernehmen oder öffentliche Entscheidungen treffen.

Das Beispiel der Selbstverpflichtung zeigt, dass es eben nicht darum geht, die staatliche Steuerung auf Zielsteuerung umzustellen, um es den beteiligten Akteuren, im Beispiel des Dosenpfandes den Getränkeherstellern, zu überlassen, wie dieses Ziel erreicht wird. Vielmehr steht bei den Selbstverpflichtungen auch das Ziel selbst zur Disposition, bzw. es wird den oligarchisch strukturierten Akteuren in Wahrheit nicht nur überantwortet, wie sie das Ziel erreichen wollen, sondern auch, ob sie es erreichen wollen und

werden. Die besondere, oligarchische Gruppe der relevanten Akteure bekommt formal Entscheidungsmacht, ob Schritte eingeleitet werden, gesellschaftlich gewollte Zielvorgaben zu erreichen. Im Falle des Dosenpfandes wurden diese Zielvorgaben bekanntlich verworfen und durch eine Hinhaltenaktik der relevanten Getränkehersteller boykottiert. Die Selbstverpflichtung wirkte in Wahrheit als – zeitlich begrenzte – Verlagerung von Entscheidungskompetenz oder als Verzicht auf Durchsetzung von Zielen, die im allgemeinen Interesse liegen.

Und es wird etwas anderes sichtbar: Der Staat kann die Funktion, Regulationen für Marktteilnehmer auch zu deren Lasten allgemein einzuführen, nicht oder allenfalls begrenzt an diese zurückgeben. Die Wiederverwendung von Getränkebehältern zum Zwecke des Ressourcensparens, der Abfallvermeidung oder um die Städte und Landschaft sauberer zu halten, widerspricht nicht den allgemeinen Interessen des Kapitals, auch nicht den Interessen der Getränkehersteller, sondern widerspricht nur den besonderen Interessen des einzelnen Getränkeherstellers als Marktteilnehmer, der gegenüber Konkurrenten einen höheren Aufwand betreiben muss. Der Staat, das hatten wir gesehen, hat gleichsam seine Wurzeln in der Durchsetzung gleichmäßiger Marktbedingungen und der Gewährleistung dieser Bedingungen. Die Selbstorganisation in Form der Selbstverpflichtung ist der Versuch, diese Funktion an die Marktteilnehmer zurückzugeben, die daran im Rahmen einer Konkurrenzwirtschaft scheitern müssen – was im Falle des Dosenpfandes klar und nur eine Machtfrage war. Anders aber wohl im Falle der Selbstverpflichtung, Ausbildungsplätze zu schaffen. Natürlich sind das Kapital allgemein und die Einzelunternehmen darauf angewiesen, qualifizierte Arbeiter auf dem Markt vorzufinden, die sie einstellen können. Wenn die Arbeit aber so intensiviert wird, wie das gegenwärtig der Fall ist, lohnt es sich – betriebswirtschaftlich betrachtet – nicht mehr, selbst auszubilden. Das stellt das deutsche duale Ausbildungssystem in Frage. Die Selbstverpflichtungen der Unternehmensverbände, für genügend Ausbildungsplätze zu sorgen, muss dann an der einzelkapitalistischen Logik scheitern; die Durchsetzung des allgemeinen Interesses der herrschenden Klasse an qualifizierten Arbeitskräften kann nur vom Staat oder wirklich gesellschaftlich organisiert werden. In diesem Beispiel setzen die Unternehmensverbände ihre Macht nur mit Blick auf die Ausbildungsplatzabgabe ein. Aus ideologischen Gründen halten sie am dualen Ausbildungssystem fest, das ihnen früher eine passgenaue Ausbildung und entsprechende Einbindung der Arbeiter in ihren Betrieb sicherte – eine Funktion, die im flexiblen Kapitalismus offenkundig überflüssig geworden ist. Der Versuch, staatliche Funktionen der »selbstverantwortlichen Organisation« zu überlassen, muss im Falle der Marktteilnehmer scheitern, der Staat existiert, um diese Funktion wahrzunehmen. Gleichzeitig handelt es sich bei den Selbstverpflichtungen um eine Kompetenzübertragung auf Oligarchien, die nicht zuletzt genutzt wird, um Entscheidungen auf Kosten besonderer Interessen zu verhindern.

2. Umwandlung von informalen Absprachen zu formaler Mitentscheidung – die neoliberale Form der Partizipation

Auf der untergesetzlichen Ebene haben sich neue Formen der oligarchischen Beteiligung mit faktischer Entscheidungsmacht entwickelt. Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit haben in der deutschen Rechtstradition⁶⁶⁸ eine ambivalente Stellung. Eingeführt wurden sie als Ersatz für echte demokratische Teilhabe zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als Anhörungsrecht für von staatlichen Infrastrukturprojekten betroffenen Bürger. Von großen Teilen der Rechtswissenschaft wird sie bis heute in dieser Funktion gesehen; Sinn der Beteiligung sei es, die entscheidenden Behörden über mögliche Einwände der Bürger und übersehene Problemlagen hinzuweisen. Die Behörde, der Staat, befindet sich in der Stellung, ein emergentes Gemeinwohl zu definieren, das jenseits der Interessen der wirklich betroffenen Bürger liegt. Dem Staat und insbesondere der Exekutive wird eine autoritär paternalistische Rolle zugeschrieben, Beteiligung unterstützt den »staatlichen Diener« oder »dienenden Staat« in seiner Suche nach dem Gemeinwohl.

Diese Sichtweise ist vordemokratisch und wurde insbesondere in den 1970er Jahren vehement attackiert von einer aktiven Bevölkerung, die auch über die Öffentlichkeitsbeteiligung Einfluss auf die Planung von Infrastrukturprojekten wie Straßen und Flughäfen und den Bau von Atomanlagen nehmen wollte, genauer: diese aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zumeist verhindern wollte. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde demaskiert als demokratisches Feigenblatt und Alibi-Beteiligung, denn Entscheidungen der Behörden werden regelmäßig nicht revidiert. Es gab deshalb Bestrebungen, die Öffentlichkeitsbeteiligung so zu verändern, dass sie einer demokratischen Teilhabe an exekutivischen Entscheidungsfindungen näher kommt. An dieser Stelle treffen sich wieder Protagonisten der »Stärkung der Zivilgesellschaft« und neoliberale Vorstellungen, die dem Staat Entscheidungsrechte streitig machen – dann allerdings zugunsten selbst organisierter Eigentümer, einer oligarchischen Eigentümerdemokratie. Der Gesetzgeber der Europäischen Gemeinschaft hat mit der Wasserrahmenrichtlinie⁶⁶⁹ eine Initiative gestartet, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verändern, wobei – beinahe selbstverständlich – die Mitwirkungsrechte der Wassernutzer, also der Wirtschaft, besonders hervorgehoben wird. Die Vorschrift (Art. 14 WRRL) sieht über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Anhörung die »aktive Beteiligung« aller interessierten Stellen vor.⁶⁷⁰ Von der Bestimmung des Begriffes »interessierte Stellen« hängt es ab, ob infor-

668 Vgl. Fisahn, Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung, passim.

669 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

670 Knopp, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente im Gewässerschutzrecht, NVwZ 2003, 275 ff.; ders., Die Umsetzung der Wasserrah-

male Absprachen zwischen Wirtschaft und Bürokratie begrenzt oder zurückgedrängt werden, nämlich indem eine pluralistische Beteiligung stattfindet. Ist dies nicht der Fall, muss man eher davon ausgehen, dass die Informalität von Absprachen zwischen Machtzentren nur legalisiert wird.

Wie diese Form der Beteiligung aussehen soll und wer die zu beteiligenden Personen oder Organisationen sind, wird nicht normiert und den Mitgliedstaaten überlassen.⁶⁷¹ Die Wasserrahmenrichtlinie wurde in der Bundesrepublik durch eine Novelle des WHG und der Landeswassergesetze umgesetzt. Dabei lassen sowohl das Bundesgesetz wie die Landesgesetze die Organisation der aktiven Beteiligung und die zu Beteiligten – der Richtlinie folgend – weitgehend im Unbestimmten, so dass die Verwaltung einen weiten Spielraum hat, neue Formen der »aktiven Beteiligung« zu initiieren und auszuprobieren. Die Bundesländer setzen die »aktive Beteiligung« durch Beiräte, Arbeitskreise, Foren oder Steuerungsgruppen um – die Namen sind verschieden, jedes Mal geht es um ein Gremium, das an der Erarbeitung der Wasserpläne beteiligt wird.

Interessant ist nun, wie diese Gremien zusammengesetzt sind. Versucht man hier einen Gesamteindruck herzustellen, ergibt sich, dass im Wesentlichen Gremien installiert werden, die im überwiegenden Teil aus Vertretern der Exekutive und der Wirtschaft(sverbände) zusammengesetzt sind.⁶⁷² Es handelt sich um »Kungelgremien«, an denen sich als Alibi ein oder zwei Vertreter der Umweltverbände beteiligen können. Es wird ein formales Mitwirkungsorgan geschaffen, das aus den ohnehin Einflussreichen und Mächtigen besteht und diesen eine neue Plattform schafft, ihre Interessen – im Bereich der Wassernutzung – abzustimmen und dann als Planung im öffentlichen Interesse zu deklarieren. Auch wenn die Gremien rechtlich keine Entscheidungskompetenz haben, faktisch haben sie eine, da sie normative und empirische Vorgaben für die Pläne machen, die von außen nur schwer nachvollziehbar und zu kritisieren sind. Durch die Erarbeitung der Wasserpläne in den Beiräten werden Fakten geschaffen, die anschließend nur schwer zu überwinden sind. So lässt sich im Ergebnis festhalten, dass auch hier unter dem Firmenschild Beteiligung der Öffentlichkeit unter neoliberalen

menrichtlinie im deutschen Wasserrecht, ZUR 2001, 368 ff.; Ruchay, Die Wasserrahmenrichtlinie der EG und ihre Konsequenzen für das deutsche Wasserrecht, ZUR Sonderheft 2001, 115 ff.

671 Seidel/Rechenberg, Rechtliche Aspekte des integrativen Gewässermanagements in Deutschland, in: ZUR 2004, S.221.

672 So beispielsweise in Bayern. Unter den insgesamt 23 Beteiligten finden sich sechs staatliche bzw. kommunale Institutionen, 14 Wirtschaftsverbände, zwei Umweltverbände und ein Freizeitverband <http://www.bayern.de/lfw/wrrl-forum/pdf/wf0zusforum.pdf> geht nicht; vgl. zu der Zusammensetzung der Gremien in NRW <http://www.flussgebiete.nrw.de/umsetzung/umsetzung00d.htm>, in Hessen http://www.wrrl-info.de/docs/bundhessen_wrrl_a_methodik.pdf, in Rheinland-Pfalz <http://www.tu-berlin.de/fak7/ilup/fg-hartje/publikationen/muro/munk.pdf>.

Vorzeichen Gremien geschaffen wurden, die informale Absprachen und Einflüsse der Wirtschaft formalisieren und nicht durch eine gleichberechtigte Teilnahme korrigieren. Es handelt sich um eine Form neoliberaler Beteiligung, die zur institutionalisierten Absprache zwischen Wirtschaft und Bürokratie wird und damit zu einer Oligarchisierung der Entscheidungsfindung.

3. Oligarchische Normsetzung – technische Normierungen

Ein weiteres Beispiel für diese Tendenz sind die unterschiedlichen Gremien zur »technischen Normierung«. Solche Normierungen und Standardisierungen finden in unterschiedlichem Kontext statt. Es geht hier um Normierungen, die sich aus der Notwendigkeit, Kompatibilität zwischen den Erzeugnissen unterschiedlicher Hersteller herzustellen, entwickelt haben. Dabei ist aber das Stadium, einheitliche Größen für Papier und gleiche Formen für Steckdosen und Stecker von elektrischen Geräten festzulegen, überschritten. Die Normungen sind längst umfangreiche Regelwerke⁶⁷³, mit denen eine umweltfreundliche Organisation der Produktion oder die Sicherheit der Arbeitsprozesse und Produkte festgelegt werden und im Zweifel nachgewiesen werden können. Die Normierung behandelt damit nicht nur »technische« Fragen, also Fragen, die nur eine Festlegung erfordern, wie immer die auch aussehen mag⁶⁷⁴, sondern längst Wertungsfragen, bei denen es von der politischen, ethischen oder sonstigen Wertung abhängt, wie die Norm aussehen soll und kann. Die Gesetzgebung verweist teilweise auf diese technischen Regelwerke von Industrieverbänden und knüpft an deren Einhaltung Vorteile in unterschiedlicher Form. Die unterschiedlichen Normierungsorganisationen sind im Zuge dieses Prozesses »in die Zivilgesellschaft« geöffnet worden, d.h. es werden gesellschaftliche Gruppen, z.B. Umweltverbände an der Arbeit der Normierungs-Gremien beteiligt. Dabei nehmen die beteiligten Gruppen ihre Beteiligung zunehmend ebenfalls als Alibi-Beteiligung wahr, als Einbeziehung mit dem Ziel, den »technischen« Regelwerken öffentlich Akzeptanz zu verschaffen. Ein gleichberechtigtes Aushandeln der werthaftern technischen Normen könne nicht stattfinden, weil die Seite der Hersteller personell, materiell und hinsichtlich des Know-hows um ein Vielfaches überlegen sei.

Auf europäischer Ebene werden »untergesetzliche« Normen im sog. Komitologie-Verfahren erlassen, d.h. es wird ein Ausschuss gebildet, der aus Vertretern der Nationalstaaten und »Experten« und »Vertretern der Zivilgesellschaft« besteht. Für solche

673 Vgl. etwa ISO 2000 und Folgende.

674 Prinzipiell ist es beispielsweise egal, ob man sich auf Links- oder Rechtsverkehr einigt, notwendig ist es nur sich zu einigen – hier fehlen wertende Gesichtspunkte.

Komitologie-Ausschüsse regelt ein Verfahrensbeschluss⁶⁷⁵ die Zusammensetzung und die Art des Verfahrens, wobei zwischen Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren und Regelungsverfahren formal unterschieden wird. Zumindest bei den letzten beiden Verfahrensarten geht es um die Normsetzungen oder Konkretisierungen, die an faktischer Relevanz oft den im ordentlichen Verfahren erlassenen Normen gleichzustellen sind. Es handelt sich um eine Privatisierung der Regelsetzung, die demokratisch kaum zu rechtfertigen ist, weshalb auf Sachnähe und Professionalität verwiesen wird. Die Rechtsetzung wird im Komitologie-, oder Endorsement-Verfahren in die Hände einer »Koalition privater Regelsetzer und wenig transparent arbeitender Ausschüsse gelegt.«⁶⁷⁶ Die private Rechtssetzung wird als geschickter strategischer Schachzug der Kommission geradezu gefeiert, sie habe sich so an Stelle der vielen Einzelregelungen zur Harmonisierung der Produktsicherheit damit begnügt, »wesentliche Sicherheitsanforderungen« festzulegen. »Deren ‚Konkretisierung‘ wurde an gut aufeinander eingespielte Experten der europäischen und nationalen Standardisierungsorganisationen delegiert. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure bedeutete de facto eine ‚Delegation‘ der gesetzgeberischen Kompetenz, die freilich nicht offen eingestanden werden konnte.«⁶⁷⁷

Aus den USA liegen empirische Studien zu den Verhandlungsergebnissen des sog. »negotiated rulemaking«, also der Normsetzung durch Aushandlung vor. Auch dort werden untergesetzliche Normen von gesellschaftlichen Gruppen ausgehandelt. Diese Normen dienen der Konkretisierung gesetzlicher Vorschriften, z.B. immissionsschutzrechtlicher Vorschriften⁶⁷⁸, die über Grenzwerte erst vollziehbar werden und Standards für technische Anlagen setzen. Es existiert also ein der europäischen Komitologie vergleichbares Verfahren. Die Administration setzt die in Arbeitsgruppen ausgehandelten Vorschläge nur noch formell um. Die Studien zeigen nun, dass in den Aushandlungsgruppen nicht nur die Umweltverbände strukturell unterrepräsentiert sind, vielmehr sind die »betroffenen« Industrien deutlich überrepräsentiert. Anders gesagt, die Kapitalseite ist nicht repräsentativ vertreten, sondern im Wesentlichen durch jene Kapitalfrak-

675 Beschluss des Rates v. 28.06.1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468).

676 Kirchner, Europa als Wirtschaftsgemeinschaft, in: Schuppert/Pernice/Halter, Europawissenschaft, S. 415.

677 Joerges, Freier Handel mit riskanten Produkten?, in: Leibfried/Zürn, Transformation des Staates?, S. 157; Schepel, The constitution of private Governance, S. 70.

678 In Deutschland werden die vielen technischen Konkretisierungen zum BImSchG ganz traditionell als Verordnung von der Exekutive erlassen – allerdings unter Anhörung der »zu beteiligenden Kreise«. Diese werden formell zu den von der Verwaltung erarbeiteten Vorschlägen gehört, die Letztverantwortung liegt bei der Verwaltung, was insofern ein Problem ist, als das Parlament an diesen wichtigen Normierungen nicht beteiligt ist. Beim negotiated rulemaking in den USA erarbeiten die Verbände die Normvorschläge, die dann von der Verwaltung nur noch in Kraft gesetzt werden, d.h. die inhaltliche Verantwortung liegt vollständig bei den gesellschaftlichen Gruppen.

tionen, die ein besonderes Interesse an den Grenzwerten haben, i. d. R. an möglichst niedrigen Grenzwerten. Das Resultat ist denn auch entsprechend: Die ausgehandelten Normen, so die Folgerungen der Studien, liegen unterhalb dessen, was vom Gesetzgeber schon festgeschrieben wurde und gewollt war.⁶⁷⁹ Die Umweltverbände stimmen nach einem bekannten Mechanismus zu, weil sie ihre Position als Teil der Entscheider nicht aufgeben wollen und sich Konfrontationen in regelmäßigen Arbeitsprozessen nur unter großen Kraftanstrengungen aufrechterhalten lassen.

Im Ergebnis fungieren die Umweltverbände in diesem Prozess deutlich als Akzeptanzbeschaffer und zwar in einem doppelten Sinne. Erstens lässt sich der Output des negotiated rulemaking besser verkaufen, wenn Grenzwerte unter Beteiligung oder im Konsens mit den Umweltverbänden erzielt wurden. Das Resultat scheint im allgemeinen Interesse zu liegen. Auch aus der Perspektive des Inputs ist die gesellschaftliche Beteiligung für die Akzeptanz wichtig, um den Eindruck zu vermitteln, hier würde ein pluralistisches Gremium, in dem unterschiedliche, die Allgemeinheit repräsentierende Interessen vertreten sind, für die Allgemeinheit entscheiden. Und genau an dieser Stelle liegt das Problem. Die Repräsentanz ist nicht nur unzureichend, wenn man die der parlamentarischen Repräsentanz normativ vorausgesetzte Stimmgleichheit zugrunde legt. Sie ist nicht einmal pluralistisch in dem alten korporatistischen Sinne, dass unterschiedliche oder entgegengesetzte Interessen mindestens gleich stark vertreten sind. Die neue Form der Delegation von Entscheidungsmacht unterscheidet sich vom fordistischen Korporatismus erstens durch das offenkundige Übergewicht der Wirtschaft, das oft auch noch offensiv gerechtfertigt wird. Es handeln nicht annähernd gleich starke gesellschaftliche Interessen einen Kompromiss aus, der dann vom Staat möglicherweise übernommen, aber zuerst politisch geprüft wird. Im neoliberalen Korporatismus verhandeln Staat und Industrie in formalisierter Weise, so dass die politische »Prüfung« in diesen Verhandlungsprozess eingelassen ist, d.h. die Ergebnisse sind verbindlicher als im alten Korporatismus. Das bedeutet aber, dass Entscheidungsmacht nicht etwa durch reflexives Recht vom Staat in die Gesellschaft zurückverlagert wird. Zu diesem Ergebnis kann man nur kommen, wenn man naiv oder apologetisch von den unterschiedlichen Interessen abstrahiert. Sondern es handelt sich um eine Verlagerung von Entscheidungsmacht von staatlichen Institutionen, in denen – wie Poulantzas es formulierte – der Klassenfeind präsent ist, auf die ökonomische Macht, d.h. es geht um eine Oligarchisierung von Entscheidungsbefugnissen und damit um eine Entdemokratisierung der Gesellschaft.

679 Unterschiedliche Studien zusammengefasst bei, Schnöckel, Negotiated Rulemaking in den USA und normvertretende Absprachen in Deutschland, S. 104 ff.; dabei kann man sicher methodische Zweifel daran anmelden, wie eine Abweichung vom gesetzgeberisch Gewollten festzustellen ist, wenn dieser keine Grenzwerte gesetzt hat. Feststellen lässt sich aber sicher, dass die Grenzwerte sehr großzügig sind.

Anders gesagt: In den staatlichen Institutionen sind – bei allgemeinem Wahlrecht – die Interessen der subalternen Klassen in weit stärkerem Maße repräsentiert, als in den Formen formeller Entscheidungsverlagerung auf »zivilgesellschaftliche« Gremien, die von der Wirtschaft dominiert werden.

Eine andere Form der Entdemokratisierung stellen die unterschiedlichen Expertengremien dar, die in Deutschland unter der rot-grünen Regierung nach 1998 wie Pilze aus dem Boden schossen. Dazu gehören so unterschiedliche Expertenrunden wie die Ethikkommissionen, die sich mit Gentechnik befassen, oder die von Hartz geleitete Gruppe zur Arbeitsmarktreform, deren Ergebnisse als Hartz-Gesetzgebung bekannt geworden sind. In diesen Fällen wird, das ist offenkundig, das Parlament entmachtet zugunsten einer auf den ersten Blick undurchsichtig zusammengesetzten Gruppe von Experten. Wenn dann deren Vorschläge, wie bei den Hartz-Gesetzen, vom Parlament umgesetzt werden (müssen), bleibt zwar die formelle Entscheidung beim Parlament, aber der Prozess der Aushandlung und Entscheidungsfindung, in den vermittelt durch das Parlament unterschiedliche Interessen einfließen sollen, wurde dem Parlament entzogen. Aber er wurde nicht auf gesellschaftliche Gruppen übertragen und in diesem Fall auch nicht einfach auf die wirtschaftliche Macht. Gestärkt wurde in diesem Falle die Regierung oder die Regierungsspitze auf Kosten abweichender Meinungen auch im eigenen Lager. Mit der Berufung der sog. Experten lässt sich zwar kein genaues Ergebnis vorherbestimmen, aber immerhin die Richtung – und ein Konsens der Experten schafft die Akzeptanz, die dann auch das Parlament zur Zustimmung zwingt. Kurz: Die Expertengremien sind als machtorientierter Schachzug des damaligen Kanzlers zu werten und in diesem Sinne als eine Entdemokratisierung auf Kosten des Parlaments und zugunsten der Regierungsspitze. Dies kennzeichnet gleichsam die »alte« Form der Machtverlagerung und Sicherung der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung gegenüber demokratischen Ansprüchen, was schon diskutiert wurde. Trotz ihrer Eigengesetzlichkeiten, ihrer Traditionslinien und sozialen Zusammensetzung sind die administrativen Bereiche deutlich näher an der Politik und damit auch an demokratischen Elementen der Entscheidungsfindung im kapitalistischen Staat als Gremien, die wesentlich strukturell von wirtschaftlichen Interessen dominiert werden. Der Klassenfeind steht im Staat, aber er steht eben nicht in der Leitung der kapitalistischen Unternehmen.

KAPITEL III

Ökonomische Logik in den administrativen Bereichen

1. Verbetriebswirtschaftlichung der Verwaltung

Das neoliberale Akkumulationsregime setzt darauf, die ökonomische Logik auch in den staatlichen Apparaten durchzusetzen. Dahinter stehen sicher auch Verwertungsschwierigkeiten des Kapitals, so dass neben die expansive, imperiale Strategie nach außen die Durchkapitalisierung nach innen tritt.⁶⁸⁰ Jedenfalls werden der ehemals außerhalb der Marktlogik stehende Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge und selbst der Kern der staatlichen Verwaltung der ökonomischen Logik geöffnet. Im Bereich der Daseinsvorsorge geschieht dies durch umfangreiche Privatisierungen, was diese Bereiche zwingt, betriebswirtschaftlich zu agieren. Im Kern der staatlichen Verwaltung erfolgt die Umstellung auf die ökonomische Logik durch sog. neue Steuerungsinstrumente, ein neues Rechnungswesen und andere Spielarten betriebswirtschaftlicher Logik, welche die überkommene Verwaltungshierarchie verändern.⁶⁸¹

Die klassische preußisch-deutsche Verwaltung wird als hierarchischer Apparat gedacht, der eben über diese Hierarchie zu steuern ist. Die Verwaltungsspitze gibt den untergebenen Beamten Anweisungen, die durchgereicht werden bis zum unmittelbar ausführenden Organ, so dass dessen Amtshandlungen gegenüber dem Bürger bestimmt sind und deshalb die Verwaltungsspitze auch verantwortlich ist für alle Verfehlungen und Skandale der Verwaltung. Die Steuerung mittels direkter Einzelanweisungen von Vorgesetzten ist allerdings nur ein Element der Steuerung, daneben tritt die Steuerung mittels Recht, d.h. die Beamten sind an die Parlamentsgesetze genauso gebunden wie an Verwaltungsvorschriften, d.h. an allgemeine abstrakte Richtlinien der Verwaltungsspitze, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist. Schließlich soll die Verwaltung gesteuert werden durch die Finanzausweisung, also durch das vom Parlament bewilligte Budget. Die Idee ist, dass sämtliche Mittel, die die Verwaltung benötigt, möglichst detailliert aufgeschlüsselt und vom Parlament bewilligt werden müssen, das mit Hilfe von Mittelverweigerung oder Kürzung die Verwaltung steuert und politische Schwerpunkte setzen kann. Dieses

680 Harvey, *Der neue Imperialismus*, S. 136 ff.; Sablowski, *Privatisierung und Kapitalakkumulation*, in: *Wiss. Beirat Attac*, koordiniert v. Huffschmid, *Die Privatisierung der Welt*, S. 32 f.

681 Ein guter Überblick bei Bovenschulte/Prange/Prigge, *Die Stadtstaaten im Modernisierungsfieber*, S. 185 ff.

Modell der Verwaltungssteuerung hat so niemals funktioniert, worauf im Rahmen der Diskussion der Eigengesetzlichkeiten der Verwaltung und ihrer Spielräume hingewiesen wurde. Max Weber hat dieses Modell der Bürokratie dennoch wegen seiner Effektivität, die Herrschaft von der Zusammensetzung des Beamtenapparats unabhängig macht, nicht auf persönliche Loyalitäten angewiesen ist, gelobt und gleichzeitig gefürchtet – die bürokratisch verwaltete, seelenlose Welt fürchtete er als Kulminationspunkt der historischen Entwicklung. Auf der anderen Seite gab es immer Kritik am deutschen Amtsschimmel, der Borniertheit seiner Vertreter, der Umständlichkeit des Verfahrens und vieles mehr.

Es ist nun nicht verwunderlich, dass das klassische Modell der bürokratischen Hierarchie im Zuge der neoliberalen Hegemonie an ökonomischen Kriterien gemessen wurde. Die neue Verwaltungssteuerung, die in den 1990er Jahren eingeführt wurde, strukturierte die hierarchische Verwaltung nach ökonomischen Prinzipien, nicht zuletzt um finanzielle Ressourcen zu sparen. An die Stelle der hierarchischen Steuerung soll ein Vertrag zwischen Verwaltungsspitze und Verwaltungseinheit treten, mit dem bestimmte Ziele vereinbart werden. Anstelle einer detaillierten Mittelzuweisung durch das Parlament bekommen Verwaltungseinheiten einen Globalhaushalt, sog. Budgetierung, den sie nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einsetzen können.

Ihr Vorbild⁶⁸² haben die Konzepte zur Verwaltungsreform im sog. Tilburger Modell. Im niederländischen Städtchen Tilburg wurden die neue Form der Verwaltungssteuerung erstmals ausprobiert, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: Es soll eine klare Trennung zwischen der politischen Verantwortung des Stadtrates und der Management-/Exekutivverantwortung der Verwaltung erfolgen. Der Rat gibt mehr oder weniger konkrete Zielvorgaben, die Verwaltung sucht eigenständig nach Wegen, um diese Ziele zu erreichen. Dazu wird zwischen der politischen Leitung und der Managementleitung ein Vertrag geschlossen, der eine Einigung über die grundsätzlichen Ziele und die dazu benötigten Finanzen, das zugewiesene Budget, beinhalten soll. Innerhalb der Verwaltung wird dieses Vertragsverhältnis zwischen der Spitze und den einzelnen Abteilungen fortgesetzt. Alle Tagesaufgaben zur »Umsetzung« der »Managementvereinbarung« liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der jeweiligen Fachbereiche, die in diesem Rahmen die vollständige Organisations-, Finanz-, Personal- und Beurteilungshoheit besitzen. Zur Überwachung der Kontrakteinhaltung seitens der Verwaltung wird ein Controllingssystem eingeführt. Dazu wird ein Controllingstab eingesetzt, der Koordinations-, Planungs- und Kontrollaufgaben übernimmt. Jeder Arbeitsbereich unterliegt diesem Controlling, ist umfassend informations- und rechenschaftspflichtig.

Dieses Modell wurde in der deutschen Diskussion aufgegriffen und fand so raschen und breiten Anklang, dass teilweise von einer »Tilburg-Epidemie« gesprochen wurde.

682 Vgl. zu weiteren Vorbildern Mehde, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 41 ff.

Die Stadt, so lässt sich das Modell charakterisieren, wird als Holding-Gesellschaft geführt. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Holding ist der Bürgermeister, der die einzelnen Verwaltungsbereiche als eigenständige Tochterfirmen sieht und »an der langen Leine« führt, solange sie mit den vereinbarten Ressourcen ihre Aufgaben erfüllen.⁶⁸³ Man verspricht sich davon eine Umgestaltung der Verwaltung vom Input-Prinzip, das über die detaillierte Vergabe von Ressourcen und Rechtsregeln steuert, auf das Output-Prinzip, das an den Ergebnissen, Leistungen und »Produkten« gemessen wird.⁶⁸⁴

Inzwischen ist diese Form der Verwaltungsmodernisierung und neuen Steuerung Allgemeingut geworden und durchzieht große Teile der staatlichen Verwaltung. Hamburg stellt die folgende Maßnahmen als Kernelemente seiner Verwaltungsreform heraus: Führung durch Leistungsabsprache statt durch Einzeleingriff (Kontraktmanagement); dezentrale Gesamtverantwortung im Fachbereich; Ablösung der Input- durch eine Outputsteuerung, d.h. Orientierung an den von einer Verwaltungseinheit zu erbringenden Leistungen; Vorgabe eines Budgets für den/einen Fachbereich; Steuerung und Controlling; Qualitätsmanagement und Aktivierung von Wettbewerbselementen.

Versucht man nun, diese zentralen Elemente näher zu bestimmen, stellt sich als Dreh- und Angelpunkt die Outputorientierung dar. Über das Output wird der Vertrag zwischen Politik und Verwaltung geschlossen, das Output bestimmt die Höhe des zugewiesenen Budgets und die Verwaltungseinheit erfüllt ihre Aufgabe korrekt, wenn das Output stimmt, was mit dem Controlling überwacht wird. Output ist letztlich die Leistung, Aufgabe oder Funktion, welche die Verwaltung für die Bürger oder den Staat erbringt. Diese alteuropäische Aufgabe wird nun ökonomisiert zum »Produkt« der Verwaltung. Der »Produktbeschreibung« wird ein zentraler Stellenwert zugeschrieben, da »Leistungsvereinbarung, Kostenrechnung, Berichtswesen und schließlich auch Haushaltsplanung darauf aufbauen«. In der Produktbeschreibung »soll das formuliert werden, was beim Bürger, der Wirtschaft etc. (extern) oder bei anderen Verwaltungseinheiten (intern) als Leistung ankommt.«⁶⁸⁵

Über das »Produkt«, die Leistung wird der Kontrakt zwischen Politik und Verwaltung geschlossen, es ist das *Was* der Verwaltungsaufgaben. Zur Erfüllung wird der Verwaltung dann ein bestimmtes Budget zugewiesen, das nicht mehr, wie bisher detailliert, die Ausgaben regelt. Idealtypisch bekommen die Behörden »ein Budget zugewiesen, und es bleibt ihnen überlassen, wie sie es zur Produktherstellung einsetzen.«⁶⁸⁶ Hier geht es

683 Am Beispiel Bremens vgl. Sommer, *Verwaltungsorganisationsrecht*, in: Fisahn (Hg.), *Bremer Recht*, S. 110 ff.

684 Vgl. Boefenecker, in: *Soziale Arbeit 1995*, S. 127 ff.; die KGSt hat dieses Modell aufgegriffen und empfahl es deutschen Kommunen zur Nachahmung (KGSt Bericht 8/94).

685 Freie Hansestadt Hamburg, *Neue Wege im Verwaltungsmangement*, Dez. 1994, S. 11 f.

686 Ebenda, S. 15.

also um das *Wie* der Aufgabenerfüllung, das hinsichtlich der Mittelverwendung und der Ausgestaltung in der Eigenverantwortung des Verwaltungsbereichs liegen soll.

Nun kann der Kontrakt eine unterschiedliche Tiefe besitzen oder unterschiedlich detailgenau sein. Aus der Perspektive einer Ökonomisierung ist die Steuerung mittels Kontrakt nur dann sinnvoll, wenn dieser der Verwaltung einen weiten Spielraum lässt, wie die Vorgaben erfüllt werden sollen. Genau da liegt aber das Problem für die demokratische Rückbindung. Je weiter der Entscheidungsspielraum, umso mehr verliert die Politik offenkundig ihre Entscheidungsprärogative. Die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungseinheiten führt dazu, dass diese Politik betreiben, politische Entscheidungen treffen, ohne dass diese an die Bürger rückgekoppelt sind. Das normative Modell des demokratischen Staates sieht vor, dass Verwaltung über Rechtsregeln und Ressourcenzuweisung weitgehend programmiert wird. Verwaltung soll Programmsätze abarbeiten, sich daran orientieren, Schwerpunkte im Rahmen der zugewiesenen Mittel setzen. Verwaltungshandeln soll durch die Vorgaben der Legislative vorstrukturiert sein. Durch abstrakte Zielvereinbarungen wird auf diese Programmierung der Verwaltung verzichtet.

Für das festgestellte demokratische Defizit gibt es eine pragmatische Rechtfertigung der Apologeten des Neuen Steuerungsmodells (NSM): »Die demokratisch legitimierten Vertretungskörperschaften haben weder den Auftrag noch die praktische Möglichkeit, den laufenden Leistungsprozess der Verwaltung im Detail zu steuern. Wer demgegenüber meint, dies sei so, verkennt die Komplexität des modernen gesellschaftlichen Lebenssystems und huldigt einer utopischen Demokratie-Idylle.«⁶⁸⁷ Nun ist die Erkenntnis, dass das normative Modell der Demokratie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, nicht besonders originell. Die demokratische Steuerung der Verwaltung hat ihre Defizite im Steuerungsmedium Recht, dem strukturellen Informations- und Aktionsvorsprung der Exekutive gegenüber der Legislative sowie den organisationslogischen Eigeninteressen der Verwaltung, kurz: Die Verwaltung verselbstständigt sich gegenüber der Legislative. Diese Erkenntnis kann aber schlechterdings nicht als Grund angegeben werden, das normative Gebot, Ideal oder auch das Idyll aufzugeben. Und die faktische Verselbstständigung der Verwaltung ist ein schlechter Grund, diese Verselbstständigung nun weiter voranzutreiben, indem ihr faktisch politischer Handlungsspielraum vergrößert wird. Mit der Dezentralisierung von Verwaltungsentscheidungen müsste also zumindest eine parallel laufende Dezentralisierung demokratischer Programmierung und Kontrolle der Verwaltung stattfinden. Ein solches Programm würde sogar einen Fortschritt bedeuten – die neuen Steuerungsmodelle sind aber an Effizienz und Kosten ausgerichtet, nicht an demokratischer Selbstregulation der Gesellschaft.

687 Klages, in: Hansmeyer/Haus/Klages u.a., Archiv für Kommunalwissenschaften, S. 203 (217).

Gestattet sei ein kurzer Blick auf die weiteren Elemente des Konzepts: Der Sinn des Instruments Budgetierung besteht im Wesentlichen darin, dass dezentrale Einheiten in Verwaltungen (Ämter, Fachbereiche, aber auch Schulen oder Kindergärten) aufgrund politischer Beschlüsse jährlich einen festgelegten Bestand an Ressourcen zugewiesen bekommen, mit dem sie ihre Aufgaben selbstständig erledigen können. Das Problem in der Verwaltungswirklichkeit ist jedoch angesichts der derzeitigen öffentlichen Haushaltslagen, dass mit der Einführung von Budgetierung in vielen Fällen erhebliche Mittelkürzungen verbunden sind. Diese Mittelkürzungen führen häufig auch zu einer Absenkung der Leistungsqualität.

Langfristig dürfte das Ziel der Reformer, Mittel zu sparen, durch eine zunehmende Verselbstständigung der Verwaltungseinheiten konterkariert werden. Zunächst können den Verwaltungseinheiten zwar geringere Mittel zur Verfügung gestellt werden, weil das Parlament noch weiß, welcher Aufwand bisher nötig war und dass dieser reduziert werden soll. Die Verwaltung ist dann gehalten, vorhandene Rationalisierungsreserven zu nutzen – zum Schaden derjenigen, die schon vorher rationalisiert hatten. Bei Eigenverwaltung der Mittel wird die Mittelverwendung für die zuweisende Instanz mit Zeitabstand immer intransparenter. Ergebnis wird sein, dass Verwaltungseinheiten zunehmend in der Lage sind, den wahren Mittelbedarf zu verschleiern. Es hängt dann noch stärker als bisher von ihrer Machtposition ab, eine Aufstockung der Mittel durchzusetzen oder deren Kürzung zu verhindern.

In den verschiedenen Konzepten des Neuen Steuerungsmodells wird versucht, den weiteren Entscheidungsspielraum der Verwaltung durch Controlling⁶⁸⁸ auszugleichen. Schon im Ansatz bezieht sich dieses Controlling, wie es in den praktischen Konzepten zur Verwaltungsreform ausgearbeitet wird, aber nicht auf das *Wie* der Zielverwirklichung. Controlling soll den jeweils nächsthöheren Instanzen die notwendige Information über die »Leistungserbringung und den Ressourceneinsatz« verschaffen⁶⁸⁹, die dann den Ausgangspunkt für den neuen Zielkontrakt bilden können.⁶⁹⁰ Controlling, so

688 Z.T. wird Controlling als Oberbegriff für ein neues Steuerungsmodell der Verwaltung benutzt; vgl. Rürup, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1995, B 5, S. 3 ff.; Müller, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1995, B 5, S. 11; Struwe, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1995, B 5, S. 20.

689 Freie Hansestadt Hamburg, Neue Wege im Verwaltungsmangement, Dez. 1994, S. 16.

690 Ernüchternd ist, was Controlling praktisch bedeutet, welche konkreten Handlungen und Pflichten als Controlling tituliert werden. Am Ende ist Controlling nicht mehr als das monatliche Berichteschreiben an die vorgesetzte Abteilung, die wiederum die Berichte zusammenfasst und nach oben gibt, bis die zentralen Informationen bei der Politik landen – der Begriffspopanz ist schlichtweg erschütternd. Der Aus- oder Aufbau eines regelmäßigen Berichtswesens in der Verwaltung mag sinnvoll sein, ob er aber den entscheidenden Schritt zur Effizienz- und Kostenkontrolle darstellt, lässt sich bezweifeln. Schließlich kann – gemessen an diesen Zielen – ein aufgeblähtes Berichtswesen sogar kontraproduktiv sein, da es zwangsläufig personelle Ressourcen bindet.

scheint es, bezieht sich auf das *Wz*s des Verwaltungshandelns⁶⁹¹, beseitigt also nicht das Problem der Usurpation demokratischer Entscheidungen. Selbst aus der Perspektive des hierarchischen Demokratiemodells, das in den Rechtswissenschaften gepflegt wird, um Demokratie auf den Wahlakt zu reduzieren, erscheint die ökonomische Steuerung der Verwaltung als problematisch. So resümiert etwa Mehde: »Die Untersuchung in diesem Kapitel hat vielfältige Inkompatibilitäten und Konfliktlagen zwischen dem Neuen Steuerungsmodell auf der einen und den Anforderungen an eine demokratische Verwaltung, wie sie die herrschende Meinung aus dem Demokratieprinzip herleitet, auf der anderen Seite zutage gefördert. ... Als Ergebnis ist daher nicht nur festzuhalten, dass das Neue Steuerungsmodell mit dem Demokratiemodell der herrschenden Meinung nicht zu vereinbaren ist, sondern auch, dass die Unterschiedlichkeit der argumentativen Strukturen die aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht bestehenden Vorzüge des Neuen Steuerungsmodells schlicht ‚ins Leere‘ laufen lässt.«⁶⁹² Die Lehre aus dieser Erkenntnis ist aber meist nicht, das Neue Steuerungsmodell als verfassungswidrig, weil undemokratisch, zu charakterisieren, sondern am Modell der Demokratie zu feilen, ohne allerdings das – in der Tat fragwürdige – hierarchische Modell in den Rechtswissenschaften grundsätzlich zu verwerfen.

Die modernisierte Verwaltung mit Neuem Steuerungsmodell scheint auf den ersten Blick nur eine Tendenz fortzusetzen, die bekannt ist. Faktische Entscheidungsmöglichkeiten werden vom Parlament verlagert und auf die Exekutive übertragen – das ist nichts Neues. Hinzu kommt aber bei genauerer Betrachtung eine Verlagerung innerhalb der Verwaltung, die zulasten der Verwaltungsspitze und zugunsten faktisch mehr oder weniger selbstständiger Verwaltungsteile oder –einheiten geht. Der Verwaltungsspitze werden auch formell Weisungsbefugnisse im Einzelfall genommen und ersetzt durch generelle Weisungen und Verpflichtungen mittels der Zielvereinbarungen oder modern: des Contracting. Nun wird eingewendet, dass die Einzelweisungen in der Praxis regelmäßig nicht angewendet werden und über das Contracting wenigstens die generelle Ziel- und Aufgabenverwirklichung der unteren Verwaltungseinheiten garantiert werde. Nur waren generelle Anweisungen im alten Modell der hierarchischen Bürokratie keineswegs ausgeschlossen und die Neue Steuerung kennt keine zusätzlichen Sanktionsmittel gegenüber der auch vorher schon möglichen Mittelkürzung. Über den Transparenzgewinn, der mit Berichten und Zielvereinbarungen erreicht werden soll, lässt sich trefflich streiten.

Wichtiger als die Entscheidungsverlagerungen innerhalb der Exekutive ist aber, dass

691 Vgl. Döring, Aufbau von Controlling in der Landesforstverwaltung, in: Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Modernisierung des öffentlichen Sektors in Schleswig-Holstein, S. 23 ff.

692 Mehde, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 395.

diese insgesamt umgestellt wird oder werden soll von der bürokratisch-hierarchischen auf eine ökonomische Funktionslogik. Die spezifische Sprachregelung, die auf den ersten Blick nur satiretauglich ist, ist dafür nur ein Indiz: Wenn z.B. die Verwaltungsaufgaben als »Produkte« definiert und die Bürger oder Adressaten des Verwaltungshandelns als »Kunden« apostrophiert werden. Diese Begriffe sind augenscheinlicher und etwas bemühter Bestandteil einer Umpolung der Administration auf die betriebswirtschaftliche Logik. Die Definition der »Produkte« ist nämlich immer verbunden mit einer Definition des »Preises« oder besser der »Kosten« der erbrachten Leistung, die – das ist der offensichtliche Hintergrund – nun wieder eingespielt werden müssen, möglichst über Gebühren und/oder private Beteiligungen. Gebühren – im untechnischen Sinne – meint die Bezahlung der jeweiligen Verwaltungskosten durch diejenigen, die sie in Anspruch nehmen. Während unter privaten Beteiligungen unterschiedliche Formen des Zuflusses von privatem Kapital verstanden werden. Zunächst bedeutet diese Umstellung auf die betriebswirtschaftliche Logik, dass die dem jeweiligen Verwaltungszweig spezifische Eigenlogik durchbrochen oder gar verdrängt wird durch einen merkwürdig der staatlichen Bürokratie angepassten Modus der ökonomischen Logik. Wenn die Verwaltungsleistung als Produkt erscheint, das mit bestimmten Kosten verbunden ist, geht es darum, dieses »Produkt« in betriebswirtschaftlicher Sicht möglichst günstig herzustellen, die ökonomische Effizienz der Verwaltungseinheit zu steigern. Die Verwaltungsmodernisierung erfolgt unter dem Diktat leerer Kassen. Die betriebswirtschaftliche Effizienz muss aber mit einer gesellschaftlichen Effektivität oder auch nur dem gesellschaftlichen Nutzen nicht zwingend kompatibel sein, wenn etwa die »Produkte« verteuert oder in der Qualität herabgesetzt werden. Hier ergibt sich ein ähnliches Problem wie bei der Privatisierung von Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die umgesteuert wird von der Erbringung gesellschaftlicher Leistungen im Interesse einer Allgemeinheit und zum Zwecke der Sicherung der Reproduktion der allgemeinen Produktionsbedingungen auf die betriebswirtschaftliche Logik der Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Wenn sich dieses Problem bei der Verbetriebswirtschaftlichung administrativer Einheiten möglicherweise auch in abgeschwächter Form stellt.

2. Verwaltungssteuerung durch gesellschaftliche Oligarchien

Im Falle der Finanzierung der administrativen Einheit durch privates Kapital hat dies immer auch einen spezifischen Zugang der Geldgeber zu Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung zur Folge. Bekannt geworden ist das Sponsoring beispielsweise von Schulen durch kapitalistische Unternehmen. Zunächst werden die Schulen dabei als Werbeträger genutzt. Letztlich wird sich die enge Verbindung aber auch auf die Politik

der Schule, ihre Darstellung nach außen und möglicherweise auch auf die Lehrinhalte auswirken. Im Bereich der Hochschulen ist dieser informale Einfluss, der beim Sponsoring existiert, wiederum formalisiert worden, indem die Hochschullehrer-Selbstverwaltung ersetzt wurde durch die Steuerung seitens externer Gremien, die sich oligarchisch zusammensetzen.

In verschiedenen Bundesländern⁶⁹³ wurde die Hochschulselbstverwaltung umgestellt auf das Modell einer Aktiengesellschaft, d.h. die Hochschule wird – zumindest formal – kontrolliert oder in abgeschwächter Form beraten werden durch einen Aufsichtsrat⁶⁹⁴, im Falle der Hochschulen eben durch den Hochschulrat. Die Hochschulselbstverwaltung ist etwa in NRW in der Landesverfassung verankert und wird in ihrer besonderen Form gerechtfertigt durch das verfassungsrechtliche Gebot der Wissenschaftsfreiheit. Kennzeichen der Selbstverwaltung war, dass die Selbstverwaltungskörperschaften ihre eigenen Angelegenheiten selbst regeln und sich zu diesem Zwecke besondere Organe wählen; der Staat in Form der Landesregierungen beschränkt sich auf eine Rechtsaufsicht und Finanzkontrolle. Die spezifische Form der Hochschulselbstverwaltung war bisher dadurch gekennzeichnet, dass in allen Entscheidungsgremien die Professoren zwingend eine Mehrheit hatten, die vom BVerfG gegen Reformbestrebungen der 1970er Jahre gefordert wurden. Verschiedene Länder wollten damals die Ordinarienuniversität ersetzen durch eine demokratisierte Hochschule, in den Gremien sollten die unterschiedlichen Gruppen, Hochschullehrer, Studierende und sonstige Mitarbeiter je zu einem Drittel vertreten sein. Dies, so meinte das BVerfG⁶⁹⁵, verstoße gegen die Wissenschaftsfreiheit, weil so in Lehre und Forschung der Hochschullehrer eingegriffen werden könnte, und forderte eine Mehrheit von Hochschullehrern in allen Gremien der Hochschule. Damit sicherte das Gericht die Hochschulen vor einer demokratischen Umgestaltung und vor allem den Einfluss der vergleichsweise konservativen Hochschullehrer gegenüber den – damals – rebellierenden Studierenden.

Nun wird die Hochschullandschaft erneut umgekrempelt in Richtung einer Vermarktlichung durch Wettbewerb zwischen den Hochschulen und einer Verbetriebswirtschaftlichung, verstanden als ökonomisch-effiziente interne Organisation der Universitäten.⁶⁹⁶ Dabei werden die Hochschullehrer, die in ihrer Selbstwahrnehmung zwar Teil der Elite, aber in die Selbstverwaltung eingebunden waren, entmachtet – zugunsten

693 Bis 2006 Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

694 Zechlin, Hochschulmodernisierung und New Public Management, in: Albrecht/Goldschmidt/Stuby (Hg.), Die Welt zwischen Recht und Gewalt, S. 16.

695 29.05.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72B – VerfGE 35, 79.

696 Kutscha/Winkel, Vermarktung des Geistes – Anmerkung zur Hochschulreform, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 2006, S. 1351.

oligarchischer Gruppen der Gesellschaft, konkret der Wirtschaft. Die Hochschulen werden in der Steuerung externen, d.h. ökonomischen Bedürfnissen angepasst. Als Beispiel soll das nordrhein-westfälische Gesetz herangezogen werden. Der Senat, das gewählte Vertretungsorgan der Hochschulangehörigen⁶⁹⁷, wird dabei entmachtet zugunsten eines Hochschulrates und eines Präsidiums, was etwa dem Verhältnis von Aufsichtsrat und Vorstand einer Aktiengesellschaft entspricht oder diesem nachempfunden wurde. Gleichzeitig wird die Fachaufsicht umgestellt auf das Neue Steuerungsmodell, d.h. die Hochschulen bekommen einen eigenen Etat zur Selbstverwaltung, gleichzeitig wird der Einfluss der Landesregierung über Zielvereinbarungen, das sog. Contracting nicht nur gewahrt, sondern über die Rechtsaufsicht hinaus erweitert. Bei Zielverfehlung können den Hochschulen Mittel gekürzt werden. In den Zielvereinbarungen sollen etwa festgelegt werden: die Forschungsschwerpunkte, Beantragung von »Exzellenzclustern« und Sonderforschungsbereichen, Forschungsinstitute in Form von Public-Private-Partnership-Instituten, die Zahl der anvisierten Studienabschlüsse oder der abgeschlossenen Dissertationen und vieles mehr. Die Zielvereinbarungen betreffen – das lässt sich wohl feststellen – direkt den Bereich der Wissenschaftsfreiheit. Zuständig für den Abschluss der Zielvereinbarungen ist der Hochschulrat.

Dann ist es offenbar entscheidend, wie der Hochschulrat zusammengesetzt ist. In NRW soll der Hochschulrat mindestens zur Hälfte aus Externen bestehen, aber er kann auch nur aus Externen bestehen. Auch bei einer paritätischen Besetzung aus Hochschulangehörigen und Externen gibt die Stimme des Vorsitzenden, zwingend ein Externer, bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Mitglieder des Hochschulrates werden erstmalig vom Ministerium bestimmt, anschließend rekrutiert sich der Hochschulrat über eine Findungskommission selbst. Dem gewählten Senat bleibt nur das Recht, die vorgeschlagenen Mitglieder insgesamt abzulehnen. Der Hochschulrat soll sich aus anerkannten Persönlichkeiten der Gesellschaft zusammensetzen und soll – so die Gesetzesbegründung – ein »Transmissionsriemen zwischen Wirtschaft und Hochschule« sein.⁶⁹⁸ Kurz: Der Hochschulrat ist gedacht als Honoratiorenverein der Wirtschaft, erweitert vielleicht um einige Politiker. Der Hochschulrat entscheidet mittels der Zielvereinbarungen nicht nur über die Richtlinien und strategischen Ziele der Hochschulentwicklung, sondern er sorgt auch für deren personelle Umsetzung. Es ist der Hochschulrat, der die Spitze der Hochschulverwaltung, das Präsidium, wählt. Dem Senat bleibt wiederum nur das Recht der Bestätigung. Das Präsidium leitet nach den expliziten gesetzlichen Vorgaben die Hochschule, setzt also die Zielvereinbarungen um und entscheidet mehr oder weniger alle Fragen jenseits der Richtlinien

697 Selbstverständlich mit einer Hochschullehrermehrheit.

698 Landtag NRW, Drucks. 14/2063, S. 149.

des Hochschulrates, der Senat wird nur noch angehört. Die Selbstverwaltung wird zum Hochschulmanagement, das grundsätzliche Vorgaben von »Persönlichkeiten« der Wirtschaft erhält.⁶⁹⁹

Die Ablösung demokratischer Entscheidungsstrukturen durch oligarchische Entscheidungsgremien charakterisiert zunächst dieses Modell der Hochschulsteuerung. Das oligarchisch zusammengesetzte Gremium Hochschulrat soll den gesetzlichen Vorgaben entsprechend als »Transmissionsriemen« zur Wirtschaft fungieren, d.h. wirtschaftliche Interessen sollen prominent im Hochschulrat vertreten sein. Hochschulpolitik soll an wirtschaftlichen Interessen und letztlich auch an besonderen Bedürfnissen ausgerichtet sein. Der öffentliche Bereich der Hochschule wird explizit und formalisiert an wirtschaftliche Bedürfnisse angepasst. Dabei sind zwei unterschiedliche Konsequenzen hervorzuheben. Erstens die Entdemokratisierung durch die formale Verlagerung von Entscheidungskompetenzen und zweitens die Entdifferenzierung durch Einführung der ökonomischen Logik in den Wissenschaftsbetrieb.

Aus einer politischen Perspektive stellt die Entmachtung der Selbstverwaltungsgremien zugunsten des Hochschulrates eine Entdemokratisierung dar. Die – wenn auch zwischen den Statusgruppen ungleiche – Wahl der Vertretungskörperschaften lässt sich noch als Form der demokratischen Selbstverwaltung bezeichnen. Die Hochschule regelte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, d.h. unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums, ihre Angelegenheiten. Die unter Gleichheitsaspekten Überrepräsentanz der Hochschullehrer in den universitären Gremien hatte scheinbar auch oligarchische Tendenzen, die sich nicht nur mit Verweis auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mehrheitsregel zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen lässt – auch die Drittelparität war ja nicht egalitär. Die unterschiedliche Stellung der verschiedenen Statusgruppen im Hochschulbetrieb lässt es – unabhängig von der exakten Parität – als angebracht erscheinen, dass die Stimmgleichheit durchbrochen wird, ohne dass damit das demokratische Element der Selbstverwaltung verloren geht und es sich nur um eine oligarchische Entscheidungsfindung im neuen Sinne handelt.

Die herrschende Interpretation des Demokratiegebots in der Rechtswissenschaft versteht Selbstverwaltung als Aliud zur Demokratie, da sich demokratische Legitimation nur auf das Staatsvolk zurückführen lassen könne, also mindestens die Staatsangehörigen innerhalb eines Landes, nicht aber auf sich selbst organisierende Gruppen, Institutionen usw. zurückgeführt werden könne. Demokratie wird aus dieser Sicht durch die gewählte Regierung erzeugt und ihre Kompetenzen gegenüber den Hochschulen, z.B.

699 Zur Kritik auch Lieb, »Hochschulfreiheitsgesetz« in NRW – oder der Putsch von oben gegen ein öffentlich verantwortetes, demokratisches Hochschulwesen, v. 31.01.2006, [http://www.nachdenkseiten.de/?p=115](http://www.nachdenkseiten.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&catid=45&id; http://www.nachdenkseiten.de/?p=115)

dem Recht, Hochschullehrer zu ernennen. Die Durchbrechung der Legitimationserzeugung durch die hierarchische Verwaltung konnte im Falle der Hochschulen nur deshalb gerechtfertigt werden, weil das Demokratieprinzip mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar war. Letztere rechtfertigt also die Hochschulselbstverwaltung gegenüber der ministerialen Steuerung. Selbst aus dieser Perspektive einer verkrüppelten hierarchischen Demokratie bedeutet die Etablierung der Hochschulräte die Entdemokratisierung der Hochschulen, weil die Hochschulräte nicht durch die Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt werden können, gleichzeitig das Ministerium aber nicht mehr Befugnisse erhält, sondern seine Aufsicht nur im Rahmen des Contractings wahrnehmen kann.⁷⁰⁰ Hier wird also die Steuerung eines wesentlichen Bereichs der Gesellschaft einer sich selbst rekrutierenden Oligarchie überantwortet, die als gleichberechtigter Partner mit dem an der demokratischen Legitimationskette hängenden Minister Verträge aushandelt, die bei unterschiedlichen politischen Konstellationen keineswegs vom Minister diktiert werden können. Auch wenn man also dem juristischen hierarchischen Modell der Demokratie folgt, lässt sich die Installation des Hochschulrates als Form der Entdemokratisierung charakterisieren, da sich die Entscheidungsbefugnisse des Rates in keiner Weise rechtfertigen lassen: Seine Einsetzung bedeutet Usurpation demokratischer Macht durch eine ökonomische Elite.

Mindestens ebenso problematisch ist aber die Umstellung der Hochschulen auf die ökonomische Logik als Folge dieser institutionellen Änderung. Dies ist zunächst nicht in dem Sinn zu verstehen, dass die Universität auf Gewinnmaximierung oder nur auf ökonomische Effizienz umgestellt wird. Die gleichzeitige Einführung von Studiengebühren deutet in Richtung eines Rückzugs des Staates aus der Finanzierung der Hochschulen; der »Transmissionsriemen« Hochschulrat könnte dann eine ganz andere Funktion erhalten, nämlich notwendige Kontakte zur Wirtschaft herzustellen, um die Leistungen der Hochschulen zu vermarkten oder ausreichend Sponsoren zu finden. Die gesetzliche festgeschriebene Absicht, Public-Private-Partnership-Institute zu gründen, zeigt auch, wohin die Reise gehen soll – nämlich in eine »Selbstständigkeit« der Hochschule, verstanden als Notwendigkeit, die finanziellen Grundlagen selbst zu erwirtschaften. Dann allerdings wird auch die Hochschule einer betriebswirtschaftlichen Logik folgen müssen.

Die Steuerung der Hochschule durch den Hochschulrat intendiert – und wird voraussichtlich zur Folge haben –, dass sich die Hochschule, und das heißt letztlich auch die Forschung, über das bisherige Maß hinaus an Verwertungsinteressen orientieren muss – das Kosten-Nutzen-Kalkül, verstanden als ökonomischer Nutzen der wissen-

700 Allerdings wird man wohl davon ausgehen müssen, dass Zielvereinbarungen gesetzliche Regeln nicht außer Kraft setzen können, also die Rechtsaufsicht weiter bestehen bleibt.

schaftlichen Forschung und Lehre, soll den Wissenschaftsbetrieb verstärkt bestimmen. Nun ist der Wissenschaftsbetrieb keineswegs nur um den Code Wahrheit zentriert. Seine Eigengesetzlichkeiten werden mindestens ebenso durch Vermarktung, Eitelkeiten und den Kampf um Ressourcen an Personal und Ausstattung bestimmt. Letztere legitimieren sich aber über den Rekurs auf Erkenntnisgewinn und Erkenntnisvermittlung, nicht über den Rekurs auf den ökonomischen Nutzen. Diese Legitimation über Wahrheit und Erkenntnis ist keineswegs nur eine ideologische. Da die erweiterte Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft an prominenter Stelle über Wissen und Information stattfindet, nimmt der Staat mit der Erkenntnisgenerierung mittels der Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen seine Funktion der Gewährleistung der Reproduktion des gesamten Re-Produktionsprozesses wahr. Dabei war es bisher unumstritten, dass die Produktion von Erkenntnissen an den Hochschulen abgelöst von den besonderen Interessen erfolgen muss, eben um vielseitige – im Sinne von vielseitig nutzbar und plural – Ergebnisse zu produzieren; es war eben die Allgemeinheit, nicht die besonderen Interessen der Wirtschaftsvertreter im Hochschulrat, der Adressat der Erkenntnisse, wobei informal und faktisch auch hier die soziale Macht und die Einbettung in die strukturelle Ordnung der kapitalistischen Gesellschaft allgemeine Interessen der Wirtschaft nicht zu kurz kommen ließen. Um nicht missverstanden zu werden: Die sozialen Eliten im Hochschulrat sind in diese Tradition eingebunden, und es ist nicht zu erwarten, dass sie zur Auftragsforschung im Interesse einzelner Mitglieder übergehen werden. Aber die besonderen Einzelinteressen werden Entscheidungen ko-determinieren und die allgemeinen Interessen der Eliten werden formal – nicht nur strukturell – zum Orientierungspunkt der Hochschulentwicklung werden; jedenfalls ist genau dies mit der Umstrukturierung beabsichtigt. Die spezifische Differenz zwischen der Eigenlogik des Wissenschaftsapparates und der Ökonomie wird nicht beseitigt, aber doch nivelliert, was für die Reproduktion der Gesellschaft kurzfristig möglicherweise Kosten-Nutzen-Vorteile bringt, auf Dauer sich aber als dysfunktional herausstellen könnte.

3. Neue Formen der personellen Verflechtung

Abschließend sollen wenige Beispiele für die Übernahme politischer Funktionen durch Private, die in der Öffentlichkeit vergleichsweise bekannt sind, diskutiert werden. Auf der Mikroebene wird berichtet, dass inzwischen eine neue Form des Leihbeamten geschaffen wurde. Leihbeamte sind solche, die von einzelnen Unternehmen oder Industrieverbänden bezahlt werden, einen Teil ihrer Arbeitskraft aber der Exekutive zur Verfügung stellen und dann auch als Beamte auftreten, d.h. für oder womöglich im Namen

der jeweiligen Administration handeln.⁷⁰¹ Die privat bezahlten Beamten arbeiten nicht in Kontexten, die von ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit deutlich abzugrenzen sind, bei denen es keine Themenüberschneidungen gibt. Im Gegenteil, Sinn des »Ausleihens« privatwirtschaftlich bezahlter Mitarbeiter an die Administration ist es, dass sie die Interessen der Privatwirtschaft im administrativen Apparat wahrnehmen und beispielsweise an der Erarbeitung von Gesetzen mitarbeiten, die den privatwirtschaftlichen Auftraggeber betreffen. Heiko Siepelmann von Hauptverband der deutschen Bauindustrie formuliert die Funktion der Leihbeamten offen: »Früher waren wir über Anhörungen in die Entscheidungsvorbereitung eingebunden. Das war oft zu spät. Heute sind wir sehr viel früher beteiligt an der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich von Public Private Partnership. Das ist für uns ein wesentlich effizienterer Ansatz. Wir haben einen Arbeitsvertrag mit dem Ministerium, die Mitarbeiterin arbeitet im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.«⁷⁰² Letzteres kann man bezweifeln, sie soll vielmehr den Anschein erwecken, im Interesse der BRD zu handeln.

Lobbying – das wurde schon erörtert – ist kein neues Phänomen und ist immer eine Form des informalen Einflusses sozialer Macht auf politische Entscheidungsträger, die deshalb problematisch ist, weil sie den Gleichheitsgrundsatz, der im demokratischen Versprechen enthalten ist, verletzt. Im Falle der Anhörung pluralistischer Gruppen zu einem Gesetzentwurf kann der informale Einfluss sozialer Macht im Ansatz sogar ausgeglichen werden, wenn nämlich eine wirklich pluralistische Anhörung stattfindet, in der die unterschiedlichen Interessen gleiche Chancen haben, dann kann mit dem Verfahren der Anhörung die Willensbildung des parlamentarischen Gesetzgebers an die Gesellschaft zurückgekoppelt werden.⁷⁰³ Der Leihbeamte unterscheidet sich von der geregelten Anhörung durch den privilegierten Zugang und vom informalen Lobbyisten durch die formalisierte Beziehung zu staatlichen Entscheidungen. Der privilegierte Einfluss besonderer Interessen auf staatliche Entscheidungen wird in dem Sinne formalisiert, dass diese Interessen direkt an der staatlichen Entscheidungsfindung mitwirken und von anderen administrativen Entscheidungsträgern nicht zu unterscheiden sind. Wiederum übernehmen besondere Interessen Teile administrativen Handelns und unterlaufen die Funktion staatlicher Vermittlung zwischen besonderen Interessen, auch der Vermittlung der Interessen der herrschenden Klasse, da Leihbeamte nicht von allen Industrien oder Unternehmen gestellt werden.

701 Lobby Control veröffentlicht eine Liste der Leihbeamten: http://www.keine-lobbyisten-in-ministerien.de/index.php/Lobbyisten_nach_Ministerien; Monitor, Profitabel – wie die Industrie an Gesetzen mitstrickt, Bericht v. 19.10.2006, <http://www.wdr.de/tv/monitor/beitrag.phtml?bid=836&sid=153>.

702 Ebenda.

703 Fisahn, Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung, passim.

Gesteigert wird diese formalisierte Beziehung der Oligarchien sozialer Macht zu staatlichen Funktionen, wenn Teile der ökonomischen Eliten selbst Regierungsfunktionen übernehmen. Die Regierungsübernahme Berlusconis in Italien stellte insofern ein Novum dar, das nicht nur von der italienischen Opposition scharf kritisiert wurde. Die vergleichsweise breite Kritik wurde vom Standpunkt des Rechtsstaates – verstanden als Herrschaft des allgemeinen Gesetzes – formuliert, weil der Medienzar Berlusconi sich nicht scheute, die Gesetzeslage seinen spezifischen Interessen als Medienunternehmer anzupassen und sogar rückwirkend eigene Gesetzesverstöße zu legalisieren. Die Staatsmacht wird in diesem Fall von einzelnen Kapitalinteressen nicht auf informalem Weg, d.h. durch Ausübung sozialer Macht, sondern formalisiert ausgeübt. Der informale Einfluss ist ein Kennzeichen der Organisation von Politik und Wirtschaft in der kapitalistischen Gesellschaft. Dabei ist der informale Einfluss, auch wenn man einzelne Unternehmen oder Kapitalgruppen miteinander vergleicht, immer unterschiedlich groß.⁷⁰⁴ Im Falle des informalen Einflusses besteht in einem repräsentativen System aber die Möglichkeit der Korrektur. Das Kapital entscheidet nicht direkt im eigenen Interesse, sondern nutzt unterschiedliche Kanäle, um politische Entscheidungen im eigenen Interesse herbeizuführen. Im Falle Berlusconis übernimmt nun ein Großunternehmer direkt die allgemeine staatliche Funktion und versucht es nicht einmal zu kaschieren, dass er den Staat und die Gesetzgebung einsetzt, um seine spezifischen wirtschaftlichen Interessen, seine Interessen als besonderer Medienunternehmer gegen andere durchzusetzen. Diese Konstellation stellt zumindest in den »entwickelten« kapitalistischen Staaten Europas eine Neuerscheinung dar. Sie bleibt in dieser Form möglicherweise ein Ausnahmefall – schon deshalb, weil die Formalisierung des Einflusses ökonomischer Macht in der öffentlichen Diskussion skandalisiert wurde und nicht zu rechtfertigen war. In den USA ist – das wurde schon angesprochen – die personelle Verflechtung zwischen Wirtschaftsführern und Regierung traditionell enger.

704 Bekannt ist der besondere politische Einfluss der Schwerindustrie in der Weimarer Republik und Kanzler Gerhard Schröder hat sich – ohne Skrupel – als Automann bezeichnet und Richtlinien der EU zur Rücknahmepflicht von Altautos (Schrott) zunächst verhindert.

KAPITEL IV

Vom nationalstaatlichen Klassenkompromiss zur europäischen Sicherung der offenen Marktwirtschaft

Die institutionelle Ausgestaltung und programmatische Orientierung der Europäischen Union ist eine bedeutsame Weichenstellung für die Absicherung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und ihre Imprägnierung gegen sozialreformerische Kräfte. Mit den zunehmenden Kompetenzen der Europäischen Union hat sich zumindest in Europa die Bedeutung der alten Nationalstaaten verschoben. Wichtige staatliche Funktionen für die Reproduktion der kapitalistischen Ökonomie werden nun von »Europa« wahrgenommen. Das zentrale Projekt der EU ist zunächst die Bildung eines gemeinsamen Marktes, der im Zuge ihrer Entwicklung zunehmend zum innereuropäischen Freihandel ausgebaut wurde, verstanden als Rückzug des Staates aus der Wirtschaft und als Aufgabe des Anspruchs einer demokratisch-staatlichen Planung wirtschaftlicher Entwicklungen zugunsten privater Verfügungs- und Aneignungsrechte.

1. Programmatik der Europäischen Gemeinschaft

Diese Entwicklung wird deutlich, wenn man sich die Ursprünge der Europäischen Gemeinschaft in Erinnerung ruft. Schon während des Zweiten Weltkrieges waren unterschiedliche linke Gruppierungen zu der Auffassung gekommen, dass Kriege in Europa durch eine verstärkte Zusammenarbeit in Zukunft verhindert werden müssten. Im Zuge der sichtbar werdenden wirtschaftlichen Ausrichtung der Europäischen Gemeinschaft verlor die Linke jedoch lange Zeit das Interesse an der europäischen Integration und hat die Wendung zur marktradikalen Gemeinschaft mehr oder weniger verschlafen – ein folgenschwerer Irrtum, wie heute klar ist. Die Idee einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa bildete seit Beginn der Gemeinschaft ein starkes Fundament für den europäischen Einigungsprozess, der handfeste Ergebnisse mit der Montanunion zeitigte. Ihre Ursprünge finden sich im Pariser Vertrag, dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die 2002 in die EG-Verträge integriert wurde. Die Montanunion wurde aus der Taufe gehoben, als nach dem Zweiten Weltkrieg die Produktionsbeschränkungen für die deutsche Kohle- und Stahlindustrie aufgehoben werden sollten. Damit bestand die Gefahr, dass eine neue deutsche Rüstungsindustrie entsteht. Der

französische Außenminister Robert Schumann legte deshalb einen Plan mit dem Ziel vor, die koordinierende Planung der Montanindustrie einem Nationen übergreifenden Gremium anzuvertrauen – kurz: Es ging um die Kontrolle der deutschen Rüstungsindustrie. Daraus entstand 1951 mit den Pariser Verträgen die Montanunion, mit der die Montanindustrien der sechs Mitgliedsstaaten einer internationalen Kontrolle unterstellt wurden.

Die Montanunion lässt sich als Keimzelle der Europäischen Gemeinschaft verstehen, die von den sechs Mitgliedern der Montanunion 1957 mit den Römischen Verträgen als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet wurde. Geschaffen wurde in dieser Wirtschaftsgemeinschaft zunächst ein weitgehend zollfreier Warenverkehr, d.h. zwischen den Mitgliedstaaten fielen die bis dahin existierende Zollschränken. Erst im Juli 1968 wurde ein gemeinsamer Außenzoll etabliert und die Zollunion verwirklicht. Bis Ende der 1980er Jahre wurde der freie Warenverkehr aber allenfalls im Ansatz als Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen, also als Deregulierung der nationalen Märkte mit dem Ziel der Marktöffnung für Produkte anderer Länder verstanden.⁷⁰⁵ Mit dem gemeinsamen Agrarmarkt entstand ein hoch regulierter und subventionierter Markt, dem ein ausgeklügeltes System von staatlichen Anreizen, Produktionsbegrenzungen und Subventionen zugrunde liegt, die bis heute einen Großteil des Budgets der EU ausmachen. Von Freihandel kann mit Blick auf den gemeinsamen Agrarmarkt bis heute nicht die Rede sein.

Die »Zollgemeinschaft« EWG nahm erstens Fahrt in Richtung Binnenmarkt auf mit einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, welche die eher mageren und unscharfen Bestimmungen des EWG-Vertrages im Sinne eines umfassenden Diskriminierungsverbotes interpretierten. Das wurde so weit gefasst, dass nationale Regelungen der Mitgliedstaaten, die in irgendeiner Form den Warenhandel tangierten, auf den Prüfstand kamen und rechtfertigungsbedürftig wurden, wobei die Rechtfertigungsgründe ausgesprochen eingeschränkt sind und nur wichtige Interessen der Allgemeinheit wie Gesundheitsschutz, öffentliche Sicherheit oder Ähnliches in Betracht kommen. Bekannt geworden ist und für Empörung gesorgt hat in Deutschland die Aufhebung des Reinheitsgebotes für Bier durch den EuGH.⁷⁰⁶ Diese wurde begründet mit den ungleichen Chancen europäischer Konkurrenten, die nicht nach dem Reinheitsgebot brauen; ihnen sei der Markt in Deutschland verschlossen. Gefordert wurde vom EuGH deshalb in diesem wie in vielen vergleichbaren Fällen die Deregulierung des Marktes. Obwohl die entsprechenden Bestimmungen seit Beginn in den Verträ-

705 Loth, Die europäische Gemeinschaft – Entstehung und Entwicklung, in: Jakobeit/Yenal (Hg.), Gesamteuropa, S. 28.

706 EuGH 12.3.1987 – C-178/84 – Reinheitsgebot für Bier, Slg. 1987, S. 1227.

gen zu finden sind, schwenkten Kommission und EuGH erst Ende der 1970er Jahre⁷⁰⁷ um auf eine radikale Marktöffnung im Sinne einer neoliberalen Wettbewerbsideologie, die nationale Deregulierungen verlangt. Gleichzeitig werden die europäischen Rahmenbedingungen durch nationale Politiken bestimmt. Insbesondere Deutschland hat entscheidenden Anteil an der Durchsetzung einer neoliberalen Programmatik in der Union, die dann wieder auf die Mitgliedstaaten, auch die Initiatoren, zurückschlägt und die Bedingungen künftiger nationaler Politik bestimmt. Das Verbot von Handelsbeschränkungen im Vertrag wurde im Sinne eines material gleichen Wettbewerbs ausgelegt, der innerhalb eines Marktes nur unter der Voraussetzung der Deregulierung nationaler oder regionaler Qualitätsanforderungen existiert. Das ist keineswegs zwingend⁷⁰⁸, da zumindest bis zum Maastrichter Vertrag der Wettbewerb im EWG-Vertrag nicht verankert war, d.h. der Abbau von Handelshemmnissen musste nicht als diskriminierungsfreier Wettbewerb verstanden werden. Zweitens, und das ist wichtiger, lässt sich Marktzugang auch formal verstehen, als formal gleicher Zugang zu regulierten Märkten. Kommission und EuGH haben die Verträge aber in Richtung eines material gleichen Zugangs interpretiert, der national deregulierte Märkte voraussetzt.

Weiter ist die Änderung der Politik im Bereich der Beihilfen wichtig. Obwohl Art. 92 EWG-Vertrag von 1957 schon das in gleicher Form geltende Verbot von den Wettbewerb verzerrenden staatlichen Beihilfen enthielt, wurde auch dieses Verbot erst wirklich relevant, als die Kommission in den 1980er Jahren gegen die Subventionierung der französischen Textilindustrie voring und Frankreich erfolgreich vor dem EuGH verklagte.⁷⁰⁹ Entscheidend ist dabei, dass die Voraussetzung, die Beihilfe müsse wettbewerbsverzerrend sein, nun sehr weit ausgelegt wurde. Das so verstandene Beihilfeverbot zerschlug ein nationalstaatliches Instrument der Industriepolitik, bzw. verlagerte die Entscheidung über industriepolitische Subventionen nach Europa, wobei die Kommission eher eine restriktive Politik verfolgt. Inzwischen nutzt die Kommission das Beihilfeverbot, um Druck in Richtung Privatisierung gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten zu erzeugen. Die staatliche Beteiligung und Unterstützung – so das Argument im Falle der Bankgesellschaft Berlin AG – verzerre den Wettbewerb und sei deshalb eine Beihilfe. Weil diese unzulässig sei, wurde ein Rückzug aus der staatlichen Beteiligung also eine

707 Ein Meilenstein war die Rechtssache *Cassis de Dijon*, EuGH 20.02.1979 – C-120/78 – Slg. 1979, S. 649.

708 Diese Auffassung wird hineingelesen in die Maßnahmen gleicher Wirkung des Verbots: »mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung«; Qualitätsanforderungen beziehen sich aber offenbar nur in einem sehr weiten Sinne auf die Menge der eingeführten Waren.

709 EuGH 14.02.1990 – C-301/87 – *Boussac-Urteil*, Slg. 1990, I-307.

Privatisierung u.a. der Sparkassen gefordert.⁷¹⁰ Auch hier wird in der juristischen Auslegung der Wettbewerb sehr hoch gehängt, was ebenfalls nicht zwingend ist und z.B. bei der Wettbewerbsverzerrung durch Kartelle weit weniger restriktiv exekutiert wird. Die spezifische Anwendung des Beihilfeverbotes durch die Kommission und den EuGH führt zur Zurückdrängung des Nationalstaates aus wirtschaftlichen Aktivitäten und zur Festlegung der Wirtschaftspolitik auf neoliberale Nicht-Intervention. Subventionierung als zwar begrenztes und indirektes Mittel der Wirtschaftslenkung – und sei es nur zur Rettung von Unternehmen in Krisensituationen, um plötzliche Arbeitsplatzverluste und Strukturveränderungen aufzuhalten oder zu verlangsamen – ist unter europäischem Recht nur begrenzt möglich, unterliegt der strengen Kontrolle der Kommission, die sich als Hüterin der Wettbewerbsideologie geriert. Statt verwalteter Wirtschaft herrscht betriebswirtschaftliche Rationalität.

Der gemeinsame Markt wurde drittens in den 1980er Jahren politisch auf die Agenda gesetzt, wobei auch die politischen Initiativen den gemeinsamen Markt als Wettbewerbsprojekt, als Öffnung der Märkte und Rückzug des Staates verstanden. Die politische Weichenstellungen für eine neoliberale Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft erfolgte mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)⁷¹¹, die 1986 verabschiedet wurde mit dem Ziel und der Aufgabenstellung, bis 1992 den »europäischen Binnenmarkt« zu vollenden. Dazu wurden die Institutionen der EWG reformiert; insbesondere wurde das Einstimmigkeitsprinzip bei Rechtsakten zur Harmonisierung des Binnenmarktes (Art. 100) aufgegeben, so dass nun eine europäische Gesetzgebung einsetzen konnte, die zunächst zur Folge hatte, dass europäische Normen die nationale Regulation ablösten. Das bedeutet immer auch, dass nationale Entscheidungen über Qualitäts- oder Sicherheitsanforderungen an Produkte gleich welcher Art Gefahr laufen, gegen Europarecht zu verstoßen. An die Stelle der nationalen Regulierungen mit unterschiedlichen, sozialen bis kulturellen Zwecksetzungen trat eine europäische Regelungswut mit dem Zweck, eine umfassende Kompatibilität der Waren auf allen Europäischen Märkten zu schaffen. Dazu wurden die unterschiedlichsten Produkte normiert und standardisiert – bis hin zu den erlaubten Rücklichtern von Mofas oder der berühmt geworden Mindestgröße von Äpfeln. Die Regulierung wurde in diesem Fall erstens von den Mitgliedstaaten auf die EU verschoben und zweitens ungeheuer aufgeblasen, mit dem Ziel, einen wettbewerbsorientierten einheitlichen Markt in Europa zu schaffen, aber eben nicht mit dem Ziel, den Marktkräften Schranken zu setzen. Die Strategie der Marktöffnung bei gleichzeitiger Harmonisierung der Märkte wurde

710 2005/345/EG: Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 2004 über eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten der Bankgesellschaft Berlin AG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 327), *Amtsblatt Nr. L 116 vom 04/05/2005 S. 0001 – 0054*.

711 Vom 17./28.02.1986, in Kraft getreten am 01.07.1987.

mit der Erweiterung der EU fallen gelassen. Gegenwärtig wird stattdessen eher eine Marktöffnung zum Zwecke der Standortkonkurrenz und des Sozialdumpings betrieben, die auf Harmonisierung verzichtet und auf den Wettbewerb der unterschiedlichen Standards, Qualitäten usw. setzt. Beispielhaft dafür ist die Dienstleistungsrichtlinie mit dem Herkunftslandprinzip.⁷¹²

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurden die Kompetenzen der Gemeinschaft über die Wirtschaftspolitik hinaus ausgedehnt – z.B. auch auf Umweltpolitik. Der Einheitlichen Europäischen Akte folgte der Vertrag von Maastricht, der den Prozess der EEA fortsetzte und die wesentlichen Grundzüge der Europäischen Institutionenordnung ebenso beinhaltete wie die politischen Festlegungen der Verträge, die allerdings in den Verträgen von Amsterdam und Nizza noch einmal eine deutliche neoliberale Orientierung erhielten, die in der Europäischen Verfassung⁷¹³ und nach deren Scheitern im sog. Reformvertrag festgeschrieben werden soll. Mit den Verträgen, die die Europäische Gemeinschaft konstituieren, also – ob man es nun so nennt oder nicht – ihre Verfassung darstellen, wurde seit den 1980er Jahren das politische Kräfteverhältnis in Europa entscheidend verändert.

Die Verträge zur Europäischen Konstitution enthalten eine wirtschaftspolitische Festlegung, die den nationalstaatlichen Verfassungen fremd ist, und verschieben mit diesen Festlegungen die politischen Kräfteverhältnisse. Über diese konstitutionellen Festschreibungen wirtschaftsliberaler Politikprogrammatiken werden nicht nur die Europäische Gemeinschaft sondern auch die Mitgliedsstaaten gegen sozialreformerische Politikansätze abgeschottet. Dies geschieht auf zweierlei Weise, einmal durch die institutionelle Ordnung, die anschließend zu betrachten ist, und zweitens durch die programmatischen Festlegungen einschließlich ihrer juristischen Interpretation in den konstitutionellen Verträgen. Der europäische Markt entsteht nicht von selbst, sondern bedarf der staatlichen Regulation oder Deregulation, die von der Europäischen Gemeinschaft, die sich damit als Staat konstituiert, übernommen wurde.

Exkurs: Der Europäische Staat

In der juristischen Literatur wird ebenso wie in der Politik bestritten, dass sich mit der Europäischen Union ein Staat herausgebildet hat, statt dessen kursieren unterschiedliche Begriffsbildungen wie Staatenbund, Verbundherrschaft oder Bund der Völker und Staaten, weil man das Europäische Parlament berücksichtigen will. Unbestritten ist jedoch,

712 Dies besagt, dass für Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die sozialen und arbeitsrechtlichen Standards des entsendenden Staates gelten, nicht diejenigen des Staates, wo gearbeitet wird. Das hat unverkennbar zur Folge, dass Standards zunächst nach unten abgesenkt werden (Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006).

713 Dazu Wehr, Europa ohne Demokratie, passim.

das die Europäische Gemeinschaft Kompetenzen hat, die üblicherweise von Staaten wahrgenommen werden. In der EG werden Staatsfunktionen wahrgenommen, meint die herrschende juristische Meinung, ohne dass die EG deshalb einen Staat bilde; es handele sich um eine Akkumulation von »Staatsfunktionen ohne Staatlichkeit«. ⁷¹⁴ Die Gründe für diese Auffassung sind innerhalb des juristischen Diskurses unterschiedlich: So wird behauptet, die Europäische Gemeinschaft sei kein Staat, weil ein Staatsvolk fehle. Die heterogene Bevölkerung in der Gemeinschaft bilde kein Volk, weil Voraussetzung für den Volksbegriff die nationale Homogenität sei. Diese wird beschrieben als diffuses »Wir-Gefühl«. Allerdings gibt es historisch eine Fülle von Gegenbeispielen ⁷¹⁵, und der juristische Diskurs bleibt mit dem »Wir-Gefühl« unter jedem Niveau bei der Frage, was eine Gesellschaft zusammenhält. Die homogene Nation ist schließlich in Deutschland historisch eine gefährliche Konstruktion gewesen und bleibt es gegenwärtig selbst in Europa, weil sie die Aussonderung, Vertreibung oder gar Vernichtung des Heterogenen befördert. Homogenität ist eine ideologische Konstruktion, die nicht Grundlage der Demokratie ist, sondern diese zerstört. ⁷¹⁶

Des Weiteren wird ins Feld geführt, dass Europa keine Kompetenz-Kompetenz besitze, sich also ohne Zustimmung der Mitgliedstaaten keine neuen Kompetenzen verschaffen könne. In der Bundesrepublik gilt aber, dass die Länder » ... Staaten mit eigener – wenn auch gegenständlich beschränkter – nicht vom Bund abgeleiteter, sondern von ihm anerkannter staatlicher Hoheitsmacht« sind. ⁷¹⁷ Die Länder haben aber keine Kompetenz-Kompetenz, die richtet sich nach dem Grundgesetz, und selbst der Bund hat diese nicht, weil eine Kompetenzverlagerung nur mit Zustimmung der Bundesländer beschlossen werden kann. Damit dürfte auch die Frage nach dem Gewaltmonopol oder der Staatsgewalt geklärt sein, denn der Bund verfügt nicht über die Polizei, also das innerstaatliche Gewaltmonopol, die Länder dagegen nicht über das Heer, also das außerstaatliche Gewaltmonopol, und Bremen gilt als Staat, obwohl die Polizei kommunalisiert ist. Es kommt also offenbar nicht auf die Trägerschaft an, sondern darauf, ob dem Staat Mittel – wie indirekt auch immer – zur Verfügung stehen, seine Rechtssätze durchzusetzen.

Schließlich wird der Staatscharakter der EG bestritten, weil es keine europäische

714 Wolf, Herrschaft in Zeiten der Entgrenzungen. Die Europäische Union als Herrschaftsverbund, in: Aden (Hg.), Herrschaftstheorien und Herrschaftsphänomene, S. 188.

715 Einige Schotten behaupten beispielsweise, ihre Identität sei schottisch und europäisch aber keineswegs britisch.

716 Ausführlich Fisahn, Demokratie in Europa – ein Volk oder das Volk?, in: Bovenschute/Grub/Löhr/von Schwanenflügel/Wietschel, Demokratie und Selbstverwaltung in Europa, S. 131 ff.

717 BverfG 24.03.1982 – 2 BvH 1/82, 82, 2 BvR 233/82 – BVerfGE 60, 175/207; zustimmend Bethge, Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat, BayVbl. 1985, S. 257; Klein, Landesverfassung und Landesverfassungsbeschwerden, DVBl. 1993, S. 1329.

Öffentlichkeit gebe. Ohne eine solche Öffentlichkeit, die europäische Politik diskursiv kritisiere und einen einheitlichen Willen konstituiere, könne es keine europäische Demokratie geben. Das Argument zäumt das Pferd in doppelter Weise von hinten auf. Denn erstens braucht es eine Demokratie, um Öffentlichkeit zu erzeugen. Solange europäische Politik institutionell darauf angelegt ist, abseits der Öffentlichkeit verhandelt zu werden, kann diese nicht entstehen. Zweitens lässt sich kaum schließen, dass ein Gebilde kein Staat ist, weil es nicht demokratisch ist – umgekehrt wird ein Schuh daraus: Es wird bestritten, dass Europa sich inzwischen als Staat konstituiert hat, weil damit unweigerlich das Niveau der nationalstaatlichen Demokratien als Maßstab für die europäischen Institutionen auf die Agenda gesetzt würde – und genau dies soll verhindert werden.

Die dennoch diagnostizierte »Akkumulation von Staatsfunktionen« bezieht sich exakt auf die Funktionen, die der Staat zur Reproduktion des Kapitalismus übernehmen muss, die – vor allem rechtliche – Herstellung, Vereinheitlichung und Sicherung eines Marktes auf seinem Territorium, die in dem Sinne weit zu verstehen ist, dass unterschiedliche Re-Produktionsbedingungen wie Infrastruktur, Umwelt usw. einbezogen sind. Der Prozess der Marktbildung in Europa kann geradezu als Paradebeispiel dienen, um die Funktion und Rolle des Staates für die Herstellung und Gewährleistung der Bedingungen für die kapitalistische Ökonomie deutlich zu machen. Es bedurfte der aktiven Rolle der europäischen Politik, die sich nur in der Form eines europäischen Staates institutionalisieren konnte, um einen einheitlichen europäischen Markt, eine europäische Ökonomie zu schaffen.

Der europäische Staat hat sich weitgehend jenseits der nationalen Kräfteverhältnisse als Projekt der politischen und ökonomischen Eliten gebildet, was ihm seine spezifische Form und seinen spezifischen Inhalt verleiht. Durchgesetzt wurde eine neoliberale Konzeption des Marktes, die mit nationalstaatlicher Deregulierung, wirtschaftlicher Liberalisierung und dem Zurückdrängen des Staates verbunden ist. Damit wurden die nationalstaatlichen Verfassungskompromisse, die in der Regel keine Festlegungen auf eine Wirtschaftsordnung beinhalten, verschoben. Der Vertrag von Maastricht hat die Union in den Bestimmungen über die gemeinsamen Politiken auf eine liberale Marktwirtschaft festgelegt. Mit dem Maastrichter Vertrag von 1992 wurde der Art. 3a eingeführt⁷¹⁸, der die europäische Wirtschaftspolitik auf den Grundsatz der »offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb« verpflichtet.⁷¹⁹ Gleichzeitig wird die Politik der Gemeinschaft an

718 Im geltenden EGV Art. 4 Abs. 1.

719 Die Vorschrift lautete: »Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.«

Preisstabilität und »gesunde öffentliche Finanzen« gebunden.⁷²⁰ Als wäre es damit nicht genug, wird diese Verpflichtung auf den Grundsatz der offenen Marktwirtschaft im Maastrichter Vertrag noch zwei Mal wiederholt und gleichsam um eine Begründung erweitert. In Art. 102a heißt es: »Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer *offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb*, wodurch ein *effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird*, und halten sich dabei an die in Arti-*kel 3* a genannten Grundsätze.«

Diese Vorschriften finden sich – mit anderer Nummerierung – auch im geltenden EG-Vertrag wieder. Der verfassungsgebende Konvent hat die »offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb« im ersten Teil der europäischen Verfassung durch »soziale Marktwirtschaft« ersetzt. Da aber in den dritten Teil der Verfassung der EG-Vertrag fast wortgleich übernommen wurde, findet man dort wieder die Verpflichtung auf die »offene Marktwirtschaft«, wobei der Widerspruch unaufgelöst bleibt. Die Konstitution der Gemeinschaft verpflichtet ihre Mitglieder auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Dabei scheint selbst der ideologische Begriff der »sozialen Marktwirtschaft« zu weitgehend – im Sinne sozialer Verpflichtungen – zu sein. Diese Festlegung unterscheidet die Konstitution der EG deutlich vom Grundgesetz.

Das Grundgesetz ist durch eine »wirtschaftspolitische Neutralität« zu kennzeichnen, die vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt und anerkannt wurde.⁷²¹ Wirtschaftspolitische Neutralität bedeutet, dass die deutsche Verfassung nicht nur unterschiedliche wirtschaftspolitische Konzeptionen im Rahmen der Marktwirtschaft zulässt, sie erlaubt es auch, eine andere solidarische Wirtschaft oder auch eine Planwirtschaft einzuführen. Dagegen treffen der EG-Vertrag und die neue Verfassung eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Systementscheidung.⁷²² Die Europäische Gemeinschaft wird festgelegt auf eine wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft. Damit wird erstens eine inhaltliche Festlegung getroffen, die den Verfassungskompromiss beispielsweise des deutschen

720 Art. 3 Maastrichter Vertrag (heute Art. 4) heißt es weiter: »(2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der *Preisstabilität* verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus, stabile Preise, *gesunde öffentliche Finanzen* und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.« (kursiv Verf.)

721 BverfGE 4, 7/17 f.; 7, 377/400; 12, 354/363; 14, 19/23; 21, 73/78; 30, 292/317 ff.; 50, 290/336 f.

722 Nowak, Wettbewerbsrecht und Grundfreiheiten, in: Hatje/Terhechte, Das Binnenmarktziel in der europäischen Verfassung, S. 83 ff.

Grundgesetzes aufhebt, indem die kapitalistische Wirtschaftsordnung konstitutionell festgeschrieben wird. Diese inhaltliche Festlegung tangiert zweitens die Substanz der Demokratie, weil politische Richtungsentscheidungen damit nur innerhalb des Systems der »offenen Marktwirtschaft« zulässig sind, also eine Politik im Sinne einer solidarischen Ökonomie nicht innerhalb des Rahmens der Europäischen Verträge verfolgt werden kann.

Diese allgemeine Zielvorgabe in Form der Festschreibung einer offenen Marktwirtschaft wird durch die Normierung weiterer Politiken der Gemeinschaft konkretisiert und bestätigt. Hier müssen einige Beispiele ausreichen. Gemäß Art. 154 EGV⁷²³ »trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab.« Hier ist der konstitutionelle Rahmen für die Privatisierung der genannten Leistungen der Daseinsvorsorge geschaffen worden. Auf dieser Grundlage wurde eine konsequente Politik der Herstellung von an Konkurrenz orientierten Märkten verfolgt, was für Mitgliedsstaaten, in denen diese Leistungen durch öffentliche Unternehmen erbracht wurden, einen Zwang zur Privatisierung schuf oder zumindest zur Wahl von privatrechtlichen Formen bei Zulassung von privaten Konkurrenten zur Folge hatte.

Die Politik begann bei der Privatisierung der Bahn⁷²⁴, geht weiter mit der Privatisierung der Telekommunikation⁷²⁵ über die Schaffung von Konkurrenzbedingungen im Energiesektor⁷²⁶. Aufgrund dieser konstitutionellen Vorgaben wurde der Binnenmarkt unter dem Vorzeichen freier Konkurrenz installiert, was große Bereiche der öffentlich organisierten Daseinsvorsorge dem privatkapitalistischen Wettbewerb öffnete, so dass gleichzeitig die einstmals staatlichen Unternehmen privatisiert und damit der betriebswirtschaftlichen Rationalität unterworfen wurden. Das gilt – in Deutschland – von der Eisenbahn über die Telekommunikation bis zur Energieversorgung. Diese Bereiche wurden privatisiert, ohne damit freilich einen Wettbewerb, wie der Anschein erweckt wird,

723 Identisch mit Art. III 246 EU-Verfassung.

724 Richtlinie des Rates v. 29.07.1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (91/440/EWG) http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1991/de_1991L0440_do_001.pdf. Die Richtlinie forderte zwar nicht direkt die Privatisierung der Bahn, aber sie fordert die Zulassung von Konkurrenzunternehmen und stellt solche Anforderungen an die Organisationsstruktur der Bahn, dass es nahe lag, die Bahn aus dem öffentlichen Sektor auszugliedern.

725 Richtlinie 90/388/EWG der Kommission v. 28.06.1990 und viele nachfolgende zur Regelung des Zugangs und der Regulierung.

726 Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

zu erzeugen, vielmehr wurde das staatliche Monopol durch private Monopolunternehmen ersetzt, bzw. wurden – im Energiesektor – die vielen kleinen staatlichen Versorger durch wenige Oligopolisten ersetzt.⁷²⁷

Geradezu selbstverständlich wird die Industriepolitik konstitutionell auf die Herstellung internationaler Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet. So heißt es in Art. 157 EGV⁷²⁸: »Die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind. Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab ...« Die Forschungspolitik wird ausgerichtet auf den internationalen Wettbewerb, d.h. auf ihre direkte ökonomische Verwendbarkeit. So heißt es in Art. 163: »Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden. In diesem Sinne unterstützt sie ... die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können.«⁷²⁹ So geht das fort. Die konstitutionellen Verträge der Europäischen Gemeinschaft erweisen sich in der Formulierung der gemeinschaftlichen Politiken als Lehrbuch neoliberaler Politikziele.

Auch unter der Voraussetzung, Europa politisch und ökonomisch zu einigen, ist die auf privaten Wettbewerb ausgerichtete Politik eine Option, die nicht zwingend ist, was man an der Geschichte der deutschen Staatsbildung ablesen kann. Die Bildung des Deutschen Reiches 1871 war nicht mit Deregulierung und Privatisierung verbunden, vielmehr wurden beispielsweise die Eisenbahnen, die bis dahin größtenteils privat waren, zentralisiert und verstaatlicht. Die Eisenbahnunternehmen waren zu diesem Zeitpunkt regelmäßig privat organisiert, was sich jedoch sukzessive in Richtung auf ein Staatsunternehmen ändern sollte.⁷³⁰ Bismarck verfolgte – vor allem aus militärischen Gründen – das Ziel, die deutschen Bahnen unter staatliche Kontrolle zu bringen und zu zentralisieren. Die Zentralisierung gelang nur bruchstückhaft, weil die südlichen Länder auf ihrer Autonomie beharrten. In Preußen verfolgte Bismarck eine systematische Aufkaufpolitik, die dazu führte, dass die Bahnkilometer in privater Hand zwischen 1879

727 Vier große Energieversorger teilen sich in Deutschland ca. 90 % der Marktanteile.

728 Identisch mit Art. III 279 EU-Verfassung.

729 Identisch mit Art. III 248 EU-Verfassung.

730 Fritsch, Das deutsche Eisenbahnrecht, S. 14 ff.

und 1885 von 10.000 auf 1650 zurückgingen.⁷³¹ Der deutschen – auch ökonomischen – Einigung standen die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse an der Bahn offenbar nicht im Wege. Das Projekt des gemeinsamen deutschen Marktes im 19. Jahrhundert, das auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen war, betonte die Rolle des Staates bei der Herstellung dieser Infrastruktur. Die Europäische Union setzt vornehmlich auf Marktöffnung und ungehinderten Wettbewerb bei der Herstellung des gemeinsamen Marktes, so dass die europäischen Staatsinterventionen primär auf die Herstellung eines »unverfälschten Wettbewerbs« gerichtet sind.

Die EU übernimmt die staatliche Organisation einer bestimmten, politisch gewählten Form der Gewährleistung und Angleichung der Produktions- und Distributionsbedingungen der kapitalistischen Ökonomien der Mitgliedstaaten. Andere bislang nationalstaatliche Funktionen übernimmt die Union allenfalls rudimentär wie beispielsweise die Organisation der sozialen Sicherheit; die Kompetenzen der Gemeinschaft sind hier sehr beschränkt, so dass eine gemeinsame Standardsetzung nicht möglich ist, was umgekehrt bei offenen Märkten, wie sie der EuGH interpretiert – zwangsläufig zu einem Wettlauf nach unten zum Zweck »günstigerer« Investitionsbedingungen führen muss; es fällt nicht schwer, diesen Wettlauf zu beobachten.

Die konstitutionellen Grundlagen der Europäischen Gemeinschaft formulieren so eng gefasste politische Programmsätze, die Richtungsentscheidungen, besser: Entscheidungen in eine andere Richtung nicht mehr zulassen. Das Sekundärrecht der Gemeinschaft muss sich innerhalb des geringen Spielraums dieser Programmsätze bewegen, so dass eine Änderung der politischen Richtung oder eine Änderung der politischen Mehrheiten in der Gemeinschaft nicht zu einem politischen Richtungswechsel führen kann. Die konstitutionellen Grundlagen des europäischen Staates schotten diesen damit gegen eine sozialreformerische Politik ab, lassen eine Umstellung in Richtung einer solidarischen Ökonomie nicht zu, weil diese mit den normativen Vorgaben des Europäischen Primärrechts nicht übereinstimmt. Das bedeutet zunächst, dass die konstitutionellen Grundlagen des Europäischen Staates, die Reproduktion der kapitalistischen Ökonomie abschotten gegen eine sozialreformerische, transformatorische Politik, und zwar in einem Umfang, der den nationalstaatlichen Verfassungen unbekannt ist. Eine alternative Wirtschaftspolitik, die eine demokratische Kontrolle der Wirtschaft und damit immer deren Regulation verfolgt, erscheint im Rahmen des Primärrechts der Europäischen Gemeinschaft ausgeschlossen. Die konstitutionellen Grundlagen sichern damit zunächst direkt, unmissverständlich und ohne Spielräume die bestehenden ungleichen Einkommens- und gleichzeitig Machtverhältnisse, also die spezifische Form kapitalistischer Herrschaft.

731 Palmade, Das bürgerliche Zeitalter, S. 98.

Die programmatischen Festlegungen des Europäischen Primärrechts sind so eng, dass sie Politik nur in einer ganz bestimmten, nämlich neoliberalen Weise zulassen. D.h. auch Verschiebungen innerhalb der Strategien zur Sicherung kapitalistischer Herrschaft, also Richtungswechsel im Rahmen der herrschenden Verhältnisse sind kaum realisierbar, weil sie notwendig mit einer intensiveren Regulation, sozialen Absicherung oder auch verstärkten planerischen Elementen verbunden sind, für die das Primärrecht entweder keine Kompetenzregelung enthält, oder die direkt gegen die normierte Wettbewerbslogik verstoßen. Die konstitutionellen Grundlagen schotten sich so nicht nur gegen transformatorische Politikansätze ab, sie normieren vielmehr eine neoliberale Politik oder verpflichten die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf eine ökonomische Logik ungehinderter Märkte. Der Geist des Europäischen Primärrechts verkündet das Primat der Ökonomie vor der Politik. Die ökonomische Logik, der Wettbewerb genießt die Vorrangstellung, die angeschlossenen Politiken dienen zunächst – nicht ausschließlich – dazu, gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Dem Europarecht ist eine Sichtweise nicht fremd, nach der unterschiedliche umweltrechtliche Standards den Wettbewerb verzerren, Umweltrecht also mit dem Zweck gleicher Wettbewerbsbedingungen europäisiert wird. Dies ist nicht nur eine Ökonomisierung der Politik, sondern gleichzeitig eine Ökonomisierung der Verfassung.⁷³²

Schließlich verliert die Demokratie auch durch die programmatische Festlegung in der Konstitution ihre Bedeutung als ambivalenter Integrationsfaktor. Wenn politische Richtungsentscheidungen nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang möglich sind, verliert der demokratische Prozess seine Bedeutung. Minderheiten lassen sich nicht dadurch integrieren oder sogar zu einer aktiven Zustimmung zur gesellschaftlichen Konstitution bewegen, weil sie die Chance haben, Mehrheit zu werden und ihre Vorstellungen im demokratischen Verfahren durchzusetzen. Die Integration durch demokratische Teilhabe wird dann ersetzt von Mechanismen der Exklusion. Die europäische Institutionenordnung deutet in die gleiche Richtung, auch hier lässt sich eine Abschottung gegen demokratische Teilhabe beobachten, die – verglichen mit den nationalstaatlichen Verfassungen – mittels Kompetenzverlagerungen auf die Exekutive erreicht wird.

732 Eine fundamentalistische Ideologie des Wettbewerbs findet man nicht nur in der Konstitution des Europäischen Binnenmarktes sondern in ähnlicher Weise auch auf internationaler Ebene im Regime der WTO. Diese bleibt aber auf der Ebene eines multilateralen Freihandelsabkommens, so dass sie bei der Diskussion staatlicher Institutionen nicht näher analysiert werden muss. Ihre Relevanz und Bedeutung für den internationalen marktliberalen Fundamentalismus kann aber kaum überschätzt werden.

2. Institutionelle Abschottung und ökonomische Logik

Es wurde gezeigt, dass die Europäische Union inzwischen eine derartige Fülle von staatlichen Funktionen und Kompetenzen übernommen hat, die es erlauben, von einem Europäischen Staat zu sprechen. Die Reproduktionsbedingungen der europäischen Marktgemeinschaft werden gegenwärtig zentral von der Europäischen Gemeinschaft festgelegt. Wenn diese nicht als Staat wahrgenommen und apostrophiert wird, dann ist dies bei den national Konservativen darauf zurückzuführen, dass sie von dem Dreiklang homogenes Volk, Nation und Staat nicht lassen können. Ein Teil der Linken scheint dagegen auf die Regulierungsinstanz Nationalstaat zu setzen und bescheinigt diesem weiter eine zentrale Rolle. Die heimeligen Verhältnisse des fordistischen Nationalstaates werden gleichsam dem Moloch Europa entgegengesetzt. Oder Linke können sich imperiale Strategien nicht ohne Bindung an das nationale Kapital denken: der Nationalstaat ist nicht wegzudenken, weil er die Interessen des jeweils nationalen Kapitals nach außen vertritt. Das spricht aber nicht dagegen, dass die Europäische Gemeinschaft Interessen des europäischen Kapitals nach außen vertritt; und genauso wie die Bundesländer in Deutschland sich jeweils besondere Interessen ihrer Kapitalfraktionen zu eigen machen, geschieht dies auch innereuropäisch – etwa wenn Deutschland als »Schutzmacht« der Automobilindustrie oder Frankreich als die der Winzer auftritt. Das sagt über den Charakter der Europäischen Gemeinschaft zunächst nichts. Die europafreundliche, neoliberale Position verfolgt andere Ziele: Wenn die Europäische Gemeinschaft alles Mögliche ist, nur kein Staat, dann müssen auch die normativen Anforderungen, die sich gegenüber dem bürgerlichen Nationalstaat durchgesetzt haben und Standard geworden sind, durch die Institutionen und Rechtsregeln der Gemeinschaft nicht eingehalten werden.

Dass dies nicht der Fall ist, kann leicht an der Institutionenordnung und ihren jeweiligen Kompetenzen gezeigt werden. Der Schwerpunkt der Macht liegt bei der Exekutive und wird allenfalls noch verteilt zwischen Kommission und Ministerrat. Betrachtet man zunächst die Kommission, so fällt ihre eigentümliche Zwitterstellung zwischen Exekutive, Legislative und sogar Jurisdiktion auf. Die Kommission erscheint auf den ersten Blick als Exekutive und ist in der Europäischen Verfassung auch genau so beschrieben.⁷³³ Das bedeutet, sie ist zunächst mit der Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften be-

733 So lautet Artikel I-26: »(1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus.«

traut. Auch in den europäischen Nationalstaaten, sind es aber die Regierungsbehörden, die faktisch die Mehrheit der Gesetzentwürfe erarbeiten und dem Parlament vorlegen. Dies wird – wie gesehen – durchaus kritisch betrachtet, weil damit offenkundig Macht vom Parlament auf die Exekutive verschoben wird, die als bürokratischer Apparat auf spezifische Weise in die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse eingebunden und gleichzeitig gegen sie abgeschottet ist. Das Parlament kann aber eigene Themen auf die Agenda setzen und auch eigene Gesetzesinitiativen starten, was faktisch nur selten vorkommt. Auf europäischer Ebene ist es im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren rechtlich allein die Kommission, die ein Initiativrecht zum Erlass europäischer Rechtsvorschriften besitzt. In bestimmten Verfahren kann der Rat als eigentlicher Gesetzgeber die Vorschläge der Kommission nur einstimmig ändern, folgt er dem Kommissionsvorschlag, sind dagegen nur qualifizierte Mehrheiten erforderlich.⁷³⁴

Das heißt, die Kommission ist nicht nur faktisch, sondern ganz formal zwingend am Gesetzgebungsprozess beteiligt; sie ist also keineswegs nur Exekutive, sondern gleichzeitig übt sie legislative Funktionen aus. Abweichend vom ordentlichen Verfahren soll das reformierte Primärrecht festlegen, dass eine Gesetzesinitiative auch von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, dem EuGH und sogar der Europäischen Zentralbank ausgehen kann – nicht jedoch vom europäischen Parlament. Das Parlament ist auf eine passive Rolle festgelegt, über die Korrekturen angebracht werden können oder auch Vorschläge verworfen werden können, eine aktive Steuerung über Gesetzesinitiativen ist für die Volksvertreter dagegen ausgeschlossen. Die Abschottung durch die Mechanismen der parlamentarischen Repräsentation erschienen auf europäischer Ebene offenbar nicht ausreichend, hier werden weitere Sicherungsmechanismen eingebaut, welche die besonderte Exekutive in die zentrale Stellung rücken.

Die Kommission ist nicht nur zwingend mitwirkendes Organ an legislativen Akten, sie ist auch zentral an der Rechtsprechung beteiligt. Der Europäische Gerichtshof wacht unter anderem darüber, dass die konstitutionellen Bestimmungen des Primärrechts durch die Mitgliedstaaten eingehalten werden. Dies kann auf Antrag eines Mitgliedstaates, auf Ersuchen des Gerichts eines Mitgliedstaates und auf Antrag der Kommission⁷³⁵ geschehen. Der letztere Fall ist der mit Abstand häufigste, d.h. in den meisten Fällen leitet die Kommission eine Klage gegen einen Mitgliedstaat ein, weil die Bestimmungen des Europäischen Rechts nicht eingehalten wurden. Die Auswahl der Fälle oder Sachverhalte ist selbstverständlich eine politische Entscheidung, die in ihrer Gesamtschau über die Probleme und Fragen, die aufgeworfen werden, die Rechtsprechung des EuGH beeinflusst. So ist die Kommission zwar kein formales Organ der Rechtsprechung, hat aber

734 Vgl. Art. 250 Abs. 1 und 252 Abs. 1 d) und e) EGV = Art. III 395 und EU-Verf.

735 Vgl. Art. III 360 EU-Verf.

doch wesentlichen Einfluss auf diese, was z.B. in den Fällen der extensiven Auslegung der Warenverkehrsfreiheit und des Beihilfeverbotes deutlich wahrnehmbar ist.⁷³⁶

Das Europäische Parlament ist Mitwirkungsorgan bei der europäischen Rechtsetzung, nicht aber eigentliche Legislative. Der EG-Vertrag (von Amsterdam) kennt zwei ordentliche Gesetzgebungsverfahren, nämlich das Verfahren der Mitentscheidung und das Verfahren der Zusammenarbeit. Bei Verfahren der Mitentscheidung müssen im Ergebnis sowohl Parlament wie Rat dem Rechtsvorhaben zustimmen, ansonsten kommt keine Regelung zustande. Beim Verfahren der Zusammenarbeit hat das Parlament gleichsam ein Einspruchsrecht, das vom Rat aber überstimmt, d.h. durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen werden kann. Die Rechtsvorschriften können auch ohne Zustimmung des Parlaments verabschiedet werden.⁷³⁷

Gesetzgeber der Europäischen Gemeinschaft ist so im eigentlichen Sinne der Rat,⁷³⁸ ohne dessen mindestens mehrheitliche Zustimmung europäische Rechtsvorschriften nicht verabschiedet werden können. Der Rat ist aber aus nationalstaatlicher Perspektive wiederum Exekutive, nämlich die Spitze der nationalen Exekutive. Als Rat der Europäischen Gemeinschaft werden die nationalen Regierungen zum europäischen Gesetzgeber. Dessen Rechtsakte binden die nationalstaatlichen Parlamente wiederum, da diese die europäischen Rechtsvorschriften umsetzen müssen oder weil sie direkt an das europäische Recht gebunden sind und keine entgegenstehenden Vorschriften erlassen dürfen. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass inzwischen zwischen 70 bis 85 %

736 Seltsamerweise wird diese Zwitterstellung der Kommission auch in der juristischen Literatur höchst selten unter dem Aspekt der Gewaltenteilung diskutiert und kritisiert, dabei käme es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Gemeinschaft als Staat zu bezeichnen ist, weil sich auch für nicht staatliche Organisationen das Problem der Machtkontrolle und Verteilung stellt.

737 Die beiden Verfahren sind dem Zustimmungs- und Einspruchsgesetz nach dem Grundgesetz täuschend ähnlich, nur dass es im Falle des Grundgesetzes nicht die Ländervertretung, also der Bundesrat ist, der einen Einspruch überstimmen kann, also das Letztentscheidungsrecht hat, sondern (selbstverständlich?) das Parlament, der Bundestag.

738 Mit dem Europäischen Verfassungsentwurf beabsichtigte der Konvent, nur noch das Verfahren der Mitentscheidung als Form der ordentlichen Gesetzgebung beizubehalten. Der Entwurf eines Reformvertrages vom Juli 2007 hat das scheinbar übernommen, so sehen die Reformvorschläge zunächst nach einem Fortschritt in Richtung Erweiterung der Parlamentsrechte aus. Allerdings enthalten die Normierungen der Politiken der Gemeinschaft viele Einzelregelungen zum Gesetzgebungsverfahren, u.a. weiterhin eine Fülle von Vorschriften, über welche die Parlamentsbeteiligung auf ein Anhörungsrecht reduziert wird, was noch hinter das Einspruchsrecht zurückfällt. Der Reformvertrag kennt das Zusammenarbeitsverfahren als besonderes Gesetzgebungsverfahren weiterhin. Die Zahl der Verfahren hat sich im Übergang vom EGV (Nizza) zur Europäischen Verfassung wohl nicht geändert. Im EGV findet sich die Wortkombination »nach Anhörung des Europäischen Parlaments« 44 mal, im Verfassungsentwurf 45 mal. Allerdings ist die Zahl der Rechtsmaterien, die nur nach Anhörung des Parlaments beschlossen werden, dennoch etwas geringer, da die gleiche Materie gelegentlich auf unterschiedlichen Wegen nach Anhörung des Parlaments erlassen werden kann.

der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten durch die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft überformt oder beeinflusst ist. Über den »Umweg« Europäische Gemeinschaft werden die Parlamente der Mitgliedstaaten entmachtet, die Macht wird dann aber nicht auf das Europäische Parlament übertragen, sondern auf den Europäischen Rat, also die Versammlung der administrativen Spitze der Mitgliedstaaten. Die Rolle der Parlamente der Mitgliedsstaaten wird weitgehend zurechtgestutzt auf die Auswahl der Regierungsspitze, meist nur des Regierungschefs. Die Kompetenzverteilung der europäischen Institutionen ist der elitetheoretischen Deutung der parlamentarischen Demokratie, welche die Auswahl oder Legitimation des Regierungspersonals zur eigentlichen Funktion des demokratischen Verfahrens erklärt, noch näher gerückt als die nationale Institutionenordnung. Das heißt aber, dass nicht nur die Europäische Gemeinschaft am oftmals beklagten, aber nicht abgestellten Demokratiedefizit leidet. Die spezifische Beziehung zwischen nationalstaatlichen und europäischen Institutionen führt zu einer vergleichsweise radikalen Entdemokratisierung auch der Nationalstaaten.

Deren letztes Element ist der Verzicht auf eine in die Wirtschaftspolitik integrierte Geldpolitik, weil diese der demokratischen Kontrolle vollständig entzogen ist. Die Europäische Zentralbank (EZB) wird im Primärrecht der EG ausdrücklich als unabhängig festgeschrieben, d.h. sie ist an Weisungen und politische Aufträge nicht gebunden. Art. I 30 Abs.3 EU-Verf. schreibt fest: »Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.« Die Politik der EZB wird primärrechtlich festgelegt auf Preisstabilität, der gegenüber andere wirtschaftspolitische Ziele in den Hintergrund treten, und die Bank wird zur Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Union nur insoweit verpflichtet, als es der Geldwertstabilität nicht widerspricht. So heißt es in Art I 30 Abs. 2 EU-Verf.: »Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen.« Damit wird sie in die Lage versetzt, eine eigenständige Geldpolitik auch gegen die anderen europäischen Institutionen zu führen.

Nun scheint das für die Bundesrepublik nicht neu zu sein. Und tatsächlich schrieb schon das Bundesbankgesetz von 1957 fest, dass die Bundesbank von Weisungen der Bundesregierung unabhängig ist.⁷³⁹ Diese gesetzlich normierte Weisungsfreiheit war bis 1993 aber für die Bundesbank keineswegs verfassungsrechtlich garantiert. Art. 88 GG hieß schlicht: »Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.«

739 BGBl. I 1957, S. 745.

Die Bestimmung wurde im Zuge der Verfassungsrevision nach dem Beitritt der DDR geändert und der folgende Satz angefügt: »Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.« Hier wird gleichsam im deutschen Grundgesetz die Voraussetzung für eine Beteiligung an der Währungsunion normiert, nämlich die Unabhängigkeit der EZB und ihre primäre Verpflichtung auf die Preisstabilität. Neben der konstitutionell garantierten Unabhängigkeit unterscheidet sich auch die Verpflichtung auf die Preisstabilität als oberstes Handlungsziel von früheren Bestimmungen. Im Bundesbankgesetz von 1957 hieß es schlicht: »Die Deutsche Bundesbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, ... den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel die Währung zu sichern...«⁷⁴⁰

Neben der verfassungsrechtlichen Sicherung ist es auch die faktische Entwicklung, welche die Unabhängigkeit der EZB zu einem Politikum ersten Ranges macht. Die Unabhängigkeit der Bundesbank von regierungsamtlichen Weisungen war solange unproblematisch, als es eine gesetzliche Programmierung gab und diese in der Verpflichtung auf feste Wechselkurse im System von Bretton Woods und später der Europäischen Währungsschlinge bestand. Der Politik der Bank waren so deutlich engere Grenzen gezogen als nach dem Zusammenbruch dieser Systeme und der Einführung freier Wechselkurse, da sie primär darauf verpflichtet war, die Geldpolitik so zu gestalten, dass Wechselkurschwankungen ausgeglichen oder vermieden werden. Mit den freien Wechselkursen nutzte die Bundesbank und nun die EZB die Geldpolitik zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik, die der Preisstabilität verpflichtet ist, auch wenn die übrigen Organe die Priorität beispielsweise auf eine staatliche Unterstützung der Konjunktur legen.⁷⁴¹ Die Politiken widersprechen und konterkarieren sich im Zweifel gegenseitig. Die Konsequenz ist, dass ein demokratisch geforderter wirtschaftspolitischer Wechsel an der Unabhängigkeit und den Kompetenzen der EZB scheitern kann. Die Europäische Gemeinschaft ist auch in dieser Weise auf eine neoliberale Wirtschaftspolitik verpflichtet, die gegen demokratische Veränderungen in den Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament konstitutionell⁷⁴² abgeschottet wurde. Die primärrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit der EZB lässt sich als eine weitere Form der Entdemokratisierung charakterisieren, weil ein wichtiger Bereich der europäischen Politiken der politischen Kontrolle entzogen ist. Anders herum: Die Kompetenzverteilung zwischen den europäischen Organen sichert

740 § 12 Bundesbankgesetz 1957.

741 Vgl. Richter, Nationalstaat und globale Kapitalmacht konkret, in: Sozialismus 10/2006, S. 30 ff.

742 Aus deutscher Sicht sogar auf zweifache Weise, nämlich durch den geänderten Art. 88 GG und durch das europäische Primärrecht.

die neoliberale Programmierung der Gemeinschaft gegen wechselnde Mehrheiten ab. Seit dem 19. Jahrhundert »wurden nur solche Länder, die über ein von Zentralbanken kontrolliertes Geldwesen verfügten, als souveräne Staaten betrachtet.«⁷⁴³ Das könnte heute noch gegen den Staatscharakter der Europäische Gemeinschaft ins Feld geführt werden, aber nicht mehr für die Euro-Zone – ein weiteres Argument, die Gemeinschaft als Staat zu bezeichnen.

Das Arrangement der europäischen Institutionen findet selbstverständlich auch Verteidiger, insbesondere im Lager der Theorie der hierarchischen Demokratie. Von deren Ausgangspunkt fällt es nicht schwer, das europäische Demokratiedefizit zu negieren. Die spezifische Konstruktion der europäischen Institutionen, d.h. die dominante Rolle der Exekutive und die schwache Rolle des Parlaments, verhindert eine eigenständige europäische Legitimationsbasis. Legitimation wird vermittelt, so die Konstruktion im Modell der hierarchischen Demokratie – einer spezifisch deutschen, juristischen Konzeption der Demokratie, in deren Zentrum die Exekutive steht – durch die nationalen Regierungen. Weil nur das Volk als Nation Legitimation vermitteln kann, und ein europäisches Volk nicht bestehe, ist aus dieser Perspektive die geringe Kompetenz des Parlaments kein Nachteil, sondern geradezu notwendig. Eine eigenständige parlamentarische Legitimation der europäischen Gesetzgebung sei, so lautet der erste Schritt der Argumentation, nicht möglich, weil es kein europäisches Volk gebe, das eine solche Legitimation vermitteln könne. Deshalb bleibe nur eine vermittelte Legitimation, die mittels der nationalen Regierungen erfolge, die ihrerseits durch die nationalen Parlamente legitimiert seien. Um nationale Hoheitsrechte auf die EG zu übertragen, können nur die nationalen Exekutiven, d.h. die Regierungen, der EU über den Rat ausreichend Legitimation verschaffen.

Die Abschottung der europäischen Staatsgewalt gegenüber auch nur einem Minimum an demokratischer Rückbindung wird auf diese Weise ebenso sichtbar wie die herrschende juristische Strategie der Herrschaftssicherung über Verlagerung von Macht auf die Exekutive zulasten demokratischer Partizipation. Der historisch entwickelte Anspruch auf demokratische Teilhabe ist gerichtet auf die Bindung politischer Entscheidungskompetenzen an gesellschaftliche Willensbildungsprozessen oder Kräfte und letztlich gesellschaftliche Mehrheitsverhältnissen. Die Legitimität ist keine Frage einer mehr oder weniger konsequenten Ableitung auf ein einheitliches oder gar homogenes Subjekt »das Volk«, sondern eine Frage faktisch gleicher Einflusschancen auf politische Entscheidungsfindungen, also auf Aufhebung der Besonderung staatlicher Macht unter Bedingungen gleicher und freier Teilhabe. Die Institutionenordnung der Europäischen Gemeinschaft wird selbst in der öffentlichen Wahrnehmung als besonderes Machtzent-

743 Polanyi, *The Great Transformation*, S. 334.

rum wahrgenommen, das sich gesellschaftlicher Einflussnahme weitgehend entzieht, wobei dabei vor allem die Kommission im Mittelpunkt der Kritik steht. In der Tat ist die Kompetenzordnung der Gemeinschaft darauf angelegt, den Filtereffekt, der mit der parlamentarischen Repräsentation verbunden ist, weiter zu verstärken und so die Politiken der Gemeinschaft vor gesellschaftlicher Einflussnahme abzuschotten oder gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu vermeiden. Die Einflussnahme beschränkt sich dann auf Lobbyvertretungen in Brüssel, die bekanntlich soziale Machtverhältnisse widerspiegeln, nicht aber gesellschaftliche Mehrheitsverhältnisse. Die Filter werden gesetzt durch die starke Stellung der Kommission, ihre Funktion als Motor und Initiator der europäischen Gesetzgebung und die zentrale Funktion des Rates als Legislative der Europäischen Gemeinschaft.

Der politische Kompromiss, der im Rat gefunden werden kann, ist nicht ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen politischen Strömungen, die unterschiedliche Interessen und Kräfte repräsentieren könnten. Der Kompromiss wird zwischen den Exekutiven der Nationalstaaten geschlossen, die neben spezifisch administrativ-politischen Eigeninteressen die spezifisch nationalen Interessen, d.h. die Interessen der nationalen Ökonomie und anderer struktureller Reproduktionsbedingungen der nationalen Gesellschaften repräsentieren. Der spezifischen staatlichen Umformung der Kräfteverhältnisse, der Überformung durch die staatliche Struktur entspringt die spezifische Aushandlungssituation im Rat, in dem die zu »nationalen Interessen« akkumulierten besonderen Interessen der unterschiedlichen nationalen Gesellschaften, vor allem der nationalen Ökonomien, aufeinander stoßen. Repräsentieren die Parlamente die Kräfteverhältnisse der Gesellschaft nur bedingt, weil die Repräsentation selbst als Filter wirkt, so ist die Repräsentationsstruktur der nationalen Exekutiven gleichsam doppelt gefiltert. Das macht es verständlich, dass die Ergebnisse der Entscheidungsfindung im Rat eine so deutliche ökonomische Schlagseite haben und die europäische Integration vorrangig als Herstellung eines gemeinsamen Konkurrenz orientierten Marktes, als Marktöffnung konzipiert wurde und sich durchgesetzt hat. Der Rat fungiert nicht als demokratische sondern als oligarchische Repräsentation, weil nicht nur besondere nationale Interessen, sondern besondere Interessen in den Nationalstaaten repräsentiert werden.

Das Allgemeine des europäischen Staates bildet sich auf diese Weise als Verständigung oder Ausgleich unterschiedlicher nationaler Interessen, nicht als spezifische staatliche Form der Ausbildung eines herrschenden Allgemeinen aus den unterschiedlichen Interessen der Gesellschaft. Die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse werden auf europäischer Ebene anders überformt in die staatliche Struktur eingeschrieben als auf nationalstaatlicher Ebene, und zwar in der Weise, dass sie als vorwiegend unterschiedliche nationale ökonomische Interessen repräsentiert und sichtbar werden. Das schafft inzwischen recht offensichtliche Probleme, weil erstens die Integration durch Vermittlung

nationaler Interessen das Problem struktureller Minderheiten schafft, da nicht der politische Konflikt mit der Möglichkeit eines Politikwechsels im Vordergrund der Entscheidungsfindung steht, sondern die nationalen Interessen, die sich nur bedingt darauf einlassen können, überstimmt zu werden. Es besteht die Gefahr, dass sie strukturell in der Minderheit bleiben, d.h. der Mechanismus der Integration durch die Perspektive, selbst Mehrheit werden zu können, funktioniert nicht. Aus der institutionellen Perspektive stellt sich das Problem, dass Mehrheitsentscheidungen nicht akzeptiert werden (können) und letztlich die Entscheidungsmechanismen schwerfällig bleiben müssen. Das wirkt einerseits wiederum als Schutzmechanismus gegen eine Erweiterung der Marktintegration zur positiven sozialstaatlichen Integration, d.h. als Festschreibung des erreichten neoliberalen Politikmodells der Gemeinschaft. Das wirkt einerseits als Schutzmechanismus gegen eine Erweiterung der Marktintegration oder als Festschreibung des erreichten neoliberalen Politikmodells der Gemeinschaft. Andererseits stößt so eine Vertiefung der Integration, die erforderlich wäre, um die gesellschaftliche Legitimität zu erhöhen, an ihre Grenzen. Die Folge ist, dass nach innen Staatsfunktionen, die den modernen Staat charakterisieren, unterbesetzt bleiben, etwa in der Steuerpolitik – in diesem Fall mit der Konsequenz, dass auch die Nationalstaaten in ihren Kompetenzen eingeschränkt sind bzw. auf eine Standortkonkurrenz verwiesen werden, so dass eine Kompetenzlücke entsteht, die nicht nur zugunsten des neoliberalen Politikmodells funktioniert, sondern auf Dauer die Stabilität des Gebildes selbst unterminieren muss. Diese Legitimitätsfalle ist in der erweiterten Gemeinschaft bei den Verhandlungen zum Nizza-Vertrag ebenso sichtbar geworden wie im Prozess der Verfassungsgebung.

Das zweite Problem der Legitimität entsteht, weil die Vereinheitlichung, die Herausbildung eines – herrschenden – europäischen allgemeinen Interesses jenseits der neoliberalen Marktintegration auf Probleme stößt. Oder anders gesagt: Die Legitimation des europäischen Staates ist – jenseits der hierarchischen Ableitungsketten – problematisch, weil der Integrationsmodus vom Niveau der nationalstaatlichen Integration in Form der parlamentarischen Vertretung unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte abweicht, die subalternen Klassen oder sozialen Interessen nicht oder deutlich schwächer repräsentiert werden, was durch ein weitgehend einflussloses Parlament nicht kompensiert werden kann. Dies drückt sich in der wahrnehmbaren Besonderung, der Entfernung, bisweilen Nichtbeachtung der europäischen Ebene in den gesellschaftlichen Diskursen aus. Es fehlt aber – in weiten Bereichen – auch an der Vereinheitlichung, der staatlichen Organisation des herrschenden Blocks, weil dieser ebenso wie die subalternen Klassen nationalstaatlich gespalten bleibt.⁷⁴⁴

744 Hier steckt gleichsam der wahre Kern des konservativen Arguments, es gebe kein europäisches Volk, nur ist die Schlussfolgerung, deshalb könne es auch keine europäische Demokratie geben, falsch, weil die Sache sich umgekehrt verhält.

Die Vereinheitlichung erfolgt unter dem Blickwinkel, einheitliche Marktbedingungen, gleiche Marktzugangsvoraussetzungen zu schaffen, die allerdings weit zu fassen sind und beispielsweise Koordinierungen im Bereich von Bildung und Justiz ebenso wenig ausschließen wie im Bereich Gleichberechtigung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung oder Umweltschutz.⁷⁴⁵ Unterhalb der Marktproduktion wird auf Standortwettbewerb gesetzt, d.h. die Herausbildung der herrschenden Allgemeinheit oder des allgemeinen Interesses der Herrschenden ist ökonomisch determiniert, hat ein deutliches ökonomisches Primat, das die Wettbewerbslogik und die Standortkonkurrenz zum Ergebnis auch des strukturellen Arrangements der Europäischen Institutionen macht. So zeigt sich, dass nicht nur die programmatische Fixierung in der europäischen Konstitution die wirtschaftsliberale Ausrichtung der Gemeinschaft festschreibt. Die wirtschaftsliberale Orientierung wird auch begünstigt durch das Arrangement der europäischen Institutionen, das die Vereinheitlichung nur als Vereinheitlichung in der nationalen Konkurrenz der Ökonomien denkt, an die Stelle der politischen Konflikte die nationalen Interessen setzt, so dass die Entscheidungsfindung auf den Ausgleich nationaler ökonomischer Interessen angelegt ist. Die europäische Institutionenordnung führt nicht nur zu einer Entdemokratisierung der Entscheidungsfindung, die zentral bei den nationalen und europäischen Administrationen liegt, sondern ebenso zu einer Ökonomisierung der Politik.

3. Wettbewerbsföderalismus

Wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im gemeinsamen Markt als unterschiedlich attraktive Standorte erscheinen, die im Rat um ihre Standortvorteile feilschen, so erschöpft sich die nationalstaatliche Politik zum großen Teil in Standortpolitik. Die Ökonomisierung der Politik in der Europäischen Gemeinschaft schlägt so auf die nationale Politik durch und wird dort vielfältig gespiegelt, verästelt sich in die kleinsten Einheiten. Der Nationalstaat wird so zum Wettbewerbsstaat⁷⁴⁶, d.h. zu einem Staat, der mit anderen Wettbewerbsstaaten über Infrastruktur, steuerliche Belastung, Sozialleistungen, Produktivität, Zinsniveau, ökologische Standards usw. um die Gunst der globalen Kapitalanleger buhlt.

In den 1990er Jahren wurden große Teile der Politik explizit mit Vorteilen für den »Standort Deutschland« gerechtfertigt. Dazu gehört etwa die sog. Beschleunigungsge-

745 Das Umweltrecht ist einer der Bereiche, in denen die Vereinheitlichung über die Marktzugangsvoraussetzungen hinaus geht, aber es wurde zumindest auch konzipiert unter dem Blickwinkel gleicher Marktchancen.

746 Hirsch, Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat, passim.

setzung⁷⁴⁷, mit der Genehmigungs- und Gerichtsverfahren meist auf Kosten von Partizipations- oder Klagerechten abgekürzt werden sollten; dazu gehört der geradezu verzweifelte Versuch, die Lohnnebenkosten zu senken, die als gravierender Standortnachteil und Beschäftigungshindernis identifiziert wurden, ebenso wurden arbeitsrechtliche Schutzmechanismen im Namen des Standortes zur Disposition gestellt, und so ließe sich die Liste fortsetzen. Mit der Standortlogik wurden die ersten tiefen Einschnitte in die sozialen Sicherungssysteme gerechtfertigt, die dann von der rot-grünen Bundesregierung mit anderer Begründung, nämlich als notwendige Modernisierung fortgesetzt wurden. Die einzelnen Schritte sind öffentlich ausführlich diskutiert und verarbeitet worden⁷⁴⁸, so dass an dieser Stelle auf weitere Erläuterungen verzichtet werden kann.

Was für den Nationalstaat zutrifft, gilt erst recht für Länder und Kommunen; sie treten ebenso wie der Wettbewerbsstaat vorrangig in Konkurrenz um die besseren »Standortbedingungen«. Das Diktat der Konkurrenz bestimmt die Politik der Länder und Kommunen gegenüber ihren Nachbarn bzw. den »Standortkonkurrenten«. Dieser Mechanismus ist – das wurde oben diskutiert – in die Struktur des kapitalistischen Staates eingeschrieben und macht eine der Resistenzen gegen sozialreformerische Politik aus. Allerdings wurden die Regionen bisher nicht durch den Standortwettbewerb

747 Die »Beschleunigungs«-Gesetzgebung wurde zunächst mit der Notwendigkeit zügiger Baumaßnahmen in den fünf neuen Ländern begründet und begann mit dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (v. 17.05.1990, BGBl. I, S. 929) und dem Verkehrswegebeschleunigungsgesetz (v. 16.12.1991, BGBl. I, S. 2174) als Sondergesetzgebung für die östlichen Bundesländer. Das BauGB-MaßnG (v. 17.05.1990, BGBl. I, S. 926) wurde zum Zwecke einer beschleunigten Planung und des beschleunigten Bereitstellens von Wohnraum verabschiedet. Es folgte das Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz v. 23.12.1993, BGBl. I, S. 2123). Mit diesem Artikelgesetz wurden die Planfeststellungsverfahren in den Verkehrsinfrastrukturgesetzen, also dem Fernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Luftverkehrsgesetz sowie dem Personenbeförderungsgesetz geändert. Gleichzeitig wurden das Fernstraßenausbaugesetz (v. 15.11.1993, BGBl. I, S. 1877) und das Bundesschienenwegeausbaugesetz (v. 15.11.1993, BGBl. I, S. 58) verabschiedet, die gesetzlich den Bedarf an diesen Verkehrswegen festschreiben. Mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (v. 22.04.1993, BGBl. I, S. 466) wurden wesentliche Verfahrenselemente, denen eine beschleunigende Wirkung zugesprochen wurde, aus dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz aufgenommen und im Baurecht der gesamten Republik verankert. Mit dem Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz (v. 12.09.1996, BGBl. I, S. 1354) wurde das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert. Durch Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (v. 09.10.1996, BGBl. I, S. 1498) wurde das BImSchG geändert, dabei bestanden die Änderungen im Wesentlichen aus einem Verzicht auf eine Genehmigungspflicht bei der Änderungen bestehender Anlagen. Den Abschluss der Beschleunigungsnovellen bildete das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (v. 01.11.1996, BGBl. I, S. 1626), deren zentraler Regelungsgehalt die Einführung der Zulassungsberufung war.

748 Vgl. Butterwege, *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, S. 115 ff.; Prantl, *Kein schöner Land – die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit*, S. 65 ff.

dominiert, die ökonomische Logik gehörte zum politischen Kalkül, beherrscht es aber nicht vollständig.

Die Ökonomisierung der Politik hat hier eine neue Qualität des Wettbewerbs erzeugt, der zurückschlägt auf die Grundlagen der Politik. Bis zur Verfassungsänderung 1994 gehörte es zur selbstverständlichen Kompetenz des Bundesgesetzgebers, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung »einheitliche Lebensverhältnisse«, so die Formulierung in Art. 72 GG, anzustreben. Mit der Verfassungsreform 1993 wurden die »einheitlichen« durch »gleichwertige« Lebensverhältnisse ersetzt, die durch Bundesgesetze nur noch angestrebt werden dürfen, wenn es erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Änderung ernst genommen und in verschiedenen Urteilen dem Bundestag die Kompetenz zu einer bundeseinheitlichen Regelung abgesprochen.⁷⁴⁹

Durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 wurde die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung noch einmal grundlegend in Richtung auf einen Wettbewerbsföderalismus geändert. Die Kompetenzen wurden so verteilt, dass die Bundesländer in bestimmten Bereichen wie Bildung, Umwelt, Ladenschluss oder öffentliches Dienstrecht in einen Wettbewerb um die besseren Standortbedingungen eintreten können und sollen.⁷⁵⁰ Die »einheitlichen Lebensverhältnisse« sind mit dieser Reform als verfassungsrechtliches Ziel aufgegeben und durch die Standortkonkurrenz innerhalb des Nationalstaates Deutschland ersetzt worden. Die zweite Stufe der Reform ist angekündigt, nämlich als Reform der Finanzverfassung, die den Finanzausgleich zwischen den Ländern neu regelt, wobei schon klar ist, dass die alte Form der Solidarität zwischen stärkeren und schwächeren Ländern zugunsten von stärkerer Konkurrenz aufgekündigt wird.

Auf nationaler Ebene wird das europäische Modell reproduziert. An die Stelle einheitlicher Lebensbedingungen treten gleiche Marktchancen in den Regionen, die auf die Rolle von Standortkonkurrenten zurechtgestutzt werden. Die beschränkte nationale Solidarität wird aufgegeben zugunsten ökonomischer Effizienz und regionalem Wettbewerb. Gleichzeitig folgt aus der Standortkonkurrenz die Verpflichtung der regionalen staatlichen Institutionen auf die regionale Ökonomie; das regionale Öffentliche repräsentiert die regionale ökonomische Oligarchie. Die Ökonomisierung und die Oligarchisierung der Politik sind so nicht nur Bestandteil der europäischen Konstitution, sondern finden auch, gleichsam als Modell, Eingang in die nationale Verfassung und Konstitution der Gesellschaft.

749 BVerfGE 106, 62; 106, 62; 110, 141; 111, 10; 111, 226; 112, 226.

750 Vgl. ausführlich Fisahn, Ergebnisse der »Föderalismusreform«, in: Utopie Kreativ 2006, S. 1126.

KAPITEL V

Schlussbetrachtung: Hypertrophie der ökonomischen Logik

Die Rekonstruktion und Diskussion der kritischen Theorien des Staates ist auch als eine Geschichte der Entwicklung oder Veränderung des modernen Staates zu sehen, die sich in der theoretischen Reflexion des Staates niederschlägt. Während der moderne kapitalistische Staat noch im 19. Jahrhundert durch seine Gewaltapparate gekennzeichnet werden konnte und Herrschaft sich immer wieder in repressiver Gewalt ausdrückte, ist dieses Element im fordistischen Staat zwar nicht beseitigt, aber deutlich in den Hintergrund getreten oder zumindest durch andere gleichgewichtige Mechanismen der Integration ergänzt worden. In einem zweiten Schritt rückten die Reproduktionsleistungen des Staates für den kapitalistischen Markt in den Mittelpunkt des Interesses, die im fordistischen Staat wiederum deutlich ergänzt werden durch eine umfassendere Reproduktion der gesellschaftlichen Bedingungen, immer auch als Voraussetzung der spezifisch kapitalistischen Produktion insgesamt. In einem dritten Schritt gelangen die ideologischen Mechanismen der Herrschaftssicherung in das Blickfeld, die mit dem Begriff der Hegemonie zu einem erweiterten Staatsbegriff führen, dessen Problematik vor dem Hintergrund neoliberaler Verschiebungen ausführlich diskutiert wurde. Die Analyse des fordistischen Staates konnte schließlich einen Teil der Mechanismen aufspüren, die als materielle Substanz des Staates gleichzeitig Resistenzen gegen emanzipatorische Veränderungen, gegen eine Durchbrechung der sozialen Machtbeziehungen aufbauen oder die sozialen Machtverhältnisse jenseits der politischen Verhältnisse sichern.

Der Staat hat sich verändert – das klingt banal und ist offensichtlich. Greift man zurück auf Poulantzas' Analysen des Staates, so fällt als Erstes auf, dass der Sozialstaat, die sozialstaatliche Absicherung entscheidend verändert, genauer: zurückgefahren wurde. Dies lässt sich auch als Umverteilung von unten nach oben, oder von den Einkommen der abhängig Beschäftigten auf die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und auf Kapitaleinkünfte beschreiben und statistisch feststellen. Versteht man den Sozialstaat mit Poulantzas nicht als strategisches Zugeständnis, sondern als Ergebnis von Kämpfen und Kräfteverhältnissen auch innerhalb des Staates, dann weist die Veränderung auf eine starke Verschiebung der Kräfteverhältnisse hin, deren Ursachen vielfältig sind, hier aber nicht diskutiert werden müssen. Gleichzeitig – auch darauf hat Poulantzas hingewiesen – sichern sozialstaatliche Einrichtungen Akzeptanz von Herrschaft, erzeugen Konsens und Zustimmung. Der Sozialstaat ist ein materielles Substrat des Konsenses und der

Zustimmung zur Konstitution der Gesellschaft. Wenn nun dieses materielle Substrat wegfällt oder auch nur bedeutend reduziert bzw. abgebaut wird, so eine nahe liegende Schlussfolgerung, wird über kurz oder lang auf andere Herrschaftsmechanismen zurückgegriffen. Dabei geraten in der Diskussion wieder die »alten« Mechanismen der Herrschaft, Repression und Ideologie, in den Blick. Ins Zentrum der Kritik ist insbesondere die Ideologie des Neoliberalismus geraten, der sowohl die Rolle des Motors der Transformation wie die Rolle der ideologischen, im Sinne von propagandistisch verklärenden Absicherung der Transformation zugeschrieben wird.

Diese Einschätzung ist sicher nicht völlig falsch, aber – dieses »Aber« muss jetzt folgen – sie ist verkürzend und reduziert die gegenwärtige Form der Hegemonie. Marktradikale Sichtweisen, Vorstellungen und Konzepte sind unzweifelhaft wichtige Bestandteile der Verschiebungen. Sie fungieren als Konzept oder Masterplan der Verschiebung, wo auf die ökonomische Logik umgestellt wird. Wir hatten gesehen, dass die Konstitution der Europäischen Gemeinschaft zentral von marktradikalen Konzepten geprägt ist. Und sie bilden einen Teil der ideologischen Absicherung des Konzeptes, angefangen bei den »wissenschaftlichen« Theorien der Kosten-Nutzen-Maximierung bis hin zum populären Grundkonzept: »Jeder ist seines Glückes Schmied« – er muss nur gefordert und gefördert werden.⁷⁵¹ Und in der Tat gibt es professionelle Propagandisten ebenso wie organische Intellektuelle dieses Konzeptes, wobei auch die Propagandisten etwa der Stiftung »Neue Soziale Marktwirtschaft« die Sätze in bundesdeutschen Soap-Operas eingekauft haben, um harten Sozialdarwinismus zu propagieren, selbstverständlich an ihre Botschaft glauben.

Erstens haben wir aber gesehen, dass es keineswegs allein die Botschaft des Marktradikalismus war, welche die neoliberale Hegemonie eingeleitet hat. Der Sozialstaat bzw. der intervenierende Staat wurde aus mehreren Richtungen angegriffen und für überholt, ineffizient oder als alteuropäisch angegriffen. Dazu gehören neben den Marktgläubigen eben auch die grün-alternativen Staatskritiker, die den alten politischen Liberalismus ökologisch aufpeppen und mit einer Portion Kulturpessimismus versehen, und die systemtheoretische Richtung, die keineswegs in der abstrakten Beschreibung stecken geblieben ist, sondern in »der Anwendung« zur Kritik an alten Steuerungskonzepten führte, die schließlich durch ökonomische Steuerungen ersetzt wurden. Dies wurde am Beispiel der Neuen Steuerungsmodelle in der Verwaltung diskutiert. Die Verschiebung der Kräfteverhältnisse ist nicht einfach auf die geschickte Propagierung marktradikaler Konzepte zurückzuführen, sondern ist Ergebnis eines Bündnisses verschiedener Richtungen, die durchaus mit einem kritischen Impetus begonnen haben, dann aber in den neoliberalen Mainstream verschmolzen werden konnten. Und dieses Bündnis ist keineswegs bewusst

751 Biographisch ist es vielleicht kein Zufall, dass ausgerechnet Gerhard Schröder diese uralte Plattitüde als neues Konzept des Sozialstaates verkaufen wollte, da er zumindest selbst glaubte, sein Glück geschmiedet zu haben.

geschmiedet, intentional ins Werk gesetzt worden, sondern eher ein geschichtliches Zufallsprodukt, das allerdings an Mystifikationen und Basisideologien der kapitalistischen Gesellschaft anknüpfen kann. Auch dies wurde oben diskutiert.

So ergibt sich zweitens, dass der Erfolg der neoliberalen Hegemonie auch nicht nur auf das Bündnis unterschiedlicher Kritiken an sozialstaatlicher Regulierung und eine geschickte Propaganda, Verbreitung oder vielleicht auf die überragende Überzeugungskraft des marktradikalen Konzepts gestützt werden kann. Vielmehr sind tragende Säulen des Konzepts alt und können an die oben diskutierten Basisideologien des Kapitalismus anknüpfen. Der »kapitalistische Geist«, wie Weber das nannte, impliziert eine Anthropologie, in der der Mensch als homo oeconomicus erscheint. Die entsprechenden Konzeptionen sind auch keineswegs neu, sondern entstehen im Utilitarismus gleichsam mit der bürgerlichen Gesellschaft. Aber während Bentham, der Vordenker des Utilitarismus, die Kosten-Nutzen-Rechnung als Ethik propagierte und als richtige Einstellung rechtfertigen und verankern musste oder wollte, können die gegenwärtigen Utilitaristen, Vertreter der »Neuen politischen Ökonomie« oder von »rational choice« den homo oeconomicus zur Grundannahme ihrer Überlegungen machen, er erscheint den Zeitgenossen als anthropologische Konstante, als Prämisse, auf deren Grundlage gesellschaftliche Entwicklungen untersucht werden können. Die instrumentelle Vernunft ist die Religion des flexiblen Kapitalismus, die andere, ältere Denkweisen nun völlig verdrängt hat. Aber sie hat ihre Grundlage in dieser spezifischen Wirtschaftsweise, ist deren Rationalisierung und Rechtfertigung, weil sie in den Praktiken der kapitalistischen Gesellschaft reproduziert wird.

Schließlich treibt der flexible Kapitalismus die Verdinglichung auf die Spitze: Die strukturellen Zwänge der Ökonomie werden in apologetischer Form von der neoliberalen Politik wahrgenommen und beschworen und in kritischer Form als »Globalisierungsfalle« oder »Sachzwang Weltmarkt« beschrieben. Auch in der kritischen Variante wird die Globalisierung aber gelegentlich nicht als gesellschaftliches Verhältnis, als menschliche, teilweise aber hinter dem Rücken der Handelnden re-produzierte Beziehung verstanden, sondern eben verdinglicht, als eigenständiger Herrschaftsmechanismus, den es zu beseitigen oder einzuschränken gelte. In der apologetischen Variante ist diese Form von Verdinglichung Element der neoliberalen Hegemonie: Weil man sich den Marktgesetzen nicht entziehen kann, muss man ihnen folgen oder sich ihnen anpassen. Auch diese Form der Verdinglichung ist in den Grundstrukturen der Tauschgesellschaft angelegt, in der die Beziehungen zwischen Menschen zu Beziehungen zwischen Sachen werden und einmal als Herrschaft der Technik, ein anderes Mal als Herrschaft des globalen Marktes interpretiert werden.

Der »Sachzwang der Globalisierung« und die Ökonomisierung der Politik finden sich so verdinglicht auch im Alltagsbewusstsein wieder und führen in vielen Fällen nicht

zu einer Kritik dieser Bedingungen, sondern zu politischer Abstinenz. Diese äußert sich in einer Mischung aus individueller Einflusslosigkeit und kollektiver Ausweglosigkeit. »Der Politik« wird nicht zugetraut, Probleme lösen zu können, womit der Alltagsdiskurs die realen Verhältnisse besser beurteilt, als die politischen Akteure jedenfalls vorgeben. Diese bewegen sich in einem Geflecht aus europäischen und ökonomischen Vorgaben, geben jedoch vor, auf nationaler oder gar regionaler Ebene »handlungsfähig« zu sein. Ein Ergebnis ist der Rückzug gerade unterer Klassen aus dem politischen Geschehen, das sich nicht zuletzt in Wahlenthaltung äußert. Dies wird gelegentlich beschrieben als »Krise der Repräsentation«. Da gleichzeitig der Sozialstaat als materielle Basis der Zustimmung erodiert, scheinen ein Rückgriff auf repressive Methoden der Herrschaft wahrscheinlich und der Weg in autoritäre Staatspraktiken vorgezeichnet. Anhaltspunkte für eine derartige Prognose sind auch erkennbar. Die Antwort auf den terroristischen Anschlag auf das World Trade Center ist ein Ausbau der repressiven Instrumente, der in den USA nur mit den McCarthy-Verfolgungen und in der Bundesrepublik nur mit den Terroristengesetzen der 1970er Jahre, die mit einem materiellen Ausbau der Sicherheitsapparate verbunden waren, zu vergleichen ist. Vor diesem Hintergrund wird also eine neue Form eines »autoritären Etatismus« befürchtet. Die zur Verfügung stehenden Repressionspotenziale bergen sicher auch die Gefahr, dass sie genutzt werden, um oppositionelle Bewegungen im Inneren zu unterdrücken. Gegenwärtig richtet sich die Aufmerksamkeit jedoch eher gegen einen »äußeren Feind«, gegen den islamischen Fundamentalismus und seine Terrordrohungen; dies erklärt auch die relative Ruhe, mit der die Gesetzesverschärfungen, Überwachungen usw. ins Werk gesetzt werden. Die Entwicklung in eine autoritär-repressive Richtung ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auf den zweiten Blick wird gegenwärtig ein anderer Weg sichtbar.

Auf der Tagesordnung steht wohl kein »autoritärer Etatismus«, sondern die Ausschaltung und Ausgrenzung der Subalternen, der unteren Klassen beim liberalen Wettbewerb der Eliten. Man könnte dies oligarchische Konkurrenz bei gleichgeschalteter Toleranz nennen. Die Toleranz ist zur einen Seite allerdings nur sehr begrenzt: Soziale Desintegration wird mit »Kriminalpolitik«, die auf die Zustimmung der jeweils nicht Betroffenen setzt, beantwortet – die Gefängnisse füllen sich, aber es handelt sich (noch) nicht oder nur begrenzt um politische Repression⁷⁵²; gegenüber politischem Nonkonformismus reicht (noch) die Nichtbeachtung, die Ausgrenzung aus der »feinen« Gesellschaft. Gleichzeitig ist aber eine Ausweitung der Überwachungskapazitäten des Staates festzustellen, die in Form einer paradoxen Verrechtlichung verläuft; d.h. das Recht entgrenzt in diesem Fall die staatlichen Befugnisse durch eine Fülle von Ermächtigungsnormen zur Datensammlung, -speicherung und -verarbeitung. Diese Überwachung ist zunächst

752 Dazu: Fisahn, Neue Welle der Repression, in: Sozialismus 9/2007, S. 5 ff.

eine vorgelagerte Form der Repression, die aber die Toleranz gegenüber Abweichungen, Individualität und flexibler Differenz braucht, die der neoliberal umgebaute flexible Kapitalismus produziert. Die Normalisierung des fordistischen Systems ist überholt; an seine Stelle treten die Überwachung der Differenz und gleichzeitig die Überwachung der Ausgegrenzten, Marginalisierten, die aus dem System hinaus katapultiert wurden.⁷⁵³

Es wurde gezeigt, dass es Tendenzen auf unterschiedlichen Ebenen gibt, erstens alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens der ökonomischen Logik zu unterwerfen. Dabei wird zweitens die formale Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem durchbrochen und so werden privilegierte Private oder gesellschaftliche Oligarchien in die Lage versetzt, öffentliche Kompetenzen wahrzunehmen oder allgemein verbindliche Entscheidungen, die vorher in den Bereich des Öffentlichen fielen und damit demokratisch kontrolliert waren, zu treffen. Die öffentliche Entscheidungsfindung wird entdemokratisiert, aber nicht durch autoritäre, monokratische, sondern durch oligarchische Entscheidungsstrukturen ersetzt, bei denen die private, soziale Macht in die formale Stellung öffentlicher Entscheidungsgremien aufrückt oder die Logik der Apparate so angelegt ist, dass Entscheidungen durch soziale Macht determiniert werden.

Innerhalb der oder zwischen den Oligarchien gibt es dabei durchaus begrenzten Wettbewerb und die Notwendigkeit zur Aushandlung und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Positionen. Das ist die Konsequenz einer Rücknahme der formalen Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem, die – wie von Paschukanis zu lernen war – in einer Marktgesellschaft erforderlich ist, um eine gleichberechtigte Konkurrenz auf den Märkten zu gewährleisten. Wenn nun die Vermittlung aus den Händen des Staates genommen und an private Oligarchien delegiert wird, dann können diese ihre Entscheidungen nicht autoritär durchsetzen oder monokratisch treffen, sondern sind auf Aushandlung, Kompromiss, Verständigung und auch auf die Einbeziehung einzelner nicht privilegierter Gruppen angewiesen, was allerdings meilenweit entfernt ist von einer demokratischen, weil gleichen Repräsentation. Die Aushandlung funktioniert eher auf der Ebene oligarchischer Netzwerke. Der Weg in den »autoritären Etatismus«⁷⁵⁴ erscheint deshalb weniger wahrscheinlich als die oligarchische, kooperative Konkurrenz, die insofern duldsam gegenüber Abweichungen, schließlich auch gegenüber politischer Opposition, sein muss.⁷⁵⁵ Das ist möglich, weil die oligarchische, kooperative Konkurrenz im Netzwerk eine neue Form von Abschottung gegenüber sozialreformerischen Bewegungen darstellt.

753 Ausführlich: Fisahn, *Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat – Was Heiligendamm uns zeigt*, in: *Sozialismus* 7-8/2007, S. 4 ff.

754 Poulantzas, *Staatstheorie*, S. 231 ff.

755 Vgl. oben B.I.1 *Der Staat als Gewaltmaschine der herrschenden Klasse*.

Der Staat wird teil-privatisiert oder anders gesagt: Die spezifisch kapitalistische Trennung von sozialer und politischer Macht wird, das ließ sich an unterschiedlichen Stellen beobachten, ausgehöhlt. Die Grenze zwischen sozialer und politischer Macht, zwischen Ökonomie und Politik verschwimmt. Das schafft möglicherweise ein grundsätzliches Problem, nämlich das der Absicherung der gesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen, die der Markt allein nicht übernehmen kann; was die Frage aufwirft, wer die Garantie für den Marktprozess und die ihm vorausgesetzten Bedingungen der Reproduktion übernimmt. Die Frage stellt sich nicht erst, wenn staatliche Funktionen vollständig erodieren, sondern schon dann, wenn der Staat über Kapitalbeteiligungen Mitspieler im Marktgeschehen wird. Aus der Perspektive der Weltökonomie wird gefragt, ob sich eben diese Garantiefunktion des Staates nicht sowieso erledigt, die Sicherung des Marktprozesses jedenfalls auf der globalen Ebene mittels neuer Mechanismen, Governance-Strukturen – oder welcher Euphemismus da auch immer erhalten muss – erfolgen kann. Diese Perspektive führt schon heute die Grenzen der oligarchischen Kooperation unter den Bedingungen einer Ökonomisierung der Politik vor Augen. Denn augenscheinlich stößt die Sicherung der Reproduktionsbedingungen kapitalistischer Ökonomien im Bereich der Sicherung natürlicher Ressourcen und Lebensgrundlagen an ihre Grenzen, wie die zunehmend dramatischer werdenden Berichte über Erderwärmung, Artensterben, die Erschöpfung der Energieressourcen oder mangelnde Trinkwasserversorgung anzeigen. Dies ist ein neues Feld, das hier nicht untersucht wurde, aber auf die Notwendigkeit einer Regulierungsinstanz jenseits besonderer Interessen, privatisierter Organisationsformen und der Unterwerfung unter die ökonomische Logik hinweist.

Es wurde gezeigt, dass mit verschiedenen staatlichen Institutionen auch Resistenzen gegen emanzipatorische Veränderungen in die Konstitution der Gesellschaft eingebaut wurden. Die Institutionen oder Apparate entwickeln eigene Logiken oder «Gesetzmäßigkeiten», die in den Praktiken re-produziert werden und sie selbst und die gesellschaftliche Verfasstheit in ihrer Gesamtheit gegen sozialreformerische Impulse abdichten. Sichtbar wurde, dass die Apparate und Institutionen dabei nicht autonom oder gar autopoietisch zu denken sind, sondern als homolog zu den ökonomischen Reproduktionsbedingungen der Gesellschaft, d.h. sie bilden eine »arbeitsteilige« halbwegs abgestimmte Einheit. Und sie sind gleichzeitig aufgrund ihrer Eigengesetzlichkeiten als different zu denken. Es wurde diskutiert, dass es gerade diese differente Homologie ist, die Resistenzen produziert, durch Abschottung gegen demokratische Mehrheiten die Stabilität ungleicher, vermachteter Verhältnisse reproduziert. Diese differente Homologie entwickelt sich, folgt man den oben angestellten Beobachtungen, in Richtung einer unilogischen Abstimmung der unterschiedlichen Apparate und Bereiche – die differenten Logiken werden ersetzt durch eine einheitliche ökonomische Logik. Die differente Homologie zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Ökonomie wird tendenziell ersetzt durch eine ökonomische Unilogie.

Mit diesem Prozess sind Fragen der Legitimation verbunden. Anders gesagt, es gibt Anzeichen, dass sich die verschiedenen Resistenzen auflösen und die soziale Macht oder die Marktlogik selbst ins Zentrum der politischen Auseinandersetzungen rücken könnte. Andererseits werden vorhandene Widerständigkeiten, die sich aus der Differenz zur Marktlogik ergeben, nivelliert oder zumindest geschwächt. Marx und Engels hatten schon für den Kapitalismus der industriellen Revolution diagnostiziert: »Alle festen eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.«⁷⁵⁶ Das Verdampfen hat offenbar länger gedauert als angenommen, und die optimistische Prognose ist allenfalls ein Teil der Wahrheit, denn die »nüchternen Augen«, sind diejenigen des homo oeconomicus, der humanen Kalkulationsmaschine, der ausschließlich an ökonomischen Werten sich orientiert und sich in seinem Denken, Handeln und seinen Empfindungen in der ökonomischen Logik verfängt. Damit werden aber nicht die verknöcherten Vorstellungen verdampft, Traditionslinien der Herrschaft und Unterwerfung durchbrochen, denn diese sind spezifischer Teil der ökonomischen Logik und ihrer Mystifikationen. Es verdampft vor allem das Widerständige, der Vorschein und vielleicht die Rückerinnerung an eine solidarische Gesellschaft, die Sozialutopie ebenso wie die eingeforderte Würde als natürliches Recht. Blochs kreatives Handeln, das in der Sozialutopie Verhältnisse vorausmalte, in denen die Mühseligen und Beladenen entlastet werden, und im Naturrecht Verhältnisse konstruierte, in denen die Erniedrigten und Beleidigten aufhören, verdampft und wird ersetzt durch die eiskalte Uniformität der ökonomischen Kalkulation. Es ist die konkrete Utopie, die im Widerständigen sich als Hoffnung artikulierte, die nun als Erstes aufhört, weil sie sich der unilogen Vorstellungskraft entzieht, der ökonomischen Vernunft nicht zugänglich ist. Die ökonomische, berechnende Vernunft ist aber auch nicht, wie Horkheimer annahm, formale Vernunft, die in beliebige Richtungen einsetzbar ist, für eine rationalisierte Produktion ebenso wie für die rationalisierte Vernichtung von Menschen an den Rampen von Auschwitz. Der flexible Kapitalismus verpflichtet auf ein Denken in ökonomischen Kategorien, das nicht nur an Effizienz orientiert ist, gleich was effizient organisiert wird, sondern an ökonomischen Kosten und wirtschaftlichen Zielvorstellungen.

Die staatlichen Apparate werden diesem Denken ebenso unterstellt, von ihm umgeformt und vereinnahmt wie zivilgesellschaftliche Institutionen. Die ökonomische Logik hypertrophiert, durchdringt alle Poren der Gesellschaft, eliminiert Unterschiede und

756 Marx/Engels, Manifest der kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 465.

schaltet alle Bereiche der Gesellschaft gleich. Die unilogische Gesellschaft produziert dann nur noch *einen* Widerspruch, nämlich denjenigen, der sich aus der Marktlogik selbst ergibt, die ihre eigenen Voraussetzungen nicht schaffen und re-produzieren kann. So gerät die Marktlogik auf dieser neuen Stufe der Entwicklung in eine Situation, die passive Revolutionen im Sinne einer Modernisierung des Kapitalismus unter Wahrung der Herrschaftsstrukturen kaum noch zulässt, eben weil die Modernisierung in Richtung einer umfassenden, alles erfassenden Ökonomisierung verläuft. Diese gerät damit möglicherweise selbst in das Zentrum der Kritik und nicht nur ihre Auswirkungen, wie ungleiche Verteilung, soziale Deprivation oder ökologische Destruktion, die bisher durch den Staat noch aufgefangen werden konnten. Der Staat selbst wird auf diese Logik umgestellt, so dass die destruktiven Folgen kaum noch abgefedert werden können, und gleichzeitig sind die Resistenzen, die sich in den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen eingeschrieben hatten, unterminiert worden. Die Differenz im Sinne unterschiedlicher Logiken in den staatlichen Apparaten und der Ökonomie bei gleichzeitiger Homologie, die – wie diskutiert wurde – durch die flexiblen Unterschiede Resistenzen gegen sozialreformerische Bewegungen erzeugen, werden aufgehoben und von einer unilogischen Gesellschaft abgelöst. Dies scheint dann auch eine Chance zu bieten, aus dem inzwischen unfruchtbaren Einkreisen des Staates auszubrechen. Mit der ökonomischen Logik geraten Macht- und Herrschaftsverhältnisse in die Kritik der Praxis, so denn eine Praxis jenseits der ökonomischen Logik bleibt.

Literatur

- Abendroth, W.: 11 Thesen zur politischen Funktion und zur Perspektive des Kampfes für die Erhaltung des demokratischen Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Abendroth/Blanke/Preuß u.a., *Ordnungsmacht?*, Frankfurt a.M. 1981, S. 335.
- Abendroth, W.: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, Frankfurt a.M. 1975, S. 64.
- Abendroth, W.: Obrigkeitsstaat oder soziale Demokratie, in: ders. *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, Frankfurt a.M. 1975, S. 139.
- Abendroth, W.: *Arbeiterklasse, Staat, Verfassung*, Frankfurt a.M. 1975.
- Adolphs, St./Karakayali, S.: Die Aktivierung der Subalternen – Gegenhegemonie und passive Revolution, in: Buckel, S./Fischer-Lescano, A.: *Hegemonie gepanzert mit Zwang*, Baden-Baden 2007, S. 121 ff.
- Adorno, Th. W.: *Negative Dialektik*, Frankfurt a.M. 1966.
- Agnoli, J.: *Die Transformation der Demokratie*, Freiburg 1990.
- Albers, D.: *Versuch über Otto Bauer und Antonio Gramsci*, Berlin 1983.
- Althusser, L.: *Das Kapital lesen*, 2. Bd. Reinbek 1972.
- Althusser, L.: *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg 1977.
- Altwater, E.: *Die Zukunft des Marktes*, Münster 1992.
- Arnim, von, H.H.: *Das System*, München 2001.
- Bahro, R.: *Die Alternative*, Frankfurt a.M. 1977.
- Baran, P.A./Sweezy, P.M.: *Monopolkapital – ein Essay über die amerikanische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung*, Frankfurt a.M. 1967.
- Bauer, O.: *Zwischen zwei Weltkriegen*, Leipa 1936.
- Beauvoir, de S.: *Das andere Geschlecht*, Hamburg 1990.
- Bechtolsheim, C./Abend, K.: *Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe*, LKV 2000.
- Benjamin, H.: Karl Liebknecht zum Wesen und zur Erscheinung der Klassenjustiz, *Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft*, Heft 145, Berlin-DDR 1976, S. 7 ff.
- Bethge, H.: *Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, BayVbl. 1985, S. 257.
- Bischoff, J./Maldaner, *Kulturindustrie und Ideologie*, Hamburg 1980.
- Bischoff, J.: *Zukunft des Finanzmarktkapitalismus*, Hamburg 2006.
- Bischoff, J.: Zwischen »neuer Mitte« und sozialem Abstieg, in: *Sozialismus* 4/2006, S. 18.
- Bloch, E.: *Das Prinzip Hoffnung*, 3 Bd., Frankfurt a.M. 1985.
- Bloch, E.: *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt a.M. 1961.
- Bloch, E.: *Wiederkehr der Ideale*, in: ders., *Widerstand und Friede*, Frankfurt a.M. 1968, S. 28.
- Bloem, M.: *BIDs – Untersuchung von BIDs in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragbarkeit auf innerstädtische Geschäftsquartiere in Nordrhein-Westfalen*, Studie im Auftrag des MSWKS NRW, 2003; *Business Improvement Districts – 1 Jahr später*, www.Stadtanalyse.de, 04/05.

- Boccard, P.: Studien über den staatsmonopolistischen Kapitalismus, seine Krise und seine Überwindung, Frankfurt a.M. 1976.
- Böckenförde, E.-W.: Demokratie als Verfassungsprinzip, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, a.a.O., S. 289.
- Böckenförde, E.-W.: Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, a.a.O., S. 379.
- Böckenförde, E.-W.: Der Staat als sittlicher Staat, Berlin 1978.
- Böckenförde, E.-W.: Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: ders., Staat, Nation, Europa, a.a.O., S. 103.
- Böckenförde, E.-W.: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1999.
- Böckenförde, E.-W.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1991.
- Boeßenecker, K.-H., in: Soziale Arbeit 1995, S.127 ff; Die KGSt hat dieses Modell aufgegriffen und empfahl es deutschen Kommunen zur Nachahmung (KGSt Bericht 8/94).
- Bohne, E., Der informale Rechtsstaat, Berlin 1981.
- Boltanski, L./Chiapello, E.: Der neue Geist des Kapitalismus, Konstanz 2003
- Boltanski, L./Chiapello, E.: Die Arbeit der Kritik und der normative Wandel, in: von Osten, Norm der Abweichung, Zürich 2003.
- Bontrup, H.-J./Müller J., u.a.: Wirtschaftsdemokratie, Hamburg 2006.
- Bontrup, H.-J.: Die Wirtschaft braucht Demokratie, in: ders./Müller, u.a.: Wirtschaftsdemokratie, a.a.O., S. 10.
- Bothfeld, S.: WSI-Frauen Daten Report, Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Situation von Frauen, Berlin 2005.
- Bourdieu, P.: Der Tote packt den Lebenden Hamburg 1997.
- Bourdieu, P.: Die feinen Unterschiede, Frankfurt a.M. 1982.
- Bourdieu, P.: Die verborgenen Mechanismen der Macht, Hamburg 1992.
- Bourdieu, P.: Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt a.M. 1976.
- Bourdieu, P.: Sozialer Sinn, Frankfurt a.M. 1987.
- Bovenshulte, A./Prange M./Prigge R.: Die Stadtstaaten im Modernisierungsfieber, Bremen 1999.
- Bryde, B.O.: in: Münch/Kunig, GG-Kommenta, München 2001.
- Buci-Glucksmann, Ch.: Gramsci und der Staat, Köln 1981.
- Bullan, K.: Jugend 2006: Damoklesschwert Unsicherheit, in: Sozialismus 12/2006, S. 21 ff.
- Bulling, M.: Kooperatives Verwaltungshandeln, DÖV 1989, S. 2777.
- Butler, J.: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M. 1991.
- Butterwegge, Ch./Kutscha, M./Bergbahn, S. (Hg.): Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat, Baden-Baden 1999.
- Butterwegge, Ch.: Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden 2005.

- Chomsky, N.: Der gescheiterte Staat, München 2006.
- Deleuze, G., *Woran erkennt man den Strukturalismus?*, Berlin 1992.
- Demirovic, A.: Demokratie, Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung, in: Bontrup/Müller u.a.: *Wirtschaftsdemokratie*, a.a.O., S. 54.
- Demirovic, A.: *Nicos Poulantzas – Eine kritische Auseinandersetzung*, Hamburg 1987.
- Demirovic, A.: Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci, in: Buckel, S./Fischer-Lescano, A.: *Hegemonie gepanzert mit Zwang*, Baden-Baden 2007, S. 21 ff.
- Deppe, F.: *Politisches Denken zwischen den Weltkriegen*, Hamburg 2003.
- Di Fabio, U.: Das Kooperationsprinzip – ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, *NVwZ* 1999, S. 1153.
- Döring, U.: Aufbau von Controlling in der Landesforstverwaltung, in: Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, *Modernisierung des öffentlichen Sektors in Schleswig-Holstein*.
- Downs, A.: *Inside Bureaucracy*, Boston 1967.
- Durkheim, E.: *Über Soziale Arbeitsteilung*, Frankfurt a.M. 1977.
- Elze/Repgen, *Studienbuch Geschichte*, Stuttgart 1974.
- Engartner, T.: Das Elend der britischen Bahn, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2006, S. 1507.
- Engartner, T.: Von der Bürger-Bahn zur Börsen-Bahn, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2006, S. 1121 ff.
- Engels, F.: Brief an Conrad Schmid vom 27.10.1890, *MEaW VI*, S. 561 f.
- Engels, F.: Der Status Quo in Deutschland, *MEW Bd. 4*, S. 44.
- Engels, F.: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, *MEaW VI*, S. 187.
- Engels, F.: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, *MEaW V*, S. 440.
- Engels, F.: Die Kommunisten und Karl Heinzen, *MEaW I*, S. 322.
- Engels, F.: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, *MEW Bd. 2*, S. 491.
- Engels, F.: Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, *MEaW*, S. 62.
- Engels, F.: Die Rolle der Gewalt in der Geschichte, *MEW Bd. 21*, S. 451.
- Engels, F.: Einleitung zur dritten Auflage von Karl Marx' »Bürgerkrieg in Frankreich, *MEaW VI*, S. 360 f.
- Engels, F.: Engels an B. Bogius, *MEW 39*, S. 206.
- Engels, F.: Engels an Joseph Bloch, *MEaW VI*, S. 555.
- Engels, F.: Grundsätze des Kommunismus, *MEaW I*; S. 347.
- Engels, F.: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft («Anti-Dühring»), *MEaW V*, S. 5.
- Engels, F.: Kritik des sozialdemokratischen Programmwerfungs 1891, *MEaW VI*; S. 374.
- Engels, F.: Vorwort zur Kritik des Gothaer Programms, *MEW Bd. 19*, S. 521.
- Eppler, E.: Was heute links ist, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2006, S. 1335.
- Esser, J., *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, Frankfurt a.M. 1970.

- Fett, T., Öffentlich-rechtliche Anstalten als abhängige Konzernunternehmen, Berlin 2000.
- Fisahn, A.: Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat – Was Heiligendamm uns zeigt, in: Sozialismus 7-8/2007, S. 4.
- Fisahn, A.: Demokratie in Europa – ein Volk oder das Volk?, in: Bovenschute/Grub/Löhr/von Schwanenflügel/Wietschel, Demokratie und Selbstverwaltung in Europa, Festschrift für Dian Schefold zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2001, S. 131 ff.
- Fisahn, A.: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung, Tübingen 2002.
- Fisahn, A.: Ergebnisse der »Föderalismusreform«, in: Utopie Kreativ 2006, S. 1126.
- Fisahn, A.: Konsequenzen der »Globalisierung« – Privatisierung als Neofeudalisierung, in: Paech, N./Rinken, A. u. a. (Hrsg.) Völkerrecht statt Machtpolitik – Beiträge für Gerhard Stuby, Hamburg 2004, S. 92.
- Fisahn, A.: Neue Welle der Repression, in: Sozialismus 9/2007, S. 5.
- Fisahn, A.: Natur, Mensch, Recht, Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung, Berlin 1999.
- Forsthoff, E.: Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971.
- Forsthoff, E.: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München und Berlin 1958.
- Foucault, M.: Der Wille zum Wissen – Sexualität und Wahrheit 3 Bd., Frankfurt a.M. 1983.
- Fraenkel, E.: Zur Soziologie der Klassenjustiz – Aufsätze zur Verfassungskrise 1931-32 Darmstadt 1968.
- Freud, S.: Das Unbehagen in der Kultur in ders., Abriss der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1953.
- Fritsch, K.: Das deutsche Eisenbahnrecht: Berlin 1927.
- Fröhlich, G.: Kapital, Habitus, Feld, Symbol, in: Mörtz I./Fröhlich, G., Das symbolische Kapital der Lebensstile: zur Kultursoziologie der Moderne nach Pierre Bourdieu, Frankfurt a.M.-New York 1994, S. 31.
- Fülberth, G.: G Strich, Kleine Geschichte des Kapitalismus, Köln 2006.
- Gebhardt, E.: Klassenjustiz?, in: Basisgruppe Jura Köln (Hg.), Klassenjustiz?, Köln 1972, S. 5 ff.
- Geffken, R.: Zur Kritik der Klassenjustiz, Demokratie und Recht 1973, S. 273 ff.
- Geiger, Th.: Vorstudien zu einer Rechtssoziologie, Neuwied 1964.
- Gerstenberger, H.: Die subjektlose Gewalt – Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster 1990.
- Giddens, A.: Die Konstitution der Gesellschaft, Frankfurt a.M./New York 1995.
- Glaefner, G.-J.: Am Ende des Staatssozialismus in: Joas, H./Kohli, M. (Hrsg.): Der Zusammenbruch der DDR, Frankfurt a.M. 1993, S. 74.
- Gramsci, A.: Gefängnishefte, Turin 1975 ff.
- Gramsci, A.: Marxismus und Kultur, Hamburg 1983.
- Gruppi L.: Antonio Gramsci, Hamburg/Westberlin 1977.
- Gusy, Ch., Privatisierung als Herausforderung von Rechtspolitik und Rechtsdogmatik, in: ders.: Privatisierung von Staatsaufgaben, Kriterien – Grenzen – Folgen, Baden-Baden 1998, S. 338.
- Gusy, Ch.: Kooperation als staatlicher Steuerungsmodus, in: ZUR 2001, S. 1.
- Habermas, J.: Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M. 1992.
- Habermas, J.: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M. 1973.

- Habermas, J.: Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a.M. 1983.
- Habermas, J.: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Darmstadt/Neuwied 1962.
- Habermas, J.: Theorie des Kommunikativen Handelns 2.Bd, Frankfurt a.M. 1981.
- Habermas, J.: Volkssouveränität als Verfahren, Merkur 1989, S. 465.
- Harvey, D.: Der neue Imperialismus, Hamburg 2005.
- Hegel, G.F.W., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Stuttgart 1981.
- Heller, H.: Staatslehre, Tübingen 1983.
- Herkommer, S.: Metamorphosen der Ideologie, Hamburg 2004.
- Herzog, E.: »Terroristische Netzwerke« und para-totalitäres Strafrechtsdenken, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2006, S. 343.
- Hesse, K.: Grundzüge des Verfassungsrechts, Heidelberg 1999.
- Hilferding, R.: Das Finanzkapital, Frankfurt a.M. 1968, S. 507.
- Hirsch J.: Materialistische Staatstheorie, Hamburg 2005.
- Hirsch, J.: Regulation, Staat und Hegemonie, in: Demirovic A./Krebs, H.-P./Sablowski, Th.: Hegemonie und Staat, Münster 1992, S. 211 f.
- Hirsch, J.: Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat, Berlin 1998.
- Hobbes, Th.: Leviathan, Stuttgart 1970.
- Hobsbawm, E.: Nationen und Nationalismus, Frankfurt a.M. 2004.
- Holz H. H./Sandkühler, H. J.: Betr.: Gramsci, Philosophie und revolutionäre Politik in Italien, Köln 1980.
- Horkheimer, M./Adorno, Th. W.: Dialektik der Aufklärung, Frankfurt a.M. 1971.
- Horkheimer, M.: Autoritärer Staat, in ders.: Gesellschaft im Übergang, Frankfurt a.M. 1972, S. 13.
- Horkheimer, M.: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, Frankfurt a.M. 1967.
- Huffschmid, J.: Politische Ökonomie der Finanzmärkte, Hamburg 1999.
- Irigaray, L.: Speculum, Spiegel des anderen Geschlechts, Frankfurt a.M. 1980.
- Jellinek, G.: Allgemeine Staatslehre, Bad Homburg 1966.
- Jessop, B.: Macht und Strategie bei Poulantzas und Foucault, Supplement der Zeitschrift Sozialismus 11/2005.
- Joerges, C.: Freier Handel mit riskanten Produkten? Die Erosion nationalstaatlichen und die Emergenz transnationalen Regierens, in: Leibfried/Zürn, Transformation des Staates?, Frankfurt a.M. 2006, S. 151.
- Jung, H./Schleifstein, J.: Die Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus und ihre Kritiker, Frankfurt a.M. 1979.
- Kämmerer, J. A.: Privatisierung, Tübingen 2001.
- Kant, I.: Metaphysik der Sitten (MdS), Frankfurt a.M. 1982.
- Kant, I.: Zum ewigen Frieden, in: ders., Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik, hrsg. von Karl Vorländer, Hamburg 1973, S. 115.
- Katz, A.: Staatsrecht, Heidelberg 2002.

- Kelsen, H.: Der Staat als Integration, Wien 1930.
- Kelsen, H.: Reine Rechtslehre, Leipzig und Wien 1934.
- Kelsen, H.: Vom Wesen und Wert der Demokratie, in: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik (Bd. 47) 1920/21, S. 50.
- Kirchheimer, O.: Politische Justiz, Frankfurt a.M. 1985.
- Kirchheimer, O.: Politische Justiz, in: ders.: Funktionen des Staates und der Verfassung – 10 Analysen, Frankfurt a.M. 1972, S. 143.
- Kirchner C.: Europa als Wirtschaftsgemeinschaft, in: Schuppert/Pernice/Halter, Europawissenschaft, S. 375.
- Kirchner, C./Schmidt M.: Private Law Making, Bern 2005.
- Klages, H.: Verwaltungsmodernisierung durch »neue Steuerung«? in: Archiv für Kommunalwissenschaften, 1995, S. 203.
- Klein, Eckart: Landesverfassung und Landesverfassungsbeschwerde, DVBl. 1993, S. 1329.
- Knopp, G. M.: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente im Gewässerschutzrecht, in: NVwZ 2003, S. 275 ff.
- Knopp, G.M.: Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im deutschen Wasserrecht, in ZUR 2001, S. 368 ff.
- Koch, H.-J./Reese, M.: Fehlt dem Dosenpfand die Ermächtigungsgrundlage?, in: NVwZ 2002, S. 1420.
- Kofler, L.: Beherrscht uns die Technik?, Hamburg 1983.
- König, P./Seitz, H.: Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, NSTZ 1995, S. 3.
- Kramer, A.: Gramscis Interpretation des Marxismus, <http://www.praxisphilosophie.de/kramer.pdf>
- Krätke, M.: Neun vorläufige Antworten auf neun schwierige Fragen, in: Utopie Kreativ 2006, S. 733.
- Krüger, L./Chacon, B. E.: Privatisierung nach Berliner Art, Blätter für Deutsche und Internationale Politik 2006, S. 1113 ff.
- Kruke, A.: Rezension zu Boltanski/Chiapello: Der neue Geist des Kapitalismus, SPW 2005, S. 58.
- Krumbein, W.: Staat, Recht und Krise, Göttingen 1977.
- Kutscha, M./Winkel, O.: Vermarktung des Geistes – Anmerkung zur Hochschulreform, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 2006, S. 1351.
- Kutscha, M.: Schutz vor dem Polizeistaat durch die Dritte Gewalt?, in: Albrecht/Goldschmidt/Stuby (Hg.), Die Welt zwischen Recht und Gewalt, Hamburg 2003, S. 18.
- Laskowski, S. R.: Wasserrecht – Völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Sicherungen des Menschen- und Grundrechts auf Wasser –, Habilitationsschrift Universität Hamburg 2005, Manuskript.
- Lautmann, R.: Justiz – die stille Gewalt, Frankfurt a.M. 1972.
- Lautmann, R.: Klassenjustiz, in: Görlitz, A. (Hg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, Darmstadt 1972.
- Lederer, K.: Strukturwandel bei kommunalen Wasserdienstleistungen, Eine Untersuchung aus verwaltungswissenschaftlicher Perspektive, Berlin 2004.

- Leif, Th./Speth, R.: Die fünfte Gewalt – Anatomie des Lobbyismus in Deutschland, in: dies. (Hg.), Die fünfte Gewalt, Lobbyismus in Deutschland, Wiesbaden 2006, S. 10 ff.
- Lenin, W. I.: Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus, LaW Bd. II, S. 681.
- Lenin, W. I.: Die Aufgaben des Proletariats in unserer Revolution, LaW Bd. III, S. 86.
- Lenin, W. I.: Lenin ausgewählte Werke in sechs Bänden, Berlin 1987 (LaW).
- Lenin, W. I.: Staat und Revolution, LaW Bd. III, S. 491.
- Lieb, »Hochschulfreiheitsgesetz« in NRW – oder der Putsch von oben gegen ein öffentlich verantwortetes, demokratisches Hochschulwesen, v. 31.1.2006, http://www.nachdenkseiten.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&cidcat=45&id.
- Liebknecht, K.: Der Hochverratsprozess gegen Liebknecht, in: ders. Gesammelte Reden und Schriften Bd. II, S. 116 f.
- Liebknecht, K.: Gesammelte Schriften Bd. II, Berlin 1958.
- Locke, J.: Über die Regierung, hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, Reinbek 1966.
- Loth, W.: Die europäische Gemeinschaft – Entstehung und Entwicklung, in: Jakobeit/Yenal (Hg.): Gesamt Europa (Bonn 1993), S. 28.
- Luhmann, N., Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. a. M. 1997.
- Luhmann, N.: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1993.
- Luhmann, N.: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983.
- Luhmann, N.: Soziologische Aufklärung Bd. 4, Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft, Köln u.a. 1987.
- Luhmann, N.: Systemtheoretische Argumentationen, in: Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1971.
- Luhmann, N: Soziale Systeme, Frankfurt a.M. 1984.
- Lukács, G.: Geschichte und Klassenbewusstsein, Darmstadt-Neuwied 1968.
- Mandel, E.: Marxistische Wirtschaftstheorie, zwei Bände, Frankfurt a.M. 1976.
- Marcuse, H.: Der eindimensionale Mensch, Darmstadt-Neuwied 1967.
- Marcuse, H.: Repressive Toleranz, in: ders., Schriften Bd.8, Frankfurt a.M. 1984, S. 137.
- Marx, K./Engels, F.: Ausgewählte Werke in sechs Bänden (MEaW), Berlin 1978.
- Marx, K./Engels, F.: Die deutsche Ideologie, MEaW I, S. 223 f.
- Marx, K./Engels, F.: Die deutsche Ideologie, MEaW I; S. 274.
- Marx, K./Engels, F.: Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik, MEW Bd. 2, S. 37.
- Marx, K./Engels, F.: Manifest der Kommunistischen Partei, MEaW I, S. 418.
- Marx, K./Engels, F.: Marx Engels Werke (MEW), Berlin 1978.
- Marx, K.: Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 71 f.
- Marx, K.: Das Kapital I – III, MEW Bd. 23-25, Berlin 1979.
- Marx, K.: Debatten über das Holzdiebstahlggesetz; Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags, MEW Bd. 1, S. 109.
- Marx, K.: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, MEaW II, S. 353 f.

- Marx, K.: Die Klassenkämpfe in Frankreich, MEaW II, S. 29.
- Marx, K.: Erster Entwurf zum Bürgerkrieg in Frankreich, MEaW IV, S. 22 f.
- Marx, K.: Feuerbachthesen in: MEaW I, S. 196.
- Marx, K.: Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 389.
- Marx, K.: Kritik des Gothaer Programmentwurfs, MEaW IV, S. 399.
- Marx, K.: Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW I, S. 282 und 324 f.
- Marx, K.: Lohn, Preis und Profit, MEaW III, S. 67.
- Marx, K.: Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), MEW Ergänzungsband, Schriften bis 1844 erster Teil, S. 510 ff.
- Marx, K.: Thesen über Feuerbach, MEW Bd. 3, S. 5-6.
- Marx, K.: Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 347 ff.
- Marx, K.: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, S. 247.
- Maturana, H. R./Varela, F.J.: Der Baum der Erkenntnis, Die biologischen Wurzeln menschlichen Erkennens, Bern, München 1984.
- Maurer, H.: Staatsrecht I, München 2005.
- Maus, I.: Zur Aufklärung der Demokratietheorie, Frankfurt a.M. 1994.
- Mayntz, R.: Soziologie der öffentlichen Verwaltung, Reinbeck 1969.
- Mayntz, R.: Vollzugsprobleme im Umweltrecht, Stuttgart 1978.
- Mehde, V.: Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, Berlin 2000, S. 395.
- Mehde, V.: Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, Berlin 2000, S. 41 ff.
- Miliband, Der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft: eine Analyse des westlichen Machtssystems, Frankfurt a.M. 1972.
- Mill, J. St.: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, Paderborn 1971.
- Morus, Th.: Utopia, Stuttgart 1983.
- Müller, H-P: Sozialstruktur und Lebensstile. Der neuere theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit, Frankfurt a.M. 1992.
- Murswiek, D.: Das sogenannte Kooperationsprinzip – ein Prinzip des Umweltschutzes, ZUR 2001, S. 7.
- Naphtali, F.: Wirtschaftsdemokratie, Hamburg 1977.
- Neubert, H.: Antonio Gramsci – Hegemonie – Zivilgesellschaft – Partei – eine Einführung, Hamburg 2001.
- Neumann, F.: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt a.M. 1977 (New York 1942; zweite Ausgabe: Toronto, New York, London, 1944)
- Neumann, F.: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt a.M. 1967, S. 31-81, in: Zeitschrift für Sozialforschung, Jg. 6/Paris 1937, S. 542-596.
- Neumann, F.: Die Herrschaft des Gesetzes, Frankfurt a.M. 1980 (The Governance of the rule of Law, Phil. Diss., London 1936)
- Neumann, F.: Gegen ein Gesetz über Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen, in: Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik 1929, S. 517-536.

- Niskanen, W. A.: *Bureaucracy and Representative Government*, Chicago/New York 1971.
- Nollmann, G./Strasser, H.: *Armut und Reichtum in Deutschland*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 29-30/2002.
- Nowak, K.: *Wettbewerbsrecht und Grundfreiheiten*, in: *Hatje/Terhechte, Das Binnenmarktziel in der europäischen Verfassung*, Baden-Baden 2004, S. 83.
- Ochmann, D.: *Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten*, Baden-Baden 2005.
- Palmade, G.: *Das bürgerliche Zeitalter*: Frankfurt a.M. 1974.
- Parsons, T.: *Aktor, Situation und normatives Muster*, Frankfurt a.M. 1986.
- Parsons, T.: *Das System moderner Gesellschaften*, München 1972.
- Parsons, T.: *Sozialstruktur und Persönlichkeit*, Frankfurt a.M. 1968.
- Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (hrsg. von Klenner/Mamut) Freiburg, Berlin 1991.
- Pateman, C.: *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.
- Paul, W.: *Der aktuelle Begriff marxistischer Rechtstheorie*, in: *Rottleuthner H. (Hg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt a.M./M 1973.
- Paye, J. C.: *Das Ende des Rechtsstaats*, Zürich 2005.
- Polanyi, K.: *The Great Transformation*, Frankfurt a.M. 1978.
- Pollock, F.: *Ist der Nationalsozialismus eine neue Ordnung?*, in: *Dubiel/Söllner (Hg.), Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus*, Frankfurt a.M. 1984, S. 118.
- Poulantzas, N.: *Staatstheorie*, Hamburg 2002.
- Poulantzas, N.: *State, Power, Socialism*, S. 128 f.
- Prantl, H.: *Kein schöner Land – Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit*, München 2005.
- Rasehorn, Th.: *Recht und Klassen, Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik*, Darmstadt 1974.
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, *Umweltgutachten* 1998.
- Rawls, J.: *Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1975.
- Reese, M.: *Das Kooperationsprinzip im Abfallrecht*, in: *ZUR* 2001, S. 203.
- Reinhard, W.: *Geschichte der Staatsgewalt*, München 2002.
- Reisinger, S.: *Der Staatsbegriff Kelsens*, in: *Krawietz (HG.), Ideologiekritik und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, Berlin 1982, S. 483.
- Richter, E.: *Nationalstaat und globale Kapitalmacht konkret*, in: *Sozialismus* 10/2006, S. 30 ff.
- Röhl, K. F.: *Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice)*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1993, S. 19 f.
- Rosenberg, A.: *Demokratie und Sozialismus*, Frankfurt a.M. 1962.
- Rottleuthner, H.: *Klassenjustiz?*, *Kritische Justiz* 1969, S. 1 ff.
- Rousseau, J. J.: *Der Gesellschaftsvertrag – Contrat Social*, Stuttgart 1959.
- Ruchay, D.: *Die Wasserrahmenrichtlinie der EG und ihre Konsequenzen für das deutsche Wasserrecht*, in: *ZUR Sonderheft* 2001, 115 ff.
- Rügemer, W.: *Privatisierung in Deutschland, eine Bilanz*, Münster 2006.

- Sablowski, Th.: Privatisierung und Kapitalakkumulation, in: Wiss. Beirat Attac, koordiniert v. Huffschild, Die Privatisierung der Welt, Hintergründe, Folgen, Gegenstrategien, Hamburg 2004, S. 27.
- Sartre, J.P.: Das Sein und das Nichts, Hamburg 1993.
- Schepel, H.: The constitution of private Governance, Product Standards in the Regulation of Integrated Markets, Oxford 2005.
- Scheuner, Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre, in: Hesse/Reiche/Scheuner, Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für R. Smend zum 80 Geburtstag, Tübingen 1962, S. 225.
- Schink, A., Vollzugsdefizit im kommunalen Umweltschutz, in: ZUR 1993, S. 1.
- Schmitt, C.: Der Hüter der Verfassung, 1996.
- Schmitt, C.: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin 1969.
- Schmitt, C.: Verfassungslehre, Berlin 1993.
- Schnöckel, St.: »Negotiated Rulemaking in den USA und normvertretende Absprachen in Deutschland, Berlin 2005, S. 104 ff.
- Schulz, Th.: Kulturelle Konstruktionen von Aids: wissenschaftliche Erkenntnisproduktion und subjektive Deutung, Frankfurt a.M. 1998.
- Schuppert, G.F./Pernice, I./Halter, U.: Europawissenschaft, Baden Baden 2005.
- Seidel, W./Rechenberg, J.: Rechtliche Aspekte des integrativen Gewässermanagements in Deutschland, in: ZUR 2004, S. 221.
- Sennett, R.: Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus, Berlin 1998.
- Shell Deutschland Holding (Hg.): Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck.
- Smend, R.: Integrationslehre, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze Berlin 1994, S. 18.
- Smend, R.: Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928.
- Smits, J.: The Making of European Private Law, Antwerpen 2002.
- Sommer, I.: Verwaltungsorganisationsrecht, in: Fisahn (Hg.): Bremer Recht, Bremen 2002, S. 110.
- Sommer, I.: Zivile Rechte für Antigone – Zu den rechtstheoretischen Implikationen der Theorie Luce Irigarays, Baden-Baden 1998.
- Stein, E.: Staatsrecht, Tübingen 2004.
- Struwe, J., in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1995, B 5, S. 20.
- Sweezy, J. P.: Theorie der kapitalistischen Entwicklung, Frankfurt a.M. 1970.
- Teubner, G.: Recht als autopoietisches System, Frankfurt a.M. 1989.
- Übersohn, G.: Folgerungen aus der Implementations- und Evaluationsforschung Frankfurt a.M. u.a. 1990.
- Verbeet, M.: Der private Staat, <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,432615,00.html>.
- Vester, M.: Neue soziale Milieus und pluralisierte Klassengesellschaft, Hannover 1992.
- Voßkuhle, A.: Das Kooperationsprinzip im Immissionsschutzrecht, in: ZUR 2001, S. 23.
- Wassermann, R.: Zuschauerdemokratie, München 1989.

- Weber, M.: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Winkelmann, Johannes, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen 1952.
- Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 2 Bd., Tübingen 1988.
- Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1985.
- Weedon, Ch.: Wissen und Erfahrung, Feministische Praxis und poststrukturalistische Theorie, Zürich 1990.
- Wehr, A.: Europa ohne Demokratie, Köln 2004.
- Wichterich, Ch.: Femme Global, Hamburg 2003.
- Wieland J.: Das Kooperationsprinzip im Atomrecht, in: ZUR 2001, S. 20.
- Wiggershaus, R.: Die Frankfurter Schule, München 1988.
- Winter, G.: Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht: ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts, Berlin 1975.
- Wolf, R.: Herrschaft in Zeiten der Entgrenzungen. Die Europäische Union als Herrschaftsverbund, in: Aden, H. (Hg.): Herrschaftstheorien und Herrschaftsphänomene (Wiesbaden 2004), S. 188.
- Zechlin, L.: Hochschulmodernisierung und New Public Management, in: Albrecht/Goldschmidt/Stuby (Hg.), Die Welt zwischen Recht und Gewalt, Hamburg 2003, S. 12.
- Zippelius, R.: Allgemeine Staatslehre, München 2003.